Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
University of Applied Sciences

Ultras, Hooligans und Problemfans – Möglichkeiten und Grenzen der Bekämpfung von Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades einer
Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Anja Bartmann

Studienjahr 2013/2014

Erstgutachter: Dr. Hans-Ingo von Pollern
Zweitgutachter: Dipl. – Verwaltungswirt (FH) Jürgen Hess

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis VI

Abbildungsverzeichnis VIII

Anlagenverzeichnis IX

1 Einleitung 1

1.1 Einführung in die Problemstellung 1

1.2 Zielsetzung und Vorgehensweise 2

2 Die Fanszene in Deutschland 5

2.1 Die Gewaltform des Hooligans 5

2.1.1 Begriffserklärung 5

2.1.2 Entwicklung des Hooliganismus 6

2.2 Die Ultraszene 7

2.3 Einordnung der Fanszene in Deutschland 8

2.3.1 Polizeiliche Einordnung 8

2.3.2 Einordnung des Europäischen Rates 10

3 Polizeirechtliche Maßnahmen 11

3.1 Pflicht zur polizeilichen Gefahrenabwehr? 11

3.1.1 Gewaltbereite Fußballfans als Gefahr für die öffentliche Sicherheit? 12

3.1.2 Gewaltbereite Fußballfans als Gefahr für die öffentliche Ordnung? 13

3.2 Polizeiliche Informationserhebung und Datenaustausch 14
3.2.1 ZIS und die Datei „Gewalttäter Sport“ 14
3.2.2 Datenerhebung durch Videoüberwachung 16
3.2.3 Einsatz szenekundiger Beamter 18
3.3 Präventivpolizeiliche Maßnahmen im Vorfeld einer Fußballveranstaltung 18
3.3.1 Gefährderansprache 19
3.3.2 Meldeauflage 20
3.3.3 Aufenthaltsverbot 22
3.3.4 Spielabsage 25
3.4 Präventivpolizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung 26
3.4.1 Personenkontrollen und Durchsuchungen 26
3.4.2 Platzverweis 29
3.4.3 Ingewahrsamnahme 30
3.4.3.1 Präventivgewahrsam 31
3.4.3.2 Verbringungsgewahrsam 33
3.5 Polizeiliche Maßnahmen nach Beendigung einer Fußballveranstaltung 35
3.5.1 Abmarschverzögerung 35
3.5.2 Einkesselung 37
3.6 Adressat der polizeilichen Maßnahmen 38
3.6.1 Polizeipflicht des Veranstalters 38
3.6.2 Polizeipflicht der Fanansammlung 40

3.7 Kostenpflicht des Veranstalters 41

4 Das Stadionverbot als Maßnahme des Veranstalters..... 45

5 Maßnahmen auf dem Reiseweg 48

5.1 Mobile Massenkontrollen 48

5.2 Alkoholverbot im ÖPNV/ÖPV 50

6 Strafrechtliche Sanktionen 52

6.1 Straftatbestände im Zusammenhang mit Fußballspielen..... 52

6.2 Das strafrechtliche Verfahren 53

6.2.1 Das beschleunigte Verfahren 53

6.2.2 Das vereinfachte Jugendverfahren 55

6.3 Ausgewählte Gerichtsurteile 55

7 Die Regionalliga Südwest 60

7.1 Informationen zur Liga 60

7.2 Lagebild in der Regionalliga Südwest..... 61

7.2.1 Landeslagebild Fußball 2011/2012 der LIS Baden-Württemberg 62

7.2.2 Lagebild anhand der Auswertung des Fragebogens 63

7.3 Maßnahmen gegen Ausschreitungen in der Regionalliga Südwest..... 67

7.3.1 Gründung Örtlicher Ausschüsse für Sport und Sicherheit ... 67

7.3.2 Sicherheitskonzepte 69

7.3.3 Stadionordnungen 70

7.3.4 Angewandte polizeiliche Maßnahmen 72

8 Resümee 76

Anlagen Teil A XIII

Literaturverzeichnis.....XXVII

Erklärung XXXV

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Ort
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
BPolG	Gesetz über die Bundespolizei
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DFB	Deutscher Fußball – Bund e.V.
DFL	Deutsche Fußball Liga
e.V.	Eingetragener Verein
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention / Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
FC	Fußballclub
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Hrsg.	Herausgeber
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KSV	Kultur – und Sportverein
LG	Landgericht
LGebG BW	Landesgebührengesetz für Baden-Württemberg

LIS	Landesinformationsstelle Sporteinsätze
LVwVfG BW	Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg
LVwVG BW	Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg
NASS	Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit
ÖASS	Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit
OLG	Oberlandesgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPV	Öffentlicher Personenverkehr
PD	Polizeidirektion
PolG BW	Polizeigesetz für Baden-Württemberg
RhPfPOG	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz
RL Süd	Regionalliga Süd
RL Südwest	Regionalliga Südwest
SG	Spielgemeinschaft
SpVgg	Spielvereinigung
SSV	Schwimm – und Sportverein
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SV	Sportverein
TuS	Turn – und Spielvereinigung
VfR	Verein für Rasenspiele
VG	Verwaltungsgericht
ZIS	Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze

Abbildungsverzeichnis

		Seite
Abbildung 1	Polizeiliche Einteilung der Fußballfans in der RL Südwest	64
Abbildung 2	Zuschauerausschreitungen in der RL Südwest	66
Abbildung 3	Polizeiliche Maßnahmen in der RL Südwest	72

Anlagenverzeichnis

Anlagen Teil A

		Seite
Anlage 1	exemplarischer Fragebogen an die Vereine in der RL Südwest	XIII
Anlage 2	exemplarischer Fragebogen an die betroffenen Kommunen	XVIII
Anlage 3	exemplarischer Fragebogen an die zuständigen Polizeidienststellen	XXIII

Anlagen Teil B

(befinden sich auf der CD-ROM)

Anlage 4 **Internetquellen und Zeitungsartikel**

4.1 Mitglieder-Statistik des DFB

4.2 Zuschauerzahlen des DFB

4.3 Spiegel Online:
Fußball-Bundesliga: Frankfurter Anhänger überfallen Freiburg-Fans

4.4 Fußball.de:
Ausschreitungen bei Regionalliga-Derby

4.5 Stuttgarter Nachrichten:
Polizeieinsatz nach Fußballspiel

4.6 Innenministerium Baden-Württemberg:
Bilanz der Fußballsaison 2012/2013

4.7 Innenministerium Baden-Württemberg:
Statistik zur Fußballsaison 2012/2013
(Anlage zur Bilanz der Fußballsaison 2012/2013)

4.8 Staatsanzeiger für Baden-Württemberg:
Härtere Maßnahmen sind umstritten

4.9 Lösel, Friedrich:
Aggression als Nervenkitzel

4.10 Jahresbericht Fußball für die Saison 2011/2012 der ZIS

4.11 Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.06.2010:
Entschließung des Rates vom 3.6.2010 betreffend ein aktualisiertes Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen

4.12 Innenministerium Baden-Württemberg:
Landesinformationsstelle für Sporteinsätze (LIS)

4.13 Polizei Nordrhein-Westfalen:
Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze

4.14 Polizei Nordrhein-Westfalen:
Häufig gestellte Fragen zur Datei Gewalttäter Sport

4.15 Badische Neueste Nachrichten:
Gall warnt Bundesliga: Polizei bereits überlastet

4.16 Richtlinien des DFB zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

4.17 Sachstandsbericht des Bundespolizeipräsidiums über die zwischen Bundespolizei, DFB, DFL, NASS und der DB AG auf der Fachebene fortentwickelten Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf den Reisewegen – einschließlich der besonderen Bestrebungen zur Reduzierung des Alkoholkonsums im ÖPV/ÖPNV

4.18 Aktualisierung des Bundespolizeipräsidiums: Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf den Reisewegen, einschließlich besonderer Bestrebungen zur Reduzierung des Alkoholkonsums im ÖPV/ÖPNV

4.19 Pressemitteilung des LG Dresden vom 30.04.2013

4.20 DFB: Struktur der Regionalligen

4.21 DFB: Adressen der Südwest-Regionalligisten in der Saison 2013/2014

4.22 Nationales Konzept Sport und Sicherheit 2012

Anlage 5 Landeslagebild Fußball Saison 2011/2012 der LIS Baden-Württemberg

Anlage 6 Antwortfragebögen der Vereine

6.1 KSV Baunatal
6.2 FC 08 Homburg/Saar

Anlage 7 Antwortfragebögen der Kommunen

7.1 Stadt Aspach
7.2 Stadt Freiburg
7.3 Stadt Mannheim
7.4 Stadt Offenbach
7.5 Stadt Sinsheim
7.6 Stadt Trier
7.7 Stadt Ulm
7.8 Stadt Zweibrücken

Anlage 8 Antwortfragebögen der Polizeidienststellen

8.1 Polizeirevier Backnang
8.2 Polizeipräsidium Frankfurt
8.3 Polizeirevier Freiburg Süd
8.4 Polizeirevier Mosbach
8.5 Polizeirevier Sinsheim

8.6 Polizeipräsidium Trier
8.7 Polizeidirektion Ulm
8.8 Polizeiinspektion Worms

1 Einleitung

1.1 Einführung in die Problemstellung

Fußball ist die populärste Sportart in Deutschland. Laut Mitglieder-Statistik 2013 des DFB gibt es in Deutschland derzeit ca. 25.500 Fußballvereine mit mehr als 6,8 Millionen Mitgliedern.[1] Doch nicht nur das aktive Fußballspielen begeistert die Menschen, auch die Zuschauerzahlen in der 1. und 2. Bundesliga zeigen, dass Fußball in Deutschland Volksport ist. So sind in der Saison 2012/2013 insgesamt rund 18 Millionen Menschen in deutsche Stadien geströmt, um sich die Spiele in den beiden höchsten deutschen Spielklassen anzuschauen.[2]

„Frankfurter Anhänger überfallen Freiburg-Fans“[3], „Ausschreitungen bei Regionalliga-Derby“[4], „Polizeieinsatz nach Fußballspiel“[5] – diese und ähnlich lautende Schlagzeilen sind dabei keine Seltenheit, wenn es um die Berichterstattung im Zusammenhang mit Fußballspielen geht. Es gibt kaum noch ein Fußballwochenende ohne Ausschreitungen und die Bandbreite reicht vom Abbrennen von Pyrotechnik über Sachbeschädigungen bis hin zu schweren Körperverletzungen. In diesem Kontext sei erwähnt, dass sich Gewaltausschreitungen nicht nur auf den Profifußball beschränken, sondern auch zunehmend in den unteren Ligen ein Problem darstellen.

Die Statistik des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Fußballsaison 2012/2013 zeigt zwar, dass sich die Zahl der verletzten Personen im Vergleich zur Saison 2011/2012 fast halbiert hat, dafür aber die Zahl der

---

[1] Vgl. DFB, Mitglieder-Statistik, http://www.dfb.de/?id=11015 (Stand vom 10.05.2013), Abruf vom 30.07.2013.
[2] Vgl. DFB, Zuschauerzahlen, http://www.dfb.de/?id=82912, Abruf vom 30.07.2013.
[3] Spiegel Online, Fußball-Bundesliga: Frankfurter Anhänger überfallen Freiburg-Fans (Artikel vom 23.02.2013), http://www.spiegel.de/sport/fussball/frankfurter-hooligans-ueberfallen-freiburg-fans-a-885143.html, Abruf vom 30.07.2013.
[4] Fußball.de, Ausschreitungen bei Regionalliga-Derby (Artikel vom 07.03.2013), http://www.fussball.de/kaiserslautern-ii-gegen-sv-waldhof-mannheim-randale-auf-dem-betze/id_62464668/index, Abruf vom 30.07.2013.
[5] Ohne Verfasser, Polizeieinsatz nach Fußballspiel, in: Stuttgarter Nachrichten, 2013, Nr.156, S.18.

Sachbeschädigungen und Landfriedensbrüche stark zugenommen hat. Dagegen ist die Anzahl der Strafanzeigen und Ordnungswidrigkeiten nahezu konstant geblieben.[6] Die Statistik verdeutlicht ebenfalls, dass die Belastung der Polizei in Baden-Württemberg durch Fußballeinsätze im Vergleich zu den vorangegangen zwei Spielzeiten noch weiter angestiegen ist. [7]

Krawalle und Randale gewaltbereiter Fußballfans stellen sowohl Polizei als auch Ordnungsbehörden sowie Politik und Fußballverbände vor große Herausforderungen. Immer wieder werfen neue Vorfälle die Diskussion auf, was gegen Fangewalt unternommen werden kann. So z.B. auch nach den Ausschreitungen am Rande des Regionalligaspiels FC Kaiserslautern II gegen SV Waldhof Mannheim am 06. März 2013, bei denen die verfeindeten Fangruppen aufeinander losgingen und es zu mehreren verletzten Polizisten und beschädigten Einsatzfahrzeugen kam.[8]

1.2 Zielsetzung und Vorgehensweise

In Anbetracht dieser immer wiederkehrenden Krawalle in deutschen Stadien und auf Fußballplätzen widmet sich die vorliegende Arbeit den Möglichkeiten, der Gewalt durch Fußballfans entgegenzuwirken. Im Fokus stehen hierbei die polizei- und ordnungsrechtlichen Maßnahmen. Gleichzeitig sollen die Grenzen dieser Maßnahmen aufgezeigt werden, die in einem Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen liegen. Ein weiteres Ziel dieser Arbeit soll es außerdem sein, darzustellen, inwiefern gewaltgeneigte Fans auch in der RL Südwest Probleme bereiten und wie

---

[6] Vgl. Pressemitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 14.06.2013, http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Meldungen/299522.html?_min=_im&template=min_meldung_html&referer=82713, sowie Statistik zur Fußballsaison 2012/2013 (Anhang zur Pressemitteilung): http://www.im.baden-wuerttemberg.de/fm7/2028/Bilanz%20Fu%DFball-Saison%202012_2013.pdf, Abruf vom 30.07.2013.

[7] So ist die Einsatzstärke je Spiel von 66 Mann in der Saison 2010/2011 auf 84 Mann in der Saison 2012/2013 angewachsen, die geleisteten Mannstunden je Spiel sind von 415 in der Saison 2010/2011 auf 506 in der Saison 2012/2013 gestiegen. Vgl. ebenda.

[8] Vgl. Schimko, Alexander, Härtere Maßnahmen sind umstritten, in: Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, 2013, 163. Jahrgang, Nr. 10, S.2.

bereits dagegen vorgegangen wird bzw. was ggf. darüber hinaus veranlasst werden kann.

Beginnend mit Erläuterungen zum Hooliganismus, zur Ultraszene und zur Fansituation in Deutschland untersucht die Arbeit zunächst, ob bei Fußballspielen überhaupt eine Pflicht zur polizeilichen Gefahrenabwehr besteht. Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, wie sich die polizeiliche Informationserhebung und Datenaustausch gestaltet und welche Maßnahmen bereits im Vorfeld einer Fußballveranstaltung unternommen werden können. Im Anschluss werden präventivpolizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang und nach Beendigung einer Fußballveranstaltung erläutert. Im Gegensatz zur Frage, ob überhaupt eine Pflicht zur polizeilichen Gefahrenabwehr besteht, beschäftigt sich der folgende Abschnitt damit, wer Adressat der polizeilichen Maßnahmen sein könnte. Das Kapitel schließt mit der Problematik, inwieweit der Veranstalter zu den polizeilichen Kosten herangezogen werden kann.

Nachdem in der Folge das Stadionverbot und Maßnahmen auf dem Reiseweg näher durchleuchtet werden, folgt eine Analyse der strafrechtlichen Sanktionen. Scheitern nämlich die präventiven Maßnahmen zur Verhinderung von Fangewalt und es kommt zu Straftaten, wird ein strafrechtliches Verfahren gegen die Täter eingeleitet. Das beschleunigte Verfahren und das vereinfachte Jugendverfahren werden vorgestellt und auf ihre Effektivität untersucht. Anhand von ausgewählten Gerichtsurteilen soll außerdem aufgezeigt werden, mit welcher Strafe Gewalttäter rechnen müssen und wie lange es dauert, bis nach einer Straftat eine Verurteilung erfolgt.

Die sich anschließende Untersuchung beschäftigt sich mit der Problematik der Zuschauergewalt in der Regionalliga Südwest. Nach allgemeinen Informationen soll ein umfassendes Lagebild der Liga dargestellt werden. Das Landeslagebild Fußball zur Saison 2011/2012 der LIS Baden-Württemberg gibt hierbei anhand von Kennzahlen Informationen über die Fans sowie die Sicherheitslage. Anhand eines Fragebogens, der an

sämtliche zuständigen Ordnungs- und Polizeibehörden sowie an alle beteiligten Vereine der Regionalliga Südwest versandt wurde, soll zusätzlich die vorhandene Situation gezeigt werden. Im Anschluss daran werden ebenfalls auf Grundlage der Befragung diejenigen Maßnahmen erläutert, die von den verantwortlichen Stellen gegen Ausschreitungen in der RL Südwest ergriffen werden. Die Arbeit schließt mit einem Fazit über die wichtigsten Erkenntnisse der untersuchten Aspekte ab.

Im Hinblick auf das Ziel des Studiums an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, Beamte im gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung für Baden-Württemberg auszubilden, wird das Thema entsprechend den Regelungen des Polizeigesetzes Baden-Württemberg abgehandelt. Im Übrigen stimmen die Regelungen des Polizeigesetzes des Bundes und der Länder im Wesentlichen mit denen des PolG BW überein.

Aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Sprachform verwendet, die auch die weibliche Sprachform umfasst.

2 Die Fanszene in Deutschland

Der Großteil der Zuschauer von Fußballspielen in Deutschland ist friedlich. Allerdings kommt es dennoch regelmäßig zu gewalttätigen Ausschreitungen, die von bestimmten Gruppen begangen werden. In diesem Zusammenhang wird oft von Hooligans und Ultras gesprochen, die in diesem Kapitel näher betrachtet werden sollen.

2.1 Die Gewaltform des Hooligans

Streng genommen gibt es auch Hooligan-Gewalt, die nichts mit Fußball zu tun hat.[9] Doch in den meisten Fällen verbindet man mit der Bezeichnung Hooligan den Fußball-Hooligan. Am Fußballsport an sich sind Hooligans eher weniger interessiert. Bei ihnen stehen die gewalttätigen Auseinandersetzungen im Vordergrund und Fußballveranstaltungen bieten ihnen meist lediglich nur einen Anlass und die richtige Bühne dazu.[10] Andere Studien hingegen, wie z.B. die von Lösel, besagen, dass Hooligans sehr wohl auch am Fußballgeschehen interessiert seien.[11]

2.1.1 Begriffserklärung

Für den Begriff Hooligan gibt es keine genaue Definition, auch die Herkunft des Wortes wird je nach Quelle unterschiedlich erklärt. Der Duden übersetzt das aus der englischen Sprache stammende Wort mit „Rowdy“ und „Randalierer“ [12] und erklärt den Begriff als „meist im Gruppenverband auftretender Jugendlicher, dessen Verhalten von Randale und gewalttätigen Übergriffen bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Fußballspiele) gekennzeichnet ist“.[13] Im Brockhaus findet man unter dem Stichwort „Hooligans“ die „Bez. für gewalttätig bzw. provozierend, öffentlich i.d.R. in Gruppen auftretende Jugendliche“[14], die ursprünglich

---

[9] Vgl. Lösel, Friedrich, Aggression als Nervenkitzel, in: uni.kurier.magazin, 2005, 31. Jahrgang, Nr. 106, S.12 , im Internet verfügbar unter: http://www.uni-erlangen.de/einrichtungen/presse/publikationen/unikurier-magazin/uk106/fussball_%20uk106.pdf, Abruf vom 31.07.2013.
[10] Vgl. Kirsch, Andreas, Gewalt bei sportlichen Großveranstaltungen, 2000, S.135.
[11] Vgl. Lösel/Bliesener/u.a., Hooliganismus in Deutschland, 2001, S. 121.
[12] Duden, Das große Fremdwörterbuch, 2. Auflage, 2000, S.564.
[13] Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 4. Auflage, 2001, S.800.
[14] Baetz/Himmelrath/u.a., Der Brockhaus in einem Band, 14. Auflage, 2011, S. 398.

aus der Arbeiterschicht Großbritanniens stammen und in den Industriestädten ihr Unwesen trieben.[15] Der Name Hooligan soll sich dabei aus dem Bandenname einer englischen Straßengang ableiten, die sich „Hooley's gang" nannte.[16] Andere Quellen erklären, dass sich der Begriff Hooligan aus dem Familiennamen einer irisch-stämmigen Arbeiterfamilie ergibt, die gegen Ende des 19. Jahrhunderts durch ihr gewalttätiges und trinkfestes Verhalten in London auf sich aufmerksam machte.[17] Seit ungefähr 1970 steht Hooliganismus in England für die Gewalttätigkeit von Fußballanhängern und seit Mitte der 1980er-Jahre wird der Begriff auch in Deutschland gebraucht und hat die Bezeichnung „Fußballrowdy" abgelöst.[18]

2.1.2 Entwicklung des Hooliganismus

Während es wohl schon zu den Entstehungszeiten des Fußballspiels im 14. Jahrhundert in England Gewalttätigkeiten gab[19], erlebte das Phänomen in Deutschland im Jahr 1963 mit Gründung der Bundesliga einen neuen Schub, der sich am Ende der 1970er-Jahre nochmals steigerte[20]. Seit Mitte der 1980er-Jahre spricht man auch in Deutschland vom Phänomen des Hooliganismus[21]. Verstärkt wurde das Problem in Deutschland durch die Wiedervereinigung[22] und im Verlauf der 1990er-Jahre kam es immer häufiger vor, dass Hooligans sich auch bei internationalen Fußballereignissen heftige Auseinandersetzungen lieferten.[23] Seit Ende der 1990er-Jahre ist das Problem des Hooliganismus wieder rückläufig. Es kann aber nicht davon gesprochen werden, dass das

---

[15] Vgl. ebenda.
[16] Vgl. Krahm, Bastian, Polizeiliche Maßnahmen zur Eindämmung von Hooligangewalt, 2008, S. 26, zitiert nach: Meier, Ingo-Felix, Hooliganismus in Deutschland, 2001, S.9.
[17] Vgl. Deusch, Florian, Polizeiliche Gefahrenabwehr bei Sportgroßveranstaltungen, 2005, S.33; vgl. Krahm, a.a.O., S.26, zitiert nach Meier, S.9.
[18] Vgl. Weigelt, Ina, Die Subkultur der Hooligans, 2004, S.14.
[19] Vgl. Deusch, a.a.O., S.35.
[20] Vgl. Deusch, a.a.O., S.36, zitiert nach Weis/Alt u.a.: Probleme der Fanausschreitungen und ihrer Eindämmung, Rn. 3f., in: Schwind/Baumann: Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Band III, Sondergutachten.
[21] Vgl. Weigelt, a.a.O., S.14.
[22] Vgl. Krahm, a.a.O., S.38.
[23] Vgl. Krahm, a.a.O., S.39, zitiert nach Ek, Ralf: Hooligans: Fakten – Hintergründe – Analysen, 1996, S81ff. und Zicht, Wilko, in: Bürgerrechte & Polizei, 2006, S.52ff.

Problem völlig von der Bildfläche verschwunden ist oder in Zukunft damit gerechnet werden kann. Vielmehr ist es so, dass zwar die Anzahl der Ausschreitungen zurückgegangen, im Gegenzug dazu aber deren Brutalität gestiegen ist.[24]

2.2 Die Ultraszene

Ultra-Gruppierungen, kurz „Ultras“, sind ein Phänomen, das seit Mitte der 1990er-Jahre auch in Deutschland vorzufinden ist.[25] Der Begriff „Ultra“ stammt aus dem Lateinischen und bedeutet so viel wie „jenseits, über-hinaus“.[26] Der Duden gibt als Erläuterung des Begriffs zwei Erklärungen an: „Vertreter des äußeren Flügels einer Partei“ und „[rechtsradikaler] Fußballhooligan“. [27] Ihren Ursprung hat die Ultra-Szene in den 1960er-Jahren in Italien, wo sie anfangs mit einer politischen Protestbewegung einherging. Während Ultra-Bewegungen in Italien anfangs eher politisch linksradikal gerichtet waren, wandelte sich das Bild in den 1980er-Jahren und Neofaschismus und Rechtsradikalismus hielten in der Ultra-Szene Einzug.[28] Deutsche Ultras hingegen sind unpolitisch.[29]

Ultras sorgen mit ihren aufwendigen Choreographien und ihren Fangesängen im Stadion für Aufmerksamkeit. Als Requisiten dienen ihnen u.a. große Fahnen und Flaggen sowie bengalische Feuer, die sie im Stadion zünden. Sie wollen ihren Verein bestmöglich unterstützen und stehen bedingungslos hinter ihm, nehmen aber Abstand vom Fanartikel-Merchandising und Kommerz.[30] Die Ultraszene hegt außerdem einen Groll gegen Einrichtungen und Organisationen, die ihrer Ansicht nach gegen die entstandene Fankultur vorgehen. Dies sind im Besonderen die Polizei und

---

[24] Vgl. Lösel/Bliesener/u.a., a.a.O., S.147.
[25] Vgl. Weigelt, a.a.O., S.87.
[26] Duden, Das große Fremdwörterbuch, a.a.O., S.1375.
[27] Vgl. ebenda.
[28] Vgl. Weigelt, a.a.O., S.87f.
[29] Vgl. Weigelt, a.a.O., S.90, zitiert nach Köster, Philipp: Ultras on speed, in: 11 Freunde, Nr. 9, S.13.
[30] Vgl. Weigelt, a.a.O., S.89f.; vgl. Deusch, a.a.O., S.37; vgl. Krahm, a.a.O., S.29.

der DFB.[31] Ultras suchen zwar nicht explizit die Gewalt wie etwa Hooligans, sie gehen ihr aber auch nicht aus dem Weg. Gewalttätige Auseinandersetzungen sind ein anerkanntes Mittel um ihre Interessen durchzusetzen oder sich mit gegnerischen Fangruppen zu duellieren.[32]Aus diesem Grund und auch wegen des häufigen Einsatzes von Pyrotechnik ist die Gefahr, die von der Ultraszene und ihren Mitgliedern ausgeht, nicht zu unterschätzen.

2.3 Einordnung der Fanszene in Deutschland

Soziologisch betrachtet sind Fans „Zuschauer mit hoher emotionaler Bindung zum Spielgeschehen“ [33], die ihren Verein bei Spielen unterstützen und dies auch nach außen hin zeigen[34]. Die Polizei definiert einen Fan als eine Person, die mit Gleichgesinnten aus einer Menge heraus während eines Spiels Stimmung macht, „die stark macht, die andere einschüchtert oder zumindest beeindruckt, die jedenfalls die Aussicht eröffnet, etwas zu erleben.“[35]

2.3.1 Polizeiliche Einordnung

Die polizeiliche Einordnung der Fußballfans erfolgt in drei Kategorien und geht zurück auf die Arbeitsgemeinschaft „Sport und Sicherheit“, die in ihrem Abschlussbericht vom 23.07.1991 diese Kriterien festgelegt hat, die auch heute noch Bestand haben. Demnach werden die Fans wie folgt eingeteilt[36]:

- Kategorie A: der friedliche „Fan“

---

[31] Vgl. Mayer, Fabian: Erfolgskritische Faktoren bei der Bewältigung von Einsatzlagen anlässlich von Fußballspielen unter besonderer Berücksichtigung des Verhaltens der Ultraszene am Beispiel des Karlsruher Sport Clubs, in: Schriftenreihe der Deutschen Hochschule der Polizei, Sport und Gewalt II, 2010, S.24.
[32] Vgl. Mayer, a.a.O., S.26.
[33] Deusch, a.a.O., S.33, zitiert nach Friederici, Markus: Sportbegeisterung und Zuschauergewalt, 1998.
[34] Vgl. ebenda.
[35] Deusch, a.a.O., S.33, zitiert nach Schmalzl, Hans-Peter/u.a.: Zwischen Ritual und Randale, Fußball verstehen und professionell mit ihnen umgehen, 1988, S.11.
[36] Vgl. Jahresbericht Fußball für die Saison 2011/2012 der ZIS, S.5, im Internet verfügbar unter: http://www.polizei-nrw.de/media/Dokumente/11-12_Jahresbericht.pdf, Abruf vom 01.08.2013.

- Kategorie B: der gewaltbereite/-geneigte „Fan“
- Kategorie C: der gewaltsuchende „Fan“

Soziologisch betrachtet ist der der Kategorie A zugeteilte Fan (etwa 80% der Stadionbesucher) der „konsumorientierte“ Fußballfan. Sein primäres Interesse gehört dem Fußballgeschehen, deshalb stellt er auch kein großes Sicherheitsrisiko dar.[37]

Der zu Kategorie B gehörige Fan (etwa 20 % der Stadionbesucher) zeichnet sich durch eine enge Verbindung mit dem Verein aus, er ist der „sportzentrierte“ Fußballfan. Gewaltgeneigt bedeutet, dass er i. d. R. kein Gewalttäter ist, aber durch Anstachelung oder bedingt durch Alkoholgenuss gewalttätig werden könnte. Er stellt bereits ein Sicherheitsrisiko dar.[38]

Fans, die der Kategorie C zugeordnet werden, sind soziologisch gesehen „erlebnisorientierte“ Fans. Sie sind von vorneherein auf Gewalt aus, das eigentliche Spiel ist für sie von keinem bzw. sehr wenig Interesse. Sie stellen ein großes Sicherheitsrisiko dar. Sie machen weniger als 1 % der Stadionbesucher aus.[39]

Zahlenmäßig gesehen umfassen die beiden Bundesligen in Deutschland laut Jahresbericht 2011/2012[40] der ZIS[41] 11.373 Problemfans. Davon entfallen 8.480 auf die Kategorie B, die bei Gelegenheit gewaltgeneigt ist und 2.893 auf die Kategorie C, die als gewaltsuchend eingestuft wird.[42] Teile der Ultragruppierungen werden inzwischen in die Kategorien B und C eingeordnet[43], während Hooligans uneingeschränkt der Kategorie C zugeordnet werden.[44]

---

[37] Vgl. Kirsch, a.a.O., S.85; Deusch, a.a.O., S.49f.
[38] Vgl. Kirsch, a.a.O., S.85ff.; Deusch, a.a.O., S.50.
[39] Vgl. Kirsch, a.a.O., S.89ff.; Deusch, a.a.O., S.50.
[40] Der Bericht für 2012/2013 erscheint laut Auskunft der ZIS erst Ende 2013.
[41] Mehr Informationen zur ZIS in Kapitel 3.2.1.
[42] Vgl. Jahresbericht Fußball für die Saison 2011/2012 der ZIS, a.a.O., S.7.
[43] Vgl. ebenda.
[44] Vgl. Kirsch, a.a.O., S.89.

2.3.2 Einordnung des Europäischen Rates

Obwohl die polizeiliche Einordnung in die drei Kategorien A, B und C in Deutschland immer noch Gültigkeit besitzt, soll hier kurz die Einordnung vorgestellt werden, wie sie auf europäischer Ebene angestrebt wird.

Laut dem aktualisierten Handbuch des Europäischen Rates vom 3. Juni 2010 erfolgt die Einteilung der Fans in lediglich zwei Gruppen[45]:

- Risiko-Fan: „Eine namentlich bekannte oder nicht bekannte Person, von der anzunehmen ist, dass sie möglicherweise – geplant oder spontan – bei oder im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die öffentliche Ordnung gefährden oder unsoziales Verhalten an den Tag legen wird."
- Nicht-Risiko-Fan: „Eine namentlich bekannte oder nicht bekannte Person, von der anzunehmen ist, dass sie weder geplant noch spontan zu Gewalttätigkeiten oder Unruhen bei oder im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung anstiften oder dazu beitragen wird."

Die Kategorie A geht hierbei in die Kategorie „Nicht-Risiko-Fan" über, die Kategorien B und C werden in der Kategorie „Risiko-Fan" zusammengefasst.

[45] Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.6.2010 zur Entschließung des Rates vom 3.6.2010 betreffend ein aktualisiertes Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen, Az. 2010/C 165/01, Anhang 4, im Internet verfügbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:165:FULL:DE:PDF, Abruf vom 01.08.2013.

3 Polizeirechtliche Maßnahmen

In der Saison 2011/2012 wurden 757 Fußballspiele von polizeilichen Einsatzmaßnahmen begleitet. Dabei wurden von den Polizeibehörden der Länder 1.365.557 Arbeitsstunden geleistet, im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei waren es 518.968. Umgerechnet auf den Einsatz von Polizeibeamten bedeutet dies, dass statistisch gesehen 1.449 Polizeibeamte nur für Fußballeinsätze verwendet wurden.[46] In diesem Kapitel sollen nun die polizeirechtlichen Maßnahmen näher erläutert werden, die sowohl von der Vollzugspolizei als auch von der Ortspolizeibehörde ergriffen werden können, um Gewaltausschreitungen im Rahmen von Fußballspielen entgegenzutreten.

3.1 Pflicht zur polizeilichen Gefahrenabwehr?

Fußballspiele sind privatrechtlich organisierte Veranstaltungen und es ist i.d.R. Aufgabe des Veranstalters, für die Sicherheit zu sorgen.[47] Nun könnte man sich also fragen, ob überhaupt eine Pflicht der Polizei besteht, gefahrenabwehrende Maßnahmen zu ergreifen und woraus diese Pflicht folgt.

Die Pflicht zur polizeilichen Gefahrenabwehr folgt aus § 1 PolG BW i.V.m. § 3 PolG BW (polizeiliche Generalklausel)[48], was sich wiederum aus den grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates gegenüber den Bürgern ergibt.[49] Nach § 1 PolG BW ist die wesentliche Aufgabe der Polizei der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Stellen gewaltbereite Fußballfans also eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, hat die Polizei nach § 3 PolG BW die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Als Gefahr definiert das Polizeirecht die „hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts“. Eine Gefahr liegt also dann

[46] Vgl. Jahresbericht Fußball für die Saison 2011/2012 der ZIS, a.a.O., S.19f.
[47] Vgl. Franz, Einiko B./Günther, Thomas, Fußball-Weltmeisterschaft 2006: Die Welt zu Gast bei Irren? – Nein, bei Freunden!, in: NWVBl., 2006, Heft 6, S.202; vgl. Siegel, Thorsten, Hooligans im Verwaltungsrecht, in: NJW, 2013, Heft 15, S.1036.
[48] Vgl. Kugelmann, Dieter, Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Auflage, 2012, S.76.
[49] Vgl. Deusch, a.a.O., S.86ff.

vor, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung geschädigt wird. [50]

Aus dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit erfolgt kein Schutz für Fußballveranstaltungen, das Versammlungsgesetz ist somit auch nicht anwendbar. Nach Auffassung des BVerfG ist Voraussetzung einer Versammlung, dass sich die Teilnehmer zum Zweck einer öffentlichen Meinungsbildung versammeln. Da dies bei Fußballveranstaltungen nicht gegeben ist, bilden diese lediglich eine Ansammlung bzw. sind Teilnehmer einer öffentlichen Veranstaltung.[51]

3.1.1 Gewaltbereite Fußballfans als Gefahr für die öffentliche Sicherheit?

Die öffentliche Sicherheit umfasst[52]

- die Unversehrtheit der Rechtsordnung:

Die Unversehrtheit der Rechtsordnung meint alle gesetzlichen Normen. Ein Verstoß gegen diese Normen ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

- die Unverletzlichkeit der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen (Individualgüter):

Bei den Individualrechtsgütern handelt es sich u.a. um Leben, Gesundheit, Freiheit, Würde, Ehre und Eigentum. Auch private Vermögenswerte und immaterielle Recht fallen hierunter.

- der Bestand des Staates und die Funktionsfähigkeit seiner Einrichtungen:

---

[50] Belz, Rainer/Mußmann, Eike, Polizeigesetz für Baden-Württemberg mit Erläuterungen und ergänzenden Vorschriften, 7. Auflage, 2009, S.46.

[51] Vgl. Deusch, a.a.O., S.77, zitiert nach mehreren Entscheidungen des BVerfG; vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.230f..

[52] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.30ff; vgl. Lisken/Denninger/Rachor (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage, 2012, S.192ff.

Damit ist die freiheitlich demokratische Grundordnung, wie sie im Grundgesetz verankert ist, gemeint. Die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen meint z.B. Parlaments- und Regierungsgebäude, Verwaltungsbehörden, Schulen und Gerichte.

- Schutz kollektiver Rechtsgüter:

Kollektive Rechtsgüter sind solche der Allgemeinheit, wie z.B. die öffentliche Wasserversorgung, Natur und Landschaft und die Volksgesundheit.

Gewaltbereite Fußballfans begehen Straftaten, wie z.B. Körperverletzung oder Sachbeschädigung und verstoßen somit gegen gesetzliche Normen, die zur Unversehrtheit der Rechtsordnung gehören. Außerdem gefährden sie Individualgüter, insbesondere Leben und Gesundheit anderer Personen.[53] Gewaltbereite Fußballfans stellen deshalb eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Die Polizei ist zur polizeirechtlichen Gefahrenabwehr verpflichtet. Laut Rechtsprechung stellt schon die Zugehörigkeit zur Hooliganszene – ohne dass einschlägige Vorbestrafungen bestehen – eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.[54]

3.1.2 Gewaltbereite Fußballfans als Gefahr für die öffentliche Ordnung?

Die öffentliche Ordnung umfasst alle ungeschriebenen Regeln für das Verhalten der einzelnen Person in der Öffentlichkeit. Die Beachtung dieser Regeln nach den jeweils herrschenden Anschauungen wird als unerlässlich vorausgesetzt für ein geordnetes staatsbürgerliches Gemeinschaftsleben.[55]

Der Anwendungsbereich der öffentlichen Ordnung ist sehr gering, denn nahezu alle Sachverhalte sind rechtlich erfasst und werden somit vom

[53] Vgl. Krahm, a.a.O., S.63f.
[54] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.48.
[55] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.40; vgl. Lisken/Denninger/Rachor, a.a.O., S.199.

Begriff der öffentlichen Sicherheit abgedeckt. Der Begriff gilt heute lediglich noch als Auffangtatbestand[56] und wird auch im Rahmen von Fanausschreitungen nicht angewandt, da regelmäßig gegen die öffentliche Sicherheit verstoßen wird.[57] Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind Schutzgüter, die alternativ angewandt werden. Besteht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, muss die öffentliche Ordnung nicht geprüft werden.[58] Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die von gewaltbereiten Fans ausgeht, ist demzufolge ausreichend, um eine Pflicht der Polizei zur Gefahrenabwehr zu begründen.

3.2 Polizeiliche Informationserhebung und Datenaustausch

Im Vorfeld eines Fußballspiels ist es unerlässlich, Informationen über die Fanstruktur zu erheben, um den Polizeieinsatz möglichst genau planen und vorbereiten zu können. Außerdem hängt ein erfolgreicher Einsatz vom reibungslosen Zusammenwirken aller beteiligten Stellen ab, weshalb auch der Austausch der gewonnenen Informationen äußerst wichtig ist.[59] Die polizeiliche Informationserhebung und Datenaustausch erfolgt hauptsächlich als standardisierter Informationsaustausch[60] über die ZIS und die Datei „Gewalttäter Sport“ sowie dem Einsatz szenekundiger Beamter. Zusätzlich soll in diesem Kapitel die Datenerhebung mittels Videoüberwachung angesprochen werden.

3.2.1 ZIS und die Datei „Gewalttäter Sport“

Die „Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze“, kurz ZIS, wurde Anfang der 1990er-Jahre beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf eingerichtet.[61] Die „Landesinformationsstelle Sporteinsätze“, kurz LIS, sorgt in den jeweiligen Bundesländern für den

[56] Vgl. Götz, Volkmar, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 15. Auflage, 2013, S.32.
[57] Vgl. Krahm, a.a.O., S.63.
[58] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.30.
[59] Vgl. Stümper, Franz-Peter, Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Großsportveranstaltungen, 2001, S.103; vgl. Schmidbauer, Wilhelm, Sportgroßveranstaltungen als Herausforderung für Polizei und Sicherheitsbehörden, in: KommunalPraxis spezial, 2005, Heft 2, S.47.
[60] Standardisiert bedeutet, dass die Berichte der Polizeibehörden in standardisierter Form vorliegen müssen, um die Auswertbarkeit zu gewährleisten. Vgl. Krahm, a.a.O., S.228.
[61] Vgl. Deusch, a.a.O., S.59; vgl. Franz/Günther, a.a.O., S.205.

Informationsaustausch mit der bundesweit tätigen ZIS und auf Länderebene.[62] Die ZIS koordiniert den bundesweiten Datenaustausch polizeilich relevanter Informationen. Die Polizeibehörden senden der ZIS im Vorfeld eines Fußballspiels einen Vorausbericht und nach dem Spiel einen Verlaufsbericht mit allen relevanten Erkenntnissen. Die ZIS sammelt und bereitet diese wichtigen Informationen auf und gibt sie wiederum an die betroffenen Spielortbehörden weiter. Sie stellt damit sicher, dass die zuständige Polizeibehörde vor Ort über alle relevanten Informationen verfügt und ihren Einsatz optimal vorbereiten kann. Auch bei internationalen Spielbegegnungen ist die ZIS aktiv. Am Ende jeder Spielzeit veröffentlicht die ZIS den Jahresbericht Fußball, der über die momentane Störer- und Sicherheitslage im deutschen Fußball informiert.[63]

Die Datei „Gewalttäter Sport“ ist eine zentrale Informationsdatei. Sie dient der Verhinderung gewalttätiger Ausschreitungen und Straftaten im Zusammenhang mit Fußballspielen.[64] In dieser Datei werden alle Personen registriert, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen bestimmter Straftaten im Zusammenhang mit Fußballspielen eingeleitet wurde oder die deswegen bereits rechtskräftig verurteilt wurden. Diese Straftaten sind z.B. Landfriedensbruch (§§ 125ff. StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Verstöße gegen das Waffen- und Sprengstoffgesetz, Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und Körperverletzung (§ 223 ff. StGB). Es werden aber auch Daten von Personen gespeichert, gegen die bestimmte Maßnahmen, wie z.B. Platzverweise und Ingewahrsamnahmen, angeordnet wurden, wenn Tatsachen vorliegen, dass die Person auch in Zukunft Straftaten im

---

[62] Vgl. Innenministerium Baden-Württemberg, Landesinformationsstelle für Sporteinsätze (LIS), http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Landesinformationsstelle_fuer_Sporteinsaetze_LIS/166898.html, Abruf vom 05.08.2013.

[63] Vgl. Polizei Nordrhein-Westfalen, Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS), http://www.polizei-nrw.de/artikel__68.html, Abruf vom 05.08.2013.

[64] Vgl. Krahm, a.a.O., S.231ff.

Zusammenhang mit Fußballspielen begehen wird.[65] Eine Speicherung von Personendaten wegen begangener Ordnungswidrigkeiten erfolgt nicht.[66] Die Speicherung von Personen geschieht nach dem Tatortprinzip, sprich die Speicherung wird durch die Behörde veranlasst, in deren Zuständigkeitsbereich der speicherungswürdige Sachverhalt festgestellt wurde.[67] Mit Stand vom April 2013 waren insgesamt 13.033 Personen in der Datei gespeichert. [68] Das Bundesverwaltungsgericht hat am 09.06.2010 die Rechtmäßigkeit der Datei bestätigt, nachdem am selben Tag die „Verordnung über die Art der Daten, die nach den §§ 8 und 9 des Bundeskriminalamtgesetzes gespeichert werden dürfen“ in Kraft getreten ist, die Voraussetzung für eine rechtmäßige Speicherung von Daten nach BKAG ist.[69] Zugriff auf die Daten in der Datei Gewalttäter Sport haben nur die Polizeibehörden der Länder, des Bundeskriminalamt und die Bundespolizei. Andere Behörden und Einrichtungen haben keinen Zugriff.[70]

3.2.2 Datenerhebung durch Videoüberwachung

Videoüberwachungsmaßnahmen erfassen die Fans auf ihrem An- und Abreiseweg sowie in bestimmten Bereichen des Stadions. In der Einsatzzentrale werden die Bilder dann ausgewertet und dienen als Grundlage für die Lagebeurteilung. [71] Die Datenerhebung durch Videoüberwachung stellt einen Grundrechtseingriff dar, nämlich in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG.[72] Dies gilt sowohl bei der Bildübertragung ohne Aufzeichnung als auch bei Bild – und Tonaufzeichnungen. [73] Ermächtigungsgrundlage für Bild – und Tonaufzeichnungen ist § 21 Abs. 1

---

[65] Vgl. Polizei Nordrhein-Westfalen, Häufig gestellte Fragen zur Datei Gewalttäter Sport, http://www.polizei-nrw.de/artikel__4596.html, Abruf vom 05.08.2013.
[66] Vgl. BT-Drucks. 17/9003, 3.
[67] Vgl. ebenda.
[68] Vgl. BT-Drucks. 17/13447, 7.
[69] Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, Az. 6 C 5.09, abrufbar im Internet unter: http://www.bverwg.de/, Abruf vom 05.08.2013.
[70] Vgl. BT-Drucks. 17/9003, 5.
[71] Vgl. Krahm, a.a.O., S.148.
[72] Vgl. Krahm, a.a.O., S.149ff.; vgl. Kugelmann, a.a.O., S.195.
[73] Vgl. Deusch, a.a.O., S.179.

PolG BW.[74] Es handelt sich hierbei um die Ermächtigung für Aufzeichnungen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, also gerade Sportveranstaltungen.[75] Nach § 21 Abs. 1 PolG BW sind Bild – und Tonaufzeichnungen dann erlaubt, wenn ein besonderes Gefährdungsrisiko besteht. § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 PolG BW erläutert, dass ein besonderes Gefährdungsrisiko gerade dann besteht, wenn aufgrund der Veranstaltung erfahrungsgemäß eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit entstehen könnte. In 3.1.1 wurde festgestellt, dass gewaltbereite Fußballfans regelmäßig eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Eine erhebliche Gefahr liegt u.a. dann vor, wenn ein betroffenes Schutzgut besonders hochwertig ist, wie z.B. Leben und Gesundheit.[76] Dies ist bei Fanausschreitungen im Rahmen von Fußballveranstaltungen der Fall. Somit sind alle Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 21 Abs. 1 PolG BW erfüllt. Die Datenerhebung mittels Videoüberwachung bei Fußballspielen ist zulässig. Auch die Videoüberwachung auf dem An – und Abreiseweg ist durch § 21 Abs. 1 PolG BW gedeckt, da „im Zusammenhang“ mit öffentlichen Veranstaltungen auch den An – und Abmarsch gewaltbereiter Fußballfans einschließt.[77] Dass auch Dritte von der Maßnahme betroffen sind, führt nicht zur Unzulässigkeit, da dies unvermeidbar ist.[78]

Eine andere technische Überwachungsmaßnahme, nämlich die Anbringung von Gesichtsscannern an Stadioneingängen, ist derzeit noch nicht möglich.[79] Diese Scanner sollen die Gesichter der Zuschauer scannen und Dateiabgleiche mit Bildern von Personen in der Datei Gewalttäter Sport durchführen. Somit soll Gewalttätern der Einlass in das Stadion versagt werden. Außerdem sollen sie dabei helfen,

---

[74] Vgl. Lisken/Denninger/Rachor, a.a.O., S.784.
[75] Vgl. König, Josef, Eingriffsrecht, 2. Auflage, 2001, S.156; vgl. Lisken/Denninger/Rachor, a.a.O., S.784.
[76] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.252.
[77] Vgl. König, a.a.O., S.156f.; vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.231.
[78] Vgl. König, a.a.O., S.157.
[79] Vgl. BT-Drucks. 17/9003, 8.

Stadionverbote durchzusetzen.[80] Durch diese Maßnahme der Gefahrenabwehr werden personenbezogene Daten erhoben, somit stellt sie einen Eingriff in die Rechte der Stadionbesucher dar und benötigt eine Rechtsgrundlage im Landesrecht. Solche eine Rechtsgrundlage müsste erst noch geschaffen werden. Das PolG BW enthält keine gültige Rechtsgrundlage für den Einsatz der automatisierten Gesichtserkennung.[81]

3.2.3 Einsatz szenekundiger Beamter

Szenekundige Beamte sind Polizeibeamte, die an den Spielortbehörden tätig sind. Sie haben die Aufgabe, Kontakt zur Fanszene aufzunehmen, um wichtige Informationen über die Struktur in der Szene zu sammeln sowie anlassbezogene Straftaten aufzuklären.[82] Außerdem tragen sie zum Dialog zwischen der Polizei und den Fans bei, um eine „Abschottung der Szene“ zu verhindern.[83] Sie halten Kontakt zu szenekundigen Beamten anderer Polizeibehörden im Rahmen des Informationsaustausches und nehmen an polizeilichen Einsätzen anlässlich von Fußballspielen teil. Sie begleiten als problematisch eingestufte Fans auf ihren Reisewegen und sind bei Bedarf auch bei Auswärtsspielen außerhalb ihrer Dienstbehörde im Einsatz.[84]

3.3 Präventivpolizeiliche Maßnahmen im Vorfeld einer Fußballveranstaltung

Polizeiliche Maßnahmen im Vorfeld einer Fußballveranstaltung haben den Zweck, potentiell gewaltbereite Fans am Besuch des Spiels zu hindern.[85] Als mildestes Mittel kommt hierbei die Gefährderansprache in Betracht[86], den wohl größten Eingriffscharakter weist die Spielabsage auf.[87] Auch

---

[80] Vgl. BT-Drucks. 17/9003, 1.
[81] Vgl. LT-Drucks. 15/470, 3; vgl. BT-Drucks. 17/9003, 12.
[82] Vgl. Stümper, a.a.O., S.106; vgl. Deusch, a.a.O., S.58f.
[83] Vgl. Schmidbauer, a.a.O., S.47.
[84] Vgl. Stümper, a.a.O., S.106.
[85] Vgl. Krahm, a.a.O., S.272.
[86] Vgl. Mayer, a.a.O., S.56.
[87] Vgl. Deusch, a.a.O., S.165.

eine polizeilich verfügte Meldeauflage oder ein Aufenthaltsverbot ermöglichen es, Gewalttäter vom Spiel fernzuhalten.

3.3.1 Gefährderansprache

Im Rahmen der Gefährderansprache[88] suchen Polizeibeamte mögliche Gewalttäter zu Hause oder am Arbeitsplatz auf, um mit ihnen ein Gespräch über die potentielle Gefahr, die von ihnen ausgeht, zu führen.[89] Gefährderansprachen dienen sowohl der Informationsgewinnung der Polizei als auch der Abschreckung der Gewalttäter mit dem Ziel, sie von dem Besuch eines Fußballspiels abzuhalten.[90] Ein weiterer Effekt von Gefährderansprachen besteht darin, die Gewalttäter aus ihrer Anonymität heraus zu holen.[91] Bei der Gefährderansprache handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt nach § 35 LVwVfG BW, sondern um einen Realakt, da ihr kein Regelungsgehalt zu Grunde liegt.[92]

In Ermangelung einer spezialgesetzlichen Befugnisnorm stützt sich die Gefährderansprache auf die polizeiliche Generalklausel §§ 1,3 PolG BW,[93] es muss also eine konkrete Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen. Eine konkrete Gefahr ist gegeben, „wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden zu befürchten ist.“ [94] Ob die Voraussetzungen gegeben sind, ist eine Einzelfallentscheidung, ausschlaggebend für die Rechtmäßigkeit der Gefährderansprache ist laut Hebeler das Vorliegen konkreter Erkenntnisse, „dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von der betreffenden Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.“[95] Bloße Vermutungen reichen demnach nicht aus, es müssen konkrete

---

[88] Auch in schriftlicher Form möglich, dann sog. Gefährderanschreiben.
[89] Vgl. Krahm, a.a.O., S.195; vgl. Arzt, Clemens, Gefährderansprache und Meldeauflage bei Sport-Großereignissen, in: Die Polizei, 2006, Heft 5, S.156.
[90] Vgl. Krahm, a.a.O., S.194 u. S.200; vgl. Hebeler, Timo, Die Gefährderansprache, in: NVwZ, 2011, Heft 22, S.1364; anders aber Mayer, a.a.O., S.56.
[91] Vgl. Schmidbauer, a.a.O., S.48; vgl. Franz/Günther, a.a.O., S.206.
[92] Vgl. Hebeler, a.a.O., S.1365; Lisken/Denninger/Rachor, a.a.O., S.541.
[93] Vgl. Arzt, a.a.O., S.156; Hebeler, a.a.O., S.1366.
[94] König, a.a.O., S.72.
[95] Hebeler, a.a.O., S.1366.

polizeiliche Erkenntnisse über Vorhaben des Betroffenen an diesem bestimmten Spiel vorliegen.

Ein Grundrechtseingriff ist je nach Intention der Gefährderansprache zu beurteilen. [96] Besteht die Ansprache lediglich aus einem Gespräch zur Information und Beratung des Betroffenen, liegt kein Eingriff vor. Er erfährt keine Einschränkung in der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte. Ein Eingriff wird aber dann bejaht, wenn sein guter Ruf oder seine Ehre, geschützt über Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, unter der Ansprache leidet. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn er wiederholt zu Hause oder am Arbeitsplatz aufgesucht wird und vor Kollegen oder der Familie als Hooligan geoutet wird. Ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG liegt vor, wenn dahingehend auf den Betroffenen eingewirkt wird, dass seine Entschlussfreiheit, das Spiel zu besuchen oder nicht, z.B. aus Angst vor polizeilichen Maßnahmen beeinträchtigt wird.

Da es sich bei der Gefährderansprache um ein verhältnismäßig mildes Mittel handelt, das frühzeitig zur Bekämpfung von Ausschreitungen angewandt werden kann, erscheint es dem Verfasser – in Anlehnung an Arzt – [97] notwendig, eine spezialgesetzliche Regelung zur Gefährderansprache zu schaffen. Dann könnte mithilfe einer Standardmaßnahme auf sicherer Grundlage bereits in einem frühen Stadium der Gefahrenabwehr noch besser Einfluss auf gewaltbereite Fans genommen werden.

3.3.2 Meldeauflage

Die polizeirechtliche Meldeauflage hält den Betroffenen vom Besuch eines Fußballspieles ab, indem ihm auferlegt wird, zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Polizeibehörde zu erscheinen und sich dort mit seinem Personalausweis auszuweisen.[98] Meldeauflagen gehen oft mit Pass- und

---

[96] Vgl. Deusch, a.a.O., S.184f.; vgl. Arzt, a.a.O., S.157f.
[97] Vgl. Arzt, a.a.O., S.158.
[98] Vgl. Arzt, a.a.O., S.158; vgl. Franz/Günther, a.a.O., S.206; vgl. Krahm, a.a.O. S.325.

Personalausweisbeschränkungen bei Auslandsspielen einher, sie bilden aber auch eine eigenständige Maßnahme, um Gewalttäter bei Inlandsspielen vom Spielgeschehen abzuhalten.[99] Sinnvoll ist es, die Meldeauflage so auszudehnen oder eine zweite zu erlassen, dass der Betroffene auch an der Teilnahme von Ausschreitungen nach dem Spiel gehindert wird.[100] Bei der Meldeauflage handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der zumeist von den Ortspolizeibehörden erlassen wird.[101]

Die Meldeauflage ist abzugrenzen von der Vorladung nach § 27 PolG BW, denn die Meldeauflage dient nicht der Informationsgewinnung der Polizei, sondern dem Abhalten des Betroffenen vom Veranstaltungsort.[102] Rechtsgrundlage der Meldeauflage ist daher die polizeiliche Generalklausel.[103] Voraussetzung für die Anwendung ist eine konkrete Gefahr und somit tatsächliche Erkenntnisse über eine etwaige Teilnahme des Betroffenen an gewalttätigen Auseinandersetzungen im Rahmen des Fußballspiels.[104] Ein Eintrag in der Datei Gewalttäter Sport oder ein Ermittlungsverfahren allein begründen noch keine konkrete Gefahr.[105] Krahm sieht entgegen der Rechtsprechung[106] den Rückgriff auf die Generalklausel als unzulässig an, er hält gerade aufgrund des grundrechtsintensiven Eingriffs und der Anwendung als typische Maßnahme eine standardisierte Regelung im Polizeigesetz für notwendig.[107] Diese Ansicht teilt Arzt, der die Anwendung der Generalklausel für Meldeauflagen wegen der Vorrangigkeit des Platzverweises als Standardmaßnahme kritisiert, denn diese hielte den

---

[99] Vgl. Deusch, a.a.O., S.186, zitiert nach Kuhleber, Einsatzlehre, S.367; vgl. Arzt, a.a.O., S.158.
[100] Vgl. Schucht, Carsten, Generalklausel und Standardmaßnahme, 2010, S.317.
[101] Vgl. Schucht, a.a.O., S.308.
[102] Vgl. Breucker, Marius, Transnationale polizeiliche Gewaltprävention, 2003, S.204ff.; vgl. Kugelmann, a.a.O., S.133.
[103] Vgl. Deusch, a.a.O., S.186; vgl. Krahm, a.a.O., S.335.
[104] Vgl. Deusch, a.a.O., S.186.
[105] Vgl. Arzt, a.a.O., S.159.
[106] Als Beispiel sei der Beschluss des VG Karlsruhe vom 9.6.2006, Az. 4 K 1482/05, abrufbar im Internet unter: http://www.justizportal-bw.de/servlet/PB/menu/1203603/index.html, Abruf vom 06.08.2013, zu nennen.
[107] Vgl. Krahm, a.a.O., S.340ff.

Betroffenen ebenfalls davon ab, an einer Fußballveranstaltung teilzunehmen.[108] Das Bundesland Rheinland-Pfalz ist dieser Auffassung gefolgt und hat im Jahr 2011 die Meldeauflage als Standardmaßnahme in das Polizeigesetz (§ 12 a RhPfPOG) aufgenommen.[109] In der Literatur wird diese Vorgehensweise unterschiedlich diskutiert, Siegel etwa ist anderer Meinung: Er hält die Generalklausel als Ermächtigungsgrundlage für ausreichend, um eine Meldeauflage zu begründen.[110]

Durch die Meldeauflage erfährt der Betroffene eine Beschränkung seiner körperlichen Bewegungsfreiheit nach Art. 2 Abs.2 S. 2 GG. Dies gilt auch, wenn ihm die Wahl der Meldebehörde frei überlassen wird, denn er hat zwar die Wahl, wo er sich meldet, aber die Einschränkung liegt darin, dass er sich im genannten Zeitraum überhaupt bei einer Polizeibehörde melden muss.[111] Eine Beschränkung der Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG liegt dagegen nur vor, wenn der Adressat durch die Meldeauflage an einen Ort gebunden ist, indem ihm eine Polizeibehörde vorgegeben wird, bei der er sich melden muss. [112] Eine Meldeauflage wird deshalb i.d.R. nur dann als verhältnismäßig angesehen, wenn die Meldung nicht nur auf eine Behörde beschränkt ist, sondern bei mehreren Dienststellen erfolgen kann.[113]

3.3.3 Aufenthaltsverbot

Das Aufenthaltsverbot ist eine polizeiliche Verfügung[114], die es dem Betroffenen untersagt, sich zu einer bestimmten Zeit – ggf. auch längerfristig, nach PolG BW aber höchsten für drei Monate – in der Nähe des Stadions oder an anderen bestimmten Gemeindegebieten

[108] Vgl. Arzt, a.a.O., S.161.
[109] Vgl. Siegel, a.a.O., S.1037.
[110] Vgl. Siegel, a.a.O., S.1038.
[111] Vgl. Arzt, a.a.O., S.159; vgl. Krahm, a.a.O., S.327ff.; vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.91.
[112] Vgl. Arzt, a.a.O., S.158f.; vgl. Krahm, a.a.O., S.332ff.; vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.89.
[113] Vgl. Franz/Günther, a.a.O., S.206; vgl. Lisken/Denninger/Rachor, a.a.O., S.547.
[114] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.71.

aufzuhalten.[115] Das Aufenthaltsverbot kann sich sogar auf das gesamte Gemeindegebiet beziehen [116], was aber nur im Ausnahmefall verhältnismäßig ist.[117] In diesem Sinne hat das Aufenthaltsverbot einen „längerfristigen Charakter“[118]als der Platzverweis[119]. Ein Aufenthaltsverbot stellt einen Verwaltungsakt nach § 35 LVwVfG BW dar, dessen Erlass in der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde liegt.[120]

Durch die Verfügung eines Aufenthaltsverbotes erfolgt ein Grundrechtseingriff in das Grundrecht auf körperliche Bewegungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG. Der Adressat wird darin gehindert, bestimmte Örtlichkeiten aufzusuchen und ist so in seiner körperlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt.[121] Außerdem liegt ein Eingriff in die Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG vor. Freizügigkeit bedeutet, dass der Ort eines Wohnsitzes oder Aufenthalts im gesamten Bundesgebiet frei gewählt werden kann.[122] In Zusammenhang mit Aufenthaltsverboten kommt es wesentlich auf die Wahl des Aufenthalts an, was so viel bedeutet wie „an jedem beliebigen Ort im Bundesgebiet zumindest kurzfristig verweilen zu können.“ [123] Die genaue Auslegung dieses Aufenthaltsbegriffs ist in der Literatur zwar noch strittig, das Wort „kurzfristig“ aber zeigt, dass es dabei nicht nur auf Aufenthalte von erheblicher Bedeutung im Leben des Betroffenen ankommt.[124]

Aufgrund dieser hohen Eingriffsintensität des Aufenthaltsverbotes[125]und des Gesetzesvorbehaltes in Art. 11 Abs. 2 GG ist eine spezialgesetzliche

---

[115] Vgl. Franz/Günther, a.a.O., S.209; vgl. Krahm, a.a.O., S.272f.; vgl. Siegel, a.a.O., S.1037.
[116] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.349; vgl. Götz, a.a.O., S.62.
[117] Vgl. Kugelmann, a.a.O., S.139.
[118] Lisken/Denninger/Rachor, a.a.O., S.433.
[119] Näheres zum Platzverweis in Kapitel 3.4.2.
[120] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.355.
[121] Vgl. Krahm, a.a.O., S.274ff.
[122] Vgl. Lisken/Denninger/Rachor, a.a.O., S.434.
[123] Krahm, a.a.O., S.277, zitiert nach Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 11, Rn. 2.
[124] Vgl. Krahm, a.a.O., S.278f.; vgl. Lisken/Denninger/Rachor, a.a.O., S.434f.; anders aber: Franz/Günther, a.a.O., S.209.
[125] Vgl. Lisken/Denninger/Rachor, a.a.O., S.436.

Regelung als Ermächtigungsgrundlage notwendig.[126] Seit der Novellierung des baden-württembergischen Polizeigesetzes im Jahr 2008 ist das Aufenthaltsverbot als Standardmaßnahme in § 27 a Abs. 2 PolG BW aufgeführt.[127] Nach § 27 a Abs. 2 PolG BW ist Voraussetzung eines Aufenthaltsverbotes, dass Tatsachen vorliegen, die erwarten lassen, die betroffene Person werde im Bereich des Verbotes eine Straftat begehen bzw. dazu beitragen.[128] Das Aufenthaltsverbot dient also nicht der Abwehr von Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sondern hat zum Ziel, Straftaten zu verhindern.[129] Es reicht dabei nicht aus, dass bekannt ist, dass der Betroffene einer einschlägigen Szene, wie z.B. der Ultra- oder Hooliganszene angehört. Konkrete Tatsachen, die auf eine Straftat im Rahmen des Fußballspiels schließen lassen, sind unerlässlich.[130] Nach Rechtsprechung muss dies nicht unbedingt eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat sein, auch vergangene Ermittlungsverfahren und deren Würdigung im Rahmen der Fanzugehörigkeit reichen für eine Prognose nach § 27 a Abs. 2 PolG BW aus.[131] Anders sieht es das VG Aachen: Es hält die Zugehörigkeit zu einer einschlägigen Fanszene für ausreichend, um ein Aufenthaltsverbot für gewaltbereite Fans zu begründen. Mit der Zugehörigkeit zu einer Ultra- oder Hooligangruppierung würde die Gewaltbereitschaft der Personen in der Gruppe gefördert und selbst durch die bloße Anwesenheit eines Mitglieds würde ein Beitrag zu von anderen Ultras oder Hooligans begangenen Straftaten geleistet.[132]

---

[126] Vgl. Krahm, a.a.O., S.287ff.
[127] Vgl. Götz, a.a.O., S.15.
[128] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.350f.
[129] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.349.
[130] Vgl. Siegel, a.a.O., S.1037.
[131] Vgl. VG Hannover, Beschluss vom 21.07.2011, Az. 10 B 2096/11, im Internet abrufbar unter: http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml, Abruf vom 06.08.2013.
[132] Vgl. VG Aachen, Beschluss vom 26.04.2013, Az. 6 L 162/13, im Internet abrufbar unter: http://www.justiz.nrw.de/Bibliothek/nrwe2/index.php, Abruf vom 06.08.2013.

3.3.4 Spielabsage

Eine polizeilich verfügte Spielabsage kommt allein im äußersten Notfall in Betracht und wird deshalb in der Literatur nur sehr spärlich behandelt. Als Ermächtigungsgrundlage für eine solche Spielabsage kommt lediglich die polizeiliche Generalklausel in Betracht. Zusätzlich müssen die Voraussetzungen des polizeilichen Notstands vorliegen, da der Veranstalter als Nichtstörer gemäß § 9 PolG BW nur dadurch Adressat einer polizeilichen Maßnahme sein kann. [133]

Anders als bei der Gefährderansprache oder der Meldeauflage reicht deshalb eine konkrete Gefahr nicht aus, es muss eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit des drohenden Schadenseintritts und die Gefährdung besonders bedeutsamer Rechtsgüter vorausgesetzt werden. Liegen der Polizei ausreichend konkrete Hinweise vor – allgemeine Vermutungen reichen nicht aus –, kann dies angesichts der Bedrohung von Leben und Gesundheit der friedlichen Zuschauer nicht bestritten werden. [134] Weitere Voraussetzung ist, dass gegen die Gewalttäter als Störer nach den §§ 6-8 PolG BW nicht selbst vorgegangen werden kann und alle möglichen Mittel der Polizei zur Gefahrenabwehr erschöpft sind. Hierbei kommt es weniger auf die Kosten eines Polizeieinsatzes an, vielmehr sind damit die tatsächlichen Grenzen polizeilichen Könnens gemeint. Der Spielabsage kommt also eine sehr subsidiäre Bedeutung zu. [135] Letzte Voraussetzung ist die Zumutbarkeit der Spielsage. Diese bestimmt sich aus der Abwägung zwischen dem zu schützenden Rechtsgut und dem Rechtsgut, das durch die Spielabsage gefährdet würde. Regelmäßig stehen sich hier Leben und Gesundheit der Zuschauer und Spielteilnehmer dem sportlichen und geschäftlichen Interesse des Veranstalters gegenüber, weshalb die Zumutbarkeitsgrenze für den Veranstalter im Normalfall nicht überschritten wird.[136]

---

[133] Vgl. Deusch, a.a.O., S.165ff.; vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.129ff.
[134] Vgl. ebenda.
[135] Vgl. ebenda.
[136] Vgl. ebenda.

Es kann festgehalten werden, dass i.d.R. gegen die Gewalttäter als Störer selbst vorgegangen werden kann, z.B. in Form von Meldeauflagen oder Aufenthaltsverboten. Außerdem stellt die Unmöglichkeit der Gefahrenabwehr durch eigene Mittel der Polizei eine hohe Hürde dar. Ferner kann der Veranstalter im Rahmen des Kooperationsprinzips[137] darauf hinwirken, dass im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Eingriffsschwelle steigt und eine Spielabsage nur als ultima ratio in Erwägung gezogen wird. Der Spielabsage kommt deshalb nach Ansicht des Verfassers in der Praxis lediglich eine untergeordnete Rolle zu.

3.4 Präventivpolizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung

Polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr finden nicht nur im Vorfeld, sondern auch im direkten Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung statt. Diese Maßnahmen werden von der Vollzugspolizei ergriffen. Während der Anreise richtet die Polizei Kontrollstellen ein und führt Personenkontrollen und Durchsuchungen, häufig verbunden mit Beschlagnahmen, durch. [138] Außerdem kann sie Platzverweise aussprechen und im Rahmen der klassischen Gefahrenabwehr freiheitsentziehende Maßnahmen, wie die Ingewahrsamnahme, anwenden.[139]

3.4.1 Personenkontrollen und Durchsuchungen

Vor einer Fußballveranstaltung werden Polizeiposten an den Stadion-Eingängen, auf bekannten Anmarschwegen, am Bahnhof sowie an bekannten Sammel- und Treffpunkten eingerichtet, um Personenkontrollen und Durchsuchungen durchzuführen. Ziel ist es, die Identität von Personen festzustellen sowie nach verbotenen Gegenständen zu durchsuchen.[140] Die Personenkontrolle im Rahmen der Kontrollstelle ist in § 26 Abs. 1 Nr. 4 PolG BW geregelt. Demnach werden

---

[137] Vgl. Deusch, a.a.O., S.144ff.
[138] Vgl. Deusch, a.a.O., S.187.
[139] Vgl. Krahm, a.a.O., S.368.
[140] Vgl. Stümper, a.a.O., S.131; vgl. Franz/Günther, a.a.O., S.208.

Kontrollstellen zum Zweck der Fahndung nach Straftätern eingerichtet.[141] Die Fahndung bezieht sich aber nicht auf ein bestimmtes Ermittlungsverfahren zur Ergreifung eines bestimmten Täters, sondern ist allgemeiner Art und dient der Verhinderung von Straftaten. Jeder, der eine solche Kontrollstelle passiert, ist dazu verpflichtet, seine Identität feststellen zu lassen sowie seine bei sich mitführenden Gegenstände durchsuchen zu lassen.[142] Straftäter im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die entweder eine Straftat rechtswidrig begangen haben oder es vorhaben.[143] Die Identitätsfeststellung erfolgt dadurch, dass die Personalien der Person ermittelt werden.[144]

§ 26 Abs. 1 Nr. 2 PolG BW gibt eine weitere Möglichkeit vor, um die Identität einer Person festzustellen, nämlich dann, wenn sich die Person an „gefährlichen oder verrufenen Orten“ aufhält.[145] Ein solcher Ort liegt dann vor, wenn anhand von konkret vorliegenden Tatsachen und im Rahmen der polizeilichen Erfahrung angenommen werden kann, dass dort Straftaten verübt oder auch nur verabredet bzw. vorbereitet werden. Dabei kann es sich auch um Orte handeln, die bislang als unverdächtig gegolten haben.[146] Auch hier kann jede Person kontrolliert werden, einzige Voraussetzung ist, dass sie diesen Ort nicht nur kurz durchquert, sondern sich dort aufhält.[147] Im Zusammenhang mit Fußballspielen ist ein solcher Ort nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 PolG BW immer dort, wo sich gewaltbereite Fans gerade aufhalten, um Straftaten zu verüben oder zu verabreden.[148]

Die Durchsuchung von Personen mit dem Ziel, möglicherweise verbotene Gegenstände zu finden[149], richtet sich nach § 29 PolG BW. § 29 Abs. 1 Nr. 2 PolG BW ist Grundlage für die Durchsuchung nach Sachen, die zum

---

[141] Vgl. Stümper, a.a.O., S.130.
[142] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.330ff.
[143] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.331.
[144] Vgl. Stümper, a.a.O., S.130.
[145] Vgl. Stümper, a.a.O., S.132; vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.328.
[146] Vgl. Lisken/Denninger/Rachor, a.a.O., S.401.
[147] Vgl. ebenda.
[148] Vgl. Stümper, a.a.O., S.133.
[149] Vgl. Kugelmann, a.a.O., S.146.

Zweck der Gefahrenabwehr entweder sichergestellt oder beschlagnahmt werden dürfen.[150] Im Rahmen der Gefahrenabwehr bei Fußballspielen kann diese Vorschrift angewandt werden, wenn der Polizei im Vorfeld bekannt ist, dass Gewalttäter anreisen, bei denen, wie man weiß, damit zu rechnen ist, dass sie Waffen oder andere gefährliche Gegenstände wie Pyrotechnik mit sich führen.[151] Außerdem kann die Polizei aufgrund von § 29 Abs. 1 Nr. 3 PolG BW Personen an Orten im Sinne von § 26 Abs. 1 Nr. 2 PolG BW durchsuchen und zwar unabhängig davon, ob auch eine Identitätsfeststellung nach dieser Vorschrift durchgeführt wird oder nicht.[152]

Die Durchsuchung von Sachen richtet sich nach § 30 PolG BW. § 30 Nr. 1 PolG BW ermächtigt die Polizei dazu, die mitgeführten Sachen einer Person, die nach § 29 PolG BW durchsucht werden darf, auch zu durchsuchen, ohne dass zusätzliche Voraussetzungen vorliegen müssen. [153] Im Rahmen der Einrichtung von Kontrollstellen nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 PolG BW werden oft auch Reisebusse von auswärtigen Fans angehalten, deren Durchsuchung durch § 30 Nr. 6 PolG BW legitimiert ist.[154] Die Möglichkeit der Durchsuchung von Sachen, die von Fans mitgeführt werden, ist im Zusammenhang mit Kontrollstellen über § 30 Nr. 7 PolG BW gewährleistet.[155]

Die Personenkontrolle zur Identitätsfeststellung sowie die Durchsuchung von Personen und Sachen stellen wichtige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr bei Fußballveranstaltungen dar. Zum einen werden polizeilich bekannte Gewalttäter schon bei der Anreise entdeckt und können von der Teilnahme am Spiel abgehalten werden. Zum anderen hat die Polizei die Möglichkeit, mithilfe von Durchsuchungen Waffen und

---

[150] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.372.
[151] Vgl. Stümper, a.a.O., S.138.
[152] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.373.
[153] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.378f.
[154] Vgl. Stümper, a.a.O., S.140.
[155] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.380.

Pyrotechnik aufzufinden und somit zu verhindern, dass damit Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden.[156]

3.4.2 Platzverweis

Die Polizei kann zur Abwehr von Gefahren gegenüber Personen einen Platzverweis aussprechen. Die Person wird eines bestimmten Ortes verwiesen und darf sich dort vorübergehend nicht mehr aufhalten.[157] Im Vergleich zum Aufenthaltsverbot ist der Platzverweis sowohl zeitlich als auch räumlich enger ausgerichtet. Der Platzverweis gilt lediglich für maximal 24 Stunden und ist auf ganz bestimmte Orte, wie z.B. das Stadion, begrenzt. [158] Zuständig sind originär die Ortspolizeibehörden. Allerdings ist es beim Platzverweis häufig der Fall, dass der Polizeivollzugsdienst in Eilfällen nach § 60 Abs. 2 PolG BW zuständig wird[159], beispielsweise unmittelbar am Spieltag.

Ermächtigungsgrundlage für den Platzverweis in Baden-Württemberg ist seit 2008 § 27 a Abs. 1 PolG BW.[160] Um einen Platzverweis gegen eine Person aussprechen zu können, muss eine konkrete Gefahr vorhanden sein, die es abzuwehren gilt.[161] Ein Verstoß gegen die Auflagen des Veranstalters reicht demnach nicht aus, um einen Platzverweis zu rechtfertigen.[162] Der einschlägigen Literatur zufolge ist die konkrete Gefahr dann gegeben, wenn Fans trotz Stadionverbot versuchen in das Stadion zu gelangen, sehr stark alkoholisiert sind oder verbotene Gegenstände dabei haben.[163] Der Tatbestand, der für einen Platzverweis erfüllt sein muss, gleicht dem, der im Rahmen des Aufenthaltsverbotes gegeben sein muss. Allerdings dienen Aufenthaltsverbote der Abwehr dauerhafter

---

[156] Vgl. Stümper, a.a.O., S.132 und S.139.
[157] Vgl. Deusch, a.a.O., S.190.
[158] Vgl. Franz/Günther, a.a.O., S.209; vgl. Siegel, a.a.O., S.1036.
[159] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.355.
[160] Vgl. Götz, a.a.O., S.61.
[161] Vgl. Kugelmann, a.a.O., S.135; vgl. Götz, a.a.O., S.62.
[162] Vgl. Siegel, a.a.O., S.1036.
[163] Vgl .Deusch, a.a.O., S.190; vgl. Franz/Günther, a.a.O., S.209; vgl. Knape/Schönrock, Polizeiliche Eingriffsbefugnisse bei Sportgroßveranstaltungen, in: Die Polizei, 2011, Heft 10, S.282.

Gefahren, während Platzverweise eher zur Abwehr einzelner Gefahrenlagen beitragen.[164]

Der Platzverweis greift in das Grundrecht auf körperliche Bewegungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 2 S.2 GG ein, jedoch nicht – wie etwa das Aufenthaltsverbot – in das Grundrecht auf Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG.[165] Der Grund dafür ist, dass der Platzverweis nur für kurze Dauer ist und daher keine Einschränkung in der Wahl des Wohnortes oder des Aufenthaltes stattfindet.[166] Kugelmann sieht hingegen keinen Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit, er kommt zu der Auffassung, dass ein Platzverweis lediglich in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG eingreift.[167] Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Eingriffsintensität relativ gering ist[168] und daher der Platzverweis ein ideales Mittel darstellt, gewaltbereite Fans auch kurzfristig unmittelbar am Spieltag vom Besuch eines Fußballspiels fernzuhalten.

3.4.3 Ingewahrsamnahme

Die Ingewahrsamnahme gilt als eine der eingriffsintensivsten Maßnahmen, da es sich hier um eine freiheitsentziehende Maßnahme handelt, die in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift.[169] Bei der Ingewahrsamnahme wird der gewalttätige Fan vom Gefahrenort fortgebracht und daran gehindert, zur Veranstaltung zurückzukehren.[170] Zu unterscheiden ist aber hierbei zwischen dem Präventiv- und dem Verbringungsgewahrsam. Beim Präventivgewahrsam wird dem Gewalttäter die Freiheit entzogen, in dem er polizeilich verwahrt und so gehindert wird, an gewalttätigen Ausschreitungen teilzunehmen.[171] Beim Verbringungsgewahrsam wird der Betroffene von der Polizei aufgegriffen

---

[164] Vgl. Krahm, a.a.O., S.283.
[165] Vgl. Lisken/Denninger/Rachor, a.a.O., S.431, zitiert nach: Schmidbauer, in: Schmidbauer/Steiner, Art. 16, Rn. 38.
[166] Vgl. Kugelmann, a.a.O., S.134.
[167] Vgl. Kugelmann, a.a.O., S.134; ebenso: Schucht, a.a.O., S.164ff.
[168] Vgl. Schucht, a.a.O., S.167.
[169] Vgl. Stümper, a.a.O., S.141.
[170] Vgl. Krahm, a.a.O., S.368ff.
[171] Vgl. Krahm, a.a.O., S.394ff.

und an einen anderen Ort verbracht, wo er dann abgesetzt wird.[172] Beide Arten des Gewahrsams werden im Folgenden erläutert.

3.4.3.1 Präventivgewahrsam

Der Präventivgewahrsam stützt sich in Baden-Württemberg auf § 28 Abs. 1 Nr. 1 PolG BW[173]. Während in anderen Bundesländern die ebenfalls standardisierte Maßnahme an die Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten anknüpft[174], ist nach § 28 Abs. 1 Nr. PolG BW die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Voraussetzung. Eine Störung der öffentlichen Ordnung rechtfertigt nach herrschender Meinung aber keine Ingewahrsamnahme und ist deshalb zu vernachlässigen.[175] Im Gegensatz zur Generalermächtigung muss es sich um eine „erhebliche" Störung handeln, was besonders an den bedrohten Rechtsgütern festgemacht wird.[176] Regelmäßig werden dies die Gesundheit anderer Veranstaltungsteilnehmer sowie beträchtliche Sachbeschädigungen sein. Eine erhebliche Störung ist auch dann gegeben, wenn Straftaten geplant sind, die es zu verhindern gilt.[177] Dabei muss es sich um eine Störung handeln, die entweder schon eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, also wenn mit einem Schadenseintritt für die öffentliche Sicherheit in sehr naher Zukunft zu rechnen ist.[178] Aufgrund der hohen Eingriffsintensität ist außerdem gefordert, dass die Störung nicht mit einer weniger einschränkenden Maßnahme beseitigt werden kann.[179] Der Präventivgewahrsam ist letztendlich nur als ultima ratio anzuwenden.[180]

Wie bereits erwähnt, greift der Gewahrsam in die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG i.V.m. Art. 104 GG ein. Daher gelten für eine solche Freiheitsentziehung sehr hohe Voraussetzungen. Neben der nach

---

[172] Vgl. Krahm, a.a.O., S.369ff.
[173] Vgl. Stümper, a.a.O., S.141.
[174] Vgl. Krahm, a.a.O., S.396.
[175] Vgl. Lisken/Denninger/Rachor, a.a.O., S.457.
[176] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.360.
[177] Vgl. König, a.a.O., S.295.
[178] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.360f.
[179] Vgl. König, a.a.O., S.296; vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.361.
[180] Vgl. König, a.a.O., S.296; vgl. Breucker, a.a.O., S.239.

Art. 104 GG geforderten gesetzlichen Ermächtigung, die durch § 28 PolG BW erfüllt ist, ist außerdem nach Art. 104 Abs. 2 GG bzw. § 28 Abs. 3 S. 3 PolG BW eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.[181] Der Richter entscheidet sowohl über die Zulässigkeit der Maßnahme als auch über die Dauer, wie lange der Gewalttäter in Gewahrsam genommen wird. Die Entscheidung ist „unverzüglich", also ohne schuldhafte Verzögerung, herbeizuführen.[182] In der Praxis stellt dies oft ein Problem dar, da die Spieltage im Fußball in der Regel am Wochenende sind und damit diese freiheitsentziehenden Maßnahmen außerhalb der Geschäftszeiten des zuständigen Richters angeordnet werden.[183] Zwar besteht keine Pflicht, aufgrund einer Fußballveranstaltung einen richterlichen Bereitschaftsdienst einzurichten[184], dies wird aber häufig empfohlen, um rasch zu einer richterlichen Entscheidung zu gelangen[185]. Ohne richterliche Entscheidung darf eine Person durch den Polizeivollzugsdienst nur bis zum Ablauf des Tages nach dem Eingriff in Gewahrsam genommen werden.[186]

In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 07. März 2013 verwiesen.[187] Ein polizeibekannter, in der Datei Gewalttäter Sport geführter C-Fan ist in Frankfurt vor einem Fußballspiel von der Polizei in Präventivhaft genommen worden und hat dagegen beim EGMR Beschwerde eingelegt, nachdem der Rechtsweg in Deutschland erschöpft war. Insgesamt wurde er vier Stunden in Präventivhaft gehalten, da ihm vorgeworfen wurde, im Rahmen des Fußballspiels Ausschreitungen von Hooligans zu organisieren und daran teilzunehmen. Der Kläger gab an, in seinem Recht auf Freiheit nach Art. 5 EMRK verletzt zu sein. Der Gerichtshof urteilte

---

[181] Vgl. Stümper, a.a.O., S.141ff.; vgl. Franz/Günther, a.a.O., S.209f.
[182] Vgl. Stümper, a.a.O., S.142.
[183] Vgl. Stümper, a.a.O., S.143.
[184] Vgl. Deusch, a.a.O., S.192.
[185] Vgl. Kraft, Armin, Die Bekämpfung der Gewalt im Umfeld des Sports, 2001, S.119; vgl. Stümper, a.a.O., S.143.
[186] Vgl. Breucker, a.a.O., S.237.
[187] Vgl. EGMR, Urteil vom 07.03.2013, No. 15598/08, Ostendorf/Deutschland, im Internet abrufbar unter: http://hudoc.echr.coe.int, Abruf vom 10.08.2013.

aber nun, dass der Präventivgewahrsam mit Art. 5 EMRK vereinbar sei. Die Mehrzahl der Richter und damit die Kammer rechtfertigte dies mit Art. 5 Abs. 1b EMRK, nämlich dass die Freiheitsentziehung zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten rechtens sei, da der Beschwerdeführer sich einer polizeilichen Anordnung widersetzt hatte. Er hatte sich trotz der Anordnung von Polizisten, bei der Fangruppe zu bleiben, entfernt. Zwei der Richter halten entgegen der Entscheidung der Kammer den Gewahrsam durch Art. 5 Abs. 1c EMRK gerechtfertigt, nämlich um Straftaten zu verhindern. Die unterschiedlichen Richtermeinungen führen jedoch zum gleichen Ergebnis. Der Präventivgewahrsam verstößt nicht gegen die Europäische Menschrechtskonvention.

3.4.3.2 Verbringungsgewahrsam

Der Verbringungsgewahrsam ist rechtlich sehr umstritten. Ein Teil der Literatur sieht darin eine Form der Ingewahrsamnahme, die im Polizeigesetz allerdings nicht als Standardmaßnahme aufgeführt ist. Der andere Teil wiederum sieht den Verbringungsgewahrsam als Vollstreckungsmaßnahme für den Platzverweis und das Aufenthaltsverbot an.[188]

Krahm sieht den Verbringungsgewahrsam nicht als Vollstreckungsmaßnahme eines Platzverweises oder Aufenthaltsverbots an. Die Ersatzvornahme scheitere wegen des höchstpersönlichen Charakters und auch der unmittelbare Zwang liege nicht vor, da die Grundverfügung (Platzverweis, Aufenthaltsverbot) und die Vollstreckungsmaßnahme (Verbringungsgewahrsam) zu unterschiedlich seien. Ein Platzverweis oder Aufenthaltsverbot verpflichte den Betroffenen nicht, sich an einen bestimmten Ort zu begeben, wie es beim Gewahrsam der Fall sei.[189] Der Verfasser schließt sich hingegen der Differenzierung von Deusch an[190]: Sobald ein Gewalttäter auf ein Polizeirevier gebracht wird, weil er einen Platzverweis oder ein Aufenthaltsverbot nicht einhält,

[188] Vgl. Deusch, a.a.O., S.190; vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.367.
[189] Vgl. Krahm, a.a.O., S.379.
[190] Vgl. Deusch, a.a.O., S.191.

liegt eine Vollstreckungsmaßnahme vor. Da es sich um eine kurzfristige Maßnahme handelt, liegt keine Ingewahrsamnahme im eigentlichen Sinn vor. Wird aber der gewaltbereite Fan an einen anderen und weitaus entfernteren Ort verbracht und dort abgesetzt, liegt eine Freiheitsentziehung nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG i.V.m. Art. 104 GG vor. Sie weist einen eigenständigen Regelungsgehalt auf. Dafür kommen verschiedene Ermächtigungsgrundlagen in Betracht:

Der Verbringungsgewahrsam könnte die Standardbefugnis der Ingewahrsamnahme nach § 28 PolG als Grundlage haben. Dagegen spricht allerdings, dass der Betroffene an einen entlegenen Ort und nicht an einem eng begrenzten Ort auf einer Polizeidienststelle gebracht wird. Dort wird er außerdem nicht festgehalten, sondern kann sich frei bewegen, solange er nicht zum Ausgangsort zurück kehrt. In der Literatur wird diese Ermächtigungsgrundlage deshalb verneint. [191]

In Ermangelung einer standardisierten Ermächtigungsgrundlage könnte also noch die polizeiliche Generalklausel in Frage kommen. Diese scheidet aber aufgrund der Normenkonkurrenz ebenso aus. Die Regelungen im Polizeigesetz über die Ingewahrsamnahme sind abschließend. Außerdem ist die Generalklausel keine Befugnisnorm, wie sie in Art. 104 GG gefordert wird. Ein Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel scheidet aus. [192] Der Verbringungsgewahrsam wird deshalb oft nicht als Gewahrsam im polizeirechtlichen Sinne angesehen und ist mangels einer Rechtsgrundlage unzulässig.[193]

Der Verbringungsgewahrsam ist ein grundrechtsintensiver Eingriff, der aber nicht in einer Standardmaßnahme des Polizeigesetzes geregelt ist und auch ein Rückgriff auf die Generalklausel ist nicht möglich. Aus diesem Grund erscheint dem Verfasser eine Änderung des Polizeigesetzes mit Aufnahme einer expliziten Regelung des

---

[191] Vgl. Krahm, a.a.O., S.380ff.; vgl. Schucht, a.a.O., S.301ff.
[192] Vgl. Krahm, a.a.O., S.387ff.; vgl. Schucht, a.a.O., S.305ff.
[193] Vgl. Kugelmann, a.a.O., S.142f.; ebenso: Siegel, a.a.O., S.1038.

Verbringungsgewahrsams als notwendig. Dann könnte diese Maßnahme gegen gewaltbereite Fans künftig auf einer rechtlich sicheren Grundlage anwendet werden.

3.5 Polizeiliche Maßnahmen nach Beendigung einer Fußballveranstaltung

Auch nach einem Fußballspiel besteht noch reichlich Konfliktpotential. Hooligans bezeichnen dies oft als die „dritte Halbzeit".[194] Die Polizei sorgt dafür, dass die Fans sicher aus dem Stadion hinaus und zum Bahnhof bzw. zu ihren Parkplätzen gelangen. Es wird versucht, ein Aufeinandertreffen der rivalisierenden Fangruppierungen zu vermeiden.[195] Als Möglichkeiten kommen die Abmarschverzögerung und die Einkesselung der Fanansammlung in Betracht.

3.5.1 Abmarschverzögerung

Bei der Abmarschverzögerung wird ein Fanblock von der Polizei noch so lange im Stadion festgehalten, bis die Fans der gegnerischen Mannschaft das Stadion verlassen haben. Diese polizeiliche Maßnahme ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der Polizei konkrete Informationen vorliegen, dass nach dem Spiel Ausschreitungen geplant sind.[196]

Da es sich bei der Abmarschverzögerung um eine Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 104 GG handelt[197], kommt als Ermächtigungsgrundlage lediglich der polizeiliche Gewahrsam nach § 28 PolG BW in Betracht[198]. Bei der Frage, um welche Art des polizeilichen Gewahrsams es sich handelt, muss allerdings zwischen den friedlichen und den gewaltbereiten Fans differenziert werden.[199] Bei gewaltbereiten Fans, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit darstellen, z.B. weil mit der Begehung von

---

[194] Vgl. Franz/Günther, a.a.O., S.210, zitiert nach Farin/Hauswald, Die dritte Halbzeit, 1998.
[195] Vgl. Stümper, a.a.O., S.147.
[196] Vgl. Stümper, a.a.O., S.147; vgl. Deusch, a.a.O., S.197; vgl. Krahm, a.a.O., S.436.
[197] Vgl. Deusch, a.a.O., S.197.
[198] Vgl. Krahm, a.a.O., S.436f.
[199] Vgl. Breucker, a.a.O., S.240; vgl. Krahm, a.a.O., S.437.

Straftaten gerechnet werden muss, handelt es sich um den Präventivgewahrsam nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 PolG BW.[200] Der Meinung einiger Autoren, dass für diese Art des Gewahrsams die Möglichkeit der Individualisierung fehle[201], kann entgegen gehalten werden, dass durch die Videoüberwachung im Stadion und den Einsatz szenekundiger Beamter Gewalttäter aus der Anonymität der Masse herausgehoben werden können und so ein differenziertes Bild einer Fanansammlung im Stadion gezeichnet werden kann[202]. Da von dieser Maßnahme regelmäßig auch friedliche Fans betroffen sind, ist ihnen gegenüber die Maßnahme nach § 9 PolG BW zulässig, nämlich dann, wenn die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise erfolgen kann.[203] Dient die Abmarschverzögerung aber nicht der Abwehr von Gefahren, sondern dem Schutz der eingeschlossenen Personen, ist Grundlage der polizeiliche Schutzgewahrsam nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 PolG BW.[204] Zweck dieses Schutzgewahrsams ist es, Gefahr für Leib und Leben zu schützen.[205] Laut baden-württembergischen Polizeigesetzes müssen nach den Ziffern Nr. 2a), b) und c) des § 28 Abs. 1 PolG BW aber noch weitere Voraussetzungen vorliegen, um einen Schutzgewahrsam zu rechtfertigen.[206] Im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung wird keine dieser drei Voraussetzungen vorliegen, denn die eingeschlossenen Fans ersuchen weder den Gewahrsam noch befinden sie sich in einer hilflosen Lage oder im Ausschluss der freien Willensbestimmung oder haben vor, Suizid zu begehen. Ein polizeilicher Schutzgewahrsam im Zusammenhang mit der Abmarschverzögerung bei einem Fußballspiel kann also ausgeschlossen werden.[207] In Baden-Württemberg lässt sich die Abmarschverzögerung demzufolge nicht auf den Gewahrsam zum Schutz der eingeschlossenen Personen stützen, allerdings kann der

---

[200] Vgl. Breucker, a.a.O., S.240; vgl. Deusch, a.a.O., S.197.
[201] Vgl. Krahm, a.a.O., S. 437f.
[202] Vgl. Deusch, a.a.O., S.197f.
[203] Vgl. Breucker, a.a.O., S.240.
[204] Vgl. Breucker, a.a.O., S.240; vgl. Deusch, a.a.O., S.198; vgl. Krahm, a.a.O., S.438ff.
[205] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.361ff.
[206] Vgl. ebenda.
[207] Vgl. Stümper, a.a.O., S.147f.

Präventivgewahrsam zur Abwehr von Gefahren als Grundlage herangezogen werden. Die friedlichen Fans, die sich auch in dem eingeschlossenen Stadionblock befinden, können im Rahmen des polizeilichen Notstands nach § 9 PolG BW ebenfalls Adressat dieser Maßnahme sein.

3.5.2 Einkesselung

Die Einkesselung einer Fanansammlung hat zum Zweck, die Fans für eine Weile an einem bestimmten Ort festzuhalten und so zu verhindern, dass sie im Anschluss an Fußballspiele Gewalttaten begehen. Ziel ist die Zerstreuung der Menge.[208] Polizeibeamte bilden hierbei eine Polizeikette und schränken so die Bewegungsfreiheit der Ansammlung ein. Sie erreichen damit eine Trennung der Fans und können sie zeitversetzt je nach Lage einzeln oder in kleinen Gruppen wieder entlassen. Im Unterschied zur Abmarschverzögerung kann diese Maßnahme auch außerhalb des Stadions stattfinden.[209]

Die Einkesselung schränkt das Recht auf Freiheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG ein[210] und ist deshalb als polizeilicher Gewahrsam nach § 28 PolG BW anzusehen[211]. Wie bei der Abmarschverzögerung kommt auch hier nur ein Präventivgewahrsam nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 PolG BW in Betracht. Dieser kann aber nur angewandt werden, wenn alle eingeschlossenen Personen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Sind auch friedliche Fans unter der Ansammlung, die eingekesselt werden soll, muss diesen der Rechtsprechung zufolge vorher die Gelegenheit gegeben werden, sich zu entfernen. Dies geschieht durch einen Platzverweis, der mithilfe der Ingewahrsamnahme dann vollstreckt werden kann.[212] Die Einkesselung als Vollstreckungsmaßnahme des Platzverweises ist aber höchst umstritten[213] und nach Meinung des Verfassers auch nicht Ziel der

---

[208] Vgl. Franz/Günther, a.a.O., S.211.
[209] Vgl. Deusch, a.a.O., S.199.
[210] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.88.
[211] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.359; vgl. Lisken/Denninger/Rachor, a.a.O., S.453.
[212] Vgl. Deusch, a.a.O., S.199f.
[213] Vgl. ebenda.

Maßnahme. Die Einkesselung soll nicht dazu dienen, einen Platzverweis zu vollstrecken, sondern soll die Fanansammlung von den rivalisierende Fans trennen und dafür sorgen, dass sie nicht aufeinander treffen. Dafür scheint ein Platzverweis kaum die richtige Maßnahme, da dadurch gewalttätige Auseinandersetzungen lediglich vom Stadion in die Innenstadt verlagert werden. Die Einkesselung verhindert solche Verlagerungen und sorgt für die Zerstreuung der Masse. Da jedoch ein grundrechtsintensiver Eingriff vorliegt, ist die Dauer der Maßnahme möglichst gering zu halten.[214]

3.6 Adressat der polizeilichen Maßnahmen

Voraussetzung einer Eingriffsmaßnahme nach Polizeirecht ist, dass sie sich gegen den Verantwortlichen richtet. Synonymer Begriff für die Verantwortlichkeit ist die Polizeipflicht, ein Verantwortlicher wird auch als „Störer“ oder „Adressat“ einer Maßnahme bezeichnet.[215] Polizeirechtlich verantwortlich ist i.d.R. derjenige, der mit seinem Verhalten die Gefahr verursacht (§ 6 PolG BW „Verhaltensstörer“) bzw. Eigentümer einer Sache ist, von der die Gefahr ausgeht (§ 7 PolG BW „Zustandsstörer“). Besteht kein Zusammenhang zwischen dem Betroffenen einer Maßnahme und der Gefahrenlage, so ist ein Eingriff eigentlich[216] nicht gerechtfertigt.[217] In der folgenden Ausführung ist nun zu klären, wer für die Gefahren bei einem Fußballspiel verantwortlich ist und damit zur Abwehr der Gefahren verpflichtet werden kann.

3.6.1 Polizeipflicht des Veranstalters

Die Frage, ob der Veranstalter Gefahren verursacht und damit nach § 6 PolG BW polizeirechtlich verantwortlich ist, ist sehr umstritten.[218] Möglich wäre eine Polizeipflicht des Veranstalters als sog. „Zweckveranlasser“.

---

[214] Vgl. Deusch, a.a.O., S.201.
[215] Vgl. Götz, a.a.O., S.75.
[216] Ausnahme ist der polizeiliche Notstand und damit verbunden die Heranziehung eines Unbeteiligten nach § 9 PolG BW. Vgl. Kugelmann, a.a.O., S.240ff.; vgl. Götz, a.a.O., S.97ff.
[217] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.105; vgl. Kugelmann, a.a.O., S.221f.
[218] Vgl. Stümper, a.a.O., S.66ff.; vgl. Deusch, a.a.O., S.129ff.

Zweckveranlasser ist derjenige, der durch sein Handeln bezweckt oder zumindest billigend in Kauf nimmt, dass andere Personen durch ihr Verhalten eine Gefahr darstellen.[219] Der Veranstalter eines Fußballspiels ist dieser Theorie zufolge also Verantwortlicher, weil er ein Fußballspiel ausrichtet und die Gefahr von gewalttätigen Fanausschreitungen typischerweise damit verbunden sind.[220] Ob der Veranstalter eines Fußballspiels als Zweckveranlasser verantwortlich gemacht werden kann, ist jedoch strittig.[221] Einige Autoren, wie z.B. Götz, bejahen eine Verantwortlichkeit des Veranstalters eines Fußballspiels. Ihm könnte die Verantwortlichkeit aller Gefahren zugerechnet werden, auch die, die von den gewalttätigen Zuschauern selbst ausgehen. Es bestehe ein enger Zusammenhang zwischen der Veranstaltung und den dadurch entstandenen Gefahren.[222] Andere hingegen, wie beispielsweise Kugelmann, verneinen dies und vertreten die Ansicht, dass der Veranstalter lediglich als Nichtstörer zur Verantwortung gezogen werden kann.[223] Deusch hält als Ergebnis fest, dass der Veranstalter dann polizeipflichtig wird, wenn unmittelbar durch das Fußballspiel an sich Gefahren entstehen. Für gewalttätige Ausschreitungen von Fans könne ein Veranstalter lediglich als Nichtstörer verantwortlich gemacht werden.[224] Schließt man sich jedoch der Theorie des Zweckveranlassers an, wird der Veranstalter regelmäßig auch für Gefahren durch gewaltbereite Fans polizeipflichtig.

Der Veranstalter ist als Zustandsstörer nach § 7 PolG BW nur dann polizeirechtlich verantwortlich, wenn von der Sache an sich, also dem Stadion, eine Gefahr ausgeht. Dies kann z.B. durch bauliche Mängel der Fall sein. Ist das Stadion aber nur der Rahmen von Zuschauerausschreitungen, ist keine Zustandsverantwortlichkeit des

---

[219] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S. 109f.; vgl. Lisken/Denninger/Rachor, a.a.O., S.221.
[220] Vgl. Deusch, a.a.O., S.130.
[221] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.110.
[222] Vgl. Stümper, a.a.O., S.69ff.; vgl. Götz, a.a.O., S.81.
[223] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.110; vgl. Kugelmann, a.a.O., S.231f.
[224] Vgl. Deusch, a.a.O., S.173.

Veranstalters gegeben.[225] Falls Veranstalter und Eigentümer des Stadions nicht übereinstimmten (Veranstalter ist der Fußballverein, Eigentümer des Stadions ist die Gemeinde), bleibt anzumerken, dass der Eigentümer – im Gegensatz zum Veranstalter als Inhaber der tatsächlichen Gewalt – die Hauptverantwortung trägt. [226] Die Zustandsverantwortlichkeit des Veranstalters kommt in der Praxis also kaum zum Tragen.[227]

3.6.2 Polizeipflicht der Fanansammlung

Verhalten sich einzelne Fans bei einem Fußballspiel so, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht und eine polizeiliche Maßnahme notwendig wird, stellt dies kein Problem für die polizeirechtliche Verantwortlichkeit dar. Diese Fans sind nach § 6 PolG BW Verhaltensstörer.[228] Probleme entstehen jedoch dadurch, dass sich gewisse polizeiliche Maßnahmen nicht nur gegen einzelne Fans, sondern gegen eine gesamte Fanansammlung richten. Zu denken wäre da z.B. an die Abmarschverzögerung oder die Einkesselung. Juristische Personen des Privatrechts und Vereinigungen, die keine juristischen Personen sind, können zwar auch polizeipflichtig sein[229], allerdings trifft dies nicht auf Fanansammlungen zu, die nicht zu dieser Gruppe von Gesellschaften und Vereinigungen gehören. Fanansammlungen können also nicht Adressat einer polizeilichen Maßnahme sein.[230] Solche polizeilichen Verfügungen richten sich deshalb immer an die einzelnen Personen innerhalb der Ansammlung und gelten somit als Allgemeinverfügungen nach § 35 S. 2 Alt. 1 LVwVfG BW.[231] Voraussetzung hierfür ist, dass jeder, an den sich diese Allgemeinverfügung richtet, die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt. Dies ist bei jeder Fanansammlung, die aus friedlichen und gewaltbereiten Fans gleichermaßen besteht, nicht der Fall.[232] In diesem

---

[225] Vgl. Stümper, a.a.O., S.71ff.
[226] Vgl. Stümper, a.a.O., S.73; vgl. Lisken/Denninger/Rachor, a.a.O., S.231.
[227] Vgl. Stümper, a.a.O., S.73.
[228] Vgl. Stümper, a.a.O., S.65f.
[229] Vgl. Deusch, a.a.O., S.193; vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.106.
[230] Vgl. Deusch, a.a.O., S.193.
[231] Vgl. Deusch, a.a.O., S.193f.
[232] Vgl. Stümper, a.a.O., S.150; vgl. Deusch, a.a.O., S.194.

Fall ist es aber möglich, die friedlichen Fans als Nichtstörer im Rahmen des polizeilichen Notstands nach § 9 PolG BW ebenfalls zur Maßnahme heranzuziehen. Die Voraussetzungen hierfür sind bei Fußballspielen regelmäßig gegeben, denn zumeist sind Leib und Leben der Zuschauer bedroht und eine andere Maßnahme kann nicht ergriffen werden. Eine Verfügung gegen eine Fanansammlung scheitert also nicht daran, dass sich unter den gewaltbereiten Fans auch eine Vielzahl von friedlichen Fans aufhält.[233]

3.7 Kostenpflicht des Veranstalters

Die Polizeikosten für Fußballeinsätze sind enorm hoch. So wurden beispielsweise in der Saison 2012/2013 in Baden-Württemberg 10,2 Millionen Euro nur für solche Einsätze ausgegeben.[234] Immer wieder werden deshalb Überlegungen angestellt, wie man dem Veranstalter zumindest einen Teil der Kosten übertragen kann, damit die Allgemeinheit etwas entlastet wird.[235] Üblicherweise werden die Kosten der Polizei nach § 82 PolG BW nämlich vom Staat getragen und i.d.R. mit Steuergeldern bestritten.[236] Für die Übertragung von Polizeikosten auf den Veranstalter ist stets eine gesetzliche Grundlage nötig.[237] Bis zu ihrer Abschaffung im Jahr 1991 gab es diese gesetzliche Grundlage im Polizeigesetz für Baden-Württemberg: § 81 Abs. 2 S. 1 PolG BW a.F.[238] Demnach konnte der Veranstalter von privaten Veranstaltungen zu den Kosten eines polizeilichen Einsatzes herangezogen werden, wenn die Kosten dadurch entstanden sind, dass wegen besonderer Vorkommnisse vergleichsweise viele Polizisten zur Einsatzbewältigung benötigt wurden. Diese Regelung gibt es aber nun nicht mehr. Weitere Ansätze zur Kostenbeteiligung des Veranstalters von Fußballspielen sind:

---

[233] Vgl. Deusch, a.a.O., S.194f.
[234] Vgl. Ohne Verfasser, Gall warnt Bundesliga: Polizei bereits überlastet, in: Badische Neueste Nachrichten, 2013, Nr. 179, S.5.
[235] Vgl. Lisken/Denninger/Rachor, a.a.O., S.1362.
[236] Vgl. Stümper, a.a.O., S.159.
[237] Vgl. Deusch, a.a.O., S.219.
[238] Vgl. Stümper, a.a.O., S.159f.; vgl. Lisken/Denninger/Rachor, a.a.O., S.1384.

- Kostenpflicht durch Ersatzvornahme nach §§ 49 Abs. 1 PolG BW, 25 LVwVG BW

Voraussetzung hierfür ist, dass die polizeiliche Verfügung einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat und zu einer vertretbaren Handlung verpflichtet. Da die Einsätze der Polizei aber keine vertretbaren Handlungen darstellen, scheidet dieser Ansatz aus.[239]

- Kostenpflicht durch unmittelbaren Zwang nach §§ 52 Abs. 4 PolG BW, 26, 31, 32 LVwVG BW

Auch dieser Ansatz scheidet aus, da zu den Kosten laut § 31 Abs. 2 LVwVG BW nur der Pflichtige herangezogen werden kann. Dies ist in diesem Fall der gewalttätige Fan selbst und nicht der Veranstalter.[240]

- Kostenpflicht durch unmittelbare Ausführung nach § 8 Abs. 2 PolG BW

Auch hier ist Voraussetzung, dass eine vertretbare Handlung vorliegt. Die Polizei handelt im Rahmen der unmittelbaren Ausführung für den Veranstalter, da dieser nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Wie aber bereits dargestellt, sind Polizeieinsätze keine vertretbaren Handlungen. Nur die Polizei kann sie ausführen, weshalb auch diese gesetzliche Norm zur Heranziehung des Veranstalters für die Kosten ausscheidet.[241]

- Kostenpflicht nach Gebührenrecht – LGebG BW

Als Möglichkeit erscheint es außerdem, den Veranstalter als Gebührenschuldner zu den Kosten heranzuziehen. Dies scheitert jedoch bei näherer Betrachtung aus folgenden Gründen[242]: Gebühren sind für individuelle staatliche Leistungen zu zahlen. Die Sicherheit durch die Polizei ist aber kein individuelles Gut im Interesse eines Einzelnen, sondern öffentliches Gut im Interesse aller und daher von der

[239] Vgl. Stümper, a.a.O., S.160f.; vgl. Lisken/Denninger/Rachor, a.a.O., S.1386.
[240] Vgl. Stümper, a.a.O., S.161; vgl. Lisken/Denninger/Rachor, a.a.O., S.1387.
[241] Vgl. Stümper, a.a.O., S.161f.; vgl. Lisken/Denninger/Rachor, a.a.O., S.1386f.
[242] Vgl. Deusch, a.a.O., S.221ff.; vgl. Lisken/Denninger/Rachor, a.a.O., S.1387f.

Allgemeinheit zu finanzieren. Dieser Grundsatz wird auch nicht dadurch unterbrochen, dass der Veranstalter von Fußballspielen einen wirtschaftlichen Vorteil erhält, denn dieses private Sicherheitsinteresse des Veranstalters verdrängt nicht das öffentliche Interesse an der polizeilichen Tätigkeit. [243] Desweiteren besteht kein entsprechend geregelter Gebührentatbestand im Gebührenverzeichnis, nach welchem die Kosten eines polizeilichen Fußballeinsatzes als Gebühr vom Veranstalter erhoben werden können. [244] Der allgemeine Auffangtatbestand nach §§ 1, 3 LGebG BW kann nach herrschender Meinung nicht herangezogen werden.[245]

Momentan gibt es in Baden-Württemberg also keine Rechtsgrundlage, die dazu ermächtigt, den Veranstalter zu den Kosten eines Polizeieinsatzes bei einem Fußballspiel heranzuziehen. Solch eine Ermächtigungsgrundlage müsste erst noch geschaffen werden. [246] Eine Kostenerhebung durch gesetzliche Regelung wäre verfassungsrechtlich zulässig, Einschränkungen ergeben sich aus den Grundrechten, insbesondere die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG.[247]Dies müsste bei den Verhältnismäßigkeitsabwägungen bedacht werden. Verfassungsrechtlich bestehen also keine Bedenken eine gesetzliche Regelung zu schaffen, dies ist allein eine politische Entscheidung des Gesetzgebers. [248] Ausgestaltet werden könnte eine solche gesetzliche Grundlage im Rahmen des Polizeigesetzes[249], wie es in Baden-Württemberg bis 1991 auch der Fall war. Zwar liegt ein Polizeieinsatz überwiegend im öffentlichen Interesse, allerdings nicht ausschließlich. Der Veranstalter hat auch ein persönliches Interesse zum Schutz seiner Veranstaltung. Zudem

---

[243] Vgl. Deusch, a.a.O., S.221f.
[244] Vgl. Verordnung des Innenministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Innenministeriums und des Landesbeauftragten für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich (Gebührenverordnung Innenministerium) vom 12.07.2011, BWGBl. 2011, 404.
[245] Vgl. Stümper, a.a.O., S.162; vgl. Deusch, a.a.O., S.223f.
[246] Vgl. Stümper, a.a.O., S.162; vgl. Götz, a.a.O., S.149f.
[247] Vgl. Stümper, a.a.O., S.163ff.; vgl. Deusch, a.a.O., S.226ff.
[248] Vgl. Deusch, a.a.O., S.228.
[249] Vgl. Stümper, a.a.O., S.167ff.

erwirtschaftet er nicht unerhebliche Gewinne. Es profitieren nicht nur die Bürger, die mit ihren Steuern diese Einsätze bezahlen, sondern vielmehr auch der Veranstalter, der einen Vorteil durch den Polizeieinsatz erhält. Folgt man außerdem der Auffassung, dass der Veranstalter Zweckveranlasser und folglich Störer im Sinne von § 6 PolG BW ist, erscheint es angemessen, diesen auch an den Kosten eines Polizeieinsatzes zu beteiligen.

Als einschränkendes Argument wird in der Öffentlichkeit häufig angebracht, dass der Veranstalter – zieht man ihn zu den Kosten heran – diese höheren Kosten wahrscheinlich auf die Eintrittspreise umlegen wird. Die Zuschauer müssten dann höhere Eintrittsgelder bezahlen und finanzierten so die Sicherheit im Stadion mit. Deshalb wurde auch der sogenannte „Sicherheits-Euro“ für Stadionbesucher, wie ihn der ehemalige Innenminister Rech vorgeschlagen hat, in der politischen Diskussion wieder verworfen.[250] Nach Ansicht des Verfassers ist dies aber kein überzeugendes Argument, denn es ist das Recht des Veranstalters, seine gesamten Kosten in die Preiskalkulation aufzunehmen. Die Stadionbesucher sind außerdem der Anlass, warum ein Polizeieinsatz überhaupt notwendig wird. Es erscheint vertretbar, die Kosten auf diejenigen umzulegen, die ein Interesse am Fußballsport haben und als Zuschauer an einer Fußballveranstaltung teilnehmen, anstatt die Allgemeinheit in besonders hohem Maße zu belasten.

[250] Vgl. Ohne Verfasser: Gall warnt Bundesliga: Polizei bereits überlastet, a.a.O.

4 Das Stadionverbot als Maßnahme des Veranstalters

Beim Stadionverbot handelt es sich nicht um eine polizeirechtliche, sondern um eine zivilrechtliche Maßnahme des Veranstalters mit dem Ziel, der Gewalt im Stadion wirkungsvoll zu begegnen.[251] Veranstalter eines Fußballspiels in Deutschland ist i.d.R. der gastgebende Verein, der den Spielbetrieb auch tatsächlich durchführt.[252] Im Unterschied zum polizeilichen Platzverweis gilt das Stadionverbot für eine bestimmte Dauer, sprich für eine Vielzahl von Fußballspielen. Sofern es sich um ein bundesweites Stadionverbot handelt, gilt es auch für alle Stadien und für alle Vereine aller Ligen in ganz Deutschland.[253] In der Spielzeit 2011/2012 wurden in der 1. und 2. Bundesliga 255 auf örtliche Stadien begrenzte und 1.035 bundesweit wirksame Stadionverbote ausgesprochen, insgesamt beläuft sich die Zahl der bundesweit wirksamen Stadionverbote mit Stand von Oktober 2012 auf 2.709.[254]

Grundsätzlich steht die Teilnahme als Zuschauer an einem Fußballspiel jedem offen. Für die Erteilung eines Stadionverbotes wird deshalb eine gesetzliche Rechtsgrundlage benötigt. Diese findet sich im Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB analog, der seinen Ursprung im Hausrecht des Veranstalters hat.[255] Demnach kann der berechtigte Besitzer oder Eigentümer von einem Störer verlangen, dass er künftige Beeinträchtigungen unterlässt. Als Beeinträchtigung ist auch das unberechtigte Betreten des Stadiongeländes anzusehen.[256] Stadionverbote werden von den Vereinen ausgesprochen, die jedoch nicht immer Eigentümer des Stadions sind. Dann aber besteht ein Miet- oder Pachtvertrag, der das Recht zur Nutzung des Stadions begründet und dem Verein das Hausrecht überträgt.[257]

---

[251] Vgl. Franz/Günther, a.a.O., S.203; vgl. Krahm, a.a.O., S.353.
[252] Vgl. Stümper, a.a.O., S.21, zitiert nach: Caninenberg, S.28; Reichert, S.75.
[253] Vgl. Schmidbauer, a.a.O., S.48.
[254] Vgl. Jahresbericht Fußball für die Saison 2011/2012 der ZIS, a.a.O., S.19.
[255] Vgl. Franz/Günther, a.a.O., S.203; vgl. Krahm, a.a.O., S.355f.; vgl. Siegel, a.a.O., S.1036.
[256] Vgl. Krahm, a.a.O., S.356.
[257] Vgl. ebenda.

Voraussetzung für ein Stadionverbot ist in Anlehnung an Franz/Günther „ein individuelles Fehlverhalten des Betroffenen und eine Wiederholungsgefahr“[258]. Der Betroffene muss also mit seinem Verhalten Anlass dazu geben, dass auch künftig mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist. [259] Anhaltspunkte geben hierbei Erkenntnisse der Polizei und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, aber auch Mitteilungen der privaten Ordnungskräfte im Stadion.[260] Auch das Begehen von Straftaten außerhalb des Stadions kann zu einem Stadionverbot führen.[261]

In seinem Urteil vom 30.10.2009 hat der BGH die Rechtmäßigkeit von bundesweiten Stadionverboten festgestellt.[262] Das Gericht bestätigte die gesetzliche Grundlage im Bürgerlichen Gesetzbuch, die sich aus dem Hausrecht des Veranstalters ergibt. Laut Urteilsspruch könne solch ein Verbot nicht willkürlich ausgesprochen werden, es müsse ein sachlicher Grund vorliegen. Solch ein Grund liege vor, „wenn aufgrund von objektiven Tatsachen, …, die Gefahr besteht, dass künftige Störungen durch die betreffenden Personen zu besorgen sind.“ Dies kann bei wiederholten Beeinträchtigungen gegeben sein, aber auch bei erstmals drohenden. Der Betroffene muss nicht zwingend wegen einer Straftat verurteilt sein, es kommt vielmehr auf sein Verhalten an und ob dieses auf künftige Ausschreitungen schließen lässt. Auch die Zugehörigkeit zu einer gewalttätigen Gruppierung kann laut BGH eine Rolle spielen. Ist ein sachlicher Grund gegeben, ist ein bundesweites Stadionverbot vom Hausrecht des Veranstalters gedeckt.

Die am 01.07.2012 in Kraft getretenen „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ des DFB[263] regeln nicht das Verhältnis

---

[258] Franz/Günther, a.a.O., S.203.
[259] Vgl. Siegel, a.a.O., S.1036.
[260] Vgl. Franz/Günther, a.a.O., S.203.
[261] Vgl. Kirsch, a.a.O., S.161.
[262] Vgl. BGH, Urteil vom 30.10.2009, Az. V ZR 253/08, im Internet abrufbar unter: http://www.bundesgerichtshof.de/DE/Home/home_node.html, Abruf vom 15.08.2013.
[263] Im Internet abrufbar unter: http://www.dfb.de/uploads/media/Richtlinien_zur_einheitlichen_Behandlung_von_Stadionverboten_Stand_Juli_2012.pdf, Abruf vom 15.08.2013.

zwischen dem Verein und dem Stadionbesucher und sind deshalb nicht rechtliche Grundlage eines Stadionverbots. Sie binden lediglich die Vertragspartner – DFB, Ligaverband und Bundesligavereine sowie die Vereine der 3. Liga und 4. Spielklassenebene – untereinander und dienen als Hilfe, wie bei einem Stadionverbot zu verfahren ist. [264] So besagt beispielsweise § 3 Abs. 3 der Richtlinien, dass ein Stadionverbot möglichst zeitnah zu der Handlung ausgesprochen werden soll, die das Stadionverbot begründet. § 5 der Richtlinien regelt die Dauer eines Stadionverbotes. So darf ein Stadionverbot im Höchstfall drei Jahre dauern. Weitere Regelungen betreffen z.B. die Aufhebung des Stadionverbotes, die Form der Festsetzung sowie den Datenschutz.

Der DFB teilt der ZIS sowie den jeweiligen LIS sämtliche Stadionverbote mit, außerdem erfolgt eine Eintragung in die Liste „Bundesweite Stadionverbote“. [265] Die Vereine bekommen diese Liste mit allen Stadionverboten monatlich auf dem aktuellsten Stand vom DFB zugeschickt und leiten sie wiederum an die jeweils örtlich zuständige Polizei weiter.[266]Die Beamten, die am Spieltag vor Ort im Einsatz sind, achten auf die Einhaltung der Stadionverbote. Wird das Stadionverbot nicht eingehalten und der Betroffene gelangt trotzdem ins Stadion, kann gegen ihn Anzeige wegen Hausfriedensbruch nach § 123 StGB erstattet werden.[267]

[264] Vgl. Deusch, a.a.O., S.160; vgl. Siegel, a.a.O., S.1036.
[265] Vgl. Franz/Günther, a.a.O., S.203.
[266] Vgl. § 9 Abs. 4 und Abs. 5 S.1 der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des DFB, a.a.O.
[267] Vgl. Kirsch, a.a.O., S.161.

5 Maßnahmen auf dem Reiseweg

Viele Fußballfans besuchen nicht nur die Heimspiele ihrer Mannschaft, sondern fahren auch zu den Auswärtsspielen in ganz Deutschland. Dabei nutzen sie zumeist öffentliche Verkehrsmittel wie den ÖPV, was sich auch darin zeigt, dass in den letzten Jahren eine immer höher werdende Auslastung dieser Verkehrsmittel durch Fußballfans festgestellt werden kann. Als Folge dieser Entwicklung nehmen auch Störungen und die Verübung von Straftaten durch Fußballfans auf den Reisewegen stark zu.[268] So wurden in der Bundesligasaison 2011/2012 laut Jahresbericht der ZIS 111 Sicherheitsstörungen auf Reisewegen verzeichnet.[269] Die Aktualisierung des Sachstandsberichtes des Bundespolizeipräsidiums macht deutlich, dass diese Problematik weiterhin von Bedeutung ist und gerade im Bezug auf den Missbrauch pyrotechnischer Gegenstände neue Dimensionen annimmt.[270] Im Rahmen ihrer polizeilichen Zuständigkeit für Gefahren auf dem Reiseweg nach § 3 BPolG[271] sollen im Folgenden die mobilen Massenkontrollen als Maßnahme der Bundespolizei sowie ein Alkoholverbot im ÖPNV/ÖPV näher erläutert werden.

5.1 Mobile Massenkontrollen

Mobile Massenkontrollen von reisenden Fußballfans finden zur Identitätsfeststellung an verschiedenen Bahnhöfen entweder vor oder nach einem Fußballspiel statt. An den Bahnhöfen werden Kontrollstellen

---

[268] Vgl. Sachstandsbericht des Bundespolizeipräsidiums über die zwischen Bundespolizei, DFB, DFL, NASS und der DB AG auf der Fachebene fortentwickelten Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf den Reisewegen – einschließlich der besonderen Bestrebungen zur Reduzierung des Alkoholkonsums im ÖPV/ÖPNV, Stand: 03.09.2010, S.4f., im Internet abrufbar unter: http://www.bundesrat.de/DE/gremien-konf/fachministerkonf/imk/Sitzungen/10-11-19/anlage4,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/anlage4.pdf, Abruf vom 16.08.2013.

[269] Vgl. Jahresbericht Fußball für die Saison 2011/2012 der ZIS, a.a.O., S.16.

[270] Vgl. Aktualisierung Bundespolizeipräsidium, Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf den Reisewegen, einschließlich besonderer Bestrebungen zur Reduzierung des Alkoholkonsums im ÖPV/ÖPNV, Stand: 03.02.2011, S.3, im Internet abrufbar unter: http://www.bundesrat.de/DE/gremien-konf/fachministerkonf/imk/Sitzungen/11-06-22/anlage05,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/anlage05.pdf, Abruf vom 16.08.2013.

[271] Vgl. BT-Drucks. 17/8053, 1, 5.

mit mehr als 100 Beamten eingerichtet, die die Züge anhalten und zum Zweck der Identitätsfeststellung kontrollieren. Die so gewonnenen Daten werden mit polizeilichen Erkenntnissen über Straftaten abgeglichen.[272] Voraussetzung ist, dass erhebliche Straftaten bereits begangen wurden oder zu befürchten sind, weniger einschränkende Maßnahmen keinen Erfolg hatten oder haben werden und bei späterem Einschreiten von einer Fortsetzung der Straftaten durch die Gewalttäter ausgegangen werden kann.[273] Diese Maßnahme stellt einen Eingriff dar und benötigt eine gesetzliche Grundlage, welche in der Befugnisnorm des § 23 BPolG liegt.

§ 23 Abs. 1 Nr. 4 BPolG ermächtigt die Bundespolizei dazu, die Identität von Personen festzustellen, wenn sie sich in einer Anlage oder Einrichtung der Eisenbahnen des Bundes nach § 3 BPolG befinden. Voraussetzung ist, dass dort Straftaten begangen werden oder begangen werden sollen, durch die andere Zugpassagiere oder der Zug selber gefährdet werden und die Identitätsfeststellung deshalb erforderlich ist. Diese Voraussetzung wird regelmäßig gegeben sein. Auf den Reisewegen kommt es sowohl zu erheblichen Sachbeschädigungen also auch zu Körperverletzungen Dritter durch gewalttätige Fans.[274] Auch Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz können teilweise festgestellt werden.[275] Dadurch werden andere Personen erheblich und unmittelbar gefährdet, aber auch der Zug stellt somit ein von Sachbeschädigungen gefährdetes Objekt dar. Liegen Anhaltspunkte zu den im Zug befindlichen Personen vor oder erfordert es die Gefährdungslage, können die Beamten der Bundespolizei also nach § 23 Abs. 3 BPolG die erforderlichen Maßnahmen zur Identitätsfeststellung treffen. Als erforderliche Maßnahme erscheint es, einen Zug in einem Bahnhof anzuhalten und die Passagiere ggf. auch zum Aussteigen aufzufordern. § 26 BPolG regelt außerdem die Datenerhebung speziell bei öffentlichen Veranstaltungen oder

---

[272] Vgl. BT-Drucks. 17/8053, 1.
[273] Vgl. BT-Drucks. 17/8053, 2.
[274] Vgl. Sachstandsbericht des Bundespolizeipräsidiums, a.a.O., S.5.
[275] Vgl. Aktualisierung des Sachstandsberichtes des Bundespolizeipräsidiums, a.a.O., S.3.

Ansammlungen. § 26 Abs. 1 BPolG erlaubt es den Beamten der Bundespolizei, im Rahmen von mobilen Massenkontrollen in Zügen im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen Fotos von den Teilnehmern anzufertigen. Voraussetzung hierfür ist, dass erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit in den Zügen zu befürchten sind. Die o.g. Straftaten stellen eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar[276], weshalb die Anfertigung von Bildaufnahmen zum Zweck der Datenerhebung in dieser Hinsicht nach § 26 BPolG rechtmäßig ist. Reisende, die in keinem Zusammenhang zu der Fußballveranstaltung stehen, sollen von der Maßnahme nach Möglichkeit nicht betroffen sein und möglichst schnell weiterreisen können.[277]

5.2 Alkoholverbot im ÖPNV/ÖPV

Der Konsum von Alkohol kann zu erhöhten Aggressionen und Gewaltbereitschaft führen.[278] Zwar haben Untersuchungen ergeben, dass ein Teil der Hooligans keinen Alkohol zu sich nimmt, um einen „kühlen Kopf“ für die Auseinandersetzungen zu bewahren und den Kick ihrer Gewalttaten bewusst wahrzunehmen[279]. Dennoch werden sehr viele Gewalttaten im Zusammenhang mit Fußballspielen unter Alkoholeinfluss verübt.[280] Gerade auch längere Zugfahrten zu Auswärtsspielen bieten sich bei den Fußballfans an, um schon vor dem Spiel Alkohol zu konsumieren. Deshalb erscheint die Einführung eines Alkoholverbotes im ÖPV/ÖPNV als wirkungsvolle Maßnahme.[281]

Bei diesem Verbot handelt es sich um ein Alkoholkonsumverbot, es verbietet also den Konsum alkoholhaltiger Getränke im Zug. Es besteht aber kein Beförderungsverbot für alkoholisierte Personen, diesen wird weiterhin die Fahrt mit dem Zug ermöglicht.[282] Wichtig zu betonen ist, dass

---

[276] Vgl. Belz/Mußmann, a.a.O., S.37f.
[277] Vgl. BT-Drucks. 17/8053, 3.
[278] Vgl. Kraft, a.a.O., S.141.
[279] Vgl. Kraft, a.a.O., S.141f.; vgl. Krahm, a.a.O., S.58.
[280] Vgl. Kraft, a.a.O., S.143.
[281] Vgl. Sachstandsbericht des Bundespolizeipräsidiums, a.a.O., S.12.
[282] Vgl. Sachstandsbericht des Bundespolizeipräsidiums, a.a.O., S.13.

es sich außerdem um ein unternehmerisches Alkoholkonsumverbot und nicht um ein staatliches handelt.[283] Das bedeutet, dass das Verbot nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sondern vom jeweiligen Verkehrsunternehmen nach Bedarf festgelegt wird. Die Verkehrsbetriebe haben die Möglichkeit, ein Alkoholverbot in ihrem Hausrecht [284] zu statuieren.[285] Denn obwohl die Verkehrsministerkonferenz Alkoholverbote im ÖPV/ÖPNV grundsätzlich befürwortet, hält sie ein generelles Alkoholverbot nicht für erfolgversprechend. Ein solches Verbot könne mangels personeller und finanzieller Ressourcen nicht durchgängig kontrolliert und durchgesetzt werden.[286] Dennoch sollte nach Ansicht des Verfassers darauf hingewirkt werden, ein flächendeckendes Alkoholverbot im ÖPV/ÖPNV durchzusetzen. Der Bundespolizei bleibt es überlassen, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Allgemeinverfügungen zu erlassen, die das Verbot zum Mitführen von alkoholischen Getränken sowie deren Konsum in Zügen zum Inhalt hat. [287] Ermächtigungsgrundlage einer solchen Allgemeinverfügung könnte die bundespolizeiliche Generalsklausel § 14 Abs. 1 BPolG sein. Demnach muss als Voraussetzung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen. Erfolgt also eine dementsprechende Gefahrenprognose, kann im ÖPV/ÖPNV ein auf Polizeirecht basierendes befristetes Alkoholverbot in Form einer Allgemeinverfügung erlassen werden.

---

[283] Vgl. Sachstandsbericht des Bundespolizeipräsidiums, a.a.O., S.12.
[284] Z.B. als Klausel in den Beförderungsbestimmungen.
[285] Vgl. Aktualisierung des Sachstandsberichtes des Bundespolizeipräsidiums, a.a.O., S.6.
[286] Vgl. ebenda.
[287] Vgl. Sachstandsbericht des Bundespolizeipräsidiums, a.a.O., S.13; vgl. Aktualisierung des Sachstandsberichtes des Bundespolizeipräsidiums, a.a.O., S.7.

6 Strafrechtliche Sanktionen

Obwohl es das Ziel der Polizei ist, mithilfe von präventiven Maßnahmen Ausschreitungen zu verhindern und die sogenannten Problemfans vom Fußballgeschehen fernzuhalten, gelingt dies nicht stets. Immer wieder kommt es im Rahmen von Fußballspielen zu Zuschauerausschreitungen, bei denen nicht unerhebliche Straftaten begangen werden. Aufgabe der Polizei ist es deshalb neben der präventiven Gefahrenabwehr auch, Straftaten zu verfolgen und die Täter der Justiz zu übergeben.[288]

6.1 Straftatbestände im Zusammenhang mit Fußballspielen

In der Fußballsaison 2011/2012 wurden im Zusammenhang mit Spielen der 1. und 2. Bundesliga insgesamt 8.143 Strafverfahren eingeleitet, was im Vergleich zur Vorjahressaison eine Steigerungsrate von ca. 40 % bedeutet.[289] Der überwiegende Teil der Straftaten wurde dabei im Stadion oder im unmittelbaren Umfeld davon begangen. [290] Die meisten Strafverfahren waren wegen Körperverletzung nach § 223 StGB, gefolgt von Sachbeschädigungen nach § 303 StGB.[291] Weitere Straftatbestände im Zusammenhang mit Fußballspielen sind[292]:

- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB
- Landfriedensbruch nach § 125 StGB
- Diebstahl nach § 242 StGB
- Raub nach § 249 StGB
- Hausfriedensbruch nach § 123 StGB
- Bedrohung nach § 241 StGB
- Nötigung nach § 240 StGB
- Erschleichen von Leistungen nach § 265a StGB
- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a StGB

---

[288] Vgl. Stümper, a.a.O., S.3.
[289] Vgl. Jahresbericht Fußball für die Saison 2011/2012 der ZIS, a.a.O., S.10.
[290] Vgl. Jahresbericht Fußball für die Saison 2011/2012 der ZIS, a.a.O., S.15.
[291] Vgl. Jahresbericht Fußball für die Saison 2011/2012 der ZIS, a.a.O., S.28.
[292] Vgl. Stümper, a.a.O., S.43f.; vgl. Deusch, a.a.O., S.54ff.

Außerdem werden regelmäßig Verstöße gegen das Waffengesetz (Einsatz von Baseball-Schlägern, Messern, Schlagringen, etc.), gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie eine sehr hohe Anzahl an Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz (Zünden von bengalischen Feuern und Rauchbomben) festgestellt. Durch den Einsatz von sogenannter Pyrotechnik kommt es u.a. zu starken Emissionen, die häufig zu Gesundheitsschäden bei Umherstehenden führen. Die Legalisierung von Pyrotechnik wurde seitens der Fußballverbände im Jahr 2011 abgelehnt, weshalb die Verwendung im Stadion strikt verboten ist und von der Polizei intensiv verfolgt wird.[293] So wurden in der Spielzeit 2011/2012 1.449 Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz eingeleitet, dies entspricht einem Anstieg in Höhe von +77% im Vergleich zur vorherigen Spielzeit.[294]

6.2 Das strafrechtliche Verfahren

Die Grundlage der Strafrechtsprechung findet sich im StGB. Der Gesetzgeber hat hier geeignete Rechtsnormen festgelegt, auf deren Grundlage Rechtsgutsverletzungen einzelner Personen oder des Staates im Rahmen des strafrechtlichen Verfahrens sanktioniert werden können.[295] Im Folgenden sollen die Möglichkeiten eines beschleunigten Verfahrens sowie eines vereinfachten Jugendverfahrens vorgestellt werden. Diese beiden Verfahren führen zu einer schnellen Aufklärung des Sachverhalts und können so evtl. eine wirksame und vor allem zeitnahe strafrechtliche Maßnahme zur Verurteilung von Zuschauerausschreitungen sein.[296]

6.2.1 Das beschleunigte Verfahren[297]

Das beschleunigte Verfahren soll der langen Verfahrensdauer von Prozessen entgegen wirken und zu einer schnellen Verurteilung der

[293] Vgl. Jahresbericht Fußball für die Saison 2011/2012 der ZIS, a.a.O., S.10f.
[294] Vgl. Jahresbericht Fußball für die Saison 2011/2012 der ZIS, a.a.O., S.10.
[295] Vgl. Kraft, a.a.O., S.147.
[296] Vgl. Kraft, a.a.O., S.148.
[297] Vgl. Kraft, a.a.O., S.149ff.

Straftäter führen. Es ist in §§ 417 ff. StPO geregelt. Ziel des Verfahrens ist es, die Sachverhalte mit einer einfachen Beweislage schnell und effektiv zu verhandeln. Das beschleunigten Verfahrens setzt nach § 417 StPO entweder einen einfachen Sachverhalt oder eine klare Beweislage voraus. Ist dies gegeben, findet innerhalb von sechs Wochen, ohne dass ein Eröffnungsbeschluss benötigt wird, die Hauptverhandlung statt (§ 418 Abs. 1 StPO). Weiterer Vorteil ist eine kurze Ladungsfrist von 24 Stunden (§ 418 Abs. 2 S. 3 StPO). Außerdem bedarf es nicht zwingend einer schriftlichen Anklageschrift, die mündliche Erhebung der Anklage reicht aus (§ 418 Abs. 3 StPO). Desweiteren ist nach § 420 StPO das Beweisantragsrecht eingeschränkt. Gemäß § 127b Abs. 1 Nr. 1 StPO kann ein Beschuldigter auch im beschleunigten Verfahren vorläufig festgenommen werden. Einschränkung erfährt das beschleunigte Verfahren dahingehend, dass nach § 419 StPO eine höhere Freiheitsstrafe als die von einem Jahr oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung nicht verhängt werden darf. Das beschleunigte Verfahren wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei Vorliegen der Voraussetzungen durchgeführt.

Kritisiert wird vor allem, dass das beschleunigte Verfahren zu ungerechten Urteilen führe und die Verteidigung starke Einschränkungen erfahre. Dem kann aber entgegen gehalten werden, dass es bei einer gewissenhaften Durchführung des Verfahrens zu keinerlei Verfahrensmängeln kommt und ein faires Verfahren durchgeführt wird. Der Beschuldigte bzw. sein Verteidiger kann weiterhin Beweisanträge stellen. Außerdem steht dem Beschuldigten die Möglichkeit der Berufung oder Revision offen. Das beschleunigte Verfahren sollte nur gewandt werden, wenn die Tat des Beschuldigten eindeutig beweisbar ist und im Sachverhalt keine Ungereimtheiten auftreten. Dann aber hat dieses Verfahren eine gewisse Signalwirkung und führt zu einer zeitnahen Sanktion des Täters, die bei anderen Gewalttätern der Abschreckung dienen kann. Das Verfahren sollte deshalb aus Sicht des Verfassers regelmäßig bei Fanausschreitungen angewandt werden.

6.2.2 Das vereinfachte Jugendverfahren[298]

Das beschleunigte Verfahren kann nach § 79 Abs. 2 JGG bei jugendlichen Straftätern nicht angewandt werden. Als Alternative bietet sich das vereinfachte Jugendverfahren an, das sich nach den §§ 76 ff. JGG richtet. Die Voraussetzungen sind nach § 76 JGG an das zu erwartende Urteil geknüpft. Das vereinfachte Jugendverfahren wird nicht durchgeführt, wenn die Verhängung einer Jugendstrafe wahrscheinlich oder eine umfangreiche Beweisaufnahme erforderlich ist (§ 77 Abs. 1 JGG). Wie beim beschleunigten Verfahren wird es auf Antrag des Staatsanwaltes durchgeführt. Der Urteilsspruch des Jugendrichters erfolgt nach mündlicher Verhandlung (§ 78 Abs. 1 S. 1 JGG).

Das vereinfachte Jugendverfahren sollte nur bei einfachen Sachverhalten und leichter Jugendkriminalität angewandt werden. Sobald ein komplizierterer Sachverhalt zu Tage tritt oder eine umfangreiche Beweisaufnahme notwendig ist, sollte in einer förmlichen Hauptverhandlung geurteilt werden. Das Verfahren dient einer schnellen Urteilsfindung, was mit Sicherheit zu einer Abschreckung anderer potentieller Jugendstraftäter führt. Möglich ist es jedoch auch, dass jugendliche Straftäter von einem förmlichen Hauptverfahren mehr beeindruckt sind und diese somit eine größere Abschreckungswirkung entfalten. Das vereinfachte Jugendverfahren sollte nach Ansicht des Verfassers also nur bei tatsächlich leichten Verstößen angewandt werden, denn ein förmliches Hauptverfahren hat gerade bei jugendlichen Ersttätern mitunter eine größere Abschreckungswirkung.

6.3 Ausgewählte Gerichtsurteile

Anhand von vier Gerichtsurteilen soll in diesem Abschnitt aufgezeigt werden, mit welchen Strafen gewalttätige Fußballfans bei Ausschreitungen rechnen müssen. Das LG Nürnberg-Fürth hat im Juli 2013 ein Urteil des Fürther AG gegen einen Fan von Greuther Fürth bestätigt, bei dem dieser wegen Landfriedensbruch (§ 125 StGB) zu zehn

[298] Vgl. Kraft, a.a.O., S.155f.

Monaten Gefängnis ohne Bewährung verurteilt wurde.[299] Nach einem Spiel im März 2012 trafen einige Fans von Greuther Fürth und dem Karlsruher SC vor einem Getränkemarkt aufeinander. Dort kam es dann zu gewalttätigen Ausschreitungen, bei denen mehrere Menschen verletzt wurden. Es wurden u.a. Flaschen und Teile der Verkaufsständer als Wurfgeschosse benutzt. Der Verurteilte hat wie andere auch Flaschen geworfen und eine Glasscheibe des Getränkemarktes eingetreten, sowie auf einen Karlsruher Fan eingetreten. Nach der Verurteilung durch das AG Fürth ging der Angeklagte in Berufung vor das LG, denn er bestritt die Tat und gab an, nur aus der Ferne das Geschehen beobachtet zu haben. Doch das LG Nürnberg-Fürth bestätigte das Urteil der vorhergehenden Instanz. Da der Gewalttäter schon wegen einschlägiger Vorstrafen vorbestraft ist, wurde das Urteil ohne Bewährung ausgesprochen.

Das LG Dresden hat im April diesen Jahres vier Hooligans zu Haftstrafen von neun Monaten bis zu vier Jahren ohne Bewährung verurteilt, ein Hooligan wurde zu einer Geldstrafe über 3000 Euro verurteilt (150 Tagessätze zu je 20 Euro).[300] Die Verurteilung erfolgte wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§129 StGB), gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) und Landfriedensbruch (§ 125 StGB). Die Hooligangruppierung wollte wohl eine Vormachtstellung im Raum Dresden erlangen und hat u.a. eine mutmaßliche gegnerische Gruppierung zur Aufgabe gezwungen, indem sie andernfalls massive Gewalt angedroht haben. Besonders interessant an diesem Urteil ist einerseits, dass die Mitgliedschaft in der Hooligangruppierung namens „Hooligans Elbflorenz“ den Tatbestand der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung darstellt. Außerdem erkannte das Gericht auch bei sog. Drittortauseinandersetzungen den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung trotz Einwilligung als erfüllt an.

---

[299] Vgl. LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 16.07.2013, Az. JK II Ns 601 Js 46932/2012.

[300] Vgl. LG Dresden, Urteil vom 30.04.2013 , Az. 14 KLs 204 Js 41068/08. Das Urteil liegt auf Nachfrage beim LG Dresden laut dem Vorsitzenden Richter Högner noch nicht vor, deshalb dient folgende Pressemitteilung des LG Dresden als Quelle: http://www.justiz.sachsen.de/lgdd/content/1030.php, Abruf vom 31.08.2013.

Drittortauseinandersetzungen sind verabredete Treffen verfeindeter Fangruppierungen zur Auseinandersetzung an entlegenen Orten außerhalb des Stadions. Bei diesen Auseinandersetzungen gebe es „keine Vorkehrungen für eine effektive Durchsetzung des Regelwerks zum Schutz der Teilnehmer“.

Als Beispiel einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht sei das Urteil des LG Münster vom Februar dieses Jahres genannt. [301] Die Jugendstrafkammer des LG Münster verurteilte einen zur Tatzeit 15-jährigen Jugendlichen zu zwei Jahren Jugendstrafe auf Bewährung. Bewährungsauflage sind u.a. 200 Stunden gemeinnützige Arbeit. Verurteilungsgrund war die Beihilfe zum vorsätzlichen Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion in Tateinheit mit Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung sowie unerlaubter Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen. Der Jugendliche hatte im September 2011 ein Fußballspiel der 3. Bundesliga besucht und dabei vor dem Spiel einen Sprengkörper an einen anderen Mann übergeben. Dieser Mann zündete den Sprengkörper im Stadion, wodurch 53 Menschen zum Teil schwer verletzt wurden. Das Gericht war der Ansicht, dass dem Jugendlichen bei Weitergabe des Sprengkörpers durchaus bewusst war, dass dieser im Stadion gezündet werden sollte und er die Verletzung von Menschen in Kauf genommen hat. Gegen den Jugendlichen wurde außerdem ein vierwöchiger Dauerarrest nach § 16a JGG verhängt. § 16a JGG besagt, dass Jugendarrest bei Aussetzung der Strafe auf Bewährung verhängt werden kann, um den Jugendlichen von seinem schädlichen Lebensumfeld herauszunehmen oder ihm das Unrecht seiner Tat besonders zu verdeutlichen. Dieses Urteil zeigt, dass auch die Verurteilung jugendlicher Fußball-Gewalttäter nach Jugendstrafrecht durchaus Anwendung findet.

---

[301] Vgl. LG Münster, Urteil vom 28.02.2013, Az. 12 c E 29.57.

Das OLG Hamm hat die Untersuchungshaft eines Fußballfans bestätigt, der aufgrund von Fluchtgefahr in Haft genommen wurde.[302] Der Schweizer Staatsbürger hatte im Mai 2013 vor einem Fußballspiel bei der Anreise am Essener Bahnhof mit einer gefüllten Bierflasche auf den Hinterkopf eines Polizeibeamten eingeschlagen. Er ist deshalb wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) tatverdächtig und sitzt aufgrund von Fluchtgefahr in die Schweiz in Untersuchungshaft. Der Mann hat gegen die Haft Beschwerde eingelegt, die aber als unbegründet zurückgewiesen wurde. Es liege ein dringender Tatverdacht gegen den Beschuldigten vor, denn es besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass er als Täter diese Tat begangen hat. Außerdem bestehe Fluchtgefahr, da es wahrscheinlicher ist, dass er sich dem Strafverfahren entzieht, als sich ihm zur Verfügung zu stellen. Dieser Vorgang zeigt, dass die deutsche Justiz auch gegen ausländische Gewalttäter im Fußballsport vorgeht, die sich im deutschen Inland an Straftaten beteiligen oder solche verüben.

Wichtig für eine effektive Strafverfolgung ist eine gute Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Justiz. So können z.B. die szenekundigen Beamten einen Beitrag zur Strafverfolgung leisten, indem sie das Ermittlungsverfahren durchführen und Beweise, die während des Spieltages gewonnen werden können, auswerten.[303] Denkbar wäre auch, dass Vertreter von Staatsanwaltschaften bei Fußballspielen direkt vor Ort sind.[304] Nach Möglichkeit sollte bei Straftätern im Fußball als Bewährungsauflage unbedingt das Verbot erteilt werden, Fußballspiele zu besuchen.[305] Besuchen die Straftäter während der Bewährung dann dennoch ein Fußballspiel, verstoßen sie gegen die Bewährungsauflagen und die Bewährung kann widerrufen werden. Hohe Geldstrafen und

---

[302] Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 18.07.2013, Az. 5 Ws 245 u. 266/13, im Internet abrufbar unter: http://www.justiz.nrw.de/Bibliothek/nrwe2/index.php, Abruf vom 31.08.2013.
[303] Vgl. Deusch, a.a.O., S.59.
[304] Vgl. Kirsch, a.a.O., S.162.
[305] Vgl. ebenda.

freiheitsentziehende Maßnahmen können bei den Straftätern als Abschreckung dienen und sollten deshalb auch bei Ersttätern konsequent angewendet werden.

7 Die Regionalliga Südwest

Dieser Teil der Arbeit beschäftigt sich mit Fanausschreitungen in der RL Südwest. Der Jahresbericht der ZIS zeigt, dass auch die unteren Spielklassen nicht von Zuschauerausschreitungen verschont bleiben. So können rund 2.780 Problemfans der Kategorien B und C den Regionalligen zugeordnet werden.[306] In der Spielzeit 2011/2012 wurden in den Spielen aller Regionalligen 138 Personen verletzt[307] und insgesamt 486 Strafverfahren eingeleitet[308]. Diese Zahlen verdeutlichen, dass auch im Bereich des Amateursports ein gewisses Problemfanpotential vorhanden ist. Nach einigen allgemeinen Informationen zur Liga soll ein umfassendes Lagebild zur vorhandenen Situation in der RL Südwest dargestellt werden, um danach näher auf die einzelnen Maßnahmen gegen Ausschreitungen eingehen zu können. Zur Informationsbeschaffung wurde ein Fragebogen entworfen, der in drei verschiedenen Varianten jeweils an die teilnehmenden Vereine[309], an die betroffenen Kommunen[310] sowie an die zuständigen Polizeidienststellen[311] verschickt wurde. Nach Pfullendorf wurden keine Fragebögen verschickt, diese Erkenntnisse wurden im Rahmen des Praxissemesters direkt vor Ort erhoben. Außerdem wurde es dem Verfasser ermöglicht, an der Seite der szenekundigen Beamten der Polizeidirektion Ulm am Regionalligaspiel des SSV Ulm 1846 gegen SG Sonnenhof Großaspach in Ulm teilzunehmen. Dabei war es möglich, den Einsatz der szenekundigen Beamten zu begleiten und in persönlichen Gesprächen Informationen zur Situation in der Liga und speziell in Ulm zu erhalten.

7.1 Informationen zur Liga

Die RL Südwest ist eine von fünf Regionalligen in Deutschland, die die vierthöchste Spielklasse im deutschen Fußball bilden. Diese fünfgeteilte

---

[306] Vgl. Jahresbericht Fußball für die Saison 2011/2012 der ZIS, a.a.O., S.8.
[307] Vgl. Jahresbericht Fußball für die Saison 2011/2012 der ZIS, a.a.O., S.10.
[308] Vgl. Jahresbericht Fußball für die Saison 2011/2012 der ZIS, a.a.O., S.12.
[309] Siehe Anlage 1.
[310] Siehe Anlage 2.
[311] Siehe Anlage 3.

Struktur der Regionalliga gibt es erst seit der Saison 2012/2013, zuvor gab es lediglich drei Regionalligen in Deutschland. Die nächsthöhere Liga ist die 3. Liga, die Liga unterhalb der Regionalliga ist die Oberliga.[312] Folgende 18 Mannschaften nehmen in der Saison 2013/2014 am Spielgeschehen in der RL Südwest teil und haben im Rahmen der Befragung einen Fragebogen erhalten[313]:

- KSV Baunatal (Hessen)
- Eintracht Frankfurt II (Hessen)
- SC Freiburg II (Baden-Württemberg)
- SG Sonnenhof Großaspach (Baden-Württemberg)
- 1899 Hoffenheim II (Baden-Württemberg)
- FC 08 Homburg/Saar (Saarland)
- 1. FC Kaiserslautern II (Rheinland-Pfalz)
- KSV Hessen Kassel (Hessen)
- TuS Koblenz (Rheinland-Pfalz)
- FSV Mainz 05 II (Rheinland-Pfalz)
- SV Waldhof Mannheim (Baden-Württemberg)
- SpVgg. Neckarelz (Baden-Württemberg)
- Kickers Offenbach (Hessen)
- SC Pfullendorf (Baden-Württemberg)
- SV Eintracht Trier 05 (Rheinland-Pfalz)
- SSV Ulm 1846 (Baden-Württemberg)
- VfR Wormatia Worms (Rheinland-Pfalz)
- SV Niederauerbach 1929 e.V. Zweibrücken (Rheinland-Pfalz)

7.2 Lagebild in der Regionalliga Südwest

Bevor die Maßnahmen zur Bekämpfung von Zuschauerausschreitungen in der RL Südwest erläutert werden, soll zuvor festgestellt werden, in

[312] Vgl. DFB, Struktur der Regionalligen ab der Saison 2012/2013, http://www.dfb.de/index.php?id=3090, Abruf vom 21.08.2013.
[313] Vgl. DFB, Die Adressen der Südwest-Regionalligisten in der Saison 2013/2014, http://www.dfb.de/index.php?id=512249, Abruf vom 21.08.2013.

welchem Ausmaß die Liga von diesem Phänomen betroffen ist. Es erfolgt zunächst eine Auswertung anhand des Landeslagebildes Fußball der Saison 2011/2012[314] der LIS Baden-Württemberg. Im Anschluss daran soll auch anhand der Auswertung des Fragebogens aufgezeigt werden, wo welche Problemschwerpunkte in der RL Südwest vorhanden sind.

7.2.1 Landeslagebild Fußball 2011/2012 der LIS Baden-Württemberg

Da die RL Südwest wie in Punkt 7.1 beschrieben erst zur Saison 2012/2013 gegründet wurde, befasst sich das Landeslagebild der LIS Baden-Württemberg für die Saison 2011/2012 noch mit der Auswertung der Spiele in der RL Süd. Daher werden im Folgenden die Ergebnisse zur damals in Baden-Württemberg vorhandenen RL Süd vorgestellt, die auf die RL Südwest übertragen werden können. Seit der Saison 2012/2013 ist die LIS Baden-Württemberg nun auch die ligaspezifische Zentralstelle für die RL Südwest.[315]

Das Zuschaueraufkommen in der RL Südwest stieg im Vergleich zum Vorjahr um fast das Doppelte, wofür vor allem der Aufstieg von Waldhof Mannheim aus der Oberliga ursächlich war. Das erhöhte Zuschaueraufkommen ging mit einer Erhöhung der Einsatzkräfte und der Einsatzstunden einher. Die szenekundigen Beamten können mit ihren Erkenntnissen außerdem für ein differenziertes Bild der Fanszene sorgen. So rechnen sie von den 1.625 insgesamt in Baden-Württemberg vorhandenen Problemfans der Kategorien B und C 570 der Regionalliga zu. Diese Fans teilen sich auf die Vereine SSV Ulm (130 Fans der Kategorien B und C) und Waldhof Mannheim (440 Fans der Kategorien B und C) auf. Diesen beiden Vereinen können außerdem Fans zugeordnet werden, die in der Datei Gewalttäter Sport registriert sind. Laut Landeslagebild sind 118 Fans von Waldhof Mannheim und 19 Fans des

---

[314] Das Landeslagebild Fußball für die Saison 2012/2013 ist ebenfalls wie der Jahresbericht der ZIS noch nicht erschienen und wird für Ende des Jahres 2013 erwartet. Daher dient dem Verfasser das Landeslagebild für die Saison 2011/2012 als Grundlage.

[315] Vgl. Landeslagebild Fußball für die Saison 2011/2012 der LIS Baden-Württemberg, S. 3, 18.

SSV Ulm in dieser zentralen Datei gespeichert. Von den bundesweit wirksamen Stadionverboten sind in der RL Südwest auch nur die Anhänger dieser beiden Vereine betroffen. So haben 27 Fans von Waldhof Mannheim und zehn Fans des SSV Ulm ein bundesweit wirksames Stadionverbot. Diese Zahlen lassen die Tendenz erkennen, dass die Problemschwerpunkte der RL Südwest in Baden-Württemberg vor allem im Umfeld des SSV Ulm 1846 und SV Waldhof Mannheim zu finden sind.

Bei 119 relevanten Spielen und 167.842 Zuschauern in der RL Süd kam es insgesamt zu 23 Strafanzeigen und vier Ordnungswidrigkeiten. Die Strafanzeigen wurden aufgrund von Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (2), Beleidigungen (8), Körperverletzungen (5) und Diebstahl (1), sowie aufgrund von Verstößen gegen das SprengG (4) und sonstigen Delikten (3) erstattet. Strafanzeigen wegen Sachbeschädigungen gab es keine. Die Zahl der verletzten Personen durch Ausschreitungen in der RL Süd ist mit sieben relativ gering. Davon sind allerdings fünf unbeteiligte Personen und zwei Störer. Polizeibeamte wurde in der Saison 2011/2012 überhaupt nicht verletzt. Diese Zahlen sind im Vergleich zu den Zahlen der ersten beiden Bundesligen weitaus geringer. Allerdings ist nicht von der Hand zu weisen, dass auch im Bereich der RL Südwest bei gewissen Vereinen eine problematische Fanszene vorhanden ist und jederzeit mit Ausschreitungen gerechnet werden muss. Laut Landeslagebild der LIS kann gerade die hohe Anzahl der Südwest-Derbys in dieser Liga zu einem weiteren Brennpunkt führen.

7.2.2 Lagebild anhand der Auswertung des Fragebogens

Von den 17 Fragebögen, die jeweils an die Vereine geschickt wurden, liegen leider nur zwei Antwortbögen vor. Durch diesen äußerst spärlichen Rücklauf liegt die Vermutung nahe, dass die Vereine kein Interesse haben, sich mit der Sicherheitsproblematik in der RL Südwest zu befassen. Von den an die 17 Kommunen versandten Fragebögen liegen acht Antworten vor, von den Polizeidienststellen ebenfalls acht. Von den

18 Spielorten der RL Südwest liegen dem Verfasser aufgrund des Fragebogens und Erhebungen vor Ort Informationen zu insgesamt 14 Spielorten vor. Zu der Situation bei Kaiserslautern II, KSV Hessen Kassel, TuS Koblenz und FSV Mainz 05 II können keine Aussagen getroffen werden, da weder vom Verein noch von der Stadtverwaltung oder der zuständigen Polizeidienststelle eine Rückmeldung erhalten wurde. Anhand der beantworteten Fragebögen soll nun die Lage in der RL Südwest analysiert werden.

- **Polizeiliche Einteilung der Fans**

Abbildung 1: Polizeiliche Einteilung der Fußballfans in der RL Südwest

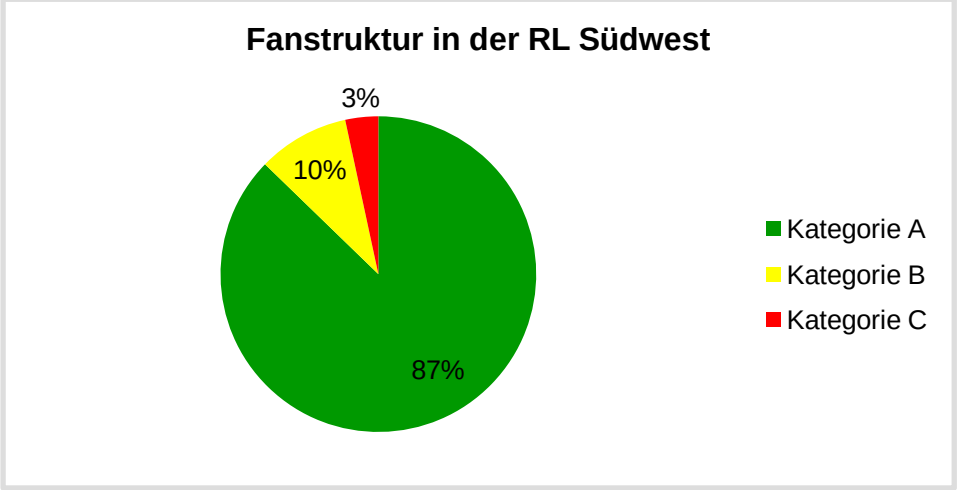

Quelle: eigene Darstellung

Aus den acht Antwortbögen der Polizeidienststellen ergibt sich diese Fanstruktur. Auffallend ist, dass es zwischen den Vereinen teilweise große Unterschiede gibt. So gibt es Vereine, wie z.B. SpVgg Neckarelz oder Eintracht Frankfurt II, deren Anhänger zu 100 % der Kategorie A zugeteilt werden können. Andere Vereine hingegen, wie z.B. SC Freiburg II, Waldhof Mannheim oder SSV Ulm, haben auch Fans der Kategorien B und C in ihren Reihen.

- **Hooliganismus**

Aus dem Fragebogen ergibt sich, dass bei drei Ligastandorten das Problem des Hooliganismus vorhanden ist. Dies ist in Ulm, in Mannheim und in Homburg der Fall. In Trier gab es das Problem in zurückliegenden Spielzeiten, momentan aber nicht mehr. Gerade in Ulm gibt es eine gefestigte Hooliganszene, die sich vor ca. 10-25 Jahren herausgebildet hat, als der SSV Ulm 1846 noch in der 2. Bundesliga bzw. sogar ein Jahr in der 1. Bundesliga spielte. Diese Strukturen sind laut den szenekundigen Beamten der PD Ulm auch heute noch in Ulm vorhanden. Auch Waldhof Mannheim ist ein traditionsreicher Verein, der in den 1980er-Jahren einige Zeit in der 1. Bundesliga spielte.

- **Ultraszene**

Die Ultraszene spielt bei sechs Standorten eine Rolle, nämlich in Freiburg, Ulm, Trier, Homburg, Mannheim und Worms. In Frankfurt gab es das Problem in zurückliegenden Spielzeiten, momentan aber nicht mehr. Die Polizei versucht durch szenekundige Beamte, den Kontakt zu den Fangruppierungen der Ultras herzustellen. Dies gelingt beispielsweise in Ulm recht gut, während in Trier sämtliche Gesprächsangebote der Polizei von den Fans abgelehnt werden.

- **Ausschreitungen**

Anhand des Fragebogens ergibt sich, dass es an nahezu allen Standorten in der RL Südwest zu Ausschreitungen kommt. Die Vereine SVN Zweibrücken, KSV Baunatal und Kickers Offenbach konnten hierüber keine Angaben machen, da sie in der Saison 2013/2014 erstmals in der Regionalliga spielen. Die zuständigen Polizeidienststellen der Eintracht Frankfurt II, des SC Freiburg II und Hoffenheim II gaben hingegen an, dass es an ihrem Standort im Rahmen des Spielbetriebes der RL Südwest zu keinerlei Ausschreitungen kommt. Lediglich in zurückliegenden Spielzeiten habe es vereinzelt Probleme im Rahmen von Fangewalt gegeben. Auffallend ist hierbei, dass es sich bei allen drei Mannschaften

jeweils um die 2. Mannschaft des Vereins handelt. Bei den Vereinen in Frankfurt, Freiburg und Hoffenheim spielt die 1. Herrenmannschaft in der 1. Bundesliga. Es kann daher angenommen werden, dass sich die gewaltbereiten Fans eher auf die Spiele der höherklassig spielenden Mannschaft konzentrieren und es an diesen Standorten deshalb kaum zu Ausschreitungen in der RL Südwest kommt. An den übrigen Standorten kommt es jedoch regelmäßig zu Zuschauerausschreitungen. Die folgende Abbildung zeigt, wie sich die Zuschauergewalt in der RL Südwest äußert:

Abbildung 2: Zuschauerausschreitungen in der RL Südwest

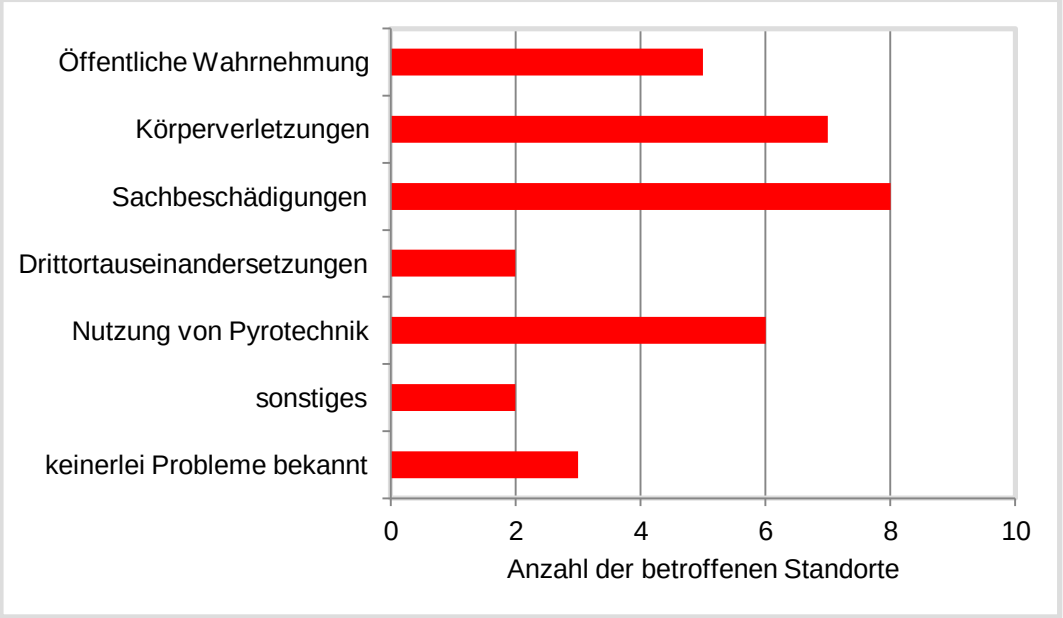

Quelle: eigene Darstellung

Am häufigsten äußern sich Ausschreitungen gewaltbereiter Fans in der RL Südwest als Körperverletzungen und Sachbeschädigungen. Verwunderlich ist, dass es trotz der vielfachen Nennungen der Spielortbehörden in der Spielzeit 2011/2012 laut Landeslagebericht der LIS keine Strafanzeigen wegen Sachbeschädigungen gab. Außerdem gibt es an verschiedenen Standorten das Problem, dass Pyrotechnik trotz Verbot in das Stadion gebracht und dort gezündet wird. Sogenannte Drittortauseinandersetzungen spielen nur an zwei Standorten eine Rolle. Wie die Befragung zeigt, wird an vielen Standorten auch in der

Öffentlichkeit, sei es im Stadion oder in der Umgebung, das Problem der Zuschauerausschreitungen wahrgenommen.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass auch die RL Südwest nicht von gewalttätigen Ausschreitungen verschont bleibt. Sowohl Hooligan- als auch Ultragruppierungen sind bei verschiedenen Vereinen in der Liga vorhanden. Die Befragung hat die Vermutung bestätigt, dass gerade die Fans des SSV Ulm und Waldhof Mannheim dem Problemfanpotential zugeordnet werden können. Immer wieder kommt es auch in der RL Südwest zu Ausschreitungen, die sich vor allem in Form von Körperverletzungen und Sachbeschädigungen, aber auch durch den verstärkten Einsatz von Pyrotechnik äußern.

7.3 Maßnahmen gegen Ausschreitungen in der Regionalliga Südwest

In diesem Abschnitt werden verschiedene Ansätze aufgezeigt, um Ausschreitungen in der RL Südwest zu verhindern. Es gibt zum einen die Möglichkeit, Örtliche Ausschüsse für Sport und Sicherheit (ÖASS) zu gründen, um eine bessere Zusammenarbeit und Absprache zwischen den einzelnen beteiligten Stellen zu schaffen. Außerdem sollten Sicherheitskonzepte entwickelt werden, die bestimmte Rahmenbedingungen und organisatorische Maßnahmen zum Inhalt haben. Die Kommunen haben desweiteren die Möglichkeit, eine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung (Stadionordnung) zu erlassen. Zum Abschluss sollen die polizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr vorgestellt werden, die in der RL Südwest zur Anwendung kommen.

7.3.1 Gründung Örtlicher Ausschüsse für Sport und Sicherheit[316]

Diese Ausschüsse – zumeist unter der Federführung der Kommune – stellen den Informationsaustausch vor Ort zwischen den einzelnen Beteiligten sicher. Im Rahmen dieser Ausschüsse können für Probleme

[316] Vgl. Nationales Konzept Sport und Sicherheit 2012, S.37f., im Internet abrufbar unter: http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Dokumente/Themen_und_Aufgaben/Schutz_und_Sicherheit/NKSS/nkss_konzept2012.pdf, Abruf vom 24.08.2013.

und Bedenken vor Ort Lösungen entwickelt und ein einheitliches Handeln abgestimmt werden. Im ÖASS sollen alle eingebunden werden, die an der Ausrichtung eines Fußballspieles beteiligt sind. In der Regel sind Vertreter der Kommune, des Vereines, der zuständigen Polizeidienststelle, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des ÖPNV und bei Bedarf der Justiz im ÖASS vertreten. Der Ausschuss tagt normalerweise vor Beginn der Saison und vor Beginn der Rückrunde. Anlassbezogen können aber auch Sitzungen vor sogenannten Risikospielen einberufen werden.

In Baden-Württemberg wurde in den Städten Freiburg, Ulm, Mannheim und Pfullendorf im Rahmen des Spielbetriebs der RL Südwest ein ÖASS gegründet. An den anderen Standorten ohne ÖASS gibt es größtenteils regelmäßige Besprechungen aller beteiligten Institutionen. In Mannheim ist außer den bereits oben genannten Vertretern auch ein Vertreter des Ordnerdienstes Mitglied im ÖASS. In Ulm und Pfullendorf gehört auch ein Beschäftigter eines privaten Sicherheitsdienstes, der vom Verein als Ergänzung zum eingesetzten Ordnerdienst beauftragt wird, dem Ausschuss an. In Freiburg finden vierteljährlich Sitzungen des ÖASS statt, in Mannheim und Pfullendorf vor Saisonbeginn und jeweils vor Heimspielen mit erhöhtem Gefahrenpotential. In Ulm gibt es sogar vor jedem Heimspiel eine sogenannte Sicherheitsbesprechung. Es ist wichtig, dass gerade an Standorten mit hohem Gefahrenpotential, wie z.B. in Ulm oder Mannheim, ein regelmäßiger und umfassender Informationsaustausch zwischen den einzelnen Stellen stattfindet. Durch Sitzungen vor problematischen Heimspielen kann konkret auf die Situation vor Ort und auf die beiden beteiligten Vereine und ihre Fans eingegangen werden. Deshalb ist dort die Gründung solcher Ausschüsse auch äußerst sinnvoll. An den Standorten ohne ÖASS sollten aber dennoch regelmäßig Sicherheitsbesprechungen stattfinden, in die vor allem die Polizei, die Kommune und der Verein einbezogen werden. Im Rahmen der Besprechungen eines ÖASS oder ähnlicher Besprechungen sollten auch vergangene Fußballspiele von den Beteiligten nachbereitet werden, um

Missstände zu beseitigen und im Rahmen der Erkenntnisgewinnung Verbesserungen für kommende Begegnungen anzustreben.

7.3.2 Sicherheitskonzepte

Im Zuge der Zulassung zur RL Südwest haben die Vereine, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Polizei und der Kommune, ein Sicherheitskonzept zu erstellen und somit die Auflagen des Verbandes zu gewährleisten. Die Ausarbeitung kann aber auch von der Kommune in Absprache mit der Polizei erfolgen. In der Regel umfasst ein solches Sicherheitskonzept technische Maßgaben für das Stadion, Angaben zur Verkehrsregelung, die Organisation des Ordnerdienstes, die Handhabung des Alkoholausschanks im Stadion sowie sonstige Auflagen. Die meisten Sicherheitskonzepte in der RL Südwest sind von den Vereinen in Absprache mit der Kommune und der Polizei ausgearbeitet. Das Sicherheitskonzept von Worms wurde beispielsweise vom Sicherheitsbeauftragten des VfR Worms entworfen, die Konzepte von Ulm und Pfullendorf wurden hingegen von der jeweiligen Stadtverwaltung erstellt. Das Sicherheitskonzept der Ulmer Stadtverwaltung gilt nicht nur speziell für Fußballspiele, sondern für Veranstaltungen jeglicher Art im Stadion. Die spezifischen Anforderungen an ein Fußballspiel in der RL Südwest werden in die Genehmigung der Stadtverwaltung an den Verein zur Benutzung des Ulmer Stadions aufgenommen.

Zu den baulichen Anforderungen eines Stadions in der RL Südwest gehört, dass es im Zuschauerbereich einzelne Sektoren mit separaten Eingängen gibt, die durch Zaunanlagen voneinander getrennt sind. Durch diese bauliche Maßnahme soll verhindert werden, dass die gegnerischen Fangruppierungen aufeinandertreffen. Außerdem sollte das Stadion über mindestens zwei verschiedene Eingänge verfügen, damit ein Aufeinandertreffen der jeweiligen Fangruppen auch schon vor dem Stadion und nach dem Spiel bei der Abreise vermieden wird. In das Sicherheitskonzept ist außerdem aufzunehmen, wie der Ordnerdienst organisiert ist und was er für Aufgaben hat. Die Anzahl der Ordner variiert

je nach erwarteter Zuschauerzahl. Die Ordner haben vor allem die Aufgabe, im Kassenbereich Einlasskontrollen vorzunehmen und die Zuschauer auf verbotene Gegenstände wie Waffen und Pyrotechnik zu durchsuchen. Außerdem sind sie im Stadionbereich eingesetzt, sorgen für die Einhaltung der Stadionordnung und melden besondere Vorkommnisse der Polizei oder dem Sicherheitsbeauftragten des Vereins. Zum Alkoholausschank in der RL Südwest kann gesagt werden, dass laut den verschiedenen Sicherheitskonzepten nur alkoholreduziertes Bier im Stadion verkauft wird. Bei sogenannten Risikospielen wird der Verkauf von Alkohol im Stadion sogar ganz untersagt und es darf nur alkoholfreies Bier ausgeschenkt werden. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass ein Sicherheitskonzept alle Maßnahmen und Auflagen für ein Fußballspiel in der RL Südwest enthält. Die Sicherheitskonzepte in der RL Südwest, sowohl der Vereine als auch der Stadtverwaltungen, unterscheiden sich inhaltlich kaum.

Ein Schwachpunkt der Sicherheitskonzepte ist, dass sie keine große Verbindlichkeit aufweisen. Zwar müssen die Vereine die Sicherheitskonzepte dem Verband vorlegen, doch eine rechtliche Verpflichtung entsteht dadurch nicht. Wichtig wäre es deshalb, dass die Sicherheitskonzepte die Vereine auch tatsächlich verpflichten, die Regelungen umzusetzen. Gehört das Stadion der Stadt, können z.B. bestimmte Regelungen als Auflagen in die Genehmigung zur Nutzung aufgenommen werden. Dies könnte auch in einem privatrechtlichen Nutzungsvertrag geregelt werden. Besteht keine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung, könnte man ggf. eine polizeiliche Verfügung auf Grundlage der Generalklausel erlassen, die den Verein polizeirechtlich zur Umsetzung verpflichtet.

7.3.3 Stadionordnungen[317]

Die Kommunen haben die Möglichkeit, auf Grundlage des Polizeigesetzes (§ 10 ff. PolG BW) eine Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der

[317] Vgl. Nationales Konzept Sport und Sicherheit 2012, a.a.O., S.25f.

öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Stadions (Stadionordnung) zu erlassen. Diese Verordnung soll die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadion und in dessen Umfeld gewährleisten. Dazu gibt die Stadionordnung Regelungen zum Aufenthalt und Verhalten im Stadion vor und enthält Sanktionen bei Zuwiderhandlungen. Auf Grundlage der Stadionordnung können die Ordnungskräfte gegen ein die Sicherheit und Ordnung gefährdendes Verhalten eines Fans vorgehen und dieses sanktionieren.

An nahezu allen Standorten in der RL Südwest wurde von der Kommune eine Stadionordnung erlassen, die auch auf der Homepage der jeweiligen Stadtverwaltung einsehbar ist. In Trier gab es bisher eine privatrechtliche Stadionordnung, die nun von einer öffentlich-rechtlichen Stadionordnung abgelöst werden soll. Der Vorteil einer öffentlich-rechtlichen Stadionordnung liegt darin, dass auch Ordnungswidrigkeitentatbestände in Bezug auf Alkohol, Pyrotechnik oder das Verhalten im Stadion generell aufgeführt und mit einem Bußgeld sanktioniert werden können. Die Stadt Pfullendorf hat zusätzlich zur Stadionordnung außerdem eine Satzung über die Benutzung des Stadions erlassen. Die Stadionverordnungen der einzelnen Kommunen sind alle ähnlich aufgebaut und ähneln sich auch im Inhalt. Nach den Bestimmungen zu Zweck und Geltungsbereich sowie zum Verhalten während des Aufenthalts und Benutzung des Stadions werden die Verbote aufgeführt. Verboten ist vor allem das Mitführen bestimmter Gegenstände, wie z.B. Waffen und Pyrotechnik. Auch das Abbrennen von Pyrotechnik sowie das Mitführen alkoholischer Getränke ist unter Verbot gestellt. Im Anschluss daran werden die Sanktionsmöglichkeiten bei Zuwiderhandlungen aufgeführt. Weitere Regelungen, die in einigen Stadionverordnungen auch enthalten sind, sind z.B. der Haftungsausschluss und die Übertragung des Hausrechts an den Verein. In der Stadionordnung der Stadt Ulm sowie in der Satzung über die Benutzung der Stadt Pfullendorf wird außerdem darauf hingewiesen, dass das Stadion videoüberwacht werden kann. Dieser Passus ist nicht zwingend notwendig, da eine Videoüberwachung im Stadion wie in Kapitel

3.2.2 beschrieben unter bestimmten Voraussetzungen ohnehin zulässig ist.

Wie schon erwähnt, besteht der Vorteil einer öffentlich-rechtlichen Satzung darin, dass Ordnungswidrigkeitentatbestände normiert und mit einem Bußgeld sanktioniert werden können. Gerade die Nutzung von Pyrotechnik kann so unter Strafe gestellt und unterbunden werden. Außerdem können Stadionverbote bei Nichteinhalten der Satzungsbestimmungen ausgesprochen werden. Durch das Einstellen der Stadionordnung auf der kommunalen Homepage ist sie für jedermann zugänglich. Es kann sich also bei einem Verstoß niemand herausreden, er habe von der Stadionordnung nichts gewusst. Da es sich bei der Stadionordnung um eine wichtige Handlungsgrundlage für die Sicherheits- und Ordnungskräfte handelt, ist es jeder Kommune zu raten, eine solche Polizeiverordnung zu erlassen. An Standorten ohne öffentliche-rechtliche Stadionordnung nehmen die Vereine die entsprechenden Regelungen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf.

7.3.4 Angewandte polizeiliche Maßnahmen

Laut Erhebung durch den Fragebogen werden in der RL Südwest vor allem folgende Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr angewandt:

Abbildung 3: Polizeiliche Maßnahmen in der RL Südwest

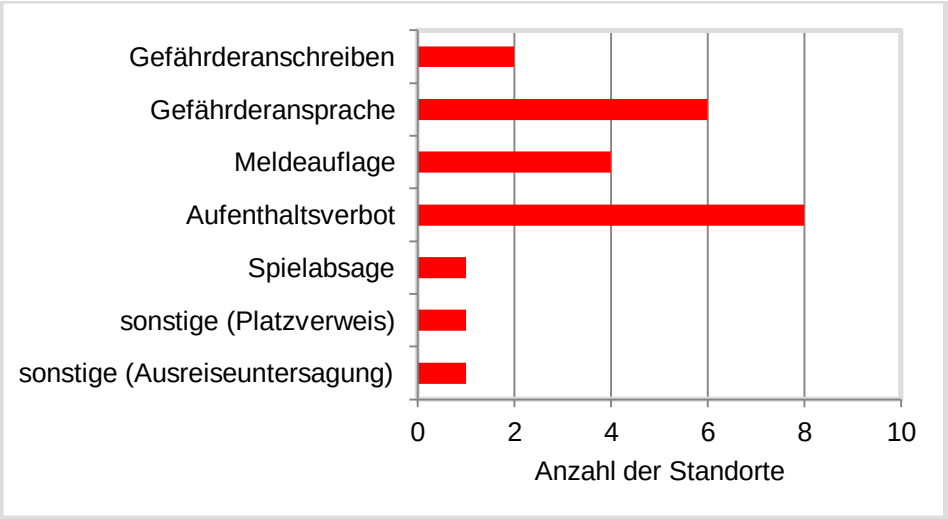

Quelle: eigene Darstellung

Die zwei am häufigsten angewandten polizeilichen Maßnahmen sind das Aufenthaltsverbot und die Gefährderansprache. Auch die Meldeauflage wird hin und wieder gegenüber einem gewaltbereiten Fan angeordnet. Die schriftliche Form der Gefährderansprache, das Gefährderanschreiben, hat sich in der RL Südwest noch nicht so stark durchgesetzt. Die Maßnahme der Spielabsage wurde lediglich von einem Standort genannt. Dies ist nicht sehr überraschend, denn diese Maßnahme stellt einen gravierenden Eingriff dar und wird deshalb nur als ultima ratio angewandt. Polizeiliche Maßnahmen müssen an jedem Standort ergriffen werden. Dies ist aufgrund des bereits festgestellten Problemfanpotentials in der RL Südwest nicht verwunderlich. Auch wenn es an einigen Standorten nicht durch die eigenen Fans zu Problemen kommt, müssen zuweilen Maßnahmen gegenüber den Fans der gegnerischen Mannschaft ergriffen werden.

Nach den Angaben in den Fragebögen haben sowohl Ortspolizeibehörden als auch die Vollzugspolizei keine Bedenken, die Maßnahmen anzuwenden. Einige kleinere Problematiken, die dennoch bestehen und von den Verantwortlichen genannt wurden, sollen im Folgenden vorgestellt werden. So besteht z.B. das Problem, dass oft nur pauschale Angaben über anreisende Gast-Fans vorliegen. Die szenekundigen Beamten können in Erfahrung bringen, wie viele Anhänger der Kategorien B und C wahrscheinlich anreisen werden, doch konkrete Angaben wie Name und Adresse bestimmter gewalttätiger Fans sind oft nicht bekannt. Außerdem kann häufig nur pauschal angegeben werden, dass gewaltbereite Fans möglicherweise anreisen, über geplante Aktionen oder Straftaten kann jedoch keine Aussage getroffen werden. Dies erschwert die präventive polizeiliche Gefahrenabwehr. Denn um im Vorfeld einer Veranstaltung eine Maßnahme zu ergreifen, beispielsweise ein Aufenthaltsverbot oder eine Meldeauflage auszusprechen, müssen konkrete Erkenntnisse über eine geplante Straftat oder eine mögliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegen. Außerdem müssen die potentiellen Täter namentlich und mit Adresse bekannt sein,

um eine polizeiliche Verfügung zu erlassen. Hinzu kommt, dass oft nur wenig Zeit bleibt, um eine Maßnahme zu ergreifen. Sobald eine konkrete Lage und auch die potentiellen Täter bekannt sind, muss schnell gehandelt werden. Eine Möglichkeit, auch kurze Zeit vor einem Fußballspiel eine präventive polizeiliche Maßnahme zu erlassen, bietet die Anordnung des Sofortvollzugs.

Zur Wirkung polizeilicher Maßnahmen in der RL Südwest kann gesagt werden, dass es in dieser Hinsicht generell keine Probleme gibt. Die Gefährderansprache wird allerdings trotz ihrer häufigen Anwendung von den szenekundigen Beamten der PD Ulm nicht als erfolgreich eingeschätzt. Die gewaltbereiten Fans, gerade die der Kategorie C, lassen sich nach ihrer Einschätzung nicht von einer Gefährderansprache davon abhalten, ein Spiel zu besuchen und sich dort auch an Ausschreitungen zu beteiligen. Da die Gefährderansprache keinerlei Rechtsfolgen für den Adressaten enthält, messen ihr die gewaltbereiten Fans keine große Bedeutung zu. Dennoch wird die Gefährderansprache regelmäßig im Rahmen des Spielbetriebes der RL Südwest angewandt. Sie gilt als die am wenigsten einschneidende Maßnahme und sollte im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung deshalb auch zuerst in Erwägung gezogen werden. Zeigt sie keinerlei Wirkung, kann eine eingriffsintensivere Maßnahme zur Anwendung kommen. Trotz der geringen Wirkung einer Gefährderansprache bei den gewaltbereiten Fans sollte also dennoch nicht darauf verzichtet werden.

Polizeiliche Maßnahmen im Rahmen der präventiven Gefahrenabwehr spielen auch in der RL Südwest eine sehr große Rolle. Die zuständigen Polizeidienststellen und Ortspolizeibehörden der Kommunen haben verschiedene Möglichkeiten, im Rahmen des PolG BW gegen gewaltbereite Fans in der Liga vorzugehen. Diese Möglichkeiten werden an den verschiedenen Standorten auch nach Bedarf genutzt, Probleme treten hierbei kaum auf. Lediglich die kurze Zeitspanne, um nach der Kenntniserlangung von möglichen Ausschreitungen reagieren zu können,

erschwert die Anwendung. Durch einen guten Informationsaustausch aller beteiligten Stellen kann jedoch auch dieses Problem minimiert werden.

8 Resümee

Der Fußballsport begeistert die Menschen in Deutschland und lockt Spiel für Spiel viele Zuschauer in die Stadien. Leider mischen sich unter die größtenteils friedlichen Fans auch gewaltbereite Fans, die vor gewalttätigen Ausschreitungen nicht zurückschrecken. Gerade die sog. Problemfans der Kategorie C, unter ihnen vor allem Hooligans und Ultras, verursachen Randale und sorgen für Unruhe. Diese Fans stellen eine Gefahr für das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit dar und verpflichten zur polizeirechtlichen Gefahrenabwehr.

Ein standardisierter polizeilicher Informationsaustausch ist unabdingbar für den Erfolg der polizeirechtlichen Gefahrenabwehr. Die ZIS leistet hierbei einen wertvollen Beitrag, indem sie diesen Informationsaustausch bundesweit koordiniert. Auch die häufig umstrittene Datei „Gewalttäter Sport“ ist für den Erfolg polizeirechtlicher Maßnahmen wichtig. Denn je eher der zuständigen Polizei und der betroffenen Kommune bekannt wird, dass es bei einem Fußballspiel zu Ausschreitungen kommen könnte und bereits auffällig gewordene Fans anwesend sein werden, desto schneller und effektiver können sie reagieren und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Auch die szenekundigen Beamten sind in diesem Zusammenhang bei der Informationsbeschaffung von großer Bedeutung, denn sie sind oft die einzigen, die von Seiten der Behörden Kontakt zu den Fans halten.

Präventivpolizeiliche Maßnahmen der Bekämpfung von Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen gibt es nach Ansicht des Verfassers genügend. Das Polizeigesetz Baden-Württemberg stellt durch die Generalklausel und die einzelnen Standardmaßnahmen eine gute Basis für die Bekämpfung von Zuschauerausschreitungen dar. Wichtig ist es, diese Maßnahmen auch ermessensfehlerfrei und konsequent anzuwenden. Die Grenzen der Anwendung liegen in den Grundrechten der Betroffenen, die je nach Intensität des Eingriffs in der Ausübung ihrer Grundrechte eingeschränkt werden.

Gerade im Vorfeld einer Fußballveranstaltung sollte aufgrund einer soliden Informationslage alles getan werden, um gewalttätige Zuschauer davon abzuhalten, dem Spielgeschehen beizuwohnen. Aber auch das Umfeld des Stadions und die Innenstädte dienen gewaltbereiten Fans als Kulisse für ihre Auseinandersetzungen. Deshalb erscheint die Verfügung einer Meldeauflage oder eines Aufenthaltsverbotes für diese Bereiche besonders sinnvoll, entsprechende Fans vom Besuch dieser Orte abzuhalten. Doch auch während und nach einem Fußballspiel kann die Polizei dazu beitragen, Ausschreitungen zu verhindern. So sollten vor allem Personenkontrollen und Durchsuchungen gewährleisten, dass keine gefährlichen Gegenstände in das Stadion eingebracht werden. Durch die Erteilung von Platzverweisen können Gewalttäter auch unmittelbar vor oder während eines Spieles von bestimmten Orten verwiesen werden. Nach einem Fußballspiel ist es die Hauptaufgabe der Polizei, ein Aufeinandertreffen der rivalisierenden Fans zu verhindern.

Auch der Veranstalter von Fußballspielen kann etwas gegen die Gewalt im Stadion unternehmen, indem er Stadionverbote gegenüber gewaltbereiten Fans ausspricht. Diese Möglichkeit sollte von den Vereinen und Verbänden im deutschen Fußball konsequent angewendet werden. Ein Fehlverhalten im Stadion sollte sofort mit einem Stadionverbot bestraft werden, um auch für andere gewaltbereite Zuschauer eine gewisse Abschreckungswirkung zu erzielen. Eine Möglichkeit, die hierbei auch in Betracht gezogen werden sollte, ist die Aussprache lebenslänglicher Stadionverbote für besonders gewalttätige Fans. Außerdem sollte der Veranstalter zu den Kosten eines Polizeieinsatzes herangezogen werden. Dies sorgt nicht nur für eine Entlastung des Landeshaushaltes, sondern sensibilisiert den Veranstalter für die Problematik. Wenn die Kosten eines Einsatzes durch die Vereine mitgetragen werden müssen, steigt möglicherweise die Initiative der Vereine, mehr für die Sicherheit in den Stadien zu unternehmen.

Die Justiz kann mit strafrechtlichen Sanktionen ebenfalls zur Bekämpfung von Gewalt im Rahmen von Fußballspielen beitragen. So sollten die Täter auch schon bei kleineren Vergehen konsequent strafrechtlich sanktioniert werden. Das beschleunigte Verfahren bietet sich hier besonders an, da eine schnelle Verurteilung der Täter erfolgt. Auch jugendliche Straftäter sollten nach Jugendstrafrecht verurteilt werden, um eine Abschreckungswirkung zu erzielen. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass es sich bei Sachbeschädigungen und Körperverletzungen im Rahmen von Ausschreitungen bei Fußballspielen um sog. Kavaliersdelikte handelt.

Ziel dieser Arbeit war es auch, festzustellen, inwiefern die RL Südwest als Amateurliga im Fußballsport von Ausschreitungen betroffen ist und welche Maßnahmen dagegen unternommen werden. Das Landeslagebild Fußball 2011/2012 der LIS Baden-Württemberg sowie die Auswertung anhand der Fragebögen haben ergeben, dass auch in dieser Liga Problemfanpotential vorhanden ist und jederzeit mit gewalttätigen Ausschreitungen gerechnet werden muss. Es gibt innerhalb der Liga zwischen den einzelnen Vereinen zwar Unterschiede, was das eigene Problemfanpotential angeht. So sind z.B. vor allem die Anhänger der beiden traditionsreichen Vereine SSV Ulm 1846 und SV Waldhof Mannheim besonders gewaltbereit, während andere Vereine über keinerlei Probleme in der eigenen Anhängerschaft berichten können. Doch insgesamt betrachtet betrifft das Problem die gesamte Liga, an nahezu allen Standorten müssen regelmäßig Maßnahmen ergriffen werden. Selbst wenn die eigenen Anhänger keine Gefahr verursachen, so müssen oft gegen die anreisenden Gast-Fans Verfügungen erlassen werden.

Im Mittelpunkt dieser Maßnahmen steht dabei die polizeiliche Gefahrenabwehr. Sie spielt auch in der RL Südwest eine große Rolle, um Ausschreitungen zu verhindern. Problematisch ist bei der Anwendung vor allem die kurze Zeitspanne, um im Vorfeld eines Fußballspieles in der RL Südwest reagieren zu können. Wichtig ist deshalb eine enge

Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Beteiligten. Die Gründung eines ÖASS oder regelmäßige Sicherheitsbesprechungen in ähnlichem Rahmen sind aus diesem Grund äußerst vorteilhaft, um gegenseitig Informationen auszutauschen und gemeinsam an Lösungen speziell vor Ort zu arbeiten. Ein Sicherheitskonzept des Vereins bringt leider nicht die erwünschte Verbindlichkeit, während öffentlich-rechtliche Stadionordnungen sehr effektiv sind, um ein Fehlverhalten im Stadion zu sanktionieren.

Ein Allheilmittel, um die Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen komplett zu unterbinden, gibt es leider nicht. Wichtig ist es, die vorhandenen Maßnahmen so anzuwenden, dass unbeteiligte Zuschauer und friedliche Fans geschützt werden. Unerlässlich ist dabei vor allem eine gute Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Beteiligten, insbesondere von Polizei, Kommunen und Vereinen, um Gewalttätern geschlossen entgegen zu stehen. Die konsequente Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen und Stadionverboten sowie Stadionordnungen kann Ausschreitungen von Fans keinesfalls vollständig bekämpfen, aber zumindest eindämmen. Oberstes Ziel sollte es sein, unbeteiligte und friedliche Zuschauer zu schützen und gewalttätige Fans vom Spielgeschehen fernzuhalten. Fußball ist ein Mannschaftssport, der vor allem vom gemeinsamen Miteinander lebt. Durch die in dieser Arbeit beschriebenen Maßnahmen und deren gezielte Anwendung kann dazu beigetragen werden, dass diese Botschaft nicht nur eine leere Floskel bleibt und Fußballspiele in Zukunft überwiegend friedlich verlaufende Veranstaltungen für alle Beteiligten in Deutschland sind.

Anlagen Teil A

(Teil B befindet sich auf der CD-ROM)

Anlage 1: exemplarischer Fragebogen an die Vereine in der RL Südwest

Fragebogen zur Analyse von Ausschreitungen in der Fußball-Regionalliga Südwest (Vereine)

I. Angaben zum Verein

1. **Vereinsname:**
2. **Ansprechpartner des Vereins (bitte mit Telefonnummer und E-Mail Adresse):**

3. **Gibt es in Ihrem Verein einen Fanbeauftragten?**
   ☐ Ja ☐ Nein
   Wenn ja, seit wann?

4. **Gibt es in Ihrem Verein einen Sicherheitsbeauftragten?**
   ☐ Ja ☐ Nein
   Wenn ja, seit wann?

5. **Seit wann spielt Ihr Verein in der Regionalliga Südwest?**

6. **In welcher Liga spielte Ihr Verein vor Auf- oder Abstieg in die Regionalliga Südwest (bzw. vor Gründung der Regionalliga Südwest)?**

7. **Bei der Mannschaft in der Regionalliga Südwest handelt es sich um…**
   ☐ die 1. Herrenmannschaft Ihres Vereins
   ☐ die 2. Herrenmannschaft Ihres Vereins, die 1. Herrenmannschaft spielt in folgender Spielklasse:

8. **Wie viele offizielle Fanclubs gibt es in Ihrem Verein?**

II. Angaben zu Ausschreitungen

1. **Stellt das Phänomen „Zuschauergewalt im Fußball“ im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☐ Nein, noch nie ☐ Weiß nicht

☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

2. **Wie stellt oder stellte sich das Phänomen an Ihrem Standort dar?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Öffentliche Wahrnehmung im Stadion und im Umfeld

☐ Körperverletzungen

☐ Sachbeschädigungen

☐ Drittortauseinandersetzungen

☐ Nutzung von Pyrotechnik

☐ keinerlei Probleme bekannt

☐ sonstige:

3. **Stellt das Phänomen Hooliganismus im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht

☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

4. **Stellt das Phänomen der Ultrasezene im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht

☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

5. **Falls ja, in welcher Weise sind die Ultras in die Vereinsstrukturen eingebunden bzw. nehmen in diese Einfluss?**

III. Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit (ÖASS)

1. **Wurde in Ihrer Stadt ein „Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit“ (ÖASS) oder eine vergleichbare Institution gegründet?**

☐ Ja, es wurde ein ÖASS gegründet

☐ Nein, es wurde weder ein ÖASS noch eine vergleichbare Institution gegründet

☐ Es wurde kein ÖASS gegründet, aber dafür

2. **Wenn ja, wann wurde der Ausschuss gegründet?**

3. **Wenn ja, wer ist Mitglied im ÖASS?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Sicherheitsbeauftragter des Vereins

☐ Fanbeauftragter des Vereins

☐ sonstiger Vertreter des Vereins

☐ Szenekundiger Beamter der Polizei

☐ sonstiger Beamter der Polizei

☐ Feuerwehr

☐ Deutsches Rotes Kreuz

☐ Ansprechpartner der Stadtverwaltung (s.o.)

☐ sonstiger Mitarbeiter der Stadtverwaltung

☐ Vertreter des Ordnerdienstes

☐ Vertreter eines privaten Sicherheitsdienstes

☐ Deutsche Bahn oder andere Verkehrsbetriebe

☐ Staatsanwaltschaft

☐ sonstige:

4. **Wenn ja, wie oft finden Sitzungen statt?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ vor jedem Heimspiel
☐ nur vor Heimspielen mit erhöhtem Gefahrenpotential
☐ vor Saisonbeginn
☐ vor Beginn der Rückrunde
☐ sonstige:

IV. Sicherheitskonzept

1. **Ist in Ihrem Verein ein ausgearbeitetes Sicherheitskonzept für die Heimspiele in der Fußballregionalliga Südwest vorhanden?**

☐ Ja ☐ Nein

2. **Das Sicherheitskonzept wird der Antwort als Anlage beigefügt:**

☐ Ja ☐ Nein

3. **Wenn ja, seit wann gibt es dieses Sicherheitskonzept?**

4. **Wenn ja, welche Punkte weist dieses Konzept auf?** (Muss nicht beantwortet werden falls Sicherheitskonzept nach Frage III.2 mitgeschickt wird; Mehrfachnennungen möglich)

☐ Verkehrsregelung
☐ Anzahl der Ordner
☐ Alkoholausschenk im Stadion
☐ Regelungen, falls Pyrotechnik im Stadion gezündet wird
☐ sonstiges:

V. Stadionverbote

1. **Haben Sie als Verein jemals ein Stadionverbot ausgesprochen?**

☐ Ja ☐ Nein

2. **Falls ja, war dies gegen einen Fan der eigenen Mannschaft oder gegen einen Fan der Gastmannschaft?**

☐ Fan der eigenen Mannschaft ☐ Fan der Gastmannschaft

3. **Falls ja, wie viele Stadionverbote wurde insgesamt bereits ausgesprochen?**

Gegen Fans der eigenen Mannschaft:

Gegen Fans der Gastmannschaft:

VI. Weitere Maßnahmen

1. **Gibt es an Ihrem Standort ein Fanprojekt?**

☐ Ja ☐ Nein

2. **Wenn ja, seit wann?**

3. **Falls ja, kurze Beschreibung des Fanprojektes:**

4. **Gibt es von Seiten Ihres Vereins weitere Maßnahmen gegen Fangewalt, die Sie erwähnen möchten?**

Vielen Dank, dass Sie sich für die Beantwortung des Fragebogens Zeit genommen haben!

Anlage 2: exemplarischer Fragebogen an die betroffenen Kommunen

Fragebogen zur Analyse von Ausschreitungen in der Fußball-Regionalliga Südwest (Kommunen)

I. Angaben zur Behörde

1. **Name der Stadtverwaltung:**
2. **Zuständiges Amt:**
3. **Ansprechpartner der Stadtverwaltung (bitte mit Telefonnummer und E-Mail Adresse):**

II. Angaben zu Ausschreitungen

1. **Stellt das Phänomen „Zuschauergewalt im Fußball“ im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☐ Nein, noch nie ☐ Weiß nicht

☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

2. **Wie stellt oder stellte sich das Phänomen an Ihrem Standort dar?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Öffentliche Wahrnehmung im Stadion und im Umfeld

☐ Körperverletzungen

☐ Sachbeschädigungen

☐ Drittortauseinandersetzungen

☐ Nutzung von Pyrotechnik

☐ keinerlei Probleme bekannt

☐ sonstige:

3. **Stellt das Phänomen Hooliganismus im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht

☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

4. **Stellt das Phänomen der Ultraszene im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht

☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

III. Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit (ÖASS)

1. **Wurde in Ihrer Stadt ein „Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit“ (ÖASS) oder eine vergleichbare Institution gegründet?**

☐ Ja, es wurde ein ÖASS gegründet

☐ Nein, es wurde weder ein ÖASS noch eine vergleichbare Institution gegründet

☐ Es wurde kein ÖASS gegründet, aber dafür

2. **Wenn ja, wann wurde der Ausschuss gegründet?**

3. **Wenn ja, wer ist Mitglied im ÖASS?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Sicherheitsbeauftragter des Vereins

☐ Fanbeauftragter des Vereins

☐ sonstiger Vertreter des Vereins

☐ Szenekundiger Beamter der Polizei

☐ sonstiger Beamter der Polizei

☐ Feuerwehr

☐ Deutsches Rotes Kreuz

☐ Ansprechpartner der Stadtverwaltung (s.o.)
☐ sonstiger Mitarbeiter der Stadtverwaltung
☐ Vertreter des Ordnerdienstes
☐ Vertreter eines privaten Sicherheitsdienstes
☐ Deutsche Bahn oder andere Verkehrsbetriebe
☐ Staatsanwaltschaft
☐ sonstige:

4. **Wenn ja, wie oft finden Sitzungen statt?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ vor jedem Heimspiel
☐ nur vor Heimspielen mit erhöhtem Gefahrenpotential
☐ vor Saisonbeginn
☐ vor Beginn der Rückrunde
☐ sonstige:

IV. Sicherheitskonzept

1. **Ist in Ihrer Stadt ein ausgearbeitetes Sicherheitskonzept für die Heimspiele in der Fußballregionalliga Südwest vorhanden?**

☐ Ja ☐ Nein

2. **Das Sicherheitskonzept wird der Antwort als Anlage beigefügt:**

☐ Ja ☐ Nein

3. **Wenn ja, seit wann gibt es dieses Sicherheitskonzept?**

4. **Wenn ja, welche Punkte weist dieses Konzept auf?** (Muss nicht beantwortet werden falls Sicherheitskonzept nach Frage III.2 mitgeschickt wird; Mehrfachnennungen möglich)

☐ Verkehrsregelung
☐ Anzahl der Ordner
☐ Alkoholausschenk im Stadion
☐ Regelungen, falls Pyrotechnik im Stadion gezündet wird
☐ sonstiges:

V. Polizeiverordnung

1. **Gibt es in Ihrer Stadt eine Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Stadions (Stadionordnung)?**

☐ Ja ☐ Nein

2. **Wenn ja, wann wurde sie erlassen?**

3. **Ist sie auf der städtischen Internethomepage einsehbar?**

☐ Ja ☐ Nein

VI. Rechtliche Instrumente

1. **Welche polizeirechtlichen Maßnahmen werden von der Ortspolizeibehörde/Stadtverwaltung gegen gewalttätige Fußballfans unternommen?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Gefährderansprachen

☐ Gefährderanschreiben

☐ Meldeauflage

☐ Aufenthaltsverbot

☐ Spielabsage

☐ sonstige:

☐ Hierfür ist in unserem Bundesland die (Vollzugs-) Polizei zuständig.

2. Sehen Sie bei Anwendung der o.g. Mittel Probleme?

☐ Ja, nämlich: ☐ Nein

Vielen Dank, dass Sie sich für die Beantwortung des Fragebogens Zeit genommen haben!

Anlage 3: exemplarischer Fragebogen an die zuständigen Polizeidienststellen

Fragebogen zur Analyse von Ausschreitungen in der Fußball-Regionalliga Südwest (Polizeidienststellen)

I. Angaben zur Spielortbehörde

1. **Zuständige Polizeibehörde:**
2. **Zuständiger Polizeiführer für Fußballeinsätze (bitte mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse):**
3. **Welche Funktion nehmen Sie in Ihrer Behörde wahr? (z.B. Szenekundiger Beamter, Einsatzleiter):**
4. **Für welche Vereine in der Regionalliga Südwest ist Ihre Polizeibehörde zuständig?**

II. Angaben zu Ausschreitungen und der Fanszene

1. **Stellt das Phänomen „Zuschauergewalt im Fußball“ im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☐ Nein, noch nie ☐ Weiß nicht

☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

2. **Wie stellt oder stellte sich das Phänomen an Ihrem Standort dar?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Öffentliche Wahrnehmung im Stadion und im Umfeld

☐ Körperverletzungen

☐ Sachbeschädigungen

☐ Drittortauseinandersetzungen

☐ Nutzung von Pyrotechnik

☐ keinerlei Probleme bekannt

☐ sonstige:

3. **Stellt das Phänomen Hooliganismus im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht

☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

4. **Stellt das Phänomen der Ultrasezene im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht

☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

5. **Inwieweit hat die Polizei Kontakt zu den Problemgruppen bei Hooligans und Ultras?**

6. **Wie gestaltet sich die polizeiliche Einteilung der Fans bezogen auf den o.g. Verein/e in der Regionalliga Südwest (I.4)?**

☐ Kategorie A: %

☐ Kategorie B: %

☐ Kategorie C: %

III. Szenekundige Beamte

1. **Wie viele szenekundige Beamte gibt es in Ihrer Polizeibehörde, die für die Regionalliga Südwest zuständig sind?**

2. **Bei welchen Spielen sind die szenekundigen Beamten anwesend?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ bei allen Auswärtsspielen

☐ bei allen Heimspielen

☐ nur bei Problemspielen

☐ sonstiges:

IV. Sicherheitskonzept

1. **Ist in Ihrer Stadt ein ausgearbeitetes Sicherheitskonzept für die Heimspiele in der Fußballregionalliga Südwest vorhanden?**

☐ Ja ☐ Nein

2. **Das Sicherheitskonzept wird der Antwort als Anlage beigefügt:**

☐ Ja ☐ Nein

3. **Wenn ja, seit wann gibt es dieses Sicherheitskonzept?**

4. **Wenn ja, welche Punkte weist dieses Konzept auf?** (Muss nicht beantwortet werden falls Sicherheitskonzept nach Frage III.2 mitgeschickt wird; Mehrfachnennungen möglich)

☐ Verkehrsregelung
☐ Anzahl der Ordner
☐ Alkoholausschenk im Stadion
☐ Regelungen, falls Pyrotechnik im Stadion gezündet wird
☐ sonstiges:

V. Rechtliche Instrumente

1. **Wie viele Beamte sind bei den Heimspielen im Einsatz?**

2. **Welche polizeirechtlichen Maßnahmen werden von der Polizei gegen gewalttätige Fußballfans konkret in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort unternommen?**
(Mehrfachnennungen möglich)

☐ Gefährderansprachen

☐ Gefährderanschreiben

☐ Meldeauflage

☐ Aufenthaltsverbot

☐ Spielabsage

☐ sonstige:

3. Sehen Sie bei Anwendung der o.g. Mittel Probleme?

☐ Ja, nämlich: ☐ Nein

Vielen Dank, dass Sie sich für die Beantwortung des Fragebogens Zeit genommen haben!

Literaturverzeichnis

Literatur:

Arzt, Clemens:
Gefährderansprache und Meldeauflage bei Sport-Großereignissen,
in: Die Polizei, 2006, Heft 5, S.156-161

Baetz, Brigitte/Himmelrath, Armin/u.a.:
Der Brockhaus in einem Band, 14. Auflage, 2011

Belz, Reiner/Mußmann Eike:
Polizeigesetz für Baden-Württemberg mit Erläuterungen und ergänzenden Vorschriften, 7. Auflage, 2009

Breucker, Marius:
Transnationale polizeiliche Gewaltprävention – Maßnahmen gegen reisende Hooligans, 2003

Deusch, Florian:
Polizeiliche Gefahrenabwehr bei Sportgroßveranstaltungen – Darstellung anhand des Fußballsports, 2005

Duden:
Das große Fremdwörterbuch, 2. Auflage, 2000

Duden:
Deutsches Universalwörterbuch, 4. Auflage, 2001

Franz, Einiko B./Günther, Thomas:
Fußball-Weltmeisterschaft 2006: Die Welt zu Gast bei Irren? – Nein, bei Freunden!,
in: Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter – NWVBl., 2006, Heft 6, S.201-211

Götz, Volkmar:
Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht – Ein Studienbuch, 15. Auflage, 2013

Hebeler, Timo:
Die Gefährderansprache,
in: NVwZ, 2011, Heft 22, S.1364-1366

Kirsch, Andreas:
Gewalt bei sportlichen Großveranstaltungen – Parallelitäten und Divergenzen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA, 2000

Knape, Michael/Schönrock, Sabrina:
Polizeiliche Eingriffsbefugnisse bei Sportgroßveranstaltungen,
in: Die Polizei, 2011, Heft 10, S.280-286

König, Josef:
Eingriffsrecht – Maßnahmen der Polizei nach der Strafprozessordnung und dem Polizeigesetz Baden-Württemberg, 2. Auflage, 2001

Kraft, Armin:
Die Bekämpfung der Gewalt im Umfeld des Sports (insbesondere von Fußballveranstaltungen) – Zu präventiven Maßnahmen und strafrechtlichen Sanktionen, 2001

Krahm, Bastian:
Polizeiliche Maßnahmen zur Eindämmung von Hooligangewalt – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung verfassungsrechtlicher und rechtsvergleichender Aspekte, 2008

Kugelmann, Dieter:
Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Auflage, 2012

Lisken, Hans/Denninger, Erhard/Rachor, Frederik (Hrsg.):
Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage, 2012

Lösel, Friedrich/Bliesener, Thomas/u.a.:
Hooliganismus in Deutschland – Ursachen, Entwicklung, Prävention und Intervention, 2001

Mayer, Fabian:
Erfolgskritische Faktoren bei der Bewältigung von Einsatzlagen anlässlich von Fußballspielen unter besonderer Berücksichtigung des Verhaltens der Ultraszene am Beispiel des Karlsruher Sport Clubs,
in: Schriftenreihe der Deutschen Hochschule der Polizei, Sport und Gewalt II, 2010

Schmidbauer, Wilhelm:
Sportgroßveranstaltungen als Herausforderung für Polizei und Sicherheitsbehörden,
in: KommunalPraxis spezial, 2005, Heft 2, S.47-49

Schucht, Carsten:
Generalklausel und Standardmaßnahme – Ein Beitrag zur Bestimmung der Reichweite des Befugnistyps Generalklausel bei nicht typisierten (Standard-) Maßnahmen am Beispiel von Platzverweisung, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweisung, körperlicher Untersuchung, Verbringungsgewahrsam und Meldeauflage, 2010

Siegel, Thorsten:
Hooligans im Verwaltungsrecht – Stadionverbote und andere polizeirechtliche Maßnahmen zur Eindämmung von Gewalt in Fußballstadien,
in: NJW, 2013, Heft 15, S.1035-1038

Stümper, Franz-Peter:
Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Großsportveranstaltungen, 2001

Weigelt, Ina:
Die Subkultur der Hooligans – Merkmale, Probleme, Präventionsansätze, 2004

Rechtliche Quellen:

Gebührenverordnung Innenministerium Baden-Württemberg:
Verordnung des Innenministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Innenministeriums und des Landesbeauftragten für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich vom 12.07.2011
(GBl. S. 404)

Gesetz über die Bundespolizei
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.1994 (BGBl. I S.2978),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2013 (BGBl. I S.1602)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.1949 (BGBl. III Nr.100-1),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2012 (BGBl. I S.1478)

Jugendgerichtsgesetz
in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1974 (BGBl. I S.3427),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2425)

Landesgebührengesetz für Baden-Württemberg
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2004 (GBl. S.895),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S.313)

Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GBl. S.350),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GBl. S.809)

Polizeigesetz für Baden-Württemberg
in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1992 (GBl. S.1, ber. S.596, ber. 1993 S.155)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2012 (GBl. S.657)

Strafgesetzbuch
in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S.3322),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2013 (BGBl. I S.1981)

Strafprozessordnung
in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S.1074, ber. S.1319),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2013 (BGBl. I S.2182)

Zeitungsartikel:

Ohne Verfasser:
Gall warnt Bundesliga: Polizei bereits überlastet,
in: Badische Neueste Nachrichten, 2013, Nr. 179, S.5

Ohne Verfasser:
Polizeieinsatz nach Fußballspiel,
in: Stuttgarter Nachrichten, 2013, Nr. 156, S.18

Schimko, Alexander:
Härtere Maßnahmen sind umstritten,
in: Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, 2013, 163. Jahrgang, Nr. 10, S.2

Internetquellen:

Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.6.2010:
Entschließung des Rates vom 3.6.2010 betreffend ein aktualisiertes Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen, Az. 2010/C 165/01,
URL: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:165:FULL:DE:PDF [Abruf vom 01.08.2013]

Bundespolizeipräsidium:
Aktualisierung Bundespolizeipräsidium: Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf den Reisewegen, einschließlich besonderer Bestrebungen zur Reduzierung des Alkoholkonsums im ÖPV/ÖPNV, Stand: 03.02.2011,
URL: http://www.bundesrat.de/DE/gremien-konf/fachministerkonf/imk/Sitzungen/11-06-22/anlage05,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/anlage05.pdf [Abruf vom 16.08.2013]

Bundespolizeipräsidium:
Sachstandsbericht des Bundespolizeipräsidiums über die zwischen Bundespolizei, DFB, DFL, NASS und der DB AG auf der Fachebene fortentwickelten Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf den Reisewegen – einschließlich der besonderen Bestrebungen zur Reduzierung des Alkoholkonsums im ÖPV/ÖPNV, Stand: 03.09.2010, URL: http://www.bundesrat.de/DE/gremien-konf/fachministerkonf/imk/Sitzungen/10-11-19/anlage4,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/anlage4.pdf [Abruf vom 16.08.2013]

Deutscher-Fußball-Bund e.V.:
Die Adressen der Südwest – Regionalligisten in der Saison 2013/2014, URL: http://www.dfb.de/index.php?id=512249 [Abruf vom 21.08.2013]

Deutscher Fußball-Bund e.V.:
Mitglieder-Statistik,
URL: http://www.dfb.de/?id=11015 [Abruf vom 30.07.2013]

Deutscher Fußballbund e.V.:
Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten, Juli 2012, URL:
http://www.dfb.de/uploads/media/Richtlinien_zur_einheitlichen_Behandlung_von_Stadionverboten_Stand_Juli_2012.pdf [Abruf vom 15.08.2013]

Deutscher Fußballbund e.V.:
Struktur der Regionalligen ab der Saison 2012/2013,
URL: http://www.dfb.de/index.php?id=3090 [Abruf vom 21.08.2013]

Deutscher Fußball-Bund e.V.:
Zuschauerzahlen,
URL: http://www.dfb.de/?id=82912 [Abruf vom 30.07.2013]

Fußball.de:
Ausschreitungen bei Regionalliga-Derby, Artikel vom 07.03.2013,
URL: http://www.fussball.de/kaiserslautern-ii-gegen-sv-waldhof-mannheim-randale-auf-dem-betze/id_62464668/index
[Abruf vom 30.07.2013]

Innenministerium Baden-Württemberg:
Bilanz der Fußballsaison 2012/2013,
URL: http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Meldungen/299522.html?_min=_im&template=min_meldung_html&referer=82713 [Abruf vom 30.07.2013]

Innenministerium Baden-Württemberg:
Statistik zur Fußballsaison 2012/2013 (Anlage zur Bilanz der Fußballsaison 2012/2013),
URL: http://www.im.baden-wuerttemberg.de/fm7/2028/Bilanz%20Fu%DFball-Saison%202012_2013.pdf [Abruf vom 30.07.2013]

Innenministerium Baden-Württemberg:
Landesinformationsstelle für Sporteinsätze (LIS),
URL: http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Landesinformationsstelle_fuer_Sporteinsaetze_LIS/166898.html [Abruf vom 05.08.2013]

Landgericht Dresden:
Medieninformation 3/13 – 30.04.2013,
URL: http://www.justiz.sachsen.de/lgdd/content/1030.php [Abruf vom 31.08.2013]

Lösel, Friedrich:
Aggression als Nervenkitzel – Fußball-Hooligans: Potential, Ursachen und Prävention,
in: uni.kurier.magazin, 2005, 31. Jahrgang, Nr. 106, S. 12-13,
URL: http://www.uni-erlangen.de/einrichtungen/presse/publikationen/unikurier-magazin/uk106/fussball_%20uk106.pdf [Abruf vom 31.07.2013]

Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit:
Nationales Konzept Sport und Sicherheit 2012,
URL:
http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Dokumente/Themen_und_Aufgaben/Schutz_und_Sicherheit/NKSS/nkss_konzept2012.pdf [Abruf vom 24.08.2013]

Polizei Nordrhein-Westfalen:
Häufig gestellte Fragen zur Datei Gewalttäter Sport,
URL:http://www.polizei-nrw.de/artikel__4596.html [Abruf vom 05.08.2013]

Polizei Nordrhein-Westfalen:
Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS),
URL: http://www.polizei-nrw.de/artikel__68.html [Abruf vom 05.08.2013]

Spiegel Online:
Fußball-Bundesliga: Frankfurter Anhänger überfallen Freiburg-Fans,
Artikel vom 23.02.2013,
URL: http://www.spiegel.de/sport/fussball/frankfurter-hooligans-ueberfallen-freiburg-fans-a-885143.html [Abruf vom 30.07.2013]

Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS):
Jahresbericht Fußball für die Saison 2011/2012,
URL: http://www.polizei-nrw.de/media/Dokumente/11-12_Jahresbericht.pdf [Abruf vom 01.08.2013]

Herausgaben der Polizei:

Innenministerium Baden-Württemberg, LIS:
Landeslagebild Fußball Saison 2011/2012

Erklärung

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt und indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quellen gekennzeichnet.

Es ist mir bekannt, dass die Arbeit mit einer Plagiaterkennungssoftware auf nicht gekennzeichnete Übernahme fremden geistigen Eigentums überprüft werden kann.“

Bad Saulgau, im September 2013 _____

Anja Bartmann

http://www.dfb.de/?id=11015

Mehr als 6,8 Millionen Mitglieder im Deutschen Fußball-Bund

Die Zahl der Mitglieder des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) hat den höchsten Stand in der Verbandsgeschichte erreicht. Insgesamt 6.822.233 Mitglieder und damit 22.105 mehr als im Vorjahr sind derzeit in den 21 Landesverbänden des DFB gemeldet. Die Zahl der deutschen Fußballvereine bleibt dabei mit 25.456 (2012: 25.641) in etwa auf dem Vorjahresniveau.

Während die Zahlen der gemeldeten Mannschaften im Seniorenbereich mit 59.952 (plus 261) und bei den Frauen (plus 40) leicht angestiegen sind, ging die absolute Anzahl zurück. Insgesamt weist die Statistik aktuell 165.229 Mannschaften (2012: 169.168) aus, was einen Rückgang von 2,33 Prozent bedeutet. Betroffen sind von dieser Entwicklung aufgrund des demografischen Wandels vor allem die Junioren-Mannschaften

DFB-Präsident Wolfgang Niersbach erklärt: "Der Mitgliederrekord unterstreicht eindrucksvoll den enormen Stellenwert des Fußballs in Deutschland. Nie zuvor hat der Fußball mehr Menschen begeistert und bewegt. Auf der anderen Seite machen die Entwicklungen bei den Jugendmannschaften deutlich, dass wir hier vor allem durch den demografischen Wandel vor großen Herausforderungen stehen. Das gemeinsame Ziel von

DFB, Landesverbänden und Vereinen muss sein, durch innovative Konzepte und Service attraktive Angebote für Jugendliche und die vielen Ehrenamtlichen zu schaffen."

Die gesamte **Mitglieder-Statistik 2013** stellen wir

für Sie hier im PDF-Format bereit.

Mitglieder-Statistik 2013 **378.1 KB**

Hinweis: Diese Dateien stellen wir für Sie im PDF-Format zum Ansehen und als Download bereit. Sie benötigen hierzu den Acrobat Reader, den die Firma Adobe zum kostenlosen Download anbietet. Klicken Sie zum Download bitte auf den nebenstehenden Button.

Stand: 10.05.2013

http://www.dfb.de/?id=82912

Zuschauerzahlen

Saison	Bundesliga	BL pro Spiel	2.Bundesliga	2.BL pro Spiel
2012/13	13.042.590	42.623	5.274.798	17.238
2011/12	13.805.496	45.116	5.276.103	17.242
2010/11	13.057.899	42.673	4.445.874	14.529
2009/10	12.790.000	41.802	4.580.000	14.967
2008/09	12.822.484	41.904	4.758.337	15.550
2007/08	11.815.215	38.612	5.500.000	17.995
2006/07	11.518.923	37.644	4.667.298	15.253
2005/06	11.686.554	38.191	3.678.142	12.020
2004/05	10.765.974	35.183	3.694.544	12.074
2003/04	10.724.586	35.048	2.630.019	8.595
2002/03	9.764.735	31.911	3.089.625	10.097
2001/02	9.503.367	31.047	2.454.299	8.021
2000/01	8.696.712	28.421	2.925.227	9.560
1999/2000	8.849.661	28.920	3.306.086	10.804
1998/99	9.455.582	30.901	2.360.228	7.713
1997/98	9.520.385	31.112	2.468.993	8.069
1996/97	8.776.265	28.681	2.476.382	8.093
1995/96	8.906.792	29.107	2.104.693	6.878
1994/95	8.476.885	27.702	2.013.315	6.579

1993/94	7.986.681	26.100	2.344.177	6.169
1992/93	7.396.857	24.173	2.802.415	5.077
1991/92	8.600.801	22.634	2.101.771	5.473
1990/91	6.275.437	20.508	2.489.000	6.550
1989/90	6.048.207	19.765	2.604.900	6.855
1988/89	5.394.943	17.631	2.116.600	5.570
1987/88	5.705.523	18.646	1.558.760	4.102
1986/87	5.937.044	19.402	2.051.620	5.399
1985/86	5.405.571	17.665	1.580.040	4.158
1984/85	5.765.284	18.841	1.974.100	5.195
1983/84	5.918.003	19.340	2.225.280	5.856
1982/83	6.180.704	20.198	1.809.560	4.762
1981/82	6.280.388	20.524	2.940.820	7.739
1980/81	6.895.851	22.535	3.547.680	4.668
1979/80	7.045.940	23.026	3.246.720	4.272
1978/79	7.351.341	24.024	3.065.080	4.033
1977/78	7.936.765	25.937	3.660.160	4.816
1976/77	7.401.686	24.189	4.539.480	5.973
1975/76	6.768.448	22.119	4.617.760	6.076
1974/75	6.738.303	22.021	5.037.280	6.628
1973/74	6.293.167	20.566	-	-
1972/73	5.014.332	16.387	-	-
1971/72	5.487.286	17.932	-	-
1970/71	6.322.114	20.661	-	-
1969/70	6.113.726	19.979	-	-

1968/69	6.550.497	21.407	-	-
1967/68	6.147.508	20.090	-	-
1966/67	7.129.485	23.299	-	-
1965/66	7.094.666	23.185	-	-
1964/65	6.492.539	27.052	-	-
1963/64	5.909.776	24.624	-	-

2007/2008 sind erstmals die absoluten Zuschauerzahlen ermittelt worden. Zuvor waren ausschließlich die Kaufkarten berücksichtigt worden.

http://www.spiegel.de/sport/fussball/frankfurter-hooligans-ueberfallen-freiburg-fans-a-885143.html

Fußball-Bundesliga: Frankfurter Anhänger überfallen Freiburg-Fans

Frankfurter Fans haben nach dem Bundesliga-Spiel in Freiburg eine Prügelei angezettelt. Die Hooligan-Gruppe flüchtete anschließend, wurde aber von der Polizei gestellt. Schon am Vortag hatten Eintracht-Anhänger in Nürnberg für eine wilde Schlägerei gesorgt.

dapd

Frankfurter Fans (Symbolbild): Ausschreitungen in Freiburg

Hamburg - Gewaltbereite Anhänger aus dem Fanlager von Eintracht Frankfurt haben nach dem Punktspiel beim SC Freiburg (0:0) erneut für Ausschreitungen gesorgt. Nach einer Schlägerei am Rande der Freiburger Innenstadt nahm die Polizei neun Personen fest.

Die Frankfurter gingen dabei zum wiederholten Mal extrem aggressiv vor. Gegen 23.25 Uhr stoppten die neun Gewalttäter ihren Kleinbus auf dem Weg vom Stadion in die Innenstadt, um eine Gruppe Freiburger Fans - vermutlich Mitglieder der Ultraszene - anzugreifen. Als Folge der Schlägerei gingen zahlreiche Notrufe bei der Polizei ein.

Nach der Attacke, bei der den Freiburgern Fanutensilien geraubt wurden, setzten die Frankfurter ihre Fahrt in Richtung Autobahn 5 fort. Wenig später gelang es der Polizei, den Kleintransporter zu stellen. Gegen die neun festgenommenen Personen wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Landfriedensbruch, Raub und Körperverletzung eingeleitet.

Schlägerei in Nürnberg unter der Woche

Erst am Donnerstagabend waren Frankfurter Anhänger mit einer Schlägerei vor einer Nürnberger Discothek auffällig geworden, dabei wurden mehrere Menschen verletzt. Nach Angaben der Polizei gingen im Anschluss an ein Konzert zwei jeweils rund 25-köpfige Gruppen aus Frankfurt und Nürnberg aufeinander los. Insgesamt 34 Unruhestifter aus beiden

Lagern wurden vorübergehend in Gewahrsam genommen, drei von ihnen waren im Gesicht und an den Händen verletzt. Laut der Polizei handelt es sich um Mitglieder der Nürnberger und Frankfurter Ultra-Szene. Die Polizei hat Ermittlungen wegen schweren Landfriedensbruchs aufgenommen.

Anhänger von Eintracht Frankfurt sind in den vergangenen Monaten mehrfach negativ aufgefallen, so beim Pyro-Eklat während des Spiels bei Bayer Leverkusen am 19. Januar (1:3). Die Strafe für diesen Vorfall vonseiten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) steht noch aus, dem Club drohen ein Geisterspiel sowie eine hohe Geldstrafe.

leh/sid

http://www.fussball.de/kaiserslautern-ii-gegen-sv-waldhof-mannheim-randale-auf-dem-betze/id_62464668/index

Ausschreitungen bei Regionalliga-Derby

07.03.2013, 10:44 Uhr | FUSSBALL.DE

Die Feindschaft zwischen Waldhof- und FCK-Anhängern ist sehr ausgeprägt. (Quelle: ARP/imago)

Das Derby in der Regionalliga Süd-Südwest zwischen den Erzrivalen 1. FC Kaiserslautern II und Waldhof Mannheim war wegen der Angst vor Randale extra auf die ungewöhnliche Anstoßzeit von 14 Uhr verlegt worden. Geholfen hat die Sicherheitsmaßnahme allerdings nichts. Beim 1:0-Erfolg der Roten Teufel ist es dennoch zu den befürchteten Ausschreitungen gekommen.

Nach Angaben der Polizei wurden rund um dieses Risikospiel insgesamt 46 Fußball-Fans vorläufig festgenommen und neun Polizeibeamte verletzt.

850 Fans stürmen den Betzenberg

Vor und nach dem Spiel kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen, obwohl die Sicherheitsbeamten versuchten, ein Aufeinandertreffen beider Fangruppen zu vermeiden. Laut Polizei stürmten rund 850 Waldhof-Anhänger vor der Partie die Drehkreuzanlage vor dem Lauterer Stadion und beschädigten diese.

Polizeibeamte attackiert

Im Bahnhofsbereich der Stadt mussten die Beamten ebenfalls schon vor dem Spiel gegen randalierende FCK-Fans vorgehen. Vereinzelt flogen Flaschen in Richtung der Polizei, auch wurden die Beamten direkt attackiert. Nach der Partie kam es ebenfalls zu vereinzelten Auseinandersetzungen, bei denen die Polizisten Pfefferspray und Schlagstöcke einsetzen mussten.

Die Fangruppen der beiden früheren Bundesligisten sind seit Jahren verfeindet. Aufgrund ihres sportlichen Absturzes bis in die Viertklassigkeit spielen die Mannheimer aber nur noch regelmäßig gegen die zweite Mannschaft des 1. FCK.

Quelle: FUSSBALL.DE

Polizeieinsatz nach Fußballspiel

STUTTGART (StN). Wie die Polizei am Montag bekannt gab, ist es am Samstag nach dem Fußballspiel zwischen den Stuttgarter Kickers und dem VfB an der Stadtbahnhaltestelle Waldau zu einer Konfrontation gegnerischer Fangruppen gekommen. Der Vorfall ereignete sich gegen 20.15 Uhr kurz vor der Abfahrt der Bahn. Eine etwa zwanzigköpfige Fangruppe verhielt sich gegenüber gegnerischen Fans, die in den hinteren Wagen in Richtung Innenstadt eingestiegen waren, provokativ und stieg in den vorderen Wagen ein. Um eine Konfrontation beider Gruppen auf der Strecke in die Innenstadt zu verhindern, ließen Einsatzkräfte die aggressiven Fans wieder aus der Stadtbahn aussteigen. Dabei mussten die Beamten vereinzelt auch Schlagstöcke einsetzten. Ein alkoholisierter Fan leistete erheblichen Widerstand, beleidigte und beschimpfte die Beamten und verletzte einen von ihnen an der Hand. Der 25-jährige Mann aus dem Kreis Ludwigsburg wurde festgenommen, später aber wieder auf freien Fuß gesetzt.

http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Meldungen/299522.html?referer=83357&template=min_meldung_html&_min=_im

Bilanz der Fußballsaison 2012/2013

Innenminister Reinhold Gall: „Die Belastung der Polizei ist immer noch zu hoch“

14.06.2013„Unsere Fußballkonferenz vom Juli 2012 hat sich positiv ausgewirkt“, stellte Innenminister Reinhold Gall am Freitag, 14. Juni 2013, in Stuttgart fest. Die Zahl der Verletzten bei Fußballspielen habe sich in der abgelaufenen Saison in Baden-Württemberg von 149 auf 78 fast halbiert, die der verletzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sogar von 42 auf sechs verringert. Dagegen sei die Zahl der Strafanzeigen mit 509 unverändert hoch gewesen. Auffällig dabei sei der starke Anstieg bei Sachbeschädigungen von 26 auf 52 und beim Landfriedensbruch von sieben auf 23.

Bei 309 Partien im Spielbetrieb der ersten fünf Ligen in der Saison 2012/2013 wurden von der Polizei 156.000 Arbeitsstunden und bei den Sonderspielen, wie UEFA Europa League-, Pokal- und Freundschaftsspielen, weitere 46.000 Einsatzstunden geleistet. Das entspricht der Jahresarbeitsleistung von 119 Beamtinnen und Beamten. „Die Belastung der Polizei in Baden-Württemberg durch Fußballeinsätze ist immer noch zu hoch und kann auch nicht beliebig gesteigert werden“, betonte Innenminister Gall.

Die wachsende Zahl baden-württembergischer Mannschaften im Profifußball schränke den Spielraum der Polizei ein. Mehr Mannschaften bedeuteten mehr Zuschauer und damit oft leider auch eine weiter steigende Zahl von Problemfans. „Wir müssen den Dialog mit den Vereinen, Verbänden, Fanprojekten und den echten Fans weiter verbessern und so gruppendynamische Gewalt verhindern“, hob Gall hervor.

Quelle: *Innenministerium Baden-Württemberg*

Anlagen/Downloads

- Bilanz der Fußballsaison 2012/2013: Statistik [PDF, 24.3 KB]

Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM
PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG 14. Juni 2013

Anlage

Statistik

Saison	*2010/2011*	*2011/2012*	*2012/2013*
Relevante Spiele in Baden-Württemberg	283	292	309
Einsatzstärke	18.651	20.775	26.017
- je Spiel	66	71	84
Geleistete Mannstunden	117.307	134.648	156.277
- je Spiel	415	461	506
Verletzte Personen	64	149	78
- davon Polizeibeamte	12	42	6
- davon Verursacher	23	39	37
- davon Unbeteiligte	29	68	35
Strafanzeigen	397	509	509
- davon Beleidigung	66	97	107
- davon Sachbeschädigung	43	26	52
- davon Körperverletzung	94	110	93
- davon Landfriedensbruch	31	7	23
- davon Verstöße gg. Sprengstoffgesetz	54	132	80
Ordnungswidrigkeiten	86	73	77

Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Telefon (0711) 231 - 30 30, Fax (0711) 231 - 30 39
E-Mail: pressestelle@im.bwl.de, Internet: http://www.im.baden-wuerttemberg.de

Härtere Maßnahmen sind umstritten

Gewalt in und rund um Fußballstadien ist kein neues Phänomen, doch im vergangenen Jahr eskalierte die Situation. Nun kam es Anfang März zu Ausschreitungen, bei denen Fans aus Mannheim beteiligt waren. Polizeigewerkschaften fordern härtere Maßnahmen, Innenminister Reinhold Gall (SPD) plädiert dafür, die bestehenden konsequent anzuwenden.

Von Alexander Schimko

STUTTGART. „Das Maß ist voll – mir reicht es jetzt“, sagte der Innenminister von Rheinland-Pfalz, Roger Lewentz (SPD), nach den Krawallen am Rande des Regionalligaspiels Kaiserslautern II gegen SV Waldhof Mannheim am Mittwoch vergangener Woche. Vor und nach dem Spiel waren Anhänger der verfeindeten Fangruppen aufeinander losgegangen, mehr als 400 Polizisten mussten sie auseinanderhalten. Die Bilanz: rund 60 vorübergehende Festnahmen, 14 verletzte Polizisten und mehrere beschädigte Einsatzfahrzeuge. „Ich fordere die Verantwortlichen der Fußballliga auf, hier alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten von Sanktionen auszuschöpfen“, sagte Lewentz weiter.

Eine Forderung, die Rüdiger Seidenspinner, Vorsitzender der Gewerkschaft der Polizei in Baden-Württemberg, unterstützt: „Sanktionen sind immer das letzte Mittel, wenn es nicht mehr weitergeht. Aber wir sind schon lange an dem Punkt angelangt, wo wir sagen: So kann es nicht weitergehen“. Er plädiert für längere Stadionverbote, nicht bloß für ein oder zwei Spiele. Auch Geisterspiele schließt er nicht aus, wobei diese „ein ganz hartes und wirtschaftliches Druckmittel“ seien. Er weist jedoch darauf hin, dass dafür nicht die Polizei zuständig sei.

„Innenminister Gall kann da eigentlich gar nichts unternehmen, da er für die staatlichen Sanktionen zuständig ist“, sagt Seidenspinner. Laut Joachim Lautensack, Landesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft, könne Gall aber „auf die Vereine einwirken“. Etwa in der Frage, was in die Stadienordnungen aufgenommen werde. Es wäre jedoch nicht zielführend, „im Übermaß“ weitere Maßnahmen zu ergreifen, die in anderen Bundesländern „viel lascher“ gehandhabt würden. Als mögliche Maßnahmen nennt er zum Beispiel, dass die Polizei die Ordner bei den Einlasskontrollen unterstützt und den personengebundenen Kartenverkauf.

„Es sollte nicht um härtere Maßnahmen, sondern um eine konsequente Linie gehen“ sagt Innenminister Reinhold Gall (SPD). Dies sei jedoch nicht einfach umzusetzen, „da wir es an jedem Standort mit anderen Menschen, Vereinen und Infrastrukturen zu tun haben“. In Baden-Württemberg sei man zu dem Schluss gekommen, die Maßnahmen „passgenau“ auf den Spielort und die Begegnung abzustimmen. „Differenzierungsmodell“ sei der Name dieses Ansatzes.

Bei einem Fußballspiel sind die Veranstalter – der Verein und der zuständige Verband – für Sicherheit im Stadion und auf dem Vereinsgelände verantwortlich. Der Auftrag der Polizei – die Gefahrenabwehr und die Verfolgung von Straftaten – leitet sich aus dem Polizeigesetz Baden-Württemberg und der Strafprozessordnung ab. „In diesem Zusammenhang ist die Polizei dann auch im Stadion zuständig – in sehr enger Absprache mit dem Ordnungsdienst, der vom Veranstalter das Hausrecht übertragen bekommt“, sagt Uwe Stahlmann von der Landesinformationsstelle Sporteinsätze im Innenministerium.

Als Beispiel für eine Gefahrenabwehr nennt er das Zweitligaspiel Karlsruher SC gegen Eintracht Frankfurt im Mai 2012, bei dem die Polizei nach Spielende mit Pferden und Hunden auf dem Spielfeld war, um zu verhindern, dass Fans den Innenraum betreten und es zu Ausschreitungen kommt. „Der Ordnungsdienst hätte das allein nicht verhindern können“.

Fans des KSV Hessen Kassel zünden bei einem Spiel gegen Waldhof Mannheim Bengalos. Nach einem Feuerwerk kommt es manchmal zu Krawallen. FOTO: DPA

uni.kurier.magazin 106/Juni 2005/31.Jg.

Universitätsbund
S. 44

Forum Forschung
S. 47

Personalia
S. 98

Flanke, Kopfball, Tor!

Wissenschaft rund um den Fußball

FAU uni.kurier.magazin 106/Juni 2005

Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

www.uni-erlangen.de

Testgelände für den „Elektronischen Schiedsrichter“, ein Ortungssystem für den Fußballsport.

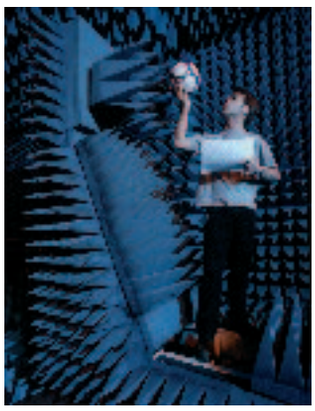

Magnetfelder sind die Ursache für phantastisch geformte planetarische Nebel.

Liebe Leserinnen und Leser,

Alle reden vom Fußball. Wir auch. Wir, das sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Erlangen-Nürnberg. Und mit diesem Thema beschäftigen sich Forscher der Universität nicht erst, seit offiziell bekannt ist, dass die Bundesrepublik Deutschland der Austragungsort für die Fußballweltmeisterschaft 2006 sein wird. Fußball regt mit seinen vielen Facetten das wissenschaftliche Interesse an. Psychologen stellen sich die Aufgabe, das Phänomen der Hooligans zu erfassen und wirksame präventive Maßnahmen zu empfehlen. Theologen reflektieren kritisch den quasireligiösen Charakter, den die Begeisterung für diese Sportart annehmen kann. Nationalistische Untertöne, die bei Länderspielen auftauchen und sich in Medienberichten widerspiegeln, geben ebenso lohnende Gegenstände für wissenschaftliche Analysen ab wie literarische Auseinandersetzungen mit dem „Leben für den Fußball“. Zum Problem des Torhüters, der dem Elfmeter entgegensieht, gibt es Anmerkungen aus mathematischer Sicht. Für die Rechtswissenschaft stellt sich die Frage nach den Befugnissen der Fußballverbände und eventuellen Konflikten zwischen Sportgerichtsbarkeit und staatlichem Recht. Als einem Faktor, der die Stimmungslage beeinflusst, kommt dem Fußballsport politische Wirksamkeit zu - heute ebenso wie früher. Das eindringlichste und noch immer im Gedächtnis der Deutschen verankerte Beispiel aus der Geschichte ist das „Wunder von Bern“, der Sieg der deutschen Nationalmannschaft in der Fußballweltmeisterschaft von 1954.

Mit spannenden Erfolgsgeschichten vom runden Leder kann die Universität Erlangen-Nürnberg selbst aufwarten, seit sowohl die Mannschaft der Studentinnen wie die der Studenten die Hochschulweltmeisterschaft gewonnen haben, letztere sogar zweimal in Folge. Besonders stolz kann, neben der gesamten Universität, die Erlanger Sportwissenschaft und Sport auf die Siegerinnen und Sieger sein. Fußball und Forschung treffen hier nahtlos aufeinander, beispielsweise in sportmedizinischen Überlegungen oder in Studien darüber, wie Mädchen für diese Sportart begeistert und darin stärker gefördert werden können.

Mit dem Austragungsort Nürnberg wird die Weltmeisterschaft im kommenden Jahr der Universität ganz nahe kommen. So liegt es auf der Hand, dass es für die Wirtschaftswissenschaft ein Thema ist, inwiefern die Stadt davon profitiert. Direkt mit der WM 2006 haben auch die Untersuchungen zum Management der Logistik dieses „Mega-Events“ zu tun. Letztes und besonders spektakuläres Forschungsfeld in der langen Kette ist der digitale Schiedsrichter, mit dessen Hilfe künftig zweifelsfrei geklärt werden soll, ob Tore wirklich Tore sind oder vielleicht doch ein Abseits vorlag. Die Frage sollte erlaubt sein, ob nicht der Reiz des Spieles ein wenig verloren geht, wenn alles berechenbar, messbar, überprüfbar wird. Wo bleibt dann der Stoff für heiße Stammtischdiskussionen?

Unser Schwerpunktthema „Wissenschaft rund um den Fußball“ zeigt mit seinen vielfältigen Erscheinungsformen, dass ein gesellschaftlich relevantes Ereignis wie Fußball durchaus ein Thema für die Forschung ist. Der Fußballsport und alles, was dazugehört, lässt zahlreiche unterschiedliche Perspektiven zu und kann gerade deshalb an unserer Universität mit ihrer Fächervielfalt optimal von allen Seiten betrachtet werden. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine spannende Einstimmung auf die WM 2006.

Daneben breiten wir im Forum Forschung, wie gewohnt, ein buntes Spektrum dessen aus, was verschiedene Disziplinen an der Universität Erlangen-Nürnberg leisten. Unter anderem geht es um verständige Diagnosesysteme und antibakterielle Silberkatheter, um links- und rechtshändige Moleküle, im Erdinneren verborgene Wasserspeicher, sonnenhungrige Nanoröhren, bizarr geformte Nebel im Weltraum, wasserspritzende Fische und drastische Theateraufführungen. Wir hoffen, für jeden ist etwas Ansprechendes dabei.

Eine angeregte Lektüre wünscht Ihnen

Karl-Dieter Grüske
Rektor

Titelthema

Mediadaten

Ausgaben
1 x jährlich
Auflage
6.500
uni.kurier.magazin
ist das Informations-Magazin der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Es informiert seit 1975 kompetent und umfassend über Aktivitäten und Vorhaben der Universität in den Bereichen Forschung, Lehre und Hochschulpolitik.
Verbreitung
Mitarbeiter (Professoren, Dozenten, wiss. Mitarbeiter) in den Instituten, Kliniken und der Verwaltung; Studierende; Mitglieder des Universitätsbundes; Partneruniversitäten; Freunde und Förderer; Ministerien; Forschungseinrichtungen; Hochschulen in Deutschland und im Ausland; Firmen und Einrichtungen, mit denen die Universität wissenschaftlich, technisch und kommerziell zusammenarbeitet; Medien.
Internet
Das uni.kurier.magazin wird im Internet veröffentlicht unter: www.uni-erlangen.de, Button „infocenter/ Presse & Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichungen“
Druckverfahren
Offset
Heftformat
210 x 297mm (DINA4)
Anzeigen
VMK - Verlag für Marketing & Kommunikation GmbH & Co. KG, Monsheim
Redaktionelle Vorlagen
Texte auf Diskette (Datenkonvertierung möglich, Manuskript beifügen) oder per E-Mail
Bildvorlagen elektronisch (z. B. CD) oder auf Papier

Impressum

Herausgeber
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Der Rektor
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen
Tel.: 09131 / 85 - 0
Fax: 09131 / 85 - 22131
Internet: http://www.uni-erlangen.de
Unterstützt durch den Universitätsbund
Verantwortlich
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit
Ute Missel M.A.
Schlossplatz 3, 91054 Erlangen
Tel.: 09131 / 85 - 24036
Fax: 09131 / 85 - 24806
E-Mail: pressestelle@zuv.uni-erlangen.de
Redaktion
Ute Missel M.A.
Gertraud Pickel M.A.
Gestaltung Titelthema
zur.gestaltung, Nürnberg
DTP
Andrea Förster
Anzeigenverwaltung / Druck
VMK, Monsheim, Tel.: 06243/909-0
Fotos des Titelthemas
soweit nicht anders angegeben:SG Öff/Erich Malter

Editorial

1 Liebe Leserinnen und Leser

Impressum

2 Mediadaten, Impressum
3 Inhalt

Universitätsbund

45 Dank für 37 Jahre im Dienst des Fördervereins

Personalia

99 in memoriam
101 Berufungen

Flanke, Kopfball, Tor!

6 **Heros oder Sündenbock**
Sportler, Fans und Medien aus religionsphilosophischer Perspektive

8 **Denkende Füße, furiose Fans**
Des Fußballs dunkle Seiten im Blick iberischer und italienischer Schriftsteller

10 **Let's blitz Fritz**
„Fußballkrieg" in der englischen Presse

12 **Aggression als Nervenkitzel**
Fußball-Hooligans: Potential, Ursachen und Prävention

14 **Die Erfolgsmannschaft**
Chronik einer zweifachen Weltmeisterschaft

18 **Elegant und offensiv**
Mädchenfußball - Chancen, Entwicklungen, Perspektiven

20 **Optimal in Schuss**
Sportmedizinische Anmerkungen zum Fußballtraining

23 **Chip im Schienbeinschoner**
Das Fußball-Ortungssystem des Fraunhofer-Instituts für Integrierte Schaltungen IIS

26 **Ist der Elfmeter zu halten?**
Das Dilemma des Torhüters, mathematisch gesehen

29 **Funktionäre beim Grenzübertritt**
Die Macht der Fußballverbände und ihre Ohnmacht im Wettskandal

32 **Tore für den Kanzler**
Fußball als politische Einflussgröße

34 **Das Ende der Isolation**
1954 wurden die Deutschen erstmals Fußballweltmeister

36 **Einsteiger erwünscht**
WM-Erfolg der Wirtschaftsregion Nürnberg abhängig vom Engagement

40 **Bereit für das Mega-Ereignis**
Die neuen Herausforderungen der „Event"-Logistik

Forum Forschung

Neurologie
48 Herausforderung Kopfschmerz

Medizin und Technik
51 Die Software folgt aufs Wort

Prävention
52 Silberionen als erfolgreiche Keimjäger
53 Stop für Weichmacher

Virologie
54 Überlebenshilfe mit bösen Folgen
54 Die Virus-Paketpost bleibt aus

Medizin und Mathematik
56 Tests an virtuellen Medikamenten

Molekularbiologie
57 Typhuserreger mit Modellcharakter

Chemische Grundlagenforschung
60 Sparsamer Umgang mit Atomen

Wirtschaftspsychologie
62 Arbeitssucht als Karriereideal?

Gesellschaft
63 Stille Tragödie im „Wohlfahrtsstaat"

Ökologie
65 Rekordverdächtige Artenvielfalt
67 Wirtschaftszone unter Wasser

Mineralogie
68 Meere im Innern der Erde?
70 Mit Lichtstoß und Plasmastrom
71 Vom Meteorit zum Leuchtstoff

Fertigungstechnologie
73 Montagequalität von Werkzeugen

Nanotechnologie
74 Nanopflänzchen tanken Sonnenenergie

Messtechnik
77 QUALITEX hilft bei Management und Warenschau
79 METROeLEARN setzt Standards

Elektronik
81 Wo bin ich? Wieviel Uhr ist es?

Astronomie
82 Kraftfelder um bizarre Schönheiten

Biologie
83 Euglena gracilis im Höhenflug
85 Jagdszenen im Miniaturgehirn

Physik
86 Leitfähiger Diamant

Mosaik
88 Erste Kreiselmoleküle aus Erlangen
88 SELF-Test
88 Marktforschungs-Netze
89 Spürgerät
89 Kunst zum Anfassen
89 Sprachgewohnheiten

Sprachforschung
90 Slavische Raritäten aus dem Fleckerlteppich

Germanistik
91 Textkritik zu Trojas Fall
92 Lauter schwülstige Aktionen?

Geschichte
93 Wer „zwischen zweyen stülen" sitzt
94 „Weiße Sklaverei" im Blick des Völkerbunds

Buchwissenschaft
95 Gezielter Griff ins Bücherfass

Flanke, Kopfball, Tor!

Wissenschaft rund um den Fußball

Posaunen erschallen: Für die Sportler sind ihre Fans Verehrer, Antreiber und Richter zugleich. Foto: Malter

Johanna Haberer

Heros oder Sündenbock

Sportler, Fans und Medien aus religionsphilosophischer Perspektive

Frau K. verbringt ihre Wochenenden auf Schalke. Der Samstag ist der Höhepunkt der Woche, wenn sie sich mit der Fangemeinde trifft, eingekleidet in das Trikot ihres Vereins wie in ein Ordenshabit, wenn sie die Zuschauertribüne erklimmt und ihr Wohl und Wehe, ihr Glück und ihr Unglück in die Hände der elf Heroen auf dem Rasen legt. Jubel, Begeisterung, Trauer, Verzweiflung: alles lebt Frau K. auf der Tribüne ihres Fußballvereins. Wenn Frau K. nach Hause geht, wird es still um sie. Sie hat eine Art Andachtsecke in ihrer kleinen Wohnung eingerichtet: dort hängen die Fotos der aktuellen Mannschaft und der früheren Helden. Dort deponiert sie nach dem Spiel ihren Schal und ihr Trikot. Der Hausaltar wartet bis zum nächsten Samstag, wenn das Leben wieder beginnt - wenigstens für ein paar Stunden dort auf dem Fußballfeld.

Frau K. hat keine Familie, ihre Familie ist der Fanclub. Frau K. hat einen Beruf, der es ihr erlaubt, die Dauerkarte zu finanzieren, und bei Auswärtsspielen die Busfahrt und das Bier. Frau K. scheint kein anderes Leben zu haben als den Fußball. Die Inszenierungen des Sports erfüllen bei Frau K. religiöse Funktionen. Die Ritualisierung des Alltags, die Bildung einer Gemeinschaft, Verehrung, Überhöhung, Lieder und Gesänge, die Liturgien einer Fangemeinde und die Prioritätensetzungen in ihrem Leben. Das ganze Instrumentarium für die Sinndeutung ihres Lebens bezieht sie aus ihrem virtuellen Leben mit der Mannschaft und ihrem realen mit dem Fanclub. Unterstützt wird ihr Begehren nach Nähe zu den Spielern, nach Partizipation an ihren Triumphen durch Radio, Fernsehen und die Boulevardzeitungen. Das Begehren der Spieler nach Aufmerksamkeit und Sieg teilt sie in beinahe vollständiger Identifikation.

Begehren und Dämonisieren

Wie für Frau K gilt auch für die Olympischen Spiele und die Fußballweltmeisterschaften: Die meistbeachteten Sportereignisse werden von zwei Milliarden Menschen gleichzeitig verfolgt und erzeugen das Gefühl eines global village. So verschaffen die Medien dem Sport massenhafte Aufmerksamkeit, der sich im Gegenzug in die völlige ökonomische und ästhetische Abhängigkeit begibt. Menschen werden in diesem Spiel von Begehren und Dämonisieren, von Sieg und Niederlage in eine Überlebensgröße gezoomt, die beinahe mythische Züge annimmt.

Die Christliche Publizistik an der theologischen Fakultät hat begonnen, sich in Seminaren und wissenschaftlichen Arbeiten dem gesellschaftlich so bedeutenden Thema der religiösen Funktion von Sport und den quasireligiösen Inszenierungen in der Sportberichterstattung zu widmen. Der Fokus einer kultur- und religionsphilosophischen Betrachtung der Sportberichterstattung und ihrer gesellschaftlichen Funktion liegt dabei auf dem Zusammenspiel zwischen Sportler, Fans und Sportjournalisten. Basierend auf der „mimetischen Theorie“ von Réné Girard eröffnet sich ein Reflexionsfeld der im Sport initiierten Begehrensstrukturen. Im Zusammenspiel des Begehrens von Trainer, Athlet und Fan entstehen Geschichten, die in ihrer Konstruktion tief in archaische und mythologische Dramaturgien reichen: Sündenbockmechanismen, Heldenverehrung, Geschichten von Kampf und Askese, von Scheitern und Siegen, Geschichten von Vergötterung und Fall.

Die Medien und der Sport treffen sich in ihren Begehrensstrukturen ebenso wie in ihren Erzähldramaturgien: Der Besetzungszettel des Sportdramas sieht die Sportler als Hauptpersonen vor. Ihr Begehren ist auf den Sieg im sportlichen Wettkampf ausgerichtet und sie wollen für diesen Wettkampf vorbereitet sein. Der Sieg ist ihr Ziel, ihre Vorbilder sind ihnen meist durch die Medien vermittelt, ihr

Wahrnehmungshorizont ist die Konkurrenz. Der Wunsch nach Unterscheidung verbindet alle Sportler: Sie wollen sich durch ein Tor beim Fußball, durch eine Hundertstelsekunde beim Schwimmen oder einige wenige Zentimeter beim Skispringen unterscheiden.
Das Begehren der Athleten ist durch die Konkurrenz zum anderen und die Differenz zwischen dem gegenwärtigen Leistungsvermögen und dem zukünftig erhofften bestimmt. Dabei zeigt sich, dass die Niederlage nicht den Ernstfall darstellt. Denn die Niederlage ist eindeutig. Der Ernstfall ist der Sieg für einen Spitzensportler, denn ein Sieg erweist sich als äußerst flüchtiges Prestigeobjekt. Wenn ein Sieg errungen ist, muss er sofort mit einem neuen Sieg bestätigt werden. Die Erfüllung in einem Sieg ist immer nur momentan und treibt das Begehren der Athleten unablässig zu neuen Zielen, damit auch das Begehren der Fans und der Medien.

Gefahr der Überhitzung

Die Fans heizen das Begehren des Sportler ein durch Bewunderung, Zustimmung, durch Bitte um Aufmerksamkeit und Empathie. Der Sportjournalist fühlt sich als ein Vertreter der Fans. Er spricht für das Publikum und vertritt die Menge. Dieses Sportpublikum lässt sich soziologisch schwer fassen. Es lässt sich angemessen weder als uniforme noch als homogene, noch als eine Ansammlung von individualisierten Subjekten beschreiben. Was im Kopf des Mediensportkonsumenten passiert, bleibt der wissenschaftlichen Analyse weitgehend verborgen. Lediglich religiöse Funktionen wie Vergewisserung, Gemeindebildung, Verehrung, die Deutung der eigenen Existenz als Wettkampf lassen sich ausmachen. Jedes „mimetische Begehren“ aber steht in der Gefahr, sich zu überhitzen, und dies besonders in einer Mediengesellschaft, die vom Boulevard regiert wird. Ein Boulevard, der die archaischen Mechanismen der Masse bedient: der Athlet, der sich von der Bewunderung oder sonstiger Fremdbestimmung beherrschen lässt, alles nur noch für sie tut, oder das Publikum, das in fanatischer Nachahmung und in unbedingter Selbstaufgabe das eigene Leben von den Sportlern bestimmen lässt. So betrachtet ist das Verhältnis von Publikum und Athlet äußerst störanfällig. Denn Fans, die einen Sportler bis zur Selbstaufgabe verehren, nehmen nun auch Niederlagen persönlich. Als Folge kann der mimetische Affekt eintreten, dass die Heldenverehrung in Verachtung umschlägt und einen Sündenbockeffekt erzielt. Ein solcher Effekt konnte eindrücklich nachgewiesen werden in einer Abschlussarbeit des Aufbaustudiums Christliche Publizistik, die unter dem Titel „Heldin, Opfer, Göttin“ die Karriere der Schwimmerin Franziska von Almsick im Spiegel der Boulevardpresse reflektierte. Vergleichbar sind Massenpresse, aber auch Rundfunk und Fernsehen mit dem Nationaltorwart Oliver Kahn umgegangen, der in den Schlagzeilen beinahe wöchentlich zwischen Heros und Sündenbock changierte. Und der durch das Versagen in meisterschaftsentscheidenden Situationen die Sündenbockmechanismen geradezu exemplarisch bediente.

Metaphern und Superlative

Auch die Sprache des Sports ist aufgeladen durch das Begehren der Sportler und ihrer Bewunderer. Und dieser Sprache bedient sich beinahe unreflektiert auch der Sportjournalismus der Boulevardpresse. Die vorhandene Dynamik des Sports kommt ihr zugute. Höhe- und Tiefpunkte werden extrem in Szene gesetzt und die Wettkämpfe in publikumswirksamer Dramaturgie wiedergegeben.
So entsteht ein hyperbolischer Sprachstil, der die Monotonie von Sportwettbewerben mit stereotyper Metaphorik und schreienden Superlativen zu übertönen versucht. Dabei forciert diese Sprache der Sportberichterstattung die Emotionen und dramatisiert die Ereignisse, die sich sportlich und persönlich um die Athleten ranken.
Es entwickelt sich die mimetische Begehrensstruktur aller am Wettkampf Beteiligten in Symbiose mit der Medien. Die Allmacht des Medien wird zugleich durch deren Omnipräsenz unterstrichen, die Macht der Medien färbt für den Zuschauer unwillkürlich auf die übertragenen Inhalte ab.
Die kritische Reflexion dieser Entwicklung aus kulturkritischer und religionsphilosophischer Perspektive muss darauf abzielen, die mediale Sportberichterstattung zu entmythologisieren und sie in einen transparenten Kommunikationsprozess zu führen. Sie muss das mimetische Wechselspiel und die mediale Überhöhung des Begehrens immer wieder reflektiert unterbrechen.

Als Vertreter des Publikums gegenüber den Spielern treten die Medien auf.

Prof. Dr. Johanna Haberer leitet seit 2001 die Abteilung für Christliche Publizistik der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg. Seit dem Wintersemester 2003/4 ist sie Universitätspredigerin.

Titus Heydenreich

Denkende Füße, furiose Fans

Des Fußballs dunkle Seiten im Blick iberischer und italienischer Schriftsteller

„Il calcio di Grazia“: Nicht gelesen, sondern vorgelesen klingt der Roman-Titel (2004) der Italienerin Giuliana Olivero doppeldeutig: „Grazias Fußball“ oder „Der Gnadentritt“. Entsprechend die Handlung, der in Ich-Form erzählte Alltag einer jungen „tifosa“ aus Turin. Beruf, Familie, Liebessehnsucht: alles fokussiert sich auf den „calcio“, auf das Schlachtenbummeln zwischen Apulien und Schottand zu jeder Jahreszeit, von dem jeweils Angehimmelten abgewimmelt, verhöhnt…

„Fußball ist auch das, was er nicht ist“: so die Quintessenz im Roman „Azzurro tenebra“ (1977) von Giovanni Arpino, in dem sich alles um die - für Italien katastrophale - WM von 1974 dreht: Spielerfrust im Trainingslager, Enttäuschung der z.T. von weither angereisten „tifosi“ (Gastarbeiter aus Belgien…), Verlegenheit der Radio-Reporter: „Wie sag ich’s meinen Hörern?“ „Azzurro tenebra“, Roman einer Niederlage, ist im Lande der beste seiner Gattung. Der Titel (wörtlich: „azzurro tiefdunkel, abendschwarz“) blieb in der Sportpresse Chiffre für schlechte Nachrichten.

Fußball gilt als stumpfsinnig, für Literatur unergiebig. Intellektuelle Hochnäsigkeit? Denn das Gegenteil trifft zu. Aus Kompetenzgründen allein auf Spanien, Lateinamerika, Italien blickend, stellen wir fest: bedeutende Autoren der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, nicht selten selber ballerfahren, nahmen sich des Themas an. Javier Marías (geb. 1951), Real-Madrid-Anhänger seitdem er denken kann, Fußball-Kolumnist und Autor mehrerer Erzählungen zum Thema, antwortete auf die Frage: „Wie kommt es überhaupt, dass sich ein Intellektueller, ein Schriftsteller so sehr für Fußball begeistert?“: „Das ist ganz einfach: Fußball ist die allwöchentliche Wiederkehr der Kindheit“, fährt dann allerdings fort: „Man fühlt sich auch als erwachsener Fußball-Fan ganz genauso wie ein Siebenjähriger. Man wird leicht wieder zum Kind. Doch die Jahre vergehen und man schaut und schaut, und irgendwann nimmt man sich die Sachen weniger zu Herzen. Vielleicht werde ich alt. Aber das Problem ist doch wohl auch, dass manche Dinge beim Fußball immer schlimmer werden“ (Der Tagesspiegel, 5.12.2004). Eduardo Galeano wiederum, 1940 in Montevideo geboren, hat in seinen Kurztexten mit dem signifikanten Titel „El fútbol a sol y sombra“ (1993) die Fußballwelt in die großen (und kleinen) Ereignisse der Weltgeschichte verwoben.

Schattenseiten im Blick

Die humane und ästhetische Qualität dieser und anderer Texte basiert darauf, dass sie sehr häufig weniger die Licht- denn die Schattenseiten des Sports in den Vordergrund rücken. Die Schattenseiten: Das sind zum einen, im Bereich der Spieler und ihrer Clubs, die betrogenen Hoffnungen auf sozialen und materiellen Aufstieg, die Verführungskraft der hohen Gagen, punktuell auch der politische Missbrauch, zum anderen die Fan-Szene, die oft gleichfalls sozialen Motive ihres allzuoft extremen Verhaltens.

Zu beiden Aspekten im Folgenden einige wenige Beispiele.

I. Diego Armando Maradona, immer üppigere Inkarnation des aus strahlender Höhe tief Gefallenen, ist dem Jour-

nalismus weltweit immer noch ein paar Zeilen wert. Wieviele aber stürzen noch tiefer, oft in komplette, lautlose Finsternis? Palacín, einst Mittelstürmer-Star und nun in einem drittklassigen Club gnadenlos verheizt, gerät zuletzt in das Räderwerk von Barcelonas Drogen -und Immobilienkriminalität: so der Plot im Roman „El delantero centro fue asesinado al atardecer“ (1988) von Manuel Vázquez Montalbán (1939-2003). Die Italiener Beppe Lanzetta („Mi voleva la Sampdoria“, 1996), Massimiliano Governi („Il calciatore“, 1995) und Andrea Carrera („L’erba cattiva“, 1996: „Böses Gras“; auch dies ein doppeldeutiger Titel) schildern die tödlichen Folgen unerfüllter Hoffnungen unter Nachwuchsspielern. Den realen Trainer Stefan Hoyzer trieben das schnelle Geld und die schnelle Liebe mit kroatischen Prostituierten in die Korruption. Der fiktionale Protagonist in einer Erzählung („El hijo de Butch Cassidy“, 1993) des Uruguayers Osvaldo Soriano pfeift aus politischen Gründen falsch. Da sind wir bei einer fiktiven WM in Patagonien und im Weltkriegsjahr 1942, als die reale WM ausfiel. Folge der Fehlpfiffe: Nicht die präpotenten Nazi-Deutschen siegen, sondern die ungelenken Mapuche-Indianer. Dem Zyklus, in dem die Erzählung figuriert, gab Soriano den hübschen Titel „Pensar con los pies“, „Mit den Füßen denken“…

II. An die existentielle Substanz kann es gehen, wenn Fußball (oder ein anderer Sport) für die sozial mehrheitlich benachteiligten Fans zum Ersatz wird.

Der Mailänder Michele Mari (geb.1955) zeigt den Protagonisten seiner Erzählung „I palloni del signor Kurz“ (1993) nie vor. Aber wir erfahren, dass Kurz, von morgens bis abends auf einem Stühlchen ausharrend, den vom benachbarten Schulhof über seine Gartenmauer fallenden Bällen auflauert, sie nicht zurückgibt, sie vielmehr, mit Eingangsdatum, in seinem Gewächshaus aneinanderreiht - seit Jahrzehnten. Analogien zur eingangs erwähnten, von Kopf bis Fuß auf „calcio“ eingestellten Grazia offenbart Amaro Fuentes in der Erzählung „El hincha“ (1982) des Argentiniers Mempo Giardinelli (Jg. 1947). Nahezu ein Leben lang „glaubt“ der kleine Postbeamte an den zunächst drittrangigen Verein Vélez Sárfield -und bricht, als das Radio den entscheidenden Siegestreffer für die Oberliga-Meisterschaft verkündet, tot zusammen.

Der Weg in die Wut

Spiegelverkehrt zur individuellen Fan-Fixiertheit: der kollektive Fanatismus, der Massenrausch. In Südamerika brechen in Extremfällen nach unguten Spielen ganze „Fußballkriege“ aus, etwa 1969 zwischen Honduras und El Salvador. Die Gewalt im Stadion hält Polizisten und Lokalpolitiker ebenso auf Trab wie feldforschende Soziologen. Ein verbaler Entgleisungshöhepunkt, im Herbst 1998 auf zwei Spruchbändern der Fans von Lazio Rom: „Auschwitz la vostra patria, i forni le vostre case“.

Vier Jahre zuvor (1994) war der Roman „I furiosi“ von Nanni Balestrini (geb. 1943) erschienen. Der Titel spricht für sich. Balestrini setzt - auch sprachlich - fiktional um, was er in Jugendjahren selber in der Szene erlebt und mitgemacht hatte. Die schönste Nebensache der Welt gleitet ab zur beklemmenden, ersetzenden Hauptsache. Slums, kaputte Familien, kein Halt durch Schule und Ausbildung, kein Vertrauen für Bindungen, Fan-Clubs als Fluchtorte; Massenaufläufe zur Betäubung von Einsamkeit; Schlägereien, Vandalismus aus Verzweiflung; Xenophobie, Rassismus, Totschlag als Fortsetzung des Spiels, nunmehr ohne Regeln. Die Opfer: Unbeteiligte, gegnerische Fans, Spieler. Fußball ist auch das, was er nicht ist.

Gnadenlos in der Wirklichkeit mitunter die Image-Verdrehung durch hämischen Mob. Etwa zu Lasten von Francesco Totti, Star-Stürmer beim AC Rom. Totti gilt als doof, wie bei uns die Friesen. Ist es aber nicht. Und die über ihn kursierenden Witze sammelt er selber: „Tutte le barzellette su Totti“, Mailand 2003, Folgeband: Ebd. 2004. Literatur? Bestseller. Der Erlös, so Totti im Vorwort, geht an Unicef und an die Sozialfürsorge Roms.

Prof. Dr. Titus Heydenreich war von 1977 bis 2005 Inhaber des Lehrstuhls Romanische Philologie III am Institut für Romanistik der Universität Erlangen-Nürnberg.

Literatur:
Mónica López: Aufstieg oder Fall: der Fußball im kritischen Blick spanischer und hispanoamerikanischer Schriftsteller. Erlangen 2003 [Magisterarbeit; Masch.]
Zibaldone. Zeitschrift für italienische Kultur der Gegenwart. Heft 25: Fußball in Italien. Hamburg, Rotbuch 1998.

Hubert Gburek

Let's blitz Fritz

„Fußballkrieg“ in der englischen Presse

‚Football is a simple game; 22 men chase a ball for 90 minutes and at the end, the Germans win.’
(Gary Lineker, englischer Stürmer, am 4. 7. 1990 nach dem 4:3-Sieg der Deutschen im Elfmeterschießen gegen England bei der WM in Italien.)

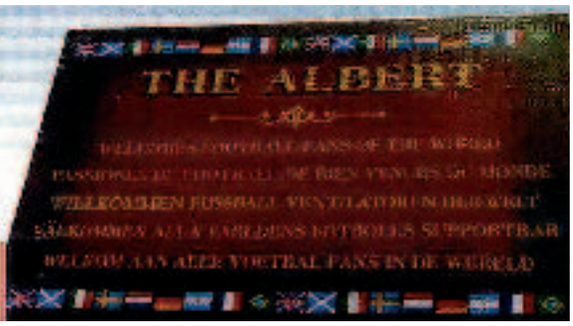

Ob bereits Heinrich VIII Fußball spielte oder das Spiel auch nur kannte, ist unerheblich. Er hätte es können. Das Spiel wurde auf den britischen Inseln erfunden, aber vielleicht in Schottland, einem der Erzfeinde der Engländer. Die erste Erwähnung des Spiels findet sich in einem Erlass des schottischen Königs James I, der es im Jahr 1424 bei einer Strafandrohung von 4 pence verbieten läßt *(‚The king forbiddes that na man play at the fut ball vnder the payne of iiij d.’ OED s. v. Football)*. Ein Jahr später lassen die *Code Laws* keinen Zweifel daran, dass Fußballspielen gegen das Gesetz verstößt: *‚unlawefull games ...as dyce, tables* [Brettspiele, H. G.] *cardes, tenes, foteball.’ (MED, s. v. fot-bal)*. Kein Wunder, war es doch ein Spiel für Grobiane *(‚The sturdie plowman...driuing the foote ball’, OED, ib.)*, dem offensichtlich Verletzungen als Preis für das Vergnügen mit in die Wiege gelegt worden waren *(‚Robert Lowys...was sore hurt atte the foteball’; MED, ib.* für das Jahr 1473*)*.
Ob das erste Opfer auch den ersten Platzverweis nach sich gezogen hatte, ist nicht bekannt, weil es noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts dauern sollte, ehe die Engländer das Spiel sozusagen patentieren ließen. Rugby und Cambridge konnten sich nicht über die Regeln verständigen und legten sie 1863 getrennt fest zu dem, was wir heute als *Rugby football (Rugger)* und als *Association football (Soccer)* kennen. Nach der Gründung einer Liga (1888) kommt es in London zum ersten Länderspiel. England und Schottland trennen sich vor 4.000 Zuschauern 0:0. Der Fußball als Mannschaftswettkampf ist geboren.

Demütigungen

Lange Zeit war man auf den britischen Inseln überzeugt, dass nur hier guter Fußball gespielt wird und der Sieger der Länderspiele England-Schottland, meistens die Engländer, der Welt beste Fußballnation ist. Weltmeisterschaften gab es noch nicht. Enttäuschungen, ja Demütigungen mussten folgen. Eine erste war die 5:1 Niederlage vor über 88.000 Zuschauern im Wembleystadion im November 1928 gegen den Erzrivalen Schottland. 1950 verlor England während der WM gegen die USA, zwar kein politischer Feind, aber ein Land, das bis heute keine Fußballiga kennt und in dem 71 Prozent der Menschen während der WM 1994 nicht einmal von dem Ereignis in ihrem Lande wussten. (*The Independent*, 16. 6. 1994).
Eine nichtbritische Mannschaft gewann in Wembley erstmals bei der 6:3-Niederlage Englands gegen Ungarn 1953. Tiefpunkte, die nicht mehr allein sportlich verarbeitet wurden, folgten nach dem Gewinn der WM 1966. Es kam zu einer Serie von Niederlagen gegen Deutschland, darunter 1972 mit 1:3 auch erstmalig im eigenen Lande, 1990 im Halbfinale der WM und 1996 in dem der EM jeweils im Elfmeterschießen und schließlich im allerletzten Spiel vor dem Abbruch des Wembleystadions im Oktober 2000 noch einmal mit 0:1 (*fittingly, against Germany*, wie *The Sunday Telegraph* damals nicht ohne einen Schuss Humor schrieb).
Ist es vorstellbar, dass Engländer in einem Spiel mit deutscher Beteiligung auf deutscher Seite stehen? Höchstens wenn der Gegner Argentinien hieße. Gegen Argentinien gab es 1982 den Falklandkrieg und, fast noch schlimmer, 1986 war England im Viertelfinale der WM gegen Argentinien durch ein irreguläres, mit der Hand erzieltes Tor des Argentiniers Maradona aus dem Turnier ausgeschieden. Und der Gipfel der Dreistigkeit: Behauptete doch Maradona, es sei die Hand Gottes gewesen. Das war ein Affront gegen die Nation, deren Team in diesem Turnier ebenso wie 1990 als das fairste ausgezeichnet wurde, dessen legendärer Spieler Sir Bobby Charlton nie in einem internationalen Spiel verwarnt wurde, ein Affront gegen den Fußball als solchen und das *fair play*, als deren Erfinder und Hüter sich die Engländer sehen: *‚football is a game we invented’* (*The Independent*, 30. 6. 1998). *‚Now bring on the Argies’* (Salopp übersetzt: ‚Jetzt macht die Argentinier fertig’) titelte deshalb vor dem Argentinienspiel bei der WM am 30. 6. 1998 die Boulevardzeitung *Sun*. Es half nichts. Die Engländer verloren wieder. Diesmal nach Elfmeterschießen.

Hurrapatriotismus

Rowdytum als Begleiterscheinung des Fußballs weist in seiner englischen Variante Besonderheiten auf, die mit den eher abgegriffenen Ausdrücken *hooliganism, oaf* ‚Flegel’, *oafishness* ‚flegelhaftes Benehmen’ nicht mehr adäquat beschrieben werden. Immer häufiger tauchen *thug* ‚Schläger’, *thuggish* ‚gewalttätig, brutal’ und *jingoism* ‚Chauvinismus’ auf und, besonders bei internationalen Veranstaltungen und im Ausland, das, was *The Daily Telegraph* in seinem Leitartikel am 16. 6. 1998 ‚pervertierten Patriotismus’ nannte. Im selben Jahr (3. 4. 1998) veröffentlichte *The Guardian* die Ergebnisse einer Studie, derzufolge 61 Prozent der englischen Männer den Sport aufregender *(more exciting)* finden als ihre Beziehungen zum anderen Geschlecht, zwölf Stunden pro Woche Sportveranstaltungen im Fernsehen verfolgen und dabei besonders viel Alkohol konsumieren. Die englische Regenbogenpresse *(Sun, Daily Mirror, Daily Star)* ist traditionell

viel aggressiver als vergleichbare Erzeugnisse im Ausland und kontrastiert stärker zur weltweit geschätzten seriösen Presse des Landes *(The Independent, The Daily Telegraph, The Guardian, The Times)*. In diesem Teil der Presse spiegelt die Stimmungsmache gegen Deutschland das, was *The Independent* (25. 6. 1996) in einem Artikel mit der Überschrift *Don't be beastly to the Germans* prägnant und passend so charakterisiert: *‚For us Germany remains a land apart, little visited and less understood'*.

Mit Deutschland verbundene Assoziationen lassen sich leicht auf den 2. Weltkrieg und den Nationalsozialismus verengen. Schon einzelne deutsche Wörter erwecken Abscheu, ähnlich wie Symbole des Nationalsozialismus und Militarismus. Wenige Beispiele aus der Zeit der EM 1996 mögen genügen. *The Daily* Star forderte auf: *‚Herr we go'*. (In Anspielung auf den englischen Ausdruck *‚here we go'* [Jetzt geht's los]). *‚Bring on the Krauts.'* [Macht die Deutschen fertig]. Noch rüder war vor dem EM-Spiel England-Deutschland der *Daily Mirror: ‚Achtung! Surrender* [ergebt euch] *For you Fritz, ze Euro 96 Championship is over'*. Eingerahmt von den beiden Sprüchen sind die Karikaturen von zwei deutschen Spielern mit Stahlhelm und weit aufgerissenem Mund zu sehen. Man beachte das Wörtchen *ze*, eine den Deutschen unterstellte Falschaussprache des englischen Artikels *the*. *The Daily Mirror* erklärte: *‚Football war on Germany'. The Daily Star: ‚Watch out Krauts. England are gonna bomb you to bits'. The Sun: ‚Let's blitz Fritz'*.

Selbstkritisches

In Deutschland werden solche Bösartigkeiten nur selten registriert. So bleibt es den in England lebenden Deutschen, vor allem aber der englischen Qualitätspresse vorbehalten, darauf zu reagieren. Das Goethe-Institut macht es besonders geschickt, wenn es z. B. nach der 1:5-Niederlage Deutschlands im 2. Qualifikationsspiel zur WM 2002 humorvoll und selbstironisch wirbt: *‚5:1 Learn German (There's nothing to lose.)'*

Die wichtigste Aufklärungsarbeit wird allerdings vom seriösen Teil der englischen Presse geleistet. *The Independent, The Guardian, The Daily Telegraph,* seltener auch *The Sunday Times* widmen dem Thema viel Raum. Dabei geißeln sie die Exzesse der Regenbogenpresse genauso wie die Ausschreitungen englischer Hooligans bei Spielen im In- und Ausland. Sie erledigen diese Aufgabe vorbildlich, indem sie versuchen die *thug culture* [Schlägertypenmentalität] im größeren Zusammenhang darzustellen und zu erklären. Es ist erstaunlich, wie kritisch und schonungslos sie dabei mit Fehlern, Vorurteilen und Ignoranz der eigenen Landsleute umgehen und wieviel Positives über Deutschland zu lesen ist. In seinem Beitrag *‚It's time to say „we like the Germans"'* vom 25. 6. 1996 lobt *The Independent* Deutschland als friedfertiges, demokratisches Land, das großzügig Entwicklungshilfe leistet und eine liberale Einwanderungspolitik betreibt. Es sei ein wohlhabendes, kultiviertes Land, in dem viele Menschen gutes Englisch sprechen. Schließlich darf auch der Hinweis auf die großartige deutsche Klassik, vor allem in der Musik, nicht fehlen.

The Sunday Telegraph fragt am Vorabend des WM-Endspiels Deutschland-Brasilien (30. 6. 2002): *‚What is wrong with us British that we have such primitive and outdated attitudes?'* und sieht die Antwort darin, dass die Briten gegenüber Nachkriegsdeutschland einen Minderwertigkeitskomplex entwickelt haben, die einzigen Anspielungen, die sie verstehen, die aus der Zeit von 1933 bis 1945 seien und selbst gebildete Briten das Land heute weder bereisen noch seine Sprache und Literatur kennen.

Noch härter mit den eigenen Landsleuten geht ein Leitartikel des *Daily Telegraph* vom 16. 6. 1998 ins Gericht, wenn er die Gleichung aufmacht: wir Fans identifizieren uns mit der englischen Mannschaft. Wer die schlägt, beleidigt uns, beleidigt England. Und er gibt Politikern eine Mitschuld, wenn sie Popularität durch Nähe zu prominenten Spielern erheischen. Selbst die Königin wird von der Kritik nicht ausgenommen. Warum, wird gefragt, musste sie Geoff Hurst 30 Jahre nach dem WM-Finale für sein umstrittenes Tor zum Ritter schlagen?

Stimmungswende

Die Aufklärungsarbeit der seriösen Presse allein wird die Situation nicht ändern. Der Sport und die Sportler selber, pikanterweise gerade die, gegen die sich die Ausfälle häufig richteten, Schwarze oder Deutsche, tragen zu einer Stimmungswende bei. Im Tennis haben Steffi Graf und Boris Becker große Erfolge gerade in England errungen und sind dort populär. Und dem damals für den englischen Erstligisten *Tottenham Hotspur* spielenden Jürgen Klinsmann widmete *The Independent* (25. 10. 1994) einen ausführlichen Artikel, der in solchen euphorischen Phrasen wie *‚Jürgen Klinsmann, Tottenham's international Mr Clean'* und *‚What a gentleman'* gipfelt. Überhaupt erfährt der englische Leser nur Positives: Klinsmann spendet für Greenpeace, nimmt für Interviews kein Geld, ist zu jedermann freundlich, ja, er sei eigentlich wie ein Engländer ein *‚fair-playing, good-living sportsman'*. Sein sonst perfektes Englisch bleibt dennoch verbesserungswürdig: *‚some "v"s coming out as "w"s so that volley sounds like wally'*. Aber das ist nicht bösartig gemeint.

In der Tat trägt die Internationalisierung der Vereinsmannschaften zum Abbau von Rassismus und Hurrapatriotismus, auch in England, bei: Wenn Anhänger sich mit Mannschaften identifizieren, in denen sie immer mehr Schwarze und Ausländer vorfinden, wenn ursprünglich rein katholische oder protestantische Mannschaften diese Grenzen längst fallen gelassen haben, wenn Berti Vogts der erste ausländische Manager der schottischen Nationalmannschaft wird und ihm *The Guardian* einen langen Beitrag widmet (25. 10. 1999) oder Kevin Keegan, der jahrelang als Engländer beim Hamburger SV gespielt hatte, die englische Nationalmannschaft trainiert. Die Liste wird immer länger werden. Transparente wie das, das die Anhänger von Leeds United 1975 zum Europapokalendspiel gegen Bayern München mitgebracht hatten, nämlich *‚We won the war we'll win the cup'*, erledigen sich dann von selbst, wenn weder auf der einen noch auf der anderen Seite Spieler der ehemaligen kriegführenden Nationen stehen.

Dr Hubert Gburek ist Akademischer Oberrat des Lehrstuhls für Anglistik, insbesondere Linguistik am Institut für Anglistik der Universität Erlangen-Nürnberg.

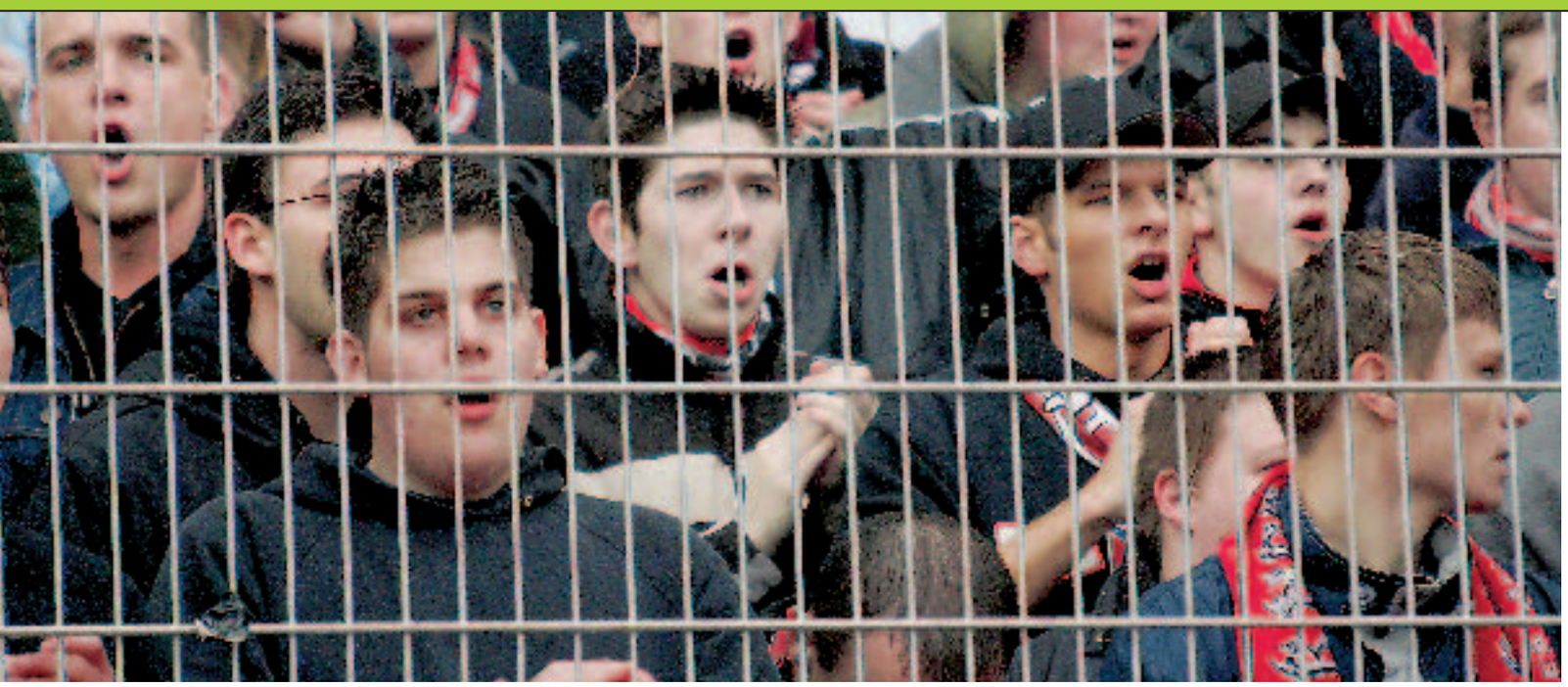

Hinter Gittern: Ein– und Aussperrung der Gewalt
Foto: Malter

Friedrich Lösel

Aggression als Nervenkitzel

Fußball-Hooligans: Potential, Ursachen und Prävention

Der Fußball ist nicht nur sprichwörtlich die schönste Nebensache der Welt, sondern er zeigt auch oft ein hässliches Gesicht. Wir erblicken es in Bestechungsskandalen oder in üblen Fouls ebenso wie in der Gewalt von Hooligans. Zwar betonen die Funktionäre, dass das Hooligan-Problem „eigentlich“ mit dem Fußball nichts zu tun habe. Tatsächlich hat sich die Gewalt teilweise aus den Stadien in das Umfeld verlagert, ist jedoch eine Begleiterscheinung des Fußballs geblieben. Beim Eishockey oder Boxen gibt es keine Hooligans und auch im American Football ist die Gewalt unter Zuschauern kein Problem. Beim Fußball ist sie dagegen manchmal ein wichtigeres Thema als der Sport selbst. Auch wenn es uns nicht gefällt, gehören die Hooligans offenbar zum Kulturphänomen Fußball.

Die Herkunft des Begriffs ist nicht völlig klar. Wahrscheinlich erinnert er an einen Patrick Hooligan aus Irland, der sich mit seiner Familie im 19. Jahrhundert in London als Rowdy hervortat. Im Kern bezeichnet Hooliganismus Gewalttaten ca. 15 bis 35 Jahre alter Männer, die in Gruppen geschehen, sich gegen ähnlich motivierte Gegner richten, spontan oder organisiert sind, und mehr oder weniger im Kontext von Fußballspielen stattfinden. Es gibt aber auch Hooligan-Gewalt ohne Bezug zu Sportveranstaltungen, Angriffe auf Dritte (Polizisten, Unbeteiligte) und Schlägereien zwischen Einzelnen. Historisch standen vor allem die Ausschreitungen junger Männer aus der englischen Unterschicht im Blickpunkt. Sie führten zum Schlagwort der „Englischen Krankheit“ und wurden als ein Ausbruch aus der Tristesse des Arbeiterlebens und ein Beweis der Männlichkeit gedeutet. Englische Hooligans erlangten weltweite Aufmerksamkeit, als ihre Attacken auf italienische Fans 1985 im Brüsseler Heysel-Stadion eine Panik auslösten, in der auch wegen baulicher Mängel 39 Menschen starben.

Trotz der englischen Wurzeln ist der Hooliganismus ein weltweites Problem. Deutsche Hooligans taten sich zum Beispiel bei der WM 1998 in Frankreich hervor, als sie einen Polizisten fast zu Tode schlugen. Für Außenstehende kaum nachvollziehbar, rühmten sich danach manche, in Lens dabei gewesen zu sein. Und glaubt man Botschaften im Internet, so stieg durch diesen Vorfall das Ansehen deutscher Hooligans in der englischen Szene sogar an. Gewalt im und um das Stadion gab es aber auch andernorts, mit zahlreichen Toten zum Beispiel in Südamerika, der früheren Sowjetunion, der Türkei und in Afrika. Sie ist auch nicht neuartig. Massive Schlägereien zwischen Zuschauern fanden schon seit den Anfängen des modernen Fußballs statt. Hier in Franken erinnere ich nur an das sporthistorisch einmalige - weil wiederholte und unentschiedene - Endspiel um die Deutsche Meisterschaft von 1922 zwischen dem 1. FC Nürnberg und dem Hamburger SV, das in Leipzig von massiven Ausschreitungen begleitet wurde. Allerdings hat die Gewalt rund um den Fußball durch die moderne Mobilität, Kommunikationstechnik und exzessiven Medienberichte neue Dimensionen gewonnen. Notorische Schläger, die sich früher bei Kirchweih- und Schützenfesten ausgetobt haben, können nun überregional und mit großer öffentlicher Aufmerksamkeit aktiv werden.

Das Gewaltpotential

Nach unseren vom Bundesinnenministerium geförderten Untersuchungen sind die Übergänge zwischen den manchmal gewaltbereiten Problemfans und „echten“ Hooligans fließend. In Deutschland variiert die Zahl der Hooligans bei einem Spitzenspiel je nach Verein zwischen 0 und 280. Der Nürnberger Club liegt im Mittelfeld, die Greuther Fürth haben praktisch kein Hooligan-Problem. Zusammen mit den Problemfans ergibt sich bundesweit ein Potential von zirka 6.000 Gewaltbereiten. Von uns befragte Hooligans des „harten Kerns“ haben im Durchschnitt an ca. 80 „Fights“ teilgenommen. In den letzten zehn Jahren ist das Hooligan-Problem in Deutschland eher zurückgegangen. Es gibt jedoch immer wieder spektakuläre Vorkommnisse, die nach Medienberichten auch kurzzeitig Nachahmer finden. Von Stadt zu Stadt bestehen große Unter-

schiede, je nach lokalen Traditionen, Feindschaften zwischen Vereinen, einzelnen Führungscliquen und Überschneidungen mit anderen „Szenen“ wie Skinheads, Rotlichtmilieu, Kampfsport, Türstehern oder Rechtsradikalen. Die früher betonte enge Verzahnung von Hooliganismus und Rechtsradikalität besteht nur noch partiell. In Osteuropa und Italien scheint diese Verflechtung größer zu sein.
Von den Experten wird teilweise eine Brutalisierung der Kämpfe festgestellt, vor allem bei den jüngeren Hooligans. Der „Ehrenkodex“, nach dem man keine Waffen einsetzt, nicht auf am Boden liegende Opfer einschlägt und sich nur mit gleichstarken Gegnern prügelt, ist offenbar aufgeweicht. Selbst die Hooligans sagten uns, dass sich nur ein kleiner Teil stets an derartige Regeln halte. Wie manches beim Hooliganismus, sind sie mehr Mythos als Realität.
Auf nationaler Ebene beobachten die Experten eine gewisse Verlagerung der Ausschreitungen von der ersten Bundesliga in die unteren Ligen. Dies hängt damit zusammen, dass hier die Sicherheitsstandards und Präventionskonzepte teilweise noch weniger ausgeprägt sind. Unterschiedliche Sicherheitsstandards spielen auch bei der internationalen Gewaltausübung eine Rolle. So konnten sich kürzlich deutsche Hooligans beim Länderspiel in Slowenien leichter produzieren als hierzulande. Parallel zum sportlichen Aufstreben bislang kleinerer Fußballnationen muss damit gerechnet werden, dass nun auch deren Hooligans in der internationalen Klasse „mitspielen“ wollen.

Persönlichkeitsbild und Subkultur

Als ihre zentralen Motive nennen Hooligans ein „Kick“-Erlebnis und den Spaß an der Gewalt. Sie wollen sich mit Gleichgesinnten messen, extreme emotionale Erfahrungen machen und an den Sicherheitsorganen reiben. Diese Selbstberichte passen zu den Ergebnissen unserer Persönlichkeitsuntersuchungen. Danach sind Hooligans allgemein aggressiver, impulsiver, leichter erregbar, emotional labiler und mehr auf Nervenkitzel aus als der Durchschnitt ihrer Altergruppe. Mehrheitlich sind sie etwas weniger intelligent als der Durchschnitt, doch gibt es auch sehr intelligente Hooligans. In ihrer Biographie bestanden oft Probleme in der Herkunftsfamilie, zum Beispiel Erziehungsmängel, Alkoholismus, Arbeitslosigkeit, Trennung der Eltern, Heimaufenthalte. Viele hatten Leistungsprobleme in der Schule oder schwänzten häufig. Etwa zwei Drittel brachen ihre Lehre ab, waren länger arbeitslos oder stiegen beruflich ab. Jene wenigen, deren familiärer Hintergrund oder schulischer und beruflicher Werdegang völlig unauffällig war, waren besonders aggressiv und wahrscheinlich persönlichkeitsgestört.
Die Mehrheit der Hooligans hatten exzessiv Alkohol sowie andere Drogen konsumiert, wobei während der Ausschreitungen der Alkohol nur teilweise eine Rolle spielt. Oft kam es zu Eigentums- und Raubdelikten. Zwei Drittel unserer Befragten waren auch ohne Bezug zum Hooliganismus vorbestraft. Die Anführer waren intelligenter und beruflich besser verankert, aber auch ungehemmter und stärker soziopathisch als die übrigen Hooligans.
Insgesamt stimmen die Merkmale der Hooligans gut mit dem überein, was wir bei anderen Gewalttätern gefunden haben. Sie zeigen genau jene Risiken, die auch ansonsten einen Anschluss an gewalttätige Gruppen wahrscheinlich machen. Der Kontakt mit einem fußballbegeisterten Umfeld hat offenbar dazu geführt, dass die Gewaltneigung in Richtung Hooligan-Szene gelenkt wurde. Ansonsten wären die jungen Männer wahrscheinlich in einer anderen aggressiven Subkultur „gelandet“. Unsere Ergebnisse sprechen somit gegen einen weiteren Mythos über die Hooligans, nämlich die These, dass es sich um ansonsten unauffällige Bürger handele, die in einer Art Doppelexistenz nur gelegentlich ihre Aggressionsbedürfnisse ausleben. Sicher gibt es auch beruflich und privat gut eingebundene Hooligans; nach unseren Befunden sind solche Fälle aber rar.

Bewährte Gegenmaßnahmen

Seit der Katastrophe im Heysel-Stadion und erneut nach dem Vorfall von Lens haben die deutschen Sicherheitsbehörden ihre Maßnahmen gegen Hooligans stark ausgebaut. Insgesamt hat man dadurch das Problem ziemlich „im Griff“. Zwar mangelt es an kontrollierten Evaluationen, doch gelten vor allem folgende Maßnahmen als bewährt: Die enge Begleitung des harten Kerns durch szenekundige Polizeibeamte, kurze Kommunikationswege, eine niedrige Einschreitschwelle, die Straftäterdatei „Sport“, eine konsequente Strafverfolgung, Stadionverbote, Reiseverbote, Meldeauflagen sowie die Fantrennung innerhalb und außerhalb der Stadien, EDV-gesteuerte Sitzplatzvergabe und Videobeobachtung. Von den Hooligans werden besonders Geld- und Haftstrafen, der Einsatz szenekundiger Beamter, Stadionverbote und die Fan-Projekte als wirksam eingeschätzt. Letztere arbeiten u.a. mit Einzelfallhilfen, Gruppenpädagogik, Beziehungs- und Freizeitangeboten.
Wir haben die Maßnahmen zu den drei Bereichen „Repression“, „Kontrolle“ und „Fanarbeit“ zusammengefasst. Erwartungsgemäß korrelierten Repression und Kontrolle hoch miteinander, die Fanarbeit war davon unabhängig. Zwischen den untersuchten Städten bestanden in der Beurteilung und Umsetzung der drei Konzepte große Unterschiede. Diese hingen mit der politischen Orientierung der jeweiligen Landesregierung und insbesondere mit dem lokalen Ausmaß des Hooligan-Problems zusammen: Wo Repression und Kontrolle stärker umgesetzt wurden, beobachteten die Experten weniger Hooligan-Kämpfe. Tendenziell galt dies auch für die Fanarbeit. Die Umsetzung in allen drei Bereichen hing positiv mit den lokalen Hooligan-Zahlen zusammen. Man ergriff also dort mehr Maßnahmen, wo eine große Bedrohung wahrgenommen wurde. Erwartungsgemäß bevorzugten die Polizei und Vereinsvertreter mehr repressive Maßnahmen als die Vertreter der Fan-Projekte. Insgesamt sprechen jedoch unsere Befunde gegen eine Polarisierung verschiedener Präventionskonzepte und für eine „konzertierte Aktion“.

WM 2006: Der Preis der Sicherheit

Natürlich muss man auch bei der WM 2006 damit rechnen, dass sich Hooligans spektakulär in Szene setzen wollen. Kontrolle, Repression und Fan-Betreuung sind in Deutschland aber relativ gut entwickelt. Wichtig wird es sein, dass auch die internationale Kooperation der Sicherheitsorgane klappt und Gewaltbereite bereits im Herkunftsland oder an der Grenze aufgehalten werden. Die Medien sollten das Problem nicht zu sehr hochstilisieren, da die öffentliche Aufmerksamkeit ein Anreiz für die Hooligans ist. Den liberalen und am Sport interessierten Bürgern werden die Sicherheitsvorkehrungen oft lästig sein. Wenn dadurch aber Gewaltopfer vermieden werden können, muss dieser Preis wohl oder übel bezahlt werden. Langfristig sollte zugleich auf die frühe Gewaltprävention in der Familie, im Kindergarten und in der Schule gesetzt werden. Darüber forschen wir zur Zeit.

Prof. Dr.Dr.h.c. Friedrich Lösel ist seit 1987 Inhaber des Lehrstuhls für Psychologie I am Institut für Psychologie der Universität Erlangen-Nürnberg.

Wolf Immig/Arne Schmidt

Die Erfolgsmannschaft

Chronik einer zweifachen Weltmeisterschaft

Von einem Zufallstreffer konnte keineswegs die Rede sein, als sich Studenten der Universität Erlangen-Nürnberg am 15. Oktober 2004 in einem dramatischen Finale mit 1 : 0 gegen das Arteverde „College Gent“ durchsetzten und damit zum zweiten Mal in Folge Weltmeister im Hochschul-Fußballsport wurden. Technisches Können, konditionelle Fitness, taktisches Einfühlungsvermögen und spielerische Disziplin auf Seiten der einzelnen Spieler mussten mit einem schlüssigen taktischen Konzept zusammentreffen. Der außergewöhnliche Teamgeist dieser Mannschaft, die seit mehreren Jahren ohne große personelle Fluktuation zusammenspielt, trug seinen Teil bei. Die Titelverteidigung im altehrwürdigen Olympiastadion von Antwerpen bedeutete zugleich die Qualifikation für die kommende Meisterschaft 2005 im Rotterdam.

Die Erfolgschronik beginnt bereits dreieinhalb Jahre zuvor. Im Frühsommer 2001 sicherte sich die Mannschaft sowohl die Bayerische als auch die Deutsche Hochschulmeisterschaft. Mit der Titelverteidigung auf nationaler Ebene im Jahr 2002 qualifizierte sie sich für die Europameisterschaften 2002 in Barcelona - und errang völlig überraschend den Sieg. Die Vizeeuropameisterschaft in Rom und der Titelgewinn der World Interuniversity Championships im Fußball in Antwerpen waren die sportlichen Höhepunkte des Jahres 2003, an die sich der Erfolg von 2004 nahtlos anschloss. Diese Bilanz wiegt um so schwerer, als die Spieler der Universitätsauswahl Studium und Leistungssport, zumeist auch noch Geldverdienst gleichzeitig zu bewältigen haben. Wer zu den zweifachen Weltmeistern gehört, spielt fast ausnahmslos in höherklassigen Amateurmannschaften mit, trainiert in der Regel drei Mal pro Woche und absolviert in den Vorbereitungsperioden zusätzlich mehrtägige Trainingslager. Der Ligaspielbetrieb an den Wochenenden schränkt das Zeitbudget der Studierenden noch mehr ein, ebenso wie die Vor-, Zwischen- und Endrunden zur Deutschen Hochschulmeisterschaft und das zugehörige Training in der Universitätsmannschaft. Auf internationaler Ebene kommt die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften hinzu. Einige Spieler, die in die Studentennationalmannschaft berufen wurden, müssen außerdem für Länderspiele längere Auslandsaufenthalte einplanen.

Das fünftägige WM-Turnier 2004 in Antwerpen stellte hohe physische Anforderungen. In der Vor-, Zwischen- und Endrunde mussten täglich zwei Spiele absolviert werden. Körperliche Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft sind jedoch nicht mehr als eine Grundlage für den sportlichen Erfolg, der vor allem in den Mannschaftssportarten nur bedingt vorprogrammiert werden kann. Der Ausgang eines Spiels - Sieg oder Niederlage - wird oft vom viel zitierten Glück oder vom Zufall mitbestimmt. Günstige Voraussetzungen mindern aber die Risiken des Misserfolgs und lassen den Erfolg wahrscheinlicher werden.

Gespür für individuelle Stärken

Die Studentenmannschaft der Universität Erlangen-Nürnberg war mit einer Spielweise erfolgreich, die sich ausschließlich an den Leistungsvermögen ihrer Spieler orientierte. Das Spielertrainergespann Bastian Huber und Arne Schmidt stand vor der Aufgabe, die im Team verfügbaren Spielertypen und ihr individuelles Leistungspotential richtig einzuschätzen und das Spielsystem darauf abzustellen. Das ist ihnen überzeugend gelungen: die Mannschaft hat es geschafft, hochfavorisierte Titelaspiranten aus dem Turnier zu werfen..

Die Spielzeit betrug jeweils 2 x 25 Minuten. Dies bedeutete, dass das erste Tor schon spielentscheidend sein konnte und deshalb aus einer kompakten Defensive heraus gespielt werden musste, wobei eine offensive Grundeinstellung nicht aufgegeben werden durfte. Destruktive, nur auf das Zerstören gegnerischer Angriffe angelegte Taktiken mit gelegentlichen „Zufallskontern“ haben im modernen Fußball keine Chancen mehr.

Abb.1: Siegerfreude nach dem Schlusspfiff im Antwerpener Olympiastadion: Das Turnier von 2004 ist gewonnen.

(Abb. 2 - 4): Weltmeister in Aktion: Auf die Förderung individueller Stärken wird besonders viel Wert gelegt. Fotos: Malter

Abb.3: Die Erlanger Studentenmannschaft tritt mit einem modifizierten 4-4-2 Spielsystem an. Grafik: Arne Schmidt

Deshalb lautete eine taktische Maßgabe des Trainergespanns, im Moment des Ballgewinns, wenn die Deckungsformation der gegnerischen Mannschaft instabil ist, schnell, zielgerichtet und mit viel Risiko in die Spitze vorzustoßen. Das Tempo der Spielaktionen war 2004 im Vergleich zum Vorjahr weiter angestiegen. Nur Schnelligkeit ermöglicht plötzliche Finten mit Tempowechsel, um den Gegner auszuspielen, ebenso wie explosive Antritte auf engstem Spielraum, die Platz für erfolgreiche Offensivaktionen schaffen. Ein weiteres Grundprinzip war die konsequente Verengung gegnerischer Angriffsräume in Breite und Tiefe durch geschlossenes Verschieben zum Ball, verbunden mit systematischem Mittelfeld- und Angriffspressing. Den Gegnern bleibt damit kaum noch Zeit und Raum für einen geordneten Spielaufbau.

Um die Fähigkeiten eines jeden Spielers im Mannschaftskollektiv am besten zur Geltung zu bringen, hatten die Trainer ein modifiziertes 4-4-2 Spielsystem ausgetüftelt. Der nach hinten abgesetzte Libero bildet darin mit zwei manndeckenden Innenverteidigern und dem defensiven zentralen Mittelfeldspieler einen kompakten Abwehrbereich in Form eine Raute. Die Flügel sind mit einem Außenverteidiger und einem äußeren Mittelfeldspieler doppelt besetzt. Das Sturmzentrum bilden zwei dribbelstarke Strafraumstürmer. Mit diesem System ließen die Erlanger in der regulären Spielzeit während des gesamten Turniers kein einziges Gegentor zu. Die griechische Nationalmannschaft spielte bei der letzten Europameisterschaft in Portugal ein ähnliches System unter Otto Rehagel - und wurde Europameister.

Den jedem Fußballspiel immanenten Konflikt zwischen individueller Freiheit der Spieler und Kollektiv-Disziplin konnten Bastian Huber und Arne Schmidt stets aufs Neue lösen, und es spricht für die gesamte Mannschaft, dass sie sich dieser Prämisse unterordnete. So wurde aus technisch gut ausgebildeten, zweikampfstarken, schnellfüßigen, konditionsstarken und intelligenten Spielern, aus älteren Teammitgliedern mit erfahrungsbedingter Übersicht und Geduld und aus der Risikobereitschaft, dem Tatendrang, der Unbekümmertheit der Jüngeren die richtige „Mischung“ geformt.

Leistungssport mit Spaß

Das Gemeinschafts- und Selbstwertgefühl einer Mannschaft, das Spieler über sich hinauswachsen lässt und zu außergewöhnlichen Leistungen befähigt, ist schwer in Worte zu fassen. Wie den berühmte Geist von Bern, der die Deutsche Fußballnationalmannschaft 1954 zur Weltmeisterschaft begleitete, gibt es bei den studentischen Fußballerspielern der Universität Erlangen-Nürnberg den Geist von Antwerpen. Kameradschaft, Freundschaft, Hilfsbereitschaft sind für sie keine leeren Worthülsen, sondern prägen das Leben über das Spiel hinaus. Es macht Spaß, in dieser Mannschaft zu spielen.

Die nächste große sportliche Herausforderung stellt sich dem Titelverteidiger, wohl zum letzten Mal in der alten Formation, vom 10. bis 14. Oktober 2005 bei den World Interuniversity Championships of Football in der Stadt Rotterdam, die in diesem Jahr nach Madrid (2001), Stockholm (2002), Glasgow (2003) und Alicante (2004) die „Sporthauptstadt Europas“ ist. Unter den Feierlichkeiten und sportlichen Großereignissen - wie der Baseball-Weltmeisterschaft, der Judo-Europameisterschaft und der Weltmeisterschaft in Karate - finden die Hochschul-Fußballweltmeisterschaftsspiele einen würdigen Platz.

Eine Mannschaft von Weltmeistern unter den eigenen Studierenden ist für jede Universität eine Aushängeschild. Mit einer Kooperationsvereinbarung „Partnerhochschulen der Spitzensportler“ will der Allgemeine Deutsche Hochschulsportverband Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern trotz ihrer hohen Zeitbelastung ein zügiges Studium ermöglichen. Rahmenvereinbarungen zwischen Hochschulverwaltungen reichen dazu allerdings nicht aus. Erst wenn sich bei den Entscheidungsträgern, den Professoren, Dozenten und Prüfungsämtern, Verständnis für die Notwendigkeit von leistungssportfreundlichen Studienplätzen und flexiblen Studienbedingungen durchsetzt, wird die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften nicht mehr durch Klausurtermine gefährdet. Das Zukunftsmodell muss lauten: akademische Ausbildung und Leistungssport.

Wolf Immig war bis März 2005 als Akademischer Direktor am Institut für Sportwissenschaft und Sport der Universität Erlangen-Nürnberg tätig. Er war für die Ausbildung der Studierenden im Bereich Fußball zuständig und begleitete den Weg der Studentenmannschaft als Manager.

Arne Schmidt absolviert ein Sportstudium in Erlangen und ist als einer der beiden Spielertrainer Mitglied der Weltmeisterschaftsmannschaft.

Yvonne Weigelt

Elegant und offensiv

Mädchenfußball – Chancen, Entwicklungen, Perspektiven

FIFA-Präsident Sepp Blatter prophezeite vor gar nicht all zu langer Zeit: „Die Zukunft des Fußballs ist weiblich, weil die Frauen genau die Art von Fußball spielen, die wir alle sehen möchten: elegant, technisch hochstehend, offensiv.“ Unter dem gleichen Motto: „Die Zukunft des Fußballs ist weiblich“ fand vom 7. bis 9. April 2005 in Köln der „1. Internationale Kongress zum Mädchen- und Frauenfußball“ statt, der unter anderem vom Deutschen Fußball Bund (DFB) ausgerichtet wurde. Dort konnte sich auch die „Erlanger Forschungsgruppe Mädchenfußball“ des Instituts für Sportwissenschaft und Sport (ISS) um Prof. Dr. Claudia Kugelmann mit ihren Projekten präsentieren. Diese Thematik wird die mit den Projekten befassten Sportwissenschaftlerinnen der Universität Erlangen-Nürnberg in Zukunft verstärkt beschäftigen.

Abb.1: Ein Nachwuchstalent schließt engere Bekanntschaft mit dem Ball. Foto: privat

Im vergangenen Jahr konnte die Fußball-Studentinnenauswahl der Friedrich-Alexander-Universität mit dem Hochschul-Weltmeistertitel eindrucksvoll bestätigen, dass nicht nur die Deutschen Frauen- und Juniorinnen-Nationalteams Weltklasse sind. Der Frauenfußball hat sich in den letzten Jahren rasant entwickelt. Mittlerweile bestehen professionelle Strukturen mit 1. und 2. Bundesliga und einem europäischen Vereinswettbewerb, und Namen wie Birgit Prinz, Bettina Wiegmann und Tina Theune-Meyer sind in der Öffentlichkeit bekannt. Die Förderung von Mädchen und Frauen im Fußballsport ist eine politische Zielsetzung des DFB geworden. Auch wissenschaftlich ist Frauenfußball kein brach liegendes Feld. Diverse Diplom- und Doktorarbeiten beschäftigen sich mit der Thematik, Netzwerke werden gegründet, Fachzeitschriften herausgegeben und Projekte initiiert.

Zugang zur Männerdomäne

Trotz dieser positiven Entwicklung sieht der DFB noch Zuwachsraten im Bereich des Mädchenfußballs. In einer an das ISS in Auftrag gegebenen Studie - gefördert mit knapp 50.000 Euro - sollen Faktoren der Exklusion und Inklusion von Mädchen und Frauen in der Männerdomäne Fußball eruiert werden. Im Zentrum der Untersuchung steht die Frage, warum Mädchen langfristig im Verein Fußball spielen und andere den Zugang dazu nicht finden oder warum sie eventuell wieder aussteigen.

Der theoretische Zugang für die Bear-

beitung der Fragestellung erfolgt über die im deutschsprachigen Raum gängigen Konzepte der Jugendforschung, der Sport- und Bewegungspädagogik, der Sportspielforschung sowie der Genderforschung. Das Projekt besteht aus insgesamt drei Phasen: In Phase eins wurden qualitative Intensivinterviews mit Mädchen, Trainern und TrainerInnen sowie Lehrkräften durchgeführt. Es konnten bereits erste interessante Informationen über gesellschaftliche, organisatorische und interaktionale Zusammenhänge sowie über individuelle Dispositionen zur Aufnahme und Aufrechterhaltung des Fußballspielens von Mädchen im Verein gewonnen werden. Die fehlenden Erfahrungen der Mädchen mit Fußball in der Schule und die abwertende Einstellung der Lehrerinnen zum Fußballsport scheinen dabei eine besonders hinderliche Rolle zu spielen.
In Projektphase zwei, die sich von Januar 2005 bis Juli 2005 anschließt, werden im Rahmen einer quantitativen Studie Daten erhoben, um die vorliegenden qualitativen Ergebnisse zu überprüfen. In der dritten Projektphase soll schließlich, aufbauend auf Phase zwei, ein fundiertes, mädchenspezifisches Konzept entwickelt werden, um mehr Mädchen nachhaltig in den Vereinsfußball zu integrieren. Dieses Konzept wird im Oktober 2005 in einem speziell dafür initiierten Mädchenfußballcamp praktisch erprobt und evaluiert.

Nachwuchs gesucht

Ein zweites Projekt „Mädchenfußball unter der Lupe - Nachwuchssichtung und -förderung aus Gender-Sicht" wird zwei Jahre lang vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit insgesamt 150. 000 Euro finanziert. Diese Untersuchung legt den Focus auf die Qualität von mädchen-orientierter Talentsuche, -auswahl und -förderung im Fußball. Ausgangspunkt der Überlegungen ist das Talentfördersystem des DFB, wobei im Blickfeld vor allem die 390 errichteten Talentstützpunkte liegen. Dieses Nachwuchskonzept startete 2002 und ist weltweit einmalig. Ungefähr 22.000 Jugendliche im Alter von zehn bis siebzehn werden an 390 Stützpunkten von rund 1200 Honorartrainern wöchentlich geschult. Insgesamt wird dieses Förderkonzept vom DFB mit 10 Millionen Euro jährlich unterstützt.

Von den 22.000 Kindern und Jugendlichen, die davon profitieren, sind weniger als 700 Mädchen, dies sind nicht einmal drei Prozent. Mädchen profitieren dementsprechend unverhältnismäßig weniger als Jungen von den Fördermaßnahmen des DFB. Methodisch werden im ersten Schritt qualitative Intensivinterviews durchgeführt, um daraus im zweiten Schritt einen standardisierten, schriftlichen Fragebogen zu entwickeln, der die Qualität der mädchenorientierten Nachwuchssichtung und -förderung im DFB erhebt. Auf der Grundlage der aufgedeckten Stärken und Schwächen des Förderkonzepts soll ein mädchenorientiertes Konzept der Nachwuchssichtung und -förderung entwickelt und realisiert werden.
Um eine geeignete Plattform für einen wissenschaftlichen Austausch zum Thema „Mädchen- und Frauenfußball" zu schaffen, organisiert die „Erlanger Forschungsgruppe Mädchenfußball" ein internationales Symposium, dass vom 27. - 29. Oktober 2005 am ISS der Universität Erlangen-Nürnberg stattfindet. Neben hochkarätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Deutschland und dem europäischen Ausland (z.B. Österreich, Dänemark und Norwegen) werden auch Vertreter und Vertreterinnen des Deutschen Fußball Bundes und anderer Landesverbände erwartet. Die Einladung von Fachleuten aus Forschung und Praxis soll die Transparenz zwischen diesen Feldern und die Erarbeitung lösungsorientierter Konzepte für die Überwindung der Unterrepräsentanz von Mädchen und Frauen im Fußball ermöglichen. Das Symposium mündet in das schon erwähnte Mädchenfußballcamp, das von Ex-Nationalspielerin Maren Meinert eröffnet wird.

Yvonne Weigelt ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Erlanger Forschungsgruppe Mädchenfußball, die von Prof. Dr. Claudia Kugelmann am Institut für Sportwissenschaft und Sport der Universität Erlangen-Nürnberg geleitet wird. Außerdem sind Dr. Ulrike Röger, Marit Möhwald, Wolfgang Fischer und studentische Hilfskräfte an dem Forschungsvorhaben beteiligt.

We are the champions: Die Freude über den Pokal ist groß. Foto: Malter

Die Weltmeisterinnen

Fußballbegeisterte Mädchen haben seit dem Oktober 2004 neue Vorbilder, denen sie nacheifern können: die Studentinnen der Universität Erlangen-Nürnberg. Mehrfach hatten sie bereits früher den Bayerischen Meistertitel errungen. Im Juli 2003 holten sie sich die Universitäts-Europameisterschaft in Rom und qualifizierten sich damit für die offizielle Universitäts-Weltmeisterschaft im Oktober 2004 in Antwerpen.
Die Mannschaft um Spielertrainerin Sandra Johanni gewann die Vorrundenspiele gegen Gastgeber Antwerpen und Kempen - ebenfalls Belgien - mit 4:0 und 5:1. Den Wettkampf gegen die gleich starke holländische Mannschaft aus Den Haag, der im direkten Vergleich mit einem 2:2 Unentschieden geendet hatte, entschieden die Spielerinnen aus Erlangen durch eine Torflut von 8:0 in der Partie gegen die französische Universität Orleans für sich. Damit war der Einzug ins Finale gesichert. Die Gegnerinnen vom amtierenden Weltmeister Leuven/Belgien, die im Vorjahr im Finale die TU München besiegt und im bisherigen Turnierverlauf keinen einzigen Punkt abgegeben hatten, flößten zunächst Respekt ein, doch nach und nach konnten sich die deutschen Spielerinnen immer mehr Spielanteile erkämpfen. Zur Halbzeit stand es bereits 3:0 durch Tore von Katrin Regele, Nico Meiler und Beate Hartmann. Die Belgierinnen schafften zwar einen Anschlusstreffer, doch ein von Mannschaftsführerin Angelika Rößler verwandelter Elfmeter sicherte den 4:1 Endstand und den Titelgewinn. Zum ersten Mal ging der WM-Pokal damit an die Fußballerinnen der Universität Erlangen-Nürnberg.

Jürgen Weineck

Optimal in Schuss

Sportmedizinische Anmerkungen zum Fußballtraining

Um im professionellen Fußball mithalten zu können oder gar ein Spitzenspieler zu werden, ist eine Fülle verschiedener Fähigkeiten im physischen wie im psychischen Bereich erforderlich. Einiges davon ist angeboren, vieles kann durch differenziertes, intelligentes Training erworben werden. Unter den Eigenschaften, die im Fußballsport zum Erfolg verhelfen, sind Ausdauer, Kraft und Schnelligkeit an erster Stelle zu nennen.

Unter Ausdauer sind die Fähigkeit zum Widerstand gegen die Ermüdung bei längeren Belastungen und die Fähigkeit zur raschen Wiederherstellung nach Belastung zu verstehen. Für Fußballspieler ist das Verhältnis der sportunabhängigen Grundlagenausdauer zur speziell dieser Sportart angemessenen Form der Ausdauer von besonderer Bedeutung. Unter dem Aspekt der muskulären Energiebereitstellung sind aerobe und anaerobe Ausdauer zu unterscheiden. Im ersteren Fall wird Sauerstoff verbraucht und Fett abgebaut, im anderen ist Zucker - ohne Sauerstoffverbrauch - der Energielieferant.

Traben und Sprinten

Vergleicht man die Laufleistung von Fußballspielern aus den frühen 60er Jahren mit den heutigen, dann wird deutlich, welche außergewöhnlichen Intensitäts- und Umfangssteigerungen sich vollzogen haben. Bei den weltbesten Fußballern wurden damals Gesamtlaufstrecken von über 4.000 m als überragend gewertet. Je nach Ligazugehörigkeit und individueller Leistungsfähigkeit liegen die mittleren Gesamtlaufleistungen heute zwischen neun und zwölf Kilometern, im Einzelfall wurden sogar Leistungen über 14 km pro Spiel ermittelt.

Die meiste Zeit im Spiel, zwischen 80 und 90 Prozent, wird mit Gehen und Traben, weit weniger mit zügigem Laufen und Sprinten und im geringsten Umfang mit Stehen verbracht. 90 Minuten lang ständig in Bewegung zu bleiben und dabei stets bereit zu sein, bei gegebener Situation „ballaktiv“ zu werden, erfordert eine ausreichend entwickelte aerobe Ausdauerleistungsfähigkeit. Andererseits verbringt der Spieler nur eine relativ kurze, aber spielentscheidende Zeit - bei der Ballannahme und -mitnahme, beim Torschuss und Pässen, beim Kontrollieren des Gegenspielers - mit zügigem Lauf bzw. Sprinten. Technisch-taktisches Können und ein hohes Maß an anaerober Kapazität sollten deshalb Hand in Hand mit einer gut entwickelten Grundlagenausdauer gehen.

Mit einer solchen soliden Basis kann der Spieler intensiver und länger am Spielgeschehen teilnehmen. Sein Organismus erholt sich schneller; Ermüdungsstoffe werden rascher eliminiert und energetische Engpässe besser aufgefangen. Die Verletzungsgefahr verringert sich, die psychische Belastbarkeit steigt. Technische wie taktische Fehler und Disziplinverstöße sind seltener zu befürchten. Der Spieler bleibt bis zur letzten Minute „hellwach“, konzentriert und aufmerksam. Außerdem profitiert der allgemeine Gesundheitszustand: Die „Abhärtung“ durch Ausdauertraining stärkt die Immunabwehr.

Eine maximale Ausdauerleistungfähigkeit, wie sie von Leichtathleten gefordert werden, ist allerdings im Fußballsport nicht zweckdienlich. Wer zuviel auf Ausdauer trainiert, wird langsamer, weil biochemische Veränderungen im Muskel eintreten. Im Extremfall kann es sogar dazu kommen, dass sich schnell zuckende Muskelfasern - Garant für explosive Starts, Sprünge und Schüsse - in langsam zuckende umwandeln, so dass wichtige Schnelligkeitsvoraussetzungen beeinträchtigt werden.

Fußballer benötigen neben der allgemeinen aeroben Ausdauer eine gut entwickelte anaerobe Kapazität, die auch als Sprintausdauer bezeichnet wird. Insbesondere die Leistungsmuskulatur der Beine wird ist damit auf spieltypische Bewegungsmuster vorbereitet, so dass für Torschüsse, Dribblings oder schnelle Richtungswechsel genug Energie bereitsteht. Solche Laufbelastungen werden dann besser vertragen, ebenso wie ab-

rupte Tempowechsel und ein hohes Tempo über die gesamte Spielzeit.
Das Verhältnis von langsam zuckenden Muskelfasern, die mehr auf den aeroben Stoffwechsel spezialisiert und für Ausdauerleistungen geeignet sind, und den eher für Schnelligkeits- und Schnellkraftbelastungen geeigneten schnell zuckenden Fasern mit höherer anaerober Stoffwechselkapazität liegt beim Menschen normalerweise bei 50:50. „Ausdauertalente“ und „Sprintertypen“ besitzen, genetisch bedingt, einen höheren Anteil vom einen oder anderen Fasertyp. Für die Trainingspraxis ist es wichtig, diesen Unterschied zu kennen und zu beachten, um Unter- oder Überforderungen zu vermeiden, damit nicht an Stelle gesteigerter Leistungsfähigkeit ein Leistungsabfall eintritt.

Die Hilfs-Kraft der Muskeln
Die konditionelle Eigenschaft Kraft benötigt der Fußballspieler unter vielfältigen Gesichtspunkten. Zur Steigerung seiner fußballspezifischen Leistungsfähigkeit, insbesondere seiner Schnellkrafteigenschaften wie Sprungkraft, Schusskraft, Wurfkraft und Antrittsvermögen bedarf es einer gezielten Schulung der hierbei leistungslimitierenden Muskelgruppen. Effektives Kopfballspiel ist beispielsweise ohne entsprechende Sprungkraftfähigkeiten undenkbar. Eine große Zahl von Torschussanalysen hat vor allem die Bedeutung der Kraft der an der Schussbewegung beteiligten Muskelgruppen für die Ballgeschwindigkeit bzw. die Wucht des Schusses deutlich gemacht.
Wichtige Funktionen hat ein spezielles Kraftraining darüber hinaus für technisch-konditionelle Fähigkeiten, für das Durchsetzungsvermögen im Zweikampf, als Voraussetzung für eine bessere Belastungsverträglichkeit sowie zur Kräftigung von kleineren Muskelpartien, von Muskeln, die zur Abschwächung neigen, und von sogenannten Antagonisten, den Gegenspielern der eigentlichen Leistungsmuskeln. Fußball hat trotz der scheinbaren Vielfältigkeit der im Spiel gestellten Anforderungen eine sehr einseitige Belastungsstruktur. Ein Missverhältnis zwischen immer stärkerer Antriebs- bzw. Leistungsmuskulatur und vernachlässigten Antagonisten und Haltemuskeln kann langfristig zu Leistungseinbußen, Verletzungen und körperlichen Beschwerden führen.
Generell bildet eine ausreichend entwickelte Muskulatur den effizientesten Schutz des Bewegungsapparates.

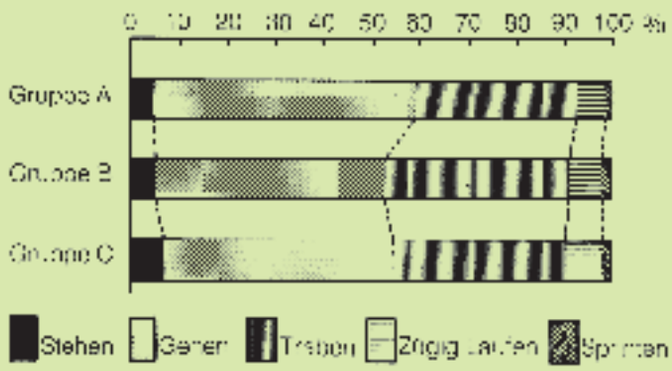

Abb.1: Zeit- und Bewegungsanalyse von Mannschaften unterschiedlicher Leistungsstärke (A= Europa/Südamerika-Cup; B = Japanischer Emperor-Cup 1984; C = Japanische College-Meisterschaft 1984) (nach Yamanaka et al. 1988, 33).

Kräftigere Muskeln sind weniger rissanfällig. Dem für Fußballer typischen „Kreuzschmerz“ kann durch Trainieren der Haltemuskulatur an Bauch und Rücken vorgebeugt werden. Alle fußballrelevanten Kraftparameter sind jedoch nicht maximal, sondern nur optimal zu entwickeln. Die überragende Rolle spielen Technik und Taktik; die Kondition und damit die Kraft sind nur notwendige „Hilfskräfte“.

In Gedankenschnelle
Der Spieler, der „um eine Fußspitze früher“ am Ball ist, erzielt oder verhindert unter Umständen das spielentscheidende Tor. Die Schnelligkeit des Fußballers ist aus mehreren psychophysischen Teilfähigkeiten zusammengesetzt: Schnelligkeit der Wahrnehmung, der Antizipation, der Entscheidung, der Reaktion, der Bewegung ohne Ball und der Aktion mit Ball sowie der effektiven Handlung unter Berücksichtigung der technisch-taktischen und konditionellen Möglichkeiten. Mit der weltweiten Tendenz, Spieldynamik und Spieltempo zu erhöhen, wachsen auch die Anforderungen an diese komplexe Eigenschaft.
Nur bei optimaler Ausprägung aller Teilfähigkeiten ist die Schnelligkeit umfassend entwickelt. Die psychisch-kognitive Fähigkeit zeigt sich im raschen Erfassen einer Spielsituation, in der Fähigkeit, „schnell zu schalten“ und sich für eine angemessene Spielhandlung zu entscheiden. Das instinktive schnelle Reagieren auf „unvermutet“ sich ergebende Spielsituationen zeichnet vor allem den „Torjäger“ aus und ist ohne ein gedankenschnelles, vorwegnehmendes Ahnen möglicher Folgesituationen nicht vorstellbar. Das kraftabhängige Antrittsvermögen ermöglicht es, Erkanntes und Erahntes in die Tat umzusetzen. Der perfekte Umgang mit dem Ball unter Zeit-, Gegner- und Raumdruck schließlich erfordert ein Höchstmaß an Aktionsschnelligkeit.

Sind alle diese Teileigenschaften in einem Spieler vereint, so hat er - bei guten konditionellen und technisch-taktischen Fähigkeiten - sicherlich die besten Chancen, ein hervorragender Fußballer zu werden.

Prof. Dr. Jürgen Weineck ist seit 1969 Außerplanmäßiger Professor am Institut für Sportwissenschaft und Sport der Universität Erlangen-Nürnberg. Sein Buch „Optimales Fußballtraining“ befasst sich mit einer Vielzahl von Trainingsaspekten aus medizinwissenschaftlicher Sicht.

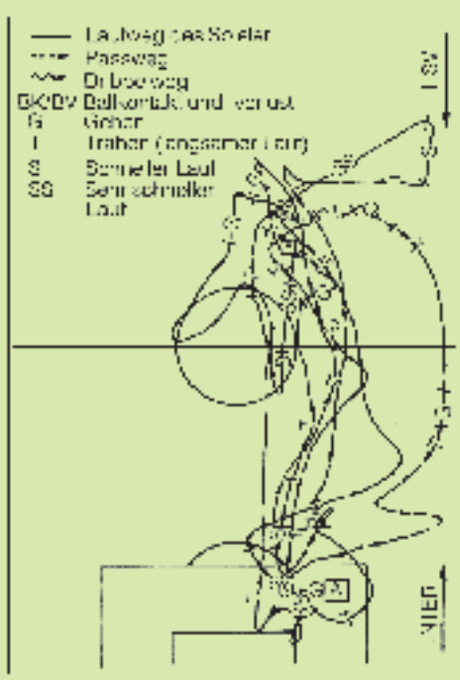

Abb. 2: Aufzeichnungs eines Laufweges (5-Minuten-Ausschnitt) eines Spielers (nach Winkler 1985, 23).

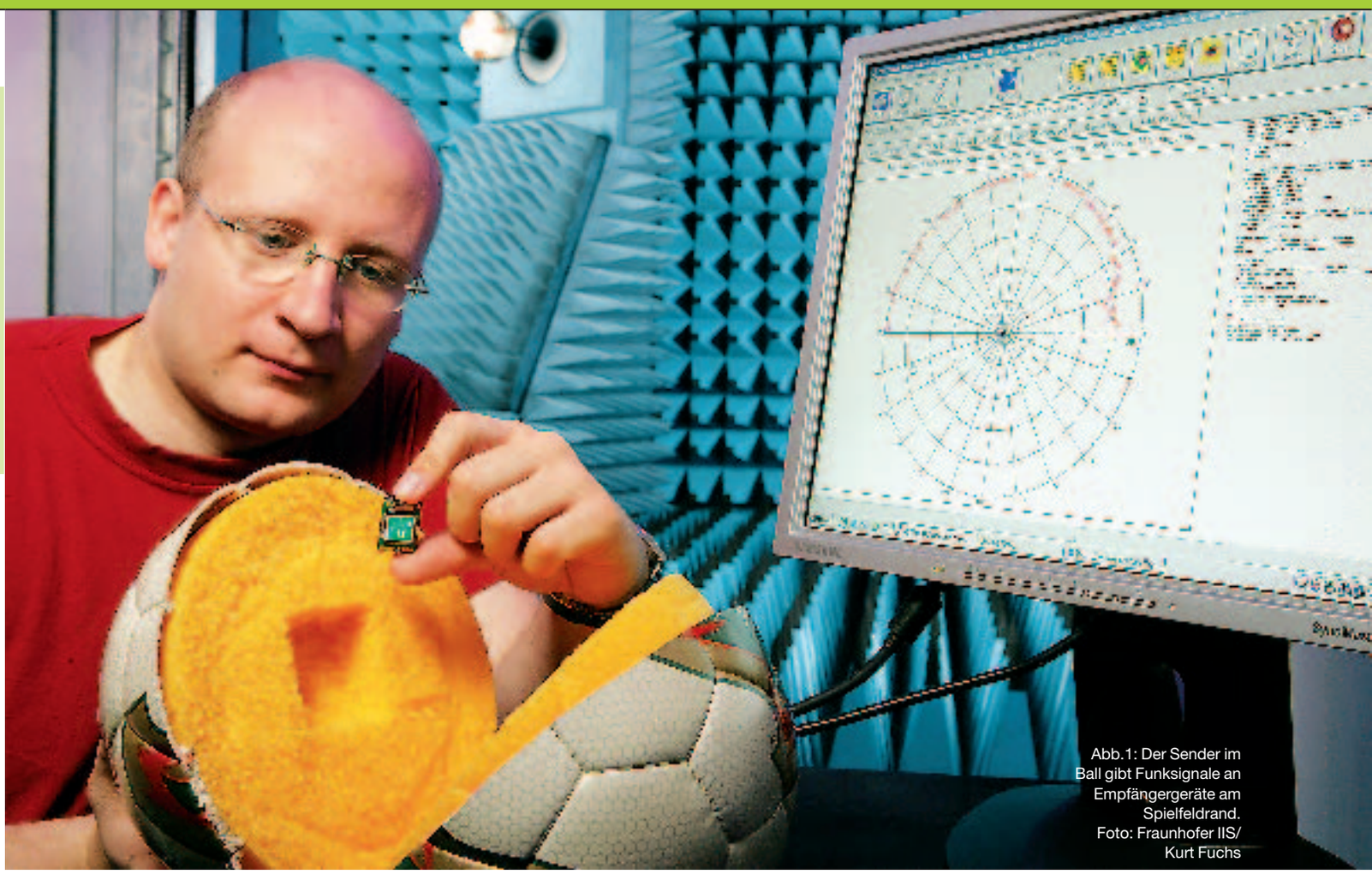

Abb.1: Der Sender im Ball gibt Funksignale an Empfängergeräte am Spielfeldrand. Foto: Fraunhofer IIS/ Kurt Fuchs

Heinz Gerhäuser

Chip im Schienbeinschoner

Das Fußball-Ortungssystem des Fraunhofer-Instituts für Integrierte Schaltungen IIS

Angefangen hat alles mit Tests auf der Dachterrasse. Es folgten weitere Versuche im Labor, und dann dauerte es nicht lange, und die Fraunhofer-Mitarbeiter kickten ihren Fußball auf einem eigenen kleinen Spielfeld neben dem Institut. Das Schönste daran: Der sportliche Einsatz ist kein Freizeitvergnügen, sondern Teil der Arbeitszeit. Wie das? Gibt es in Erlangen Traumjobs für sportliche Ingenieure? Durchaus, aber anders als es scheint.

Das Fraunhofer-Institut für Integrierte Schaltungen IIS entwickelt im Auftrag der Cairos technologies AG ein Ortungssystem für den Fußballsport. Durch kleine Funkchips werden die Bewegungen von Spielern und Ball verfolgt und spielrelevante Daten gesammelt. Das sind detaillierte Informationen über den Spielverlauf, wie z. B. Ballgeschwindigkeit, Flugbahn, Laufstrecke oder Sprintgeschwindigkeit. Nicht nur Zuschauer im Stadion und zu Hause sind daran interessiert, sondern vor allem auch Trainer und Fußballverbände. Mit Statistiken über Ballbesitz, Torschüsse und erkannte Muster von Bewegungsabläufen lassen sich Trainingsmethoden optimieren und eine strategische Spielplanung verbessern.

Auch Schiedsrichterfehlentscheidungen lassen sich mit dem Ortungssystem besser in den Griff bekommen. Das System zeigt unzweifelhaft, was auf dem Spielfeld vor sich geht und kann klären, ob der Ball die Torlinie überschreitet.

Die funkbasierte Technologie hat entscheidende Vorteile gegenüber den bereits im Training eingesetzten Videoaufnahmen. Thomas von der Grün, Projektleiter am Fraunhofer IIS, erläutert: „Da die Wireless-Tracking-Technologie auf Funkübertragung basiert, können Ball und Spieler optisch verdeckt sein und dennoch gibt es eindeutige Ergebnisse“.

Zweiter Vorteil: Die Daten stehen in Echtzeit zur Verfügung. Der Schiedsrichter kann sie während des Spiels z.B. auf einem kleinen Display am Handgelenk ablesen und muss nicht unterbrechen, um sich verschiedene Zeitlupenaufnahmen anzusehen.

Wie funktioniert’s ?

In den Schienbeinschonern eines jeden Spielers und im Ball werden winzige Sender integriert, die individuelle Funksignale bis zu 2000-mal in der Sekunde aussenden. Am Spielfeldrand, z.B. auf den Flutlichtmasten, sind bis zu zwölf Empfänger installiert, die diese Signale aufnehmen und über Glasfaserkabel zu einem Zentralrechner übermitteln. In

Echtzeit werden dann die Informationen aller Empfänger ausgewertet. Die Funksignale der im Ball und in den Schienbeinschonern befindlichen Chips weisen unterschiedliche Laufzeiten zu den verschiedenen Empfangsantennen auf. Aufgrund der Unterschiede kann eine hochgenaue Position der Spieler und des Balls auf dem Spielfeld zu jeder Zeit berechnet werden.
Ein Vergleich mit den gespeicherten Positionsdaten von Spielfeld und Tor ergibt eindeutige Informationen wie „Tor“ oder „Aus“, die der Schiedsrichter übermittelt bekommt. „Datenübertragung und Auswertung erfolgen im Bruchteil einer Sekunde, so dass der Schiedsrichter das Ergebnis ohne Zeitverzug erhält und seine Entscheidung auf diese Technologie stützen kann“, bekräftigt René Dünkler vom Fraunhofer IIS. Mit den kontinuierlich übermittelten Positionsdaten können viele weitere Informationen wie Ballgeschwindigkeit oder Ballbesitz ermittelt und von den Medien für die Zuschauer anschaulich aufbereitet werden.

So geht's weiter
Die Lokalisierungs-Technologie arbeitet in einem Frequenzbereich, der weltweit lizenzfrei zur Verfügung steht. Damit ist ein weiterer Vorteil gegeben: das System kann in jedem Stadion der Welt eingesetzt werden.
Am 26. Februar 2005 wurde die Innovation dem Weltfußballverband vorgestellt, worauf beschlossen wurde, dass das Cairos-System im September 2005 bei der Weltmeisterschaft für 17-jährige, der FIFA U-17, in Peru getestet werden soll. Derzeit wird das System produktreif entwickelt und dafür wird bei Fraunhofer noch so mancher Ball gekickt werden.

Prof. Dr. Heinz Gerhäuser ist seit 1993 Institutsleiter am Fraunhofer-Institut für Integrierte Schaltungen IIS. Seit 1999 trägt er die Gesamtverantwortung für das Institut. Im selben Jahr übernahm er einen Stiftungslehrstuhl für Informationstechnik mit dem Schwerpunkt Kommunikationselektronik, der an der Universität Erlangen-Nürnberg neu eingerichtet wurde.

Abb.2: Ein Testspiel für die Wireless-Tracking-Technologie. Foto: Fraunhofer IIS/Kurt Fuchs

Sandra Johanni/Karel Tschacher

Ist der Elfmeter zu halten?

Das Dilemma des Torhüters, mathematisch gesehen

Die Historie von Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und Europapokalrunden zeigt, dass viele wichtige Fußballspiele durch einen oder mehrere Elfmeterschüsse entschieden werden. So besiegte der FC Bayern München am 23. Mai 2001 im Finale der Championsleague die spanische Mannschaft des Valencia C.F. mit 6:5 nach Elfmeterschießen. Der spätere Welttorhüter Oliver Kahn hatte einen Elfmeter mehr gehalten als sein Kontrahent Santiago Canizares. Doch hat Kahn die Elfer wirklich gehalten oder haben die spanischen Schützen schlechter geschossen (d.h. unplaciert, an die Latte, an den Pfosten, übers Tor oder am Tor vorbei) als die des F.C. Bayern München? Kann denn ein Tormann einen gut placierten Elfmeter überhaupt halten?

Zur Beantwortung dieser Frage werden zunächst einige Daten benötigt. Ein Fußballtor ist 7,32 m breit und 2,44 m hoch. Der Fußball hat laut Reglement einen Durchmesser von ca. 22 cm und der Elfmeterpunkt ist - wie der Name vermuten lässt - 11 m von der Mitte der Torlinie entfernt Messungen haben ergeben, dass die Durchschnittsgeschwindigkeit des Balles beim Elfmeterschuss 20 - 25 m/s beträgt.

In der nachfolgenden Rechnung soll von 23 m/s ausgegangen werden. Ein Torhüter darf sich zwar vor dem Schuss auf der Linie bewegen, erhält aber dadurch keinen entscheidenden Vorteil, da er ja beide Ecken gleichermaßen erreichen muss. Somit soll im Folgenden davon ausgegangen werden, dass er sich von der Mitte der Torlinie zum Ball bewegt. Außerdem geht der Torwart vor dem Schuss in eine leichte Hockstellung (d.h. die Knie, Hüft- und Sprunggelenke sind leicht gebeugt), um eine gewisse Vorspannung in seiner Muskulatur aufzubauen.

Das bedeutet, dass sein Körperschwerpunkt etwas tiefer als in normaler Ausgangsstellung liegt. Oliver Kahn ist nach der Homepage der Deutschen Fußball-Nationalmannschaft 1,88 m groß; steht er aufrecht, befindet sich sein Körperschwerpunkt in Hüfthöhe, also bei ca. 1,10 m. Nimmt er eine leichte Hockstellung ein, befindet er sich ca. 0,90 m über dem Boden. Da ein Schuss placiert ist, wenn er flach in eine Torecke oder in Richtung Lattendreieck geschossen wird, müssen zwei Fälle unterschieden werden.

Placierter Flachschuss in eine Torecke

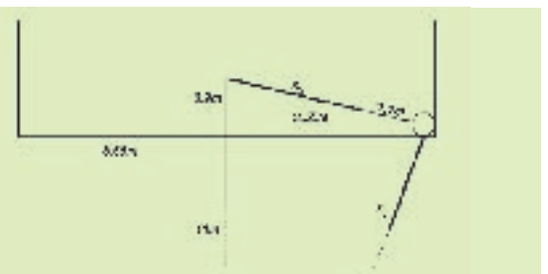

Abbildung 1: Ein placierter Schuss in eine Torecke

Zunächst muss berechnet werden, welche Strecke x_1 der Ball (bzw. der Mittelpunkt des Balles) bis zum Torpfosten zurücklegt (vgl. Abb. 1). In der Abbildung kann man erkennen, dass der Weg x_1 die Projektion des Weges auf den Rasen ist, den der Ballmittelpunkt zurücklegt. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Fußball einen Radius von 0,11 m hat. Die beiden Linien, die mit 11 m bzw. x_1 beschriftet sind, sollen sich im Elfmeterpunkt schneiden. Dann berechnet sich die Entfernung x_1 wie folgt:

$$x_1 = \sqrt{(11\,m)^2 + \left(\frac{7{,}32}{2}\,m - 0{,}11\,m\right)^2} = 11{,}56\,m$$

Somit benötigt der Ball bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 23 m/s eine Zeit von

$$t_1 = \frac{x}{v_{Ball}} \approx \frac{11{,}56m}{23\frac{m}{s}} \approx 0{,}5s$$

Am Ende des Sprungs berührt nicht der Schwerpunkt den Fußball, sondern die Hand, die in gestreckter Körperhaltung ca. 1,10 m vom Körperschwerpunkt entfernt ist. Dabei liegen Hand und Körperschwerpunkt auf einer (gedachten) Linie. Somit muss der Körperschwerpunkt des Torhüters in der Zeit t1 einen Weg von

$$x_1 = \sqrt{(0{,}5m - 0{,}10m)^2 - (2{,}44m - 0{,}10m)^2} = 12{,}0m - 0{,}10m \approx 11{,}90m$$

zurücklegen. Ein guter Torwart wie Oliver Kahn hat eine Reaktionszeit t_R von ca. 0,25s, was wiederum bedeutet, dass er nur eine Viertelsekunde Zeit hat, den Ball zu erreichen. Somit muss er mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von

$$v_{Kahn} = \frac{x_1}{t_1 - t_R} \approx \frac{2{,}45m}{0{,}5s - 0{,}25s} \approx 9{,}79\frac{m}{s} \approx 35{,}0\frac{km}{h}$$

zum Ball springen. Dies ist jedoch sehr unrealistisch, denn selbst ein so guter Torhüter wie Oliver Kahn schafft es nicht, mit der Durchschnittsgeschwindigkeit eines 100 m-Läufers zum Ball zu springen, zumal er seinen Körper aus der Ruhe erst beschleunigen muss.

Placierter Schuss ins Lattendreieck

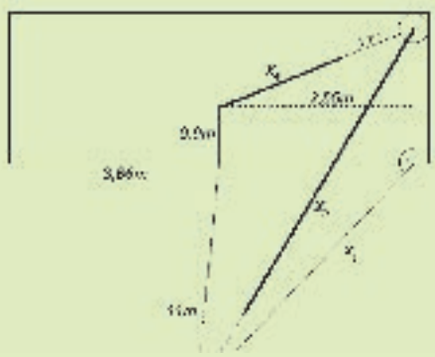

Abbildung 2: Ein Schuss ins Lattendreieck

Die Entfernung x_3 des Fußballmittelpunkts vom Elfmeterpunkt zum Lattendreieck (vgl. Abb. 2) lässt sich leicht mit Hilfe des Satzes von Pythagoras berechnen:
Somit benötigt der Ball eine Zeit von

$$x_3 = \sqrt{x_1^2 + (2{,}44m - 0{,}10m)^2} \approx 11{,}79m$$

In dieser Zeit muss Oliver Kahns Körperschwerpunkt eine Strecke von

$$x_4 = \sqrt{(2{,}44m - 0{,}10m)^2 + (3{,}66m - 0{,}10m)^2} \approx 4{,}38m$$

zurücklegen, denn der Körperschwerpunkt und der gestreckte Arm liegen auf einer Linie. Diesen Weg müsste der Welttorhüter der Jahre 1999 und 2001 mit einer Geschwindigkeit von

$$v_{Kahn} = \frac{x_4}{t_2 - t_R} \approx \frac{2{,}62m}{0{,}26s} \approx 10{,}1\frac{m}{s} \approx 36{,}3\frac{km}{h}$$

zurücklegen. Auch diese Geschwindigkeit ist nicht zur erreichen, da sie wiederum vergleichbar ist mit der eines sehr schnellen Sprinters.

Die sinnvollste Strategie

Sowohl bei einem placierten Flachschuss, als auch bei einem Schuss ins Lattendreieck hat selbst ein Weltklassetorwart wie Oliver Kahn keine Chance, wenn er erst dann reagiert, nachdem der Schütze den Ball berührt hat. Aus diesem Grund haben Torhüter bereits seit langem die Taktik, sich schon vor dem Anlauf des Schützen eine bestimmte Ecke auszuwählen. Sobald der Elfmeterschütze den Ball berührt, springt er in die von ihm spekulierte Ecke. Wird der Ball in die andere Ecke geschossen, ist der Torerfolg des Gegners nicht mehr zu verhindern. Wird er in die von ihm ausgewählte Ecke geschossen, erhöhen sich seine Chancen, den Ball zu halten oder zumindest ins Aus zu lenken. Denn so fällt die Reaktionszeit von 0,25 s weg. Der Torhüter muss also nur noch mit einer Geschwindigkeit von

$$v_{Kahn} = \frac{x_2}{t} \approx \frac{2{,}43m}{1{,}5s} \approx 4{,}85\frac{m}{s} \approx 17{,}5\frac{km}{h}$$

(Schuss neben den Torpfosten)

$$v_{Kahn} = \frac{x_4}{t_2} \approx \frac{2{,}62m}{0{,}51s} \approx 5{,}14\frac{m}{s} \approx 18{,}5\frac{km}{h}$$

(Schuss ins Lattendreieck)

zum Ball springen. Dies ist durchaus realistisch.
Anzumerken ist noch, dass hier sowohl bei der Lage des Schwerpunktes als auch bei dem Ort der Berührung des Balles durch die Hand genäherte Werte verwendet wurden. Selbst die Ballgeschwindigkeit ist von Schuss zu Schuss verschieden. Auch die Flugkurve des Körperschwerpunktes ist nicht linear. Um allerdings derartige Details zu verarbeiten, wäre eine professionelle Messung nötig, die jedoch die Ergebnisse nur wenig verändern würde.
Schulmathematik lässt sich auf vielfältige Weise mit dem Thema Fußball verbinden, das zahlreiche Jugendliche anspricht. Dass der Elfmeter unter mathematischen Gesichtspunkten betrachtet werden kann, ist nur ein kleines Beispiel dafür. Für Interessierte lohnt es sich, unter www.pedes-balla-domina.de.vu oder wwwcip.informatik.uni-erlangen.de/~nasauber/pedesballadomina/index.html zu surfen, wo unter dem Link „Turniere“ alle wichtigen Infos zu erhalten sind. In der Internet-Zeitschrift „plus magazine“ werden häufig mathematische Fragen des Fußballspiels behandelt, so im Artikel „Blast it like Beckham?“ (plus.maths.org/issue21/features/haigh) die optimale Strafstoßtaktik.

Sandra Johanni hat im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien am Mathematischen Institut der Universität Erlangen-Nürnberg eine Zulassungsarbeit zum Thema „Mathematik und Fußball“ verfasst. Ihre Laufbahn als Fußballspielerin begann im Alter von sechs Jahren. Sie spielt beim DSC Weißenburg in der Landesliga Süd und war in der Jugend Auswahlspielerin des Bayerischen Fußballverbandes. An der Universität setzte sie ihr Engagement fort als aktive Spielerin, aber auch als Trainerin für Anfänger im Hochschulsport und für die erfolgreiche Universitätsmannschaft.

Karel Tschacher ist als Akademischer Direktor im Bereich Didaktik der Mathematik am Mathematischen Institut der Universität Erlangen-Nürnberg tätig. Er hat die Zulassungsarbeit von Sandra Johanni betreut. Am Institut organisiert er unter anderem den Tag der Mathematik und verschiedene Mathematik-Wettbewerbe für Schülerinnen und Schüler.

Stephanie Jungheim

Funktionäre beim Grenzübertritt

Die Macht der Fußballverbände und ihre Ohnmacht im Wettskandal

Wenn bei der WM 2006 die Nationalmannschaften aus aller Welt in Deutschland gegeneinander antreten, dann werden die Schlagzeilen zum Wettskandal im deutschen Fußball am Verblassen sein. Allerdings ist durch die Spielmanipulationen von Schiedsrichtern die Bedeutung von fairen Wettkämpfen wieder offensichtlich geworden und auch die Schwierigkeit, diese zu gewährleisten.

Obwohl der Fußball als Sport eher ein kulturelles Phänomen darstellt, hat sich in den letzten Jahrzehnten seine Bedeutung als Wirtschaftsfaktor in den Vordergrund gedrängt. Allein mit Fußballwetten werden in Deutschland jährlich Umsätze von einigen Milliarden Euro erzielt. Ob Merchandising, die Vermarktung von Übertragungsrechten oder Werbeverträge - die Kommerzialisierung des Fussballs schreitet unaufhörlich voran. In Deutschland hat der Profifußball durch die Gründung der DFL (Deutsche Fußball Liga) die Trennung von Amateur- und Profifußball voranzutreiben versucht. Die Lizenzvereine der Bundesliga und der 2. Bundesliga, als Mitglieder der DFL, versuchen ihre Belange, soweit wie möglich, eigenständig zu

regeln, während dem DFB (Deutscher Fußball-Bund) der Amateurfußball und die Nationalmannschaft überlassen bleibt. Die DFL ist Mitglied im DFB. Um die Machtverhältnisse im Fußball zu begreifen, muss man den Aufbau der Verbandsstruktur betrachten.

Die FIFA als Weltfußballverband, in dem alle nationalen Fußballverbände Mitglieder sind, verfügt über eine Monopolstellung. Durch ihre Satzungen, Ordnungen und Regelungen, welche von den nationalen Fußballverbänden übernommen werden müssen, übt die FIFA ihre Macht aus. Fraglich ist, inwieweit für die Machtausübung der FIFA auch eine Befugnis besteht. Die Befugnisse eines Verbandes ergeben sich aus seiner Satzung, genauer gesagt aus dem Zweck eines Verbandes. Der Verband muss über die Befugnisse verfügen, die ihm die Erfüllung seines Satzungszwecks ermöglichen. Die Aufgabe eines Sportverbandes besteht in der Förderung und Ordnung des Sports. So muss für alle Vereine ein einheitliches Regelwerk gelten, um den Ablauf von Spielen und Wettkämpfen zu ermöglichen. Zudem muss der Verband über Sanktionsmittel verfügen, die ihm zur Durchsetzung des Regelwerks verhelfen.

Das Kriterium der Sporttypizität kann als Maßstab für den notwendigen Regelungsumfang von Sportverbänden herangezogen werden. Die Tätigkeiten eines Sportverbandes müssen in sport-typische und sport-untypische Tätigkeiten unterschieden werden. Die sport-typischen Tätigkeiten gehören zu dem notwendigen Regelungsumfang eines Sportverbandes, weshalb für diese auch Satzungen, Regelwerke und Ordnungen erlassen werden können und müssen. Gleichzeitig sind die Befugnisse des Sportverbandes auf diesen sport-typischen Bereich begrenzt.

Paradebeispiel rote Karte

Auch die Sanktionen, die ein Sportverband zur Durchsetzung seines Satzungszwecks verhängt, können in sport-typische und sport-untypische Sanktionen eingeteilt werden. Der Verband muss im sport-typischen Bereich Strafen verhängen können. Dazu gehört im Fußball die rote Karte für eine Notbremse und der Freistoß als Ausgleich für dieses Foul. Dabei handelt es sich um eine sofortige Strafe des Schiedsrichters im Spiel, um für die Einhaltung der Spielregeln zu sorgen. Durch eine rote Karte wird der Spieler zwar auch für das nächste Spiel gesperrt, aber für das nächste Spiel im gleichen Wettbewerb, weshalb auch diese Sanktion sport-typisch ist. Im Mittelpunkt steht die Ahndung eines unsportlichen Verhaltens.

Dem Schiedsrichter kommt folglich eine besonders wichtige Funktion bei der Austragung der sportlichen Wettbewerbe zu, weil seine Entscheidungen den Spielverlauf beeinflussen. Wenn derjenige, der für den regelgerechten Ablauf des Spiels sorgen soll, diesen vorsätzlich zugunsten einer Mannschaft verändert, wird das System von Regelwerk und Bestrafung zur Einhaltung des Regelwerks ad absurdum geführt.

Die Manipulation eines Spiels durch Spieler oder Schiedsrichter ist eindeutig ein Vergehen im sport-typischen Bereich, für welchen die Sportgerichtsbarkeit zuständig ist. Weil aber die Wirkungen dieser Manipulationen über den sportlichen Bereich hinausgehen, treten neben die internen Ermittlungen des Verbandes die Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen Betrugs - im Fall Hoyzer sogar wegen bandenmäßigen Betrugs. Dies ist die logische Konsequenz, wenn sich das Handeln im Sport auch außerhalb des Sports auswirkt. Sportwetten werden den Glücksspielen zugeordnet. Sind die Ergebnisse durch Spielmanipulationen für einzelne eindeutig voraussagbar, wird der Zufall zum Nachteil derer ausgeschaltet, die nicht über diese Informationen verfügen. Leider werden diese Art der Manipulationen gerade deshalb so interessant, weil sie sich außerhalb des Fußballs auswirken, nämlich finanziell.

Außerhalb des Satzungszwecks

Aus der Sicht der Rechtswissenschaften wird das Nebeneinander von Verbandsrecht und staatlichem Recht immer komplizierter. In ihrem Bemühen, sämtliche Lebensbereiche, die mit dem Fußball zu tun haben, zu regeln, stoßen die FIFA und der DFB in Bereiche vor, die durch Gesetze bereits ausreichend geregelt sind. Sie verlassen damit den Boden ihres Satzungszwecks. So hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 6. Oktober 1992 darauf hingewiesen, dass jede Institution ein Selbstbehauptungs- und Ausweitungsinteresse hätte, das sich gegenüber der ihnen auferlegten Funktion verselbständigen könne. Dieses Interesse kann den Fußballverbänden ohne Zweifel attestiert werden. Kritisch wird es dann, wenn die Regelungen auf Personenkreise ausgedehnt werden, die in keiner Beziehung, etwa durch Mitgliedschaft oder Verträge, zu den Verbänden stehen, wie beispielsweise die Spielervermittler. Dass die FIFA eine Regelung für diesen als unseriös geltenden Berufszweig aufgestellt hat und Spielervermittler lizensiert, wurde von vielen Seiten begrüßt. Ohne auf die Rechtmäßigkeit dieser FIFA-Regelung näher eingehen zu wollen, besteht ein Problem in der Art und Weise wie die FIFA unter Mithilfe der nationalen Verbände versucht, die Einhaltung dieser FIFA-Regelung durchzusetzen. So droht sie Spielern und Vereinen, die mit Spielervermittlern ohne FIFA-Lizenz zusammenarbeiten, mit Sperren, Geldstrafen und dem Ausschluss von internationalen Wettbewerbern. Hier wird die innere Logik der Sanktionen im Sportbereich durchbrochen. Die Vermittlung eines Profi-Fußballspielers zu einem anderen Verein ist nichts anderes als Arbeitsvermittlung, welche in Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausreichend durch Gesetze geregelt ist. Es handelt sich gerade nicht mehr um den sport-typischen Bereich. Deshalb dürfen die Sanktionen gegen Spieler und Vereine eben auch nicht in Sperren und dem Ausschluss von internationalen Wettbewerben bestehen.

Das Verhalten des DFB bei der Aufklärung des Wettskandals wurde zurecht allgemein bemängelt. Auch wenn der DFB nach Überwindung seiner anfänglichen Ohnmacht um Schadensbegrenzung bemüht war, bleibt nur zu hoffen, dass künftig sämtlichen Hinweisen auf Spielmanipulationen zügig nachgegangen wird - im Interesse des Sports. Wenn bereits die Durchsetzung des ureigenen Regelwerks solche Schwierigkeiten bereitet, sollten die Fußballverbände doch besser davon Abstand nehmen, immer neue Felder in ihrem Einflussbereich regeln zu wollen, und sich auf ihre Kernaktivitäten konzentrieren.

Im übrigen wirft auch der Kartenverkauf für die WM 2006 rechtliche Schwierigkeiten auf. So wird vom Bundesbeauftragten für Datenschutz kritisiert, welche Vielzahl an Daten die Fans preisgeben müssen, um vielleicht eine Karte im Wege der Verlosung zugeteilt zu bekommen. Diese Praktiken sind mit dem Datenschutz nicht vereinbar, auch wenn damit ein höchstmöglicher Grad an Sicherheit bei den WM-Spielen gewährleistet werden soll.

Dr. Stephanie Jungheim hat bei Prof. Dr. Karl Albrecht Schachtschneider am Lehrstuhl für Öffentliches Recht der Universität Erlangen-Nürnberg über „Die Berufsregelung des Weltfußballverbandes für Spielervermittler“ promoviert und arbeitet derzeit an ihrer Habilitation.

Maike Müller-Klier/Reimar Zeh

Tore für den Kanzler

Fußball als politische Einflussgröße

Nur wenige Ereignisse rufen in Deutschland so viel Interesse hervor wie internationale Fußballturniere. 70 Prozent der Bundesbürger haben nach Angaben der AGF/GfK Fernsehforschung mindestens ein Spiel der vergangenen Fußball-Europameisterschaft im Fernsehen verfolgt. Das Finalspiel zwischen dem Gastgeber Portugal und dem Überraschungssieger Griechenland war mit einer Reichweite von 24,74 Mio. Zuschauern die meistgesehene Sendung des Jahres 2004. Von einem derartigen Zuspruch kann die deutsche Politik - betrachtet man die durchschnittliche Wahlbeteiligung - nur träumen. Seit 1990 werden die Fußballweltmeisterschaften nur wenige Monate vor den Bundestagswahlen in Deutschland ausgetragen. In Wahlkampfreden muss nach Fußball-Metaphorik also nicht lange gesucht werden. So verkündete der Kanzlerkandidat der Union, Edmund Stoiber, beim Jahresempfang der CDU-Landesfraktion in Erfurt im Wahljahr 2002: „Jetzt will ich aber Nationaltrainer werden". Die Regierung war sich bewusst, dass es für den Herausforderer aus Bayern lange Zeit gut aussah. Franz Müntefering kommentierte die Situation durchaus sportlich: „Wir haben noch zehn Minuten Zeit, das Spiel zu gewinnen, und da heißt es stürmen, stürmen, stürmen und nicht die erste Halbzeit analysieren" (DER SPIEGEL). Tatsächlich waren die sozialdemokratischen Stürmer erfolgreich - ebenso wie die Nationalkicker, die unter Rudi Völler beim WM-Turnier in den Japan/Südkorea überraschend den Vizetitel holten.

Auch schon früher ging ein Triumph der deutschen Elf einer Wiederwahl der Regierung voraus. Nach dem „Wunder von Bern" wurde Konrad Adenauer im Amt bestätigt, 1972 zeigten sich zunächst die EM-Kicker unter Trainer Helmut Schön und danach die Sozialdemokraten mit Willy Brandt souverän. Der gewonnenen Weltmeisterschaft 1974 folgte 1976 die Bestätigung des Regierungschefs Helmut Schmidt. Der WM-Pokal von 1990 wurde nur wenige Monate vor einer Wiederwahl - diesmal der Helmut Kohls - an die deutschen Kicker überreicht.

Purer Zufall? Zumindest lässt sich eine Gesetzmäßigkeit mittlerer Reichweite annehmen, die den Erfolg von Fußballturnieren mit der Popularität der Regierung verknüpft. Doch wie könnte dieser Zusammenhang erklärt werden?

Folgen der guten Laune

Eine Antwort darauf gibt das Konzept Public Mood, einer allgemeinen, eher ungerichteten Stimmung, die weite Teile der Bevölkerung synchron erfasst. Rahn - nicht Helmut, sondern Wendy - formuliert Public Mood als einen diffusen affektiven Zustand, den Menschen als Konsequenz der Zugehörigkeit zu einer (nationalen) Gemeinschaft erleben. Dieser Zustand wird beispielsweise durch intensive Medienberichte über internationale Sportereignisse geprägt. Er ist - wie individuelle Stimmungen - bedeutsam für die politische Urteilsbildung. Denn Emotionen, egal welchen Ursprungs, haben Konsequenzen für die Evaluation selbst solcher Urteilsobjekte, die mit den Ursachen der Emotionen nichts zu tun haben. Einfacher ausgedrückt: Gut gelaunte Menschen urteilen über andere deutlich besser als Personen mit schlechter Laune. Von diesem Mechanismus können Politiker bei guter öffentlicher Stimmung profitieren oder darunter leiden, wenn die nationale Stimmungslage eher trübsinnig ist.

Der Einfluss der Sportberichterstattung auf individuelle Befindlichkeiten und nationale Identitäten liegt nahe und konnte in mehreren kommunikationswissenschaftlichen Studien nachgewiesen werden. Der mögliche Zusammenhang zwischen der Rezeption von TV-Sportereignissen und der Bewertung von politischen Kandidaten und Parteien - in dem Sinne, dass die Sportberichterstattung eine Stimmung im Lande hervorruft, die wiederum Einfluss auf politische Einstellungen hat - ist zugegebenermaßen nur schwer fassbar. Geeignetes Datenmaterial auf breiter empirischer Basis fehlt. Eine Annäherung an die Problematik bietet die (wochen-)tägliche bevölkerungsrepräsentative Befragung durch FORSA. Neben der Sonntagsfrage und der Kanzlerpräferenz wird dort auch nach dem Interesse an Medienthemen gefragt. Da Berichte der Massenmedien als wichtigste Stimulanz von Public Mood gelten, bildet die Frage nach dem Interesse an Themen, „über die in den Zeitungen, im Radio oder im Fernsehen in diesen Tagen berichtet wurde", einen geeigneten Indikator für die Intensität der subjektiven Rezeption eines Ereignisses. Denn: Die Zuwendung zu und das Interesse an Medieninhalten sind eng miteinander verknüpft.

Der Zusammenhang zwischen Fußballinteresse bzw. -rezeption und politischer Popularität lässt sich anhand bivariater Korrelationsanalyen untersuchen. Abbildung 1 zeigt die Ergebnisse der Korrelationen für die Zeit zwischen 1993 und

2002 als monatlich verlaufende Linie. Es handelt sich um den prozentualen Anteil von Tagen pro Monat, an denen mindestens ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Interesse für Fußball und den politischen Einstellungen festgestellt wurde. Die als Balken eingetragene Häufigkeit von Spielen der deutschen Elf verdeutlicht die wichtige Rolle von internationalen Fußballturnieren.

Für die Weltmeisterschaften 1998 und 2002 sowie die Europameisterschaft 2000 zeigt sich: An mindestens 40 Prozent der Beobachtungstage lassen sich signifikante Zusammenhänge zwischen der Rezeption von Fußball in den Medien und der politischen Einstellung der Befragten feststellen. Für die Weltmeisterschaften 1994 in den USA und die EM 1996 in England ist hingegen keine solche Entwicklung zu verzeichnen. Der starke Anstieg im Jahr 2000 lässt sich durch die Affäre um den designierten Bundestrainer Christoph Daum erklären, dem damals Kokainkonsum nachgesagt und später auch nachgewiesen wurde.

Die SPD ist sich dessen offensichtlich bewusst. Glaubt man dem Magazin DER SPIEGEL, dann hat die Regierung für 2006 ein Projekt namens „FC Wahlkampf 06“ in Vorbereitung, das sich eben jenen Zusammenhang zunutze macht.

Im Hinblick auf die Koinzidenz von Wahl und WM scheint es lohnenswert, das zeitliche Umfeld der Weltmeisterschaften und der anschließenden Wahl isoliert zu betrachten. Hierzu wird die Zeit vom Beginn der Vorbereitungsphase auf das Turnier (Ende der Bundesligasaison) über die WM hinweg bis hin zur Bundestagswahl für die Jahre 1994, 1998 und 2002 analysiert. Dabei zeigt sich deutlich, dass die Popularität der beiden großen Volksparteien und ihrer Kandidaten durch die Länderspiele beeinflusst wird. Überwiegend tritt ein signifikanter Effekt erst ein oder zwei Wochen nach den Spielen auf. Dies weist darauf hin, dass die Meisterschaften nicht unvermittelt auf das politische Urteil durchschlagen, sondern dass die Interpretation im anschließenden massenmedialen Diskurs eine gewichtige Rolle spielt. Natürlich liegen den Ergebnissen unterschiedliche politische und fußballerische Gegebenheiten zugrunde. Abbildung 2 zeigt, dass Fußball im Wahljahr 2002 unter den Themen, die überhaupt das Interesse erheblicher Teile der Bevölkerung erregten, einen herausragenden Platz einnahm.

Nach der Fußballweltmeisterschaft verliert dieser Sport allerdings seinen Vorrang. In den letzten beiden Monaten vor der Wahl wird Fußball nur noch von jeweils sechs Prozent der Befragten genannt. Stattdessen bewegen die Flut in den neuen Ländern und die Möglichkeit eines Kriegs im Irak die Bevölkerung. Mit Regressionsanalysen lässt sich prüfen, wie stark die wahrgenommene Präsenz von Themen in den Medien politische Urteile prägte. Insgesamt lässt sich die Hälfte an der Varianz der Schröderschen Popularität mit den drei Themen Terrorismus/Irak, Flut und Fußball erklären. Die Popularität Stoibers wird hingegen vom Thema Fußball nicht signifikant beeinflusst. Am stärksten - und aus Gründen, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann - profitiert der Unionskandidat von der Beachtung des Krieges und der Entsendung von Truppen nach Afghanistan.

Dass die Flut und der bevorstehende Irak-Krieg starken Einfluss auf die Präferenz für Schröder im Wahljahr 2002 hatten, wurde nach der Wahl breit diskutiert und überrascht wenig. Dass daneben die Thematisierung von Fußball die Popularität des alten und neuen Kanzlers so deutlich prägte, das überrascht allerdings, auch wenn sich die Effekte nur sehr kurzfristig zeigen.

Festzuhalten bleibt, dass bei internationalen Fußballturnieren signifikante Zusammenhänge zwischen der Fußballrezeption und der politischen Einstellung feststellbar sind. Siege der DfB-Auswahl vermögen der Regierung und der Opposition zu nutzen, Niederlagen können gelegentlich schaden. Fußballspiele mögen alleine keine Wahlen entscheiden; Emotionen sind bei der Betrachtung von politischen Einstellungen jedoch nicht zu vernachlässigen, vor allem, wenn sie medieninduziert sind.

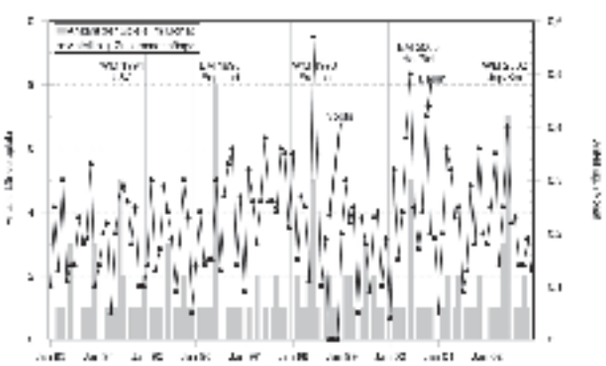

Abb. 1: Anzahl der Spiele der Nationalelf und der Zusammenhang zwischen Fußballrezeption und Urteilen über die politische Popularität.

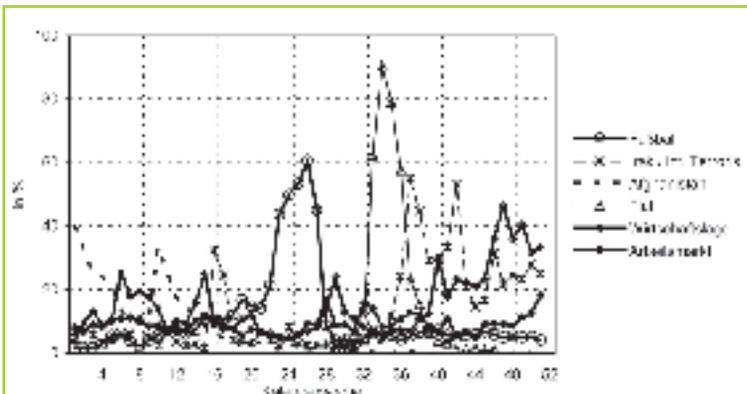

Abb. 2: Interesse für Themen aus der aktuellen Medienberichterstattung 2002. Quelle: FORSA

„FC Wahlkampf“ tritt an

Wenn die Rezeption von Sport in den Medien politische Orientierungen beeinflusst, wie wirkt sich dies auf die Beurteilung der zur Wahl stehenden Personen und Parteien aus - positiv oder negativ? Eine Korrelationsanalyse zwischen dem Interesse an Fußballberichterstattung und der Kanzlerpräferenz bzw. Wahlabsicht (jeweils gerechnet für die Union und die SPD) kommt zu dem wenig überraschenden Ergebnis, dass die positiven Effekte bei weitem überwiegen. Das betrifft in beiden Regierungsphasen im Untersuchungszeitraum, also bis 1998 Helmut Kohl und anschließend Gerhard Schröder, sowohl Regierung als auch Opposition. Allerdings profitiert der amtierende Kanzler von den positiven Effekten deutlich stärker als der Herausforderer.

Dr. Reimar Zeh und Maike Müller-Klier sind Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kommunikationswissenschaft von Prof. Dr. Christina Holtz-Bacha an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg.

Die Autoren der hier erwähnten Ergebnisse und Untersuchungen sind: Prof. Dr. Lutz Hagen, Dr. Reimar Zeh, Maike Müller-Klier und Nina Reiling.

Gregor Schöllgen

Das Ende der Isolation

1954 wurden die Deutschen erstmals Fußballweltmeister

Es war ein großer Tag. Als die deutsche Fußballnationalmannschaft, angeführt von Trainer Sepp Herberger und Spielführer Fritz Walter, die deutsche Grenze passierte, begann ein Triumphzug, wie ihn die Deutschen lange nicht erlebt hatten. Hunderttausende bereiteten den Helden von Bern einen begeisterten Empfang. Das lag auch am Überraschungseffekt des Turniers. Tatsächlich hatte ja kaum jemand damit gerechnet, dass die Deutschen es bis ins Endspiel schaffen und dann die hochfavorisierten Ungarn knapp mit 3:2 besiegen würden.

Aber das allein erklärte die Begeisterung nicht. Mindestens so wichtig wie der sportliche Durchbruch war die internationale Anerkennung, die der Titel eines Weltmeisters mit sich brachte. Endlich war man wieder Wer, war angesehen und respektiert - und zwar aus eigener Kraft. Hier, auf dem politisch und weltanschaulich neutralen Terrain des Sports, hatte sich für die Deutschen unerwartet die Möglichkeit aufgetan, Erfolge zu erringen und an die Spitze vorzustoßen, ohne gleich unangenehme Assoziationen und Erinnerungen zu provozieren.

Man darf ja nicht vergessen, dass nicht einmal zehn Jahre vergangen waren, seit deutsche Generäle am 7. beziehungsweise 9. Mai 1945 mit ihren Unterschriften die bedingungslose Kapitulation Deutschlands bestätigt und damit das Ende der Kampfhandlungen in Europa eingeläutet hatten. Damit war ein Krieg zu Ende gegangen, wie ihn die Welt bis dahin nicht gesehen hatte. Bis zu sechzig Millionen Menschen waren ihm zum Opfer gefallen, die allermeisten von ihnen in Europa, wo der Krieg am 1. September 1939 mit dem deutschen Überfall auf Polen ausgelöst worden war. Dass er durch Hitler von Anfang an auch als rassenideologischer Vernichtungskrieg, insbesondere gegen die Juden Europas, geplant und spätestens mit dem Überfall auf die Sowjetunion, also seit dem Sommer 1941, auch als solcher geführt worden war, konnten und wollten die Opfer und Gegner der deutschen Politik und Kriegführung nicht vergessen.

Daher musste es nach der Kapitulation und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt durch die Alliierten als äußerst unwahrscheinlich gelten, dass Deutschland und die Deutschen in absehbarer Zeit wieder von sich Reden machen könnten - im negativen Sinne nicht, und im positiven auch nicht. Es lag am sowjetischen Diktator Josef Stalin und seinen Statthaltern in Europa und Asien, dass es anders kam. Denn ohne die Vorgänge in Griechenland und Finnland, in Polen und der Tschechoslowakei, aber auch in China und Vietnam, hätten sich die Westmächte wohl kaum dazu durchgerungen, bis zum Mai 1949 auf dem Territorium der drei westlichen Besatzungszonen in Deutschland ein staatliches Gebilde zu installieren. So aber erhielten die Deutschen von außen, wozu sie aus eigener Kraft nicht in der Lage gewesen waren. Nach der Befreiung von der Hitler-Diktatur brachten ihnen die Alliierten die Demokratie.

Korea-Krieg ebnet Wege

Anfänglich stand das neue Staatswesen auf schwachen Füßen, und wer weiß, wie die Dinge sich entwickelt hätten, wären nicht Stalin und mit ihm Mao Tse-tung, der Führer der gerade eingerichteten Volksrepublik China, erneut zur Tat geschritten. Jedenfalls glaubte der Westen in den beiden führenden Kommunisten die eigentlichen Drahtzieher des Überfalls zu identifizieren, mit dem Nordkorea im Juni 1950 einen dann drei Jahre währenden Krieg gegen die südliche Landeshälfte eröffnete.

Die Bedeutung des Korea-Krieges für die Stabilisierung der jungen Bundesrepublik ist kaum zu überschätzen. Denn er erweiterte die Westintegration der Bundesrepublik um die militärische Komponente und festigte auf diese Weise nicht zuletzt die Rahmenbedingungen, in denen - erstmals in der deutschen Geschichte - die Demokratie eine Zukunft hatte. Es war Konrad Adenauer, der erste Kanzler und zeitweilig auch Außenminister der jungen Republik, der diese Chance erkannte und den Deutschen ihren neuen Weg wies.

Während die deutsche Nationalmannschaft in Bern gegen die Fußballeliten aus der Türkei, Ungarn, Jugoslawien und Österreich ins Endspiel stürmte, ging es in Paris um die Frage, ob die Bundesrepublik - gerade einmal neun Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges und fünf Jahre nach ihrer Gründung - aus der Besatzungsherrschaft der Alliierten entlassen und zugleich in Maßen aufgerüstet werden sollte. Eben diesen Vorschlag hatten ausgerechnet die Franzosen, die seit 1870 dreimal von deutschen Truppen überrannt worden waren, im Oktober 1950 unterbreitet.

Nicht dass man in Frankreich eine solche Europäische Verteidigungsgemeinschaft, wie sie dann hieß, gewollt hätte; der Vorschlag war vielmehr eine Flucht nach vorn, der Versuch, die offenbar unabwendbare Bewaffnung der Deutschen so zu gestalten, dass sie unter französischer Kontrolle erfolgte. Dass dieser Vorschlag dann Ende August 1954 ausgerechnet in der Pariser Nationalversammlung scheiterte, hatte vielfältige Ursachen, unter anderem die verheerende militärische Niederlage Frankreichs in Indochina.

Allen Beteiligten war klar, dass jetzt eine andere Lösung her musste, und die konnte nur in der Aufnahme der Bonner Republik in die NATO bestehen. Seit Ende September 1954 wurde in London über diese und andere Fragen verhandelt, und im folgenden Frühjahr trat ein ganzes Paket von Vereinbarungen und Verträgen in Kraft: Auf den Tag genau zehn Jahre nach Unterzeichnung der Kapitulationsurkunden in Reims beziehungsweise Berlin-Karlshorst, am 7. beziehungsweise 9. Mai 1955, wurde die Bundesrepublik in die Westeuropäische Union, das Verteidigungsbündnis der Europäer, und in die NATO aufgenommen.

Bereits am 5. Mai war der sogenannte Deutschlandvertrag in Kraft getreten, und das hieß nichts anderes, als dass der westdeutsche Teilstaat nunmehr die Besatzungsherrschaft los und außenpolitisch fast vollständig souverän war. Schon zwei Jahre zuvor, als die erste Fassung dieser Verträge durch Konrad Adenauer unterschrieben wurde, hatte der Kanzler mit Genugtuung registriert, dass die Bundesrepublik, jetzt „nicht mehr isoliert“ war und ihre Vertreter im Kreise „dieser ganzen Nationen am gleichen Tisch“ saßen.

Sport und Nationalgefühl

Was die Verträge auf der politischen und militärischen Ebene bedeuteten, das bedeutete der Fußball auf der sportlichen: Dass sich beide Ereignisse fast zeitgleich abspielten, verschaffte ihnen zusätzlich Gewicht. Vor allem auch in den Augen der Bundesbürger. Der Sieg von Bern war deshalb von so großer Bedeutung, weil er aus eigener Kraft errungen worden war. Bei den politischen Verhandlungen war man von anderen, allen voran von den alliierten Siegern des Krieges abhängig. Auf dem Fußballplatz zählten vor allem die eigene Leistungsfähigkeit, aber auch das Glück, das der Tüchtige nun einmal braucht.

Vieles hat sich seither nicht geändert. Zweimal noch, 1974 und 1990, konnte die deutsche Nationalmannschaft den begehrten Titel holen. Dass ihr das 1974, zwanzig Jahre nach Bern, im eigenen Land gelang, war ein besonderer Erfolg; dass der Weg ins Endspiel ausgerechnet über ein Vorrundenspiel gegen die DDR führte und dieses durch ein legendäres Tor von Jürgen Sparwasser verloren ging, gab dem Ganzen eine besondere Note. Denn das Ereignis stellte das Nationalgefühl im geteilten Deutschland auf die Probe. Gab es dieses überhaupt noch, nachdem der deutsche Nationalstaat nach Ende des Zweiten Weltkrieges durch die Alliierten aufgelöst worden war?

Es mag an dieser Geschichte liegen, dass nur wenige Ereignisse das Nationalgefühl der Deutschen so zu mobilisieren vermögen wie der Sport. Das gilt für einzelne Sportarten, wie das Tennis oder die Formel 1, soweit hier Deutsche erfolgreich antreten; es gilt in aller Regel für die Olympischen Spiele; und es gilt immer: für den Fußball. Weil das so ist, und weil sportliche Großereignisse eine wohl einzigartige Gelegenheit bieten, das Land im besten Licht erscheinen zu lassen, ist es 2006 wieder so weit: Zum zweiten Mal wird eine Fußballweltmeisterschaft in der Bundesrepublik ausgetragen, zum ersten Mal im vereinigten Deutschland. Ob am Ende ein Erfolg steht, hängt von vielen Faktoren ab, nicht zuletzt vom Glück der Tüchtigen. Das weiß man, seit die deutschen Fußballer vor mehr als einem halben Jahrhundert in Bern den Titel holten.

Prof. Dr. Gregor Schöllgen ist seit 1985 Inhaber des Lehrstuhls für Neuere Geschichte II am Institut für Geschichte der Universität Erlangen-Nürnberg.

Foto: Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg/Uli Kowatsch

Florian Gierke

Einsteiger erwünscht

WM-Erfolg der Wirtschaftsregion Nürnberg abhängig vom Engagement

Der Countdown läuft. Vom 9. Juni bis 9. Juli 2006 findet die „FIFA Fussball Weltmeisterschaft Deutschland 2006™“ statt, an der Nürnberg als Austragungsort von fünf Spielen teilnehmen wird. Bei diesen fünf Spielen hat Nürnberg die einmalige Chance, einem Milliarden-Publikum seine positiven Seiten zu präsentieren - sowohl den Besuchern und Fußballfans vor Ort als auch weltweit den Zuschauern am Fernsehschirm und über die Printmedien. Trotz dieser erwarteten positiven Effekte findet die WM nicht überall Zustimmung. So führen Probleme bei der Vorbereitung der WM, aber besonders die mit ihr verbundenen wirtschaftlichen Risiken zu negativen Schlagzeilen. Die wirtschaftlichen Risiken werden vor allem in den erforderlichen Investitionen gesehen, die den bereits angespannten Haushalt der Stadt noch weiter belasten werden.

Wie jedoch eine Studie des Lehrstuhls für Unternehmensführung der Universität Erlangen-Nürnberg zeigt, kann die Stadt Nürnberg trotz des erheblichen Aufwands durch die Teilnahme und Ausrichtung dieses Großereignisses profitieren. Im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsstudie analysierte ein studentisches Projektteam des Lehrstuhls von Prof. Dr. Harald Hungenberg unter Leitung von Dr. Florian Gierke die verschiedenen Aktivitäten, welche die Stadt für die Veranstaltung der „FIFA Fussball Weltmeisterschaft Deutschland 2006™“ plant und welche ökonomischen Auswirkungen diese auf die Stadt und die Wirtschaftsregion haben.

Die Ergebnisse des Projektes, das von Februar bis Juni 2004 durchgeführt wurde, zeigen auf, dass der Stadt im Rahmen der WM 2006 tatsächlich erhebliche Kosten entstehen.

Den größten Anteil an dem Kostenblock (9,8 Mio. Euro) verursacht der Umbau des Frankenstadions. Außerdem fallen Kosten für Zinsen (2,8 Mio. Euro) und die Organisation und Durchführung der WM-Veranstaltungen (2,1 Mio. Euro) an. Insgesamt werden die Kosten der WM für die Stadt somit auf 14,7 Mio. Euro geschätzt.

Zum Teil werden diese Kosten bereits durch direkte Einnahmen und Steuereinnahmen gedeckt. Direkte Einnahmen in Höhe von 3,2 Mio. Euro entstehen durch den Ticketverkauf, Eintrittsgelder der Touristen für städtische Einrichtungen, Einnahmen bei WM-Veranstaltungen etc. Ferner erzielt die Stadt durch Steuern Einnahmen in Höhe 5,4 Mio. Euro. Die gesamten Einnahmen werden somit auf 8,6 Mio. Euro geschätzt. Durch diesen mit der WM verbundenen finanziellen Nutzen werden die Kosten jedoch nicht gedeckt - es bleibt eine Kostenlücke von 6,1 Mio. Euro bestehen. Jedoch hat sich in der Vergangenheit gezeigt - hier sei im Besonderen auf die Olympischen Spiele von Sydney hingewiesen -, dass bei sportlichen Großveranstaltungen nicht nur der rein finanzielle Nutzen, sondern auch der Imagenutzen zu berücksichtigen ist. Dieser Imagenutzen entsteht durch die Berichterstattung über die WM im Fernsehen und den Printmedien. Für die Stadt Nürnberg wird der durch die WM erzeugte Imagenutzen auf 6,8 Mio. Euro geschätzt. Berücksichtigt man neben dem rein finanziellen Nutzen auch diesen Imagenutzen, so übersteigt der Gesamtnutzen den finanziellen Aufwand.

Tourismus- und Investitionseffekt

Die bisherigen Betrachtungen haben sich nur auf den Haushalt der Stadt Nürnberg beschränkt. Eine wesentliche Erkenntnis der durchgeführten Studie ist aber, dass die WM 2006 nicht nur die Stadt betrifft, sondern auch erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftsregion Nürnberg haben wird. Durch die mit den finanziellen Aufwendungen verbundenen Investitionen der Stadt wird nämlich ein großes Umsatzpotenzial für die Wirtschaftsregion Nürnberg geschaffen. Dieses Umsatzpotenzial setzt sich aus zwei Effekten zusammen: dem Tourismus- und dem Investitionseffekt.

Das durch den Tourismuseffekt geschaffene Umsatzpotenzial entsteht zum einen direkt durch Ausgaben der Touristen, die im Zusammenhang mit der WM anfallen (76,1 Mio. Euro). Zum anderen können diese Ausgaben aber durch einen Multiplikatoreffekt zu weiteren Umsätzen in Höhe von 59,8 Mio. Euro führen[1]. Der Multiplikatoreffekt lässt sich so erklären, dass durch zusätzliche Ausgaben eine Änderung in der Höhe des Einkommens einer Wirtschaftsregion eintreten kann, die ein Mehrfaches der anfänglichen zusätzlichen Ausgaben ausmacht. So kann beispielsweise ein Gastronom Mehreinnahmen, die er durch die WM erzielt hat, zusätzlich ausgeben. Durch die Ausgaben des Gastronoms entstehen wiederum einem anderen Unternehmen Mehreinnahmen, die wiederum ausgegeben werden können, usw.

Neben den Ausgaben der Touristen entsteht auch durch die im Rahmen der WM zu tätigenden Investitionen ein Umsatz-

potenzial. Die damit verbundenen Investitionseffekte sind auf Investitionen zurückzuführen, die im Rahmen der WM getätigt werden müssen, wie etwa der Umbau des Frankenstadions. Diese Investitionen werden auf 28,9 Mio. Euro geschätzt. Des Weiteren erfordern die im Zusammenhang mit der WM durchzuführenden Veranstaltungen Investitionen und führen zu einem Investitionseffekt in Höhe von 2,1 Mio. Euro. Außerdem greift auch bei den Investitionen wiederum der Multiplikatoreffekt, wodurch ein zusätzliches Umsatzpotenzial von 51,6 Mio. Euro geschaffen wird. In der Studie wird somit das durch die WM erzeugte Umsatzpotenzial für die Region Nürnberg auf insgesamt 218,5 Mio. Euro geschätzt, das sich aus Tourismuseffekten in Höhe von 135,9 Mio. Euro und Investitionseffekten in Höhe von 82,6 Mio. Euro zusammensetzt.

Wichtig ist hier, dass es sich nur um ein Potenzial handelt, folglich also sowohl die Stadt Nürnberg als auch die Unternehmen der Wirtschaftsregion aktiv werden müssen, damit dieses Potenzial auch von regionalen Unternehmen erschlossen wird. Besonders bei der Betrachtung der Tourismuseffekte wird deutlich, dass zur Erschließung des Potenzials etwas getan werden muss: Nur 48 Prozent, also knapp die Hälfte, der Ausgaben der Touristen fallen durch Stadionbesucher an. Etwas mehr als die Hälfte der Ausgaben (52 Prozent) fällt hingegen durch Besucher des Rahmenprogramms vor, während und nach der WM an.

Eine wichtige Erkenntnis der Studie ist somit, dass mehr als die Hälfte der Tourismusausgaben davon abzuhängen scheint, wie attraktiv sich Nürnberg vor, während und nach der WM präsentiert.

Weltweit größtes Rasenstück

Die Stadt Nürnberg hat deshalb bereits ein Programm entworfen, das die Besucher ansprechen soll. Dieses Programm umfasst unterschiedliche Aktivitäten, die sich direkt auf das Thema Fußball beziehen. Hier wären der WM-Park, Szeneturniere oder Turniere mit Partnerstädten zu nennen. Zusätzlich sind kulturelle Aktivitäten geplant, die in unterschiedlichster Art und Weise eine Beziehung zum Thema Fußball herstellen. Beispiele hierfür sind die Blaue Ball Nacht, das größte Rasenstück der Welt und die Kneipen-WM. Indem sich regionale Unternehmen an diesen Aktivitäten aktiv und finanziell beteiligen, kann zum einen die Kostenlücke der Stadt weiter geschlossen werden. Zum anderen, und dies ist ein bedeutender Aspekt für die Wirtschaftsregion Nürnberg, haben die regionalen Unternehmen die Chance, sich die Ausgaben der Touristen zu erschließen, und können dadurch an dem Umsatzpotenzial partizipieren.

Das zentrales Ergebnis der Studie ist, dass die Stadt Nürnberg durch ihre Investitionen und Programmgestaltung bereits attraktive Rahmenbedingungen für die WM und dadurch ein erhebliches Umsatzpotenzial für die Unternehmen der Wirtschaftsregion Nürnberg geschaffen hat. Wichtig ist aber nun, dass die Unternehmen die Rahmenbedingungen auch nutzen und sich dieses Umsatzpotenzial erschließen. Dies sollte durch eine Beteiligung an den Aktivitäten der Stadt geschehen. Die WM scheint für Nürnberg somit vor allem dann ein Erfolg zu werden, wenn sich die regionalen Unternehmen - und natürlich auch die Bevölkerung - für die WM begeistern und auf den WM-Zug der Stadt aufspringen.

1) Die Berechnung des Multiplikatoreffektes erfolgte in Anlehnung an Weißbach, Hans-Jürgen (2003): Effekte der Olympiabewerbung der Stadt Leipzig und mögliche Folgen einer Durchführung der Olympischen Spiele 2012 für Leipzig, die Partnerstädte und den Freistaat Sachsen, 2003.

Dr. Florian Gierke leitete an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg eine Studie zu den ökonomischen Auswirkungen der Fußballweltmeisterschaft auf die Stadt Nürnberg und die Wirtschaftsregion, die ein studentisches Projektteam am Lehrstuhl für Unternehmensführung von Prof. Dr. Harald Hungenberg durchgeführt hat.

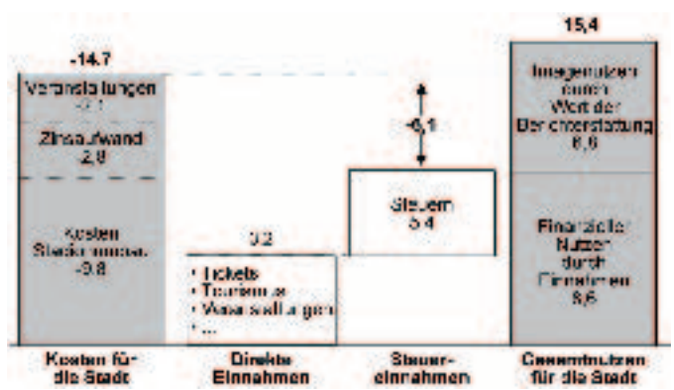

Abb.1: Kosten und Einnahmen für die Stadt Nürnberg (auf 2004 diskontiert, in Mio. Euro).

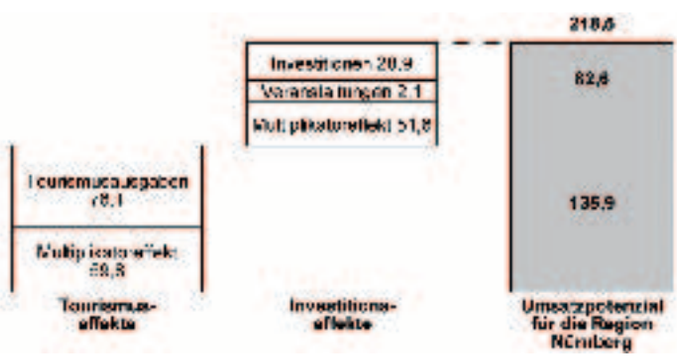

Abb.2: Umsatzpotenzial für die Region Nürnberg bis 2015 (auf 2004 diskontiert, in Mio. Euro).

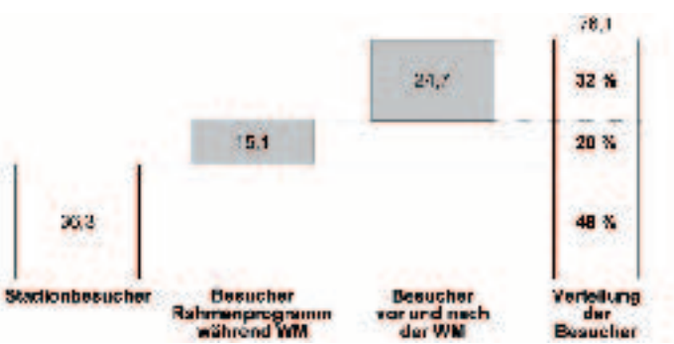

Abb.3: Zusammensetzung der Tourismusausgaben bis 2008 (in Mio. Euro).

Abbildungen: Lehrstuhl für Unternehmensführung

Peter Klaus

Bereit für das Mega-Ereignis

Die neuen Herausforderungen der „Event"-Logistik

- *Einen Menschenstrom von drei Millionen Besuchern zwischen 63 Spielen in zwölf in Deutschland verteilten Stadien lenken: unter hohen Unsicherheiten zu den sich nach der Vorrunde ergebenden Mannschaftspaarungen, bei nicht vorhersehbaren Wetterbedingungen und unter Berücksichtigung möglicher Stör-, oder sogar Katastrophenereignisse …*
- *für jedes einzelne Spiel: die Unsicherheit der Zahl tatsächlich anreisender Fans, ihrer Herkunftsorte, Verkehrsmittelwahl, ihres Verhaltens vor, während und nach den Spielen…*
- *darüber hinaus: die Teilnahme oder Nicht-Teilnahme von „VIPs" und Pressevertretern an einzelnen Ereignissen auf Grund von deren - mitunter - spontanen und kapriziösen Entschlüssen und Wünschen …*

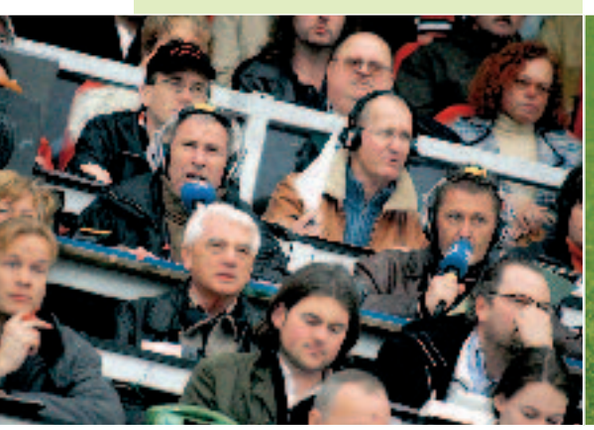

Das sind die Rahmenbedingungen für das Management der Logistik eines „Mega-Events" wie der FIFA WM2006.
Die Palette der Herausforderungen, die sich für die Planer und Organisatoren stellt, ist breit. Sie reicht von der lange vor dem Turnier-Termin beginnenden „Logistik" der weltweiten Werbemittelverteilung, der gewaltigen Aufgabe des An- und Abtransports der Fans zu den Stadien, deren Versorgung auf den Wegen und im Stadion mit Getränken, Imbiss, Informationen, bis zu Toilettenhäuschen und Fan-Artikeln. Sie schließt die individuell zu bewältigenden logistischen Bedürfnisse der Mannschaften und ihrer Begleiter, der Medienvertreter mit ihrem Equipment und ihrem Hunger nach Gedrucktem, die Wegeleitung und Sicherung der Prominenten aus aller Welt ein.

Nicht zu vergessen und nicht zu unterschätzen: Die Herausforderung der Schaffung perfekter Bereitschaft der Mannschaften, des Equipments und der Materialien für potenzielle Stör- und Katastrophenereignisse, von den mit Wahrscheinlichkeits-Parametern abschätzbaren Einsatzfällen der Teams des Roten Kreuz und der Polizei, bis hin zu absolut nicht prognostizierbaren möglichen Katastrophenereignissen durch Terroristen oder schwere Unfälle.

Management des Einzelfalls

Damit befasst sich das in der Betriebswirtschaftslehre noch recht junge Feld der „Event-Logistik": relativ neu deshalb, weil sich die Logistik erst seit den 1970er und 1980er Jahren als wissenschaftliche Disziplin etabliert hat. Während ihrer ersten Entwicklungsphase befasste sie sich fast ausschließlich mit der Organisation, Mobilisierung und betriebswirtschaftlichen Optimierung von eher repetitiven, auf Dauer angelegten Flüssen von Materialien und Gütern - wie insbesondere der Versorgung und Entsorgung industrieller Fertigung, z.B. durch „Just-in-Time" Systeme - oder der „physischen Distribution" von Gütern an Einzelhandel und Haushalte.
Nur vereinzelt gab es in der Vergangenheit systematische, auf wissenschaftlicher Vorarbeit basierte logistische Projekte, die sich auf zeitlich begrenzte, sich nicht wiederholende, aber sehr komplexe, durch hohe Planungsunsicherheiten gekennzeichnete Ereignisse bezogen - „Events" in dem aktuellen Sinne: z.B. für die Expo 2000 in Hannover, für das Großbauprojekt „Potsdamer Platz" in Berlin in den 1990er Jahren, oder hier und da für große „Tenöre" und Pop-Konzertereignisse.
Erst in jüngster Zeit, nicht zuletzt motiviert durch die Erfahrungen mit Katastrophenereignissen wie denen des 11. September 2001 oder der Tsunami-Katastrophe, entwickelt sich ein Bewusstsein in der Politik, den Verwaltungen und auch in der Wirtschaft und einschlägigen Wissenschaft, dass systematische Forschungsbemühungen notwendig sind, das Management der Logistik von „Events" besser zu erforschen und zu gestalten.
Auch in den Vorplanungen zum „Mega"-Event WM2006 ist die Einsicht von Nutzen und Notwendigkeit systematisch integrierter und optimierter "Event-Logistik" erst spät - in einigen Bereichen - von den Organisatoren der FIFA und den deutschen Ausrichtern gewonnen worden. Es gibt keine Logistik-Koordination auf oberster Ebene des Event-Managements. Relativ spät sind aber doch Projekte in einigen Teilbereichen definiert worden, die die Erkenntnisse wirtschaftswissenschaftlicher (wie auch ingenieurwissenschaftlicher und anderer) Arbeit nutzen und dadurch zu besseren Lösungen für die oben umrissenen Herausforderungen gelangen werden.

Ideen und Planung

Der Lehrstuhl Logistik der WiSo-Fakultät in Nürnberg und die Fraunhofer Arbeitsgruppe für Technologien der Logistik-Dienstleistungswirtschaft ATL sind in solche Bemühungen in zweifacher Weise involviert. Im Rahmen der Fraunhofer-Gesellschaft wurde unter Moderation der

Nürnberger ATL im Jahr 2004 eine Arbeitsgruppe gebildet, die einen konzeptionellen Rahmen für die systematische Identifizierung von technologischen Ansatzpunkten für die Steigerung der Attraktivität, Sicherheit und Effizienz der WM 06 entwickelte. In die verschiedenen Phasen des Events wurde eine Vielzahl von Forschungsideen und -Ergebnissen aus zwölf Fraunhofer-Instituten, einschließlich des Erlanger Fraunhofer Instituts für Integrierte Schaltungen (IIS) und der ATL eingepasst, und den WM-Organisatoren, wie auch dem Bundesforschungsministerium als Beitrag zu einer Ideensammlung für die Bundesregierung übermittelt, mit der das Motto „Deutschland - Land der Ideen“ belebt werden soll. Einige - leider nicht alle - dieser Ideen befinden sich inzwischen in der Umsetzung, wie das in dieser Ausgabe des Uni-Kurier ebenfalls vorgestellte nicht-logistische Projekt „Cairos“.

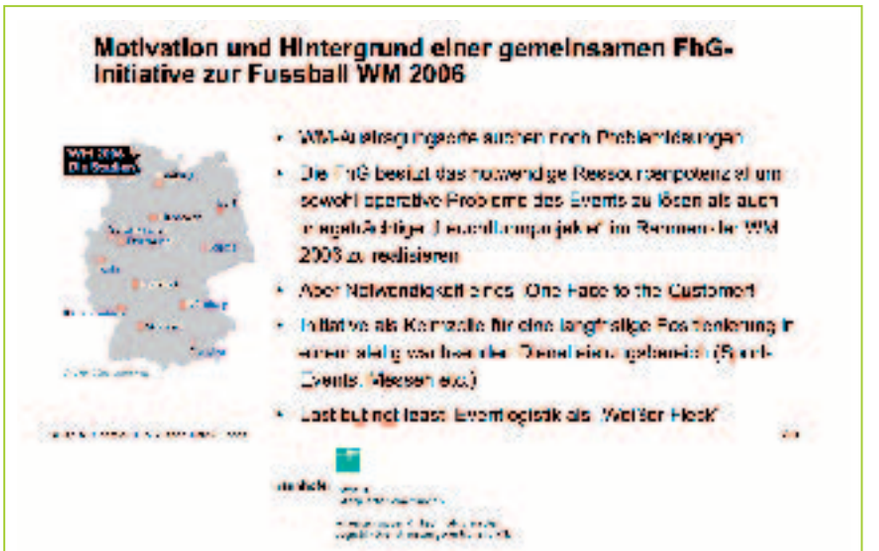

Eine Arbeitsgruppe der Fraunhofer-Gesellschaft stellte Ideen für gesteigerte Attraktivität, Sicherheit und Effizienz der WM 2006 zusammen. Abbildung: ATL

Im Teilbereich der „Stadionlogistik“ sind der Nürnberger Logistik-Lehrstuhl und die ATL gemeinsam mit einem großen, internationalen Logistik-Dienstleister und einer Schweizer Event-Managementagentur konkret in die Planung eines Teilaspektes der Eventlogistik involviert, der „Hospitality“-Logistik für die Betreuung von VIPs während der über 60 Spiele an den zwölf Stadion-Lokationen:

Zum Beispiel müssen 48 000 VIP-Stühle für diesen Zweck während der WM bereitgehalten werden, die mehrere Dutzend Container-Ladungen füllen. Diese Stühle sind entsprechend des Spielplanes und des sich entwickelnden Interesses von VIP-Gästen von Spieltag zu Spieltag in der richtigen Zahl und unter engsten Terminrestriktionen von Stadion zu Stadion zu bewegen, aufzustellen und abzubauen. In gleicher Weise sind Zeltanlagen für VIP-Bewirtungen flexibel zu dimensionieren, „fliegend“ zu versetzen, wie auch jeweils die örtliche Versorgungslogistik mit Getränken und Essen, Informationsmaterial und medientechnischem Equipment zu bewältigen.

Dazu sind logistische Planungstools des Lehrstuhls und der ATL und Erfahrungen aus dem industriellen „Supply Chain Event Management“, wie auch moderne Kommunikations- und Navigationstechnologie in die „ad hoc“ Systemlogistik effizient zu integrieren.

Vergleichbare Aufgaben sind in anderen Teilbereichen der Stadionlogistik - nämlich einer „Medienlogistik“ für die Zehntausende von Medienvertretern und einer „Teamlogistik“ für die Mannschaften - von anderen logistischen Planungsteams und Dienstleistern zu lösen, mit denen der Logistik-Lehrstuhl und die Fraunhofer ATL Erfahrungen und Planungsinformationen austauschen werden. Keine geringe und eine spannende Aufgabe!

Prof. Peter Klaus, D.B.A./Boston Univ., ist seit 1990 Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Logistik, an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg und Leiter der 1995 unter dem Namen „Fraunhofer-Anwendungszentrum für Verkehrslogistik und Kommunikationstechnik AVK“ gegründeten und 2002 umgewandelten Fraunhofer Arbeitsgruppe für Technologien der Logistik-Dienstleistungswirtschaft ATL in der Forschungsfabrik im Nürnberger Nordostpark.

POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landesamt für Zentrale
Polizeiliche Dienste

Jahresbericht Fußball für die Saison 2011/12
Berichtszeitraum: 01.07.2011 – 30.06.2012

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW)
Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS)
(gekürzte Fassung)

Inhalt Seite

1.	**Zusammenfassung**	**3**
2.	**Datenbasis**	**4**
3.	**Veranstaltungslage**	**5**
4.	**Störerlage**	**5**
5.	**Sicherheitslage**	**10**
5.1	Verletzte Personen	10
5.2	Strafverfahren	10
5.3	Freiheitsentziehende/-beschränkende Maßnahmen	12
5.4	Beteiligung örtlicher/auswärtiger Täter	15
5.5	Zuschauerkategorie der Tatbeteiligten	15
5.6	Zielrichtung gewalttätiger Ausschreitungen	15
5.7	Tatorte	15
5.8	Sicherheitsstörungen auf Reisewegen	16
5.9	Absprachen	17
5.10	Sichergestellte/beschlagnahmte Gegenstände	18
5.11	Stadionverbote	19
6.	**Personelle Belastung der Polizeibehörden**	**19**
7.	**Auslandsspiele der deutschen Nationalmannschaft**	**21**
7.1	Gruppenphase der EURO 2012 in der Ukraine, 09. bis 17.06.2012	21
7.2	Viertelfinale, D – Griechenland, Fr., 22.06.2012, 20:45 Uhr, in Danzig	21
7.3	Halbfinale, D – Italien, Do., 28.06.2012, 20:45 Uhr, in Warschau	23
Anlage 1	**Gesamtübersicht**	**24**
Anlage 2	**Strafverfahren**	**28**
Anlage 3	**Dreijahresübersicht (Strafverfahren)**	**28**
Anlage 3	**Dreijahresübersicht (Strafverfahren)**	**29**
Anlage 4	**Freiheitsentziehungen**	**32**
Anlage 5	**Dreijahresübersicht (Freiheitsentziehungen)**	**33**

1. Zusammenfassung

Gewalttätige Ausschreitungen durch Fußballfans bewegen sich seit Jahren auf einem seit der Spielzeit 2000/01 saisonal schwankenden, jedoch zunehmend höheren Niveau. So handelt es sich bei den Kennzahlen in den drei nachfolgend genannten Bereichen: Strafverfahren, Verletzte und Arbeitsstunden im Berichtszeitraum um die höchsten Zahlen der letzten zwölf Jahre. Darüber hinaus lag die Anzahl der an den Standorten beider Bundesligen in der Saison 2011/12 eingeleiteten Strafverfahren um ca. 70, die der geleisteten Arbeitsstunden um ca. 40 und die der Verletzten um ca. 120 Prozent über dem Durchschnitt der letzten zwölf Jahre. Auch wenn demgegenüber die Anzahl der Freiheitsentziehungen in der Saison 2008/09 einmalig höher gelegen hatte, als im Berichtszeitraum, liegt die aktuelle Anzahl von 7.298 freiheitsentziehenden Maßnahmen mit ca. 14 Prozent ebenfalls über dem Durchschnitt der letzten zwölf Jahre.

Für die Spiele in den beiden Bundesligen, die in diesen Standorten ausgetragenen Begegnungen des DFB-Pokals, der UEFA-Club-Wettbewerbe sowie sonstiger Wettbewerbe und der Länderspiele im Berichtszeitraum wurden folgende statistische Daten festgestellt:

- 7.298 freiheitsentziehende Maßnahmen
- 8.143 eingeleitete Strafverfahren
- 1.142 verletzte Personen (keine Unfallopfer)
- 1.888.525 Arbeitsstunden der Polizeien der Länder und des Bundes zur unmittelbaren Einsatzbewältigung

Auch die geschätzten Angaben der Polizeibehörden über gewaltbereites Potenzial in den Anhängerschaften der Vereine von Bundes- bis Regionalliga weisen mit etwa 16.500 Personen im Berichtszeitraum eine Steigerungsrate von ca. zehn Prozent gegenüber der Saison 2010/11 auf. Neben den saisonbedingten Schwankungen aufgrund des Auf- und Abstiegs bestimmter Vereine, die sich auch auf andere Kennzahlen auswirken, ist der zuvor genannte Anstieg der Gesamtzahl der Personen der Kategorien B und C um ca. 1.600 Personen im Vergleich zur Saison 2010/11 im Wesentlichen auf die bereits vor der Saison absehbare brisante Zusammensetzung der 2. BL mit den Absteigern aus der BL: Eintracht Frankfurt und FC St. Pauli und den Aufsteigern aus der 3. Liga: FC Hansa Rostock, Eintracht Braunschweig, SG Dynamo Dresden zurückzu-

führen, die allein in dieser Liga zu einem Anstieg des dort tätigen Gewaltpotenzials um ca. 1.100 Personen geführte hatte, während der Anteil dieses Potenzials in den anderen Ligen lediglich im Rahmen der Neubewertung einzelner Störergruppen zu geringeren Zuwächsen geführt hatte.

2. Datenbasis

In der Fußballsaison 2011/12 gehörten 36 Vereine der Bundesliga (18) und der 2. Bundesliga (18) an. Die Datenbasis dieses Berichts wurde mit einem Fragebogen bei den zuständigen Polizeibehörden der Länder und bei der Informationsstelle Sport des Bundespolizeipräsidiums erhoben. Eine abweichende Datenbasis ist jeweils besonders gekennzeichnet.

Sofern nicht besonders gekennzeichnet, beziehen sich die nachfolgenden Angaben auf die Ligaspiele der vorgenannten Vereine sowie auf sonstige Fußballbegegnungen, die in den Spielorten beider Bundesligen ausgetragen wurden.

Bezogen auf den Spielbetrieb der 2008/2009 neu gegründeten 3. Liga mit 20 Vereinen sind Daten der 380 Verlaufsberichte (inklusive Nacherhebung im Rahmen der regelmäßigen ZIS-Lagedarstellung) der hier zuständigen Polizeibehörden zu Strafverfahren, freiheitsentziehenden Maßnahmen, Arbeitsstunden und Verletzten sowie zur geschätzten Anzahl des dort vorhandenen Gewaltpotenzials zusammengefasst dargestellt.

Bezogen auf den Ligaspielbetrieb der Regionalligen, der im Berichtszeitraum die vierte Spielzeit in Folge in drei Gruppen, jedoch aktuell mit insgesamt 55 Vereinen, durchgeführt worden war, sind Daten der 954 Verlaufsberichte (ohne Nacherhebung) der hier zuständigen Polizeibehörden zu Strafverfahren, freiheitsentziehenden Maßnahmen, Arbeitsstunden und Verletzten sowie zur geschätzten Anzahl des dort vorhandenen Gewaltpotenzials zusammengefasst dargestellt.

Soweit angezeigt, enthält die nachfolgende Darstellung Vergleichszahlen aus der Vorsaison, darüber hinaus gehende Vergleiche ergeben sich aus den Anlagen.

3. Veranstaltungslage

Der Jahresbericht erfasst **757** Fußballspiele (Vorjahr 750), die polizeiliche Einsatzmaßnahmen erforderten und sich auf die nachfolgend genannten Wettbewerbe verteilen:

Ligaspiele

-	Bundesliga	**306**	(306)
-	2. Bundesliga	**306**	(306)
-	DFB-Pokal	**32**	(30)
-	UEFA-Clubwettbewerb	**30**	(30)
-	Nationalmannschaften	**8**	(15)
-	Sonstige	**75**	(63)

Die Spiele der beiden Profiligen wurden von insgesamt ca. 18,7 Millionen Zuschauern (Vorjahr: ca. 17,4 Millionen) besucht, davon:

	Gesamt	Durchschnitt
Bundesliga	ca. 13,5 Mio	ca. 44.300
2. Bundesliga	ca. 5,2 Mio	ca. 17.200

4. Störerlage

Die grundsätzliche Einteilung der Zuschauer in die Kategorien A, B und C

Kategorie -A- = der friedliche “Fan”
Kategorie -B- = der gewaltbereite/-geneigte “Fan”
Kategorie -C- = der gewaltsuchende “Fan”

nach den im Abschlussbericht der AG “Sport und Sicherheit” vom 23.07.1991 festgestellten Kriterien hat nach wie vor Bestand.

Zahlreiche Polizeibehörden berichten über das nunmehr seit mehr als zehn Jahren festzustellende, vermehrte Auftreten von Angehörigen so genannter “Ultra”-Gruppierungen in den Anhängerschaften nahezu aller Vereine der ersten vier Spielklassen (BL, 2. BL, 3. Liga, RL). Nach dem Vorbild vergleichbarer Gruppen in Italien hatten sie sich anfänglich zum Ziel gesetzt, durch „choreografische Aktionen“ - insbesondere auch durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände - ihre besondere Verbundenheit zum Verein zu dokumentieren und eine “südländische” Atmosphäre in den Stadien zu erzeugen.

Häufig findet das Zünden von Pyrotechnik - insbesondere im Stehplatzbereich - im Sichtschutz übergroßer, teilweise den ganzen Fanblock überspannender Fahnen und Transparente statt, wodurch u.a. Videoüberwachungsmaßnahmen der Sicherheitskräfte unterlaufen werden. Dem gleichen Zweck dienen zur Vermummung hochgezogene Schals bzw. ins Gesicht heruntergezogene Kapuzen. Durch die starke Rauchentwicklung kommt es regelmäßig zu teilweise erheblichen Gesundheitsschädigungen, von denen auch eine Vielzahl unbeteiligter Stadionbesucher betroffen ist (siehe hierzu auch Nr. 5.2).

Gerade unter Berücksichtigung ihrer behaupteten oder tatsächlichen Zielrichtung treten „Ultras“ selten als Einzelpersonen, sondern nahezu ausschließlich in Gruppen auf. Sie unterliegen daher den gleichen gruppendynamischen Prozessen wie andere (Zuschauer)Gruppen. Die Kategorien A, B und C, deren einziges Unterscheidungskriterium die unterschiedliche Ausprägung der Neigung zu Gewalttaten ist, sind somit auch auf Ultras anwendbar. In diesem Zusammenhang berichten einzelne Polizeibehörden über einen zunehmenden Organisationsgrad innerhalb der Ultraszene. Signifikante Beispiele hierfür sind:

- Ausnutzen der Gruppendynamik bei einem geschlossenen, teilweise bewusst verzögerten Eintreffen am Stadion, um durch die entstehenden Drucksituationen im Eingangsbereich einen sogenannten Kassen-/Blocksturm zu initiieren und unter Verzicht auf die sonst üblichen Kontrollen und teilweise auch ohne Eintrittskarte, ins Stadion zu gelangen
- Aufziehen, großflächiger, teilweise blocküberspannender, Banner
- Wechsel der Kleidung bzw. Vermummung im Schutz der Banner
- gesteuertes, zeitgleiches Abrennen erheblicher Mengen von Pyrotechnik auf Kommando
- nach Erlöschen der Pyrotechnik, erneutes Aufziehen der Banner und Wechsel der Kleidung
- Aufrufe, das Stadion nur zu verlassen, wenn alle eingehakt sind, um Zugriffe durch Einsatzkräfte der Polizei und/oder des Ordnerdienstes zu erschweren.

Obwohl die überwiegende Mehrzahl der Angehörigen der “Ultra”-Gruppierungen zwischen 18 und 25 Jahre alt ist und von den berichtenden Polizeibehörden mehrheitlich zwar (noch) in die Kategorie A eingestuft wird, deuten der in Nummer 5.3 sowie Anlage 5 beschriebene hohe Anteil der von freiheitsentziehenden Maßnahmen betroffenen Personen in der Altersgruppe der 21- bis 25-jährigen

sowie insbesondere die Steigerung in der Gruppe der über 25-jährigen auf eine vermehrte Teilnahme älterer Personen dieser Szene an Störerhandlungen hin.

Darüber hinaus wird auch zunehmend über eine Steigerung der Aggressivität von Angehörigen der "Ultra"-Gruppierungen sowie eine Solidarisierung gegenüber Mitarbeitern der Ordnungsdienste und Einsatzkräften der Polizei berichtet, wenn diese gegen Mitglieder der jeweiligen Gruppe einschreiten. Teilweise mussten sich Ordner und auch Polizeikräfte bei derartigen Situationen zurückziehen, um sich nicht weiter selbst zu gefährden bzw. eine weitergehende Eskalation zu vermeiden. Ein Beispiel für eine entsprechende Situation waren die schweren Ausschreitungen Dresdener Störergruppen anlässlich des Spieles der 2. Hauptrunde des DFB-Pokals zwischen Borussia Dortmund und Dynamo Dresden (Di., 25.10.2011).

Derartige Verhaltensweisen, in der Entwicklung auch aus der Vergangenheit bereits bekannt, sind im Berichtszeitraum vermehrt beobachtet worden und haben dazu geführt, dass die polizeilichen Einsatzkonzeptionen fortentwickelt und angepasst wurden. Teile der „Ultra"-Gruppierungen werden durch die berichtenden Polizeibehörden daher ohne Einschränkung in die Kategorien B und C eingestuft.

Auch liegen Hinweise auf einen zunehmenden Einfluss von Angehörigen der Ultraszenen in offiziellen Gremien der jeweiligen Heimvereine vor.

Die **geschätzten** Angaben der Polizeibehörden über Personen der Kategorie B (bei Gelegenheit gewaltgeneigt) und der Kategorie C (gewaltsuchend/zur Gewalt entschlossen) in den Anhängerschaften beider Profiligen summieren sich auf **11.373** Personen (Vorjahr ca. 9.685):

	Kat. B	Kat. C	Summe
Bundesliga (BL)	4.570	1.675	6.245
2. Bundesliga (2. BL)	3.910	1.218	5.128
Gesamt	**8.480**	**2.893**	**11.373**

Gegenüber der vorhergehenden Saison 2010/11 war damit ein Anstieg des Gesamtpotenzials um insgesamt **1.688** Personen (+ 17,5 Prozent) dieser Kategorien zu verzeichnen. Der rechnerische Durchschnitt liegt bei **316** Personen dieser Kategorien je Verein in beiden Bundesligen. Wie bereits in der Zusammenfassung ausgeführt, ist dieser Anstieg der Gesamtzahl der Personen der Kate-

gorien B und C um ca. 1.700 Personen im Vergleich zur Saison 2010/11 im Wesentlichen auf die bereits vor der Saison absehbare brisante Zusammensetzung der 2. BL mit den Absteigern aus der BL (Eintracht Frankfurt und FC St. Pauli) und den Aufsteigern aus der 3. Liga (FC Hansa Rostock, Eintracht Braunschweig, SG Dynamo Dresden) zurückzuführen, die allein in dieser Liga zu einem Anstieg des dort tätigen Gewaltpotenzials um ca. 1.100 Personen geführte hatte. Der Anteil dieses Potenzials in der Bundesliga hatte lediglich im Rahmen der Neubewertung einzelner Störergruppen und auch durch auf-/abstiegsbedingte Schwankungen zu einem geringeren Zuwachs geführt.

Für den Bereich der 3. Liga mit insgesamt 20 Vereinen, davon zwei nicht erneut berücksichtigte 2. Mannschaften von Bundesligisten, liegt die Gesamtanzahl der Personen der Kategorien B und C bei ca. 2.300 Personen (Vorjahr ca. 3.000), was einem Durchschnitt von ca. 130 Personen dieser Kategorien je Verein entspricht.

	Kat. B	Kat. C	Summe
3. Liga	1.810	526	2.336

Für den Bereich der drei Regionalligen mit insgesamt 55 Vereinen in der Saison 2011/12 hat es auf- und abstiegsbedingt einen deutlichen Anstieg des Gewaltpotenzials gegeben (so lag die Gesamtanzahl an Personen der Kategorien B und C im Berichtszeitraum bei ca. 2.780, was einem Zuwachs gegenüber der Saison 2010/11 um ca. 25 Prozent entspricht). Beispielhaft sei hier nur der Verein Rot-Weiß Essen angeführt, dessen Problemfanpotenzial nach dem Aufstieg aus der NRW-Liga in die RL West erstmalig wieder in die nachfolgende Übersicht eingeflossen ist. In dieser Übersicht wurde das Potenzial der Vereine, die sowohl in den Bundesligen als auch in den Regionalligen (II. Mannschaften) vertreten sind, und das personell, unabhängig von der Spielklasse, nahezu identisch ist, nicht erneut berücksichtigt.

	Kat. B	Kat. C	Summe
Regionalliga Nord	936	232	1.168
Regionalliga West	768	199	967
Regionalliga Süd	440	205	645
Gesamt	**2.144**	**636**	**2.780**

Eine Trendwende, die einen Rückgang des gewaltbereiten Potenzials in den Anhängerschaften der Vereine der Bundes- bis Regionalligen indizieren würde, ist weiterhin **nicht** erkennbar.

In **13** Standorten (Vorjahr 16) ist nach Einschätzung der zuständigen Polizeibehörden von einer teilweisen personellen Überschneidung der jeweiligen Fußballszenen mit den rechten Szenen auszugehen. Hierbei handelt es sich um **5** (Vorjahr 5) Bundesligastandorte mit zusammen **133** (Vorjahr 131) der rechten Szene zuzurechnenden Personen der Kategorien B und C und um **8** (Vorjahr 11) Zweitligastandorte mit zusammen **245** (Vorjahr 303) Personen. Saisonale Schwankungen hängen insbesondere mit dem Auf- und Abstieg von Vereinen zusammen, die in unterschiedlichem Ausmaß von solchen Anhängern betroffen sind. Wie auch in den Vorjahren liegt der Anteil des rechtsmotivierten Potenzials in den gewaltbereiten Szenen beider Bundesligen mit aktuell 3,3 (Vorjahr: 4,5) weiterhin unter fünf Prozent.

Nachdem sich die Anzahl der Straftaten gem. § 86 a StGB in der Spielzeit 2008/09 von insgesamt 134 Verfahren innerhalb von zwei Jahren auf 74 in der Saison 2010/11 nahezu halbiert hatte, war im Berichtszeitraum eine Zunahme um ca. 30 Prozent auf 97 Verfahren zu verzeichnen. Auf der Basis der zuvor genannten Zahlenangaben der zurückliegenden Spielzeiten sowie der Gesamtanzahl der betrachteten Spiele ist dies weiterhin ein Indiz dafür, dass in den deutschen Fußballstadien strafbewehrte, rechtsmotivierten Handlungen nur in sehr geringer Anzahl festzustellen sind.

Darüber hinaus berichtete eine Zweitligabehörde, dass die überwiegende Mehrzahl ihrer den Ultras bzw. Skinheads zuzurechnenden Problemfans der linksmotivierten Szene zuzurechnen ist und sich auch an Aktionen anlässlich von Demonstrationen der linken Szene beteiligt.

Erkenntnisse über allgemein delinquentes Verhalten von Personen der Kategorien B und C auch außerhalb von Fußballveranstaltungen liegen in 23 (zwölf BL, elf 2. BL) Standorten vor (Vorjahr: 15, davon neun BL, sechs 2. BL).

5. Sicherheitslage

5.1 Verletzte Personen

Im Zusammenhang mit Spielen beider Bundesligen wurden **1.142** Personen verletzt (Vorjahr 846), davon **235** Polizeibeamte (**122** BL, **113** 2. BL), **514** Störer (**223** BL, **291** 2. BL) und **393** Unbeteiligte (**258** BL, **135** 2. BL). Die Gesamtanzahl der Verletzten stellt einen Höchststand der letzten zwölf Jahre dar und ist insbesondere dem Spielbetrieb der 2. Bundesliga zuzurechnen.

Unfallopfer sind in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt; weitergehende Erkenntnisse über den Grad der Verletzungen und deren Ursachen liegen nicht vor (abweichende Datenbasis: Verlaufsberichte der Polizeibehörden ohne Nacherhebung).

Im Bereich der 3. Liga wurden **236** Personen verletzt (Vorjahr 231), davon **103** Polizeibeamte, **54** Störer und **79** Unbeteiligte.

Anlässlich der Spiele in den drei Gruppen der Regionalliga wurden insgesamt **138** Personen verletzt (**57** RL Nord, **51** RL West, **30** RL Süd), davon **35** Polizeibeamte (**21** RL Nord, **9** RL West, **5** RL Süd), **67** Störer (**28** RL Nord, **30** RL West, **9** RL Süd) und **36** Unbeteiligte (**8** RL Nord, **12** RL West, **16** RL Süd).

5.2 Strafverfahren

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt **8.143** Strafverfahren eingeleitet (Vorjahr 5.818), davon **6.069** durch die einsatzführenden Dienststellen der Polizeien der Länder und **2.074** durch die Bundespolizei. Dieser Gesamtanstieg von insgesamt 2.325 Ermittlungsverfahren entspricht einer Steigerungsquote von ca. 40 Prozent. Wie auch bei den anderen Kennzahlen entfällt mit ca. 30 % das Gros dieses Anstieges auf den Spielbetrieb der 2. Bundesliga. Weitere ca. 27 % diese Zuwachses sind dem außerordentlichen Anstieg (+ 77 %) der eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Sprengstoff-Gesetz zuzurechnen. Ursächlich hierfür dürfte die zu Beginn des Berichtszeitraumes geführte Diskussion um die Legalisierung von Pyrotechnik in Fußballstadien gewesen sein, die seitens der Fußballverbände (DFB und DFL) in einer Presseerklärung vom 02. November 2011 mit einer Absage der Legalisierung beendet worden war. In ihrer 193. Sitzung (08./09. Dezember 2011) hatte die Innenministerkonferenz dieses eindeutige Votum gegen Pyrotechnik zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Anschluss daran hatte der Vorsitzende des Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit, angesiedelt beim Ministerium für Inneres und

Kommunales des Landes NRW, am 09. Dezember 2011 alle Länder und die BPOL gebeten, dass die einsatzführenden Polizeibehörden keine Zweifel an der klaren Absage aufkommen lassen und jeglichen Versuchen, Pyrotechnik im Stadion zuzulassen, konsequent entgegenwirken. Dieser Hinweis dürfte zu einer weiteren Intensivierung der Strafverfolgungsmaßnahmen mit der Folge eines außerordentlichen Anstieges der eingeleiteten Ermittlungsverfahren geführt haben.

Bezogen auf die unterschiedlichen Wettbewerbe ergibt sich für die Polizeien der Länder Folgendes (Vorjahreswerte in Klammern):

Strafverfahren	**Gesamt**		**Durchschnitt je Spiel**	
Bundesliga	**2.916**	(2.542)	**9,5**	(8,3)
2. Bundesliga	**1.588**	(1.148)	**5,2**	(3,6)
DFB-Pokal	**459**	(159)	**14,3**	(5,3)
UEFA-Clubwettbewerbe	**512**	(153)	**17,0**	(5,1)
Länderspiele	**40**	(32)	**5,0**	(2,1)
Sonstige	**554**	(259)	**7,4**	(4,1)

Die **2.074** (Vorjahr 1.525) durch die Bundespolizei eingeleiteten Strafverfahren verteilen sich auf (Vorjahreswerte in Klammern, sofern vorhanden):

Bundesliga	**1.047**	(921)
2. Bundesliga	**766**	(419)
DFB-Pokal	**113**	(124)
UEFA-Clubwettbewerbe	**23**	(35)
Länderspiele	**10**	(16)
Sonstige	**115**	(10)

Wie in der Saison 2010/11 entfielen fast die Hälfte aller Verfahren (44,7 Prozent), die von den für beide Bundesligen zuständigen Polizeibehörden sowie von der Bundespolizei eingeleitet wurden, auf anlasstypische Gewaltdelikte (Körperverletzung, Widerstand, Landfriedensbruch, Sachbeschädigung) sowie Straftaten gem. § 86 a StGB (siehe auch Anlagen 2 und 3). Wenn hierunter zusätzlich auch noch die Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz subsumiert werden, die aufgrund der Emissionen häufig zu Gesundheitsschäden bei Umherstehenden führen, erhöht sich dieser Anteil auf 62,5 Prozent.

Bezüglich dieser Delikte wurden die folgenden Anteile an der Gesamtzahl der insgesamt 8.143 Verfahren und Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ermittelt (Vorjahreswerte in Klammern, zur Entwicklung siehe Anlage 3, Seite 1):

Strafverfahren	**Anteil in %**		**Zu-/Abnahme in %**	
Körperverletzungen	**22,5**	(27,0)	**+ 16,5**	(+ 9,2)
Widerstand	**4,6**	(5,6)	**+ 21,2**	(- 5,5)
Landfriedensbruch	**7,6**	(5,4)	**+ 95,6**	(- 28,1)
Sachbeschädigung	**8,9**	(8,2)	**+ 51,6**	(- 20,8)
Verstöße gegen das SprengG	**17,8**	(14,0)	**+ 77,4**	(+ 16,1)
Straftaten gem. § 86 a StGB	**1,2**	(1,3)	**+ 31,1**	(- 35,1)

Anlässlich der insgesamt 380 Spiele der 3. Liga wurden insgesamt **997** Strafverfahren eingeleitet (Vorjahr 1.305), davon **744** durch die einsatzführenden Behörden der Polizeien der Länder und **253** durch die Bundespolizei.

Bei den insgesamt 954 Regionalligaspielen der Gruppen Nord, West und Süd der Saison 2011/12 haben die einsatzführenden Behörden der Polizeien der Länder **486** Strafverfahren eingeleitet (Vorjahr: 459), davon **210** in der Regionalliga Nord, **158** in der Regionalliga West und **118** in der Regionalliga Süd. Darüber hinaus berichtete die Bundespolizei bundesweit über **272** eingeleitete Strafverfahren (Vorjahr 200).

5.3 Freiheitsentziehende/-beschränkende Maßnahmen

Mit insgesamt **7.298** (Vorjahr 6.061) freiheitsentziehenden Maßnahmen erhöhte sich die Anzahl dieser Maßnahmen gegenüber der Saison 2010/11 um 20,4 Prozent. Auch wenn damit der Höchststand der letzten zwölf Spielzeiten aus der Saison 2008/09 nicht erreicht worden war, lag dieser Wert dennoch um ca. 14 Prozent über dem Durchschnitt der letzten zwölf Jahre. Dies bestätigt das anhaltend hohe Niveau polizeilicher Einsatzerfordernisse im Bereich der Bundesligen. Eine durchgängige Verlagerung in untere Spielklassen ist nicht erkennbar.

Die angeordneten freiheitsentziehenden Maßnahmen schlüsseln sich wie folgt auf (Vorjahreswerte in Klammern, sofern vorhanden):

	StPO		Gefahrenabwehr	
Polizeibehörden mit Vereinen der				
- Bundesliga	**2.605**	(2.324)	**1.763**	(1.513)
- 2. Bundesliga	**1.444**	(1.220)	**872**	(473)
Bundespolizei				
- Bundesliga	**150**	(200)	**113**	(168)
- 2. Bundesliga	**43**	(81)	**308**	(82)

Bezogen auf die einzelnen Wettbewerbe ergibt sich Folgendes (Gesamtzahlen ohne Bundespolizei und Durchschnitt je Spiel):

	StPO		Durchschnitt	
Bundesliga	**1.824**	(1.919)	**6,0**	(6,3)
2. Bundesliga	**1.191**	(1.060)	**3,9**	(3,5)
DFB – Pokal	**224**	(127)	**7,0**	(5,2)
UEFA – Pokal	**426**	(155)	**14,2**	(5,2)
Länderspiele	**27**	(31)	**3,8**	(2,1)
Sonstige	**357**	(252)	**4,8**	(4,0)

	PolG		Durchschnitt	
Bundesliga	**1.177**	(1.302)	**3,8**	(4,6)
2. Bundesliga	**595**	(437)	**1,9**	(1,4)
DFB – Pokal	**44**	(43)	**1,4**	(1,4)
UEFA – Clubwettbewerbe	**515**	(62)	**17,1**	(2,1)
Länderspiele	**6**	(17)	**0,8**	(1,1)
Sonstige	**298**	(125)	**4,0**	(2,0)

Die Gesamtzahl dieser Maßnahmen ist, wie auch in den Vorjahren, nicht identisch mit der Gesamtzahl der davon betroffenen Personen, da in Fällen einer sich an eine vorläufige Festnahme anschließenden Ingewahrsamnahme einer Person beide Maßnahmen getrennt erfasst werden.

Nachdem hinsichtlich der von freiheitsentziehenden Maßnahmen betroffenen Altersgruppen in den Spielzeiten 2005/06 auf 2006/07 bzw. auf 2007/08 ein kontinuierlicher Anstieg in der Altersgruppe der 14- bis 17-jährigen um 1,8 bzw. 1,0 Prozent sowie in der Altersgruppe der 18- bis 20-jährigen zunächst ein Anstieg um 2,3 Prozent und anschließend eine Konstanz auf diesem Niveau fest-

zustellen war, hatte sich dieses hohe Niveau auch in der Saison 2008/09 insbesondere in der Altersgruppe der in dieser Zeit besonders aktiven 18- bis 20-jährigen bestätigt und mit ca. 25,5 Prozentanteil war ein neuer Höchststand erreicht worden.

Dementsprechend gehörte noch bis vor vier Jahren ein Viertel der von freiheitsentziehenden Maßnahmen Betroffenen zur Altersgruppe der 18- bis 20-jährigen. Während sich in der Saison 2009/10 der Anteil in den Altersgruppen der 14- bis 17-jährigen und 18- bis 20-jährigen um jeweils ca. 2,0 Prozent, in der Saison 2010/11 um jeweils weitere 1,0 Prozent und im Berichtszeitraum in der Altersgruppe der 18- bis 20-jährigen sogar um 3,0 Prozent reduziert hatte, korrespondierte dies mit einem Anstieg in der Altersgruppe der 26- bis 30-jährigen innerhalb von drei Jahren um insgesamt 5,8 Prozent und bei der Gruppe der über 31-jährigen im gleichen Zeitraum um ca. 1,0 Prozent. Diese Werte sowie der Rückmeldungen der Polizeibehörden spiegeln das aggressive und störerorientierte Verhalten der in Nr. 4 genannten Angehörigen der Ultraszenen der überwiegenden Mehrzahl der Vereine wider, die zunehmend Adressat polizeilicher Maßnahmen wurden und vermehrt nicht mehr dem Jugend-/Heranwachsenden-Alter, sondern immer häufiger auch der Altersgruppe der über 25-jährigen angehören (siehe auch Anlagen 4 und 5).

Anlässlich des Spielbetriebes der 3. Liga wurden von den einsatzführenden Polizeibehörden der Polizeien der Länder insgesamt **1.126** freiheitsentziehende Maßnahmen (Vorjahr 838) durchgeführt, davon **656** aus strafprozessualen und **470** aus gefahrenabwehrenden Gründen. Die Bundespolizei berichtete über **29** freiheitsentziehende Maßnahmen (Vorjahr 297), davon **16** aus strafprozessualen und **13** aus gefahrenabwehrenden Gründen.

Im Spielbetrieb der Regionalligen wurden von den einsatzführenden Behörden der Polizeien der Länder insgesamt **577** (Vorjahr 655) und seitens der Bundespolizei **107** (Vorjahr 72) freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt. Diese schlüsseln sich wie folgt auf (ohne Bundespolizei):

	StPO		**PolG**	
Regionalliga Nord	**237**	(226)	**57**	(119)
Regionalliga West	**92**	(124)	**73**	(85)
Regionalliga Süd	**57**	(41)	**61**	(60)

5.4 Beteiligung örtlicher/auswärtiger Täter

Nach den Berichten von sieben Polizeibehörden (drei BL sowie vier 2. BL) wurden anlassbezogene Straftaten überwiegend von Heimfans verübt. Eine überwiegende Tatbeteiligung der Gästefans meldeten 24 Behörden (jeweils zwölf BL und 2. BL), während nach den Angaben von fünf Polizeibehörden (drei BL und zwei 2. BL) Heim- und Gästefans zu gleichen Teilen an der Begehung von Straftaten beteiligt waren.

5.5 Zuschauerkategorie der Tatbeteiligten

Als überwiegend tatbeteiligt wurden genannt (Mehrfachnennung möglich):

Personen der Kat. A in 19 Behörden (13 BL, sechs 2. BL),
Personen der Kat. B in 24 Behörden (zehn BL, 14 2. BL),
Personen der Kat. C in einer Behörde (2. BL),
Personen aller Kategorien gleichermaßen in einer Bundesligabehörde.

5.6 Zielrichtung gewalttätiger Ausschreitungen

Als bevorzugte Ziele gewalttätiger Ausschreitungen wurden in 21 (elf BL sowie zehn 2. BL) von 45 Nennungen (Mehrfachnennung war möglich) angegeben, dass sich dort Gewalttätigkeiten durchgehend und wahllos gegen Anhänger aller Kategorien der jeweiligen Gastvereine richteten. Sechs Nennungen (vier BL und zwei 2. BL) beziehen sich auf Personen der Kategorien B und C in den Anhängerschaften der jeweils anderen Vereine.

Nach den Erfahrungen von drei Bundesligabehörden richten sich Gewalttätigkeiten dort in erster Linie gegen Unbeteiligte. 13 Nennungen beziehen sich auf Polizeibeamte (fünf BL und acht 2. BL) sowie zwei auf Sachen (zwei 2. BL).

5.7 Tatorte

Nach 31 (17 BL und 14 2. BL) von 46 Nennungen (Mehrfachnennung war möglich) wurde der überwiegende Teil der berichteten Straftaten im Stadion bzw. im unmittelbaren, jedoch nicht näher definierbaren Umfeld der Stadien registriert. Dies ist ein eindeutiges Indiz dafür, dass die Fußball-Gewalttäter die „Bühne“ und die Nähe des Stadions für ihre Aktivitäten benötigen. Demgegenüber verzeichneten zehn Behörden (jeweils fünf BL und 2. BL) den überwiegenden Teil der Straftaten außerhalb der Stadien und ihrer unmittelbaren Umgebung im Verlauf der innerörtlichen An- und Abmarschwege und nur eine Bundesligabehörde ausschließlich im Stadtgebiet. Vier Behörden (eine BL und drei 2. BL) be-

richteten, dass die dort registrierten Straftaten zu annähernd gleichen Teilen innerhalb und außerhalb der eigenen Stadien begangen wurden.

5.8 Sicherheitsstörungen auf Reisewegen

Im Zusammenhang mit den 612 Ligaspielen beider Bundesligen wurde im Rahmen des standardisierten Informationsaustausches „Fußball“ über insgesamt 111 (65 BL, 46 2. BL) sogenannte „Transitsachverhalte“ berichtet. Hierbei handelte es sich um Sicherheitsstörungen auf Reisewegen, die entweder von Gruppendynamik, besonderer Intensität der Gewalt und/oder strafrechtlicher Relevanz (zumindest zwei Strafverfahren eingeleitet) gekennzeichnet waren.

Von besonderer Bedeutung im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei war am 19.11.2011, gegen 19:30 Uhr, eine zufällige Reisewegüberschneidung von Kleingruppen Nürnberger (Rückreise vom Spiel beim FC Schalke 04) und Mainzer (Heimfahrt vom Spiel beim 1. FC Köln) Problemfans im Hbf Köln. Dort war es aus nicht näher bekannten Gründen zu einer körperlichen Auseinandersetzung / einer „Rangelei“ zwischen etwa 30 Personen der zuvor genannten Gruppen gekommen, in deren Folge ein Nürnberger Gewalttäter von mehreren unbekannten Personen in das Gleisbett gestoßen worden war. Hier wurde er durch einen einfahrenden Regionalzug erfasst und so schwer verletzt, so dass ihm ein Arm amputiert werden musste. Im Rahmen umgehend eingeleiteter Fahndungsmaßnahmen war ein mutmaßlicher Tatverdächtiger noch im Stadtgebiet Köln zunächst vorläufig festgenommen worden. Da der Tatverdacht jedoch nicht konkretisiert werden konnte, wurde die Person wieder entlassen. Aktuell ermittelt die zuständige Staatsanwaltschaft Köln weiterhin wegen versuchten Totschlages gegen unbekannte Tatverdächtige.

Ein weiterer gravierender Reisewegsachverhalt ereignete sich in den Abendstunden des 04.03.2012 auf der Tank- und Rastanlage Siegburg Ost der BAB 3. Nach einer teilweise gemeinsamen Rückreise im Bereich der BAB 3 (Frankfurt – Köln) von verfeindeten (Problem)Fangruppen der Anhängerschaften von Borussia Mönchengladbach (Spiel in Nürnberg) und des 1. FC Köln (Spiel in Hoffenheim) war der Busfahrer eines Mönchengladbacher Fanbusses kurz vor der zuvor genannten Tank- und Rastanlage durch gemeinschaftliches Handeln der Fahrer mehrerer, mit Kölner Störern besetzter, PKW/Kleinbusse derart abgedrängt worden, so dass er die Tank- und Rastanlage anfahren musste. Anschließend folgten die Kölner Störer dem Bus, blockierten diesen kurz vor Erreichen der Tankstelle und ca. 20 bis 30, teilweise vermummte und mit Schlagstöcken/Holzlatten bewaffnete Gewalttäter, formierten sich vor dem Bus. Darüber hinaus wurde dieser mit Steinen (teilweise in den Kölner Vereinsfarben la-

ckiert) beworfen. Letztendlich gelang es dem Busfahrer, durch eine kurzfristig entstandene Lücke wieder auf die BAB zu flüchten. Erst mit Eintreffen der ersten Einsatzfahrzeuge der Polizei gaben die Kölner Angreifer ihre Verfolgung des Busses auf. Im Zuge von Fahndungsmaßnahmen konnte ein Kleinbus mit insgesamt neun Kölner Beteiligten (Gruppierung „Wilde Horde“) an der AS Köln-Königsforst gestellt und die Tatverdächtigen vorläufig festgenommen werden. Nach Einrichtung einer Ermittlungsgruppe gelang es der Polizei Köln weitere Tatverdächtige zu ermitteln, so dass mit Beschluss des AG Köln am 15.03.2012 die zeitgleiche Durchsuchung der Wohnungen von 21 Beschuldigten sowie des Vereinsheimes der Kölner Ultragruppierung „Wilde Horde“ erfolgte und umfangreiches Beweismaterial sichergestellt werden konnte. Mit Stand: Juli 2012 hatte sich der Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen auf 28 Personen erhöht.

5.9 Absprachen

Der Trend der zurückliegenden Spielzeiten (beginnend mit der Saison 1997/98), dass Personen der Kategorien B und C aus den Anhängerschaften verschiedener Vereine anlässlich von Auswärtsspielen nicht immer die jeweiligen Stadien aufgesucht, sondern sich teilweise (weit) abgesetzt von diesen bzw. auch in anderen Städten zu verabredeten Auseinandersetzungen getroffen hatten, bestätigte sich in Einzelfällen auch im Berichtszeitraum. Auch wenn nach der Anzahl der hier bekannt gewordenen Fälle die Gesamtanzahl nicht quantifizierbar ist, kann auch in diesem Bereich weiterhin eine Konstanz auf hohem Niveau unterstellt werden.

Häufig fanden verabredete Auseinandersetzungen zu Zeiten statt bzw. waren geplant, zu denen die besondere Aufbauorganisation der Polizei aus Anlass einer Fußballbegegnung noch nicht (Vorabend der Begegnung) oder nicht mehr (späte Nachspielphase) bestand.

Darüber hinaus wurde vereinzelt auch über Verabredungen vollkommen ohne Fußballbezug berichtet, für die gewaltbereite Gruppen der Personen der Kategorien B und C äußerst konspirativ und zielgerichtet abgelegene, jedoch mit PKW günstig zu erreichende Orte (z.B. in Außenbezirken liegende Parkanlagen, Industriegebiete sowie Parkplätze an Waldrändern und in unmittelbarer Nähe von Autobahnen) ausgewählt hatten. Teilweise waren auch die jeweiligen Vereinsheime bzw. Szenelokale/-treffpunkte Ziele derartiger abgesprochener Aktionen.

Um Aufklärungsmaßnahmen der Polizei zu erschweren und das vorzeitige Bekannt werden abgesprochener Aktionen zu verhindern, treffen als Führungspersonen bzw. Organisatoren anerkannte Angehörige gewaltbereiter Gruppen im Vorfeld beabsichtigter Auseinandersetzungen die erforderlichen Absprachen i.d.R. über Mobilfunknetze. Sie schotten sich auch innerhalb der eigenen Szenen ab, so dass nur Einzelpersonen dieser Gruppen über Kenntnisse von Detailinformationen (Ort und Zeit) verfügen.

Die konspirative Vorgehensweise macht deutlich, dass die immer wieder insbesondere von Medienvertretern behauptete Aussage, Absprachen zu Auseinandersetzungen zwischen verfeindeten “Hooligangruppen” würden im Internet getroffen, nicht begründet ist. Nach Erkenntnissen der berichtenden Polizeibehörden konnte bislang in keinem Fall der Nachweis erbracht werden, dass es im öffentlich zugänglichen Bereich des Internets konkrete Absprachen zu Auseinandersetzungen gegeben hat.

Im Vorfeld brisanter Begegnungen des nationalen wie auch internationalen Spielbetriebes stellen jedoch nach wie vor Personen, die nicht zwingend Angehörige gewaltbereiter Szenen sein müssen, kurze Berichte bzw. Diskussionsbeiträge auf bestimmte Internetseiten ein. Diese regelmäßig unter Pseudonymen verfassten Beiträge gehen nicht über die Qualität szenetypischer “Stimmungsmache”, wie in vergleichbaren Äußerungen in Fan-Zines üblich, hinaus.

Aktuell finden sich nach Auseinandersetzungen auf Internetseiten, die regelmäßig von Fußballfans aller Kategorien genutzt werden, hin und wieder Berichte über diese Ausschreitungen. Unter nicht zuzuordnenden Fantasiebezeichnungen stellen Angehörige der jeweiligen Szenen diese Berichte häufig noch am selben Abend bzw. am Folgetag ins Internet ein, um sich sowie die eigene Gruppe nach außen darzustellen. Teilweise wird das Geschehen in diesen Beiträgen realitätsnah beschrieben, teilweise werden die geschilderten Auseinandersetzungen auch fantasievoll ausgeschmückt. Jedoch ist das Aufkommen dieser Berichte in den öffentlich zugänglichen Bereichen des Internets in den zurückliegenden Jahren deutlich zurückgegangen.

5.10 Sichergestellte/beschlagnahmte Gegenstände

Es wurden **1.230** (503 BL, 371 2. BL, 356 ligaübergreifend im Zuständigkeitsbereich der BPol) Gegenstände im Zuge polizeilicher Einsatzmaßnahmen sichergestellt bzw. beschlagnahmt. Bei dem überwiegenden Teil davon handelte es sich in den Standorten der Bundesliga, der 2. Bundesliga sowie im Zustän-

digkeitsbereich der Bundespolizei um pyrotechnische sowie “sonstige” Gegenstände, die nicht differenziert erfasst wurden.

Nach Angaben der Polizeibehörden zu 24 Vereinen nahmen die Ordnerdienste der Veranstalter im Zuge der Einlasskontrollen insgesamt **34.644** (25.704 BL, 8.940 2. BL) Gegenstände vor dem Betreten der Stadien für die Dauer der Veranstaltung in Verwahrung. Eine Aufschlüsselung dieser Gegenstände nach ihrer Art ist nicht möglich.

5.11 Stadionverbote

Im Berichtszeitraum wurden von Vereinen der Bundes- wie auch der 2. Bundesliga insgesamt 255 auf örtliche Stadien begrenzte sowie 1.035 bundesweit wirksame Stadionverbote ausgesprochen. Die 255 örtlichen Stadionverbote verteilen sich auf acht Vereine der Bundesliga und sechs Vereine der 2. Bundesliga. Die 1.035 bundesweit wirksamen Stadionverbote wurden von 18 Vereinen der Bundesliga und 17 der 2. Bundesliga ausgesprochen.

Die 1.035 erteilten, bundesweit wirksamen Stadionverbote resultieren aus einer Gesamtanzahl von ca. 15.400 Prüffällen (8.140 Strafverfahren, 7.298 freiheitsentziehende Maßnahmen, bei teilweise zu berücksichtigender Personenidentität). Dies deutet auf eine sehr weitgehende Zurückhaltung der Polizeibehörden und der Vereine in der Umsetzung dieses Instrumentariums hin.

Nach Angaben der Zentralstelle des DFB für die Erfassung bundesweit wirksamer Stadionverbote waren mit Stand von Oktober 2012 insgesamt 2.709 solcher Verbote in Kraft (Stand September 2011: 2.576).

6. Personelle Belastung der Polizeibehörden

Anlässlich der **757** (Vorjahr 750) erfassten Fußballspiele wurden durch die Polizeibehörden der Länder zur unmittelbaren Einsatzbewältigung **1.365.557** Arbeitsstunden (Vorjahr 1.122.577) geleistet (+ 242.980 bzw. + 21,6 %). Für den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei waren es **518.968** (Vorjahr 439.665) anlassbezogene Arbeitsstunden (+ 79.303 bzw. + 18,0 %).

Von der bisherigen Vergleichsgröße (1.300 Std/Jahr) ausgehend, indiziert die Gesamtzahl dieser **1.884.525** Arbeitsstunden im Berichtszeitraum (Polizeien der Länder und der Bundespolizei) statistisch die hauptamtliche Verwendung von **1.449** Polizeibeamtinnen und -beamten (Vorjahr 1.202) nur für Fußballein-

sätze, davon **1.050** Beamtinnen und Beamte (Vorjahr 864) der Polizeien der Länder und **398** Beamtinnen und Beamte (Vorjahr 338) der Bundespolizei. Bei der zuvor genannten Gesamtzahl der Einsatzstunden handelt es sich nicht nur um die Höchstzahl der letzten zwölf Jahre, sondern dieser Wert liegt zudem auch um ca. 44 Prozent über dem Durchschnitt der letzten zwölf Jahre.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wettbewerbe ergibt sich Folgendes (Gesamtanzahl geleisteter Arbeitsstunden und Durchschnitt je Spiel; Vorjahreswerte in Klammern, für Bundespolizei: beide Bundesligen gesamt):

	Arbeitsstd.		**Durchschnitt**	
Bundesliga				
- Liga	**546.347**	(618.828)	**1.785**	(2.022)
- DFB-Pokal	**48.730**	(17.956)	**2.436**	(1.197)
2. Bundesliga				
- Liga	**528.131**	(309.529)	**1.726**	(1.012)
- DFB-Pokal	**18.829**	(27.300)	**1.526**	(1.820)
BPol				
- Bundesliga	**208.318**	(273.121)	**681**	(893)
- 2. Bundesliga	**232.543**	(99.949)	**760**	(327)
- DFB-Pokal	**33.847**	(30.347)	**537**	(482)
UEFA-Clubwettbewerbe				
- Länderpolizeien	**129.026**	(66.953)	**4.301**	(2.232)
- BPol	**21.452**	(21.477)	**511**	(580)

	Arbeitsstd.		**Durchschnitt**	
Länderspiele				
- Länderpolizeien	**15.555**	(19.201)	**1.944**	(1.280)
- BPol	**6.100**	(10.603)	**359**	(505)
Sonstige				
- Länderpolizeien	**78.938**	(62.810)	**1.053**	(997)
- BPol	**16.708**	(4.168)	**142**	(219)

Die insgesamt 380 Spiele der dritten Saison der 3. Liga verursachten zur unmittelbaren Einsatzbewältigung insgesamt **331.319** Arbeitsstunden (Vorjahr 479.516), davon **263.035** durch die Polizeibehörden der Länder und **68.284** durch die Bundespolizei.

Anlässlich des Regionalligaspielbetriebes der Saison 2011/12 wurden insgesamt **273.852** Arbeitsstunden (Vorjahr 276.674) zur unmittelbaren Einsatzbewältigung geleistet, davon durch die Polizeibehörden der Länder: **203.821** (Re-

gionalliga Nord: **103.843**, Regionalliga West: **61.534**, Regionalliga Süd: **38.444)** und durch die Bundespolizei: **70.031** (Vorjahr 86.248).

7. Auslandsspiele der deutschen Nationalmannschaft

Bei den im Berichtszeitraum im Rahmen der Qualifikation für bzw. zur Vorbereitung auf die EURO 2012 in Polen und der Ukraine ausgetragenen Auslandsländerspielen der deutschen Nationalmannschaft handelte es sich nicht um Risikospiele, so dass zur Vorbereitung keine intensiven Maßnahmen der Polizeien der Länder und des Bundes sowie weiterer beteiligter Organisationen (insbesondere des DFB) erforderlich waren.

7.1 Gruppenphase der EURO 2012 in der Ukraine, 09. bis 17.06.2012

In dem zuvor genannten Zeitraum trug die deutsche Nationalmannschaft ihre drei Vorrundenspiele gegen Portugal, die Niederlande und Dänemark in den ukrainischen Städten Lwiw (zwei Spiele) und Charkiw (ein Spiel) aus. Zu diesen Begegnungen waren zwischen 4.000 und ca. 12.000 Fußballfans unmittelbar aus Deutschland angereist, unter den sich jeweils insgesamt nur ca. 70 bis zu ca. 100 deutsche Personen der Kategorien B/C befanden (Einzelpersonen und Kleingruppen aus zahlreichen deutschen Standorten). Mit Ausnahme von wenigen Einzeldelikten, dem vereinzelten Zünden pyrotechnischer Gegenstände sowie dem Skandieren rechtsmotivierter Parolen kam es anlässlich dieser Spiele in der Ukraine nicht zu gruppendynamischen Vorkommnissen.

7.2 Viertelfinale, D – Griechenland, Fr., 22.06.2012, 20:45 Uhr, in Danzig

Zu diesem ersten, im Rahmen der EURO 2012 in Polen ausgetragenen Spiel der deutschen Nationalmannschaft waren ca. 12.000 deutsche Fußballfans angereist, unter denen sich – bei der erwarteten höheren Mobilisierung – zumindest auch ca. 180 Angehörige der deutschen Problemfanszenen befanden.

Am Spieltag hielten sich in den Mittagsstunden ca. 400 deutsche Fußballfans in der Danziger Innenstadt auf, darunter bis zu 40 Angehörige deutscher Risikofanszenen. Letztere bewegten sich dort in Kleinstgruppen.

Gegen 15:45 Uhr wurde in einer Altstadtstraße rund um die dortige Gaststätte „Kleopatra“ erstmalig eine geschlossene, etwa 40-köpfige Gruppierung deutscher Risikofans (mit Schwerpunkt: Hamburg) angetroffen. Innerhalb der folgenden zwei Stunden war die Anzahl der dort versammelten Problemfans auf ca. 150 Personen angewachsen, unter anderem aus den weiteren Standorten

Rostock, Dresden und Bochum. Die überwiegende Mehrzahl dieser Personen der Kategorien B/C befand sich im Besitz von Eintrittskarten (teilweise nach Erwerb auf dem Schwarzmarkt). Bis auf das Skandieren szenetypischer Parolen (u.a. „Wir sind deutsche Hooligans“, „Wir sind wieder einmarschiert“, „Sieg Heil“) trat die Personengruppe zunächst nicht anlassbezogen in Erscheinung.

Gegen 19:00 Uhr hatten sich ca. 120 Personen aus der Problemgruppe vor dem Lokal „Kleopatra“ aufgestellt und teilweise Passanten angepöbelt und belästigt. Aus der Gruppe heraus kam es auch zu einem kurzzeitigen Übergriff auf einen (vermutlich polnischen) Fotografen. Als die deutschen Problemfans auf der anderen Straßenseite eine größere Personengruppe erkannten und diese für polnische Gleichgesinnte hielten, kam es zu verbalen Provokationen. Nachdem die deutschen Störer erkannt hatten, dass es sich tatsächlich um starke zivile Einsatzkräfte der polnischen Polizei handelte, die auch keinen Zweifel an ihrer Einsatzbereitschaft erkennen ließen, nahmen sie Abstand von ihrem Vorhaben, zerstreuten sich in mehrere Kleingruppen und verließen nach und nach die Örtlichkeit.

Die geschilderte Situation verdeutlicht, dass sich deutsche Problemfans jederzeit zu einer handlungsfähigen Störergruppe zusammenschließen können, deren Handlungen – sollten die Rahmenbedingungen gruppendynamische Störungen zulassen – geeignet sind, das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erheblich zu schädigen.

Während des Spiels hatten sich insgesamt 150 deutsche Problemfans unter den ca. 12.000 deutschen Fußballfans im Stadion in Gruppen auf verschiedene Blöcke verteilt. In einem der Blöcke hielt sich auch eine Gruppe von ca. 40 deutschen Störern auf.

Unmittelbar vor Spielbeginn wurde im deutschen Fanblock, unter dem Sichtschutz einer übergroßen Deutschlandfahne, Rauchpulver entzündet.
Auch außerhalb des Stadions hielten sich bis zu ca. 30 weitere Risikofans in Kleingruppen auf.

Mit Ausnahme von Einzeldelikten verlief die Nachspielphase unter der Absicherung sehr starker Einsatzkräfte der polnischen Polizei ohne gruppendynamische Vorkommnisse.

7.3 Halbfinale, D – Italien, Do., 28.06.2012, 20:45 Uhr, in Warschau

Zu dem zuvor genannten Halbfinale waren insgesamt ca. 15.000 Anhänger der deutschen Nationalmannschaft nach Warschau angereist, unter denen sich jedoch nur ca. 80 Angehörige der deutschen Problemfanszenen befanden. Erwartungsgemäß hatte die überwiegende Mehrzahl der deutschen Personen der Kategorien B und C eine Anreise nach Warschau vermieden, um einem dort absehbaren Konflikt mit einer übermächtigen heimischen Störerszene in der polnischen Hauptstadt vorzubeugen. Unter Berücksichtigung dieser Störerlage verlief der gesamte Einsatz – trotz der Niederlage der deutschen Nationalmannschaft – ohne gruppendynamische Vorkommnisse.

Anlage 1 Gesamtübersicht

Gesamtübersicht

Angaben zu 757 Spielen:

Jeweils 18 Vereine in der Bundesliga und der 2. Bundesliga

Gesamtzahlen			
	Saison 2009/10	**Saison 2010/11**	**Saison 2011/12**
Strafverfahren	**6.043**	**5.818**	**8.143**
Freiheitsentziehende Maßnahmen	**6.784**	**6.061**	**7.298**
Sichergestellte Gegenstände	**37164***	**29472****	**35874*****

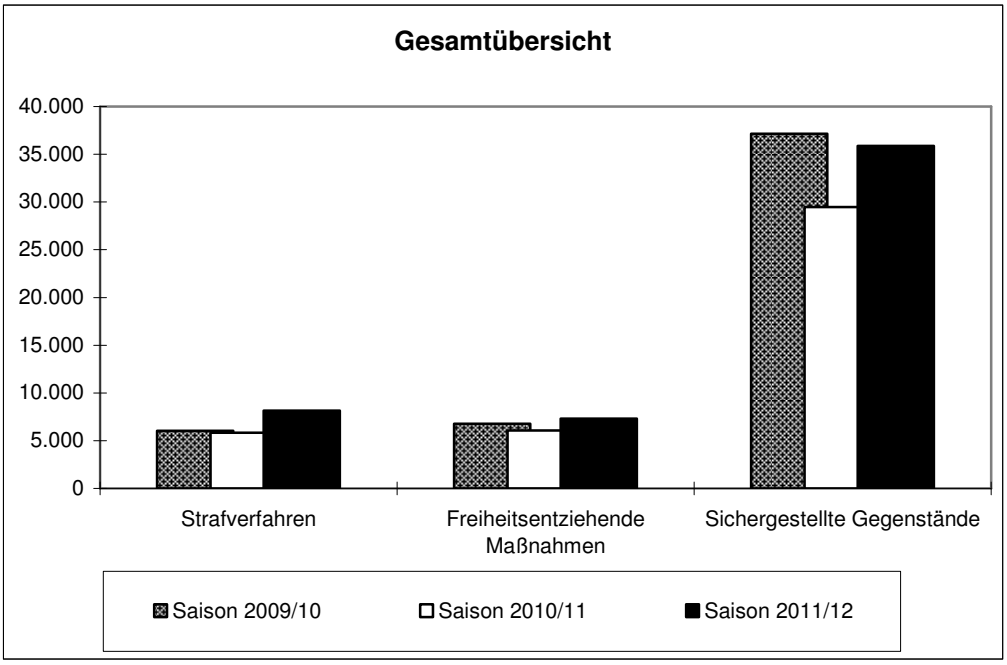

* Darunter aus Bielefeld 3.597 und aus Aachen 3.548 "sonstige" vom Ordnungsdienst sichergestellte Gegenstände, die nicht weiter nach Art des Gegenstandes differenziert werden konnten

** Darunter aus Mainz 5.342 und aus Aachen 2.930 "sonstige" vom Ordnungsdienst sichergestellte Gegenstände, die nicht weiter nach Art des Gegenstandes differenziert werden konnten

*** Darunter aus Bremen 10.411 und aus Mainz 3.350 "sonstige" vom Ordnungsdienst sichergestellte Gegenstände, die nicht weiter nach Art des Gegenstandes differenziert werden konnten

Anlage 1 **Gesamtübersicht**
(Seite 2)

Durchschnitt je Verein			
	Saison 2009/10	**Saison 2010/11**	**Saison 2011/12**
Strafverfahren	167,9	161,6	226,2
Freiheitsentziehende Maßnahmen	188,4	168,4	202,7
Sichergestellte Gegenstände	1032,3	818,7	996,5

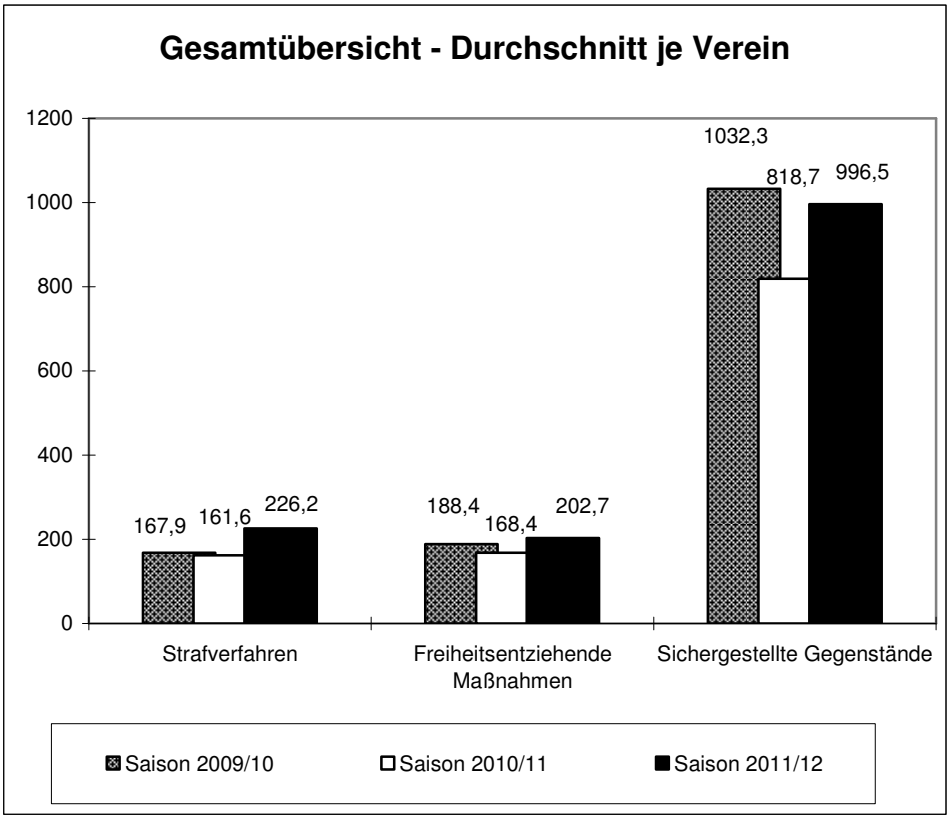

Anlage 1 Gesamtübersicht
(Seite 3)

12-Jahres-Vergleich

Bundesliga und 2. Bundesliga

Saison	2000/01	2001/02	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12
Vereine	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36
Spiele[1)]	748	768	743	788	754	770	750	751	787	764	750	757
Personen Kat. B[2)]	4.163	4.203	4.850	4.285	5.673	5.560	6.105	5.860	5.785	6.470	7.240	8.480
Personen Kat. C[2)]	2.558	2.440	2.452	2.195	2.415	2.305	2.308	2.185	2.125	2.290	2.445	2.893
Strafverfahren gesamt	**2.901**	**3.232**	**3.389**	**3.409**	**4.711**	**4.576**	**4.394**	**4.577**	**6.030**	**6.043**	**5.818**	**8.143**
Einleitung durch Polizeien der Länder	2.513	2.851	2.830	2.778	3.572	3.390	3.383	3.473	4.622	4.410	4.293	6.069
Einleitung durch Bundespolizei	388	381	559	631	1.139	1.186	1.011	1.104	1.408	1.633	1.525	2.074
Körperverletzung[3)]	751	861	911	913	1.296	1.294	1.232	1.237	1.696	1.439	1.572	1.831
Widerstand gg. Vollstreckungsbeamte[3)]	180	187	177	238	287	235	270	338	371	324	306	371
Landfriedensbruch[3)]	174	259	217	132	323	459	200	321	620	438	315	616
Sachbeschädigung[3)]	263	339	352	355	508	480	443	510	579	602	477	723
Sonstige [3)]	1.533	1.586	1.732	1.771	2.297	2.108	2.249	2.171	2.764	3.240	3.148	4.599
Freiheitsentziehungen gesamt	**5.048**	**5.982**	**5.475**	**5.079**	**6.217**	**5.876**	**6.414**	**7.264**	**9.174**	**6.784**	**6.061**	**7.298**
durch Polizeien der Länder	4.557	5.500	5.074	4.483	5.329	5.294	5.953	6.452	8.765	6.157	5.530	6.684
durch Bundespolizei	491	482	401	596	888	582	467	812	409	627	531	614
nach Strafprozessordnung[3)]	2.759	2.873	2.696	3.017	3.849	3.615	3.559	4.136	4.489	3.914	3.825	4.242
nach Polizeigesetz[3)]	2.289	3.109	2.779	2.062	2.368	2.261	2.855	3.128	4.685	2.870	2.236	3.056
verletzte Personen Ligaspiele[4)]	**258**	**260**	**222**	**270**	**415**	**371**	**494**	**501**	**579**	**784**	**846**	**1.142**
Polizeibeamte[4)]	53	45	52	58	64	58	71	111	155	219	243	235
Störer[4)]	94	111	77	77	173	98	198	151	208	288	259	514
Unbeteiligte[4)]	111	104	93	135	178	215	225	239	216	277	344	393
Einsatzstunden gesamt	**928.167**	**966.261**	**900.888**	**931.103**	**1.244.964**	**1.315.424**	**1.248.064**	**1.391.164**	**1.525.941**	**1.760.654**	**1.562.242**	**1.884.525**
durch Polizeien der Länder	719.547	765.106	703.853	720.800	928.397	1.033.252	974.074	1.053.455	1.099.940	1.217.395	1.122.577	1.365.557
durch Bundespolizei	208.620	201.155	197.035	210.303	316.567	282.172	273.990	337.709	426.001	543.259	439.665	518.968

1) Summe aus Ligaspielen sowie in den Ligastandorten ausgetragenen Spielen des DFB-Pokals, der UEFA-Wettbewerbe und Länderspiele

2) durch Polizeibehörden geschätzte Anzahl

3) Anteil an Gesamtzahl

4) Polizeien der Länder und Bundespolizei

Anlage 1 Gesamtübersicht
(Seite 4)

12-Jahres-Vergleich

3. Liga

Saison	2000/01	2001/02	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12
Vereine	Zeitraum vor Gründung der 3. Liga								20	20	20	20
Spiele									380	380	380	380
Personen Kat. B[1)]									2.375	2.360	2.395	1.810
Personen Kat. C[1)]									685	680	629	526
Strafverfahren gesamt									**1.086**	**1.058**	**1.305**	**997**
Einleitung durch Polizeien der Länder									760	657	663	744
Einleitung durch Bundespolizei									326	401	642	253
Freiheitsentziehungen gesamt									**1.686**	**759**	**1.135**	**1.155**
durch Polizeien der Länder									1.575	662	838	1.126
durch Bundespolizei									111	97	297	29
nach Strafprozessordnung[2)]									911	603	658	672
nach Polizeigesetz[2)]									775	156	477	483
verletzte Personen Ligaspiele[3)]									**251**	**156**	**231**	**236**
Polizeibeamte[3)]									74	36	69	103
Störer[3)]									125	77	102	54
Unbeteiligte[3)]									52	43	60	79
Einsatzstunden gesamt									**461.777**	**365.062**	**479.516**	**331.319**
durch Polizeien der Länder									335.190	258.943	331.951	263.035
durch Bundespolizei									126.587	106.119	147.565	68.284

[1)] durch Polizeibehörden geschätzte Anzahl

[2)] Anteil an Gesamtzahl

[3)] Polizeien der Länder und Bundespolizei

Regionalligen[1)]

Saison	2000/01	2001/02	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12
Vereine	37	36	37	36	37	37	37	37	54	54	54	55
Spiele	648	612	648	612	648	648	648	648	918	918	901	954
Personen Kat. B[2)]	1.848	1.900	1.983	2.193	1.663	1.768	2.445	3.238	2.206	2.242	1.673	2.144
Personen Kat. C[2)]	1.000	935	805	830	729	847	878	798	686	661	557	636
Strafverfahren gesamt	**592**	**452**	**326**	**511**	**530**	**565**	**883**	**739**	**975**	**927**	**659**	**758**
durch Polizeien der Länder	592	452	326	511	530	565	883	739	693	529	459	486
durch Bundespolizei	bis Saison 2007/08 keine Erfassung								282	398	200	272
Freiheitsentziehungen gesamt	**1.557**	**1.011**	**607**	**1.034**	**971**	**1.115**	**1.629**	**1.471**	**1.291**	**1.015**	**727**	**684**
durch Polizeien der Länder	1.557	1.011	607	1.034	971	1.115	1.629	1.471	1.181	946	655	577
durch Bundespolizei	bis Saison 2007/08 keine Erfassung								110	69	72	107
nach Strafprozessordnung[3)]	690	538	364	527	550	522	1.007	889	823	608	414	406
nach Polizeigesetz[3)]	867	473	243	507	421	593	622	582	468	407	313	278
Einsatzstunden gesamt	**196.400**	**191.300**	**162.500**	**250.300**	**229.300**	**254.057**	**392.824**	**395.631**	**403.422**	**353.735**	**276.674**	**273.852**
durch Polizeien der Länder	196.400	191.300	162.500	250.300	229.300	254.057	392.824	395.631	287.208	263.064	190.426	203.821
durch Bundespolizei	bis Saison 2007/08 keine Erfassung								116.214	90.671	86.248	70.031

[1)] Angaben ohne Nacherhebungen

[2)] durch Polizeibehörden geschätzte Anzahl

[3)] Polizeien der Länder, ab Beginn Saison 2008/09 inklusive Bundespolizei

Anlage 2 Strafverfahren

Strafverfahren (Saison 2011/12)

Anzahl der Strafverfahren

	Bundesliga	2. Bundesliga	BPol	Gesamt
Tötungsdelikte (Versuch)	**0**	**0**	**1**	**1**
Körperverletzung	**1.049**	**454**	**328**	**1831**
Widerstand	**165**	**112**	**94**	**371**
Landfriedensbruch	**306**	**266**	**44**	**616**
Sachbeschädigung	**246**	**195**	**282**	**723**
Diebstahl	**186**	**53**	**65**	**304**
Raub	**93**	**36**	**33**	**162**
Hausfriedensbruch	**163**	**62**	**47**	**272**
Erschleichen von Leistungen	**103**	**4**	**270**	**377**
Verstoß gg. WaffG	**39**	**16**	**9**	**64**
§ 86 a StGB	**33**	**21**	**43**	**97**
Bedrohung/Nötigung	**18**	**10**	**21**	**49**
Verstoß gg. BtMG	**269**	**77**	**51**	**397**
Verstoß gg. SprengG	**763**	**321**	**365**	**1449**
Sonstige (§§ 145 d, 185, 315 c StGB etc.)	**612**	**397**	**421**	**1430**
Gesamt	**4.045**	**2.024**	**2.074**	**8.143**

Gesamtwerte der:

Saison 2010/11	5.818
Saison 2009/10	6.043

Anlage 3 **Dreijahresübersicht (Strafverfahren)**
(Seite 1)

Strafverfahren - Dreijahresübersicht

Gesamtzahl der Strafverfahren in ausgewählten Deliktsbereichen

	Saison 2009/10	Saison 2010/11	Saison 2011/12
Körperverletzung (KV)	1.439	1.572	1.831
Widerstand (W)	324	306	371
Landfriedensbruch (LF)	438	315	616
Sachbeschädigung (SB)	602	477	723
Verstoß SprengG (SpG)	704	817	1.449
Raub (R)	136	122	162
Hausfriedensbruch (HF)	227	151	272
Erschleichen von Leistungen (EL)	54	199	377
Verstoß gegen das WaffG (WaffG)	78	36	64
Strafverfahren gemäß § 86 a StGB (86a)	114	74	97

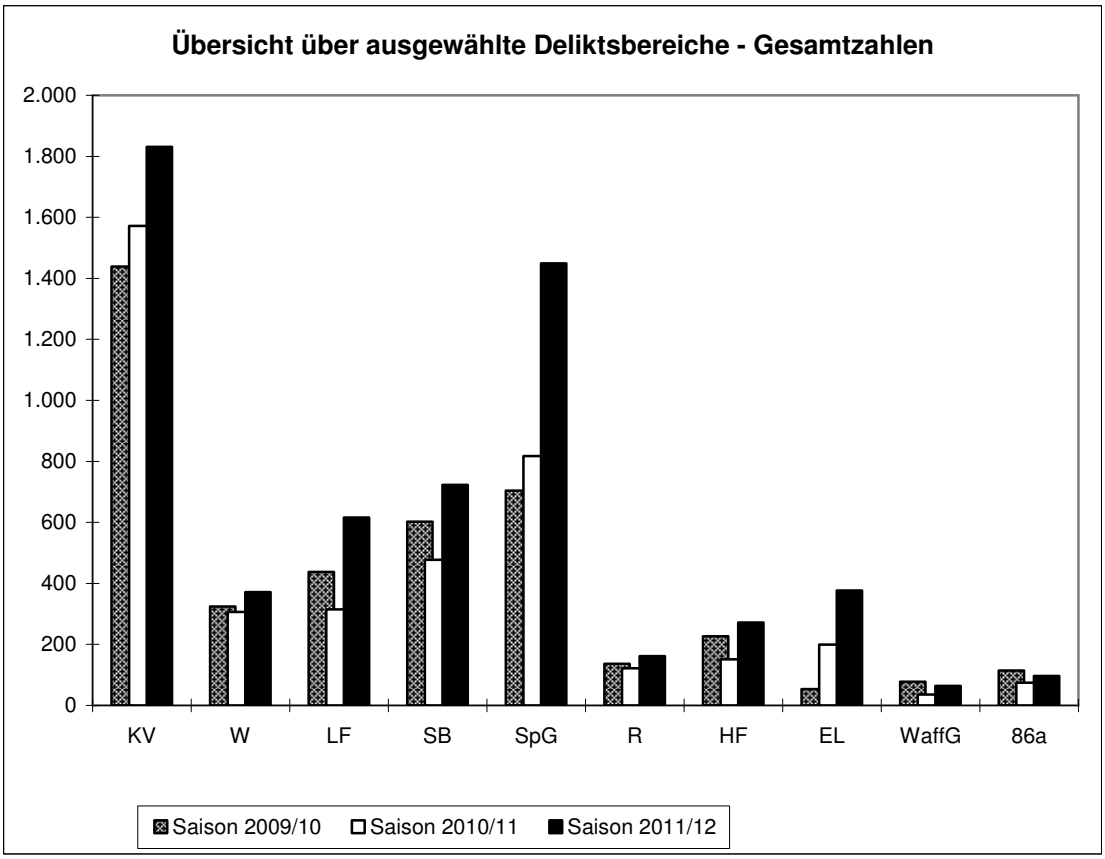

Anlage 3 **Dreijahresübersicht (Strafverfahren)**
(Seite 2)

Bundesliga

	Saison 2009/10	Saison 2010/11	Saison 2011/12
Körperverletzung (KV)	848	954	1.049
Widerstand (W)	134	117	165
Landfriedensbruch (LF)	167	194	306
Sachbeschädigung (SB)	195	167	246
Verstoß SprengG (SpG)	259	320	763
Raub (R)	83	84	93
Hausfriedensbruch (HF)	165	101	163
Erschleichen von Leistungen (EL)	28	30	103
Verstoß gegen das WaffG (WaffG)	36	24	39
Strafverfahren gemäß § 86 a StGB (86a)	36	42	33

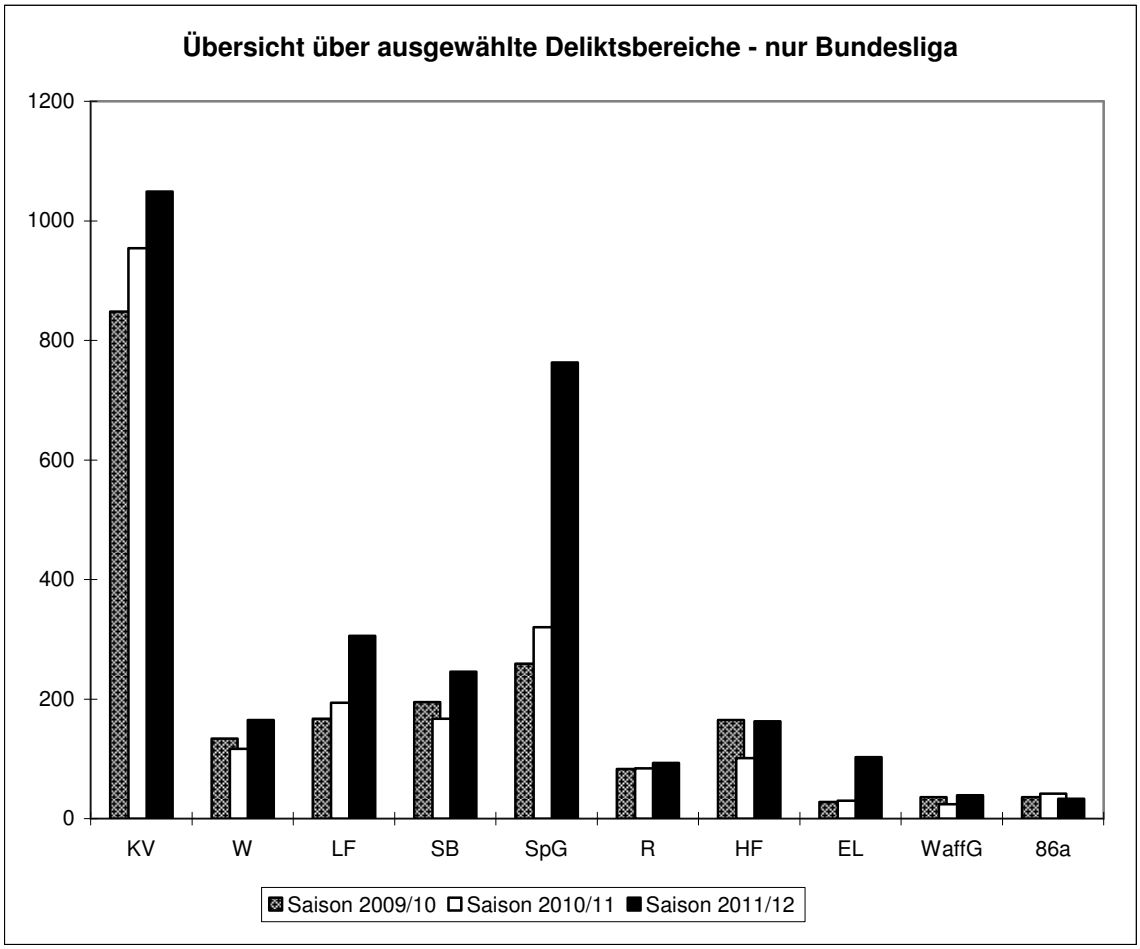

Anlage 3 **Dreijahresübersicht (Strafverfahren)**
(Seite 3)

2. Bundesliga

	Saison 2009/10	Saison 2010/11	Saison 2011/12
Körperverletzung (KV)	264	326	454
Widerstand (W)	101	110	112
Landfriedensbruch (LF)	230	99	266
Sachbeschädigung (SB)	136	90	195
Verstoß SprengG (SpG)	48	31	321
Raub (R)	21	20	36
Hausfriedensbruch (HF)	36	47	62
Erschleichen von Leistungen (EL)	6	11	4
Verstoß gegen das WaffG (WaffG)	27	9	16
Strafverfahren gemäß § 86 a StGB (86a)	34	15	21

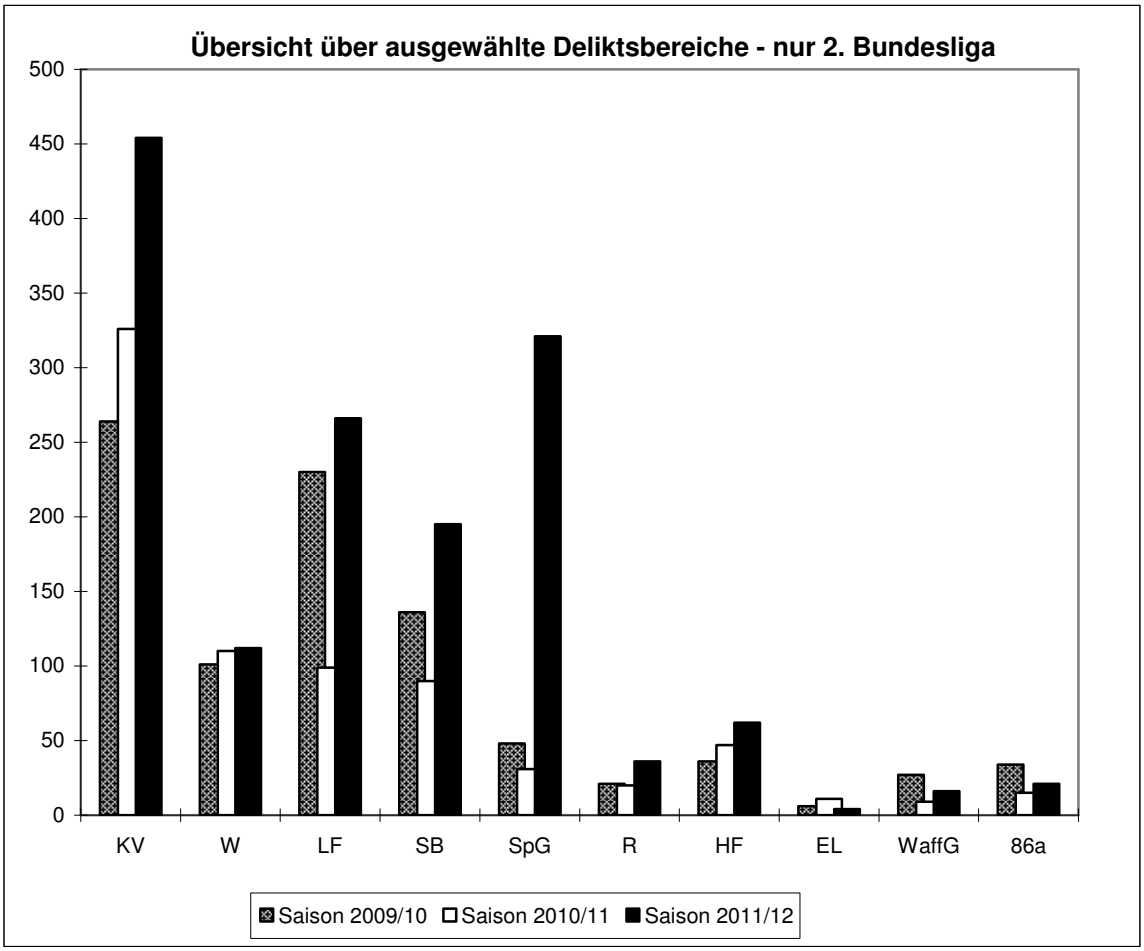

Anlage 4 Freiheitsentziehungen

Gesamtzahl der in den Austragungsorten beider Profiligen und der durch die BPol angeordneten freiheitsentziehenden Maßnahmen (Saison 2011/12)

	strafprozessual	polizeirechtlich
10 - 13 Jahre	6	1
14 - 17 Jahre	263	238
18 - 20 Jahre	751	571
21 - 25 Jahre	1.452	747
26 - 30 Jahre	865	557
31 Jahre und älter	693	458
Zwischensumme	4.030	2.572

Zwischensumme gesamt 6.602

ohne Altersangabe	212	484
Zwischensumme	4.242	3.056

Gesamtsumme 7.298

Anlage 5 **Dreijahresübersicht (Freiheitsentziehungen)**
(Seite1)

Freiheitsentziehungen - Dreijahresübersicht

Datenbasis

Saison 2009/10: 6.784 freiheitsentziehende Maßnahmen, davon 6.784 nach Altersgruppen auswertbar
Saison 2010/11: 6.061 freiheitsentziehende Maßnahmen, davon 6.061 nach Altersgruppen auswertbar
Saison 2011/12: 7.298 freiheitsentziehende Maßnahmen, davon 6.602 nach Altersgruppen auswertbar

Anteil der Altersgruppen an den Freiheitsentziehungen in %

	Saison 2009/10	Saison 2010/11	Saison 2011/12
bis 13 Jahre	0,13	0,21	0,11
14 - 17 Jahre	8,17	7,24	7,59
18 - 20 Jahre	23,73	22,95	20,02
21 - 25 Jahre	35,30	31,66	33,31
26 - 30 Jahre	17,90	19,25	21,54
ab 31 Jahre	14,77	18,68	17,43

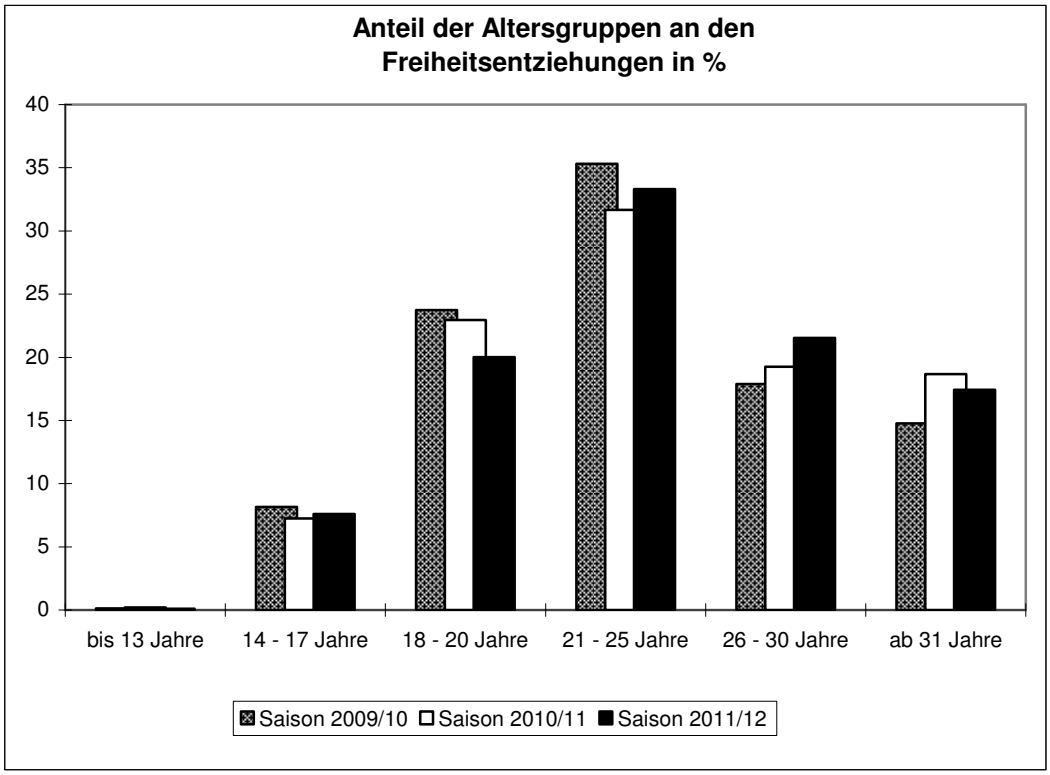

Anlage 5 Dreijahresübersicht (Freiheitsentziehungen)
(Seite 2)

Anteil der Altersgruppen an den strafprozessualen Freiheitsentziehungen in %

	Saison 2009/10	Saison 2010/11	Saison 2011/12
bis 13 Jahre	0,08	0,08	0,15
14 - 17 Jahre	8,28	6,51	6,53
18 - 20 Jahre	24,40	22,61	18,64
21 - 25 Jahre	33,65	30,38	36,03
26 - 30 Jahre	17,71	20,58	21,46
ab 31 Jahre	15,89	19,84	17,20

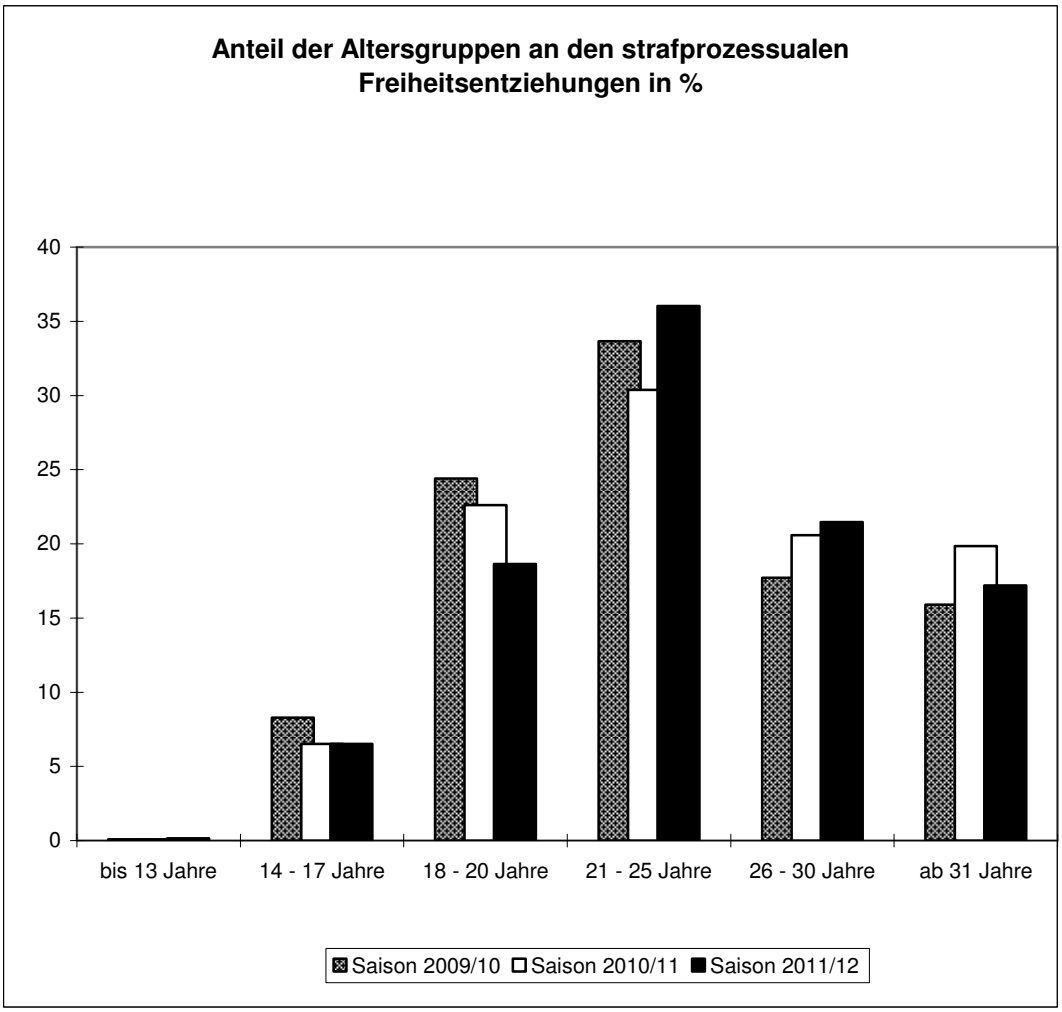

Anlage 5 Dreijahresübersicht (Freiheitsentziehungen)
(Seite 3)

Anteil der Altersgruppen an den polizeirechtlichen Freiheitsentziehungen in %

	Saison 2009/10	Saison 2010/11	Saison 2011/12
bis 13 Jahre	0,21	0,45	0,04
14 - 17 Jahre	8,01	8,50	9,25
18 - 20 Jahre	22,82	23,52	22,20
21 - 25 Jahre	37,56	33,86	29,04
26 - 30 Jahre	18,15	16,99	21,66
ab 31 Jahre	13,24	16,68	17,81

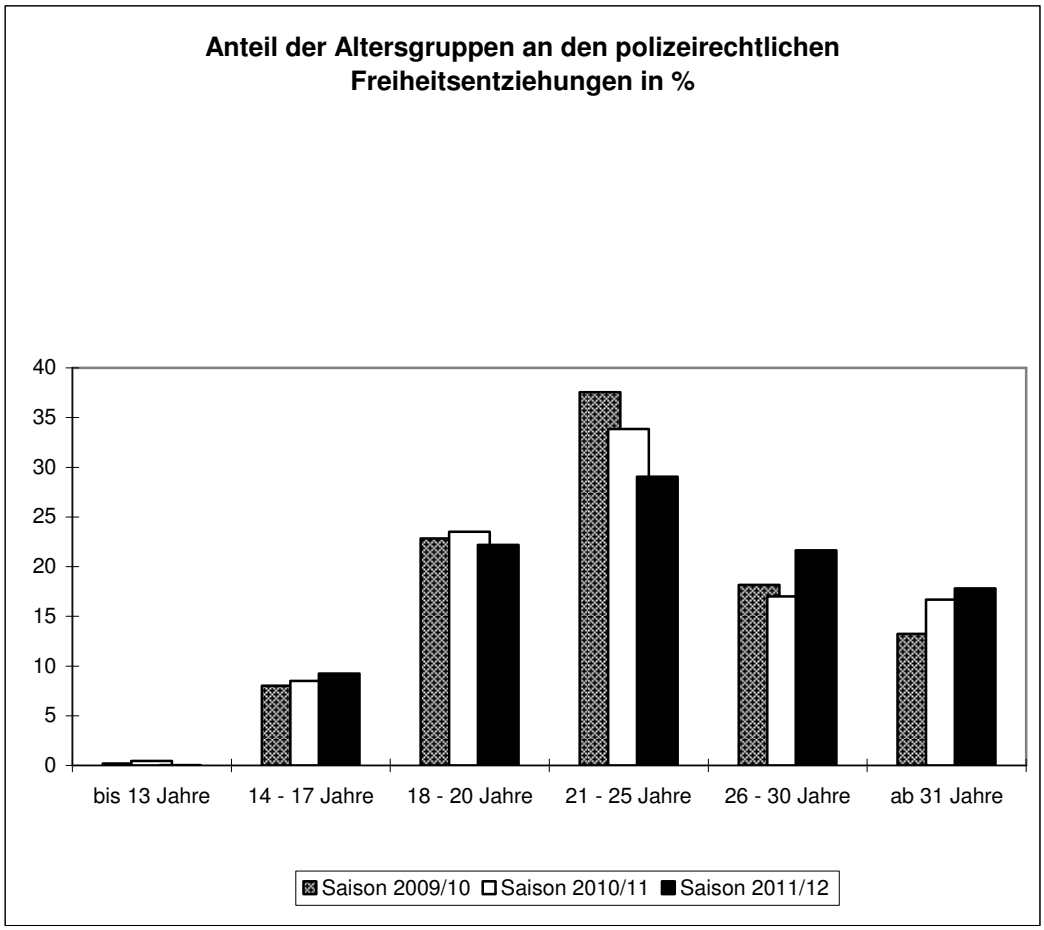

ISSN 1725-2407

Amtsblatt der Europäischen Union

C 165

Ausgabe in deutscher Sprache

53. Jahrgang

24. Juni 2010

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

I *Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLIESSUNGEN

Rat

2010/C 165/01 Entschließung des Rates vom 3. Juni 2010 betreffend ein aktualisiertes Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen 1

III *Vorbereitende Rechtsakte*

INITIATIVEN DER MITGLIEDSTAATEN

2010/C 165/02 Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom … über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen 22

DE

Preis:
3 EUR

I

(Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 3. Juni 2010

betreffend ein aktualisiertes Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen

(2010/C 165/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäische Union verfolgt unter anderem das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, und dies insbesondere durch ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit bzw. durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit gemäß Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erreichen.

(2) Der Rat hat am 21. Juni 1999 eine Entschließung betreffend ein Handbuch für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit internationalen Fußballspielen angenommen ([1]).

(3) Diese Entschließung wurde zunächst durch die Entschließung des Rates vom 6. Dezember 2001 und anschließend durch die Entschließung des Rates vom 4. Dezember 2006 betreffend ein Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen ([2]), ersetzt.

(4) In der geltenden Entschließung wird empfohlen, aufgrund der jüngsten Erfahrungen Änderungen zu dem Handbuch vorzuschlagen.

(5) Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren, etwa mit der Weltmeisterschaft 2006 und der Europameisterschaft 2008, und der Ergebnisse, zu denen die Sachverständigen bei der Beurteilung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit während dieser Turniere und der breiten polizeilichen Zusammenarbeit bei internationalen Fußballspielen und bei Spielen zwischen Vereinsmannschaften in Europa generell gelangt sind, sowie vergleichbarer Entwicklungen und Erfahrungen hinsichtlich anderer Sportveranstaltungen von internationaler Dimension wurde das Handbuch im Anhang der vorgenannten Entschließung vom 4. Dezember 2006 überarbeitet und aktualisiert.

(6) Die an dem beigefügten Handbuch vorgenommenen Änderungen berühren weder die geltenden nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere was die Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Behörden und Dienststellen der betroffenen Mitgliedstaaten und ihre jeweiligen Zuständigkeiten angeht, noch die Befugnisse, die die Kommission gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausübt —

NIMMT FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN:

(1) Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten, die Zusammenarbeit ihrer Polizeibehörden in Bezug auf Fußballspiele (und gegebenenfalls weitere Sportveranstaltungen) mit internationaler Dimension weiter zu verstärken.

(2) Zu diesem Zweck enthält das im Anhang beigefügte aktualisierte Handbuch Beispiele für äußerst empfehlenswerte Arbeitsmethoden, die den Polizeidienststellen zur Verfügung gestellt werden sollten.

(3) Diese Entschließung ersetzt die Entschließung des Rates vom 4. Dezember 2006.

([1]) ABl. C 196 vom 13.7.1999, S. 1.
([2]) ABl. C 322 vom 29.12.2006, S. 1.

ANHANG

Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen

Kapitel Inhaltsverzeichnis des Handbuchs

Einleitung – Grundprinzipien

1. Polizeiliches Informationsmanagement
2. Veranstaltungsbezogene Vorbereitungen der Polizei
3. Zusammenarbeit zwischen den Polizeidienststellen während der Veranstaltung
4. Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem Veranstalter
5. Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden
6. Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Fans
7. Kommunikations- und Medienstrategie
8. Treffen der Fußballsachverständigen aus der EU
9. Verzeichnis relevanter Dokumente über Sicherheit und Gefahrenabwehr bei Fußballspielen

Anlagen

1. Dynamische Risikobewertung und Steuerung von Menschenmengen
2. Zeitrahmen für die Anforderung der Produkte und Dienste von Europol
3. Spezifikationen und Muster der Erkennungsweste der Polizei
4. Einteilung der Fußballfans in Kategorien

EINLEITUNG: GRUNDPRINZIPIEN

Der Zweck dieses Dokuments besteht darin, die Sicherheit und die Gefahrenabwehr bei Fußballspielen mit internationaler Dimension zu verbessern und insbesondere die Effizienz der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit zu maximieren.

Das Dokument kann inhaltlich gegebenenfalls auch für andere Sportveranstaltungen von internationaler Dimension genutzt werden.

Sein Inhalt berührt in keiner Weise die bestehenden nationalen Vorschriften; dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten und Aufgaben der verschiedenen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Obwohl dieses Dokument angesichts des behördenübergreifenden Charakters des Managements von Fußballveranstaltungen (und anderen Sportveranstaltungen) in erster Linie auf die internationale polizeiliche Zusammenarbeit abstellt, wird auch auf das Zusammenwirken zwischen der Polizei und anderen wichtigen Partnern, wie etwa dem Veranstalter, eingegangen.

Die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und die Polizeieinsätze bei Fußballspielen müssen an den Grundsätzen der Legalität und der Verhältnismäßigkeit ausgerichtet sein. Beispiele für bewährte Verfahrensweisen sind in Anlage 1 aufgeführt.

Obgleich die zuständige Behörde im ausrichtenden Mitgliedstaat für den sicheren und gewaltfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen hat, müssen die Behörden der Teilnehmer-, Nachbar- und Transitstaaten gegebenenfalls Hilfestellung leisten.

Dieses Dokument sollte weit verbreitet und in jedem Mitgliedstaat und weiteren Ländern innerhalb und außerhalb Europas umgesetzt werden, um die Gefahren für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung weitestgehend zu verringern und eine wirksame polizeiliche Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zu gewährleisten.

KAPITEL 1

Polizeiliches Informationsmanagement

ABSCHNITT 1

Mögliche Kriterien für das Informationsmanagement

I. *EINLEITUNG*

Der rechtzeitige Austausch präziser Informationen ist von wesentlicher Bedeutung für die Verbesserung der Sicherheit und der Gefahrenabwehr und die Verhinderung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen.

Nach dem Beschluss 2002/348/JI des Rates muss jeder Mitgliedstaat eine nationale Fußballinformationsstelle (NFIP) einrichten, die als zentrale und einzige Kontaktstelle für den Austausch einschlägiger Informationen über Fußballspiele von internationaler Dimension und für den Ausbau der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit im Rahmen von Fußballspielen fungiert.

Bei direkten Kontakten zwischen Polizeibeamten des ausrichtenden Landes und ausländischen Polizeibeamten werden alle ausgetauschten Information gleichzeitig den zuständigen NFIP übermittelt. Die zentrale Rolle der NFIP bei der Gewährleistung der Qualität der Informationen und deren Weiterleitung an andere zuständige Partner und Behörden darf durch diese Kontakte nicht beeinträchtigt werden.

Die Beziehungen zwischen der NFIP und den zuständigen nationalen Behörden richten sich nach den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

Gemäß dem Beschluss 2002/348/JI des Rates trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass

— die NFIP ihre Aufgaben effizient und sachgerecht ausführen kann;

— die NFIP die notwendige technische Ausstattung erhält, damit sie ihre Aufgaben wirksam und schnell erfüllen kann;

— das Personal der NFIP so geschult und ausgerüstet wird, dass eine nationale Fachwissensquelle für Polizeieinsätze bei Fußballspielen und damit verknüpfte Fragen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr entsteht.

Die NFIP arbeiten als gleichberechtigte Partner zusammen.

II. *AUFGABEN MIT EINER INTERNATIONALEN DIMENSION*

Die NFIP unterstützt die zuständigen nationalen Behörden. Auf der Grundlage analysierter und ausgewerteter Informationen werden den zuständigen nationalen Behörden die Vorschläge oder Empfehlungen übermittelt, die erforderlich sind, um die Entwicklung einer behördenübergreifenden Strategie für die mit dem Fußballsport zusammenhängenden Probleme zu unterstützen.

Die NFIP unterstützt die örtlichen Polizeidienststellen bei nationalen oder internationalen Fußballspielen.

Jede NFIP hält für die NFIP anderer Länder eine Risikoanalyse ([1]) der eigenen Vereine und der eigenen Nationalmannschaft bereit, die laufend aktualisiert wird. Die Risikoanalyse wird generell mit anderen NFIP ausgetauscht; hierzu werden die auf der NFIP-Website (http://www.nfip.eu/) verfügbaren Formulare verwendet ([2]).

Jede NFIP erhält Zugang zu den einschlägigen nationalen Datenbanken der Polizei. Der Austausch personenbezogener Informationen erfolgt gemäß den geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere gemäß dem Beschluss des Rates zum Prümer Vertrag ([3]) oder binationalen bzw. multilateralen Vereinbarungen.

Die NFIP sorgt dafür, dass alle Informationen hinsichtlich ihres Inhalts einer Qualitätskontrolle unterzogen werden.

([1]) Unter „Risikoanalyse" ist zu verstehen, dass ein Profil der Anhänger der Nationalmannschaft und der Vereine erstellt wird, einschließlich der Risikogruppen und deren Verhalten gegenüber anderen Fans und ortsansässigen Bevölkerungsgruppen bei Heim- und Auswärtsspielen sowie der Umstände, die potenzielle Risiken noch vergrößern können (einschließlich der Interaktion mit der Polizei und den Ordnern).

([2]) Die NFIP-Website ist eine besonders gesicherte Website, die ausschließlich den NFIP zugänglich ist und Informationen über Fußballspiele von internationaler Dimension enthält (z.B. Übersicht über die Clubs, Vor- und Nachberichte zu Fußballspielen).

([3]) Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 *zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität* (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

Die NFIP kann gegebenenfalls weitere Behörden, die zu Sicherheit und Gefahrenabwehr beitragen, in diesen Informationsaustausch einbeziehen.

Alle Informationen werden unter Verwendung der entsprechenden, auf der NFIP-Website abrufbaren Formulare ausgetauscht.

III. *AUSTAUSCH POLIZEILICHER INFORMATIONEN*

1. Kategorien von Informationen

Es kann zwischen allgemeinen und personenbezogenen Informationen unterschieden werden. Unter Veranstaltung ist ein bestimmtes Fußballspiel oder ein bestimmtes Turnier in all seinen Dimensionen zu verstehen.

a) Allgemeine Informationen

Die allgemeinen Informationen lassen sich in drei Kategorien einteilen:

— strategische Informationen: Daten, die die Veranstaltung in all ihren Dimensionen darstellen, wobei den mit der Veranstaltung verbundenen Risiken hinsichtlich Sicherheit und Gefahrenabwehr besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

— operative Informationen: Daten, anhand deren eine veranstaltungsbezogene Analyse potenzieller Risiken vorgenommen werden kann;

— taktische Informationen: Daten, die es den für den operativen Bereich Verantwortlichen erleichtern, während der Veranstaltung angemessen auf Probleme betreffend Sicherheit und Gefahrenabwehr zu reagieren.

b) Personenbezogene Informationen

Personenbezogene Informationen sind in diesem Zusammenhang Informationen über Einzelpersonen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ein potenzielles Risiko für die öffentliche Sicherheit im Rahmen der Veranstaltung darstellen. Dazu können Personen gehören, die bereits früher zu Gewalttätigkeiten oder Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen angestiftet oder dazu beigetragen haben.

2. Zeitlicher Ablauf des Informationsaustausches

Es können drei Phasen unterschieden werden: vor, während und nach der Veranstaltung. Diese drei Phasen lassen sich nicht immer strikt trennen.

a) Aufgabe der NFIP des ausrichtenden Landes

1. Vor der Veranstaltung

Auf der strategischen Ebene wird der Informationsbedarf der NFIP des unterstützenden Landes/der unterstützenden Länder mitgeteilt. Dieser Bedarf umfasst Folgendes:

— eine Risikoanalyse der Fans der Gastmannschaft;

— weitere Informationen, die für die Sicherheit der Veranstaltung und die Gefahrenabwehr relevant sind, z.B. Einzelheiten zur An- und Abreise der Fans und politische oder sonstige Bedrohungen.

Die NFIP des ausrichtenden Landes übermittelt Informationen über die geltenden Rechtsvorschriften und die Politik der Behörden (z.B. das Vorgehen in der Frage des Alkoholkonsums), den Ablauf der Veranstaltung sowie über die Personen, die Schlüsselpositionen im Bereich Sicherheit und Gefahrenabwehr innehaben.

Alle einschlägigen Informationen werden den anderen betroffenen NFIP zur Verfügung gestellt und mittels der entsprechenden Formulare auf die NFIP-Website gestellt.

Auf der operativen Ebene wird die NFIP des unterstützenden Landes/der unterstützenden Länder ersucht, rechtzeitig präzise Informationen über die Reisebewegungen von Risiko- und Nicht-Risiko-Fans, die teilnehmende Mannschaft (im Falle einer Bedrohung) und den Kartenverkauf sowie alle sonstigen sachdienlichen Informationen zu übermitteln.

Die NFIP des ausrichtenden Landes übermittelt der NFIP des unterstützenden Landes oder der unterstützenden Länder insbesondere Informationen über die Einbeziehung der ausländischen Polizeidelegation in die Polizeiarbeit des ausrichtenden Landes sowie Informationen für die ausländischen Fans usw.

2. Während der Veranstaltung

Auf der operativen Ebene kann die NFIP des ausrichtenden Landes um eine Bestätigung der zuvor übermittelten Informationen und um eine aktualisierte Risikoanalyse ersuchen. Sind Verbindungsbeamte vorgesehen, so wird das Ersuchen an diese Beamten gerichtet und auch über sie beantwortet.

Auf der taktischen Ebene gibt die NFIP des ausrichtenden Landes eine Rückmeldung zur Richtigkeit der übermittelten Informationen.

Darüber hinaus werden allgemeine Informationen über die Rückkehr von Fans, einschließlich der zurückgewiesenen und/oder abgeschobenen Fans, an die NFIP des Herkunftslandes und der betroffenen Durchreiseländer übermittelt.

3. Nach der Veranstaltung

Die NFIP des ausrichtenden Landes übermittelt (mittels der entsprechenden Formulare auf der NFIP-Website) den unterstützenden NFIP Informationen über

— das Verhalten der Fans, so dass die Risikoanalyse von den NFIP des Landes bzw. des Clubs, das bzw. den diese Fans unterstützen, und/oder des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz haben, aktualisiert werden kann;

— jeden Vorfall mit einer Beschreibung desselben. Informationen über Festnahmen oder Strafen werden gemäß den nationalen und internationalen Rechtsvorschriften ausgetauscht;

— den operativen Nutzen der von ihnen übermittelten Informationen und der Unterstützung der ausländischen Polizeidelegation(en) (siehe Kapitel 2).

b) Aufgaben der NFIP des unterstützenden Landes bzw. der unterstützenden Länder

1. Vor der Veranstaltung

Die NFIP des unterstützenden Landes/der unterstützenden Länder entspricht/entsprechen dem Informationsbedarf der NFIP des ausrichtenden Landes und übermittelt/übermitteln von sich aus allen anderen betroffenen NFIP sämtliche einschlägigen Informationen.

2. Während der Veranstaltung

Die übermittelten Informationen werden aktualisiert und die Reisebewegungen und der Aufenthalt der Fans werden verfolgt. Ferner werden der NFIP des ausrichtenden Landes und allen anderen betroffenen NFIP nützliche Informationen über veranstaltungsrelevante Vorfälle übermittelt, die sich während der Spiele oder Turniere in ihrem Land ereignen.

3. Nach der Veranstaltung

Die Risikoanalyse wird anhand der Informationen, die von der NFIP des ausrichtenden Landes und der ausländischen Polizeidelegation übermittelt wurden, aktualisiert (siehe Kapitel 2).

Der Informationsaustausch und die Arbeit der ausländischen Polizeidelegation werden einer Bewertung unterzogen.

ABSCHNITT 2

Zusätzliche Leitlinien zu den Aufgaben der NFIP

Auf nationaler Ebene koordinieren die NFIP den Informationsaustausch in Bezug auf Fußballspiele; ferner koordinieren und organisieren sie gegebenenfalls die Schulung und die Arbeit der Intelligence-Beamten und/oder der szenekundigen Beamten.

Die NFIP dienen als Kanal für den Informationsaustausch mit Nicht-EU-Ländern. Verfügen diese Länder über keine NFIP, sollten sie gebeten werden, eine einzige zentrale Kontaktstelle anzugeben. Die Einzelheiten für die Kontaktaufnahme sollten anderen NFIP übermittelt und in die NFIP-Website aufgenommen werden.

Auf nationaler Ebene fungieren die NFIP als Wissenszentrum. Neben der Polizei könnten auch Beamte und Wissenschaftler die NFIP in ihrer Rolle als Wissenszentrum unterstützen.

Eine NFIP kann eine formale bilaterale Vereinbarung mit einem Dritten über den Austausch bestimmter Informationen gemäß dem für sie geltenden nationalen Recht schließen. Diese Informationen dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers weitergegeben werden.

Bei Turnieren steht die NFIP des ausrichtenden Landes mit der NFIP des unterstützenden Landes/ der unterstützenden Länder über den benannten nationalen Verbindungsbeamten in Kontakt, sofern ein solcher Beamter ernannt wurde.

Bei einzelnen Spielen steht die NFIP des ausrichtenden Landes mit der NFIP des unterstützenden Landes über den benannten Verbindungsbeamten oder operativen Koordinator des Landes in Kontakt.

Hinsichtlich Problembereichen wie etwa Terrorismusbekämpfung und schwere und organisierte Kriminalität laufen die Kontakte der NFIP des ausrichtenden Landes oder der zuständigen Polizeibehörde über bestehende Netze oder spezialisierte, zu diesem Zweck ernannte Verbindungsbeamte.

Das Europäische Polizeiamt Europol kann in Einklang mit seinem rechtlichen Mandat eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der zuständigen Behörden von Ländern, die große internationale Fußballturniere ausrichten, spielen, indem es auf Anfrage einschlägige Informationen und Analysen sowie allgemeine Risikobewertungen zur schweren und organisierten Kriminalität und zum Terrorismus bereitstellt. Zur Erleichterung des Informationsaustauschs kann ein Europol-Verbindungsbeamter auch während der Veranstaltung vor Ort stationiert werden ([1]).

Falls ein örtliches Fußballinformationszentrum besteht, arbeitet es mit der NFIP zusammen. Das örtliche Fußballinformationszentrum und die NFIP unterrichten einander. Bei dieser gegenseitigen Unterrichtung werden die Informationen berücksichtigt, die die ausländische Polizeidelegation bereitstellt.

KAPITEL 2

Veranstaltungsbezogene Vorbereitungen der Polizei

Ausländische Polizeidelegationen

Die Grundlage für eine effiziente Vorbereitung der Polizei des ausrichtenden Landes auf die jeweilige Veranstaltung bildet ein umfassender Informationsaustausch entsprechend den Grundsätzen in Kapitel 1 dieses Handbuchs.

Die NFIP des ausrichtenden Landes sollte nach enger Absprache mit der Polizei dieses Landes eine ausländische Polizeidelegation aus Ländern, deren Mitwirkung einen zusätzlichen Nutzen bringen kann, einladen. Für diesen zusätzlichen Nutzen sind eine Reihe von Faktoren ausschlaggebend, wie Berufserfahrung im Umgang mit ausländischen Fans, einschließlich Risikofans, und die Fähigkeit, die Polizei des ausrichtenden Landes mit Informationen zu versorgen, anhand deren sich die Risiken für die öffentliche Ordnung weitestgehend verringern lassen.

Die NFIP des ausrichtenden Landes kann auch Polizeibeamte einladen, die als Mitglied einer ausländischen Polizeidelegation Erfahrungen sammeln wollen, damit sie künftig bei Fußballspielen, an denen Fans aus ihrem Land beteiligt sind, mit ihrer Arbeit einen zusätzlichen Nutzen erbringen können.

Nach dem Beschluss 2002/348/JI des Rates wird bei einzelnen Fußballspielen mit internationaler Dimension die förmliche Einladung einer ausländischen Polizeidelegation über die NFIP des ausrichtenden Landes übermittelt, die von den zuständigen Polizeidienststellen beraten wird. In Anbetracht der konkreten Ziele der Zusammenarbeit sollte in der Einladung angegeben sein, wie sich die Delegationen zusammensetzen sollte und welche Rolle und Aufgaben ihre Mitglieder spielen bzw. wahrnehmen sollten. Es sollte auch angegeben werden, wie lange sich die ausländische Polizeidelegation im ausrichtenden Land aufhalten soll.

Bei internationalen Turnieren und einzelnen Spielen (auf Ersuchen einer NFIP) erfolgt die förmliche Einladung einer ausländischen Polizeidelegation durch das zuständige Ministerium des ausrichtenden Landes auf Anraten der NFIP dieses Landes und kann im Rahmen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung geregelt werden.

([1]) Siehe hierzu Anlage 2 zu Einzelheiten zum Zeitrahmen für die Anforderung der Produkte und Dienste von Europol.

Wird eine ausländische Polizeidelegation nicht von der NFIP des ausrichtenden Landes eingeladen, so kann die NFIP des entsendenden Landes der NFIP des ausrichtenden Landes proaktiv die Entsendung einer Delegation vorschlagen, wenn sie dies als zweckdienlich erachtet. Wird der Vorschlag von der NFIP des ausrichtenden Landes abgelehnt, so wird jede Polizeidelegation, die dennoch in dieses Land reist, inoffiziell außerhalb des Geltungsbereichs dieses Handbuchs tätig.

Die genauen Modalitäten des Einsatzes der ausländischen Polizeidelegation (polizeiliche Befugnisse, Ausrüstung, Uniformen usw.) werden durch Verhandlungen zwischen den jeweiligen NFIP nach Beratungen mit der örtlichen Polizei für das einzelne Spiel festgelegt. Besteht keine binationale zwischenstaatliche Vereinbarung, werden diese Modalitäten entsprechend den Bestimmungen von Artikel 17 des Beschlusses 2008/616/JI des Rates ([1]) und den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften festgelegt.

Die ausländische Delegation, deren Personalstärke die von der NFIP des ausrichtenden Landes genehmigte Teilnehmerzahl nicht übersteigen darf, muss die Führungs- und Kontrollregelungen der Polizei des ausrichtenden Landes beachten. Handelt die ausländische Delegation in einer Weise, die nicht der Vereinbarung entspricht, steht ihr Handeln außerhalb des Geltungsbereichs dieses Handbuchs und der anwendbaren Beschlüsse des Rates der EU und der Verträge.

Über die Einzelheiten des Unterstützungsersuchens verständigen sich die betreffenden NFIP rechtzeitig vor einem Turnier und/oder einem einzelnen Spiel, damit die ausländische Polizeidelegation über eine ausreichende Vorbereitungszeit verfügt. Daher sollte ein Unterstützungsersuchen so schnell wie möglich nach Bekanntgabe des Spieltermins vorgelegt werden.

Handelt es sich um ein einzelnes Spiel mit internationaler Dimension, so benötigt die ausländische Polizeidelegation eine Vorbereitungszeit von mindestens drei Wochen. Beträgt die Vorankündigungszeit für ein Spiel weniger als drei Wochen (z.B. in den Endphasen eines europäischen Vereinswettbewerbs oder wegen eines erhöhten Risikogrades), wird das Ersuchen unverzüglich versandt. Bei internationalen Turnieren benötigt die ausländische Polizeidelegation eine Vorbereitungszeit von mindestens 16 Wochen.

Finanzierungsregelungen

Das ausrichtende Land kommt in allen Fällen für die Unterbringung, die Mahlzeiten (oder die Verpflegung) und weitere vor Ort bereitgestellte Einrichtungen auf, während das unterstützende Land für die Reisekosten und die Gehälter der beteiligten Delegationsmitglieder aufkommt. In Ausnahmefällen können die jeweiligen NFIP alternative Regelungen vereinbaren. Derartige Regelungen müssen im Protokoll für die Entsendung ausländischer Polizeidelegationen, das auf der NFIP-Website aufgerufen werden kann, näher ausgeführt werden.

Aufgaben der Polizei des ausrichtenden Landes

Die Polizei des ausrichtenden Landes ermöglicht es den Mitgliedern der ausländischen Polizeidelegation, die eine Schlüsselfunktion innehaben, sich über die Vorgehensweise der Polizei im ausrichtenden Land und/oder in der (den) betreffenden Stadt (Städten) sowie die Lage des Stadions zu informieren und die Einsatzleiter der Städte am Spieltag (an den Spieltagen) kennen zu lernen.

— Bei internationalen Turnieren erfolgt dies mindestens einen Monat im Voraus (z.B. durch Ausrichtung von Workshops oder Seminaren für die Mitglieder ausländischer Polizeidelegationen, die eine Schlüsselfunktion innehaben).

— Bei einzelnen Spielen mit internationaler Dimension erfolgt dies einige Tage vor dem Spieltermin.

Begleitung ausländischer Polizeidelegationen

Die Gewährleistung der Sicherheit sämtlicher Mitglieder einer ausländischen Polizeidelegation ist von höchster Wichtigkeit und muss in allen Risikobewertungen der Polizei des ausrichtenden und des unterstützenden Landes, die Polizeieinsätze betreffen, berücksichtigt werden.

Die Mitglieder einer ausländischen Polizeidelegation, insbesondere der Verbindungsbeamte, der operative Koordinator und die ausführenden Polizeibeamten (siehe unten) sollten Seite an Seite mit lokalen Polizeibeamten („Begleitern") arbeiten; Letztere sollten aktive Polizeibeamte sein, möglichst über Erfahrung mit Polizeieinsätzen bei Fußballspielen in ihrer Stadt oder ihrem Land verfügen und mit den Gegebenheiten am Austragungsort und potenziellen Risikobereichen vertraut sein.

Die „Begleiter"

— müssen in den nationalen/lokalen Polizeieinsatz integriert werden und die Fähigkeit besitzen, Informationen weiterzuleiten, die es den Einsatzleitern ermöglichen, wichtige Entscheidungen zu treffen;

— müssen die Organisationsweise, die Arbeitsverfahren und die Führungsstruktur ihrer Polizeidienste kennen;

([1]) Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12).

— dürfen nicht den Auftrag erhalten, „ihre“ Risikofans zu überwachen, wenn sie damit betraut sind, Mitglieder einer ausländischen Polizeidelegation zu begleiten;

— sollten eingehend über den Polizeieinsatz des ausrichtenden Landes, über ihre Zuständigkeiten und über die Aufgaben, die die Mitglieder der ausländischen Polizeidelegation wahrnehmen sollen, unterrichtet werden;

— sind verantwortlich für die Sicherheit der ausländischen Polizeidelegation und fungieren als Verbindungsglied für die Kommunikation mit der Polizei des ausrichtenden Landes;

— sollten für die Dauer des Einsatzes zusammen mit der ausländischen Polizeidelegation eingesetzt werden; dies wird den Aufbau einer effizienten Arbeitsbeziehung fördern;

— verständigen sich mit der ausländischen Polizeidelegation in einer gemeinsamen Arbeitssprache, die im Voraus festgelegt wird.

Zusammensetzung und Aufgaben der ausländischen Polizeidelegation

Die ausländische Polizeidelegation wird so zusammengesetzt, dass sie in der Lage ist, den Polizeieinsatz des ausrichtenden Landes beispielsweise dadurch zu unterstützen, dass sie

1. eine fortlaufende dynamische Risikobewertung durchführt und der Polizei des ausrichtenden Landes zur Kenntnis bringt (siehe Anlage 1);

2. mit den ausländischen Fans kommuniziert und interagiert;

3. Erkenntnisse und Beweismaterial für die Polizei des ausrichtenden Landes oder für ihre eigenen Zwecke sammelt, sofern dies nach dem nationalen Recht des ausrichtenden Landes zulässig ist und das ausrichtende Land damit einverstanden ist.

Je nachdem, welche Unterstützung konkret zu leisten ist, könnte sich die Delegation aus folgenden Personen zusammensetzen:

1. **einem Delegationsleiter**, der praktisch und hierarchisch für die ausländische Polizeidelegation verantwortlich ist;

2. **einem Verbindungsbeamten** (oder mehreren Verbindungsbeamten, wenn zwischen den jeweiligen NFIP vereinbart), der insbesondere für den Informationsaustausch zwischen seinem Heimatland und dem ausrichtenden Land zuständig ist;

3. **einem operativen Koordinator**, der mit der Koordination der Tätigkeiten der ausländischen Polizeibeamten betraut ist;

4. **ausführenden Polizeibeamten** (in Zivil oder Uniform), die mit Beobachtungsaufgaben, Fankontakten und -betreuung und anderen Aufgaben befasst sind;

5. **einem Sprecher / Pressebeauftragten**. Der Leiter der ausländischen Polizeidelegation kann – soweit dies als zweckdienlich erachtet wird – als Sprecher fungieren und/oder einen eigenen Pressebeauftragten haben.

Hauptaufgaben:

Verbindungsbeamter und/oder operativer Koordinator

Die Benennung eines Verbindungsbeamten und/oder eines operativen Koordinators sollte einen effizienten Informationsaustausch zwischen den Behörden des unterstützenden und des ausrichtenden Landes im Zusammenhang mit einem einzelnen Fußballspiel oder einem Turnier ermöglichen.

Beide Funktionen können von demselben Beamten wahrgenommen werden. Ob dies angezeigt ist, ist im Einzelfall im Einvernehmen zwischen der Polizei des ausrichtenden Landes und der ausländischen Polizei vor dem Einsatz im ausrichtenden Land zu entscheiden.

Der Verbindungsbeamte/operative Koordinator muss zumindest über Folgendes verfügen:

— gute praktische Kenntnisse in der Verwendung dieses Handbuchs;

— das Verständnis der zur Förderung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs erforderlichen Prozesse;

— die Fähigkeit, bei Kontakten mit den Polizeidienststellen des ausrichtenden Landes sein Land und seine Funktion wirksam zu vertreten (d.h. er muss über diplomatisches Geschick, Selbstvertrauen, Unabhängigkeit und die Fähigkeit verfügen, in der zuvor vereinbarten gemeinsamen Sprache zu kommunizieren);

— Hintergrundwissen über die Lage in Bezug auf Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen in seinem Land.

Die Hauptaufgaben des Verbindungsbeamten/operativen Koordinators lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

— Beschaffung und Weitergabe von Informationen/Erkenntnissen zwischen seiner Delegation und der Polizei des ausrichtenden Landes bzw. der örtlichen Polizei;

— Gewährleistung eines effizienten Einsatzes seiner ausführenden Polizeibeamten (in Uniform und/oder Zivil), damit sie vollständig in den Einsatz der Polizei des ausrichtenden Landes für die betreffende Veranstaltung eingebunden sind;

— rechtzeitige und präzise Beratung des Einsatzleiters der Polizei des ausrichtenden Landes bzw. der örtlichen Polizei.

Bei internationalen Turnieren wird der Verbindungsbeamte voraussichtlich in einem uni- oder binationalen Polizeikoordinierungszentrum (PICC) tätig sein, während der operative Koordinator in einem örtlichen Informationszentrum in der Zone eingesetzt werden dürfte, in der das jeweilige Spiel stattfindet. Bei einzelnen Spielen wird der Verbindungsbeamte/operative Koordinator möglicherweise in einer NFIP oder einer anderen geeigneten Struktur des ausrichtenden Landes eingesetzt.

Bei einzelnen Spielen arbeitet der Verbindungsbeamte/operative Koordinator eng mit der Polizei des Ausrichtungsortes zusammen.

Die Polizei des ausrichtenden Landes gewährt dem Verbindungsbeamten/operativen Koordinator Zugang zu der einschlägigen technischen Ausrüstung, damit er seine Funktionen wirksam wahrnehmen kann.

Ausführende Polizeibeamte

Ein wohldosierter Einsatz von ausführenden Beamten des ausrichtenden Landes – ob in Uniform oder Zivil (für gewöhnlich als szenekundige Beamte bezeichnet) – kann

— von der Polizei des ausrichtenden Landes als Mittel zur Interaktion mit den Fans der Gastmannschaft(en) genutzt werden, um die Steuerung der Menschenmengen zu unterstützen;

— dabei helfen, dass Risikofans in einer Menschenmenge in geringerem Maß anonym bleiben und deshalb auch nicht mehr so leicht zu Gewalttätigkeiten oder Störungen anstiften oder daran teilnehmen können, ohne dass sie Konsequenzen befürchten müssen.

Die Beamten sollten über Erfahrung mit Polizeieinsätzen bei Fußballspielen in ihrem eigenen Land verfügen.

Sie sollen

— über genügend Fertigkeiten und Erfahrungen verfügen, um (gegebenenfalls) wirksam zu kommunizieren und damit das Verhalten der Fans beeinflussen zu können, und/oder

— über besondere Kenntnisse des Verhaltens der Fans aus ihrem Land und der von ihnen ausgehenden Risiken verfügen und

— in der Lage sein, während der Veranstaltung den Einsatzleitern der Polizei des ausrichtenden Landes über ihre Verbindungsbeamten/operativen Koordinatoren Informationen über die Art der Risiken weiterzugeben, die von den Fans zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort ausgehen.

Die Mitglieder der ausländischen Polizeidelegationen sollten in der Lage sein, sowohl positive als auch negative Aspekte in Bezug auf die Fans ihrer Mannschaft bzw. ihres Landes zu vermitteln. Dies wird den Einsatzleitern der Polizei des ausrichtenden Landes ermöglichen, ausgewogene Entscheidungen hinsichtlich der Notwendigkeit eines Einsatzes zu treffen oder auf ein ordnungsgemäßes Verhalten der Fans hinzuwirken.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Aufgabe der ausländischen Polizeibeamten in erster Linie in einer beratenden Tätigkeit, nicht aber in einer ausführenden Tätigkeit oder im Treffen von Entscheidungen besteht.

Vorbehaltlich der Zustimmung des ausrichtenden Landes können die ausländischen Polizeibeamten auch zur Sammlung von Erkenntnissen/Beweismaterial mithilfe der vereinbarten Ausrüstung für die Zwecke der Polizei des ausrichtenden Landes oder für die Zwecke der Strafverfolgung in ihrem eigenen Land eingesetzt werden.

KAPITEL 3

Zusammenarbeit zwischen den Polizeidienststellen während der Veranstaltung

Die Unterstützung seitens der ausländischen Polizeidelegation und der damit verbundene potenzielle Mehrwert für Einsätze der Polizei des ausrichtenden Landes sollten optimal genutzt werden.

Die ausländische Polizeidelegation sollte über den Einsatzplan der Polizei des ausrichtenden Landes unterrichtet werden (einschließlich des allgemeinen Konzepts für die Steuerung von Menschenmengen und der Verhaltenstoleranzgrenzen). Sie sollte vollständig in den Einsatz der Polizei des ausrichtenden Landes eingebunden werden (und die Möglichkeit erhalten, bei Vor- und Nachbesprechungen anwesend zu sein und sich daran aktiv zu beteiligen).

In Bezug auf die Sprache(n) treffen die beteiligten Länder vorab die erforderlichen Vereinbarungen.

Die Polizei des ausrichtenden Landes und die ausländische Polizeidelegation halten ihre jeweiligen NFIP über die Entwicklungen beim Einsatz auf dem Laufenden und legen ihrer NFIP innerhalb von 7 Tagen einen Bericht im Anschluss an das Spiel vor.

Die Mitglieder der ausländischen Polizeidelegation werden von den Medien abgeschirmt, soweit nicht besondere Vereinbarungen mit dem Delegationsleiter getroffen worden sind.

Die ausländische Polizeidelegation sollte stets gewährleisten, dass ihre Tätigkeiten die Sicherheit anderer Personen nicht unnötig gefährden. [1]

In Notfällen (d.h. bei unmittelbarer Gefahr für ihre physische Sicherheit) oder wenn dies aus taktischen Gründen einvernehmlich vereinbart wurde, verwendet bzw. verwenden der bzw. die in Zivil tätige(n) ausländische(n) Polizeibeamte(n) die in Anlage 3 beschriebene reflektierende Standard-Erkennungsweste für ausländische Polizeibeamte. Jeder Polizeibeamte hat diese Weste bei Auslandsreisen mitzuführen.

Die Polizeidienststelle des ausrichtenden Landes trägt in Absprache mit dem Veranstalter dafür Sorge, dass die ausländische Polizeidelegation gegebenenfalls hinreichend Zugang zum Stadion und Akkreditierung (ein Sitzplatz ist nicht obligatorisch) erhält, damit sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Ordner und anderes für Gefahrenabwehr und Sicherheit zuständiges Personal sind hiervon bei der Besprechung vor dem Spiel zu unterrichten.

Länder, in denen es rechtlich zulässig ist, Risikofans an der Ausreise zu hindern, treffen die hierfür erforderlichen Vorkehrungen und setzen das ausrichtende Land davon in Kenntnis. Jedes Land trifft alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass die eigenen Staatsangehörigen sich an Störungen der öffentlichen Ordnung in einem anderen Land beteiligen können bzw. dass sie solche Störungen verursachen können.

Die Polizei des ausrichtenden Landes muss über eine ausreichende Anzahl von Dolmetschern für die Sprachen der Fans der Gastmannschaft(en) verfügen. Dadurch ließe sich vermeiden, dass die ausländischen Delegationen Dolmetscheraufgaben übernehmen müssen und dadurch von den eigentlichen operativen Aufgaben abgehalten werden. Die Dolmetscher erleichtern auch die Verständigung zwischen der Polizei des ausrichtenden Landes und der ausländischen Polizeidelegation.

KAPITEL 4

Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem Veranstalter

ABSCHNITT 1

Rolle der Veranstalter

Die Veranstalter von Fußballspielen von internationaler Dimension müssen alles unternehmen, um die Sicherheit und eine wirksame Steuerung der Menschenmengen im Stadion zu gewährleisten, und zwar vor, während und nach dem Spiel, um einen möglichst effizienten Einsatz der Polizeikräfte zu ermöglichen.

[1] Siehe Artikel 21 und 22 des Beschlusses des Rates zum Prümer Vertrag betreffend die zivilrechtliche Haftung und die strafrechtliche Verantwortung.

Ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Vorgehen ist die Grundvoraussetzung einer effizienten Strategie für die Veranstaltung von Fußballspielen von internationaler Dimension. Daher wird nachdrücklich empfohlen, dass der Veranstalter, die betreffenden privaten Akteure sowie die Behörden und Polizeidienststellen eng zusammenarbeiten.

Um die Sicherheitsrisiken so gering wie möglich zu halten, sollten die Behörden und/oder die Polizei den Veranstaltern Mindestauflagen erteilen, die diese bei der Veranstaltung von Fußballspielen von internationaler Dimension einhalten müssen. Zu diesem Zweck kann die Checkliste des Europarates verwendet werden (siehe Kapitel 9).

ABSCHNITT 2

Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem Veranstalter

Der Veranstalter sollte einen Verantwortlichen für die Sicherheit im Stadium benennen (üblicherweise als Sicherheitsbeauftragter bezeichnet). Die Polizei muss mit dieser Person engen Kontakt halten.

Die Polizei und die für die Sicherheit im Stadium verantwortliche Organisation sollten unbeschadet ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Aufgaben, die sich nach dem nationalen Recht richten und/oder in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und der Polizei festgehalten sind, zusammenarbeiten und einander dabei ergänzen.

Soweit nicht durch das nationale Recht geregelt, sollte in dieser Vereinbarung angegeben werden, welche Aufgaben vom Veranstalter und welche von der Polizei wahrzunehmen sind, wobei insbesondere auf die jeweiligen Funktionen des Sicherheitsbeauftragten und des polizeilichen Einsatzleiters vor Ort sowie des Sicherheitspersonals und der Polizeibeamten einzugehen ist.

Soweit nicht durch das nationale Recht geregelt, sollte in der Vereinbarung auch eigens festgehalten werden,

— wer für Sicherheitsabsperrungen und Durchsuchungen vor dem Eingang zuständig sein sollte;

— wer für Maßnahmen zur Überwachung und Steuerung von Bewegungen der Menschenmengen zuständig sein und Entscheidungen über die Öffnung und Schließung von Toren und Drehsperren treffen sollte;

— wie die Polizeibeamten das Sicherheitspersonal bei der Vermeidung von Störungen und bei der Behandlung von Ordnungsstörern unterstützen sollen, und/oder umgekehrt;

— wer unter welchen Umständen über eine Verzögerung des Spielbeginns zu entscheiden hat (üblicherweise bei Sicherheitsfragen der Veranstalter und bei eingetretenen oder potenziellen Störungen der öffentlichen Ordnung die Polizei);

— wer unter welchen Umständen zu entscheiden hat, dass ein Spiel abgesagt wird, und wer für die Verbindung mit dem Schiedsrichter zuständig sein soll;

— unter welchen Umständen die Polizei die Kontrolle über das gesamte Stadium oder Teile davon übernehmen soll, welche Verfahren hierfür gelten sollen und nach welchen Verfahren gegebenenfalls die Kontrolle wieder auf den Veranstalter übergehen kann;

— wer die Evakuierung des Stadiums zu leiten und zu überwachen hat und unter welchen Umständen diese erfolgen soll;

— wer die Hilfsdienste über Vorfälle zu unterrichten hat, die ihre Anwesenheit erfordern oder erfordern könnten;

— wer die Notfallverfahren des Veranstalters einzuleiten hat.

KAPITEL 5

Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz- und Strafverfolgungsbehörden

Der Inhalt dieses Kapitels ist im Zusammenhang mit der großen Vielfalt des Aufbaus und der Zuständigkeiten der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten zu sehen.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden kann sowohl bei einzelnen Spielen als auch bei Turnieren einen erheblichen Nutzen bewirken.

Während das ausrichtende Land über die Souveränität und die Gerichtsbarkeit verfügt, sich mit allen behaupteten Straftaten im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu befassen, haben die Polizei und die anderen Behörden in den Mitgliedstaaten und die zuständigen Einrichtungen der EU (z.B. Eurojust) auch eine Verantwortung, den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden des ausrichtenden Landes zu helfen und sie zu unterstützen.

Alle Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass es möglich ist, rasch und angemessen auf veranstaltungsbezogene Straftaten zu reagieren.

Die Polizei und die anderen Behörden des ausrichtenden Landes sollten die ausländische Polizei und die ausländischen Fans über die in ihrem Land geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften und/oder straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren sowie die Höchststrafen für die häufigsten fußballbezogenen Straftaten informieren.

Bestehende multilaterale Übereinkommen über Rechtshilfe sollten soweit erforderlich bei allen Fußballspielen von internationaler Dimension umfassend in Anspruch genommen werden, und zusätzlich kann ein ausrichtendes Land bilaterale Vereinbarungen mit jedem anderen Land über eine verstärkte Rechtshilfe vor, während und nach der Veranstaltung eingehen.

Die NFIP des unterstützenden Landes bzw. der unterstützenden Länder sollte(n) die NFIP des ausrichtenden Landes informieren

— über alle ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten (z.B. Stadionverbot/Ausreiseverbot), um zu verhindern, dass Risikofans die Veranstaltung besuchen;

— über die Möglichkeiten, die der ausländischen Polizeidelegation und/oder anderen zuständigen Behörde (z.B. ausländische Verbindungs-Staatsanwälte) gemäß nationalem oder internationalem Recht im Rahmen des bilateralen Abkommens zwischen den betreffenden Ländern für die Einholung von Beweisen für von ausländischen Fans begangene fußballbezogene Straftaten geboten werden können;

— darüber, welche im ausrichtenden Land begangenen Straftaten im unterstützenden Land verfolgt werden könnten (nach der Rückkehr des Straftäters).

Das ausrichtende Land kann andere Länder einladen, einen Verbindungs-Staatsanwalt/Richter oder einen Vertreter eines anderen Organs mit Strafverfolgungs-Befugnis zu der Veranstaltung zu entsenden.

Es wird empfohlen, dass die einschlägige Behörde des ausrichtenden Landes der ausländischen Polizeidelegation und/oder zuständigen Behörde (z.B. ausländische Verbindungs-Staatsanwälte) im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften – unter anderem über den Datenschutz – Informationen aus Gerichtsakten und Polizei- oder Ermittlungsberichten, einschließlich Verhaftungsprotokollen, über ihre Staatsangehörigen bereitstellt.

Alternativ dazu kann ein unterstützendes Land einwilligen, dass ein Verbindungs-Staatsanwalt/Richter oder ein Vertreter eines anderen Organs mit Strafverfolgungsbefugnis sich auf Abruf bereithält, um auf Ersuchen des ausrichtenden Landes dorthin zu reisen, oder es kann einen Verbindungs-Staatsanwalt/Richter oder Vertreter eines anderen Organs mit Strafverfolgungsbefugnis für die Verbindung zur Behörde des ausrichtenden Landes benennen.

Die unterstützende(n) NFIP wird (werden) im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften versuchen, Ersuchen um zusätzliche Informationen zu festgenommenen Personen – wie Angaben zu früheren Verurteilungen, auch wegen fußballbezogener Straftaten – umgehend nachzukommen.

Alle Kosten im Zusammenhang mit der Entsendung von Verbindungs-Staatsanwälten/Richtern oder Vertretern anderer Organe mit Strafverfolgungsbefugnis in das ausrichtende Land sollten in einem bilateralen Abkommen geregelt werden.

Das ausrichtende Land stellt den ausländischen Verbindungs-Staatsanwälten/Richtern oder Vertretern eines anderen Organs mit Strafverfolgungsbefugnis die erforderlichen Kommunikations- und sonstigen Mittel zur Verfügung.

KAPITEL 6

Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Fans

Die Verbindungsarbeit der Polizei mit Fangruppen auf nationaler und lokaler Ebene kann wesentlich zur Minimierung der Sicherheitsrisiken bei Fußballspielen von internationaler Dimension beitragen. Diese Zusammenarbeit kann jedoch untergraben werden, wenn der Anschein entsteht, dass die Vertreter der Fans im Auftrag der Polizei arbeiten und beispielsweise personenbezogene Daten preisgeben.

Die Polizei und anderen Behörden des ausrichtenden Landes sollten dem potenziellen Nutzen im Zusammenhang mit fangeführten bzw. fanbezogenen Initiativen wie Fanbotschaften, Fanprojekten und Fanverbindungspersonen/-vertretern Rechnung tragen.

Die ausländischen Polizeidelegationen und Fanvertreter können dazu beitragen sicherzustellen, dass die Polizei des ausrichtenden Landes den Charakter und die Kultur der ausländischen Fans kennt. Dies sollte als Teil des Prozesses der dynamischen Risikobewertung durch die Polizei des ausrichtenden Landes berücksichtigt werden.

Eine laufende Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Polizei und Fangruppen kann dazu beitragen, dass die Grundlage für eine sichere und einladende Atmosphäre für alle Fans und somit ein Kanal für die Übermittlung wichtiger Informationen wie Reisetipps, Zugangswege zum Stadion, geltende Rechtsvorschriften und Verhaltenstoleranzgrenzen geschaffen wird. In diesem Zusammenhang wären auch leicht zugängliche Kontakt- und Informationsstellen zu nennen, an die die Fans sich mit ihren Fragen wenden könnten.

Dieser Ansatz hat erwiesenermaßen dazu beigetragen, eine Selbstkontrolle bei den Fans zu fördern und ein frühzeitiges und angemessenes Eingreifen bei aufkommenden Sicherheitsproblemen und -risiken zu erleichtern.

KAPITEL 7

Kommunikations- und Medienstrategie

Kommunikationsstrategie

Eine wirksame und transparente Kommunikationsstrategie ist unabdingbar für ein erfolgreiches Konzept der Sicherheit und Gefahrenabwehr bei Fußballspielen, Turnieren und anderen Sportveranstaltungen von internationaler Dimension.

Die Polizei des ausrichtenden Landes sollte daher eng mit staatlichen und lokalen Einrichtungen, Fußballverbänden/Veranstaltern, den Medien und Fangruppen bei der Vorbereitung und Umsetzung einer umfassenden behördenübergreifenden Kommunikationsstrategie zusammenarbeiten.

Eine wirksame behördenübergreifende Medienstrategie ist ein entscheidender Aspekt jeder Kommunikationsstrategie im Hinblick auf die Bereitstellung wichtiger Informationen wie Reisetipps, Zugangswege zum Stadion, geltende Rechtsvorschriften und Verhaltenstoleranzgrenzen an alle Beteiligten, insbesondere die ausländischen Fans.

Das Kernziel sollte darin bestehen, den Fans der Heim- und Gastmannschaften, den örtlichen Gemeinschaften, der allgemeinen Öffentlichkeit und den für die Sicherheit und die Gefahrenabwehr zuständigen Personen ein positives Bild von der Veranstaltung zu vermitteln. Dies kann dazu beitragen, ein einladendes Umfeld für alle Beteiligten zu schaffen, und es kann eine wesentliche Rolle bei der Minimierung von Sicherheitsrisiken und Gefahren spielen.

Medienstrategie

Die polizeiliche (und umfassendere behördenübergreifende) Medienstrategie sollte mindestens auf Folgendes ausgerichtet sein:

— Bereitstellung von Informationen in einer proaktiven, offenen und transparenten Art und Weise;

— Bereitstellung von Informationen über Vorkehrungen für Sicherheit und Gefahrenabwehr in einer beruhigenden und positiven Art und Weise;

— Vermittlung des Bemühens der Polizei, den legitimen Absichten der Fans keine Hindernisse in den Weg zu legen;

— Klarstellung, welches Verhalten von der Polizei nicht toleriert wird.

Die Polizei sollte eng mit staatlichen und lokalen Behörden, Fußballverbänden/Veranstaltern und gegebenenfalls Fangruppen bei der Erstellung und Umsetzung einer behördenübergreifenden Medienstrategie zusammenarbeiten, die folgende Punkte umfasst:

— proaktive Förderung eines positiven Images der Veranstaltung;

— klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten der Polizei und der Partnerbehörden im Hinblick darauf, wer federführend bei der Kommunikation mit den Medien zu den verschiedenen Aspekten der Sicherheit und der Gefahrenabwehr (und darüber hinaus) ist;

— Bereitstellung gemeinsamer Hintergrund- und Briefinginformationen für alle Sprecher der Polizei und der Partnerbehörden (die Briefingunterlagen sollten regelmäßig aktualisiert werden, um wiederholt auftretende Themen oder Fragen und aufkommende Risiken oder Ereignisse zu berücksichtigen);

— Sicherstellung, dass vor, während und nach der Veranstaltung regelmäßig Sachinformationen an die Medien weitergegeben und/oder im Internet veröffentlicht werden;

— Möglichkeit regelmäßiger Presse-/Medienbriefings;

— Berücksichtigung der Bedürfnisse/Interessen verschiedener Kategorien von Journalisten/Medien.

KAPITEL 8

Treffen von Fußballsachverständigen aus der EU

Es wird dringend empfohlen, dass jeder Vorsitz ein Sachverständigentreffen einberuft, auf dem folgende Fragen erörtert werden:

— die in den Kapiteln 1 bis 7 enthaltenen Empfehlungen,

— neue Trends/Entwicklungen beim Verhalten der Fans,

— internationale Verbindungen zwischen Fangruppen,

— Austausch von vorbildlichen Vorgehensweisen der Polizei,

— sonstige Fragen von allgemeinem Interesse.

Auf dem Treffen von Fußballsachverständigen aus der EU kann Arbeitsgruppen der Auftrag erteilt werden, neue Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit bei Fußballspielen zu prüfen und Empfehlungen abzugeben.

Der Vorsitz erstattet dem Rat über die Ergebnisse des Treffens Bericht. Dieser Bericht ersetzt den jährlichen Fragebogen zum Fußballrowdytum (Dokument 8356/01 ENFOPOL 40).

KAPITEL 9

Verzeichnis relevanter Dokumente über Sicherheit und Gefahrenabwehr bei Fußballspielen

ABSCHNITT 1

Übersicht über die bereits früher vom Rat der EU verabschiedeten Dokumente

1. Empfehlung des Rates vom 30. November 1993 über die Verantwortung der Organisatoren von Sportveranstaltungen;

2. Empfehlung des Rates vom 1. Dezember 1994 über den direkten informellen Informationsaustausch mit den MOEL im Bereich internationaler Sportveranstaltungen (Korrespondentennetz);

3. Empfehlung des Rates vom 1. Dezember 1994 über den Informationsaustausch bei Großveranstaltungen und Versammlungen (Korrespondentennetz);

4. Empfehlung des Rates vom 22. April 1996 über Leitlinien zur Verhinderung von Störungen der öffentlichen Ordnung bei Fußballspielen und zur Eindämmung dieser Störungen. Mit einheitlichem Formblatt für den Austausch polizeilicher Erkenntnisse über Fußballrowdies (ABl. C 131 vom 3.5.1996, S. 1);

5. Gemeinsame Maßnahme vom 26. Mai 1997 betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (ABl. L 147 vom 5.6.1997, S. 1);

6. Entschließung des Rates vom 9. Juni 1997 zur Verhinderung und Eindämmung des Fußballrowdytums durch Erfahrungsaustausch, Stadionverbote und Medienpolitik (ABl. C 193 vom 24.6.1997, S. 1);

7. Entschließung des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend ein Handbuch für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit internationalen Fußballspielen (ABl. C 196 vom 13.7.1999, S. 1);

8. Entschließung des Rates vom 6. Dezember 2001 betreffend ein Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen (ABl. C 22 vom 24.1.2002, S. 1);

9. Beschluss des Rates vom 25. April 2002 über die Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung (ABl. L 121 vom 8.5.2002, S. 1);

10. Entschließung des Rates vom 17. November 2003 über den Erlass von Zugangsverboten zum Austragungsort von Fußballspielen von internationaler Bedeutung durch die Mitgliedstaaten (ABl. C 281 vom 22.11.2003, S. 1);

11. Entschließung des Rates vom 4. Dezember 2006 betreffend ein Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen (ABl. C 322 vom 29.12.2006, S. 1-39);

12. Beschluss des Rates vom 12. Juni 2007 zur Änderung des Beschlusses 2002/348/JI über die Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung (ABl. L 155 vom 15.6.2007, S. 76-77).

ABSCHNITT 2

Übersicht über die bereits früher vom Ständigen Komitee des Europäischen Übereinkommens zur Verringerung von Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen (Europarat) verabschiedeten Dokumente

1. Europäisches Übereinkommen zur Verringerung von Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen;

2. Empfehlung Rec (1991) 1 zur Arbeit der Ordner;

3. Empfehlung Rec (1991) 2 zum Abbau der Absperrungen in Stadien;

4. Empfehlung Rec (2001) 6 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Vorbeugung von Rassismus, Fremdenhass und Rassenintoleranz im Sport;

5. Empfehlung Rec (1989) 1 über Leitlinien für den Ticketverkauf;

6. Empfehlung Rec (2002) 1 über Leitlinien für den Ticketverkauf bei internationalen Fußballspielen;

7. Empfehlung Rec (2003) 1 über die Rolle von sozialen und erzieherischen Maßnahmen bei der Vorbeugung von Gewalt im Sport und Handbuch über die Vorbeugung von Gewalt im Sport;

8. Empfehlung Rec (2008) 1 über die Checkliste mit Maßnahmen, die die Veranstalter von professionellen Sportveranstaltungen und die öffentlichen Behörden zu ergreifen haben;

9. Empfehlung Rec (2008) 2 zum Einsatz von auswärtigen Ordnern;

10. Empfehlung Rec (2008) 3 zum Einsatz von pyrotechnischen Geräten bei Sportveranstaltungen;

11. Empfehlung Rec (2009) 1 zu öffentlichen Übertragungsplätzen bei sportlichen Großveranstaltungen;

12. Empfehlung über Grundsätze der Gastfreundschaft bei der Ausrichtung von Sportveranstaltungen (noch nicht fertiggestellt).

Anhang 1

Dynamische Risikobewertung und Steuerung von Menschenmengen

Unter Berücksichtigung

— des Dokuments 8241/05 ENFOPOL 40 über die dynamische Risikobewertung im Zusammenhang mit internationalen Fußballspielen;

— des Dokuments 8243/05 ENFOPOL 41 über Polizeitaktiken zum Schutz der öffentlichen Ordnung bei internationalen Fußballspielen;

— der bei der Euro 2004 und nachfolgenden Turnieren gesammelten Erfahrungen und Erkenntnissen;

— der Bewertung der bei der Euro 2008 im Rahmen der Polizeiarbeit verfolgten Philosophie (ausgerichtet auf Dialog, Deeskalation und Entschlossenheit);

sollten die folgenden Erwägungen auf die Bewertung der Sicherheitsrisiken vor, während und nach der Veranstaltung angewandt werden.

Entscheidende Grundsätze

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand bezüglich der wirksamen Steuerung von Menschenmengen sind folgende Aspekte von Bedeutung:

— die Erhaltung des Eindrucks, dass die Polizei in der Menschenmenge auf angemessene Weise Präsenz zeigt;

— die Vermeidung der Anwendung von Gewalt gegen Menschenmengen insgesamt, wenn nur eine Minderheit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt;

— ein taktisches Konzept der Zurückhaltung oder des abgestuften Vorgehens bei der Polizeiarbeit, das die Fähigkeit der Polizei zur Kommunikation, zum Dialog und zur dynamischen Risikobewertung verstärkt.

Erleichterung

— Das strategische Konzept sollte auf Vorbeugung durch zurückhaltendes Eingreifen anstatt auf Repression ausgerichtet sein;

— es ist wichtig, dass die Polizei bei ihrer Strategie und Taktik zu jedem Zeitpunkt des Einsatzes die legitimen Absichten der Fans berücksichtigt und fördert, sofern diese Absichten friedlich sind (z.B. das Feiern ihrer Identität und Kultur, sichere Anreise zum und Abreise vom Austragungsort);

— wenn es erforderlich ist, dem Verhalten der Fans Grenzen zu setzen, muss diesen Fans vermittelt werden, warum die Polizei eingegriffen hat und welche alternativen Mittel die Polizei aufbietet, mit denen die legitimen Ziele erreicht werden können.

Gleichgewicht

— Bei jeder Veranstaltung, an der eine Menschenmenge teilnimmt, kann sich die Gefahr für die öffentliche Sicherheit in ihrem Ausmaß rasch ändern;

— es ist wichtig, dass bei der Interaktion zwischen Polizei und Menschenmenge ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen dem Stil des Polizeieinsatzes und dem Niveau, der Quelle und der Art der Gefahr herrscht;

— es ist wichtig, dass die Polizeiarbeit abgestuft ist und dabei in Reaktion auf die Art und das Niveau aufkommender und abnehmender Gefahren unmittelbar geändert werden kann;

— wird ein Gleichgewicht erzielt, ist es eher wahrscheinlich, dass die meisten Menschen in der Menge die Maßnahmen der Polizei als angemessen betrachten, und weniger wahrscheinlich, dass sie jene, die die Konfrontation suchen, unterstützen und sich mit ihnen verbünden;

— daher ist es entscheidend, dass die Risikobewertungen korrekt sind und bei der Taktik der Polizei jederzeit berücksichtigt werden, damit ein Beitrag zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit und des Ausmaßes von Vorfällen geleistet werden kann.

Differenzierung

— Die unterschiedslose Anwendung von Gewalt kann durch ihre Interaktion mit der der Menschenmenge innewohnenden Dynamik zu einer weitgehenden Eskalation bei der Störung der öffentlichen Ordnung beitragen;

— die Differenzierung zwischen einzelnen Fans, die eine tatsächliche Gefahr darstellen, und jenen, die keine Gefahr darstellen, ist daher eine Erwägung, die in jede strategische und taktische Entscheidung in Bezug auf die Steuerung von Menschenmengen einfließen muss (d.h. Schulung, Planung, Briefing und Einsatz);

— es ist nicht angemessen, gegen eine ganze Menschenmenge vorzugehen, die sich an einem bestimmten Ort befindet, sofern kein Nachweis dafür vorliegt, dass sie als Ganzes danach trachtet, die Ordnung zu stören.

Dialog

— Es ist wichtig, proaktiv mit den Fans zu kommunizieren. Dies wird am besten von Polizeibeamten mit guten Kommunikationsfähigkeiten bewerkstelligt;

— der Schwerpunkt sollte darauf liegen, eine einladende Atmosphäre zu schaffen und Konfliktpotenzial zu vermeiden;

— dieser Ansatz kann bei der Zusammentragung äußerst hilfreicher Informationen über die momentanen und die weiteren Absichten der Fans, ihre Anliegen und Empfindsamkeiten sowie aller sonstigen Informationen über mögliche Risiken helfen;

— er ermöglicht es der Polizei ebenfalls, Bedenken bezüglich des Verhaltens der Fans und potenzieller Risiken sowie Lösungen für etwaige aufkommende Schwierigkeiten zu vermitteln.

Modelle bewährter Vorgehensweisen

Vor der Veranstaltung

Bei der Risikobewertung sollte Folgendes berücksichtigt werden:

— die zugrunde liegende Kultur der Fangruppe, die Gegenstand der Polizeiarbeit ist (z.B. typisches Verhalten, Motivation und Absichten);

— alle Faktoren, die voraussichtlich Auswirkungen auf das Risiko haben, z.B. die Aktivitäten anderer Gruppen (wie gegnerischer Fans und/oder der Lokalbevölkerung), Empfindsamkeiten, Geschichte und alles andere, was von besonderer Bedeutung ist (Zeitpunkt, Ort, Art des Vorgehens, Symbole);

— alle Umstände, die voraussichtlich Auswirkungen auf das Verhalten der Fans oder Fangruppen, bei denen man davon ausgeht, dass sie ein Risiko für die öffentliche Ordnung darstellen, oder auf das von ihnen ausgehende Risiko haben.

Es sollten Verhaltenstoleranzgrenzen festgesetzt werden, und es sollte vorrangig Wert darauf gelegt werden, den Fanorganisationen diese Grenzen zu vermitteln. Es sollte in Erwägung gezogen werden, die Fans dazu anzuhalten, sich in einer sicheren/kontrollierten Umgebung zu versammeln (z.B. in einer Fanzone).

Auf der Grundlage dieser Informationen und von Erkenntnissen bezüglich der spezifischen Veranstaltung sollte es möglich sein, zwischen Veranstaltungen mit normalem Risiko und solchen mit erhöhtem Risiko für die öffentliche Ordnung zu unterscheiden.

Es ist wichtig, klar zu unterscheiden zwischen den Risiken, die für bestimmte Arten von Vorfällen bestehen, beispielsweise Störung der öffentlichen Ordnung, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Straftaten im Zusammenhang mit Massenveranstaltungen sowie Terrorismus.

Erster Kontakt

Da der Grad des Risikos einer Störung der öffentlichen Ordnung nicht festliegt, sondern in hohem Maße dynamisch ist, kann er je nach Reaktion auf die Umstände rasch zu- oder abnehmen. Die Höhe des Risikos muss daher laufend überwacht und korrekt bewertet werden.

Dabei ist folgendermaßen vorzugehen:

— Die Polizei sollte in hohem Maße eine positive zwischenmenschliche Interaktion mit den Fans eingehen (nichtaggressive Haltung, Lächeln, Einsatz zu zweit oder in kleinen Gruppen in Standarduniform, überall verstreut in den Menschenmengen, Eingehen auf Wünsche nach Fotos usw.);

— sofern die Sprache kein Hindernis ist, sollten die Beamten versuchen, mit den Fans zu kommunizieren, um Informationen über ihr Auftreten, ihre Absichten, ihre Anliegen, ihre Empfindsamkeiten und alle anderen Aspekte, die für ihr Verhalten von Belang sind, zu erhalten;

— Spezialeinheiten (d.h. Bereitschaftspolizei mit Schutzausrüstung, Fahrzeugen usw.) sollten sich im Hintergrund halten, es sei denn, die Situation erfordert ein entschlosseneres Eingreifen.

Dies wird es der Polizei des ausrichtenden Landes einfacher machen, Informationen zusammenzutragen und Entscheidungen über den taktischen Einsatz auf der Grundlage einer laufenden Risikobewertung zu treffen.

Zunehmendes Risiko

Werden Umstände festgestellt, die ein Risiko darstellen, ist es wichtig,

— jenen, von denen das Risiko ausgeht, zu vermitteln, dass ihr Verhalten ein Eingreifen der Polizei provoziert;

— dass, sofern ausländische Fans an einem Vorfall beteiligt sind, die Bewertungen der Polizei des ausrichtenden Landes durch die ausländische Polizeidelegation validiert werden.

Sollte die Situation durch die vorgenannten Maßnahmen nicht bereinigt werden, so kann Gewaltanwendung durch die Polizei erforderlich sein. Ziel des Polizeieinsatzes in dieser Phase ist es, weitere Risiken zu minimieren, und es ist daher von größter Bedeutung, dass das Vorgehen in keiner Weise zu einer Eskalation der Spannungen führt (z.B. unterschiedslose Gewaltanwendung). Sobald festgestellt wird, dass Potenzial für eine Zunahme des Risikos besteht,

— ist es entscheidend, dass den Einsatzkräften klare Informationen über die Personen, von denen das Risiko ausgeht, und über die Art des Risikos vermittelt werden, damit die Gewaltanwendung angemessen und gezielt erfolgen kann;

— sollte es denjenigen, von denen kein Risiko ausgeht, ermöglicht werden, den Ort des Geschehens zu verlassen, und/oder es sollte ihnen Zeit gegeben werden, selbst die Kontrolle über die Situation zu übernehmen.

Deeskalation

— Wenn der Vorfall bereinigt ist, sollte das Polizeiaufgebot wieder auf ein angemessenes Maß reduziert werden.

Nach der Veranstaltung

— Es sollte eine eingehende Nachbesprechung geführt werden, und alle einschlägigen Informationen (z.B. die Qualität der vor und während der Veranstaltung erhaltenen Informationen, das Verhalten und die Steuerung der Fans, die Polizeitaktik und die Durchsetzung der Toleranzgrenzen) müssen von der NFIP aufgezeichnet werden.

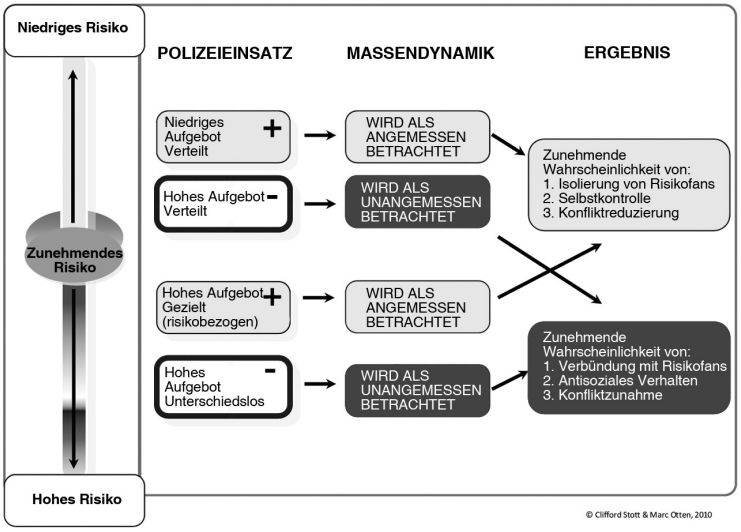

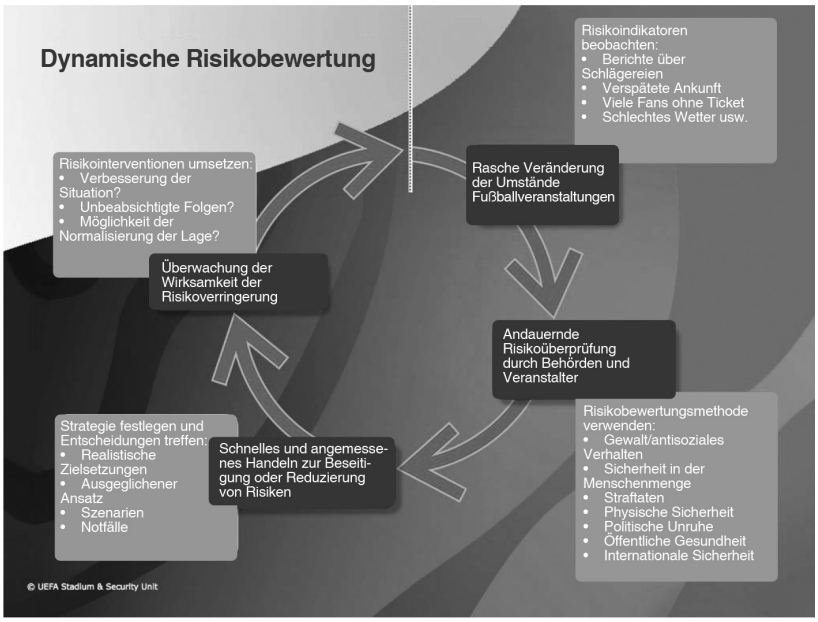

Anhang 2

Zeitrahmen für die Anforderung von Produkten und Diensten von Europol [1]

	Amtliches Ersuchen an Europol
Erste allgemeine Risikobewertung bezüglich organisierter Kriminalität im Zusammenhang mit der Veranstaltung (ARB)	D [1]-12 Monate
Erste allgemeine Terrorismus-Risikobewertung im Zusammenhang mit der Veranstaltung (ATRB)	D-12 Monate
Aktualisierungen der ARB und/oder ATRB	D-6 Monate
Spezifische Risikobewertung(en) (nach Kriminalitätsbereich)	D-6 Monate
Operative analytische Unterstützung im Rahmen der bestehenden Europol-Arbeitsdateien zu Analysezwecken	D-4 Monate
Schulung in strategischer Analyse	D-8 Monate
Schulung in operativer Analyse	D-8 Monate
Spezialisierte Schulung (spezifische Kriminalitätsbereiche)	D-6 Monate
Europol-Verbindungsbeamter vor Ort	D-12 Monate

[1] Beginn der Veranstaltung.

[1] Europol-Unterstützung für Mitgliedstaaten — Internationale sportliche Großveranstaltungen (Europol-Datei Nummer 2570-50rl).

Anhang 3

Spezifikationen und Muster der Erkennungsweste der Polizei

Es handelt sich um eine (über den Kopf zu ziehende) Schlupfweste.

Farbe: NATO-BLAU
Farbbezeichnung: Pantone 279C

Markierungen

Aufdruck des Wortes „POLICE“ (nur in Englisch) mit rechteckiger Umrandung in der Mitte der Rückseite und der Vorderseite

Buchstaben des Wortes „POLICE“ und Umrandung: NATO-blauer Untergrund

Buchstaben und Umrandung in leuchtendem Silber

Maße der Umrandung = 25 cm × 9 cm

Buchstabengröße: Breite = 1,3 cm pro Buchstabe
Höhe = 7,5 cm

Vorderseite:

Auf der linken Seite in Brusthöhe (über der rechteckigen Umrandung): Flagge des jeweiligen Staates, 10 cm × 7 cm – aufgestickt/aufgenäht oder in einer Plastikeinsteckhülle

Auf der rechten Seite in Brusthöhe (über der rechteckigen Umrandung): EU-Symbol 8 cm × 8 cm

Ein silbernes Band von 5 cm Breite sollte unterhalb der rechteckigen Umrandung horizontal über die Vorderseite verlaufen.

Rückseite:

Flagge des jeweiligen Staates über der rechteckigen Umrandung: 10 cm × 7 cm

Ein silbernes Band von 5 cm Breite sollte unterhalb der rechteckigen Umrandung horizontal über die Rückseite verlaufen.

Die Westen sollten an beiden Seiten mit Klett- oder Druckknopfverschlüssen gesichert werden können.

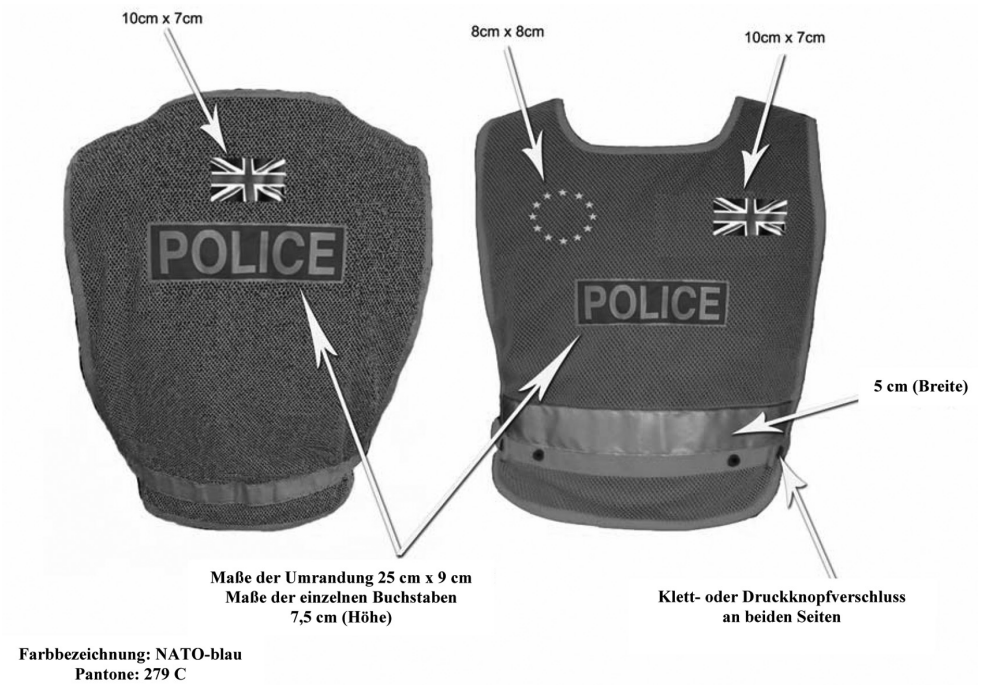

Anhang 4

Einteilung der Fussballfans in Kategorien

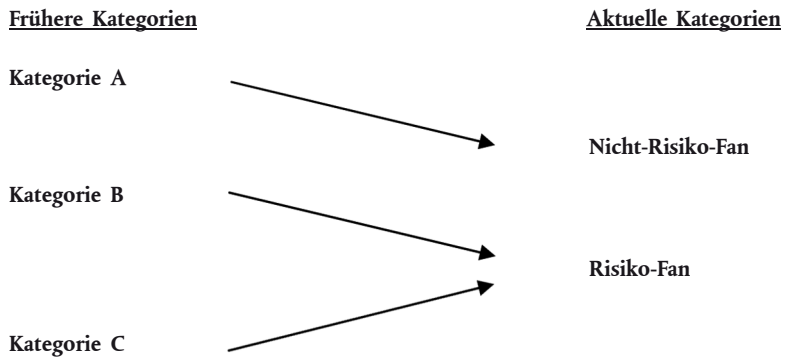

Definition des Begriffs „Risiko-Fan“

Eine namentlich bekannte oder nicht bekannte Person, von der anzunehmen ist, dass sie möglicherweise – geplant oder spontan – bei oder im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die öffentliche Ordnung gefährden oder unsoziales Verhalten an den Tag legen wird (s. unten „Dynamische Risikobewertung“).

Definition des Begriffs „Nicht-Risiko-Fan“

Eine namentlich bekannte oder nicht bekannte Person, von der anzunehmen ist, dass sie weder geplant noch spontan zu Gewalttätigkeiten oder Unruhen bei oder im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung anstiften oder dazu beitragen wird.

CHECKLISTE FÜR RISIKO-FANS

Elemente	Zusätzliche Bemerkungen
ÖFFENTLICHE ORDNUNG	
Traditionelle Rivalität zwischen Vereinen	
Zu erwartende Gewalt	
Rassistisches Verhalten	
Auswärtige Fans im Block der heimischen Fans zu erwarten	
Invasion des Spielfelds	
Alkoholprobleme	
Waffengebrauch	
Kenntnis der Polizeitaktiken	
Sonstiges	
ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	
Terroristische Bedrohung	
Politische Spannungen / Einsatz von Spruchbändern	
Einsatz von Leuchtkugeln / Feuerwerkskörpern zu erwarten	
Anreise von Fans ohne Eintrittskarte	
Verkauf von Eintrittskarten auf dem Schwarzmarkt	
Sonstiges	
STRAFTATEN	
Gefälschte Eintrittskarten	
Verkauf / Konsum illegaler Drogen	
Sonstiges	

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

INITIATIVEN DER MITGLIEDSTAATEN

Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom … über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen

(2010/C 165/02)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a,

auf Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden,

nach Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln.

(2) Nach Artikel 82 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen, der seit der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere allgemein als Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union bezeichnet wird.

(3) Mit dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen zur Sicherstellung von Vermögensgegenständen und Beweismitteln in der Europäischen Union [1] ist der Notwendigkeit einer sofortigen gegenseitigen Anerkennung von Anordnungen, mit denen die Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder Veräußerung von Beweismitteln verhindert werden soll, Rechnung getragen worden. Da das Instrument auf die Phase der Sicherstellung beschränkt ist, ist der Sicherstellungsentscheidung gemäß den Vorschriften für die Rechtshilfe in Strafsachen ein getrenntes Ersuchen um Übergabe der Beweismittel an den Entscheidungsstaat beizufügen. Dies führt zu einem zweistufigen Verfahren, das der Effizienz des Instruments abträglich ist. Außerdem bestehen neben dieser Regelung noch die traditionellen Instrumente der Zusammenarbeit, so dass die zuständigen Behörden die Regelung in der Praxis nur selten verwenden.

(4) Der Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen [2] wurde angenommen, um den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung diesbezüglich anzuwenden. Die Europäische Beweisanordnung gilt allerdings nur für bereits erhobene Beweismittel und deckt daher nur ein begrenztes Spektrum der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in Bezug auf Beweismittel ab. Wegen ihres begrenzten Anwendungsbereichs steht es den zuständigen Behörden frei, die neue Regelung zu verwenden oder auf die Verfahren der Rechtshilfe zurückzugreifen, die auf jeden Fall weiterhin für Beweismittel gelten, die nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Beweisanordnung fallen.

(5) Seit Annahme der Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI und 2008/978/JI ist deutlich geworden, dass der bestehende Rahmen für die Erhebung von Beweismitteln zu stark zersplittert und zu kompliziert ist. Daher ist ein neuer Ansatz erforderlich.

[1] ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45.
[2] ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 72.

(6) In dem am 11. Dezember 2009 angenommenen Stockholmer Programm hat der Europäische Rat beschlossen, dass die Einrichtung eines umfassenden Systems für die Beweiserhebung in Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen, das auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung basiert, weiter verfolgt werden sollte. Dem Europäischen Rat zufolge stellen die bestehenden Rechtsinstrumente auf diesem Gebiet eine lückenhafte Regelung dar und bedarf es eines neuen Ansatzes, der auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruht, aber auch der Flexibilität des traditionellen Systems der Rechtshilfe Rechnung trägt. Der Europäische Rat hat daher ein umfassendes System gefordert, das sämtliche bestehenden Instrumente in diesem Bereich ersetzen soll, unter anderem auch den Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisanordnung, das so weit wie möglich alle Arten von Beweismitteln erfasst und Vollstreckungsfristen enthält und die Verweigerungsgründe so weit wie möglich begrenzt.

(7) Diesem neuen Ansatz liegt ein einheitliches Instrument zugrunde, das als Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) bezeichnet wird. Die Europäische Ermittlungsanordnung wird zur Durchführung einer oder mehrerer spezifischer Ermittlungsmaßnahme(n) im Vollstreckungsstaat im Hinblick auf die Erhebung von Beweismitteln erlassen. Dies schließt auch die Erlangung von Beweismitteln ein, die sich bereits im Besitz der Vollstreckungsbehörde befinden.

(8) Die Europäische Ermittlungsanordnung hat übergreifenden Charakter und gilt daher für fast alle Ermittlungsmaßnahmen. Einige Maßnahmen erfordern jedoch spezifische Vorschriften und werden daher besser getrennt geregelt, wie die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen und die Beweiserhebung im Rahmen von gemeinsamen Ermittlungsgruppen sowie einige spezifische Formen der Überwachung der Telekommunikation wie z. B die Überwachung mit unmittelbarer Weiterleitung und die Überwachung des satellitengestützten Telekommunikationsverkehrs. Auf diese Arten von Maßnahmen sollten weiterhin die bestehenden Instrumente Anwendung finden.

(9) Diese Richtlinie gilt nicht für grenzüberschreitende Observationen nach Artikel 40 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen ([1]).

(10) Die Europäische Ermittlungsanordnung sollte sich auf die durchzuführende Ermittlungsmaßnahme konzentrieren. Die Anordnungsbehörde ist aufgrund ihrer Kenntnis der Einzelheiten der betreffenden Ermittlung am besten in der Lage zu entscheiden, welche Maßnahme zu verwenden ist. Jedoch sollte die Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit haben, eine Maßnahme anderer Art zu verwenden, weil die erbetene Maßnahme nach ihrem nationalen Recht nicht besteht bzw. nicht zur Verfügung steht oder weil die Maßnahme anderer Art mit weniger eingreifenden Mitteln zu dem gleichen Ergebnis wie die in der Europäischen Ermittlungsanordnung vorgesehene Maßnahme führt.

([1]) ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

(11) Bei der Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung sollten unbeschadet der wesentlichen Rechtsgrundsätze des Vollstreckungsstaats die vom Anordnungsstaat ausdrücklich genannten Formvorschriften und Verfahren so weit wie möglich eingehalten werden. Die Anordnungsbehörde kann darum ersuchen, dass eine oder mehrere Behörden des Anordnungsstaats zur Unterstützung der zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats an der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung mitwirken. Für die Behörden des Anordnungsstaats sind damit keine Strafverfolgungsbefugnisse im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats verbunden.

(12) Um die Effizienz der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sicherzustellen, sollten die Möglichkeiten einer Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung sowie die Gründe für einen Aufschub der Vollstreckung begrenzt werden.

(13) Zur Gewährleistung einer raschen, effektiven und kohärenten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Strafsachen ist es erforderlich, Befristungen vorzusehen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Vollsteckung sowie die eigentliche Durchführung der Ermittlungsmaßnahme sollten genauso rasch und vorrangig wie in einem vergleichbaren nationalen Fall erfolgen. Es sollten Fristen vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass eine Entscheidung oder Vollstreckung innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, oder um Verfahrenszwänge im Anordnungsstaat zu beachten.

(14) Die Europäische Ermittlungsanordnung sieht eine einheitliche Regelung für die Erlangung von Beweismitteln vor. Bei einigen Arten von Ermittlungsmaßnahmen, wie beispielsweise der zeitweiligen Überstellung inhaftierter Personen, der Vernehmung per Videokonferenz oder per Telefonkonferenz, der Erlangung von Auskünften zu Bankkonten oder Bankgeschäften oder kontrollierten Lieferungen, bedarf es jedoch zusätzlicher Vorschriften, die in die Europäische Ermittlungsanordnung aufgenommen werden sollten. Ermittlungsmaßnahmen, die die Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum beinhalten, werden von der Europäischen Ermittlungsanordnung abgedeckt, jedoch sollte der Vollstreckungsbehörde aufgrund der unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bei diesen Maßnahmen Flexibilität eingeräumt werden.

(15) Diese Richtlinie ersetzt die Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI und 2008/978/JI sowie die verschiedenen Rechtsinstrumente über die Rechtshilfe in Strafsachen, soweit sie die Erlangung von Beweismitteln zur Verwendung in Verfahren in Strafsachen behandeln.

(16) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen zur Erlangung von Beweismitteln, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(17) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Titel VI, anerkannt sind. Keine Bestimmung dieser Richtlinie kann in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es verbietet, die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung zu versagen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Europäische Ermittlungsanordnung zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, Religion, sexuellen Ausrichtung, Staatsangehörigkeit, Sprache oder politischen Überzeugungen erlassen wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann.

(18) [Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich und Irland mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen möchten.]

(19) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

DIE EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG

Artikel 1

Definition der Europäischen Ermittlungsanordnung und Verpflichtung zu ihrer Vollstreckung

(1) Die Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) ist eine gerichtliche Entscheidung, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats (im Folgenden: „Anordnungsstaat") zur Durchführung einer oder mehrerer spezifischer Ermittlungsmaßnahme(n) in einem anderen Mitgliedstaat (im Folgenden: „Vollstreckungsstaat") zur Beweiserhebung im Rahmen der in Artikel 4 genannten Verfahren erlassen wird.

(2) Die Mitgliedstaaten vollstrecken jede Europäische Ermittlungsanordnung nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie.

(3) Diese Richtlinie berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union, und die Verpflichtungen der Justizbehörden in dieser Hinsicht bleiben unberührt. Ferner verpflichtet diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht dazu, Maßnahmen zu ergreifen, die ihren Verfassungsvorschriften über die Vereinigungsfreiheit, die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien zuwiderlaufen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet

a) „Anordnungsbehörde"

   i) einen Richter, ein Gericht, einen Ermittlungsrichter oder einen Staatsanwalt, der/das in dem betreffenden Fall zuständig ist, oder

   ii) jede andere vom Anordnungsstaat bezeichnete Justizbehörde, die in dem betreffenden Fall in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsbehörde in einem Strafverfahren nach nationalem Recht für die Anordnung der Erhebung von Beweismitteln zuständig ist;

b) „Vollstreckungsbehörde" eine Behörde, die für die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung gemäß dieser Richtlinie zuständig ist. Bei der Vollstreckungsbehörde handelt es sich um eine Behörde, die in einem vergleichbaren nationalen Fall für die Durchführung der Ermittlungsnahme, die in der Europäischen Ermittlungsanordnung genannt wird, zuständig wäre.

Artikel 3

Geltungsbereich der Europäischen Ermittlungsanordnung

(1) Die Europäische Ermittlungsanordnung deckt alle Ermittlungsmaßnahmen mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Maßnahmen ab.

(2) Folgende Maßnahmen werden nicht von der Europäischen Ermittlungsanordnung abgedeckt:

a) die in Artikel 13 des Rechtsakts des Rates vom 29. Mai 2000 über die Erstellung des Übereinkommens — gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union — über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union [1] (im Folgenden: „Übereinkommen") und in dem Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen [2] vorgesehene Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe und die Erhebung von Beweismitteln innerhalb einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe;

[1] ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.
[2] ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1.

b) die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs und dessen unmittelbare Weiterleitung nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens und

c) die Überwachung der Telekommunikation nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens, soweit sie sich auf die in Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a und c und in Artikel 20 des Übereinkommens genannten Fälle bezieht.

Artikel 4

Verfahrensarten, für die die Europäische Ermittlungsanordnung erlassen werden kann

Die Europäische Ermittlungsanordnung kann erlassen werden

a) in Bezug auf Strafverfahren, die eine Justizbehörde wegen einer nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats strafbaren Handlung eingeleitet hat oder mit der sie befasst werden kann;

b) bei Verfahren, die Verwaltungsbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden, sofern gegen die Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann;

c) bei Verfahren, die Justizbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden, sofern gegen die Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann und

d) im Zusammenhang mit Verfahren gemäß den Buchstaben a, b und c, die sich auf Straftaten oder Zuwiderhandlungen beziehen, für die im Anordnungsstaat eine juristische Person zur Verantwortung gezogen oder bestraft werden kann.

Artikel 5

Inhalt und Form der Europäischen Ermittlungsanordnung

(1) Die in dem Formblatt in Anhang A wiedergegebene Europäische Ermittlungsanordnung wird von der Anordnungsbehörde ausgefüllt und unterzeichnet; die Anordnungsbehörde bestätigt ferner ihre inhaltliche Richtigkeit.

(2) Jeder Mitgliedstaat gibt an, welche Amtssprache(n) der Organe der Union außer seiner/seinen eigene(n) Amtssprache(n) bem Ausfüllen oder Übersetzung der Europäischen Ermittlungsanordnung verwendet werden können, wenn er Vollstreckungsstaat ist.

KAPITEL II

VERFAHREN UND SCHUTZGARANTIEN FÜR DEN ANORDNUNGSSTAAT

Artikel 6

Übermittlung der Europäischen Ermittlungsanordnung

(1) Die Europäische Ermittlungsanordnung wird von der Anordnungsbehörde an die Vollstreckungsbehörde in einer Form übermittelt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten. Alle weiteren amtlichen Mitteilungen erfolgen unmittelbar zwischen der Anordnungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde.

(2) Unbeschadet des Artikels 2 Buchstabe b kann jeder Mitgliedstaat eine zentrale Behörde oder, wenn sein Rechtssystem dies vorsieht, mehr als eine zentrale Behörde zur Unterstützung der zuständigen Behörden benennen. Ein Mitgliedstaat kann, wenn sich dies aufgrund des Aufbaus seines Justizsystems als erforderlich erweist, seine zentrale(n) Behörde(n) mit der administrativen Übermittlung und Entgegennahme der Europäischen Ermittlungsanordnung sowie des gesamten übrigen sie betreffenden amtlichen Schriftverkehrs betrauen.

(3) Wenn die Anordnungsbehörde dies wünscht, kann die Übermittlung über das gesicherte Telekommunikationssystem des Europäischen Justiziellen Netzes erfolgen.

(4) Ist die Vollstreckungsbehörde nicht bekannt, so versucht die Anordnungsbehörde, diese beim Vollstreckungsstaat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln – auch über die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes – in Erfahrung zu bringen.

(5) Ist die Behörde, die im Vollstreckungsstaat die Europäische Ermittlungsanordnung erhält, nicht dafür zuständig, diese anzuerkennen oder die erforderlichen Maßnahmen zu deren Vollstreckung zu treffen, so übermittelt sie die Ermittlungsanordnung von Amts wegen der Vollstreckungsbehörde und unterrichtet die Anordnungsbehörde entsprechend.

(6) Alle Schwierigkeiten in Verbindung mit der Übermittlung oder der Echtheit der zur Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung erforderlichen Unterlagen werden direkt zwischen den betreffenden Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden oder gegebenenfalls unter Einschaltung der zentralen Behörden der Mitgliedstaaten behoben.

Artikel 7

Europäische Ermittlungsanordnung in Bezug auf eine frühere Ermittlungsanordnung

(1) Erlässt die Anordnungsbehörde eine Europäische Ermittlungsanordnung, die eine frühere Europäische Ermittlungsanordnung ergänzt, so gibt sie dies in der Europäischen Ermittlungsanordnung entsprechend dem Formblatt in Anhang A an.

(2) Wirkt die Anordnungsbehörde gemäß den geltenden Bestimmungen an der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung im Vollstreckungsstaat mit, so kann sie unbeschadet der Mitteilungen nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c während ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet dieses Staates eine die frühere Europäische Ermittlungsanordnung ergänzende Europäische Ermittlungsanordnung direkt an die zuständige Vollstreckungsbehörde richten.

KAPITEL III

VERFAHREN UND SCHUTZGARANTIEN FÜR DEN VOLLSTRECKUNGSSTAAT

Artikel 8

Anerkennung und Vollstreckung

(1) Die Vollstreckungsbehörde erkennt eine nach Artikel 6 übermittelte Europäische Ermittlungsanordnung ohne jede weitere Formalität an und trifft unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Vollstreckung in derselben Weise, in der die betreffende Ermittlungsmaßnahme von einer Behörde des Vollstreckungsstaats angeordnet würde, und nach denselben dafür geltenden Modalitäten, es sei denn, die Vollstreckungsbehörde beschließt, einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung nach Artikel 10 oder einen der Gründe für den Aufschub der Vollstreckung nach Artikel 14 geltend zu machen.

(2) Die Vollstreckungsbehörde hält die von der Anordnungsbehörde ausdrücklich angegebenen Formvorschriften und Verfahren ein, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist und sofern die angegebenen Formvorschriften und Verfahren nicht im Widerspruch zu den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats stehen.

(3) Die Anordnungsbehörde kann darum ersuchen, dass eine oder mehrere Behörden des Anordnungsstaats zur Unterstützung der zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats an der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung mitwirken. Die Vollstreckungsbehörde gibt dem Ersuchen statt, sofern die Mitwirkung nicht im Widerspruch zu den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats steht.

(4) Die Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden können gegebenenfalls einander in geeigneter Weise konsultieren, um die effiziente Anwendung dieses Artikels zu erleichtern.

Artikel 9

Rückgriff auf eine Ermittlungsmaßnahme anderer Art

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann beschließen, auf eine nicht in der Europäischen Ermittlungsanordnung vorgesehene Ermittlungsmaßnahme zurückzugreifen, wenn

a) die in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegebene Ermittlungsmaßnahme nach dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht besteht;

b) die in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegebene Ermittlungsmaßnahme nach dem Recht des Vollstreckungsstaats zwar besteht, ihre Verwendung jedoch auf eine Liste oder Kategorie von Straftaten beschränkt ist, die die von der Europäischen Ermittlungsanordnung abgedeckte Straftat nicht umfasst, oder

c) die von der Vollstreckungsbehörde gewählte Ermittlungsmaßnahme mit weniger eingreifenden Mitteln zu dem gleichen Ergebnis wie die in der Europäischen Ermittlungsanordnung vorgesehene Maßnahme führt.

(2) Beschließt die Vollstreckungsbehörde, von der in Absatz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch zu machen, so unterrichtet sie zuerst die Anordnungsbehörde; diese kann entscheiden, die Europäische Ermittlungsanordnung zurückzunehmen.

Artikel 10

Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung

(1) Die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung kann im Vollstreckungsstaat versagt werden, wenn

a) nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Immunitäten oder Vorrechte bestehen, die es unmöglich machen, die Europäische Ermittlungsanordnung zu vollstrecken;

b) ihre Vollstreckung in einem bestimmten Fall wesentlichen nationalen Sicherheitsinteressen schaden, die Informationsquelle gefährden oder die Verwendung von Verschlusssachen über spezifische nachrichtendienstliche Tätigkeiten voraussetzen würde, oder

c) in den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 Buchstaben a und b keine andere Ermittlungsmaßnahme zur Verfügung steht, die die Erreichung eines vergleichbaren Ergebnisses ermöglicht; oder

d) die Europäische Ermittlungsanordnung in einem Verfahren nach Artikel 4 Buchstaben b und c erlassen wurde und die Maßnahme in einem vergleichbaren nationalen Fall nicht zulässig wäre.

(2) Bevor die Vollstreckungsbehörde in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben b und c beschließt, eine Europäische Ermittlungsanordnung ganz oder teilweise nicht anzuerkennen oder nicht zu vollstrecken, konsultiert sie in geeigneter Weise die Anordnungsbehörde und ersucht sie gegebenenfalls um die unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben.

Artikel 11

Fristen für die Anerkennung oder Vollstreckung

(1) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung und die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme erfolgen genauso rasch und vorrangig wie in einem vergleichbaren nationalen Fall, auf jeden Fall aber innerhalb der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen.

(2) Hat die Anordnungsbehörde in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegeben, dass aufgrund von Verfahrensfristen, der Schwere der Straftat oder anderer besonders dringender Umstände kürzere Fristen als die in diesem Artikel vorgesehenen notwendigsind, oder wenn die Anordnungsbehörde in der Europäischen Ermittlungsanordnung ausgeführt hat, dass die Ermittlungsmaßnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen ist, so wird dies von der Vollstreckungsbehörde möglichst weitgehend berücksichtigt.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung ist so bald wie möglich, unbeschadet des Absatzes 5 jedoch spätestens 30 Tage nach Eingang der Europäischen Ermittlungsanordnung bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde, zu treffen.

(4) Sofern entweder keine Gründe für einen Aufschub nach Artikel 14 vorliegen oder sich die Beweismittel, die in der von der Europäischen Ermittlungsanordnung abgedeckten Ermittlungsmaßnahme genannt werden, nicht bereits im Besitz des Vollstreckungsstaats befinden, führt die Vollstreckungsbehörde die Ermittlungsmaßnahme unverzüglich, unbeschadet des Absatzes 5 jedoch spätestens 90 Tage nach der in Absatz 3 genannten Entscheidung durch.

(5) Ist es der zuständigen Vollstreckungsbehörde in einem spezifischen Fall nicht möglich, die Frist nach Absatz 3 einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Anordnungsstaats in jeder beliebigen Form und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die voraussichtliche Entscheidungsdauer an. In diesem Fall kann die Frist nach Absatz 3 auf höchstens 30 Tage verlängert werden.

(6) Ist es der zuständigen Vollstreckungsbehörde in einem spezifischen Fall nicht möglich, die Frist nach Absatz 4 einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Anordnungsstaats in jeder beliebigen Form und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung an und konsultiert sich mit der Anordnungsbehörde in Bezug auf den geeigneten Zeitpunkt für die Durchführung der Maßnahme.

Artikel 12

Übermittlung der Beweismittel

(1) Die Vollstreckungsbehörde übermittelt dem Anordnungsstaat ohne unnötige Verzögerung die aufgrund der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung erlangten Beweismittel. Auf entsprechende Bitte in der Europäischen Ermittlungsanordnung hin werden die Beweismittel, sofern dies nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats zulässig ist, unmittelbar den zuständigen Behörden des Anordnungsstaats, die an der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung gemäß Artikel 8 Absatz 3 mitwirken, übermittelt.

(2) Die Vollstreckungsbehörde gibt bei der Übermittlung der erlangten Beweismittel an, ob sie verlangt, dass diese an den Vollstreckungsstaat zurückzusenden sind, sobald sie von dem Anordnungsstaat nicht mehr benötigt werden.

Artikel 13

Rechtsbehelfe

Betroffenen stehen die Rechtsbehelfe nach nationalem Recht zur Verfügung. Die Sachgründe für den Erlass der Europäischen Ermittlungsanordnung können nur durch eine Klage vor einem Gericht des Anordnungsstaats angefochten werden.

Artikel 14

Gründe für den Aufschub der Anerkennung oder der Vollstreckung

(1) Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung kann im Vollstreckungsstaat aufgeschoben werden, wenn

a) die Vollstreckung der Anordnung eine laufende strafrechtliche Ermittlung oder Verfolgung beeinträchtigen könnte, und zwar solange, wie der Vollstreckungsstaat dies für angemessen hält, oder

b) die betreffenden Sachen, Schriftstücke oder Daten bereits in anderen Verfahren verwendet werden, und zwar solange, bis sie zu diesem Zweck nicht mehr benötigt werden.

(2) Sobald der Grund für den Aufschub nicht mehr besteht, trifft die Vollstreckungsbehörde unverzüglich die notwendigen Maßnahmen für die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung und unterrichtet hiervon die Anordnungsbehörde in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Artikel 15

Informationspflicht

(1) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats, die die Europäische Ermittlungsanordnung entgegennimmt, bestätigt deren Empfang unverzüglich, in jedem Fall aber binnen einer Woche nach Entgegennahme der Ermittlungsanordnung, indem sie das Formblatt in Anhang B ausfüllt und entsprechend weiterleitet. Sofern nach Artikel 6 Absatz 2 eine zentrale Behörde benannt wurde, gilt diese Pflicht sowohl für die zentrale Behörde als auch für die Vollstreckungsbehörde, die die Europäische Ermittlungsanordnung über die zentrale Behörde entgegennimmt. In den Fällen des Artikels 6 Absatz 5 gilt diese Pflicht sowohl für die zuständige Behörde, die die Europäische Ermittlungsanordnung zuerst entgegengenommen hat, als auch für die Vollstreckungsbehörde, der sie endgültig übermittelt wird.

(2) Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die Anordnungsbehörde

a) sofort in jeder beliebigen Form,

i) wenn sie nicht über die Anerkennung oder Vollstreckung entscheiden kann, weil das im Anhang vorgesehene Formblatt nicht vollständig oder offensichtlich unrichtig ausgefüllt wurde;

ii) wenn sie bei der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung ohne weitere Erkundigungen zu der Auffassung gelangt, dass es sachgerecht sein könnte, Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen, die zunächst nicht vorgesehen waren oder die zum Zeitpunkt des Erlasses der Europäischen Ermittlungsanordnung nicht hatten angegeben werden können, damit die Anordnungsbehörde in dem betreffenden Fall weitere Maßnahmen ergreifen kann;

iii) wenn sie feststellt, dass sie im Einzelfall die von der Anordnungsbehörde ausdrücklich angegebenen Formvorschriften und Verfahren nach Artikel 8 nicht einhalten kann.

Auf Ersuchen der Anordnungsbehörde ist die Information unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, zu bestätigen;

b) unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht,

i) über alle Entscheidungen nach Artikel 10 Absatz 1;

ii) über den Aufschub der Vollstreckung oder Anerkennung der Europäischen Ermittlungsanordnung, der Gründe hierfür und nach Möglichkeit der zu erwartenden Dauer des Aufschubs.

Artikel 16

Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten

Bei ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie werden Beamte des Anordnungsstaats in Bezug auf Straftaten, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, den Beamten des Vollstreckungsstaats gleichgestellt.

Artikel 17

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten

(1) Sind im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie Beamte des Anordnungsstaats im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats anwesend, so haftet der Anordnungsstaat nach Maßgabe des Rechts des Vollstreckungsstaats für den durch die Beamten bei ihrem Einsatz verursachten Schaden.

(2) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der in Absatz 1 genannte Schaden verursacht wurde, ersetzt diesen Schaden so, wie er ihn ersetzen müsste, wenn seine eigenen Beamten ihn verursacht hätten.

(3) Der Mitgliedstaat, dessen Beamte im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einer Person Schaden zugefügt haben, erstattet diesem anderen Mitgliedstaat den Gesamtbetrag des Schadenersatzes, den dieser an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat.

(4) Unbeschadet der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten und mit Ausnahme des Absatzes 3 verzichtet jeder Mitgliedstaat in dem Fall des Absatzes 1 darauf, den Betrag des erlittenen Schadens anderen Mitgliedstaaten gegenüber geltend zu machen.

Artikel 18

Vertraulichkeit

(1) Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden bei der Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung der Vertraulichkeit der Ermittlung gebührend Rechnung tragen.

(2) Die Vollstreckungsbehörde gewährleistet gemäß ihrem nationalen Recht die Vertraulichkeit des Sachverhalts und des Inhalts der Europäischen Ermittlungsanordnung nur insoweit, als dies für die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme erforderlich ist. Kann die Vollstreckungsbehörde dem Erfordernis der Vertraulichkeit nicht entsprechen, so setzt sie die Anordnungsbehörde unverzüglich davon in Kenntnis.

(3) Die Anordnungsbehörde behandelt von der Vollstreckungsbehörde zur Verfügung gestellte Beweismittel oder Informationen, sofern die Vollstreckungsbehörde nichts anderes angibt, gemäß ihrem nationalen Recht vertraulich, soweit die Offenlegung nicht für die in der Europäischen Ermittlungsanordnung beschriebenen Ermittlungen oder Verfahren erforderlich ist.

(4) Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Banken den betroffenen Bankkunden oder sonstige Dritte nicht davon in Kenntnis setzen, dass dem Anordnungsstaat eine Information gemäß den Artikeln 23, 24 und 25 erteilt worden ist oder dass Ermittlungen durchgeführt werden.

KAPITEL IV

SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE ERMITTLUNGSMASSNAHMEN

Artikel 19

Zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen an den Anordnungsstaat zum Zwecke von Ermittlungen

(1) Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann zum Zweck der zeitweiligen Überstellung einer im Vollstreckungsstaat inhaftierten Person zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme erlassen werden, bei der die Anwesenheit der Person im Hoheitsgebiet des Anordnungsstaats erforderlich ist, sofern die Person innerhalb der vom Vollstreckungsstaat gesetzten Frist zurücküberstellt wird.

(2) Zusätzlich zu den Versagungsgründen nach Artikel 10 Absatz 1 kann die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung auch versagt werden, wenn

a) die inhaftierte Person nicht zustimmt, oder

b) die Überstellung geeignet ist, die Haft der Person zu verlängern.

(3) In Fällen gemäß Absatz 1 wird die Durchbeförderung der inhaftierten Person durch das Hoheitsgebiet eines dritten Mitgliedstaats auf Antrag gewährt, dem alle notwendigen Schriftstücke beigefügt werden.

(4) Die praktischen Modalitäten der zeitweiligen Überstellung der Person und der Tag, an dem sie in das Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats zurückzuüberstellen ist, werden zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten vereinbart.

(5) Die überstellte Person bleibt im Hoheitsgebiet des Anordnungsstaats und, soweit dies zutrifft, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, durch den sie durchzubefördern ist, in Haft, es sei denn, der Vollstreckungsmitgliedstaat beantragt ihre Freilassung.

(6) Die Haft im Hoheitsgebiet des Anordnungsmitgliedstaats wird auf die Dauer des Freiheitsentzugs, dem die betreffende Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats unterliegt oder unterliegen wird, angerechnet.

(7) Die überstellte Person darf wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats, die nicht in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegeben sind, weder verfolgt noch inhaftiert noch einer anderen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(8) Die Immunität nach Absatz 7 endet, wenn die überstellte Person während 15 aufeinander folgender Tage ab dem Tag, an dem ihre Anwesenheit von den Justizbehörden nicht länger verlangt wird, die Möglichkeit gehabt hat, das Hoheitsgebiet zu verlassen, und trotzdem dort verbleibt oder wenn sie nach Verlassen des Gebiets dorthin zurückgekehrt ist.

(9) Die Kosten für die Überstellung werden vom Anordnungsstaat getragen.

Artikel 20

Zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen an den Vollstreckungsstaat zum Zwecke von Ermittlungen

(1) Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann zum Zweck der zeitweiligen Überstellung einer im Anordnungsstaat inhaftierten Person zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme erlassen werden, bei der die Anwesenheit der Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats erforderlich ist.

(2) Zusätzlich zu den Versagungsgründen nach Artikel 10 Absatz 1 kann die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung auch versagt werden, wenn

a) die Zustimmung der betreffenden Person zu ihrer Überstellung erforderlich ist und diese Zustimmung nicht erlangt wurde; oder

b) die Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden keine Einigung über die Modalitäten für die zeitweilige Überstellung erzielen können.

(3) Ist die Zustimmung der betreffenden Person zu ihrer Überstellung erforderlich, so wird der Vollstreckungsbehörde unverzüglich eine Zustimmungserklärung oder eine Abschrift dieser Erklärung übermittelt.

(4) Jeder Mitgliedstaat kann angeben, dass vor der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung die Zustimmung nach Absatz 3 unter bestimmten, in der Mitteilung genannten Voraussetzungen erforderlich ist.

(5) Artikel 19 Absätze 3 bis 8 gilt für die zeitweilige Überstellung nach dem vorliegenden Artikel entsprechend.

(6) Die Kosten für die Überstellung werden vom Anordnungsstaat getragen. Sie umfassen nicht die Kosten der Inhaftierung der Person im Vollstreckungsstaat.

Artikel 21

Vernehmung per Videokonferenz

(1) Befindet sich eine Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats und soll diese Person als Zeuge oder Sachverständiger von den Justizbehörden des Anordnungsstaats vernommen werden, so kann die Anordnungsbehörde, sofern ein persönliches Erscheinen der zu vernehmenden Person in ihrem Hoheitsgebiet nicht zweckmäßig oder möglich ist, eine Europäische Ermittlungsanordnung erlassen, um den Zeugen oder Sachverständigen per Videokonferenz nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 zu vernehmen.

(2) Zusätzlich zu den Versagungsgründen nach Artikel 10 Absatz 1 kann die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung auch versagt werden, wenn

a) der Einsatz der Videokonferenz im Widerspruch zu den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats steht, oder

b) der Vollstreckungsstaat nicht über die technischen Vorrichtungen für eine Videokonferenz verfügt.

(3) Falls der Vollstreckungsstaat nicht über die technischen Vorrichtungen für eine Videokonferenz verfügt, so können ihm diese von dem Anordnungsstaat in gegenseitigem Einvernehmen zur Verfügung gestellt werden.

(4) Artikel 10 Absatz 2 gilt sinngemäß für Fälle nach Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels.

(5) Die Europäische Ermittlungsanordnung, die zum Zweck der Vernehmung per Videokonferenz erlassen wird, enthält eine Begründung dafür, dass ein persönliches Erscheinen des Zeugen oder Sachverständigen nicht zweckmäßig oder möglich ist, sowie ferner die Bezeichnung der Justizbehörde und die Namen der Personen, die die Vernehmung durchführen werden.

(6) Für die Vernehmung per Videokonferenz gelten folgende Regeln:

a) Bei der Vernehmung ist ein Vertreter der Justizbehörde des Vollstreckungsstaats, bei Bedarf unterstützt von einem Dolmetscher, anwesend, der auch die Identität der zu vernehmenden Person feststellt und auf die Einhaltung der Grundprinzipien der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaats achtet. Werden nach Ansicht des Vertreters der Vollstreckungsbehörde bei der Vernehmung die Grundprinzipien der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaats verletzt, so trifft er sofort die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit bei der weiteren Vernehmung diese Prinzipien beachtet werden.

b) zwischen den zuständigen Behörden des Anordnungs- und des Vollstreckungsstaats werden gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der zu vernehmenden Person vereinbart;

c) die Vernehmung wird unmittelbar von oder unter Leitung der Anordnungsbehörde nach deren nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt.

d) auf Wunsch des Anordnungsstaats oder der zu vernehmenden Person trägt der Vollstreckungsstaat dafür Sorge, dass die zu vernehmende Person bei Bedarf von einem Dolmetscher unterstützt wird;

e) die zu vernehmende Person kann sich auf das Aussageverweigerungsrecht berufen, das ihr nach dem Recht des Vollstreckungs- oder des Anordnungsstaats zusteht.

(7) Unbeschadet etwaiger zum Schutz von Personen vereinbarter Maßnahmen erstellt die Vollstreckungsbehörde nach der Vernehmung ein Protokoll, das Angaben zum Termin und zum Ort der Vernehmung, zur Identität der vernommenen Person, zur Identität und zur Funktion aller anderen im Vollstreckungsstaat an der Vernehmung teilnehmenden Personen, zu einer etwaigen Vereidigung und zu den technischen Bedingungen, unter denen die Vernehmung stattfand, enthält. Die Vollstreckungsbehörde übermittelt das Dokument der Anordnungsbehörde.

(8) Die Kosten für die Herstellung der Videoverbindung, die Kosten für den Betrieb der Videoverbindung im Vollstreckungsstaat, die Vergütung der von diesem bereitgestellten Dolmetscher und die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie deren Aufwendungen für die Reise in dem Vollstreckungsstaat werden dem Vollstreckungsstaat vom Anordnungsstaat erstattet, sofern ersterer nicht auf die Erstattung aller oder eines Teils dieser Kosten verzichtet.

(9) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen Zeugen oder Sachverständige gemäß diesem Artikel in seinem Hoheitsgebiet vernommen werden und trotz Aussagepflicht die Aussage verweigern oder falsch aussagen, sein nationales Recht genauso gilt, als ob die Vernehmung in einem nationalen Verfahren erfolgen würde.

(10) Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann auch zum Zweck der Vernehmung eines Beschuldigten per Videokonferenz erlassen werden. Die Absätze 1 bis 9 gelten sinngemäß. Zusätzlich zu den Versagungsgründen nach Artikel 10 Absatz 1 kann die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung auch versagt werden, wenn

a) der Beschuldigte nicht zustimmt, oder

b) die Durchführung dieser Maßnahme im Widerspruch zum Recht des Vollstreckungsstaats stünde.

Artikel 22

Vernehmung per Telefonkonferenz

(1) Befindet sich eine Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und soll diese Person als Zeuge oder Sachverständiger von den Justizbehörden eines anderen Mitgliedstaats vernommen werden, so kann die Anordnungsbehörde des letzteren Mitgliedstaats eine Europäische Ermittlungsanordnung erlassen, um den Zeugen oder Sachverständigen per Telefonkonferenz nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu vernehmen.

(2) Zusätzlich zu den Versagungsgründen nach Artikel 10 Absatz 1 kann die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung auch versagt werden, wenn

a) der Einsatz der Telefonkonferenz im Widerspruch zu den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats steht;

b) der Zeuge oder Sachverständige nicht damit einverstanden ist, dass die Vernehmung mit dieser Methode erfolgt.

(3) Die Europäische Ermittlungsanordnung, die zum Zweck der Vernehmung per Telefonkonferenz erlassen wird, enthält die Bezeichnung der Justizbehörde und die Namen der Personen, die die Vernehmung durchführen werden, sowie eine Angabe, dass der Zeuge oder Sachverständige mit einer Vernehmung per Telefonkonferenz einverstanden ist.

(4) Die praktischen Modalitäten der Vernehmung werden zwischen der Anordnungs- und der Vollstreckungsbehörde vereinbart. Bei der Vereinbarung dieser Modalitäten verpflichtet sich die Vollstreckungsbehörde,

a) den jeweiligen Zeugen oder Sachverständigen vom Zeitpunkt und Ort der Vernehmung zu unterrichten,

b) die Identifizierung des Zeugen oder Sachverständigen zu gewährleisten,

c) zu überprüfen, ob der Zeuge oder Sachverständige der Vernehmung per Telefonkonferenz zustimmt.

Der Vollstreckungsstaat kann seine Bewilligung ganz oder teilweise von den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 21 Absätze 6 und 9 abhängig machen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt Artikel 21 Absatz 8 sinngemäß.

Artikel 23

Informationen über Bankkonten

(1) Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann erlassen werden, um festzustellen, ob eine natürliche oder juristische Person, gegen die strafrechtliche Ermittlungen laufen, eines oder mehrere Bankkonten gleich welcher Art bei einer im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats niedergelassenen Bank unterhält oder kontrolliert.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft nach Maßgabe dieses Artikels die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit er die Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung stellen kann.

(3) Die Informationen erstrecken sich ferner – falls in der Europäische Ermittlungsanordnung darum ersucht wurde und soweit die Informationen innerhalb einer angemessenen Frist geliefert werden können – auf Konten, für die die Person, gegen die ein Verfahren läuft, eine Vollmacht besitzt.

(4) Die Verpflichtung nach diesem Artikel gilt nur insoweit, als die kontoführende Bank über die diesbezüglichen Informationen verfügt.

(5) Zusätzlich zu den Versagungsgründen nach Artikel 10 Absatz 1 kann die Vollstreckung einer Europäische Ermittlungsanordnung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels auch versagt werden, wenn es sich bei der betreffenden Straftat nicht um Folgendes handelt:

a) eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens vier Jahren im Anordnungsstaat und von mindestens zwei Jahren im Vollstreckungsstaat bedroht ist,

b) eine Straftat, die in Artikel 4 des Beschluss des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) [1] (im Folgenden „Europol-Beschluss") aufgeführt ist, oder

c) soweit sie nicht unter den Europol-Beschluss fällt, eine Straftat, die in dem Übereinkommen von 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften [2] oder in dem dazugehörigen Protokoll von 1996 [3] oder in dem dazugehörigen Zweiten Protokoll von 1997 [4] aufgeführt ist.

(6) Die Anordnungsbehörde gibt in der Europäischen Ermittlungsanordnung an,weshalb die erbetenen Auskünfte für die Aufklärung der Straftat wahrscheinlich von wesentlichem Wert sind und weshalb sie annimmt, dass die Konten von Banken in dem Vollstreckungsstaat geführt werden, und – soweit dies möglich ist – welche Banken möglicherweise betroffen sind. Sie teilt in der Europäischen Ermittlungsanordnung die verfügbaren Informationen mit, die die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung erleichtern können.

Artikel 24

Informationen über Bankgeschäfte

(1) Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann erlassen werden, um Angaben über bestimmte Bankkonten und über Bankgeschäfte zu erlangen, die während eines bestimmten Zeitraums im Zusammenhang mit einem oder mehreren in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegebenen Bankkonten getätigt wurden, einschließlich der Angaben über sämtliche Überweisungs- und Empfängerkonten.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft nach Maßgabe dieses Artikels die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit er die Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung stellen kann.

(3) Die Verpflichtung nach diesem Artikel gilt nur insoweit, als die kontoführende Bank über die diesbezüglichen Informationen verfügt.

(4) Der Anordnungsstaat gibt in der Europäischen Ermittlungsanordnung an, warum er die erbetenen Auskünfte für die Aufklärung der Straftat für wichtig hält.

Artikel 25

Überwachung von Bankgeschäften

(1) Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann erlassen werden, um Bankgeschäfte, die während eines bestimmten Zeitraums im Zusammenhang mit einem oder mehreren in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegebenen Bankkonten getätigt werden, zu überwachen.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft nach Maßgabe dieses Artikels die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit er die Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung stellen kann.

(3) Der Anordnungsstaat gibt in der Europäischen Ermittlungsanordnung an, warum er die erbetenen Auskünfte für die Aufklärung der Straftat für wichtig hält.

(4) Die praktischen Einzelheiten in Bezug auf die Überwachung werden zwischen den zuständigen Behörden des Anordnungs- und des Vollstreckungsstaats vereinbart.

[1] ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

[2] ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 49.

[3] ABl. C 313 vom 23.10.1996, S. 2.

[4] ABl. C 221 vom 19.7.1997, S. 12.

Artikel 26

Kontrollierte Lieferungen

(1) Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann erlassen werden, um eine kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats durchzuführen.

(2) Die Befugnis zum Einschreiten und zur Leitung und Kontrolle der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung gemäß Absatz 1 liegt bei den zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats.

Artikel 27

Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum

(1) Wird eine Europäische Ermittlungsanordnung zum Zweck der Durchführung einer Maßnahme, auch einer Maßnahme nach Artikel 25 und 26, erlassen, die die Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum beinhaltet, so kann ihre Vollstreckung zusätzlich zu den in Artikel 10 Absatz 1 genannten Versagungsgründen versagt werden, wenn die Durchführung der betreffenden Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde.

(2) Artikel 10 Absatz 2 gilt für Fälle gemäß Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung nach Absatz 1 davon abhängig machen, dass eine Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten getroffen wird.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Mitteilungen

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum (*) … Folgendes mit:

a) die Behörde oder die Behörden, die gemäß seiner internen Rechtsordnung gemäß Artikel 2 Buchstaben a und b zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat Anordnungsstaat oder Vollstreckungsstaat ist;

b) die Sprachen, die nach Artikel 5 Absatz 2 für die EEA zugelassen sind;

c) die Angaben zu der/den bezeichneten zentralen Behörde(n), wenn der Mitgliedstaat die Möglichkeit nach Artikel 6 Absatz 2 in Anspruch nehmen möchte. Diese Angaben sind für die Behörden des Anordnungsstaats verbindlich;

d) das Erfordernis der Zustimmung der betreffenden Person zu ihrer Überstellung, wenn der Mitgliedstaat die Möglichkeit nach Artikel 20 Absatz 4 Gebrauch machen möchte.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über spätere Änderungen der Angaben gemäß Absatz 1.

(3) Die Kommission macht die in Anwendung dieses Artikels erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und dem Europäischen Justiziellen Netz (EJN) zugänglich. Das Europäische Justizielle Netz macht die Angaben auf der Website nach Artikel 9 des Beschlusses 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz [1] zugänglich.

Artikel 29

Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen

(1) Diese Richtlinie ersetzt ab dem … (*) die entsprechenden Bestimmungen der folgenden in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die durch diese Richtlinie gebunden sind, geltenden Übereinkommen, unbeschadet von deren Anwendbarkeit in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten und deren vorübergehender Anwendbarkeit nach Artikel 30:

— das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie die zugehörigen beiden Zusatzprotokolle vom 17. März 1978 und vom 8. November 2001 und die nach Artikel 26 dieses Übereinkommens geschlossenen zweiseitigen Vereinbarungen;

— das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985;

— das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU und das zugehörige Protokoll vom 16. Oktober 2001.

(2) Der Rahmenbeschluss 2008/978/JI wird aufgehoben. Diese Richtlinie gilt zwischen den Mitgliedstaaten für die Sicherstellung von Beweismitteln anstelle der entsprechenden Bestimmungen in dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI.

(3) Es steht den Mitgliedstaaten frei, die nach dem … (*) geltenden bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte oder Vereinbarungen auch weiterhin anzuwenden, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Ziele dieser Richtlinie hinauszugehen, und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Beweiserhebungsverfahren beitragen.

(*) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

[1] ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130.

(4) Es steht den Mitgliedstaaten frei, nach dem … (*) bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen zu schließen, sofern diese die Möglichkeit bieten, die Vorschriften dieser Richtlinie weiter zu vertiefen oder über sie hinauszugehen, und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Beweiserhebungsverfahren beitragen.

(5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum … (**) über bestehende Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 3, die sie weiterhin anwenden wollen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission ferner über alle neuen Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 4 binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung.

(6) Ist die Kommission der Ansicht, dass eine bilaterale oder multilaterale Übereinkunft oder Vereinbarung, über die sie unterrichtet wurde, die Bedingungen der Absätze 3 und 4 nicht erfüllt, so fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat auf, die betreffende Übereinkunft oder Vereinbarung zu beenden, zu ändern oder nicht zu schließen.

Artikel 30

Übergangsregelungen

(1) Für vor dem … (***) eingegangene Rechtshilfeersuchen gelten weiterhin die bestehenden Rechtsinstrumente zur Rechtshilfe in Strafsachen. Für Entscheidungen über die Sicherstellung von Beweismitteln gemäß dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI, die vor dem … (***) entgegengenommen wurden, gilt ferner das letztere.

(2) Artikel 7 Absatz 1 gilt sinngemäß für die Europäische Ermittlungsanordnung aufgrund einer Sicherstellungsentscheidung, die gemäß dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI erlassen wurde.

Artikel 31

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum … (***) nachzukommen.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission bis zum … (***) den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen in ihr nationales Recht umgesetzt haben.

(4) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum … (****) einen Bericht, in dem sie überprüft, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen, und unterbreitet gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge.

Artikel 32

Bericht über die Anwendung

Die Kommission legt spätestens fünf Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor, der sich auf qualitative und quantitative Angaben stützt. Dem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beigefügt.

Artikel 33

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 34

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*
…	…

(*) Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen.
(**) Drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.
(***) Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.
(****) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

ANHANG A

EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG (EEA)

Diese europäische Ermittlungsanordnung wurde von einer zuständigen Justizbehörde erlassen. Ich ersuche um Durchführung der nachstehend angegebene(n) Ermittlungsmaßnahme(n) und um Übermittlung der aufgrund der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung erlangten Beweismittel.

(A) **DURCHZUFÜHRENDE ERMITTLUNGSMASSNAHME**

1. **Beschreibung der Ermittlungsmaßnahme(n), um deren Vollstreckung ersucht wird:**

.....

.....

.....

.....

2. **Falls sich die Ermittlungsmaßnahme(n) auf eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten spezifischen Ermittlungsmaßnahmen erstreckt/erstrecken, geben Sie dies bitte durch Ankreuzen des/der entsprechenden Kästchen(s) an:**

☐ Zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen an den Anordnungsstaat zu Ermittlungszwecken

☐ Zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen an den Vollstreckungsstaat zu Ermittlungszwecken

☐ Vernehmung per Videokonferenz

☐ Vernehmung per Telefonkonferenz

☐ Informationen über Bankkonten

☐ Informationen über Bankgeschäfte

☐ Überwachung von Bankgeschäften

☐ Kontrollierte Lieferungen

☐ Ermittlungsmaßnahmen, zur Erhebung von Beweismitteln ich Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum

3. **Soweit zutreffend, Ort der Vollstreckung (falls nicht bekannt, der zuletzt bekannte Ort):**

.....

.....

.....

.....

(B) **IDENTITÄT DER BETROFFENEN PERSONEN**

Angaben zur Identität der i) natürlichen oder ii) juristischen Person(en), gegen die das Verfahren geführt wird/eingeleitet werden kann/läuft:

i) **Im Falle natürlicher Person(en)**

Name: .....

Vorname(n): .....

Ggf. Mädchenname: .....

Ggf. Aliasnamen: .....

Geschlecht: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Wohnort und/oder bekannte Anschrift; falls die Anschrift nicht bekannt ist, die zuletzt bekannte Anschrift angeben:

.....

Sprache(n), die die Person versteht (soweit bekannt):

.....

ii) **Im Falle juristischer Person(en)**

Name: .....

Rechtsformder juristischen Person: .....

Ggf. Kurzbezeichnung, üblicher Name oder Handelsname:

.....

Eingetragener Sitz (sofern vorhanden): .....

Registrierungsnummer (sofern vorhanden): .....

Anschrift der juristischen Person: .....

(C) **JUSTIZBEHÖRDE, DIE DIE EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG ERLASSEN HAT**

Offizielle Bezeichnung:

.....

Name ihres Vertreters:

.....

Funktion (Titel/Dienstrang):

.....

Aktenzeichen:

.....

Anschrift:

.....

.....

Tel. Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets/Ortsnetzkennzahl)

.....

Fax Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets/Ortsnetzkennzahl)

.....

E-Mail:

.....

Sprachen, in denen mit der Anordnungsbehörde verkehrt werden kann:

.....

Kontaktdaten von Ansprechpartnern bei Bedarf an weiteren Angaben zur Vollstreckung dieser europäischen Ermittlungsanordnung oder praktischen Modalitäten für die Übermittlung von Beweismitteln:

.....

(D) **BEZIEHUNG EU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN EUROPÄISCHEN ERMITTLUNGSANORDNUNG**

Falls zutreffend, Angabe, ob diese Europäische Ermittlungsanordnung eine frühere europäische Ermittlungsanordnung ergänzt, und, wenn ja, Angaben zur Ermittlung der früheren Ermittlungsanordnung (Datum des Erlasses der Europäischen Ermittlungsanordnung, Behörde, an die die Übermittlung erfolgte, und soweit bekannt, Datum der Übermittlung der Europäischen Ermittlungsanordnung und Aktenzeichen der Anordnungs- und der Vollstreckungsbehörden).

.....

.....

.....

.....

(E) **ART DES VERFAHRENS, FÜR DAS DIE EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG ERLASSEN WURDE**

Bitte kreuzen Sie die Art des Verfahrens an, für das die Europäische Ermittlungsanordnung erlassen wurde

☐ a) Strafverfahren, das eine Justizbehörde wegen einer nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats strafbaren Handlung eingeleitet hat oder mit der sie befasst werden kann; oder

☐ b) Verfahren, das Verwaltungsbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden, sofern gegen die Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann; oder

☐ c) Verfahren, das Justizbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden, sofern gegen die Entscheidung ein besonders in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann.

(F) **GRÜNDE FÜR DEN ERLASS DER EUROPÄISCHEN ERMITTLUNGSANORDNUNG**

1. **Zusammenfassung des Sachverhalts und Beschreibung der Umstände, unter denen die der Europäischen Ermittlungsanordnung zugrunde liegende(n) Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich der Tatzeit und des Tatorts, nach Kenntnis der Anordnungsbehörde:**

.....

.....

.....

.....

2. **Art und rechtliche Einstufung der Straftat(en), die zu der Europäischen Ermittlungsanordnung geführt hat/haben, und anwendbare gesetzliche Bestimmungen:**

.....

.....

.....

.....

(G) **VOLLSTRECKUNG DER EUROPÄISCHEN ERMITTLUNGSANORDNUNG**

1. Die Fristen für die Vollstreckung der europäischen Ermittlungsanordnung sind in der Richtlinie XXX/.../JI festgelegt. Geben Sie jedoch, falls eine kürzere Frist erforderlich ist, bitte eine kürzere Frist sowie durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens deren Grund an:

   Kürzere Frist oder spezifische Frist: ..... (TT/MM/JJ)

   Gründe:

   [ ] Verfahrensfristen

   [ ] Schwere der Straftat

   [ ] Andere Umstände von besonderer Dringlichkeit (bitte angeben):

   .....

   .....

(H) **SPEZIFISCHE MODALITÄTEN FÜR DIE VOLLSTRECKUNG**

1. **Falls zutreffend, bitte ankreuzen und ergänzen.**

☐ Die vollstreckende Behörde wird ersucht, die folgenden Formvorschriften und Verfahren einzuhalten ([1])

.....

.....

.....

.....

2. **Falls zutreffend, bitte ankreuzen und ergänzen.**

☐ Es wird darum ersucht, dass eine oder mehrere Behörden des Anordnungsstaats zur Unterstützung der zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats an der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung mitwirken ([2]).

   Amtliche Bezeichnung der vorgenannten Behörde oder Behörden:

   .....

   Ansprechpartner: .....

(I) **SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND UNTERSCHRIFT**

1. **Sonstige sachbezogene Angaben (sofern vorhanden):**

.....

.....

2. **Unterschrift der Anordnungsbehörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der inhaltlichen Richtigkeit der europäischen Ermittlungsanordnung:**

.....

Name: .....

Funktion (Titel/Dienstrang): .....

Datum: .....

Ggf. Dienstsiegel: .....

([1]) Es wird davon ausgegangen, dass die Vollstreckungsbehörde die von der Anordnungsbehörde angegebenen Formvorschriften und Verfahren einhält, es sei denn, diese stehen im Widerspruch zu den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats.

([2]) Mit dieser Möglichkeit sind für die Behörden des Anordnungsstaats keinerlei Strafverfolgungsbefugnisse im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats verbunden.

ANHANG B

EMPFANGSBESTÄTIGUNG FÜR DIE EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG

Dieses Formblatt ist von der Behörde des Vollstreckungsstaats auszufüllen, die die nachstehend bezeichnete Europäische Ermittlungsanordnung entgegengenommen hat.

(A) **BETREFFENDE EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG**

Justizbehörde, die die Europäische Ermittlungsanordnung erlassen hat:

.....

Aktenzeichen:

.....

Datum der Ausstellung:

.....

Eingangsdatum:

.....

(B) **BEHÖRDE, DIE DIE EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG ENTGEGENGENOMMEN HAT** ([1])

Offizielle Bezeichnung der zuständigen Behörde:

.....

Name ihres Vertreters:

.....

Funktion (Titel/Dienstrang):

.....

Anschrift:

.....

Tel. Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets/Ortsnetzkennzahl)

.....

Fax Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets/Ortsnetzkennzahl)

.....

E-Mail:

.....

Aktenzeichen

.....

Sprachen, in denen mit der Behörde verkehrt werden kann:

.....

([1]) Dieser Abschnitt ist von jeder Behörde auszufüllen, die die Europäische Ermittlungsanordnung entgegengenommen hat. Diese Verpflichtung gilt für die Behörde, die für die Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung zuständig ist, und, soweit zutreffend, für die zentrale Behörde oder die Behörde, die der zuständigen Behörde die Europäische Ermittlungsanordnung übermittelt hat.

(C) **(GGF.) ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE, DER DIE EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG VON DER UNTER ABSCHNITT B GENANNTEN BEHÖRDE ÜBERMITTELT WIRD**

Offizielle Bezeichnung der Behörde:

.....

Name ihres Vertreters:

.....

Funktion (Titel/Dienstrang):

.....

Anschrift:

.....

.....

Tel. Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets/Ortsnetzkennzahl)

.....

FAX Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets/Ortsnetzkennzahl)

.....

E-Mail:

.....

Datum der Übermittlung:

.....

(D) **UNTERSCHRIFT UND DATUM**

Unterschrift:

Datum: .....

Ggf. Dienstsiegel:

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: http://europa.eu

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE

http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Landesinformationsstelle_fuer_Sporteinsaetze_LIS/166898.html

Landesinformationsstelle für Sporteinsätze (LIS)

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Lagezentrums ist die Landesinformationsstelle Sporteinsätze (LIS). Die Aufgabe der LIS ist die Gewährleistung eines umfassenden Informationsaustauschs im Bereich der Sportveranstaltungen zwischen der bundesweit zuständigen Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, den Polizeibehörden sowie den Sportverbänden in Baden-Württemberg. Darüber hinaus obliegt der LIS die Koordination der Einsatzmaßnahmen in Baden-Württemberg bei internationalen Sportveranstaltungen.

Als eindeutiger Schwerpunkt hat sich das Tätigwerden der LIS im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Fußballspielen und dem immer häufiger feststellbaren gewaltbereiten Verhalten von sogenannten Problemfans in den oberen Fußballligen herauskristallisiert. In diesem Zusammenhang wurden von der LIS Handlungskonzepte zur Bewältigung von Fußballeinsätzen auf Basis aktueller Erkenntnisse und umfassender Lagebilder erarbeitet, die fortlaufend den gegenwärtigen Entwicklungen angepasst werden.

http://www.polizei-nrw.de/artikel__68.html

Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze

In diesem Bereich finden Sie Informationen über: ZIS, SKB-Team-Deutschland

Seit 20 Jahren sorgt die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) durch ihre bundesweite sowie internationale Arbeit für mehr Sicherheit im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen.

Mit ihrer Arbeit, der Koordination und Durchführung des aufgabenorientierten Informationsaustauschs, stellt die ZIS sicher, dass die für einen Veranstaltungsort zuständige Polizeidienststelle über alle polizeilich bekannten Hintergrundinformationen verfügt, um mit angemessenem Personaleinsatz die Sicherheit der Zuschauer in und um Veranstaltungsorte wie Stadien oder Plätze sowie auf den An- und Abreisewegen gewährleisten zu können.

Dieses Ziel erreicht die ZIS im In- und Ausland gleichermaßen durch stetigen, engen Kontakt und Austausch mit Spielortbehörden, den in jedem Bundesland etablierten Landesinformationsstellen Sporteinsätze (LIS), der Informationsstelle Sporteinsätze beim Bundespolizeipräsidium Potsdam (BPolP-IS) sowie den internationalen Partnerdienststellen. Da es sich bei zahlreichen Veranstaltungen um internationale und nationale Fußballspiele mit internationaler Beteiligung handelt, hält die ZIS besonders engen Kontakt zu den im europäischen Bereich einheitlich benannten National Football Information Points (NFIP).

Ihre Erfahrung und aktuelle Erkenntnisse bringt die ZIS zudem in bundesweite und europäische Gremien ein, um den Informationsaustausch, als wesentlichen Bestandteil der Planung polizeilicher Einsatzkonzepte, noch effizienter zu gestalten, polizeiliche Vorgehensweisen zu harmonisieren, sowie Sicherheitsstandards zu definieren und zu etablieren.

Aufgabenbereiche

Das Tätigkeitsfeld der ZIS hat seinen Schwerpunkt im Informationsaustausch. Sie ist national und international vielfältig aktiv.

Aufgaben im Inland:

- Sammlung, Bewertung, Aufbereitung und Steuerung anlassbezogener Informationen bei Sportveranstaltungen, insbesondere bei Fußballspielen, wie zum Beispiel: Ticketverkaufszahlen, Anzahl und Einstufung der Heim- und Gastfans, Anreisewege
- Informationsaustausch mit den Landesinformationsstellen, der Informationsstelle Sporteinsätze des Bundespolizeipräsidiums und Szenekundigen Beamten (SKB) der Polizeien im Bundesgebiet
- Koordination von SKB bei internationalen Vereins- und Pokalspielen im In- und Ausland

Erstellung und vollständige/zeitgerechte Weitergabe zutreffender Vorausinformationen und einer gesamtheitlichen Verlaufsdokumentation Sportveranstaltungen, insbesondere bei Fußballspielen

- Anfragen, Datenpflege, Qualitätssicherung und rechtlicher Rahmen der "Datei Gewalttäter Sport"

- Erstellung des "Jahresberichts Fußball"
- Mitwirkung in Gremien und Beratung bei Projekten zur Verbesserung der Sicherheit bei Sportveranstaltungen

Aufgaben im Ausland:

- Ständiger Kontakt zu den Partnerdienststellen (National Football Information Point, kurz: NFIP) im Ausland
- Sammlung, Bewertung, Aufbereitung und Steuerung anlassbezogener Informationen zu den jeweiligen Sportveranstaltungen
- Gegenseitige Einsatzunterstützung der ausländischen Polizeibehörden bei internationalen Fußballbegegnungen, insbesondere bei Fußballspielen der Deutschen Nationalmannschaft
- Koordination und Führung des SKB-TEAM-Deutschland bei Länderspielen der Deutschen Nationalmannschaft
- Mitwirkung und Fortschreibung des europäischen Handbuches mit Empfehlungen für die internationale Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension

SKB-Team-Deutschland

Ziel des Einsatzes des SKB-TEAM-Deutschland ist die Verhinderung anlassbezogener Ausschreitungen anlässlich von Fußballspielen der Deutschen Nationalmannschaft im In- und Ausland durch Aufklärung, Beratung und Intervention.
Länderspiele der deutschen Fußballnationalmannschaft im In- und Ausland ziehen immer wieder gewaltbereite Personen der deutschen Problemfanszenen an, die insbesondere im Ausland an zum Teil erheblichen gewalttätigen Ausschreitungen beteiligt sind. Aus diesem Grunde unterstützen deutsche Szenenkundige Beamte (SKB) unter Leitung der ZIS auf Anforderung auch ausländische Polizeibehörden.

Bereits zum Konföderationen-Pokal 2005 und zur Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland wurde ein speziell ausgewähltes Team von SKB erfolgreich eingesetzt und hat mit dazu beigetragen, dass die beiden Fußballgroßereignisse überwiegend friedlich verlaufen sind.

Nach der Fußballweltmeisterschaft 2006 stimmten die Polizeien der Länder und des Bundes in den Gremien der Innenministerkonferenz für die Einrichtung eines neuen, feststehenden SKB-TEAM-Deutschland zu.

Das SKB-TEAM-Deutschland besteht aus 14 erfahrenen Polizeibeamten aus unterschiedlichen Bundesländern und dem Einsatzkoordinator der ZIS beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW. Die Auswahl der SKB gewährleistet eine flächendeckende Kenntnis über die bundesweiten (Problem-) Fanszenen.

Ziel des Einsatzes des SKB-TEAM-Deutschland ist die Verhinderung anlassbezogener Ausschreitungen anlässlich von Fußballspielen der Deutschen Nationalmannschaft im In- und Ausland durch Aufklärung, Beratung und Intervention. Das SKB-Team-Deutschland wird hierzu auf Anforderung in den örtlichen Einsatz integriert und teilt der zuständigen Polizeiführung gewonnene Aufklärungsergebnisse mit. Die eingesetzten SKB erkennen darüber hinaus potenzielle Gewalttäter und heben sie aus der Anonymität.

Der Einsatz des SKB-Team-Deutschland erfolgt unter Leitung der ZIS, im Ausland als Teil einer Delegation, der weitere Polizeibeamtinnen und -beamte der Länder und des Bundes angehören können.

ZIS Jahresberichte Fußball
Die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) veröffentlicht im Nachgang jeder Saison einen Jahresbericht Fußball.

ZIS Jahresbericht 1999/2000

ZIS Jahresbericht 2000/01

ZIS Jahresbericht 2001/02

ZIS Jahresbericht 2002/03

ZIS Jahresbericht 2003/04

ZIS Jahresbericht 2004/05

ZIS Jahresbericht 2005/06

ZIS Jahresbericht 2006/07

ZIS Jahresbericht 2007/08

ZIS Jahresbericht 2008/09

ZIS Jahresbericht 2009/10

ZIS Jahresbericht 2010/11

ZIS Jahresbericht 2011/12

http://www.polizei-nrw.de/artikel__4596.html

Häufig gestellte Fragen zur Datei Gewalttäter Sport

Diese Datei versetzt die Polizei bundesweit in die Lage, zielgerichtet polizeiliche Maßnahmen zu treffen und dabei zwischen Störern und Nichtstörern zu unterscheiden.

Durch die Veranlassung präventivpolizeilicher Maßnahmen wie zum Beispiel Gefährderansprachen, Meldeauflagen und Bereichsbetretungsverbote, wird ein wesentlicher Beitrag zum sicheren Verlauf einer Sportveranstaltung, insbesondere bei Fußballspielen, geleistet. Mit Urteil vom 09. Juni 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit der Datei „Gewalttäter Sport“ festgestellt (BVersG 6 C 5.09).

Welche Personen werden in dieser Datei gespeichert?
Zunächst werden die Daten solcher Personen gespeichert, gegen die im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen wegen der folgenden Straftaten ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, oder die deswegen rechtskräftig verurteilt worden sind:

- Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib oder Leben oder fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Sachschadens
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)
- Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§ 315 ff. StGB)
- Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Verstöße gegen das Waffengesetz
- Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
- Landfriedensbruch (§§ 125 ff. StGB)
- Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
- Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)
- Raub- und Diebstahlsdelikte
- Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
- Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz
- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB)
- Volksverhetzung (§ 130 StGB)
- Beleidigung (§ 185 StGB)

Darüber hinaus werden aber auch die Daten von Personen gespeichert, gegen die von der Polizei Personalienfeststellungen, Platzverweise und Ingewahrsamnahmen angeordnet wurden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass sich diese Personen zukünftig im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen an Straftaten von erheblicher Bedeutung beteiligen werden.

Soweit nicht ohnehin ein entsprechendes Strafverfahren eingeleitet wurde, können auch Daten von Personen gespeichert werden, bei denen Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sichergestellt wurden, wenn sie in der Absicht mitgeführt wurden, im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu begehen.

Dabei ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass der Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht nur bei Ereignissen im Stadion selbst gegeben ist. Dazu gehören auch Vorkommnisse im Stadionumfeld, während der An- und Abreise sowie an anderen

Treffpunkten außerhalb der Veranstaltungsorte.

Wer speichert Personen in dieser Datei und wo erhalte ich eine Datenauskunft?
Die Polizeibehörden, in deren Zuständigkeitsbereich der speicherungsfähige Sachverhalt festgestellt wurde (Tatortprinzip), die Bundespolizeidirektionen und die polizeilichen Landesinformationsstellen für Sporteinsätze sind berechtigt, Personen und Ereignisse in der Datei zu speichern.

Die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze speichert selbst nur Erkenntnisse, die ihr von ausländischen Polizeibehörden übermittelt werden. Voraussetzung ist, dass diese auch dann gespeichert würden, wenn sich der Sachverhalt in der Bundesrepublik Deutschland zugetragen hätte.

Ein schriftliches Datenauskunftsersuchen (inklusive einer Kopie des Bundespersonalausweis) ist somit an die Polizeibehörde zu richten, die Sie gespeichert hat beziehungsweise von der Sie ausgehen, dass diese Behörde Sie gespeichert hat (…Sie waren Adressat einer polizeilichen Maßnahme in Musterstadt) – im Zweifel an den/die Datenschutzbeauftragte/n des jeweiligen Bundeslandes. Auskunftsberechtigt für Sachverhalte, die sich im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen im Ausland ereignet haben, ist somit die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze mit neuem Sitz in Duisburg (LZPD NRW, TD 41.3, Schifferstraße 10, 47059 Duisburg). Musteranträge für ein Datenauskunftsersuchen sind bei den meisten Fanprojekten oder im Internet verfügbar.

Wer hat Zugriff auf die Datei?
Auskünfte aus der Datei erhalten alle Polizeibehörden der Länder und des Bundes im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufträge und ihrer jeweiligen rechtlichen Befugnisse.

Eine Übermittlung dieser Daten an andere Stellen richtet sich im Einzelfall nach den jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Länder und des Bundes. Eine Übermittlung an Stellen außerhalb der Polizei, zum Beispiel an Fußballverbände oder -vereine, findet nicht statt.

Welche Informationen stehen in der Datei?

- Angaben zur Person und Ereignis (Speicherungsgrund)
- Stadionverbot
- Vereinszuordnung
- Weitere Erkenntnisse zur Person, wie beispielsweise veranlasste präventiv polizeiliche Maßnahmen (insbesondere Gefährderansprachen, Meldeauflagen und Maßnahmen nach dem PassG)

Gibt es einen Zusammenhang zwischen dieser Datei und bundesweiten Stadionverboten?
Bundesweite Stadionverbote werden nur vom jeweiligen Fußballverein oder vom DFB ausgesprochen. Die Voraussetzungen für ein solches Stadionverbot sind in den Richtlinien des DFB zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten festgelegt.

Wie viele Personen sind in dieser Datei gespeichert?
In der Datei sind, mit Stand Dezember 2012, circa 15.000 Personen gespeichert.

Unter welchen Voraussetzungen werden Personen aus der Datei gelöscht?

- Grundsätzlich sofort, wenn sie für die mit der Datei verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden
- Automatische Löschung der Daten von Erwachsenen und Jugendlichen nach fünf Jahren
- Zwei Jahre bei Kindern durch verkürzte Frist

Kann es durch die Aufnahme in diese Datei auch zu Problemen bei Ausreisen kommen?
Gewalttätige Auseinandersetzungen von so genannten „Problemfans“ beinhalten regelmäßig schwere Straftaten wie Landfriedensbruch und Delikte gegen Leben, Gesundheit und Eigentum. Begehen deutsche Staatsangehörige solche Straftaten bei internationalen Sportveranstaltungen im Ausland, fügen sie dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland erheblichen Schaden zu.
Um dies zu verhindern, können die zuständigen Behörden auf der Grundlage des Passgesetzes nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles Passbeschränkungen erlassen und die Ausreise von Personen untersagen.

Dazu: Verwaltungsvorschrift zum Passgesetz (PassVwV) vom 03.07.2000, GMBl 2000 S. 587, Ziff. 7.4 zu § 7 PassG; VGH Baden-Württemberg, Die Justiz 2000, S. 428.

Wie kann die Speicherung in diese Datei verhindert werden?
Es versteht sich von selbst, dass ein Großteil möglicher Speicherungsgründe dadurch vermieden werden kann, wenn erst gar keine Straftaten begangen werden. Daran sollte allein schon wegen der Gefährlichkeit solcher Taten, den strafrechtlichen Konsequenzen und dem Schaden, der damit anderen zugefügt wird, gedacht werden.

Darüber hinaus sollte man sich genau über Inhalt und Bedeutung der Strafbestimmungen informieren. So sind zum Beispiel auch Sachbeschädigungen, das Mitführen oder Abbrennen bestimmter pyrotechnischer Erzeugnisse oder das Ziehen der Notbremse im Zug bereits strafbar!

Darüber hinaus sollte man (sich)

- in- und außerhalb des Stadions, auf den An- und Abreisewegen und in den Bussen und Bahnen nicht einer Gruppe anschließen, von der man weiß oder annehmen muss, dass sie zur Gewalt neigt oder diese sogar (aktiv) sucht.
- nicht an Schlägereien beteiligen, auch dann nicht, wenn andere dies provozieren.
- nicht zu irgendwelchen "Aktionen" überreden lassen. Häufig stehen die Anstifter später geschickt und scheinbar unbeteiligt im Hintergrund wenn es zur Sache geht.
- sofort entfernen, wenn es zu gewalttätigen Ausschreitungen kommt.
- keine gefährlichen oder verbotenen Gegenstände mitführen, wie zum Beispiel: Waffen, Messer, Totschläger, Reizgas, Vermummung, Rauchbomben, Bengalische Fackeln und so weiter

Diese Verhaltensweisen gelten natürlich nicht nur für den Besuch von Sportveranstaltungen. Sie sind vielmehr Grundvoraussetzungen eines sicheren und friedlichen Zusammenlebens immer und überall. Für die überwiegende Mehrheit sportbegeisterter, und friedlicher Fußballfans sind sie selbstverständlich.

Gall warnt Bundesliga: Polizei bereits überlastet

Stadionverbot für Randalierer / 202 505 Einsatzstunden

Stuttgart (dpa/lsw). Kurz vor dem Auftakt der Bundesliga hat der baden-württembergische Innenminister Lothar Gall (SPD) klar gemacht: Die Belastungsgrenze für die Polizei ist überschritten. Sanktionen gegen Randalierer wie Stadionverbote müssten von den Vereinen konsequent umgesetzt werden.

In der zurückliegenden Saison gab das Land 10,2 Millionen Euro für die Sicherheit rund um die Stadien aus. „Die Belastung der Polizei in Baden-Württemberg durch Fußballeinsätze ist immer noch zu hoch und kann auch nicht beliebig gesteigert werden", sagte der Minister. Er fügte hinzu: „Der bislang schon gute Dialog in den Fanprojekten mit Polizei, Kommune und Vereinen muss sich weiter verbessern und so gruppendynamische Gewalt verhindern." Gall verwies auf die Einsätze der Beamten bei Fußballspielen, die das Land in der vorigen Saison 10,2 Millionen Euro kosteten. In dieser Rechnung sind nach Angaben des Innenministeriums pauschalierte Personalkosten, Raum- und Ausstattungskosten sowie Verwaltungsaufwand enthalten. Dabei schlagen die ersten fünf Ligen in Baden-Württemberg mit 7,87 Millionen Euro und Sonderspiele mit 2,34 Millionen Euro zu Buche. Die Beamten waren 202 505 Stunden im Einsatz. Das entspricht der Jahresarbeitsleistung von 119 Beamten.

Im März dieses Jahres hatten Fußballfans von Waldhof Mannheim und dem Karlsruher SC mit Ausschreitungen für Schlagzeilen gesorgt. Damals versuchten 1 250 Polizisten, Zusammenstöße zwischen den rivalisierenden Fans zu verhindern. Der Einsatz, bei dem zwei Beamte verletzt wurden, hatte rund drei Millionen Euro gekostet.

Nach Angaben des Ministeriums ist der von Ex-Innenminister Heribert Rech (CDU) ins Gespräch gebrachte „Sicherheits-Euro" für Stadionbesucher kein Thema mehr. Er sei in der Innenministerkonferenz nicht durchsetzbar.

Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

DFB-Abteilung Prävention & Sicherheit / Juli 2012

Präambel

Die Sicherheit und Ordnung vor allem bei den Spielen der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga), der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, des DFB und des Ligaverbandes zu gewährleisten und hierbei zukünftig Ausschreitungen unfriedlicher Personen zu verhindern bzw. zu reduzieren sowie den ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, ist Aufgabe aller im Zusammenhang mit dem Fußball tätigen Verantwortungsträger. Dazu gehört auch die Festsetzung von Stadionverboten gegen Personen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sind.

Die/der

- Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften") der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene,
- Deutsche Fußball-Bund (DFB) und
- Ligaverband

sind sich dessen bewusst und erkennen daher die nachfolgend aufgeführten für alle verbindlich geltenden Richtlinien für alle Platz- und Hallenanlagen, bei denen sie über das Hausrecht verfügen und unabhängig vom Charakter des Spiels (Wettbewerbs- oder Freundschaftsspiel) an. Dabei sind die Bestimmungen für Vereine für die Kapitalgesellschaften entsprechend anwendbar.

Der Erlass dieser Richtlinien beruht auf § 31 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

§ 1 Definition, Zweck und Wirksamkeit des Stadionverbots

(1) Ein Stadionverbot ist

- die auf der Basis des Hausrechts
- gegen eine natürliche Person
- wegen sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung,
    - innerhalb oder außerhalb einer Platz- oder Hallenanlage
    - vor, während oder nach der Fußballveranstaltung
- festgesetzte Untersagung

- bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen
- eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.

(2) Zweck des Stadionverbotes ist es, zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zur Friedfertigkeit anzuhalten, um die Sicherheit anlässlich von Fußballveranstaltungen zu gewährleisten.

Das Stadionverbot ist keine staatliche Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme auf zivilrechtlicher Grundlage.

(3) Das Stadionverbot gilt befristet (§ 5).

(4) Das Stadionverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf den befriedeten Bereich der Platz- oder Hallenanlage, in der das Hausrecht des das Stadionverbot Festsetzenden ausgeübt wird (örtliches Stadionverbot - § 4 Abs. 2).

(5) Das Stadionverbot kann auch für den Bereich anderer Platz- oder Hallenanlagen festgesetzt werden (überörtliches, sog. bundesweites Stadionverbot - § 4 Abs. 3, 4 und 5). Die Vereine und der DFB bevollmächtigen sich hierzu durch eine gesonderte Erklärung (Muster gemäß Anlage) gegenseitig. Die Erklärung ist jeweils vor Beginn einer Spielzeit neu auszufertigen und wird beim DFB (Zentralverwaltung) hinterlegt. Sobald dem DFB die Erklärungen sämtlicher Vereine vorliegen, werden diese entsprechend informiert.

(6) Das Hausrecht schließt unter anderem die Befugnis ein, das Betreten der gesamten oder bestimmter Teile der Platz- oder Hallenanlage bzw. den dortigen Aufenthalt zu untersagen. Soweit erforderlich, ist der Bereich, für den das Verbot gilt, - ggf. durch einen Plan - genau zu beschreiben.

(7) Die Wirksamkeit des Stadionverbotes wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises aufgehoben.

§ 2 Grundsätzliche Zuständigkeiten für ein Stadionverbot

(1) Die Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung oder Aussetzung eines Stadionverbotes steht grundsätzlich nur dem Eigentümer bzw. Besitzer der Platz- bzw. Hallenanlage als originärem Hausrechtsinhaber zu.

(2) Sind der Verein, DFB oder Ligaverband nicht originärer Hausrechtsinhaber, sorgen sie dafür, dass ihnen das Hausrecht anlassbezogen schriftlich übertragen wird.

(3) Der Umfang der Hausrechtsbefugnis und die einzelnen Hausrechtsbefugten sind schriftlich festzulegen und dem DFB (Zentralverwaltung) zu melden. Die Ausübung der Hausrechtsbefugnis obliegt bei den Spielen

- der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene dem vertretungsberechtigten Organ
- des DFB dem Generalsekretär
- des Ligaverbandes der Geschäftsführung der DFL.

Dieses Recht kann einem geeigneten Beauftragten übertragen werden. In diesem Fall ist die Beauftragung für eine Dauer von mindestens einer Spielsaison festzulegen und dem DFB zu melden.

§ 3 Institutionelle Zuständigkeit zur Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung und Aussetzung eines Stadionverbotes, Stellung eines Strafantrages

(1) Die Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung oder Aussetzung eines Stadionverbotes obliegt

1. **dem Verein, in dessen Bereich das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist:**
   - in den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Richtlinien (örtliches Stadionverbot)
   - in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 dieser Richtlinien (überörtliches so genanntes bundesweites Stadionverbot).

   Als Bereich, in dem das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist, gelten:
   - die Platz- oder Hallenanlage
   - außerhalb der Platz- oder Hallenanlage das Gebiet der Kommune, in der der Verein seinen Sitz hat;

2. **dem Verein, der eine Reise zu einer Fußballveranstaltung organisiert und betreut,** wenn die Fans ein sicherheitsbeeinträchtigendes Ereignis auslösen, das nicht in die Zuständigkeit nach Ziff. 1. fällt;
3. **dem DFB**

- als Veranstalter
- beim DFB-Pokalfinale
- in den Fällen des § 4 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit eines Vereins nicht gegeben ist
- in den Fällen des § 4 Abs. 5 dieser Richtlinien (Auslandstaten);

4. dem Ligaverband

- als Veranstalter
- in den Fällen des § 4 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit eines Vereins bzw. des DFB nicht gegeben ist.

(2) Die Befugnisse nach Abs. 1, Ziff. 3 und 4 können vom DFB oder Ligaverband in geeigneten Fällen, insbesondere wenn eine Sachnähe zum sicherheitsbeeinträchtigenden Ereignis besteht, auf einen Verein mit dessen Zustimmung übertragen werden; die Rückübertragung ist entsprechend möglich. Dies ist dem Betroffenen jeweils mitzuteilen.

Dies gilt entsprechend für die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse nach Abs. 1, Nrn. 1 und 2 auf den DFB.

(3) Die Festsetzung eines Stadionverbotes soll im Hinblick auf die Zwecksetzung (§ 1 Abs. 2) möglichst zeitnah zur sicherheitsbeeinträchtigenden Handlung des Betroffenen und in der Regel zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem dem Hausrechtsinhaber die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. die Durchführung eines sonstigen Verfahrens oder das Vorliegen eines ausreichenden Verdachts der Verwirklichung eines Tatbestandes nach § 4 dieser Richtlinie bekannt wird. Bei der Festsetzung des Stadionverbots ist eine bereits vorliegende Stellungnahme des Betroffenen zu berücksichtigen, die Festsetzung kann jedoch auch ohne sie erfolgen. Das Recht zur Anhörung gemäß § 5a bleibt unberührt. In Zweifelsfällen können vor Erteilung des Stadionverbots weitere Informationen eingeholt werden. Insbesondere kann der etwaige Bezugsverein um eine Stellungnahme ersucht werden.

(4) Die Vereine, der DFB und der Ligaverband verpflichten sich, bei Hausrechtsverletzungen (§§ 123, 124 StGB – Hausfriedensbruch) grundsätzlich Strafantrag zu stellen.

(5) Ansprechpartner in Fragen der Festsetzung, Reduzierung, Aussetzung und Aufhebung eines Stadionverbotes ist grundsätzlich der nach § 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 festgelegte Verantwortliche.

§ 4 Adressat, Fälle des Stadionverbotes

(1) Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene, des DFB oder Ligaverbandes oder eines Spiels eines internationalen Wettbewerbs, das dem DFB, dem Ligaverband oder einem Verein zur Ausrichtung übertragen wurde, in einem oder mehreren der im Folgenden aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Platz- bzw. Hallenanlage in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.

(2) Ein **örtliches Stadionverbot** (§ 1 Abs. 4) soll bei Verstößen gegen die Stadionordnung ausgesprochen werden (minderschwerer Fall), soweit diese nicht mit Verstößen nach Absatz 3 in Verbindung stehen oder der Betroffene bisher nicht wiederholt sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist.

(3) Ein **überörtliches Stadionverbot** (§ 1 Abs. 5) soll ausgesprochen werden bei eingeleiteten Ermittlungs- oder sonstigen Verfahren, insbesondere in folgenden Fällen (schwerer Fall):

1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen
   - 1.1 Leib oder Leben
   - 1.2 fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
2. Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§ 315 ff. StGB)
3. Störung öffentlicher Betriebe (§316 b StGB)
4. Nötigung (§ 240 StGB)
5. Verstöße gegen das Waffengesetz
6. Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz

7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 (1) Nr. 1 StGB)

8. Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)

9. Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)

10. Raub- und Diebstahldelikte (§§ 242 ff., 249 ff StGB)

11. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)

12. Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz

13. Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen (§ 185 StGB) aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven

14. Einbringen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen

15. Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen

(4) Ein überörtliches Stadionverbot soll ferner ausgesprochen werden, ohne dass ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde,

16. bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person Taten gemäß § 4 Abs. 3 begangen hat oder begehen wollte.

17. bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die der Betroffene in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen, soweit die Handlung nicht bereits in Abs. 3 erfasst ist.

18. bei Handlungen / Verhaltensweisen, die die Menschenwürde einer anderen Person in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht oder Herkunft verletzen, insbesondere durch herabwürdigende, diskriminierende, verunglimpfende Äußerungen oder entsprechende Aufschriften auf Transparenten. Unberührt hiervon bleiben die

Vorschriften des § 9 Abs. 2 und 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

19. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung.

(5) Ein **überörtliches Stadionverbot** kann in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch ausgesprochen werden, wenn der Betroffene entsprechend im Ausland aufgetreten ist.

§ 5 Dauer des Stadionverbotes

(1) Die Dauer des Stadionverbotes beträgt mindestens eine Woche und höchstens die in Absatz 2 genannten Zeiträume. Bei der Bemessung des Zeitraums innerhalb dieser Spanne soll die festsetzende Stelle Folgendes berücksichtigen:

- die Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist)
- die Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.)
- das Alter des Betroffenen
- etwaige Erkenntnisse über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue
- etwaige Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen des Betroffenen („Ersttäter“ oder „Wiederholungstäter“)
- eine etwaige Stellungnahme des Bezugsvereins.

(2) Die Dauer des Stadionverbotes umfasst höchstens folgende Zeiträume:

- Kategorie A – minderschwerer Fall (§ 4 Abs. 2)
  - bis zum 30. Juni des ersten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt
- Kategorie B – schwerer Fall (§ 4 Abs. 3, 4, 5)
  - bis 30. Juni des zweiten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt

- Kategorie C – besonders schwerer Fall (§ 4 Abs. 3, 4, 5)
    - bis 30. Juni des dritten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt

Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene wegen besonderer Intensität in einem der in § 4 Abs. 3, 4 und 5 aufgeführten Fälle aufgefallen ist und/oder keinerlei Einsicht zeigt.

Befindet sich der Betroffene in Haft, wird das Stadionverbot erst für den Zeitraum ab der Haftentlassung ausgesprochen.

(3) Mit Ablauf der festgesetzten Dauer erlischt das Stadionverbot automatisch.

§ 5a Anhörung

(1) Ist das Stadionverbot ohne oder nach Auffassung des Betroffenen ohne ausreichende Stellungnahme ergangen, kann er diese nachträglich abgeben. Dies soll schriftlich und möglichst innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Stadionverbots geschehen.

(2) Der gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 festgelegte Verantwortliche entscheidet über eine Aufhebung, Reduzierung oder Aufrechterhaltung des Stadionverbots unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse, einschließlich einer vorliegenden Stellungnahme des Betroffenen. In Zweifelsfällen können vor einer Entscheidung weitere Informationen eingeholt werden, insbesondere kann der etwaige Bezugsverein um eine Stellungnahme ersucht werden.

§ 6 Aufhebung oder Reduzierung des Stadionverbotes bei Änderung der Tatsachengrundlage

Das Stadionverbot ist von der festsetzenden Stelle aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass

- das dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG eingestellt worden ist;
- er in einem Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen worden ist;

- sonst die Voraussetzungen der in § 4 genannten Fälle nicht erfüllt sind.

Im Falle einer Einstellung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens

- nach § 153 StPO soll die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf Bestand und Dauer überprüfen;
- nach § 153a StPO kann die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf die Dauer überprüfen.

§ 7 Reduzierung, Aussetzung oder Aufhebung des Stadionverbotes in anderen Fällen

(1) Das Stadionverbot kann

- bereits bei Erlass auch ohne Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt werden

  oder

- zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt, in seiner Dauer reduziert oder ganz aufgehoben werden,

wenn dies beispielsweise

- nach Art und Umständen der Tat,
- aufgrund der Einsicht des vom Stadionverbot Betroffenen,
- des jugendlichen Alters oder
- aus anderen vergleichbaren Gründen

unter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbotes zweckmäßig erscheint.

(2) Die Auflagen (z.B. über Aufenthaltsort, Meldepflichten, Mitwirkung an sozialen Aufgaben) sollen gewährleisten, dass der Betroffene wieder integriert wird und keine sicherheitsbeeinträchtigenden Taten während einer Fußballveranstaltung begehen kann.

Die Auflagen sollen grundsätzlich bedeutsame soziale Verpflichtungen beinhalten. Ihre Einhaltung ist zu überwachen.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn der Betroffene:

- bisher nicht als „Wiederholungstäter“ auffiel
- bei Begehung der Tat keine erkennbar kriminelle Einstellung zeigte und die Folgen seiner Tat gering waren
- einsichtig ist

  und
- die hohe Wahrscheinlichkeit bietet, dass er sich zukünftig sicherheitskonform verhalten wird.

Bei Stadionverboten der Kategorien B und C (§ 5 Abs. 2) kommen diese Maßnahmen in der Regel jedoch frühestens nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsdauer in Betracht.

Fällt der Betroffene erneut auf, tritt das Stadionverbot wieder in vollem Umfang in Kraft. Darüber hinaus kann ein neues Stadionverbot festgesetzt werden.

(4) Der Antrag ist begründet bei dem in § 3 Abs. 5 i.V.m. § 2 Abs. 3 genannten Verantwortlichen einzureichen. Der DFB kann seine Zuständigkeit einem Verein – mit dessen Zustimmung – übertragen; für die Rückübertragung gilt die Regelung entsprechend. Die Übertragung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

Auch der Verein kann seine Zuständigkeit dem DFB mit dessen Zustimmung übertragen; er teilt dies dem Antragssteller mit.

(5) Der Verantwortliche entscheidet über den Antrag nach prognostischer Einschätzung, ob von dem Betroffenen weitere Sicherheitsbeeinträchtigungen bei zukünftigen Bundesspielen zu erwarten sind. Die Entscheidung trifft er auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse über das sicherheitsbeeinträchtigende Auftreten des Antragsstellers nach

- dessen Anhörung und
- Einholung, Auswertung oder Einbeziehung der ihm zugänglichen und als geboten erscheinenden Erkenntnisquellen, insbesondere des Fanprojekts, des Fanbeauftragten des jeweils eigenen Vereins und des Vereins des Bereichs, aus dem er kommt.

Der Polizei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich; sie kann auch mündlich durchgeführt werden.

Zur Absicherung der Entscheidung können die Erkenntnisträger in die Beratung einbezogen werden.

Die Entscheidung soll grundsätzlich binnen zwei Monaten getroffen werden.

§ 8 Form der Festsetzung des Stadionverbotes

(1) Das Stadionverbot ist nach Muster (Anlage) stets schriftlich festzusetzen. Ein mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist schriftlich zu bestätigen.

(2) Wird die postalische Übermittlung des Stadionverbotes erforderlich, ist dieses nachweisbar zuzustellen.

(3) Die Aushändigung bzw. die Übermittlung des Stadionverbots ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Verwaltung des Stadionverbotes

(1) Die ordnungsgemäße Registrierung und Verwaltung der örtlichen Stadionverbote sowie die Überwachung der Ablauffristen obliegen grundsätzlich denen, die das Stadionverbot festsetzen; die Registrierung und Verwaltung der bundesweit wirksamen Stadionverbote obliegt dem DFB (Zentralverwaltung).

(2) Die das Stadionverbot festsetzenden Stellen verwalten die Stadionverbote mindestens nach zwei Suchkriterien:

- alphabetisch unter den Namen der Betroffenen
- chronologisch nach Ablauf der festgesetzten Dauer.

Im Übrigen erfassen sie folgende Angaben:

- zur Person:
  - Name
  - Vorname
  - Geburtsdatum
  - Wohnstraße
  - Wohnort und
- Verein, dem die Person zugeneigt ist
- Grund des Stadionverbotes, Festsetzungsdatum, Reduzierung, Aussetzung, Aufhebung und Ablauffrist.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen unterrichten den DFB (Zentralverwaltung) schriftlich, unter Verwendung eines einheitlichen Vordruckes, jeweils unverzüglich über

- ein bundesweit ausgesprochenes Stadionverbot bzw.
- dessen Aufhebung (§ 6), Reduzierung, Aussetzung, vorzeitige Aufhebung und die Erteilung von Auflagen (§ 7).

(4) Der DFB (Zentralverwaltung) unterrichtet die Vereine mindestens einmal monatlich durch Übersendung einer aktualisierten Liste über die von den Stadionverboten Betroffenen und die Dauer des jeweiligen Stadionverbotes.

(5) Die Vereine leiten der örtlich zuständigen Polizei ein Exemplar der Liste über die bundesweit geltenden Stadionverbote zu und unterrichten sie gleichzeitig über die nur örtlich geltenden Verbote.

Der DFB (Zentralverwaltung) übermittelt ein Exemplar der Liste an die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) sowie an die Landes-Informationsstellen Sporteinsätze (LIS) und an das Bundespolizeipräsidium.

(6) Der DFB (Zentralverwaltung) übermittelt zum Zweck des Abgleichs mit Ticketerwerbern aus Deutschland vor Welt- und Europameisterschaften in erforderlichem Umfang ein Exemplar der Liste an die FIFA bzw. UEFA. Gleichermaßen wird bei Auslandsspielen der deutschen Nationalmannschaften dem jeweiligen ausländischen Nationalverband ein Exemplar der Liste übersandt.

§ 10 Datenschutz

(1) Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Verwaltung der Stadionverbote gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und - soweit anwendbar – der Landesdatenschutzgesetze.

(2) Die personenbezogenen Daten der Stadionverbote dürfen nur zweckgebunden durch die Vereine, den DFB, die DFL und die in § 9 Abs. 5 Satz 2 genannten Stellen erhoben, verarbeitet und untereinander übermittelt werden.

(3) Die Dateien bzw. Karteien der Stadionverbote sind nur von besonders Beauftragten zu führen und durch technisch-organisatorische Maßnahmen vor

dem Zugriff Unberechtigter zu sichern. Die Beauftragten der Vereine und des DFB / der DFL sind zur Beachtung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 5 Bundesdatenschutzgesetz).

(4) Der örtlichen Polizei, dem Bundespolizeipräsidium und den Landeskriminalämtern dürfen die Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übermittelt werden, den Gefahrenabwehrbehörden nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Staatsanwaltschaft nur zum Zwecke der Strafverfolgung.

(5) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 4 erfolgt gegenüber der Polizei und dem Bundespolizeipräsidium

- regelmäßig ohne Anforderung im Rahmen des § 9 Abs. 5 oder
- auf besondere, begründete Anforderung.

Der Staatsanwaltschaft und den Gefahrenabwehrbehörden sind Daten nur bei begründetem Ersuchen zu übermitteln.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2012 in Kraft.

Sachstandsbericht des Bundespolizei-präsidiums

über die zwischen Bundespolizei, DFB, DFL, NASS und der DB AG auf der Fachebene fortentwickelten Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf den Reisewegen – einschließlich der besonderen Bestrebungen zur Reduzierung des Alkoholkonsums im ÖPV/ÖPNV

Stand: 03.09.2010

Inhalt

1 Beschlusslage ... 3
1.1 IMK ... 3
1.2 AK II ... 3
1.3 UA FEK ... 4

2 Auftragsumsetzung ... 4

3 Ausgangslage ... 4

4 Sachstand zu den Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf Reisewegen ... **6**
4.1 Rahmenanweisung der Bundespolizei zur polizeilichen Lagebewältigung anlässlich Fußballreiseverkehr ... 6
4.2 Strategie der Bundespolizei für besondere Einsatzlagen im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen ... 6
4.3 Umfassende Zusammenarbeit zwischen Bundespolizei / …… Deutsche Bahn AG ... 7
4.4 Umfassende Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Fußball- Bund, der Deutschen Fußballliga, der Deutsche Bahn AG und dem Bundespolizeipräsidium ... 7
4.4.1 Einzelfallbezogene Beratung von Vereinen durch „Task-Force“ Deutschem Fußball-Bund / Deutsche Bahn AG und Polizei ... 8
4.4.2 Tagung der Sicherheitsbeauftragten ... 9
4.4.3 Ansprechpartner Vereine / Deutsche Bahn AG ... 9
4.4.4 Verhaltenskodex ... 9
4.4.5 Einflussnahme auf Spieltagsplanung ... 9
4.4.6 Einsatz von Ordnern bei Auswärtsspielen ... 9
4.4.7 Initiierung / Bestellung von Fanzügen durch Vereine / Fanorganisationen ... 10
4.4.8 Reduzierung des Kartenkontingents ... 10
4.5 Zusammenarbeit mit dem Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit (NASS) ... 11

5 Weitergehende Überlegungen der Bundespolizei zur Verbesserung der Sicherheit auf Reisewegen ... 11
5.1 Aufnahme von Sicherheitsstandards in Ausschreibungs-/Vergabeverfahren ... 11
5.2 Aufnahme von Sicherheitsstandards ins Lizensierungsverfahren auch in Bezug auf Reisewege ... 12

6 Besondere Bestrebungen zur Reduzierung des Alkoholkonsums 12
6.1 Generelle Regelungen ... 12
6.2 Verfügungen durch die Bundespolizei ... 13

7 Zusammenfassung ... 13

1 Beschlusslage

1.1 IMK

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben in der 190. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 27. / 28. Mai 2010 in Hamburg zu TOP 7 „Maßnahmen zur Bewältigung des polizeilichen Einsatzgeschehens bei Fußballspielen - Ergebnisse des „Runden Tischs“ vom 23.04.2010 zum Thema ‚Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen’“ folgenden Beschluss gefasst (Auszug):

1. *Die IMK nimmt den Bericht des Vorsitzenden über die Ergebnisse des "Runden Tischs" vom 23.04.2010 zur Problematik "Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen" zur Kenntnis.*
2. ***Die IMK beauftragt den AK II der IMK zu deren Herbstsitzung zu berichten über:***

a. *die getroffenen Vereinbarungen mit dem DFB / der DFL bezüglich der Spieltagsplanungen ab 2011,*

b. *den Sachstand der Untersuchung der DHPol "Analyse der neuen Entwicklungen im Lagefeld Fußball" nach Abschluss der ersten Untersuchungsphase sowie der durch die TU Darmstadt durchgeführten Studie des DFB über "Projekte und Sicherheitsmaßnahmen im Fußball",*

c. ***die zwischen Bundespolizei, DFB, DFL, NASS und der DB AG auf der Fachebene fortentwickelten Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf den Reisewegen einschließlich der besonderen Bestrebungen zur Reduzierung des Alkoholkonsums im ÖPV / ÖPNV.***

1.2 AK II

Der Vorsitzende des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder greift mit Schreiben vom 29. Juni 2010 die Nummer 2 c. des Beschlusses zu TOP 7 der 190. Sitzung IMK auf und bittet den UA FEK, in enger Abstimmung mit dem Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit, über die auf der Fachebene fortentwickelten Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf den Reisewegen – einschließlich der besonderen Bestrebungen zur Reduzierung des Alkoholkonsums im ÖPV/ÖPNV – zu berichten.

1.3 UA FEK

Der Vorsitzende des UA FEK bittet mit E-Mail vom 15. Juli 2010 die Bundespolizei zu Nr. 2c des Beschlusses zu TOP 7 der 190. Sitzung IMK über

„...die zwischen Bundespolizei, DFB, DFL, NASS und der DB AG auf der Fachebene fortentwickelten Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf den Reisewegen einschließlich der besonderen Bestrebungen zur Reduzierung des Alkoholkonsums im ÖPV / ÖPNV."

zu berichten.

2 Auftragsumsetzung

Auf Grundlage des Auftrages des UA FEK erfolgte die Erstellung des Sachstandsberichtes über *Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf den Reisewegen einschließlich der besonderen Bestrebungen zur Reduzierung des Alkoholkonsums im ÖPV / ÖPNV.*

Der Bericht ist mit dem Vorsitzenden des Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit abgestimmt

Mit dem Deutschen Fußballbund, der Deutschen Fußballliga sowie der Deutschen Bahn AG, hat der Berichterstatter die Ergebnisse der bisherigen Zusammenarbeit in den Kernaussagen abgestimmt.

3 Ausgangslage

Die Zuschauerzahl anlässlich von Fußballspielen steigt seit den 1990er Jahren kontinuierlich an. Während in der Saison 1991/92 noch 11,4 Millionen[1] Fans die Spiele der Bundesligen besuchten, verzeichnete die Bundesligasaison 2008/2009 insgesamt 17,5 Millionen[2] Zuschauer.
Die Entwicklung der Zuschauerzahlen geht einher mit einem Anstieg bundesweiter Reisebewegungen und führt zu einer höheren Nutzung und Auslastung verschiedener Verkehrsmittel - insbesondere des Öffentlichen Personenverkehrs.
Günstige Angebote des Regionalverkehrs, um insbesondere bei Auswärtsspielen größere Strecken zurückzulegen, sowie der besondere Event-Charakter machen das Verkehrsmittel Bahn für Fußballfans besonders attraktiv.

1 Bericht der Projektgruppe des UA FEK „Bewältigung des polizeilichen Einsatzgeschehens bei Fußballspielen" (Stand: 04.09.2009)

2 ZIS - Jahresbericht Fußball 2008 / 2009

Lange Reisezeiten werden als gemeinschaftliches Fußballerlebnis eingeplant. Die daraus resultierenden Auswirkungen verlagern sich dabei auf den öffentlichen Raum. Insgesamt ist zu erkennen, dass sich Gefahren, Störungen und Straftaten im Rahmen der Fußballbegegnungen zunehmend auf die Reisewege verlagern. Gewalttäter suchen gerade an Knoten- oder Zielbahnhöfen die Auseinandersetzung mit rivalisierenden Fangruppierungen. Mitunter werden Züge mit Reisenden von verfeindeten Gruppen an abgelegenen Haltepunkten erwartet und attackiert.

Die fußballtypischen Verhaltensweisen (u.a. Fangesänge, Choreografien) gehen zum Teil mit erheblichen Sachbeschädigungen und Körperverletzungsdelikten - im Zusammenwirken mit hohem Alkoholkonsum - einher und prägen an den Wochenenden an bestimmten Örtlichkeiten das Bild des Öffentlichen Personenverkehrs.

Hinzu kommen – in der Öffentlichkeit wahrnehmbare – erhebliche Ordnungsstörungen (insbesondere Lärmbelästigungen und Verschmutzungen).

Eine dementsprechende Entwicklung der Einsatzbelastung der Polizeien der Länder und der Bundespolizei spiegelt das nachfolgende Schaubild[3] wider:

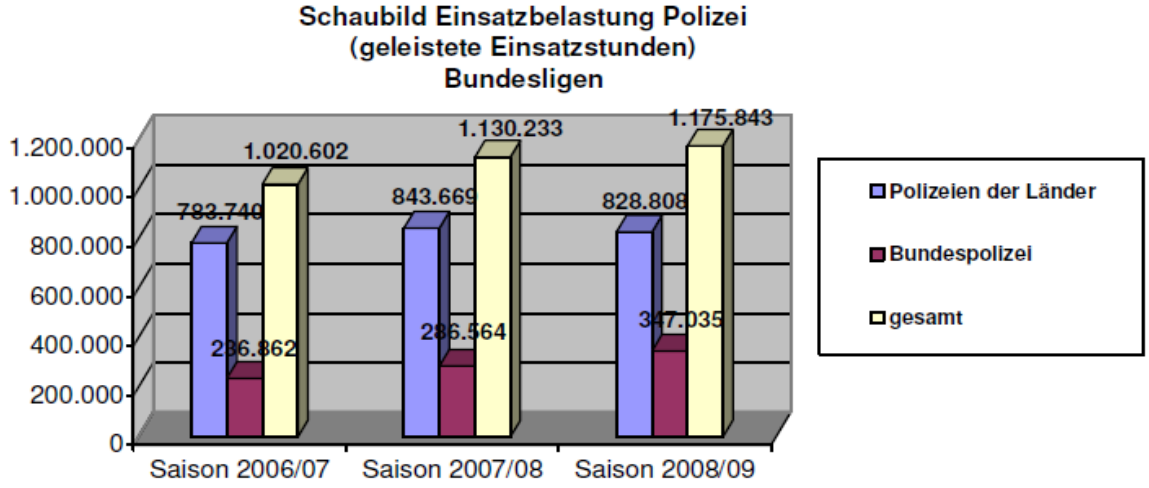

Diese zunehmende Einsatzbelastung setzte sich in der vergangenen Saison 2009 / 2010 insbesondere für die Bundespolizei fort. Anlässlich von Fußballveranstaltungen der Bundesligen leisteten Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei insgesamt **453.154** Einsatzstunden[4] im Rahmen der bahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung.

3 Schaubild aus dem Bericht der Projektgruppe des UA FEK „Bewältigung des polizeilichen Einsatzgeschehens bei Fußballspielen“ (Stand: 04.09.2009)

4 Quelle: Saisonauswertung 2009 / 2010 des Bundespolizeipräsidiums, Informationsstelle Sport.

4 Sachstand zu den Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf Reisewegen

4.1 Rahmenanweisung der Bundespolizei zur polizeilichen Lagebewältigung anlässlich Fußballreiseverkehr

Im September 2008 hat das Bundespolizeipräsidium – seit 01. März 2008 für die zentrale Steuerung der Bundespolizei auf strategisch konzeptioneller Ebene zuständig – die „Rahmenanweisung zur polizeilichen Lagebewältigung anlässlich von Fußballreiseverkehr“ in Kraft gesetzt. Mit der Rahmenanweisung werden folgende Ziele verfolgt:

- Steigerung der Sicherheit des Bahnverkehrs,
- Optimierung von Einsatzverfahren mit anderen Sicherheitsbehörden,
- Reduzierung des Straftaten- und Beschwerdeaufkommens sowie der Personal- und Einsatzkosten,
- Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise der Bundespolizei.

4.2 Strategie der Bundespolizei für besondere Einsatzlagen im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen

Auf Grundlage des Rahmenkonzeptes entwickelte die Bundespolizei eine Strategie[5] zur Bewältigung der besonderen Einsatzanlässe anlässlich von Fußballveranstaltungen.

Zielsetzung der Strategie ist die

- konsequente Ausschöpfung der rechtlichen Mittel aller Verantwortungsträger,
- Stärkung der unternehmerischen und gewerblichen Sicherheitsvorsorge und Verkehrssicherungspflichten durch polizeiliche Beratung,
- Konzentration auf polizeilich-hoheitliches Kerngeschäft,
- Stärkung der Gewaltprävention,

zur

- Reduzierung der Gewaltkriminalität und
- Verhinderung des Aufstiegs in Gewalthierarchien.

5 PDV 100, Anlage 14, Definition Strategie: „Vorausschauend geplante polizeiliche Verhaltensweisen und organisatorische Absichten, die sich an der gesellschaftlichen Entwicklung orientieren und darauf gerichtet sind, durch das Zusammenwirken aller polizeilichen Kräfte die Politik der Inneren Sicherheit zu verwirklichen und ggf. Änderungen zu bewirken.“

Die Strategie setzt sich aus vier wesentlichen Handlungsfeldern zusammen[6]. Das grundlegende Handlungsfeld ist die umfassende Zusammenarbeit. Alle Verantwortungsträger – privat und öffentlich – müssen eigenverantwortlich die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Ausschreitungen und Störungen anlässlich von Fußballveranstaltungen im Vorfeld zu verhindern.

Das Handlungsfeld der umfassenden Zusammenarbeit befindet sich im Gleichklang mit der Beschlusslage der Innenministerkonferenz.[7]

4.3 Umfassende Zusammenarbeit zwischen Bundespolizei / Deutsche Bahn AG

Am 27. November 2000 unterzeichneten der Bundesminister des Innern und der Vorstandsvorsitzende der Deutsche Bahn AG eine Ordnungspartnerschaft.[8] Vor dem Hintergrund der Ordnungspartnerschaft haben das Bundesministerium des Innern und die Deutsche Bahn AG eine Arbeitsgruppe Fußball gegründet, die seit April 2008 durch das Bundespolizeipräsidium und der Deutsche Bahn AG fortgesetzt wird.

In halbjährlichen Treffen der Arbeitsgruppe werden überregionale und herausragende Fußballgroßeinsätze abgestimmt sowie Rahmenbedingungen für einen störungsfreien Ablauf des Fußballreiseverkehrs verfasst.

Ziel ist es, die Maßnahmen der unternehmerischen Sicherheitsvorsorge und die der polizeilichen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Lagefeld Fußball auf strategischer Ebene abzustimmen.

4.4 Umfassende Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Fußball-Bund, der Deutschen Fußballliga, der Deutsche Bahn AG und dem Bundespolizeipräsidium

Am 22. Oktober 2008 fand auf Einladung des Bundesministeriums des Innern im Bundespolizeipräsidium der Auftakt zu regelmäßigen zentralen Gesprächsrunden

---

6 Die Leitlinien der Strategie beinhalten
- Umfassende Zusammenarbeit
- Effizientes Kräfte- /Einsatzmanagement
- Individualisierte Gefahrenabwehr
- Täter(-gruppen)orientierte Strafverfolgung.

7 siehe Beschluss IMK 189/10 Nr. 2 vom 4. Dezember 2009. Demnach stellt das gemeinsame und gezielte Vorgehen von Polizei und Vereinen, Fußballverbänden, Fanorganisationen, Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Kommunen gegen Gewalt eine geeignete Grundlage dar, um die Sicherheit in und im Umfeld von Stadien weiter zu verbessern und die personelle Bindung der Polizei durch Fußballspiele zu senken.

8 Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, und der Deutschen Bahn AG, vertreten durch den Vorstand, über eine Ordnungspartnerschaft zur Intensivierung ihrer Zusammenarbeit im Interesse der Inneren Sicherheit und der Sicherheitsvorsorge der DB AG.

zwischen Bundespolizei, Deutschem Fußball-Bund (DFB), Deutscher Fußballliga (DFL) und Deutsche Bahn AG (DB AG) zum Thema Sicherheit auf Reisewegen statt. Das Gremium tagt mindestens einmal im Jahr.

Das Gremium verständigte sich darauf

- einen regelmäßigen Informationsaustausch zu gewährleisten und
- Konzepte und Strategien zu erarbeiten.

Nach der Auftaktbesprechung im Oktober 2008 fanden bisher drei Besprechungen zwischen dem Deutschen Fußball-Bund, der Deutsche Bahn AG und der Bundespolizei statt. Die Deutsche Fußballliga war teilweise vertreten. Seit der dritten Besprechung nimmt der Vorsitzende des Nationalen Ausschusses für Sport und Sicherheit teil.

Folgende Vereinbarungen wurden getroffen:

- Dauerhafte Bildung eines Gesprächkreises unter Beteiligung des DFB, DFL, DB AG und Bundespolizei zum regelmäßigen Informationsaustausch,
- Erarbeitung einer Grundsatzvereinbarung (Mindeststandards, Verhaltensregeln etc.) zwischen der Deutschen Bahn AG und den Vereinen,
- Einzelfallbezogene Beratung, so genannte „Task-Force“, bei sicherheitsrelevanten Ereignisse von Vereinen durch DFB / DFL, Bundespolizei und Deutsche Bahn AG,
- Gemeinsame, öffentlichkeitswirksame Kampagne gegen Gewalt im Fußballreiseverkehr (so genannter „Verhaltenskodex“ für Fußballfans),
- Fortschreibung des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit und Aufnahme des Kapitels „Reisewege“,
- Erstellung von Empfehlungen bzw. eines Orientierungsleitfadens für Vereine zum Thema Planung und Organisation von Bahnreisen,
- Initiierung von „Best Practise“-Verfahren (z.B. Begleitung durch vereinseigene Ordnungsdienste).

4.4.1 Einzelfallbezogene Beratung von Vereinen durch „Task-Force“ Deutschem Fußball-Bund / Deutsche Bahn AG und Polizei

Vereinen, deren Anhängerschaft durch besonders hohe Gewaltbereitschaft oder durch gewalttätige Aktionen während der Reisewege auffallen, sollen durch polizeiliche Beratung Hilfestellung zur Minimierung der Gewalttätigkeiten - im Vorfeld beginnend - gegeben werden.

Anlassbezogen erfolgten bislang zwei Beratungsgespräche im Rahmen der „Task-Force“.

4.4.2 Tagung der Sicherheitsbeauftragten

Der Deutsche Fußball-Bund führt regelmäßig eine Tagung der Sicherheitsbeauftragten der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der Regionalligen durch. Im Rahmen der letzten Tagung wurden vor dem Hintergrund der Zunahme der Bedeutung der Reisewege u.a. Modelle bezüglich der Bereitstellung von Fanzügen erörtert.

Die Fortführung einer zentralen Zusammenziehung der für die Sicherheit Verantwortlichen Vereinsvertreter – auch unter Beteiligung der Polizeien der Länder und der Bundespolizei – wird befürwortet.

4.4.3 Ansprechpartner Vereine / Deutsche Bahn AG

Im Sinne einer optimalen Abstimmung wurden regionale Ansprechpartner der Deutsche Bahn AG, der Vereine und der Bundespolizei erhoben. Die fußballbezogene Abstimmung ist mittlerweile geübte Praxis.

4.4.4 Verhaltenskodex

Der Deutsche Fußball-Bund und die Deutsche Bahn AG haben im August 2009 – unter Mitwirkung der Bundespolizei – einen Verhaltenskodex für Fußballfans herausgegeben. Den reisenden Fußballfans werden Hinweise zum richtigen Verhalten bei der Bahnfahrt gegeben. Ziel ist es, möglichen Konflikten bereits vor Fahrtantritt vorzubeugen und durch richtige Verhaltensweisen die Auswirkungen von Gefahren zu verringern (Anlage 1).

4.4.5 Einflussnahme auf Spieltagsplanung

Eine Entzerrung der Spieltagsplanung zur Vermeidung von Belastungsspitzen für die Polizeien der Länder und des Bundes ist auch zur Verbesserung der Sicherheit auf Reisewegen zweckmäßig.
Zur Behandlung der Thematik hat der UA FEK eine Arbeitsgruppe eingerichtet.[9]

4.4.6 Einsatz von Ordnern bei Auswärtsspielen

Ein verstärkter Einsatz vereinseigener Ordner bei Auswärtsspielen entlastet die Polizei und ermöglicht einen verstärkten Einsatz an polizeilichen Brennpunkten. Die

9 Den IMK - Beschluss 189/10 vom 4. Dezember 2009 zu dieser Thematik aufgreifend, hat der UA FEK mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine Projektgruppe zur Erstellung einer mit dem DFB und der DFL abgestimmten Konzeption für die kommenden Spielzeiten (ab der Bundesliga-Saison 2010/2011) eingerichtet. Unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen und unter Beteiligung mehrerer Länder sowie des Bundes soll diese Konzeption grundsätzlich Vereinbarungen für die Zukunft sowie die konkreten Planungen für die Bundesliga-Saison 2010/2011 enthalten, um künftig einsatzmäßige Belastungsspitzen der Polizeibehörden der Länder und des Bundes nach Möglichkeit besser entzerren zu können.

Richtlinien des DFB zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen[10] benennt zudem ausdrücklich die Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins als zu erwägende Maßnahme bei Spielen mit erhöhtem Risiko.
Der DFB zeigte sich grundsätzlich aufgeschlossen. Im Rahmen des sog. 10-Punkte-Plans kündigte die DFL den Einsatz von Ordnern bei Auswärtsspielen an.
Aus Sicht der Bundespolizei besteht der Bedarf, verpflichtend und zuverlässig diese Bestrebungen zu forcieren.

4.4.7 Initiierung / Bestellung von Fanzügen durch Vereine / Fanorganisationen

Der Einsatz von so genannten Fanzügen (Züge, die außerhalb des Regelzugverkehrs privatrechtlich genutzt werden) ermöglichten eine geschlossene An- und Abreise im Bahnverkehr.
Fußballvereine, Fanorganisationen und Eisenbahnverkehrsunternehmen sind die verantwortlichen Akteure für den Einsatz von Fanzügen. Da keine einheitlichen Vereinbarungen zwischen Vereinen und Eisenbahnverkehrsunternehmen existierten, hat die Deutsche Bahn AG mit dem Deutschen Fußball-Bund Muster-Vereinbarung ausgetauscht und bietet im Internet Informationen[11] an.
Die Initiierung / Bestellung von Fanzügen findet Akzeptanz bei den Nutzern und separiert Fangruppierung auf den Reisewegen. Zudem wird die Eigenverantwortlichkeit der Vereine bzw. Fangruppierungen gestärkt. Das Verfahren sollte - auch mit Unterstützung des Deutschen Fußball-Bundes und der Deutschen Fußballliga - forciert werden.
Mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen besteht grundsätzlich Einigkeit, die Aktivitäten im Hinblick auf Fanzüge zu unterstützen.

4.4.8 Reduzierung des Kartenkontingents

Bei wiederholt auftretenden Störungen bei Anhängerschaften bestimmter Vereine oder bestimmten Spielpaarungen sollte die Reduzierung des Kartenkontingentes bei Auswärtsspielen als mögliche Sicherheitsmaßnahme geprüft werden.
Der DFB zeigte sich grundsätzlich aufgeschlossen und verwies auf § 32 Nr. 4 der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen, wonach bei Spielen mit erhöhtem Risiko durch den Verein zu erwägen ist, den Verkauf der Eintrittskarten für die Stehplatzbereiche zu begrenzen.
Diese Möglichkeit der DFB-Richtlinien sollten seitens der Vereine bei gegebenen Voraussetzungen intensiv geprüft werden. Die Polizei sollte in erster Linie beratend unterstützen.

10 Diese geänderten Richtlinien traten am 27. November 2009 in Kraft.

11 http://www.bahn.de/p/view/service/fanecke/uebersicht.shtml; siehe auch dirk.horn@deutschebahn.com

4.5 Zusammenarbeit mit dem Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit (NASS)

Im Rahmen der Fortschreibung des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit (NKSS) hat der Vorsitzende des Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit u.a. den Deutschen Fußball-Bund, die Deutsche Bahn AG, die Koordinierungsstelle Fan-Projekte, den Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, die Zentrale Informationsstelle für Sporteinsätze sowie das Bundespolizeipräsidium zu einem Workshop eingeladen.[12]

Das Ziel liegt darin, mit einer Gruppe von Experten der wesentlichen Akteure den Entwurf eines neuen Kapitels „Reisewege“ zu erarbeiten. Dieser soll dem NASS als Arbeits- und Diskussionsgrundlage für die Fortschreibung des gesamten „Nationalen Konzeptes für Sport und Sicherheit“ dienen.

Auf dieser Grundlage können einzelne Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf den Reisewegen einschließlich der besonderen Bestrebungen zur Reduzierung des Alkoholkonsums im ÖPV / ÖPNV zwischen den Beteiligten fortentwickelt werden.

Zur Vorbereitung des Workshops hat die Bundespolizei bereits entwickelte und geplante Maßnahmen und Konzepte übersandt.

5 Weitergehende Überlegungen der Bundespolizei zur Verbesserung der Sicherheit auf Reisewegen

Folgende Vorschläge dienen der Minimierung von Gewalt auf Reisewegen. Die einzelnen Maßnahmen liegen nicht in der alleinigen Verantwortung der Bundespolizei, sie ist jedoch an der Umsetzung beteiligt.

Die Vorschläge werden im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Kapitels Reisewege in das Nationale Konzept Sport und Sicherheit durch die Bundespolizei eingebracht.

5.1 Aufnahme von Sicherheitsstandards in Ausschreibungs-/ Vergabeverfahren

Die Verantwortlichkeiten der Verkehrsunternehmen im Hinblick auf ihre unternehmerische Sicherheitsvorsorge finden in Ausschreibungen und Abschlüssen von Durch-

12 Einladung IM NRW Az. 41 - 60.11.26 / NKSS vom 14. Juni 2010

führungsverträgen für den Schienenpersonennahverkehrs Eingang. Geeignet sind insbesondere der Einsatz von Videotechnik in Zügen, die Beschränkungen des Alkoholkonsums bzw. Alkoholkonsumverboten, den Einsatz von Sicherheitspersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie bauliche Maßnahmen auf den Bahnsteigen.

5.2 Aufnahme von Sicherheitsstandards ins Lizenzierungsverfahren auch in Bezug auf Reisewege

Die nach der Lizenzierungsordnung für Vereine verbindlichen infrastrukturellen und sicherheitstechnischen Kriterien[13] beschränken sich auf bauliche und technische Sicherheitsanforderungen des Stadions.
Aus Sicht der Bundespolizei ist die Aufnahme von Sicherheitsstandards, beispielsweise die Gestellung von Fanzügen ab einer bestimmten Größenordnung von Reisenden oder die Festschreibung einer Anzahl privater Sicherheitskräfte des Gastvereins in Abhängigkeit der Reisendenzahl, eine zu prüfende Option im Lizenzierungsverfahren.

6 Besondere Bestrebungen zur Reduzierung des Alkoholkonsums

6.1 Generelle Regelungen

In ihrem Beschluss nimmt die IMK den Bericht "Sicherheit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) – Alkoholverbot" (Stand: 03.03.10) sowie den hierzu vom AK II gefassten Beschluss vom 21./22.04.10 zur Kenntnis:

„1. Sie stellt fest, dass konkret geregelte, bekannte und durchgesetzte Alkoholverbotsregelungen im ÖPNV positive Wirkungen für die subjektive und objektive Sicherheit entfalten können und dass hierzu eine konsequente unternehmerische Durchsetzung erforderlich ist.

2. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, den Bericht der Verkehrsministerkonferenz und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit der Bitte um Prüfung zuzuleiten.“[14]

Eine Einführung eines unternehmerischen Alkoholkonsumverbotes verfolgt das Ziel, dass die Verkehrsmittel des ÖPV dem eigentlichen (Transport-)Zweck folgend genutzt werden und Schäden bzw. Verschmutzung, u.a. aus Anlass des Fußballreiseverkehrs, vermieden werden.

13 § 6 Lizenzierungsordnung der Deutschen Fußballliga (seit 8. Dezember 2006 in Kraft)
14 190. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 27./28.05.2010 in Hamburg; 11. Sicherheit im ÖPNV – Alkoholverbot

Ein Alkoholkonsumverbot ermöglicht weiterhin die Fahrt für alkoholisierte Personen anstelle des Fahrens mittels Individualverkehrs.

Die Metronom AG hat davon Gebrauch gemacht. Die Metronom AG gewährleistet eine konsequente unternehmerische Durchsetzung. Die Vorgehensweise ist mit den Sicherheitsbehörden abgestimmt und hat sich bewährt.

6.2 Verfügungen durch die Bundespolizei

Anlassbezogen erlässt die Bundespolizei Allgemeinverfügungen zum Verbot des Mitführens von u.a. Glasflaschen und alkoholischen Getränken, sowie deren Konsum in den Zügen.

Diese Allgemeinverfügungen haben sich bei entsprechender Gefahrenprognose als geeignet erwiesen, gewalttätige Auseinandersetzungen zu verhindern bzw. zumindest erheblich einzudämmen.

7 Zusammenfassung

Entscheidend für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Fußballreiseverkehr ist das Zusammenwirken aller verantwortlichen Akteure. Die Bestrebungen zur Verbesserung der Sicherheit auf Reisewegen sind auf allen Ebenen fortzuführen.

Die Aufnahme des Kapitels Reisewege in das Nationale Konzept Sport und Sicherheit ist ein geeigneter Schritt zu einer umfassenden Beschäftigung mit dem Thema.

Hinsichtlich der Thematik Alkoholkonsum/-verbot bleibt hinsichtlich einer generellen Regelung das Votum der Verkehrsgremien abzuwarten.

Aktualisierung
Bundespolizeipräsidium

Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf den Reisewegen, einschließlich besonderer Bestrebungen zur Reduzierung des Alkoholkonsums im ÖPV/ÖPNV

Stand: 03.02.2011

Inhalt

1 Beschlusslage 3

2 Auftragsumsetzung 3

3 Ausgangslage 3

4 Sachstand zu den Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf Reisewegen 3

4.1 Rahmenanweisung der Bundespolizei zur polizeilichen Lagebewältigung anlässlich Fußballreiseverkehr 3

4.2 Strategie der Bundespolizei für besondere Einsatzlagen im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen 3

4.3 Umfassende Zusammenarbeit zwischen Bundespolizei/Deutsche Bahn AG 3

4.4 Umfassende Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Fußball-Bund, der Deutschen Fußballliga, der Deutschen Bahn AG und dem Bundespolizeipräsidium 3

4.5 Zusammenarbeit mit dem Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit 3

5. Weitergehende Überlegungen der Bundespolizei zur Verbesserung der Sicherheit auf Reisewegen 3

6. Besondere Bestrebungen zur Reduzierung des Alkoholkonsums 3

6.1 Generelle Regelungen 3

6.2 Verfügungen durch die Bundespolizei 3

7 Zusammenfassung 3

1 Beschlusslage

Die Innenminister und -senatoren haben in der 191. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 18. und 19. November 2010 in Hamburg zu TOP 4 *Bewältigung des polizeilichen Einsatzgeschehens bei Fußballspielen; Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf den Reisewegen und Reduzierung des Alkoholkonsums im ÖPV/ÖPNV* folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die IMK nimmt den ‚Sachstandsbericht des Bundespolizeipräsidiums über die zwischen Bundespolizei, DFB, DFL, NASS und der DB AG auf der Fachebene fortentwickelten Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf den Reisewegen - einschließlich der besonderen Bestrebungen zur Reduzierung des Alkoholkonsums im ÖPV/ÖPNV' (Stand: 3. September 2010), zur Kenntnis.

2. Sie hält es für zielführend, das Thema *Reisewege* in das Nationale Konzept *Sport und Sicherheit* aufzunehmen."

2 Auftrag

Am 13. Januar 2011 hat das Bundesministerium des Innern aufgefordert, zu dem Thema *Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf den Reisewegen - einschließlich der besonderen Bestrebungen zur Reduzierung des Alkoholkonsums im ÖPV/ÖPNV* auf Frühjahrssitzung des UA FEK am 9. und 10. März 2011 in Münster-Hiltrup zu berichten.

3 Ausgangslage

Die Ausgangslage hat sich, im Vergleich zum Sachstandsbericht vom 3. September 2010, nicht wesentlich verändert.

Dennoch ist erkennbar, dass sich Gefahren, Störungen und Straftaten, im Zusammenhang mit Fußballbegegnungen, weiterhin zunehmend auf die Reisewege verlagern. An- und Abreisen werden als Gemeinschaftserlebnis wahrgenommen und entsprechend geplant. Gruppendynamische Prozesse erhöhen dabei die Gewaltbereitschaft. Dies hat wiederum zur Folge, dass es an Knoten- und Zielbahnhöfen regelmäßig zu Auseinandersetzungen zwischen Gewalttätern rivalisierender Fangruppen kommt. Hinzu kommt, dass so genannte Problemfans Entlastungszüge meiden und verstärkt auf Regelzüge ausweichen.

Überdies hat sich gezeigt, dass gewalttätige Fußballfans Züge an abgelegenen Haltepunkten angreifen, wenn diese von rivalisierenden Fans genutzt werden. Auffallend ist, dass etwa die Hälfte dieser Angriffe Fangruppen der 3. Liga galten.

Auffällig ist, dass sich die festgestellten Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz im Zusammenhang mit dem Fußballreiseverkehr mehr als verdoppelt haben. Der Missbrauch pyrotechnischer Gegenstände hatte dabei rund 270 Verletzte zur Folge, wovon Eindrittel Einsatzkräfte waren.

4 Sachstand zu den Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf Reisewegen

4.1 Rahmenanweisung der Bundespolizei zur polizeilichen Lagebewältigung anlässlich Fußballreiseverkehr

Die Rahmenanweisung der Bundespolizei zur polizeilichen Lagebewältigung anlässlich des Fußballreiseverkehrs, Stand September 2008, wird derzeit evaluiert und den aktuellen Entwicklungen und Erkenntnissen angepasst. Vor diesem Hintergrund soll auch ein Abgleich mit der gemäß Umlaufbeschluss des AK II vom 28. Januar 2011 zu entwickelnden bundesweiten einheitlichen Rahmenkonzeption für den Umgang mit Fangruppen und gewaltbereiten bzw. gewalttätigen Personen erfolgen.

4.2 Strategie der Bundespolizei für besondere Einsatzlagen im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen

Die Strategie der Bundespolizei zur Bewältigung besonderer Einsatzlagen im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen wird halbjährlich im Rahmen der bundespolizeilichen *Einsatzleiter-Tagung Fußball* angepasst.

Nach Auswertung der Hinrunde der Fußballsaison 2010/2011 ist festzustellen, dass sich die *Strategie Fußball* vollinhaltlich bewährt hat und weiterhin konsequent umgesetzt sowie lageangepasst fortentwickelt werden wird.

Zur Umsetzung der Strategie werden seitens des Bundespolizeipräsidiums unter anderem Rahmenkonzepte für den Umgang mit gewalttätigen reisenden Gruppen, Maßnahmenkonzepte zur Verhinderung von Gefahren durch Pyrotechnik und Verfahrensanweisung für Beförderungsausschlüsse erstellt.

4.3 Umfassende Zusammenarbeit zwischen Bundespolizei und Deutsche Bahn AG

Die halbjährlichen Zusammenkünfte zwischen der *Arbeitsgruppe Fußball* des Bundespolizeipräsidiums und der Deutschen Bahn AG finden planmäßig statt. Die Ordnungspartner habe eine Einigung über die Fortführung folgender Themen erzielt:

- Einsatz von Ordnern bei Auswärtsspielen, insbesondere in Zügen
- Reduzierung des Kartenkontingents für Anhänger des Gastvereins bei Risikospielen
- Einführung von Kombitickets (Verbindung von Fußballeintritts- und Bahnfahrkarte)
- Bestellung so genannter Fanzüge durch Gastvereine
- Gemeinsame Erstellung örtlicher Sicherheitskonzepte unter Berücksichtigung der An- und Abreisewege mit beteiligten Akteuren
- Aufnahme der „Gewährleistung von Sicherheitsmaßnahmen auf den An- und Abreisewegen durch die Vereine“ in Lizenzierungsverfahren
- Fortsetzung der Konferenzen der Sicherheitsbeauftragten

4.4 Umfassende Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Fußball-Bund, der Deutschen Fußballliga, der Deutschen Bahn AG und dem Bundespolizeipräsidium

Seit Aktualisierung des Sachstandsberichtes fanden keine weiteren zentralen Gesprächsrunden statt, weshalb es zu den Unterpunkten 4.4.1 ff. keine ergänzenden Sachstände gibt.

Das einstweilige Aussetzen der zentralen Gesprächsrunden liegt darin begründet, dass die Deutsche Fußball Liga im Januar und Februar 2011, basierend auf dem Zehn-Punkte-Plan zu Maßnahmen gegen Gewalt im Fußball aus April 2010, drei Regionalkonferenzen durchführt. Diese etablierten Foren zielen im Wesentlichen auf den Dialog zwischen Veranstalter und öffentlicher Sicherheit im Profifußball ab. Da sich der Teilnehmerkreis der Regionalkonferenzen zum Teil mit dem der zentralen Gesprächsrunden überschneidet, sind zentrale Gesprächsrunden nach Abschluss der Regionalkonferenzen sodann wieder zweckmäßig.

4.5 Zusammenarbeit mit dem Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit

Im Rahmen der Fortschreibung des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit (NKSS) fanden im September und November 2010, auf Einladung des Vorsitzenden des Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit, zwei Workshops statt. Sie dienten der Erarbeitung eines das vorgenannte Konzept ergänzenden Kapitels zum Thema Reisewege. Teilnehmer waren Vertreter des Deutschen Fußball-Bundes, der Deutschen Bahn AG, der Koordinierungsstelle Fanprojekte, des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen, der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze sowie des Bundespolizeipräsidiums.

Nach Analyse der wesentlichen Probleme im Fußballreiseverkehr erscheinen folgende Lösungsansätze zielführend:

- Aufnahme der Reisewege in das NKSS
- Stärkere Einbindung der Vereine in ein verlässliches Reisemanagement, insbesondere über die Gestellung von Ordnern bei Auswärtsspielen und Organisation von Fanzügen
- Erarbeitung einer bundesweiten einheitlichen Rahmenkonzeption der Polizeien der Länder und des Bundes
- Verstärkte zielgerichtete Kommunikation aller Beteiligten
- Erstellen verbindlicher Regeln zur effektiven Zusammenarbeit aller Akteure

5 Weitere Überlegungen der Bundespolizei zur Verbesserung der Sicherheit auf Reisewegen

Die Bundespolizei setzt sich weiterhin für die Aufnahme von Sicherheitsstandards in Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für Durchführungsverträge des Personennahverkehrs auf der Schiene ein.

Zudem sollten Anstrengungen unternommen werden, Sicherheitsstandard, mit Bezug zu den Reisewegen, als Bestandteil der Lizenzierungsverfahren für Vereine über das *Nationale Konzept Sport und Sicherheit* zu etablieren.

6 Besondere Bestrebungen zur Reduzierung des Alkoholkonsums

6.1 Generelle Regelungen

In ihrem Beschluss der 190. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 27 und 28. Mai 2010, in Hamburg, bat die IMK ihren Vorsitzenden, den Bericht "Sicherheit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) – Alkoholverbot" (Stand: 3. März 2010) der Verkehrsministerkonferenz und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit der Bitte um Prüfung zuzuleiten.

Die Verkehrsminister haben zu TOP 6.2 b) Alkoholverbot im Rahmen der Verkehrsministerkonferenz am 6. und 7. Oktober 2010 auf Schloss Ettersburg folgendes beschlossen:

„1. Die Verkehrsministerkonferenz teilt die Auffassung der Projektgruppe des Unterausschusses "Führung, Einsatz, Kriminalitätsbekämpfung" der Innenministerkonferenz, dass ein Alkoholverbot grundsätzlich positive Effekte für die objektive Sicherheit im öffentlichen Personenverkehr und für das subjektive Sicherheitsempfinden der Fahrgäste haben kann.

2. Nach Abwägung hält die Verkehrsministerkonferenz gleichwohl ein generelles Alkoholverbot im öffentlichen Personenverkehr nicht für zielführend. Personell wie finanziell werden die Verkehrsunternehmen und die Aufgabenträger nicht in der Lage sein, ein solches Verbot flächendeckend durchzusetzen. Eine nur teilweise Durchsetzung birgt die Gefahr, dass aufgrund der Erwartungshaltung von Fahrgästen, die keinen Alkohol konsumieren und eine Durchsetzung eines eventuellen Verbots erwarten, ein erhebliches neues Konfliktpotential zwischen den Fahrgästen entsteht.

3. Die Verkehrsministerkonferenz empfiehlt daher spezifische Lösungen vor Ort. Verkehrsunternehmen können für ihren gezielten Bedarf entsprechende Regelungen über ihr Hausrecht verankern. Bei einem konkret anlassbezogenen Vorgehen ist auch die erforderliche umfassende Überwachung des Verbots sehr viel eher leistbar.

4. Der Vorsitzende wird beauftragt, die Innenministerkonferenz über den Beschluss zu informieren.“

Die *metronom Eisenbahngesellschaft mbH* hält aufgrund des Rückgangs insbesondere von Straftaten, an ihrem Verbot des Konsums von Alkohol in Zügen fest. Der gezielte Einsatz privater Sicherheitskräfte trägt im Rahmen der unternehmerischen Gefahrenvorsorge maßgeblich zur Gewährleistung der Durchsetzung dieser Regelung bei. Damit im Zusammenhang stehende Verfahrensweisen sind mit den Sicherheitsbehörden abgestimmt und haben sich auch deshalb bewährt.

6.2 Allgemeinverfügungen durch die Bundespolizei

Zur Reduzierung gewalttätiger Auseinandersetzungen im Schienenverkehr hat sich unter anderem das anlassbezogene Verbot zum Mitführen von Glasflaschen und Dosen in Zügen in Form einer Allgemeinverfügung bewährt. Ihre bundesweite Einheitlichkeit hat das Bundespolizeipräsidium in Form einer Rahmenanweisung erwirkt.

7 Zusammenfassung

Die im Sachstandsbericht des Bundespolizeipräsidiums dargestellten Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf den Reisewegen – einschließlich der besonderen Bestrebungen zur Reduzierung des Alkoholkonsums im ÖPV/ÖPNV, werden weiterentwickelt und forciert.

Darüber hinaus ist es für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auch auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes bedeutsam, dass sich alle mit dem Profifußball befassten Verantwortungsträger gleichsam diesen Bestrebungen öffnen.

Eine nachhaltige Verbesserung der Sicherheit auf den Reisewegen erscheint über eine entsprechende Fortschreibung des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit möglich.

http://www.justiz.sachsen.de/lgdd/content/1030.php

Pressemitteilungen 2013

30.04.2013 - Medieninformation 3/13

Strafverfahren gegen Yves L. u. a. wegen Bildung krimineller Vereinigungen

Die Staatsschutzkammer des Landgerichts Dresden hat heute das Urteil gegen 5 Mitglieder der „Hooligans Elbflorenz“ verkündet. Die Angeklagten wurden wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, teilweise auch Landfriedensbruchs und gefährlicher Körperverletzung zu Freiheitsstrafen von 9 Monaten -ohne Aussetzung zur Bewährung- bis zu 4 Jahren verurteilt, in einem Fall wurde eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 20 € verhängt.
Die Kammer hat dabei festgestellt, dass zwischen Ende 2007 und Ende 2009 eine straff organisierte Gruppierung um den Hauptangeklagten L. bestand, die darauf gerichtet war, eine Vormachtstellung in der gewaltbereiten Hooliganszene im Großraum Dresden zu erlangen. So sollte etwa eine mutmaßlich konkurrierende Hooligangruppe durch Androhung von Gewalt zur Aufgabe gezwungen werden. Die Gruppierung pflegte dabei Kontakte zu rechtsradikalen Personen, darunter auch solchen aus dem Bereich einer bereits 2001 verbotenen rechtsradikalen Gruppierung.
Die Gruppierung der Angeklagten war auch verantwortlich für die „Döner- Überfälle“ am 25. Juni 2008 anlässlich des EM Halbfinalspiels Deutschland-Türkei. Dabei wurden 3 Döner-Lokale in der Dresdner Neustadt von etwa 50 vermummten Personen verwüstet und mehrere Angestellte sowie Besucher teilweise erheblich verletzt. Neben dem für diese Tat bereits als Rädelsführer verurteilten Willy K. hat die Kammer den Hauptangeklagten L. als Hintermann und zwei Mitangeklagte als Teilnehmer an diesen Überfällen verurteilt.
Mehrere Angeklagte waren weiter an „Drittortauseinandersetzungen“ zwischen Hooligans beteiligt. Diese unterscheiden sich von Ausschreitungen in Stadien oder am Rande von Fußballspielen dadurch, dass die Teilnehmer einvernehmliche Kämpfe auf Grundlage eines Regelwerks oftmals an abgelegen Orten durchführen. Die Kammer hat auch hier gefährliche Körperverletzungen angenommen, weil keine Vorkehrungen für eine effektive Durchsetzung dieses Regelwerks zum Schutz der Teilnehmer getroffen wurden.
Insgesamt hat sich die Hauptverhandlung seit 24. August 2011 über 92 Verhandlungstage erstreckt.

Landgericht Dresden, Az. 14 KLs 204 Js 41068/08

http://www.dfb.de/index.php?id=3090

Struktur der Regionalligen ab der Saison 2012/2013

Seit der Saison 2012/2013 gibt es in der vierten Spielklasse fünf Regionalligen unter der Leitung der zuständigen Regional- und Landesverbände. Der bisher dreigeteilte Aufbau der Regionalliga als Bundesspielklasse des DFB ist aufgrund entsprechender Beschlüssen durch den DFB-Bundestag neu gestaltet worden.

Die vorgenommene Neugestaltung hatte insbesondere Auswirkungen auf die bisherige Auf- und Abstiegsregelung sowie die Struktur einzelner Oberligen der Landesverbände.

Die neue Struktur der Regionalligen gestaltet sich wie folgt:

Regionalliga Bayern: Trägerschaft Bayrischer Fußballverband

Regionalliga Südwest: Trägerschaft Regionalliga Südwest GbR

Regionalliga West: Trägerschaft Westdeutscher Fußballverband

Regionalliga Nord: Trägerschaft Norddeutscher Fußballverband

Regionalliga Nordost: Trägerschaft Nordostdeutscher Fußballverband

Für die Spielzeit 2012/2013 kann die jeweilige Liga bis zu 22 Mannschaften umfassen. Danach ist die grundsätzliche Staffelgröße auf 16 bis 18 Mannschaften festgelegt. In jeder der fünf regionalen Ligen sollen nicht mehr als sieben Zweite Mannschaften spielen. Die Träger der Regionalligen können jedoch in Ausnahmefällen mehr als sieben Zweite Mannschaften zulassen.

Für den Aufstieg in die 3. Liga qualifizieren sich drei Vereine der vierten Spielklasse. Die Aufsteiger werden in einer Aufstiegsrunde mit drei Spielpaarungen (Hin- und Rückspiel) ermittelt. Teilnahmeberechtigt sind die Meister der fünf Regionalligen sowie der Zweitplatzierte der Regionalliga Südwest. Zuständig für die Entscheidungsspiele ist der DFB.

Die Zuständigkeit und Entscheidungsgewalt obliegt allein den Regional- und Landesverbänden, es handelt sich nicht mehr um eine Spielklasse des DFB. Folglich obliegen den Regional- und Landesverbänden auch die Bereiche Schiedsrichteransetzungen und Sportgerichtsbarkeit.

http://www.dfb.de/index.php?id=512249

Die Adressen der Südwest-Regionalligisten in der Saison 2013/2014:

KSV Baunatal

Altenritter Straße 37
34225 Baunatal
Telefon: 0561-5795990
Fax: 0561-57059914
E-Mail: info@ksv-baunatal.de
www.ksv-baunatal.eu

Eintracht Frankfurt II

Gustav-Behringer-Str. 10
60386 Frankfurt/Main
Telefon: 069-4209700
Fax: 069-420970210
E-Mail: info@eintracht-frankfurt.de
www.eintracht.de

SC Freiburg II

Schwarzwaldstr. 193
79117 Freiburg
Telefon: 0761-385510
Fax: 0761-38551611
E-Mail: info@scfreiburg.com
www.scfreiburg.com

SG Sonnenhof Großaspach

Postfach 1235
71546 Aspach
Telefon: 07191-220993302
Fax: 07191-220993350
E-Mail: info@sg94.de
www.sg94.de

1899 Hoffenheim II

Horrenberger Straße 58
74989 Zuzenhausen
Telefon: 07261-9493100

Fax: 07261-9493208
E-Mail: info@achtzehn99.de
www.achtzehn99.de

FC 08 Homburg/Saar

Untere Allee 42
66424 Homburg
Telefon: 06841-93080
Fax: 06841-930830
E-Mail: info@fc08homburg.de
www.fc08homburg.de

1. FC Kaiserslautern II

Fritz-Walter-Straße 1
67663 Kaiserslautern
Telefon: 01805-318800
Fax: 0631-3188290
E-Mail: info@fck.de
www.fck.de

KSV Hessen Kassel

Frankfurter Straße 131
34121 Kassel
Telefon: 0561-25474
Fax: 0561-28610871
E-Mail: info@ksv-hessen.de
www.ksv-hessen.de

TuS Koblenz

Jupp-Gauchel-Straße 18
56075 Koblenz
Telefon: 0261-2017700
Fax: 0261-20177090
E-Mail:post@tuskoblenz.de
www.tuskoblenz.de

FSV Mainz 05 II

Isaac-Fulda-Allee 5
55124 Mainz
Telefon: 06131-375500
Fax: 06131-3755033
E-Mail: info@mainz05.de
www.mainz05.de

SV Waldhof Mannheim

Alsenweg 3
68305 Mannheim
Telefon: 0621-764150
Fax: 0621-7641520
E-Mail: frontoffice@svwm.de
www.svw07.de

SpVgg. Neckarelz

Zum Stadion 1
74821 Mosbach-Neckarelz
Telefon: 06261-60337
Fax: 06261-917120
E-Mail: info@spvgg-neckarelz.net
www.spvgg-neckarelz.de

Kickers Offenbach

Waldemar-Klein-Platz 1
63071 Offenbach
Telefon: 069-98190110
Fax: 069-98190150
E-Mail: info@ofc.de
www.ofc.de

SC Pfullendorf

Postfach 1508
88621 Pfullendorf
Telefon: 0162-2609711
Fax: 07552-6843
E-Mail: sakru@sc-pfullendorf.de
www.sc-pfullendorf.de

SV Eintracht Trier 05

Am Stadion 1
54292 Trier
Telefon: 0651-146710
Fax: 0651-1467171
E-Mail: info@eintracht-trier.com
www.eintracht-trier.com

SSV Ulm 1846

Stadionstr. 5
89073 Ulm
Telefon: 0731/70511746
Fax: 0731/72566184
E-Mail: info@ssvulm1846-fussball.de
www.ssvulm1846-fussball.de

VfR Wormatia Worms

Alzeyer Straße 131
67549 Worms
Telefon: 06241-20200
Fax: 06241-202029
E-Mail: geschaeftsstelle@wormatia.de
www.wormatia.de

SV Niederauerbach 1929 e.V. Zweibrücken

Hofenfelsstraße 162
66482 Zweibrücken
Telefon: 06332-43140
Fax: 06332-431340
-->E-Mail: info@svn-zw.de
www.svn-zw.de

Nationaler Ausschuss
Sport und Sicherheit

Nationales Konzept 2012
Sport und Sicherheit

Fortschreibung 2012

Inhalt

Vorwort **3**

1 Ziele und Leitlinien **6**

2 Lebenswelt der Fans **7**

2.1 Fanbetreuung im Rahmen von Sozialarbeit (Fanprojekte) 7
2.2 Koordinationsstelle Fanprojekte (KOS) 10
2.3 Fanarbeit der Vereine und Verbände 12
2.4 Dialog und Kommunikation 14
2.5 Verantwortung der Fans 15
2.6 Fehlverhalten und Konsequenz 16

3 Stadionsicherheit **17**

4 Fanreiseverkehr **18**

4.1 Allgemeines 18
4.2 Organisation des Fanreiseverkehrs 18
4.3 Information / Kommunikation / vorbereitende Maßnahmen 19
4.4 Alkoholkonsumverbote 20
4.5 Durchführung Fanreiseverkehr 21
4.6 Sicherheitsstörungen 22

5 Veranstaltungssicherheit **24**

5.1 Sicherheitsbeauftragte der Vereine 24
5.2 Stadionordnung 25
5.3 Veranstaltungsplanung und Sicherheitskonzepte 26
5.4 Veranstaltungsleiter 29
5.5 Ordnungsdienst 30
5.6 Einsatz der Polizei 32
5.7 Stadionverbote 33

6 Netzwerk Sicherheit **35**

6.1 Zusammenarbeit der Partner 35
6.2 Nationale Zusammenarbeit 35
6.3 Lokale Zusammenarbeit 37
6.4 Regionale Ausschüsse Sport und Sicherheit (RASS) 38
6.5 Internationale Zusammenarbeit 38

7 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit **42**

8 Forschung und Prävention **43**

8.1 Wissenschaftliche Erkenntnisse und Beratung 43
8.2 Prävention 43

9 Fortentwicklung **44**

Vorwort

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat 1991 festgestellt, dass ein **gemeinsames Handeln aller Beteiligten** erforderlich ist, um die Sicherheit bei Sportveranstaltungen zu verbessern. Als Antwort auf die Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen hat die IMK deshalb gemeinsam mit allen Beteiligten das **Nationale Konzept Sport und Sicherheit (NKSS)** erarbeitet und **1993** verabschiedet. Es enthält Empfehlungen zu den Handlungsfeldern Fanbetreuung im Rahmen von Sozialarbeit, Stadionordnung, Stadionverbote, Ordnungsdienste, Stadionsicherheit und Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Auf der Grundlage des NKSS ist in den letzten beiden Jahrzehnten **viel für die Sicherheit getan** worden. Dazu gehören vor allem

- der Bau und Betrieb moderner Stadien, die hohe bauliche Sicherheitsstandards erfüllen,
- die Professionalisierung im Bereich der Ordnungsdienste und der organisatorisch-betrieblichen Bedingungen in den Stadien
- die Betreuung von inzwischen 51 Fanszenen durch sozialpädagogische Fanprojekte,
- die intensive und umfangreiche Präventionsarbeit,
- die Erteilung bundesweit wirksamer Stadionverbote für Gewalttäter,
- der Einsatz einer professionell arbeitenden Polizei und
- die gewachsene, enge Zusammenarbeit auf lokaler, nationaler und zunehmend auch internationaler Ebene.

Die Gewalt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen betrifft in Deutschland überwiegend Fußballspiele der Männer. Die Lage hat sich in den letzten Jahren durch **neue Entwicklungen und Phänomene** deutlich verändert. Diese Veränderungen sind europaweit zu beobachten und stellen alle Beteiligten vor neue Herausforderungen.

Hooligangruppen haben an Bedeutung verloren. Im Mittelpunkt steht heute vor allem die sehr heterogene Szene der einzelnen, bis zu 1.000 Personen starken **Ultragruppierungen**. Ultras verstehen sich als die wahren Fans und begleiten die Fußballspiele ihres Vereins durch aufwändige Choreografien z. T. mit intensivem Einsatz von Pyrotechnik. Einen Dialog mit der Polizei lehnte eine große Zahl der Ultras in der Vergangenheit weitestgehend ab. Erschwert wird der Dialog durch den Ultra-Kodex und die weit verbreitete Wahrnehmung der Polizei als Feindbild. Die Gruppierungen sind Teil der lokalen Jugendkultur und haben eine hohe Anziehungskraft für junge Menschen. Gewalt geht zumeist nur von einem kleinen Teil der Ultras aus.

Der **Fanreiseverkehr** hat durch die Ligastrukturreform 2008 / 09 und ein stark gestiegenes Zuschauerinteresse erheblich zugenommen. Allein in der Bundesliga und der 2. Bundesliga haben in der Saison 2010 / 11 fast 17,4 Millionen Zuschauer die Spielbegegnungen hautnah in den Stadien erlebt. Für einige Fangruppen ist schon die Reise selbst Teil dieses Events. Ein weiterer Schwerpunkt der Sicherheitsstörungen im Zusammenhang mit Fußballspielen liegt daher inzwischen auf den Reisewegen.

Anlassbezogene **Sicherheitsstörungen** sind vielfach durch den Missbrauch von Pyrotechnik, die Solidarisierung von Gruppen beim Einschreiten von Ordnungsdienst und Polizei, durch Block- und Platzstürme sowie durch Auseinandersetzungen auf Reisewegen gekennzeichnet. Die Veränderungen des Fanverhaltens und die Qualität der Gewalt stellen immer höhere Anforderungen an die Polizei bei der beweiskräftigen Verfolgung anlassbezogener Straftaten. Gewalt und Sicherheit gefährdendes Verhalten betreffen **überwiegend Fußballveranstaltungen der ersten vier Spielklassen** sowie nationale und internationale Spielbegegnungen und haben stetig zugenommen.

Die **Verbände und Vereine des deutschen Fußballs** haben dieser Entwicklung folgend ihre **Projekte und Maßnahmen** zur Verbesserung der Prävention und Sicherheit weiter **ausgebaut**. Dazu gehören u. a. eine weitgehende Professionalisierung von Funktionsträgern wie Fan- und Sicherheitsbeauftragten sowie erhebliche Ausweitungen der Anforderungen an die Ordnungsdienste. Die Polizei geht konsequent gegen Gewalt und Sicherheitsstörungen vor, um insbesondere die vielen friedlichen Fans zu schützen. Um dies zu gewährleisten, müssen **immer mehr Polizistinnen und Polizisten eingesetzt** werden. Dies führt zunehmend zu einsatzmäßigen Belastungsspitzen und hat Auswirkungen bis in den täglichen Dienst.

Fans nehmen jedes Wochenende auf ihren Reisen durch Deutschland **deutliche Unterschiede** im polizeilichen Handeln wahr. Um größtmögliche Akzeptanz und Wirkung zu erreichen, ist ein **einheitliches und abgestimmtes Handeln der Polizeien** der Länder und des Bundes notwendig.

Parallel zu diesen Entwicklungen gibt es insbesondere seit 2009 **vielfältige Aktivitäten und Initiativen** der Politik, der Verbände und Vereine und der Polizei, um den neuen Herausforderungen zu begegnen.

Vor diesem Hintergrund ergab sich die **Notwendigkeit, das NKSS grundlegend zu überarbeiten und fortzuschreiben**.

Die isolierte Sicht auf die Situation in den Stadien und in deren unmittelbarem Umfeld greift heute zu kurz. Deshalb berücksichtigt die Fortschreibung **die Lebenswelt der Fans ganzheitlich**.

Mehr Sicherheit bei Fußballspielen ist vor allem gemeinsam mit den **friedlichen Fans** zu erreichen. Durch die Umsetzung des fortgeschriebenen NKSS sollen sie als ein **wichtiger Partner für eine verantwortungsbewusste Fankultur und gegen aggressives, gefahrenträchtiges und gewalttätiges Verhalten** gewonnen werden.

Bei der **Überarbeitung des NKSS** hat der Nationale Ausschuss Sport und Sicherheit die aktuellen Handlungsansätze und entwickelten Konzepte aller Netzwerkpartner berücksichtigt und einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt. Die bewährten Grundlagen des NKSS wurden fortgeschrieben und um die **Themenfelder Fanreiseverkehr, Dialog und Kommunikation sowie einheitliches und abgestimmtes Handeln der Polizeien** erweitert.

Das NKSS gilt für die **Bundesliga, die 2. Bundesliga, die 3. Liga und die Regionalligen des Männerfußballs** sowie Spielbegegnungen im Rahmen nationaler und internationaler Wettbewerbe. Für die **darunter liegenden Spielklassen** wird die sicherheitsorientierte Umsetzung **empfohlen**, wenn dort gewaltgeneigtes oder Gewalt suchendes Problempotenzial vorhanden ist.

Derzeit bereitet der Deutsche Fußball-Bund eine **Strukturreform der Regionalliga** vor. Ab der **Saison 2012 / 13** wird es fünf Staffeln geben. Die Verantwortung für den Spielbetrieb in der Regionalliga wird dann durch die **zuständigen Regional- und Landesverbände** übernommen. Die zuständigen Regional- und Landesverbände legen unter Berücksichtigung des NKSS die für die Sicherheit der neuen Regionalliga erforderlichen Standards und Richtlinien fest. Hierbei sind die **Sicherheitsbehörden frühzeitig einzubinden**.

Zeichnen sich vergleichbare Entwicklungen und Phänomene bei **anderen Sportveranstaltungen** ab, wird die analoge Umsetzung des NKSS empfohlen.

Partner im Netzwerk „Sport und Sicherheit“ sind insbesondere:

- Sportvereine und -verbände
- Polizeien der Länder und des Bundes
- Kommunen, Kreise und kommunale Verbände
- Fanprojekte nach dem NKSS
- Aufgabenträger im Öffentlichen Personenverkehr
- Verkehrsunternehmen
- Ministerien der Ressorts für Inneres, Sport, Jugend und Familie und Verkehr

1 Ziele und Leitlinien

Vereine, Verbände, Fanprojekte und die Polizei stehen in einem **intensiven und offenen Dialog** mit den Fans.

Den friedlichen Fans stehen insbesondere im Öffentlichen Personenverkehr **attraktive Reisemöglichkeiten** zur Verfügung. Konflikt- und aggressionsfördernde **Reisebedingungen** sind minimiert. Die **überwiegende Mehrheit** der friedlichen Fans **nutzt intensiv organisierte Reiseangebote**.

Fans sind frühzeitig über ihre Reisemöglichkeiten, über die Bedingungen auf dem Reiseweg und am Spielort sowie über Maßnahmen von Vereinen, Polizei und Verkehrsunternehmen **informiert**.

Fans nehmen Freiräume auf den Reisewegen und am Veranstaltungsort **verantwortlich wahr**. Sie setzen sich für eine verantwortungsbewusste Fankultur und eine Selbstregulation in ihrer Gruppe ein.

Vereine und Verbände nehmen die **Verantwortung für ihre Fans auch außerhalb der Stadien** stärker wahr.

Friedliche **Fans distanzieren sich eindeutig** von Aggressionen, Gewalt und Sicherheit gefährdendem Verhalten. Sie unterstützen die Vereine, die Verkehrsunternehmen und die Polizei, um eine sichere und störungsfreie Reise und Durchführung der Veranstaltung im Inland und im Ausland zu gewährleisten. Das Ansehen Deutschlands im Ausland und seine Interessen werden aufrecht erhalten.

Die Polizei handelt **transparent, verlässlich, kommunikativ, differenziert und konsequent**. Fans erleben ein **einheitliches und** mit den Netzwerkpartnern **eng abgestimmtes** Handeln.

Einschränkende Maßnahmen orientieren sich an dem Grundsatz: **so viel Sicherheit wie nötig, so wenig Einschränkungen wie möglich**.

Gewalt und Sicherheit gefährdendes Verhalten werden **konsequent bereits im Ansatz verhindert** und durch zügiges professionelles Handeln **nachhaltig unterbunden**.
Aggressionen, Gewalt und Sicherheit gefährdendes Verhalten führen **zeitnah zu abgestimmten Reaktionen** der Netzwerkpartner.

Die Netzwerkpartner arbeiten intensiv und vertrauensvoll zusammen. Maßnahmen und Konzepte stimmen sie eng ab. Die Prozesse sind optimiert.

2 Lebenswelt der Fans

2.1 Fanbetreuung im Rahmen von Sozialarbeit (Fanprojekte)

Fanprojekte sind eine besondere Form der Jugend- und Sozialarbeit. Sie zeichnen sich durch einen szenenahen und sozialpädagogischen Zugang zu den aktiven Fanszenen aus. Es liegen umfangreiche Erfahrungen aus mehr als 20 Jahren Fanprojektarbeit vor. Eine Evaluation ist 1991 und 2004 erfolgt.

Fanprojekte sind unabhängige Einrichtungen der Jugendhilfe und mit den kommunalen Jugendhilfestrukturen vernetzt. Mit ihrem Ansatz sind sie in der Lage, jungen Menschen bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten zu helfen und sie vor abweichendem Verhalten zu bewahren. Einem Abgleiten in Problemgruppen wird entgegengewirkt.

Zielgruppe der Fanprojekte sind alle Fußballfans zwischen 12 und 27 Jahren unabhängig von Geschlecht und sozialer Schicht. Die Fanprojekte entwickeln ihre Konzepte kontinuierlich mit dem Ziel fort, alle relevanten Fangruppen vor Ort mit ihrem Angebot zu erreichen.

Basis für eine erfolgreiche Fanarbeit ist ein durch intensive Beziehungsarbeit aufgebautes Vertrauensverhältnis zur Zielgruppe. Dies ist bei der Zusammenarbeit mit den Fanprojekten zu beachten. Eine weitere wesentliche Voraussetzung ist eine sportnahe, an die unterschiedlichen regionalen Strukturen und Ressourcen der Fanprojekte angepasste Arbeit.

Die Angebote der Fanprojekte sowie der Fanbeauftragten der Vereine bilden das Fundament für eine erfolgreiche Fanarbeit vor Ort. Fanprojekte und Fanbeauftragte arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen.

Einrichtung und Organisation

Fanprojekte sind in Kommunen mit einem Fußballverein der ersten drei Spielklassen einzurichten. In Kommunen mit einem Verein der weiteren Spielklassen sollen Fanprojekte eingerichtet werden, wenn regelmäßig eine größere Zahl junger Fans aktiv ist.

Fanprojekte können durch einen anerkannten Träger der Jugendhilfe, eine Kommune als Träger oder einen eigenen Trägerverein eingerichtet werden. Die Aufgaben und die Arbeit des Fanprojekts sind mit den anderen Trägern und Institutionen der örtlichen Jugend- und Sozialhilfe abzustimmen.

Um nachhaltige Erfolge zu erzielen, muss eine kontinuierliche Arbeit der Fanprojekte langfristig sichergestellt werden. Dies ist bei der Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu berücksichtigen.

Für jedes Fanprojekt ist ein Beirat einzurichten. Als Mitglieder des Beirats kommen Fachleute, Netzwerkpartner und Fanvertreter in Betracht. Sie beraten und begleiten die Arbeit des Fanprojekts.

Die Fanprojekte unterliegen den Kriterien des Qualitätssiegels für die Arbeit der „Fanprojekte nach dem NKSS".

Ziele

- Selbstwertgefühl und Verantwortungsbewusstsein der jungen Fans sind gestärkt und die persönlichen Kompetenzen erweitert
- Netzwerkpartner, insbesondere die Fußballvereine, nehmen die fachkundige Beratung der Fanprojekte zielgerichtet in Anspruch
- Berechenbarkeit, klare Regeln und partnerschaftliche Kommunikation der Netzwerkpartner haben Vertrauen und Verhaltenssicherheit bei jungen Fans geschaffen
- Junge Fans sind an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt
- Gewaltfreie Konfliktlösungen im Kontext Fußball sind entwickelt; der Entstehung von Aggression und Gewalt wird konsequent entgegengewirkt
- Demokratische und humanitäre Prinzipien und Werte sowie rechtliche Normen sind durch die jungen Fans akzeptiert; extremistische Orientierungen, Vorurteile und Feindbilder sind abgebaut; junge Fans engagieren sich gegen jegliche Form der Diskriminierung, besonders in Fällen von Rassismus, Sexismus, Homophobie und Antisemitismus
- Weibliche und männliche Fans sind gleichgestellt und gleichberechtigt
- Junge Fans leben gesund; die Rahmenbedingungen im Kontext Fußball fördern einen gesunden Lebensstil

Aufgaben

- Teilnahme an der Lebenswelt der Fans, z. B. durch Begleitung zu Heim- und Auswärtsspielen, Besuche an Treffpunkten, sonstige Maßnahmen im Rahmen von Streetwork, Förderung regelmäßiger Beziehungen zu dem Fußballverein
- Organisation von Jugendbegegnungen und Schaffung von Freizeitangeboten
- Bildungsarbeit und kulturpädagogische Arbeit
- Unterstützung von Fußballanhängern bei der Selbstorganisation

- Gewaltprävention
  - Maßnahmen und Aktionen gegen Gewalt beim Fußball in Zusammenarbeit mit dem Verein und öffentlichen Stellen
  - Einbindung von Fans u. a. in Maßnahmen zur Deeskalation bei Risikospielen
  - Information und Aufklärung über Regeln und Richtlinien bei Fußballspielen sowie über gesetzliche Bestimmungen
  - Personen- und gruppenbezogene pädagogische Angebote zur Gewaltprävention für Risikogruppen
- Suchtprävention
- Beratung und Kurzinterventionen
- Enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnern
- Gender Mainstreaming
- Öffentlichkeitsarbeit

Ausstattung

In der Regel sind für eine wirksame und nachhaltige Projektarbeit drei für die besonderen Anforderungen der Tätigkeit geeignete Vollzeitkräfte sowie eine Verwaltungsfachkraft erforderlich.
Für die Stellen kommen insbesondere Fachkräfte aus den Bereichen Diplompädagogik, Sozialpädagogik und Sozialarbeit sowie Kräfte mit vergleichbarer Ausbildung in Frage. Eine interdisziplinäre Besetzung der Stellen ist wünschenswert.
Die Vergütung der Vollzeitstellen sollte sich an der Bezahlung vergleichbarer Stellen in der Jugendsozialarbeit orientieren.
Eine regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Team-Supervisionen ist erforderlich.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fanprojekte erhalten von dem DFB bzw. der DFL einen Arbeitsausweis mit Lichtbild, der für alle Stadien der jeweiligen Spielklasse gültig ist.

Für eine erfolgreiche Arbeit der Fanprojekte sind geeignete, an die spezifischen Bedingungen vor Ort angepasste Räumlichkeiten für Fans unverzichtbar. Sie bieten neben Büros auch Platz für Veranstaltungen und sozialpädagogische Gruppenarbeit. Der Sitz des Fanprojekts muss an einer für die Fans gut erreichbaren Örtlichkeit liegen (z. B. in zentraler Stadtlage, in der Nähe von Treffpunkten der Fans).
Fanprojekte benötigen eine angemessene bürotechnische Ausstattung. Daneben müssen die notwendigen Sachmittel für die Bewältigung der Aufgaben bereitgestellt werden.

Das bereitgestellte Budget sollte nicht nur die laufenden Betriebskosten decken, sondern u. a. auch die Finanzierung von Projekten, von Bildungsmaßnahmen, der Öffentlichkeitsarbeit, der Qualifizierung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie von Supervisionen ermöglichen.

Bei Realisierung der beschriebenen personellen und materiellen Ausstattung von Fanprojekten ist von laufenden Betriebskosten in Höhe von bis zu 200.000,- EUR pro Jahr auszugehen

Finanzierung

Die Drittelfinanzierung der Fanprojekte durch den Deutschen Fußball-Bund (DFB) bzw. die Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL), die Kommune und das Land hat sich bewährt.

Dabei fördern der DFB ab der dritten Spielklasse unabhängig von der Ligazugehörigkeit und die DFL für die Bundesliga und die 2. Bundesliga jedes Fanprojekt nach dem NKSS.

2.2 Koordinationsstelle Fanprojekte (KOS)

Die Koordinationsstelle Fanprojekte (KOS) wurde 1993 eingerichtet, um die sozialpädagogisch arbeitenden Fanprojekte inhaltlich zu begleiten, zu koordinieren und bei der Einrichtung weiterer Projekte mitzuwirken. Darüber hinaus fungiert sie als gutachterliche Stelle für den DFB und die DFL bei der Erstbeantragung von neuen Fanprojekten und ist geschäftsführend verantwortlich für die Umsetzung des Qualitätssiegels „Fanprojekt nach dem NKSS“.

Neben der Koordination und Optimierung der nationalen Fanprojektarbeit ist die KOS seit vielen Jahren auch international aktiv und organisiert in enger Zusammenarbeit mit dem DFB Fanbetreuungsmaßnahmen bei Fußball-Großveranstaltungen.

Die KOS wird zu zwei Dritteln vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und zu einem Drittel vom Deutschen Fußball-Bund finanziert. Sie ist bei der Deutschen Sportjugend (dsj) in Frankfurt am Main angesiedelt und mit vier Referentinnen und Referenten sowie einer Verwaltungsfachkraft besetzt.

Aufgaben

- **Beratung und Qualitätssicherung**
  - Beraten von Institutionen, Ämtern, Ministerien und Initiativen bei Aufbau und Absicherung von Fanprojekten
  - Intervenieren und Vermitteln bei Konflikten rund um den Fußball
  - Mitarbeiten in nationalen und internationalen Gremien
  - Qualitätssicherung durch Vergabe des Qualitätssiegels „Fanprojekt nach dem NKSS“

- **Koordination und Vernetzung**
  - Koordinieren des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Fanprojekten
  - Kooperieren mit nationalen und internationalen Fanorganisationen
  - Zusammenarbeiten mit dem Deutschen Fußball-Bund, der Deutschen Fußball-Liga und der Bundesarbeitsgemeinschaft Fanprojekte
  - Entwickeln und Umsetzen von Fanbetreuungsmaßnahmen im Rahmen internationaler Fußballturniere, z. B. im Verbund mit dem Netzwerk Football Supporters Europe (FSE) und der UEFA
  - Beraten von politischen Entscheidungsträgern auf Bundes- und Landesebene

- **Aus- und Fortbildung**
  - Durchführen von Konferenzen, Fachtagungen und berufsqualifizierenden Maßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fanprojekten
  - Durchführen von Arbeitstagungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus der Jugend-, Fan- und Vereinsarbeit
  - Ausrichten von und Teilnehmen an bundes- und europaweiten Tagungen

- **Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit**

Anlage

8 Konzept Qualitätssiegel „Fanprojekt nach dem Nationalen Konzept Sport und Sicherheit“, 3. aktualisierte Fassung, Stand: Mai 2011

2.3 Fanarbeit der Vereine und Verbände

Fanbeauftragte

Fanbeauftragte übernehmen eine Schlüsselfunktion in der Fanarbeit der Vereine. Die Funktion stellt hohe Anforderungen an die Inhaber. Nachhaltige Erfolge setzen eine langfristig angelegte, kontinuierliche und qualifizierte Arbeit der Fanbeauftragten voraus. Fanbeauftragte leisten im Gegensatz zu den Fanprojekten keine jugend- und sozialpädagogische Arbeit.

Die Vereine haben einen Fanbeauftragten einzusetzen. In der Bundesliga und der 2. Bundesliga sind sie hauptberuflich anzustellen. Vereine der dritten und vierten Spielklasse sollten eine hauptberufliche Anstellung anstreben. Dies gilt besonders für Vereine mit einer großen Gruppe aktiver Fans oder wenn es im Zusammenhang mit den Spielbegegnungen zu Gewalt und Sicherheit gefährdendem Verhalten kommt. Fanbeauftragte sind grundsätzlich der Geschäftsführung des Vereins unterstellt.

Fanbeauftragte verfügen über umfangreiche Kenntnisse der Fanszene ihres Vereins (Personen, Strukturen, Verhalten und Interessen). Sie pflegen einen intensiven Kontakt zu den Fans und sind das Bindeglied zwischen Verein und Fans. Bei allen fanspezifischen Fachfragen haben sie ein Anhörungs- und Vortragsrecht gegenüber der Vereinsführung. Auf der anderen Seite vertritt der Fanbeauftragte die Politik und Entscheidungen des Vereins gegenüber den Fans und informiert sie zu aktuellen Entwicklungen.

Der zweite Aufgabenschwerpunkt der Fanbeauftragten liegt im Bereich Prävention und Sicherheit.
Fanbeauftragte arbeiten eng mit dem Sicherheitsbeauftragten, dem Ordnungsdienst, den Fanprojekten, der Polizei und weiteren Netzwerkpartnern zusammen. Sie haben im Rahmen ihrer Kompetenzen alle Maßnahmen zu treffen, um die Fans des eignen Vereins von Sicherheit gefährdendem Verhalten auch außerhalb des Stadions abzuhalten. Ziel ist es, Gewaltneigungen frühzeitig zu erkennen und abzubauen, der Entwicklung von Feindbildern entgegenzuwirken und bestehende Feindbilder zu beseitigen.

Spieltagsunabhängig fördern und unterstützen die Fanbeauftragten den Dialog der Fans insbesondere mit der Polizei, dem Ordnungsdienst sowie mit den Fans und Fanbeauftragten anderer Vereine.

Auf den Spieltag bezogen nehmen sie u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Teilnehmen an Sicherheitsbesprechungen
- Planen und Koordinieren von Fanreisen sowie des Aufenthalts am Veranstaltungsort in Zusammenarbeit mit dem Fanprojekt
- Informieren der Fans, insbesondere im Vorfeld
- Begleiten der Fans auf der Reise und am Veranstaltungsort
- Verbindung zu Sicherheitsverantwortlichen am Veranstaltungsort aufnehmen
- Aggressionen, Gewalt und Sicherheit gefährdendem Verhalten entgegenwirken

Eine sachgerechte Personalauswahl und eine standardisierte Qualifizierung sind für den Erfolg eines Fanbeauftragten entscheidend. Der Fanbeauftragte muss nicht nur Akzeptanz bei den Fans erfahren, sondern auch ein hohes Maß an fachlicher und persönlicher Kompetenz mitbringen.

Fanbeauftragte nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil, um ihre Kompetenzen zu erhalten und zu erweitern. Die Arbeit mit großen Gruppen einschließlich wirksamer Interventionsformen ist dabei ein Schwerpunkt. Der fortlaufende Erfahrungsaustausch im Netzwerk der Fanbeauftragten fördert ein einheitliches Aufgaben- und Rollenverständnis, die notwendige Zusammenarbeit und die Entwicklung wirksamer Lösungen und Handlungsansätze.

Aufgaben und Kompetenzen der Fanbeauftragten sind zu dokumentieren. Die Vereine stellen ihnen die erforderliche Ausstattung sowie zweckgebundene Mittel zur Verfügung und unterstützen deren Arbeit.

Die Fanbeauftragten erhalten von dem DFB bzw. der DFL einen Arbeitsausweis mit Lichtbild, der für alle Stadien der jeweiligen Spielklasse gültig ist.

Fan-Anlaufstelle des DFB

Der DFB hat eine Fan-Anlaufstelle mit einem hauptamtlichen Fanbeauftragten eingerichtet. Er ist Ansprechpartner für die Fanbeauftragten und Vereine ab der dritten Spielklasse und bietet für diese regelmäßige Tagungen und Qualifizierungsmaßnahmen an. Der Fanbeauftragte des DFB hält Kontakt zu den überregionalen und unabhängigen Fan-Initiativen. Darüber hinaus koordiniert er die Fanbetreuung bei Länderspielen und Turnieren.

Koordinationsstelle für Fanangelegenheiten bei der DFL

Die DFL hat für die Bundesliga und die 2. Bundesliga eine Koordinationsstelle für Fanangelegenheiten eingerichtet. Handlungsfelder der Koordinationsstelle sind:

- finanzielle Unterstützung (im Rahmen der Drittelfinanzierung) und fachliche Begleitung der sozialpädagogischen Fanprojekte
- Beratung, Qualifikation und Vernetzung u. a. der Fanbeauftragten
- Dialog und Kommunikation sowie fachlicher Austausch mit unabhängigen Fan-Selbstorganisationen

Anlagen

1	DFB Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (Abschnitt IV - § 30)
3	Stadionhandbuch (Teil III - Art. 52)
5	Empfehlungen für die Betreuung von Fußballfans (DFB)
6	Fanarbeit 2010 - Handbuch für Fanbeauftragte (DFL)

2.4 Dialog und Kommunikation

Die friedlichen und fußballbegeisterten Fans stellen mit Abstand die größte Gruppe im Fanreiseverkehr und am Veranstaltungsort. Sie sind unverzichtbare Partner gegen Gewalt und für mehr Sicherheit.

Ein nachhaltiger und intensiver Dialog bindet diese Fans ein und fördert das Verständnis für einander. Eine frühzeitige offene Kommunikation schafft Information und Transparenz. Zusammen mit einem einheitlichen und abgestimmten Verhalten schaffen sie Verlässlichkeit und fördern das Vertrauen.

Die Netzwerkpartner - insbesondere die Vereine und Verbände sowie die Polizei - führen einen **intensiven und untereinander abgestimmten Dialog** mit Fans, Fangruppierungen und Fanorganisationen. Können die Belange der Fans bei Entscheidungen und bei der Gestaltung von Rahmenbedingungen nicht berücksichtigt werden, sollten die Gründe hierfür transparent gemacht werden.

Neben diesem Dialog kommt der **auf den Spieltag bezogenen und zwischen den Netzwerkpartnern abgestimmten Kommunikation** mit den Fans und Fangruppen eine hohe Bedeutung zu.

Bereits frühzeitig im Vorfeld nehmen die Netzwerkpartner die auf einen konkreten Spieltag bezogene Kommunikation mit den Fans und Fangruppen auf. Dabei werden Wünsche und Anregungen der Fans konstruktiv aufgegriffen und geprüft.

Inhalte der Kommunikation sind u. a. die Organisation der Fanreisen, die Rahmenbedingungen für den Fanreiseverkehr und am Veranstaltungsort sowie Hinweise auf Maßnahmen der Netzwerkpartner als auch die Planungen der Fans z. B. zu Choreografien.

In allen Phasen sind die Möglichkeiten der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit auszuschöpfen, um die Ziele der Kommunikation zu unterstützen.

Im Rahmen des Dialogs und der Kommunikation kommt den **Fanbeauftragten** und den **Fanprojekten** eine besondere Bedeutung zu.

2.5 Verantwortung der Fans

Fans nehmen Freiräume verantwortlich wahr. Sie wirken aktiv Aggressionen, Gewalt und Sicherheit gefährdendem Verhalten entgegen.

Fans wirken selbstregulierend in der eigenen Gruppe und distanzieren sich von Gewalt und gefahrenträchtigem Verhalten, damit der Ordnungsdienst sowie die Polizei differenziert und zielgerichtet gegen die Störer vorgehen können.

Fangruppen und Fanorganisationen entwickeln im Dialog mit den Netzwerkpartnern einen fanspezifischen Verhaltenskodex. Die Fanbeauftragten und Fanprojekte sollen diesen Prozess maßgeblich begleiten und erforderlichenfalls initiieren.

Fans werden insbesondere durch die Vereine und durch die Fanprojekte bei der Selbstorganisation (u. a. bei der Organisation von Fanreisen und der Vertretung von Faninteressen) unterstützt.

2.6 Fehlverhalten und Konsequenz

Die Netzwerkpartner gehen konsequent gegen Aggressionen, Gewalt und Sicherheit gefährdendes Verhalten vor, um die vielen friedlichen und fußballbegeisterten Fans zu schützen.
Die Reaktionen der Netzwerkpartner auf ein Fehlverhalten erfolgen zeitnah, abgestimmt und nach einheitlichen Maßstäben. In Betracht kommen zum Beispiel:

- Nachbereiten des Fehlverhaltens im Rahmen der Fanbetreuung oder der Jugend- / Sozialarbeit
- Aufzeigen gewaltfreier Handlungsalternativen
- Entziehen von Freiräumen und Privilegien
- Einleiten von Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Aussprechen von (bundesweiten) Stadionverboten
- Abmahnen oder Aussprechen eines zeitlich befristeten Beförderungsausschluss im Öffentlichen Personenverkehr ggf. in Verbindung mit einem Hausverbot in Bahnhöfen und an Haltestellen
- Treffen präventivpolizeilicher Maßnahmen im Rahmen zukünftiger Spieltage (z. B. Gefährderansprachen)
- Einfordern einer Schadensregulierung oder von Schmerzensgeld

Welche Reaktionen erforderlichenfalls in Kombination erfolgen, wird in jedem Einzelfall nach einheitlichen Maßstäben durch den zuständigen Netzwerkpartner geprüft und entschieden. Die Reaktionen sollten möglichst abgestimmt erfolgen und deren Wirkung im Nachgang bewertet werden.

3 Stadionsicherheit

Für Stadien und deren Umfeld bestehen in Deutschland hohe bauliche und infrastrukturelle Standards, die sich zum einen aus der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) zum anderen aus den DFB Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie dem Stadionhandbuch ergeben. Die MVStättV wurde durch fast alle Länder vollständig in Landesrecht umgesetzt. Dies hat sich bewährt.

Die Anforderungen der DFB Richtlinien und des Stadionhandbuchs müssen durch die Stadien in den ersten vier Spielklassen erfüllt werden. Die Konformität ist durch die Vereine im jährlichen Zulassungs- und Lizenzierungsverfahren nachzuweisen.

Zu erfüllende **Mindeststandards** sind beschrieben für

- äußere und innere Umfriedung, Kassen, Zugänge und Kontrollstellen, Einrichtungen für Zugangskontrolle und Durchsuchungen, Spielfeldumfriedung, Rettungstore zum Spielfeld, Spielerzugang
- leistungsfähige Verkehrs- und Rettungswege
- Zuschauerbereiche (deutlich gekennzeichnete Blöcke, max. 2.500 Zuschauer, Abgrenzungen, Wellenbrecher im Stehplatzbereich, Prinzip der durchgängigen Fantrennung, Bauausführung und Ausstattung)
- Räume für Sicherheits-, Ordnungs- und Rettungskräfte
- Erste Hilfe und Brandschutz
- technische Einrichtungen (Beschallung, Beleuchtung, Sicherheitsstromversorgung, Kommunikation, Stadionsprecher, Anzeigetafel, Videoüberwachungsanlagen)

Handlungsbedarf

Die baulichen Möglichkeiten und Maßnahmen zur Fantrennung (insbesondere in unteren Spielklassen) können Auswirkungen auf die Sicherheit haben. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind durch den Veranstalter zu treffen.

Anlagen

1	DFB Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (Abschnitt II - §§ 3 bis 16)
3	Stadionhandbuch (Teil II - Art. 6 bis 47)
7	MVStättV (Fassung Juni 2005, zuletzt geändert im Februar 2010)

4 Fanreiseverkehr

4.1 Allgemeines

Der Fanreiseverkehr hat durch ein stark gestiegenes Zuschauerinteresse und eine gewandelte Fankultur erheblich zugenommen. Die Fans sind wesentlich mobiler geworden. Jedes Wochenende sind Hunderttausende unterwegs, um ihre Vereine zu unterstützen. Viele nutzen die Angebote des Öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV). Dabei spielt die Nutzung des Schönen-Wochenende-Tickets (SWT) oder Ländertickets eine wichtige Rolle. Durch diese Möglichkeit planen viele Fans eine preislich günstige Wegekette und nehmen dafür längere Reisezeiten in Kauf. Wegen der fehlenden Zugbindung sind mögliche Reisewege der Fans nicht immer vorhersehbar. Die Reise ist nicht mehr nur Mittel zum Zweck. Häufig wird sie als Gemeinschaftserlebnis wahrgenommen und entsprechend gestaltet.

Ein Schwerpunkt der Sicherheitsstörungen im Zusammenhang mit Fußballspielen liegt inzwischen auch auf den Reisewegen. Gruppendynamische Prozesse und die veränderte Fankultur fördern Aggressionen und Gewalt sowie Sicherheit gefährdendes Verhalten. Begrenzte Interventionsmöglichkeiten in stark besetzten und fahrenden Zügen und Bahnen begünstigen dies. Zusätzlich wirkt ein übermäßiger Alkoholkonsum als Verstärker von Aggression und Gewalt.

Von dem Verhalten der reisenden Fans sind häufig auch andere Reisende betroffen. Fantypisches Verhalten und Sicherheitsstörungen wirken sich negativ auf die Attraktivität des Öffentlichen Personenverkehrs aus.

Kennzeichnend für das Handlungsfeld Fanreiseverkehr sind die hohe Zahl der beteiligten Netzwerkpartner sowie die Komplexität des Systems ÖPV.
Die Bereitstellung von Sonderverkehren und insbesondere von Entlastungszügen gestaltet sich wegen der immer knapper werdenden Fahrzeugressourcen und dem stetig steigenden Bedarf zunehmend als schwieriger.

4.2 Organisation des Fanreiseverkehrs

Vereine, Fanorganisationen und Fanprojekte fördern die Bereitschaft und Verantwortung der Fans für eine organisierte und friedliche Reise zu Auswärtsspielen.

Für ein verlässliches Reisemanagement übernehmen die Vereine eine aktive Rolle. Sie organisieren Fanreisen unter intensiver und enger Einbindung der Fans. Die Verkehrsunternehmen beraten und unterstützen hierbei die Vereine und bieten attraktive Reisemöglichkeiten an. Die

Einrichtung fester Ansprechstellen für Fanreisen bei den Verkehrsunternehmen hat sich bewährt.

Im Rahmen des Reisemanagements bestellen die Vereine möglichst Sonderzüge oder nutzen die Möglichkeiten des Entlastungsverkehrs.

Bei der Planung der Sonderzugfahrten, sind die seitens des Bestellers gewählten An- und Abfahrtbahnhöfe mit den Sicherheitsbehörden abzustimmen und vor Festschreibung des Fahrplans zwischen diesen festzulegen.

Die Polizei identifiziert zusammen mit den Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen die notwendigen Kapazitäten für den Entlastungsverkehr. Die Aufgabenträger bestellen die erforderlichen Entlastungszüge zeitgerecht bei den Verkehrsunternehmen. Sie sollten bei der Ausschreibung von Verkehrsleistungen geeignete Kapazitäten vorsehen.

Der Abschluss von Kombitickets durch die Vereine mit den zuständigen Verkehrsverbünden bzw. Verkehrsunternehmen hat sich bewährt.

Reisewegsüberschneidungen rivalisierender Fangruppen sowie längere Aufenthalte an Umsteigebahnhöfen sind im Rahmen der Organisation des Fanreiseverkehrs soweit möglich zu reduzieren.

Am Veranstaltungsort stimmt die Polizei die Bedingungen für den Fanreiseverkehr zum und vom Stadion unmittelbar mit dem lokalen Verkehrsunternehmen ab.

Beauftragen die Vereine für die Fanreise ein Reisebusunternehmen, informieren sie die Polizei zu Fahrzeiten und Fahrtrouten sowie geplanten Haltepunkten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Mitreisende zu einem aggressiven, gewalttätigen oder gefahrenträchtigen Verhalten neigen, stimmen sie insbesondere die Fahrtrouten und Haltepunkte mit der Polizei ab.

Fanbeauftragte, Fanprojekte und Fans sind in die Organisation und Durchführung des Fanreiseverkehrs eng einzubinden.

4.3 Information / Kommunikation / vorbereitende Maßnahmen

Der frühzeitigen und umfassenden Information der Fans zu den Reiseverbindungen und Reisebedingungen sowie den getroffenen Absprachen fördern die Handlungssicherheit und das Vertrauen.

Für den Fanreiseverkehr sind gemeinsame Lagebilder zu erstellen und fortzuschreiben. Dabei sind insbesondere Reisewegüberschneidungen sowie von Sicherheitsstörungen gefährdete Verbindungen, Knoten- und Zielbahnhöfe und Tank- und Rastanlagen zu identifizieren. Erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung und Unterbindung von Sicherheitsstörungen sind zu planen und vorzubereiten.

Für den Fanreiseverkehr sind Kommunikationswege und Informationsbedarfe sowie die erforderlichen Maßnahmen zwischen den Beteiligten frühzeitig abzustimmen.

Der Fanreiseverkehr ist bei den spieltagsbezogenen Sicherheitsgesprächen zu berücksichtigen.
Im Rahmen des Informationsaustausch Fanreiseverkehr kommen insbesondere bei zu erwartenden Sicherheitsstörungen als Teilnehmer neben der für den Veranstaltungsort zuständigen Polizeibehörde in Betracht:

- die vom Reiseweg betroffenen Dienststellen der Bundespolizei,
- die von Reisewegsüberschneidungen oder einem längerfristigen Umsteigeaufenthalt betroffenen Behörden der Polizeien der Länder,
- die Verkehrsunternehmen sowie
- die Fanbeauftragten und Fanprojekte, die die reisenden Fangruppen betreuen.

Ergeben sich am Abfahrtsort, auf den Reisewegen oder am Veranstaltungsort Hinweise auf mögliche Störungen im Fanreiseverkehr, sind diese Informationen allen betroffenen Netzwerkpartnern schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen.

Erforderlichenfalls sind Verbindungsbeamte der Polizei bei der Leitstelle von Verkehrsunternehmen einzusetzen.

Insbesondere an stadionnahen Bahnhöfen hat sich die Erstellung abgestimmter Planunterlagen für die Sicherheitsmaßnahmen sowie eine gemeinsame Einsatzkoordination aller Beteiligter bewährt.

4.4 Alkoholkonsumverbote

Alkoholkonsumverbote sind geeignet, ein alkoholbedingt erhöhtes Risiko von Aggressionen, Gewalt und Sicherheit gefährdendes Verhalten deutlich zu reduzieren. Voraussetzung ist, dass die Verbote konkret festgelegt und frühzeitig bekannt sind und deren Einhaltung konsequent überwacht wird.

Fehlen Alkoholkonsumverbote in den aktuell gültigen Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen und liegen Hinweise vor, dass es durch Fangruppen auf dem Reiseweg zu Sicherheitsstörungen kommen wird, spricht die Polizei erforderlichenfalls ein befristetes Alkoholkonsumverbot aus.

Darüber hinaus haben sich befristete Alkoholkonsumverbote in Form von Allgemeinverfügungen im weiteren Stadionumfeld im Einzelfall bewährt.

Um die Folgen gewalttätiger Auseinandersetzung im Fanreiseverkehr zu reduzieren, hat sich unter anderem das anlassbezogene Glasflaschen- und Getränkedosenverbot bewährt. Hierbei wird durch die Polizei in Form einer Allgemeinverfügung das Verbot ausgesprochen, Glasflaschen und Getränkedosen in den Verkehrsmitteln mitzuführen.

Damit diese Instrumente Wirkung erzeugen, sind sie mit den Netzwerkpartnern abzustimmen und nach einheitlichen Maßstäben anzuwenden.

4.5 Durchführung Fanreiseverkehr

Die Verkehrsunternehmen stellen die erforderlichen Transportkapazitäten für einen störungsfreien Fanreiseverkehr zur Verfügung. Hierzu müssen die begrenzten Ressourcen in Abstimmung mit den Netzwerkpartnern optimal genutzt werden. Auf aggressions- und konfliktmindernde Reisebedingungen ist zu achten. Dazu gehört u. a. die Bereitstellung erforderlicher Toilettenkapazitäten an Bahnhöfen.

Im Fanreiseverkehr setzen die Verkehrsunternehmen im Bereich von Bahnhöfen und Haltestellen sowie in den Verkehrsmitteln des Regel- und Entlastungsverkehrs geeignetes und qualifiziertes Sicherheitspersonal ein.

Bei Auswärtsspielen werden organisiert reisende Fans durch die Fanbeauftragten und durch qualifizierte vereinseigene Ordner in ausreichender Stärke begleitet. Am Spielort sollen die begleitenden Ordner in den heimischen Ordnungsdienst eingebunden werden. Eine kostenfreie Mitnahme der Fanbeauftragten, der begleitenden Ordner des Vereins und die begleitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fanprojektes sollte durch die Verkehrsunternehmen ermöglicht werden. Der Sicherheitsbeauftragte stimmt erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung und Unterbindung von Sicherheitsstörungen durch reisende Fans mit dem Fanbeauftragten und dem Ordnungsdienst ab. Der Fanbeauftragte steht in engem Kontakt zu den Ordnern, den begleitenden Polizeikräften und der für den Veranstaltungsort zuständigen Polizeibehörde.

Auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol ist insbesondere bei organisierten Fanreisen hinzuwirken.

Verkehrsunternehmen schließen stark alkoholisierte, aggressive oder gewaltbereite Personen erforderlichenfalls von der Beförderung aus. Diese Maßnahmen sind mit der Polizei abzustimmen, um notwendige Folgemaßnahmen gegenüber gewaltbereiten Personen vorzubereiten.

Bei der Beförderung von Fangruppen sollten Beeinträchtigungen für andere Reisende möglichst vermieden werden. Neben der frühzeitigen Bestellung ausreichender Zugkapazitäten kommt u. a. eine getrennte Beförderung der Fangruppen in Betracht.

Das Sicherheitspersonal der Verkehrsunternehmen, die Fanbeauftragten und die begleitenden Ordner wirken abgestimmt und konsequent Aggressionen, Gewalt und Sicherheit gefährdendem Verhalten der Fans entgegen.

Polizeiliche Maßnahmen auf den Reisewegen haben wesentlichen Einfluss auf die Reisebedingungen der Fans. Einschränkungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken, um die Reisebedingungen möglichst konflikt- und aggressionsmindernd zu gestalten. Ist eine Begleitung der reisenden Fans durch die Polizei erforderlich, orientieren sich Form und Umfang an der konkreten Gefahrenlage. Polizeiliche Maßnahmen und Einschreitschwellen sind mit den Fanbeauftragten frühzeitig zu besprechen und erforderliche Absprachen zu treffen.

4.6 Sicherheitsstörungen

Kommt es auf Reisewegen zu Gewalt oder bedeutenden Sicherheitsstörungen oder ist mit diesen zeitnah zu rechnen, wird die Polizei diese konsequent unterbinden und verfolgen. Eine Weiterfahrt kommt nur bis zur nächsten geeigneten Örtlichkeit in Betracht, an der die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

Gewaltbereiten Personen und Störern, die bereits auf der Anreise Straftaten begangen oder erhebliche Gefahren verursacht haben, wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Weiterfahrt zum Veranstaltungsort untersagt.

In Fällen massiver Gewalt und Sicherheitsstörungen im Fanreiseverkehr sind eine Androhung (Abmahnung) oder die Erteilung eines präventiven zeitlich befristeten Beförderungsausschluss durch die Verkehrsunternehmen ggf. verbunden mit einem auch bundesweiten Hausverbot für die Bahnhöfe der Infrastrukturbetreiber zu prüfen und in

geeigneten Fällen konsequent anzuregen. Die Polizei kann darüber hinaus zeitlich befristete Aufenthaltsverbote für diese Bereiche aussprechen.

Hierbei sollten bundesweit einheitliche Maßstäbe erarbeitet und angelegt werden.

Bei eingetretenen Schäden sollten Regressansprüche gegenüber identifizierten Verursachern grundsätzlich geltend gemacht werden.

Herausragendes oder wiederholtes Fehlverhalten einer Fangruppierung auf Reisewegen ist unter Beteiligung des Vereins, des zuständigen Verbandes, des Verkehrsunternehmens, des Fanprojektes und der Polizei nachzubereiten. Ziel ist es, Lösungen zum Umgang mit dieser Gruppierung zu identifizieren und Maßnahmen abzustimmen.

Handlungsbedarf

Für dieses neue Handlungsfeld bauen die Beteiligten die erforderlichen Netzwerke auf. Die Netzwerkpartner entwickeln die notwendige Prozesse und Standards und schreiben sie fort.
Sicherheitsrelevante Standards für den Fanreiseverkehr sollten in die Sicherheitsrichtlinien des DFB und der Regional- und Landesverbände aufgenommen werden.
Bei der Ausschreibung und Vergabe von Verkehrsleistungen sind die Anforderungen an den Fahrzeugpool zur Bereitstellung erforderlichen Kapazitäten für den Fanreiseverkehr sowie die Definition von entsprechenden Sicherheitsstandards (Personal, Kommunikation, Ausstattung, Beförderungsbedingungen) zu berücksichtigen.

5 Veranstaltungssicherheit

Die **Rahmenbedingungen** für die Sicherheit werden **durch eine Vielzahl von Netzwerkpartnern gestaltet**. Deshalb ist das **Handeln** aller Netzwerkpartner **eng miteinander zu verzahnen und abzustimmen**. Dieser Prozess beginnt schon weit im Vorfeld mit der Planung des Rahmenterminkalenders und wird in einem kontinuierlichen Dialog bis zur Nachbereitung der Saison fortgesetzt. Er stellt an die vielen beteiligten Netzwerkpartner hohe Anforderungen. Erfolgskritisch ist dabei die Qualität der Vorbereitung und der Zusammenarbeit.

5.1 Sicherheitsbeauftragte der Vereine

Für die Veranstaltungssicherheit ist in erster Linie der Verein als Veranstalter verantwortlich. Sicherheitsbeauftragte haben für die Sicherheitsarbeit der Vereine eine Schlüsselfunktion. Für die Polizei sind sie zentraler Ansprechpartner für einen sicheren und störungsfreien Veranstaltungsverlauf.

Die Vereine haben einen Sicherheitsbeauftragten einzusetzen. In der Bundesliga und der 2. Bundesliga sind sie hauptberuflich anzustellen. Vereine der dritten und vierten Spielklasse sollten eine hauptberufliche Anstellung anstreben. Dies gilt insbesondere für Vereine mit einer großen Gruppe aktiver Fans oder wenn es im Zusammenhang mit den Spielbegegnungen zu Gewalt und Sicherheit gefährdendem Verhalten kommt.

Der Sicherheitsbeauftragte wirkt an allen Maßnahmen und Entscheidungen des Vereins mit, die Auswirkungen auf die Sicherheit haben. Er hat Zugang zu allen Bereichen der Platzanlage.

Der Sicherheitsbeauftragte arbeitet eng mit der Hauptabteilung Prävention und Sicherheit des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) zusammen.

Auf den Spieltag bezogen sorgen die Sicherheitsbeauftragten in enger Zusammenarbeit mit dem Veranstaltungsleiter, dem Ordnungsdienst und den Fanbeauftragten für die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und stimmen diese eng mit dem Gastverein sowie der Polizei, der Feuerwehr und den Ordnungsbehörden ab.

Während des Spiels ist er zentraler Ansprechpartner in Sicherheitsfragen und Bindeglied zum Veranstaltungsleiter, Stadionsprecher, etc.. Er überwacht die Durchführung der geplanten Sicherheitsmaßnahmen des Vereins und nimmt für den Verein das Hausrecht wahr. Hierzu kann er Stadionverbote aussprechen.

Sicherheitsbeauftragte erfassen außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse im Zusammenhang mit den Spielen des Vereins, berichten diese an die Hauptabteilung Prävention und Sicherheit beim DFB und werten diese gemeinsam aus.

Sicherheitsbeauftragte und Fanbeauftragte entwickeln gemeinsam Strategien und Maßnahmen zur Gewaltprävention.

Eine sachgerechte Personalauswahl und eine standardisierte Qualifizierung sind für die erfolgreiche Arbeit der Sicherheitsbeauftragten entscheidend.

Sicherheitsbeauftragte nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil, um ihre Kompetenzen zu erhalten und zu erweitern. Eine weitere Professionalisierung der Sicherheitsbeauftragten bietet das in Kooperation mit DFB und DFL von der SHR Hochschule Heidelberg entwickelte und angebotene Zertifikatsstudium für Sicherheitsbeauftragte.
Der fortlaufende Erfahrungsaustausch im Netzwerk der Sicherheitsbeauftragten fördert ein einheitliches Aufgaben- und Rollenverständnis, die Zusammenarbeit sowie die Entwicklung wirksamer Sicherheitskonzepte und Präventionsmaßnahmen.

Anlagen

1	DFB Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (Abschnitt III - §§ 18)
3	Stadionhandbuch (Teil III - Art. 50)
4	DFB Empfehlungen für den Einsatz von Sicherheitsbeauftragten durch die Fußballvereine
10	Beschreibung Zertifikatsstudium Sicherheitsbeauftragte

5.2 Stadionordnung

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Stadion ist es erforderlich, für den Aufenthalt im Stadion verbindliche Verhaltensvorschriften festzulegen. Hierzu erlassen die zuständigen Kommunen in enger Abstimmung mit dem Verein und der Polizei eine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung (Stadionordnung). Kommt dies im Einzelfall nicht in Betracht, nehmen die Vereine entsprechende Regelungen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf.

Um Verhaltenssicherheit bei den reisenden Fans zu schaffen, sollte die Stadionordnung möglichst bundesweit einheitliche Regelungen enthalten. Der Deutsche Fußball-Bund hat hierzu Formulierungshilfen in der Anlage 4 zu den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen erarbeitet.

Die Stadionordnungen treffen insbesondere Regelungen zu den Bereichen: Eingangskontrollen, Aufenthalt und Verhalten im Stadion, Haftung sowie Sanktionen bei Zuwiderhandlungen.

Die Stadionordnung ist die Grundlage für Sicherheits- und Ordnungskräfte, um gegen ein die Ordnung oder Sicherheit gefährdendes Verhalten vorgehen und dieses erforderlichenfalls sanktionieren zu können. Im Falle einer öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung können Zuwiderhandlungen auch mit Bußgeldern geahndet werden.

Handlungsbedarf

Die Einführung von bundesweit einheitlichen Stadionordnungen mit öffentlich-rechtlichem Charakter ist bundesweit flächendeckend anzustreben.

Anlagen

1	DFB Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (Abschnitt IV - §§ 28 sowie Anlage 4 der Richtlinien)
3	Stadionhandbuch (Teil III - Art. 63)

5.3 Veranstaltungsplanung und Sicherheitskonzepte

Spieltagsplanung

Die Spieltagsplanung hat wesentlichen Einfluss auf die Sicherheitslage. Sie verläuft in drei Phasen. Zum Ende eines Kalenderjahres legt das DFB-Präsidium den deutschen Rahmenterminkalender für die neue Saison fest. Dieser weist die Spieltage der Saison aus. Nach Abschluss des Lizenzierungs- und Zulassungsverfahrens wird die Rohplanung erstellt. Sie enthält die Spielpaarungen sowie die Terminierung der Spieltage. Im Rahmen der Feinplanung werden vier bis sechs Wochen im Voraus die einzelnen Spielbegegnungen zeitgenau festgelegt.

Sicherheitsrelevanter Anpassungsbedarf ist frühzeitig in der Planung zu berücksichtigen. Hierbei sollen die Handlungsmöglichkeiten für gewaltbereite Personen reduziert und risikobehaftete Spielkonstellationen vermieden werden. Einsatzmäßige Belastungsspitzen der Polizei sind soweit möglich zu entzerren.

Die Beteiligung der Polizeien der Länder und des Bundes an der Spieltagsplanung für Fußballspiele erfolgt nach einer mit dem DFB und der DFL abgestimmten Konzeption.

Risikobewertung und Lageinformation

Die Vereine führen gemeinsam mit dem DFB und der Polizei und weiteren Netzwerkpartnern eine fortlaufende Risikobewertung der Spielbegegnungen durch.

Ein Spiel mit erhöhtem Risiko (Risikospiel) liegt vor, wenn aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.

Risikospiele erfordern eine besonders intensive Vorbereitung, Zusammenarbeit und Abstimmung aller Netzwerkpartner.

Um die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen vorbereiten und durchführen zu können, muss frühzeitig ein belastbares Lagebild erstellt und fortgeschrieben werden. Es sind alle Erkenntnisquellen auszuschöpfen, um die Informationslage zu verbessern. Einen wesentlichen Baustein stellt dabei der bewährte polizeiliche Informationsaustausch Sporteinsätze dar. An diesem standardisierten Informationsaustausch sind insbesondere die Polizeibehörden an den Spielorten, die Landesinformationsstellen Sporteinsätze (LIS), die Bundespolizei und die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) beteiligt.

Die Netzwerkpartner tauschen ihre Erkenntnisse aus.

Sicherheitsbesprechungen und Sicherheitskonzepte

Der Sicherheitsbeauftragte setzt sich zusammen mit dem Fanbeauftragten frühzeitig im Vorfeld des Spieltags mit dem Sicherheitsbeauftragten und den Fanbeauftragten des Gastvereins in Verbindung. Die Polizei ist in diese Kommunikation einzubeziehen. Diese **Gespräche** dienen dem Informationsaustausch und der Abstimmung. Inhalte sind u. a. mögliche Risiken und Problemstellungen, der Fanreiseverkehr, die Begleitung der Gästefans durch Fanbeauftragte und vereinseigene Ordner, die

Zusammenarbeit in kritischen Situationen, Erreichbarkeiten, Kommunikationswege, Rahmenbedingungen am Veranstaltungsort und polizeiliche Maßnahmen.

Darüber hinaus sind am Veranstaltungsort zeitgerecht vor dem Spieltag **Sicherheitsbesprechungen** durchzuführen. Sie dienen dem Erkenntnisaustausch, der gemeinsamen Risikobewertung und Lagebeurteilung, der Abstimmung des Sicherheitskonzeptes sowie notwendiger Maßnahmen und der Zusammenarbeit. Ziel ist es, ein gemeinsam getragenes Sicherheitskonzept zu erarbeiten und die erforderlichen Prozesse bestmöglich zu gestalten.

Beteiligte an den Sicherheitsbesprechungen sind:

Sicherheitsbeauftragte und Fanbeauftragte des Heim- und Gastvereins, die für den Veranstaltungsort zuständige Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, die Ordnungsbehörde, die Bundespolizei und die Verkehrsunternehmen.
Als weitere Beteiligte kommen in Betracht die Fanprojekte sowie durch den Fanreiseverkehr betroffene Polizeibehörden und die für den Gastverein zuständige Polizei.

Sofern schwerwiegende und erhebliche Sicherheitsstörungen vorhersehbar sind und ein **gemeinsam getragenes Sicherheitskonzept nicht vereinbart werden kann**, sind der Deutsche Fußball-Bund oder der zuständige Regional- oder Landesverband und die Aufsichtsbehörden der Polizei einzubeziehen.

Bei Risikospielen sind neben den allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen erforderlichenfalls u. a. folgende Maßnahmen zu treffen:

- strikte Trennung von rivalisierenden Fangruppen
- Freihalten von Pufferblöcken
- Verstärkung des Ordnungsdienstes
- verstärkte Kontrollen
- lageabhängige Begleitung von Fangruppen
- Durchsetzung des Alkoholverkaufsverbotes gem. § 23 der DFB Sicherheitsrichtlinien
- intensive Überwachung der Mitführverbote gem. Ziffer VII. 1. der Anlage 4 zu den DFB Sicherheitsrichtlinien (u. a. alkoholische Getränke, Glasflaschen, Dosen, Pyrotechnik)

Am Veranstaltungstag findet frühzeitig vor Spielbeginn eine **Besprechung** statt, um aktuelle Erkenntnisse insbesondere zu anreisenden Fangruppen auszutauschen und erforderlichenfalls Absprachen zu treffen.

Nachbereitung

Die einzelne Veranstaltung sowie die Saison sind mit den beteiligten Netzwerkpartnern nachzubereiten. Umfang, Inhalt und Form der Nachbereitung hängen von der Intensität der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und von den gemachten Erfahrungen ab.

Kritische Veranstaltungsverläufe sind durch den Sicherheitsbeauftragten und den Fanbeauftragten mit den betroffenen Fangruppen zu besprechen. Hierbei sollen die Fanprojekte und die Polizei beteiligt werden.

Anlagen

1	DFB Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (Abschnitt III - §§ 23, Abschnitt IV - 32 und Anlage 4)
3	Stadionhandbuch (Teil III - Art. 56, 57 und 64)
9	Konzeption „Beteiligung der Polizeien der Länder und des Bundes an der Spieltagsplanung für Fußballspiele“

5.4 Veranstaltungsleiter

Der Verein setzt bei jedem Spiel einen Veranstaltungsleiter ein. Dieser ist in allen veranstaltungsrelevanten Angelegenheiten entscheidungsbefugt. Er ist während der Veranstaltung vor Ort anwesend und erreichbar.

Der Veranstaltungsleiter hält Verbindung zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei. Er hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

Anlagen

1	DFB Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (Abschnitt III - § 20)
3	Stadionhandbuch (Teil III - Art. 49)

5.5 Ordnungsdienst

Für die Sicherheit am Veranstaltungsort ist in erster Linie der Veranstalter verantwortlich. Um einen sicheren und ordnungsgemäßen Veranstaltungsverlauf zu gewährleisten, haben die Vereine einen Ordnungsdienstleiter und einen Ordnungsdienst einzusetzen.

Die Befugnisse des Ordnungsdienstes leiten sich aus Haus- und Organisationsrecht des Veranstalters ab und sind eindeutig festzulegen.

Der Einsatz des Ordnungsdienstes richtet sich nach dem Sicherheitskonzept und ist vor- und nachzubereiten. Er wird durch den Ordnungsdienstleiter vor Ort geführt und ist in geeigneter Form zu strukturieren. Während des Einsatzes ist die Erreichbarkeit des Ordnungsdienstleiters und der Ordnungsdienstkräfte sicherzustellen.

Es sind ausreichend weibliche und männliche Ordnungsdienstkräfte einzusetzen. Die Anzahl richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den im Sicherheitskonzept getroffenen Festlegungen unter besonderer Berücksichtigung der erwarteten Lage. Die Stärke des Ordnungsdienstes und die Zusammenarbeit sind mit der Polizei abzustimmen.
Der Ordnungsdienst an besonders sicherheitsrelevanten Orten der Platzanlage, die in Absprache mit der Polizei festgelegt werden, ist an Personen zu übergeben, die besonderes qualifiziert sind (§ 34 a GewO).

Aufgaben

Der Ordnungsdienst nimmt u. a. folgende Aufgaben wahr:

- durchgängige Besetzung von Zugängen, Ausgängen und Rettungstoren
- Freihalten von Flucht- und Rettungswegen
- Zugangskontrollen
- Überprüfung und Durchsuchung von Personen und mitgeführten Gegenständen
- Schutz gefährdeter Bereiche
- Durchsetzung der Stadionordnung
- Gewährleistung der Fan- und Blocktrennung
- Begleitung der Fans bei Auswärtsspielen
- enge Zusammenarbeit mit Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten

Bekleidung und Ausrüstung

Der Ordnungsdienst ist mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung mit der Kennzeichnung „Ordner“ sowie mit Sprechfunkgeräten auszustatten. Die Bekleidung ist darüber hinaus mit einer auch auf Distanz gut erkennbaren, individuellen Nummer zu kennzeichnen.

Die Ausstattung mit Schutzausrüstung und weiteren Führungs- und Einsatzmitteln sollte nach einheitlichen, noch zu erarbeitenden Standards erfolgen.

Eine sachgerechte Personalauswahl und eine standardisierte Qualifizierung sind für eine professionelle und erfolgreiche Sicherheitsarbeit von entscheidender Bedeutung.

Personalauswahl

Für den Einsatz im Ordnungsdienst kommen Frauen und Männer in Betracht, die mindestens 18 Jahre alt, zuverlässig und geeignet sind und die fortgebildet sind. Die Zuverlässigkeit ist regelmäßig festzustellen.

Qualifizierung

Vor dem ersten Einsatz hat eine Grundqualifizierung zu erfolgen. Hierzu hat der DFB einen Standard entwickelt, der zu berücksichtigen ist.
Im Rahmen der darauf aufbauenden Qualifizierung sind insbesondere bei Ordnungsdienstleitern sowie weiteren Führungskräften im Ordnungsdienst die sozialen Kompetenzen, insbesondere die Kommunikations- und Konfliktfähigkeiten, zu stärken und die Arbeit mit großen Gruppen einschließlich wirksamer Interventionsformen zu trainieren.
Der Ordnungsdienst nimmt an jährlichen Fortbildungen teil. Die Polizei beteiligt sich an diesen Fortbildungen.

Für die Wahrnehmung des Ordnungsdienstes kann der Verein auch ein gewerbliches Sicherheitsunternehmen beauftragen. Auf die Qualität der Sicherheitsdienstleistungen sowie der Zuverlässigkeit und Eignung der Mitarbeiter ist bei der Auswahl im Besonderen zu achten. Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag konkret zu regeln.

Handlungsbedarf

Private Unternehmen des Sicherheitsgewerbes sollten die von der Polizei aktuell entwickelten Mindestanforderungen erfüllen. Diese Standards sind eine geeignete Grundlage für ein zukünftiges Zertifizierungsverfahren. Sie sollten bei der Beauftragung durch die Vereine berücksichtigt werden.
Der DFB entwickelt unter Beteiligung der Polizei einen Ausrüstungsstandard für den Ordnungsdienst.

Anlagen

1	DFB Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (Abschnitt III - § 26)
3	Stadionhandbuch (Teil III - Art. 51)

5.6 Einsatz der Polizei

Die Polizeien der Länder und des Bundes handeln einheitlich und abgestimmt auf der Grundlage einer bundesweiten Rahmenkonzeption für den Umgang mit Fangruppen und gewaltbereiten bzw. gewalttätigen Personen.

An Schnittstellen stimmen sie ihre Maßnahmen eng ab.

Präventiv polizeiliche Maßnahmen sind ein geeignetes Mittel, um bereits im Vorfeld von Fußballbegegnungen Gefahren durch Gewalt suchende Personen zu reduzieren. Entsprechende Maßnahmen - von der Gefährderansprache bis hin zur Ingewahrsamnahme - werden frühzeitig im Einzelfall geprüft und unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten durchgeführt.

Am Spieltag nimmt die Polizei anknüpfend an die Vorgespräche und Absprachen unmittelbaren Kontakt insbesondere zu dem Sicherheitsbeauftragten sowie zu den Fanbeauftragten des Heim- und des Gastvereins auf.

Die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nutzen ihre Kommunikation mit den Fans und Unbeteiligten. Insbesondere in kritischen und dynamischen Situationen sind deeskalierende Strategien besondere Mittel, um Aggressionen und Gewalt entgegen zu wirken. Kommt es trotzdem zu Gewalt und Sicherheit gefährdendem Verhalten, trifft die Polizei alle erforderlichen Maßnahmen, um dieses Verhalten konsequent zu unterbinden und zu verfolgen.

Polizeiliche Maßnahmen richten sich in erster Linie gegen Gewalt und Sicherheit gefährdendes Verhalten. Lassen sich Einschränkungen für friedliche Fans und Unbeteiligte nicht vermeiden, werden die Gründe durch intensive Kommunikation deutlich gemacht.

5.7 Stadionverbote

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 30. Oktober 2009 (V ZR 253/08) festgestellt, dass **bundesweit wirksame Stadionverbote eine geeignete und zulässige Maßnahme des Veranstalters** sind. Der BGH führt in dem Urteil aus: *„Konkret geht es darum, potenzielle Störer auszuschließen, die die Sicherheit und den reibungslosen Ablauf von Großveranstaltungen ... gefährden können. Daran hat der Veranstalter ein schützenswertes Interesse, weil ihn gegenüber allen Besuchern Schutzpflichten treffen, sie vor Übergriffen randalierender und gewaltbereiter ‚Fans' zu bewahren."*

Stadionverbote sind ein präventiver Baustein im Sicherheitskonzept des Veranstalters.

Sie werden auf der Grundlage des Zivilrechts und unter Beachtung der DFB Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten ausgesprochen. Die Vereine und der DFB haben sich gegenseitig das Recht eingeräumt, bundesweit wirksame Stadionverbote auszusprechen und verpflichten sich diese durchzusetzen und bei Antreffen im Stadion Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs zu stellen.

Die DFB Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten regeln im Detail die Voraussetzungen und das Verfahren für die Aussprache von Stadionverboten.

Bei minderschweren Fällen kommen örtliche Stadionverbote in Betracht.

Bundesweit wirksame Stadionverbote werden bei schweren Fällen u. a. bei dem Verdacht bestimmter Straftaten (Aggressions- und Gewaltdelikte, Waffen- und Sprengstoffgesetz), beim Abbrennen von Pyrotechnik und bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung ausgesprochen.

Die Polizei prüft zeitnah entsprechende Sachverhalte auf Grundlage der von ihnen durchgeführten strafprozessualen und polizeirechtlichen Maßnahmen und regt konsequent Stadionverbote an.

Stadionverbote sind bei ausreichendem Verdacht zeitnah auszusprechen. Der Bundesgerichtshof führt in seinem Urteil zu den Voraussetzungen aus: *„Bei der Festsetzung von Stadionverboten sind andere Maßstäbe anzuwenden als bei der strafrechtlichen Sanktionierung ... ... können Stadionverbote eine nennenswerte präventive Wirkung nur dann erzielen, wenn sie auch gegen solche Besucher ausgesprochen werden, die zwar nicht wegen einer Straftat verurteilt sind, deren bisheriges Verhalten aber besorgen lässt, dass sie bei künftigen Spielen sicherheitsrelevante Störungen verursachen werden."*

Die Dauer des Verbotes beträgt bis zu drei Jahren. Sie ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzulegen unter Berücksichtigung der Schwere des Falles, der Folgen, des Alters, der Einsicht der Person und ob sie zum wiederholten Mal auffällig geworden ist.

Soll ein ausgesprochenes Stadionverbot ausgesetzt, reduziert oder aufgehoben werden, sind

- die Voraussetzungen einzelfallbezogen zu prüfen und
- der Verein sowie der Betroffene zu informieren und anzuhören.

Die Polizei ist in diesen Fällen zu informieren und ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Handlungsbedarf

Zur weiteren Fortentwicklung der Stadionverbotspraxis werden derzeit bei verschiedenen Vereinen unterschiedliche Bewährungsmodelle und der Einsatz von Anhörungsgremien erprobt. Für eine nachhaltige Einführung wird beim DFB ein gemeinsamer Standard für Bewährungsauflagen durch die Kommission Prävention und Sicherheit im Auftrag der zuständigen Hauptabteilung Prävention und Sicherheit geprüft.

Anlagen

1	DFB Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (Abschnitt IV - § 31)
3	Stadionhandbuch (Teil III - Art. 63)
4	DFB Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

6 Netzwerk Sicherheit

6.1 Zusammenarbeit der Partner

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat bereits im Jahr 1991 festgestellt, dass ein gemeinsames Handeln aller Beteiligten erforderlich ist, um die Sicherheit bei Sportveranstaltungen zu verbessern.

Die Komplexität im Lagefeld Fußball hat deutlich zugenommen. Es sind neue Netzwerkpartner hinzugekommen. Die Lage hat sich in den letzten Jahren durch neue Entwicklungen und Phänomene gravierend verändert. Diese Veränderungen sind europaweit zu beobachten und stellen alle Beteiligten vor neue Herausforderungen. Hinzu kommt eine Vielzahl von Aktivitäten und Initiativen, um diesen Herausforderungen zu begegnen.

Vor diesem Hintergrund ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Netzwerkpartner auf allen Ebenen ein kritischer Erfolgsfaktor.

6.2 Nationale Zusammenarbeit

Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit (NASS)

Auf nationaler Ebene ist der **Nationale Ausschuss Sport und Sicherheit (NASS)** eingerichtet. Der Vorsitz und die Geschäftsführung werden durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen.

Ordentliche Mitglieder des Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit (NASS) sind Vertreterinnen und Vertreter der nachfolgenden Gremien und Organisationen:

- Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK)
- Konferenz der Sportminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (SMK)
- Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)
- Verkehrsministerkonferenz (VMK)
- Bundesministerium des Innern (BMI)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- Deutscher Fußball-Bund (DFB)
- Deutscher Städtetag
- Deutscher Olympischer Sport Bund
- Koordinationsstelle Fan-Projekte
- Bauministerkonferenz (ARGEBAU)

Als **Fachberater** sind anlassbezogen oder dauerhaft beteiligt:

- Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS)
- Bundespolizei
- DFL - Deutsche Fußball Liga GmbH
- Deutsche Bahn AG
- Verband deutscher Verkehrsunternehmen
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte (BAG Fanprojekte)

Soweit erforderlich können auch weitere Fachberater hinzugezogen werden.

Der Nationale Ausschuss Sport und Sicherheit (NASS) hat insbesondere folgende **Aufgaben**:

- Gewährleisten der erforderlichen Information, Kommunikation und Zusammenarbeit
- Abstimmen eines einheitlichen Handelns
- Auswerten lagebezogener und wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen - auch aus dem Ausland
- Bereitstellen von Informationen zu wirksamen Maßnahmen und Konzepten
- Abstimmen von Lösungen für überregionale Problemstellungen und Entwicklungen
- Fortschreiben des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit
- Durchführen aufgabenbezogener Öffentlichkeitsarbeit

Der Nationale Ausschuss Sport und Sicherheit (NASS) tagt mindestens einmal im Jahr nach Saisonende. Er wertet die Erkenntnisse der zurückliegenden Spielzeit aus. Die Sitzungen dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Meinungsbildung.

Soweit erforderlich, bereitet der Nationale Ausschuss Sport und Sicherheit (NASS) Entscheidungen zuständiger Stellen durch Beschlüsse und Vorlagen vor.

Handlungsbedarf

Für die Arbeit und Beschlussfassung des NASS ist eine Geschäftsordnung zu entwickeln und fortzuschreiben.

Anlagen

11 Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit (NASS)
- Zusammensetzung -

6.3 Lokale Zusammenarbeit

Aggression und Gewalt sind in allen Lebensbereichen festzustellen. Sie haben vielfältige Erscheinungsformen und Ursachen mit einem hohen lokalen Bezug. Die damit verbundenen Herausforderungen können die Verbände und Vereine sowie die Polizei **allein nicht bewältigen**. Nur **gemeinsam** mit allen für die Prävention und Sicherheit Verantwortlichen können Aggression und Gewalt eingedämmt sowie friedliches und kreatives Verhalten gefördert werden.

Örtlicher Ausschuss Sport und Sicherheit (ÖASS)

Hierbei kommt den **Örtlichen Ausschüssen Sport und Sicherheit (ÖASS)** eine **Schlüsselfunktion** zu. Die Ausschüsse gewährleisten den spieltagsunabhängigen Austausch vor Ort, um maßgeschneiderte Lösungen für lokale Problemstellungen zu entwickeln und ein abgestimmtes und einheitliches Handeln aller Netzwerkpartner zu gewährleisten. Darüber hinaus ermöglichen sie die optimale Verzahnung insbesondere mit Aktivitäten und Maßnahmen der lokalen Jugend- und Sozialarbeit und der kommunalen Kriminalprävention.

Die **Geschäftsführung** des Örtlichen Ausschusses Sport und Sicherheit (ÖASS) sollte bei der Kommune liegen. Folgende **Netzwerkpartner** sind grundsätzlich in diesem Gremium **vertreten**:

- Kommune
- öffentliche Träger der örtlichen Jugendhilfe
- Fanprojekt
- Verein
- Eigentümer der Sportstätte
- zuständige Behörden der Polizeien der Länder und der Bundespolizei
- Feuerwehr und Rettungsdienst
- Justiz
- Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der Örtliche Ausschuss Sport und Sicherheit (ÖASS) hat insbesondere folgende **Aufgaben**:

- Vernetzen aller Beteiligten
- Gewährleisten der erforderlichen Information, Kommunikation und Zusammenarbeit
- Umsetzen des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit
- Fortschreiben eines gemeinsam getragenen Sicherheitskonzeptes
- Abstimmen eines einheitlichen Handelns
- Lösen lokaler Problemstellungen
- Durchführen anlassbezogener Öffentlichkeitsarbeit

Der Örtliche Ausschuss Sport und Sicherheit (ÖASS) tagt spätestens vier Wochen vor Beginn der Saison, vor Beginn der Rückrunde sowie anlassbezogen. Er wertet die Erkenntnisse der zurückliegenden Spielzeit aus und führt Sicherheitsanalysen für die kommende Spielzeit durch. Stellt der Örtliche Ausschuss Sport und Sicherheit (ÖASS) Entwicklungen oder Problemstellungen von überregionaler Bedeutung fest, berichtet er diese dem Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit (NASS). Dies gilt auch für wirksame Maßnahmen und Konzepte.

Von der Einrichtung eines Örtlichen Ausschusses Sport und Sicherheit (ÖASS) kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dessen Aufgaben durch einen Kriminalpräventiven Rat oder ein vergleichbares Gremium wahrgenommen werden und sichergestellt ist, dass die o. g. Netzwerkpartner dort vertreten sind. Aus der Benennung des Gremiums soll die Arbeit als ÖASS erkennbar sein.

6.4 Regionale Ausschüsse Sport und Sicherheit (RASS)

Soweit erforderlich können unterhalb des Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit regional zuständige Ausschüsse eingerichtet werden. Dies ist jedoch nur dann angezeigt, wenn in regional organisierten Spielklassen gewaltgeneigtes oder Gewalt suchendes Problempotenzial vorhanden ist und die Arbeit des NASS und der zuständigen ÖASS sinnvoll ergänzt werden kann. Für die fünf Staffeln der neuen Regionalliga wird die Einrichtung empfohlen.

6.5 Internationale Zusammenarbeit

Ziele der internationalen Zusammenarbeit sind insbesondere:

- Bewährte und für die Sicherheit erforderliche Standards und Konzepte werden europaweit bzw. international einheitlich umgesetzt.
- Deutsche Fans verhalten sich im grenzüberschreitenden Fanreiseverkehr und am Veranstaltungsort friedlich und verantwortungsbewusst.
- Im Ausland sind das Ansehen Deutschlands und seine Interessen geschützt.
- Deutsche Fans im Ausland sowie Gästefans in Deutschland sind über die Bedingungen am Veranstaltungsort sowie über Maßnahmen von Vereinen, der Polizei und Verkehrsunternehmen informiert.

Internationaler Informationsaustausch

Bei internationalen Spielbegegnungen arbeitet die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) als deutscher **National Football Information Point (NFIP)** eng mit den NFIP der Länder der Europäischen Union sowie Drittstaaten zusammen. Die NFIP sorgen für den erforderlichen Informationsaustausch bei Sporteinsätzen auf europäischer und internationaler Ebene.

Internationale Spielbegegnungen im Ausland

Bei Spielen deutscher Vereinsmannschaften im Ausland ist anlassbezogen der Einsatz von szenenkundigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (SKB) in Betracht zu ziehen. Ein solcher Einsatz erfolgt in Verantwortung der für den Verein zuständigen Polizeibehörde und ist über die ZIS in ihrer Funktion als NIFP Deutschland mit dem jeweiligen Gaststaat auf der Grundlage der einschlägigen EU-Regelungen abzustimmen.

Die Polizeien der Länder und des Bundes treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die grenzüberschreitende Anreise gewaltbereiter Personen zu verhindern. Die Bundespolizei nutzt hierzu ihre Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit ausländischen Grenz- und Bahnpolizeibehörden. Die Maßnahmen sind national und international aufeinander abzustimmen.

Internationale Spielbegegnungen in Deutschland

Bei erwarteten Risikospielen von Vereinsmannschaften in Deutschland ist der Einsatz ausländischer Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Deutschland in Erwägung zu ziehen, um die eigenen polizeilichen Maßnahmen wirksam zu unterstützen. Die notwendigen Ersuchen an das Ausland sind über die ZIS in ihrer Funktion als NIFP Deutschland zu stellen.
Hiervon unbenommen bleibt die Möglichkeit der Bundespolizei zur Zusammenarbeit mit ausländischen Grenz- und Bahnpolizeibehörden.

Spiele der deutschen Nationalmannschaft

Bei Fußballspielen der deutschen Nationalmannschaft wird im Inland und auf Anforderung als Teil der deutschen Polizeidelegation auch im Ausland ein in der Zusammenarbeit erfahrenes Team Szenenkundiger Polizeibeamtinnen und Polizeibeamter **(SKB-Team Deutschland)** eingesetzt. Der Einsatz des SKB-Team Deutschland unter Leitung der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) hat sich bewährt. Für das Team werden geeignete und erfahrene Szenenkundige Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ausgewählt und für diese Aufgabe fortgebildet.

Der Einsatz des SKB-Team Deutschland hat das Ziel, anlassbezogene Ausschreitungen im Zusammenhang mit Fußballspielen der Deutschen Nationalmannschaft im In- und Ausland durch Aufklärung, Beratung und Intervention zu verhindern.

Bei Spielen im Ausland kann das ausrichtende Land eine **deutsche Polizeidelegation** unter Leitung des deutschen NFIP anfordern und einsetzen. Verfahren, Aufgaben und Zusammensetzung ergeben sich aus dem „Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen“ (EU Handbuch). Das SKB-Team Deutschland ist ein wesentlicher Baustein der deutschen Delegation. In Abhängigkeit von der Anforderung und der Lage prüft der deutsche NFIP die Einbindung von weiteren Mitgliedern. Hiervon unbenommen bleibt die Möglichkeit der Bundespolizei zur Zusammenarbeit mit ausländischen Grenz- und Bahnpolizeibehörden.

Gremienarbeit der Europäischen Union

Die Europäische Union (EU) fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten und entwickelt Standards, um die Sicherheit im Zusammenhang mit internationalen Sportveranstaltungen zu verbessern. Das Bundesministerium des Innern und die Bundesratsbeauftragten vertreten die Bundesrepublik Deutschland in den Gremien der EU. Die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) und die Polizeien der Länder und des Bundes beraten dabei die deutschen Vertreter und wirken in Expertengruppen mit.

Verbände, Vereine und Fanprojekte

Zwischen den Verbänden und Vereinen werden im Zuge der Vorbereitungen auf internationale Spiele unter anderem auch sicherheitsrelevante Themen wie Blocksperre, örtliche Stadionordnungen oder Fantrennungsmaßnahmen besprochen. Dies geschieht regelmäßig über benannte Sicherheitsbeauftragte.

Gemäß den Regularien von FIFA und UEFA dürfen Eintrittskarten für den Gästesektor ausschließlich durch den Gastverband / Gastverein an dessen Fans verkauft werden. Außerdem empfehlen die Regularien dem Gastverband / Gastverein, in Abstimmung mit dem Heimverband / Heimverein eine angemessene Anzahl eigener Ordner einzusetzen.

Analog zu nationalen Veranstaltungen erfolgt auch bei internationalen Fußballspielen eine Fanbetreuung. So werden die Fans häufig von Fanbeauftragten und Fanprojektmitarbeitern begleitet. Unter deren Beteiligung organisiert die KOS insbesondere bei internationalen Turnieren in enger Zusammenarbeit mit der Fananlaufstelle des DFB mobile Fanbotschaften. Die Fanbotschaften bieten den mitgereisten Fans Kommunikation, Information und Hilfestellung an. Bestandteil dieser Maßnahmen sind auch Informationen im Vorfeld durch spezifische Webseiten und Fanguides. Dies trägt deutlich zur Konfliktreduktion bei. Die Konzepte von DFB, DFL und KOS sind international als vorbildlich anerkannt und bereits umfangreich in internationale Konzepte eingeflossen.

Anlagen

12 Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen (EU Handbuch)
Kapitel 2

7 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Maßnahmen der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sind geeignet, Einsatz- und Präventionsmaßnahmen sowie den Dialog sinnvoll zu ergänzen und wirksam zu unterstützen. Insbesondere im Zusammenhang mit Risikospielen und bei herausragendem Fehlverhalten sind die Möglichkeiten der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit intensiv zu nutzen.
Eine positive Berichterstattung über friedliches und kreatives Fanverhalten sowie Fan-Initiativen insbesondere gegen Aggression, Gewalt und Sicherheit gefährdendes Verhalten ist zu fördern und zu unterstützen.

Die Wirkung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit wird verstärkt, wenn sie zwischen den Netzwerkpartnern abgestimmt und gemeinsam durchgeführt wird.

Handlungsbedarf

Es sollte gemeinsam mit den Medien ein Medienkodex entwickelt werden.

8 Forschung und Prävention

8.1 Wissenschaftliche Erkenntnisse und Beratung

Um neuen Entwicklungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen wirksam begegnen zu können, müssen Konzepte und Maßnahmen fortentwickelt und neue Handlungsansätze erprobt werden. Wissenschaftliche Erkenntnisse und Beratung sind hierbei ein unverzichtbarer Baustein. Wichtig sind u. a. fortlaufende Untersuchungen und Analysen des Fanverhaltens sowie die Evaluation von Konzepten und Maßnahmen.

8.2 Prävention

Der Sport und insbesondere der deutsche Fußball erreicht und begeistert sehr viele Menschen jeden Alters. Er bietet eine besonders geeignete Plattform, um Integration zu fördern und Präventionsprojekte und -maßnahmen wirksam umzusetzen. Schwerpunkte der Prävention sind die Themen

- Gewalt,
- Rassismus und Diskriminierung und
- Alkoholmissbrauch.

Bereits heute leisten der Deutsche Fußball-Bund, die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, der Deutsche Olympische Sportbund und die Vereine im Rahmen ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung einen umfangreichen Beitrag zur Prävention. Ergänzt wird dies durch die Präventionsarbeit von Fanprojekten und weiteren Netzwerkpartnern.

Entscheidend für die Nachhaltigkeit und Wirksamkeit ist,

- eine langfristig angelegte Präventionsarbeit,
- die Einbindung in die kommunalen Präventionsstrukturen und
- eine Überprüfung der Wirksamkeit.

Handlungsbedarf

Der aktuelle Forschungsstand zum Phänomen der Ultras ist veraltet und defizitär. Es besteht deshalb die Notwendigkeit, eine empirische Untersuchung der Ultraszenen in Deutschland zeitnah durchzuführen.

9 Fortentwicklung

Das Nationale Konzept Sport und Sicherheit (NKSS) versteht sich als ein ganzheitliches Rahmenkonzept für die Sicherheitsarbeit aller Netzwerkpartner im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen.

Jeder Netzwerkpartner entwickelt in diesem Rahmen für seinen Verantwortungsbereich Konzepte und Standards und schreibt diese fort (s. Anlagen). Hierbei sind die anderen Netzwerkpartner zu beteiligen und soweit möglich Einvernehmen herzustellen.

Das Nationale Konzept Sport und Sicherheit (NKSS) wird mit den Anlagen durch die Geschäftsführung des Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit (NASS) im Internet in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt.

Die erforderliche Fortschreibung des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit (NKSS) wird durch den Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit (NASS) vorbereitet. Er führt hierzu die notwendigen Entscheidungen der zuständigen Stellen herbei.

Anlagen

1	DFB Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen
2	DFB Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten
3	Stadionhandbuch
4	DFB Empfehlungen für den Einsatz von Sicherheitsbeauftragten durch die Fußballvereine
5	DFB Empfehlungen für die Betreuung von Fußballfans
6	Fanarbeit 2010 - Handbuch für Fanbeauftragte (DFL)
7	MStättV (Fassung Juni 2005, zuletzt geändert im Februar 2010)
8	Konzept Qualitätssiegel „Fanprojekt nach dem Nationalen Konzept Sport und Sicherheit“, 3. aktualisierte Fassung, Stand: Mai 2011
9	Konzeption „Beteiligung der Polizeien der Länder und des Bundes an der Spieltagsplanung für Fußballspiele“
10	Beschreibung Zertifikatsstudium Sicherheitsbeauftragte
11	Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit (NASS) - Zusammensetzung -
12	Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen (EU Handbuch)

Innenministerium Baden - Württemberg
Landesinformationsstelle Sporteinsätze

LIS BW

Landeslagebild Fußball
Saison 2011/2012

Baden-Württemberg

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT 3

1. ZUSAMMENFASSUNG 3

2. DATENBASIS 4

2.1. Meldepflichtige Spiele 5
2.2. Risikoeinstufung der meldepflichtigen Spiele 6

3. LAGE 6

3.1. Überblick 6
3.2. Eingesetzte Kräfte, Einsatzstunden 8
3.3. Verletzte 8
3.4. Strafanzeigen 9
3.5. Freiheitsentziehungen 10
3.6. Problemfanpotenzial 10
3.6.1. Erkenntnisse der Szenenkundigen Beamten 10
3.6.2. Personenfahndungsdatei "Gewalttäter Sport" 12
3.6.3. Bundesweit wirksame Stadionverbote 13
3.7. Sicherstellungen 14
3.7.1. Waffen und gefährliche Gegenstände 14
3.7.2. Pyrotechnik 14
3.8. Zuschauerzahlen 14

4. AUSWIRKUNGEN, VERÄNDERUNGEN 15

4.1. Konferenz zur Sicherheit bei Fußballspielen 15
4.2. Führungs- und Einsatzanordnung Fußball BW 15
4.3. Dienstanweisung „Szenenkundige Beamte" 16
4.4. Spielkalender 16

5. SONSTIGES 17

5.1. UEFA EURO 2012 17
5.2. Regionalliga Südwest 18

6. ZUSAMMENARBEIT MIT DER BPOLD STUTTGART 18

7. AUSBLICK SAISON 2012/2013 19

8. IMPRESSUM 19

9. ANLAGEN 20

9.1. Ligenaufteilung der baden-württembergischen Mannschaften 20
9.2. Statistische Datenblätter 21

Vorwort

Inhalte

Dieses Lagebild wurde von der Landesinformationsstelle Sporteinsätze Baden-Württemberg (LIS BW) als zentrale Stelle für die Sammlung, Bewertung und Steuerung lagerelevanter Informationen anlässlich von Sporteinsätzen in Baden-Württemberg zusammengestellt. Inhalt des Berichtes sind die Zahlen, Daten, Fakten und Bewertungen der Fußball-Saison 2011/2012 im Land aus Sicht der LIS BW.

Berücksichtigt wurden dabei die Spiele der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, Regionalliga Süd sowie polizeilich relevante (meldepflichtige) Spiele der Oberliga Baden-Württemberg im Land.

1. Zusammenfassung

Die Gesamtlage bei Fußballspielen in Baden-Württemberg hat sich, nach einer Erholung in den beiden vorangegangenen Spielzeiten, in der Saison 2011/2012 deutlich verschlechtert. Dabei ist festzuhalten, dass nicht ausschließlich die Anzahl und das Verhältnis der Problemfans zueinander, sondern auch die sportliche Brisanz eine erhebliche Rolle spielen kann und zum Teil die maßgebliche Ursache für gewalttätige Auseinandersetzungen war.

Mehr Verletzte

Mit 149 verletzten Personen hat sich die Anzahl der verletzten Personen in Baden-Württemberg im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt. Besonders deutlich war dabei der Anstieg bei den verletzten Polizeibeamtinnen und -beamten (von 12 auf 42). Unter Einbeziehung der Sonderspiele (Pokal- und Relegationsspiele), außerhalb des regulären Ligenbetriebs, liegt die Gesamtanzahl sogar bei 252 Verletzten.

Die Vorhersage „Brennpunkt 2. Bundesliga“ aus dem Jahresbericht 2010/2011 hat sich leider bestätigt. Allerdings waren auch statistische Zunahmen bei den erfolgskritischen Faktoren in der Bundesliga und 3. Liga festzustellen. Insbesondere das Relegationsspiel gegen Jahn Regensburg, das den Abstieg des Karlsruher SC in die 3. Liga besiegelte, steht sinnbildlich für die Entwicklung der Fußballlage in dieser Saison in Baden-Württemberg. Mit dieser massiven Gewaltbereitschaft seitens der Heimproblemfans war im Vorfeld dieser Partie nicht gerechnet worden.

Erhöhter Kräfteansatz

In Folge weiter ansteigender Problemfanzahlen und einer zunehmenden Anzahl von meldepflichtigen Spielen in den ersten fünf Ligen im Land, ist sowohl die Anzahl der eingesetzten Kräfte als auch die Summe der Einsatzstunden im Vergleich zum Vorjahr wieder angestiegen. Diese beiden statistischen Werte bewegen sich jedoch noch unterhalb der Zahlen in den Spielzeiten 2008/2009 sowie 2009/2010. Vor allem der erhöhte Kräfteansatz bei Spielen in der 2. Bundesliga, 3. Liga sowie Regionalliga Süd führte zu diesem Ergebnis. Geradezu drastisch war dies speziell bei Spielen mit einer hohen sportlichen Brisanz bzw. mit Derby-Charakter festzustellen. So wurden z. B. beim Oberligaspiel des SSV Reutlingen gegen den SSV Ulm 544 Polizeibeamte zur Lagebewältigung eingesetzt, um befürchtete und prognostizierte Ausschreitungen zu verhindern. Beim Rückrundenspiel des Karlsruher SC in der 2. Bundesliga gegen Eintracht Frankfurt waren es gar 970 Polizeibeamte.

Zunahme von Strafanzeigen

Eine Zunahme der aufgenommenen Strafanzeigen ist insbesondere im Bereich der Sprengstoffdelikte (Verwendung von Pyrotechnik) zu verzeichnen. Wesentlich zu dieser Entwicklung dürfte der missverständliche Dialog um eine mögliche Legalisierung der Verwendung von Pyrotechnik in den Fußballstadien beigetragen haben. Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) und die Deutsche Fußball Liga (DFL) haben der Verwendung von Pyrotechnik im Stadion schließlich - aufgrund der bestehenden Rechtslage - eine klare Absage erteilt. Diese Aussage wurde dieser Deutlichkeit nicht erwartet und stieß bei den Fanszenen auf Unverständnis. In der Folge führte dies zu einer aufgeheizten Stimmung und teilweise heftigen Reaktionen der Fanszenen.

2. Datenbasis

LIS-Datenbank / Spielkalender

Die im Rahmen des „Standardisierten Informationsaustausches“ bei Fußballspielen erhobenen statistischen Daten wurden den Verlaufsberichten nach den Spieltagen entnommen und in eine elektronisch recherchierfähige Excel-Tabelle, die seit der Saison 2007/2008 von der LIS BW geführt wird, übertragen.

Die statistischen Daten wurden zudem retrograd auch im Spielkalender der Saison 2011/2012 erfasst und können in POLIZEI-ONLINE (Einsatz - Komplexe Lagen - Sportveranstaltungen -

Spielkalender 2011/2012 - Archiv) eingesehen und recherchiert werden.

Die Datenbasis dieses Berichtes kann zudem den in der Anlage beigefügten statistischen Datenblättern entnommen werden.

Der Abruf von Daten aus einer bundesweiten Datei ist weiterhin nicht möglich, weshalb an dieser Stelle auf das Lagebild der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) verwiesen wird.

2.1. Meldepflichtige Spiele

In der vergangenen Saison wurden insgesamt 292 meldepflichtige Spiele[1] in den ersten fünf Ligen durch die LIS BW statistisch erfasst.

Weiter steigende Anzahl relevanter Spiele

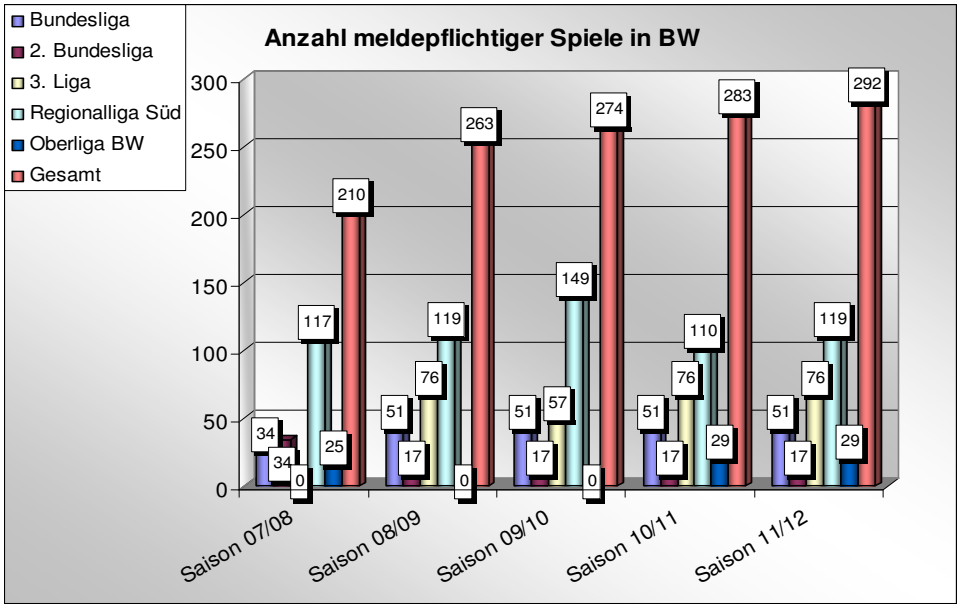

Statistik Sonderspiele

In fünf weiteren sogenannten „Sonderspielen“ (Pokal- und Relegationsspiele) wurden insgesamt 654 Polizeibeamte eingesetzt. Dabei fielen 4.412 Einsatzstunden an. Es wurden 23 Strafanzeigen gefertigt und bei 117 Personen freiheitsentziehende/-beschränkende Maßnahmen durchgeführt. 103 Personen erlitten bei diesen Einsätzen Verletzungen, darunter 23 Polizeibeamte.

[1] Spiele in BW, die von polizeilichen Einsatzmaßnahmen begleitet wurden (ohne Sonderspiele).

In den weiteren Darstellungen dieses Berichtes finden die Sonderspiele aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit zu vergangenen Spielzeiten keine Berücksichtigung.

Meldepflichtige Länderspiele sowie internationale Wettbewerbe fanden in der vergangenen Saison in Baden-Württemberg nicht statt.

2.2. Risikoeinstufung der meldepflichtigen Spiele

In der Saison 2011/2012 haben die Spielortdienststellen von den 292 meldepflichtigen Spielen 162 Spiele als „Non-Risk“, 96 als „Risk“ und 34 als „High-Risk“ eingestuft. Insgesamt fanden damit 130 (Vorsaison: 119) als Risikospiele eingestufte Begegnungen in Baden-Württemberg statt.

Erneut mehr Risikospiele

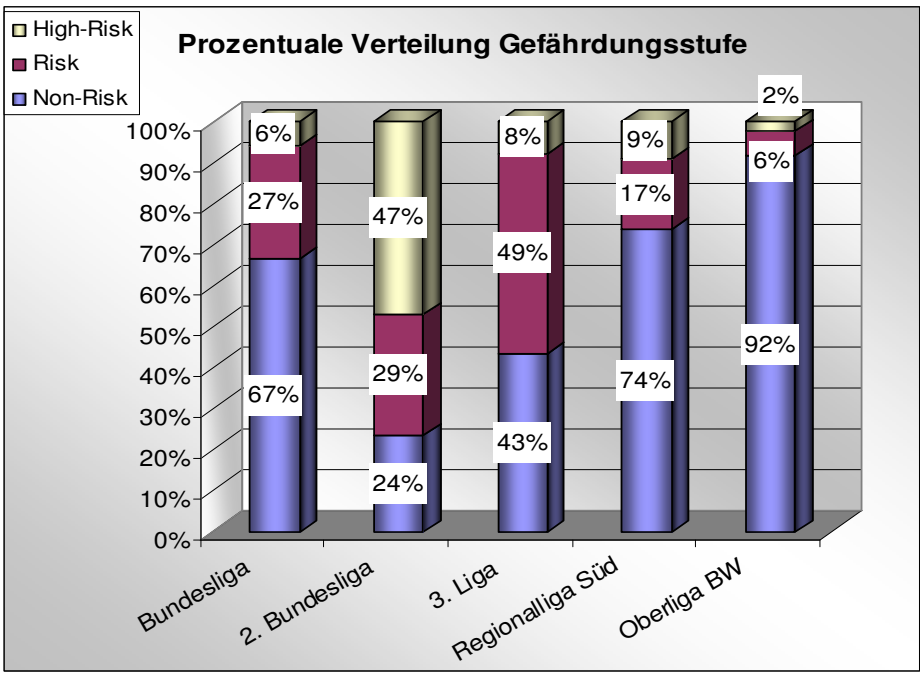

3. Lage

3.1. Überblick

Die Tendenz zur Lageberuhigung der vergangenen beiden Spielzeiten hat in der Saison 2011/2012 nicht angehalten. Die jüngste Entwicklung zeigt eine klare Lageverschärfung auf. Hierzu trugen eine erhöhte Gewaltbereitschaft, speziell bei Spielen mit der bereits erwähnten sportlichen Brisanz, sowie der ebenfalls schon

thematisierte missverständliche Dialog über die Legalisierung von Pyrotechnik bei.

Bundesliga

An den Bundesligastandorten waren doppelt so viel Verletzte zu beklagen wie in der Vorsaison. Bei einem starken Anstieg von Straftaten waren die durchgeführten Freiheitsentziehungen dagegen leicht rückläufig. Signifikante Zunahmen verzeichneten die Beleidigungsdelikte sowie die Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz.

2. Bundesliga

Die Heimspiele des Karlsruher SC, als einzig verbliebene baden-württembergische Mannschaft in der 2. Bundesliga, wurden überwiegend als Risikospiele bewertet.

Lage in BW verschlechtert

Leider hat sich diese Einschätzung bestätigt, denn nahezu alle sicherheitsrelevanten Werte, insbesondere die Anzahl der Verletzten, verzeichneten einen enormen Anstieg. Nimmt man das Relegationsspiel gegen Jahn Regensburg hinzu, bei dem es allein 100 verletzte Personen zu beklagen gab sowie die Auswärtsspiele des KSC, dann wurden insgesamt über 250 Personen bei Spielen mit Beteiligung des Karlsruher SC verletzt.

3. Liga

Auch die 3. Liga hat bei den Werten „Einsatzstärke, Einsatzstunden, Zuschauer und Problemfans“ leicht ansteigende Zahlen zu verzeichnen. Der starke Anstieg der Freiheitsentziehungen ist allerdings auf ein einziges Spiel, VfR Aalen gegen 1. FC Heidenheim, zurückzuführen, bei dem allein 114 Personen zur Personalienfeststellung festgehalten werden mussten.

Regionalliga Süd

Durch den Aufstieg von Waldhof Mannheim in die Regionalliga Süd stieg das Zuschaueraufkommen um fast das Doppelte. Darin begründet liegen auch die Erhöhung der Einsatzstärke und analog hierzu der Anstieg der Einsatzstunden. Sehr erfreulich dagegen ist die insgesamt niedrige Verletztenzahl. Polizeibeamte wurden überhaupt nicht verletzt.

Oberliga BW

Von den Spielen der Oberliga BW hatten lediglich die Partien mit Beteiligung des SSV Ulm und des SSV Reutlingen polizeiliche Relevanz. Insbesondere die Spiele der beiden Mannschaften gegeneinander sind in diesem Zusammenhang erwähnenswert. Im Hin-

spiel in Ulm gab es bei Ausschreitungen sieben Verletzte. Im Rückspiel in Reutlingen wurde der Kräfteansatz mit über 500 eingesetzten Beamten so gewählt, dass die angekündigten Auseinandersetzungen verhindert werden konnten. Ansonsten war der Verlauf der Spiele in der Oberliga BW überwiegend unauffällig.

3.2. Eingesetzte Kräfte, Einsatzstunden

Die Einsatzbelastung für die Polizei Baden-Württemberg ist bei Fußballspielen, nach einem Rückgang in der vorangegangenen Saison, wieder angestiegen. Dies ist vor allem auf die größere Anzahl von Risikospielen zurückzuführen.

Insgesamt sind dabei ca. 2.000 Kräfte mehr zum Einsatz gekommen als in der vorherigen Spielzeit. Mit 20.775 eingesetzten Polizeibeamten bewegt sich die Zahl nahezu auf dem Niveau der Saison 2009/2010. Im Schnitt wurden dabei pro Spiel 71 Kräfte eingesetzt.

Mehr eingesetzte Kräfte und Einsatzstunden

Während in der Bundesliga die Anzahl der eingesetzten Kräfte sogar leicht gesunken ist, war in der 2. Bundesliga ein starker Anstieg zu verzeichnen. Auch in der 3. Liga und der Regionalliga Süd stieg die Anzahl der eingesetzten Kräfte an.

Einhergehend mit dem Kräfteeinsatz fielen auch mehr Einsatzstunden an. Die Anzahl der geleisteten Stunden befindet sich damit über dem Niveau der Saison 2009/2010 und fast annähernd auf dem Wert der Negativsaison 2008/2009.

Analog zu den steigenden Einsatzzahlen bei der Landespolizei verhält es sich mit der Anzahl der eingesetzten Ordner in der Saison 2011/2012. In der Gesamtbetrachtung waren 37.714 (35.941 im Vorjahr) Ordner eingesetzt. Das entspricht 129 (127 im Vorjahr) Ordnern pro Spiel.

3.3. Verletzte

Die Gesamtanzahl verletzter Personen bei Fußballspielen im Land ist im Vergleich zur Vorsaison stark gestiegen und hat sich mehr als verdoppelt (von 64 auf 149). Rechnet man die Sonderspiele mit ein, waren es insgesamt sogar 252 Verletzte.

Die Anzahl der dabei in Mitleidenschaft gezogenen Unbeteiligten hat sich ebenso deutlich von 29 auf 68 erhöht, ebenso die Zahl

verletzter Polizeibeamter (von 12 auf 42). Die Mehrzahl der Verletzungen entstand insbesondere durch die Verwendung von Pyrotechnik (Knalltraumata) sowie dem Einsatz von Pfefferspray zur Lagebereinigung.

Mehr Verletzte

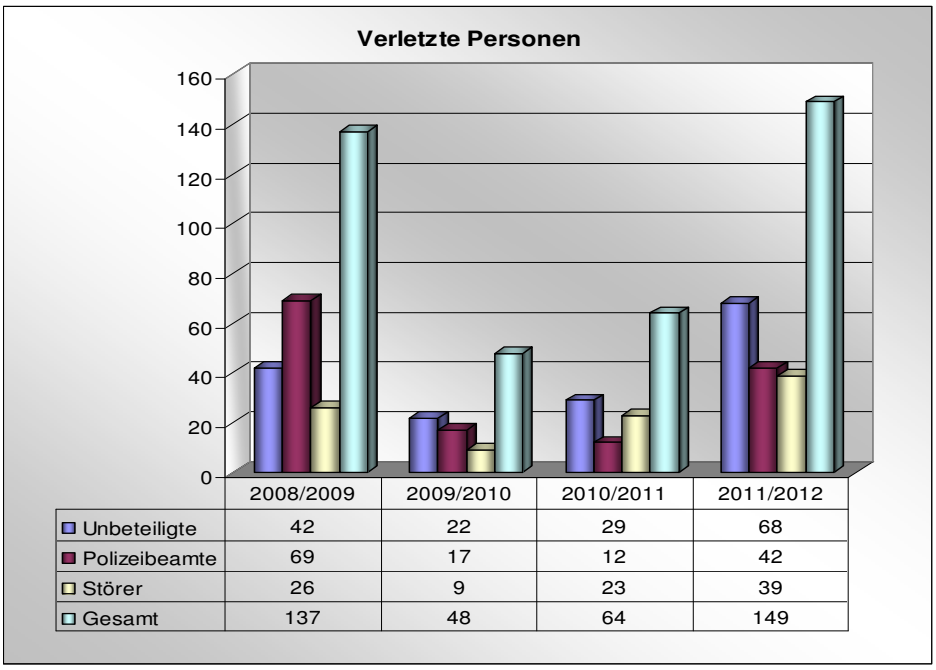

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
Unbeteiligte	42	22	29	68
Polizeibeamte	69	17	12	42
Störer	26	9	23	39
Gesamt	137	48	64	149

3.4. Strafanzeigen

Mehr Strafanzeigen

Die Gesamtanzahl der Straftaten ist erneut gestiegen. Hierzu haben vor allem deutliche Anstiege in der Bundesliga (von 222 auf 365) sowie in der 3. Liga (70 auf 89) und der Regionalliga (20 auf 27) beigetragen. Die Zunahmen waren bei den Körperverletzungsdelikten, Beleidigungen und vor allem bei Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz (Pyrotechnik) zu verzeichnen. Allein in der Bundesliga kam es zu 107 Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz.

Straftaten	***2007/2008***	***2008/2009***	***2009/2010***	***2010/2011***	***2011/2012***
Sachbeschädigung	29	33	35	43	26
§ 86 a StGB	5	5	2	2	1
Widerstand	27	16	8	8	18
Körperverletzung	76	75	57	94	110
Beleidigung	35	117	61	66	97
Landfriedensbruch	1	62	14	31	7
Diebstahl	/	30	16	15	18
SprengG	20	27	40	54	132
Sonstige	139	159	91	84	100
Gesamt:	**332**	**524**	**324**	**397**	**509**

3.5. Freiheitsentziehungen

Die Freiheitsentziehungen sind im Vergleich zur Vorsaison um 61 auf 669 gestiegen. Davon waren 314 (Vorsaison: 316) strafprozessualer und 355 (292) polizeirechtlicher Art.

Damit bewegt sich die Gesamtzahl der Freiheitsentziehungen wieder auf dem Niveau der Saison 2009/2010 (678).

3.6. Problemfanpotenzial

3.6.1. Erkenntnisse der Szenenkundigen Beamten

Die Szenenkundigen Beamten der Dienststellen im Land rechneten nach Ablauf der Saison 2011/2012 insgesamt 1.625 Personen den örtlichen Problemfanszenen zu, davon 1.075 der Kategorie B (Gewalt geneigt/bereit) und 550 der Kategorie C (Gewalt suchend).

Im Einzelnen verteilen sich die Problemfanzahlen wie folgt[2]:

Problemfans	***Kat.***	***zur Saison 10/11***	***zur Saison 11/12***	***zur Saison 12/13***
Bundesliga	B/C	**215/200**	**250/200**	**330/187**
VfB Stuttgart (II)		125/165	140/165	185/150
SC Freiburg (II)		50/35	50/35	75/37
1899 Hoffenheim (II)		40/0	60/0	70/0
2. Bundesliga		**45/0**	**35/0**	**70/0**
VfR Aalen		20/0	10/0	30/0
SV Sandhausen		25/0	25/0	40/0
3. Liga		**185/85**	**185/90**	**275/102**
Karlsruher SC (II)		155/80	155/80	170/80
1. FC Heidenheim		10/0	10/0	65/2
Stuttgarter Kickers (II)		20/5	20/10	40/20
***Regionalliga Süd-West*:**		**330/220**	**350/220**	**350/220**
SSV Ulm 1846		80/50	80/50	80/50
Waldhof Mannheim		250/170	270/170	270/170
Oberliga BW		**35/30**	**45/20**	**50/41**
SSV Reutlingen		35/30	35/20	35/40
FC 08 Villingen		0/0	10/0	15/1
Gesamt	**Ges.**	**1.345**	**1.395**	**1.625**
	B/C	810/535	865/530	1075/550

[2] Angaben wurden den Info-Paketen der jeweiligen Vereine entnommen

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung im Fünf-Jahres-Vergleich. Ein stetig ansteigender Trend ist in allen Spielklassen zu verzeichnen.

Erneut mehr Problemfans

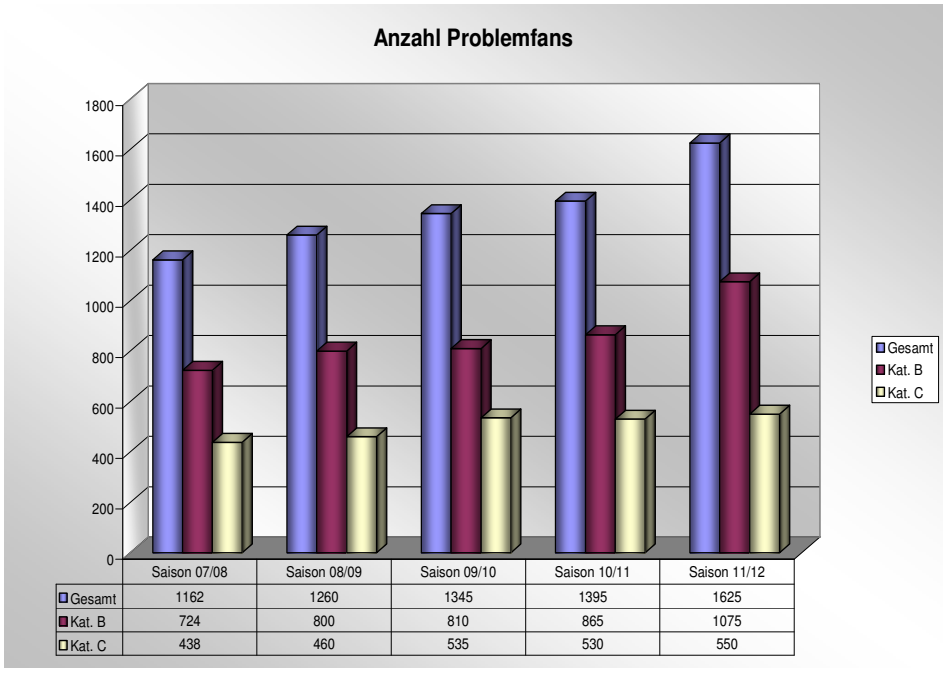

	Saison 07/08	Saison 08/09	Saison 09/10	Saison 10/11	Saison 11/12
Gesamt	1162	1260	1345	1395	1625
Kat. B	724	800	810	865	1075
Kat. C	438	460	535	530	550

Die Zunahme nach der Saison 2011/2012 um 230 Problemfans, stellt die deutlichste Steigerung der vergangenen fünf Jahre dar.

Dabei ist festzustellen, dass das Problemfanpotenzial mit der Dauer der Ligenzugehörigkeit, Höhe der Liga und dem Erfolg zunimmt. Insbesondere die neu hinzugekommenen Szenen haben sich offensichtlich die zweifelhafte Aufgabe gestellt, sich gegenüber den etablierten Szenen beweisen zu müssen (z. B. mit gewalttätigen Übergriffen oder der Anwendung von Pyrotechnik).

Während die Zahl der anwesenden Gästefans insgesamt gesunken ist, ist die Anzahl von anwesenden Problemfans der Gastmannschaften in Baden-Württemberg hingegen gestiegen und indiziert eine hohe und weiter steigende Attraktivität der ersten fünf Fußball-Ligen sowie eine weiter zunehmende Reisefreudigkeit der auswärtigen Problemfanszenen sowohl der Kategorie B als auch der Kategorie C.

3.6.2. Personenfahndungsdatei "Gewalttäter Sport"[3]

Mit Stand 5. Oktober 2012 sind in der Personenfahndungsdatei bundesweit 12.887 Personen mit dem Anlass „Gewalttäter Sport" ausgeschrieben. Davon können den baden-württembergischen Vereinen insgesamt 778 Personen zugeordnet werden, die sich auf die Vereine wie folgt aufteilen:

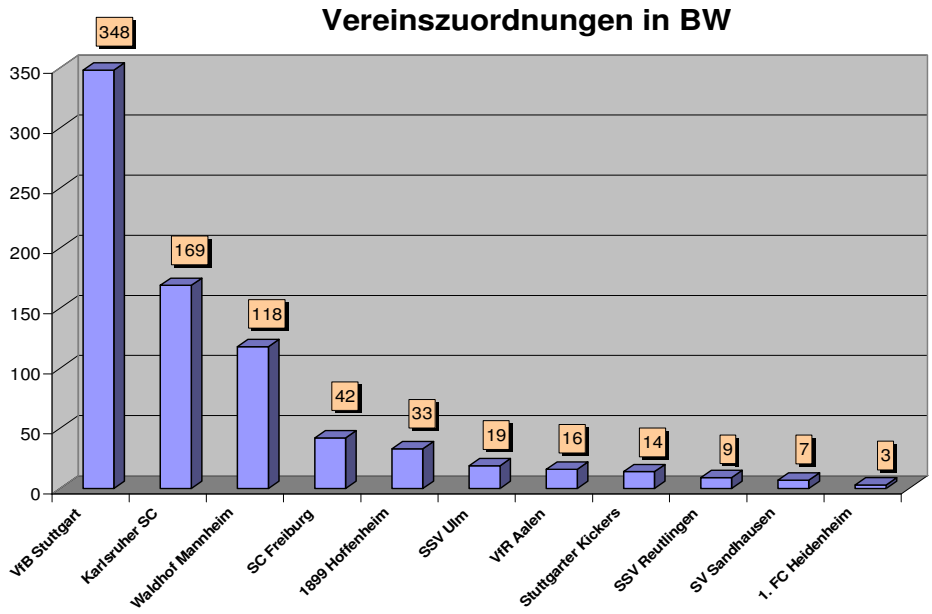

872 Personen wurden von baden-württembergischen Behörden/Polizeidienststellen ausgeschrieben.

641 der ausgeschriebenen Personen haben einen aktuellen Wohnsitz in Baden-Württemberg. Hiervon wurden 236 Personen (36,8 %) von Behörden anderer Bundesländer in der Personenfahndungsdatei ausgeschrieben.

Nach Wohnsitz ergibt sich folgende Verteilung:

- RP Karlsruhe: 282 (44,0 %),
- RP Stuttgart: 210 (32,7 %),
- RP Freiburg: 51 (8,0 %),
- PP Stuttgart 50 (7,8 %),
- RP Tübingen 48 (7,5 %).

[3] Auswertung des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg [Stand:5. Oktober 2012]

3.6.3. Bundesweit wirksame Stadionverbote

Die Stadionverbotsliste des DFB vom 8. Juni 2012 weist insgesamt gegen 2.815 Personen bundesweit wirksame Stadionverbote, 263 Aussetzungen und 18 eingestellte Verbote aus.

Nachfolgend aufgeführt sind die Zahlen von Personen mit bundesweit wirksamen Stadionverboten, die

- auf die jeweiligen Vereine zugeordnet werden konnten,
- von den jeweiligen Vereinen (Hausrechtsinhaber) ausgesprochen wurden und
- durch die Vereine ausgesetzt wurden.

Vereine	*Zugeordnete Stadionverbote*	*Hausrechts-inhaber*	*Ausset-zungen*
VfB Stuttgart	35	49	2
SC Freiburg	19	33	1
1899 Hoffenheim	10	55	5
VfR Aalen	5	7	10
SV Sandhausen	6	7	7
Karlsruher SC	38	60	16
1. FC Heidenheim	8	14	2
Stuttgarter Kickers	8	4	0
Waldhof Mannheim	27	0	0
SSV Ulm	10	0	0
Gesamt:	**166**	**229**	**43**

Zentrale Vergabe von Stadionverboten gefordert!

Bei den verantwortlichen Vereinen ist bei der Erteilung von bundesweit wirksamen Stadionverboten eine starke Zurückhaltung, insbesondere gegen die eigene Problemfanszene, festzustellen. Auch die Handhabung bei der Umsetzung ist von Verein zu Verein verschieden. Während einzelne Vereine regelrechte „Stadionverbotskommissionen“ einsetzen, sprechen andere überhaupt keine Stadionverbote aus.

Um eine tatsächlich konsequente Umsetzung der „bundesweit wirksamen Stadionverbote“ zu erreichen, ist aus Sicht der LIS BW ein Paradigmenwechsel erforderlich. Die Stadionverbote sollten künftig ausschließlich zentral durch eine unabhängige Stelle - entsprechend dem Verfahren der Sportgerichtsbarkeit - ausgesprochen und verwaltet werden. Als Vorbild dient hierbei das Verfahren in der Oberliga Baden-Württemberg. Dort erlässt die Spielkommission des Württembergischen Fußball-Verbandes e. V.

(wfv) ligaweite Stadionverbote. Die Umsetzung der polizeilichen Anträge erfolgt in der Regel zu 100 Prozent. Analog zum Verfahren des wfv könnte der DFB, der in diesem Zusammenhang bereits für die Reisewege zuständig ist, diese unabhängige Stelle sein.

3.7. Sicherstellungen

3.7.1. Waffen und gefährliche Gegenstände

Weniger Sicher-stellungen

Im Vergleich zur Vorsaison wurden wesentlich weniger Waffen und gefährliche Gegenstände (insgesamt 19, Vorsaison 49) durch die Polizei und den Ordnungsdienst sichergestellt. In der Saison 2008/2009 waren es sogar noch 150 sichergestellte Gegenstände dieser Art.

Diese Entwicklung muss darauf zurückgeführt werden, dass die Durchsuchungsmaßnahmen der Ordnungsdienste oberflächlich und nicht lückenlos - wie im Handlungskonzept Fußball BW gefordert - durchgeführt werden.

3.7.2. Pyrotechnik

Dagegen wurden im Bereich der Pyrotechnik insgesamt 36 Gegenstände bei Kontrollen in den Fußballstadien sichergestellt, 20 mehr als noch in der Vorsaison (16).

Mehr Pyrotechnik gezündet

Bei insgesamt 93 Spielen - nahezu bei jedem dritten Spiel - wurden pyrotechnische Gegenstände im Stadion gezündet. Somit hat sich die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr (bei 34 Spielen) fast verdreifacht.

Besonders auffällig ist hierbei, dass an Spielorten, an denen wenig Pyrotechnik bei Durchsuchungsmaßnahmen aufgefunden wurde,, besonders häufig Pyrotechnik im Stadion verwendet wird.

3.8. Zuschauerzahlen

Insgesamt besuchten in der Saison 2011/2012 fast 2,5 Millionen Personen - davon rund 182.000 Gästefans - die statistisch erfassten Spiele in Baden-Württemberg.

Die Zuschauerzahlen sind damit ligenübergreifend angestiegen. Besonders in der Regionalliga Süd haben sich die Zuschauerzahlen mit der Teilnahme von Waldhof Mannheim nahezu verdoppelt.

4. Auswirkungen, Veränderungen

4.1. Konferenz zur Sicherheit bei Fußballspielen

Angesichts der Lageverschlechterung in der Fußball-Saison 2011/2012 lud Innenminister Reinhold Gall MdL Vertreter der für die Sicherheit von Fußballspielen verantwortlichen Netzwerkpartner am 12. Juli 2012 zur „Konferenz zur Sicherheit bei Fußballspielen“ nach Stuttgart ein. Die Teilnehmer der Verbände, Vereine und Kommunen sowie der Polizei diskutierten über verschiedene Themenfelder wie Stadionsicherheit, Pyrotechnik und die Einführung einer zentralen Vergabestelle für Stadionverbote. Der Inspekteur der Polizei Baden-Württemberg, Gerhard Klotter, stellte neben den statistischen Zahlen der Saison 2011/2012 ausgewählte Inhalte der neuen FEA Fußball und das darin enthaltene „Differenzierungsmodell“ vor.

4.2. Führungs- und Einsatzanordnung Fußball BW

Als Folge der fortwährend hohen polizeilichen Einsatzbelastung im Zusammenhang mit Fußballeinsätzen sowie einer zunehmenden Gewaltbereitschaft der Problemfanszene wurden in den vergangenen Jahren bundesweit verschiedene Richtlinien und Konzeptionen erlassen, deren Inhalte auch in Baden-Württemberg bei der Lagebewältigung zu beachten sind.

FEA Fußball in Kraft getreten

Mit Beginn der Saison 2012/2013 wurde die Führungs- und Einsatzanordnung Fußball BW in Kraft gesetzt. Diese FEA ist eine Zusammenführung bestehender Richtlinien und Konzeptionen im Zusammenhang mit der Bewältigung von Fußballeinsätzen und entfaltet Gültigkeit für Polizeidienststellen und -organisationseinheiten in Baden-Württemberg bei Spielen und Wettbewerben unter Beteiligung von Mannschaften der ersten fünf Fußballligen sowie internationalen Begegnungen und Länderspielen.

Ziel der FEA Fußball BW ist es, Handlungsabläufe innerhalb von Baden-Württemberg zu vereinheitlichen und einen landesweit gül-

tigen Rahmen für die Spielortdienststellen zu schaffen. Hierdurch soll auch eine transparente Verfahrensweise für alle Beteiligten gewährleistet werden. Als ein neuer wesentlicher Bestandteil der FEA wurde das „Differenzierungsmodell“ eingeführt. Aufbauend auf den bundesweit gültigen Konzeptionen zur Bewältigung der Einsätze bei Fußballspielen soll mit dem „Differenzierungsmodell“ den unterschiedlichen Gegebenheiten der jeweiligen Spielorte, Spielstätten und Vereine sowie den risikoeingestuften Begegnungen individuell Rechnung getragen werden. Erforderliche Maßnahmen sollen gezielt zur Stabilisierung der Situation an einem problembehafteten Spielort oder zu einem entsprechenden Fußballeinsatz vor Ort abgestimmt und zwischen den beteiligten Netzwerkpartnern passgenau für die jeweilige Spielbegegnung festgelegt werden.

4.3. Dienstanweisung „Szenenkundige Beamte“

Zeitgleich mit der Einführung der FEA Fußball BW trat die SKB-Dienstanweisung in Baden-Württemberg in Kraft.

Diese Dienstanweisung ist Teil der FEA Fußball und beinhaltet die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Aufgabenwahrnehmung und den Einsatz von Szenenkundigen Beamten der Polizei Baden-Württemberg und dient der Durchführung einer einheitlichen Verfahrensweise bei den Dienststellen.

4.4. Spielkalender

Alle in Baden-Württemberg stattfindenden Spiele sowie Wettbewerbe unter Beteiligung von Mannschaften der ersten fünf Ligen (sofern bekannt auch Freundschaftsspiele) sind seit der Saison 2011/2012 im Spielkalender Fußball in POLIZEI-ONLINE (Bereich Einsatz - Komplexe Lagen - Sportveranstaltungen) - dem Spieldatum zugeordnet - dargestellt.

Der Kalender umfasst zudem die Begegnungen außerhalb des Landes mit Beteiligung baden-württembergischer Mannschaften, alle Spiele der Regionalliga Südwest sowie der Deutschen Nationalmannschaft.

Neben einer kalendarischen Darstellung ermöglichen weitere Ansichten das Filtern nach anstehenden Risikospielen, aktuellen Spielen der vergangenen bzw. kommenden zehn Tage sowie eine Recherche der Statistikdaten.

Die Statistikansicht ist durch alle berechtigten Benutzer von POLIZEI-ONLINE einseh- und auswertbar. Die erhobenen Daten können für den eigenen Bereich von den Spielortdienststellen verwendet werden. Eine Veröffentlichung und Bewertung landesweiter Statistikzahlen bleibt dem IM BW -LPP- vorbehalten.

5. Sonstiges

5.1. UEFA EURO 2012

Die Erfolge der Deutschen Nationalmannschaft bis zum Halbfinalspiel gegen Italien waren von ausgelassenen Feiern mit jubelnden Fans im gesamten Land geprägt, die bis dahin größtenteils friedlich verliefen. Erst die Niederlage der deutschen Elf führte an vereinzelten Orten im Land zu Sachbeschädigungen, Beleidigungen und einigen wenigen Auseinandersetzungen.

Neben verschiedenen Sicherheitsstörungen wurden insgesamt 262 Straftaten bei Veranstaltungen in Baden-Württemberg festgestellt. Nahezu 300 Personen wurden vorläufig fest- bzw. in Gewahrsam genommen. Dabei war die baden-württembergische Polizei über den gesamten Turnierverlauf mit knapp 18.000 Kräften im Einsatz und leistete rund 86.000 Einsatzstunden.

Nach wie vor erfreuen sich die Public-Viewing-Veranstaltungen großer Beliebtheit, was die 2.700 Veranstaltungen mit knapp 1,1 Mio. Besuchern bestätigten.

Insgesamt wurden im Anschluss an die Spiele knapp 1.000 Autokorsos, mit zum Teil mehreren hundert Fahrzeugen, registriert. Dabei wurden 66 Verkehrsunfälle registriert, 15 davon mit Verletzten.

Während des gesamten Veranstaltungszeitraums war das SKB-Team Deutschland in den Ausrichterstaaten im Rahmen der Anforderung einer deutschen Polizeidelegation vertreten. Dieser Delegation gehörte ein Szenenkundiger Beamter der Polizei Baden-Württemberg an.

Vor dem Hintergrund der kommenden UEFA EURO 2016 in Frankreich stellt Baden-Württemberg einen weiteren Beamten für das SKB-Team Deutschland.

5.2. Regionalliga Südwest

Mit Beginn der Saison 2012/2013 ist auch die neu gegründete Regionalliga Südwest in ihre erste Spielzeit gestartet. Aufgrund der fünf beteiligten Landes- und zwei Regionalverbände wurde als verantwortlich übergeordnete Organisationsform die Regionalliga Südwest GbR gegründet.

Insgesamt erteilte die Spielkommission 19 Vereinen aus den fünf Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland die Zulassung und Spielberechtigung für die Regionalliga Südwest.

Regionalliga-reform vollzogen

Nach Abstimmung mit den beteiligten Bundesländern hat die LIS BW die Aufgaben der ligaspezifischen Zentralstelle für die Regionalliga Südwest übernommen. Diese umfassen neben der Steuerung des standardisierten Informationsaustausches, die unmittelbare Abstimmung der Sicherheitsrichtlinien und der Spieltagsplanung mit der Regionalliga Südwest GbR sowie die Erstellung von Voraus- und Verlaufslagen zu jedem Spieltag. In regelmäßigen Abständen finden mit Beteilung der betroffenen Landesinformationsstellen Sporteinsätze, der Geschäftsführung der Regionalliga Südwest GbR sowie gegebenenfalls der Einsatzleiter der Spielortdienststellen Tagungen und Besprechungen statt.

Alle Begegnungen der Regionalliga Südwest sind vollumfänglich im Spielkalender Fußball mit den dazugehörigen Voraus- und Verlaufsberichten abgebildet.

6. Zusammenarbeit mit der BPOLD Stuttgart

Die LIS BW steht in engem Kontakt mit der Fachgruppe Sporteinsätze der Bundespolizeidirektion Stuttgart. Der standardisierte Informationsaustausch im Ligenbetrieb wird unterstützt durch den informellen Austausch von Erkenntnissen sowie die gegenseitige Übersendung von Voraus- und Verlaufslagen, insbesondere für den Bereich der Regionalliga Südwest.

Ein Vertreter der BPOLD Stuttgart nimmt zudem regelmäßig an den wiederkehrenden Tagungen der LIS „Polizeieinsätze bei Fußballspielen“ sowie mit den „Einsatzleitern der Spielorte“ teil.

Die Vollübung zum „Einsatzverfahren Eingreifbahnhof“ am 20. September 2012 in Karlsruhe-Durlach, bei der die Landespolizei

durch die LPD Karlsruhe, mit Unterstützung der Bereitschaftspolizei, sowohl in der Planung als auch in der unmittelbaren Umsetzung und Ausführung involviert war, erbrachte wichtige Erkenntnisse für eine mögliche Durchführung des Verfahrens im Ernstfall.

7. Ausblick Saison 2012/2013

Mehr Risikospiele zu erwarten

Einhergehend mit dem sportlichen Erfolg der baden-württembergischen Mannschaften (Aufstiege von VfR Aalen und SV Sandhausen in die 2. Bundesliga sowie der Stuttgarter Kickers in die 3. Liga und des SSV Ulm in die Regionalliga Südwest) und der Rückkehr von Eintracht Frankfurt und Fortuna Düsseldorf in die Bundesliga, muss erneut mit einem höheren Aufwand durch die ansteigende Anzahl polizeilich relevanter Spiele sowie der zugleich erhöhten Anzahl von Risikospielen im Land gerechnet werden.

Durch den Abstieg des Karlsruher SC in die 3. Liga und den damit verbundenen baden-württembergischen Derbys, insbesondere mit dem VfB Stuttgart II sowie den Stuttgarter Kickers, ist auch in dieser Spielklasse keine kurzfristige Lageverbesserung zu erwarten.

Darüber hinaus kann sich die Regionalliga Südwest aufgrund der hohen Anzahl von Südwest-Derbys zu einem weiteren Brennpunkt entwickeln.

Allenfalls die Oberliga BW wird durch den Aufstieg des SSV Ulm in die Regionalliga Südwest entlastet und kann auf eine ruhige Saison hoffen.

8. Impressum

Innenministerium Baden-Württemberg
- Landespolizeipräsidium -
Landesinformationsstelle Sporteinsätze

9. Anlagen

9.1. Ligenaufteilung der baden-württembergischen Mannschaften

Liga	*Tabellenplatz*	*Mannschaft*
Bundesliga	6.	VfB Stuttgart
	11.	TSG 1899 Hoffenheim
	12.	SC Freiburg
2. Bundesliga	16.	Karlsruher SC
3. Liga	1.	SV Sandhausen
	2.	VfR Aalen
	4.	1. FC Heidenheim
	11.	VfB Stuttgart II
Regionalliga Süd	1.	SV Stuttgarter Kickers
	2.	SG Sonnenhof-Großaspach
	5.	Karlsruher SC II
	7.	1899 Hoffenheim II
	8.	SC Freiburg II
	12. (N)	SV Waldhof Mannheim
	16.	SC Pfullendorf
Oberliga Baden-Württemberg	1.	SSV Ulm
	2. (N)	VfR Mannheim
	3.	SpVgg Neckarelz
	5.	TSG Balingen
	6.	FC Nöttingen
	7.	FC Astoria Walldorf
	8.	SSV Reutlingen 05
	9.	FSV Hollenbach
	10.	Kehler FV
	11.	Bahlinger SC
	12.	FC 08 Villingen
	13. (N)	Offenburg FV
	14. (N)	SV Spielberg
	15.	SV Stuttg. Kickers II
	16.	1. FC Normannia Gmünd
	17. (N)	SV Bonlanden
	18.	VfL Kirchheim/Teck

(N) = Aufsteiger

= abgestiegen

= aufgestiegen

9.2. Statistische Datenblätter

Alle Ligen - Ligenübergreifender Fünf-Jahres-Vergleich

Rahmendaten	Saison 07/08	Saison 08/09	Saison 09/10	Saison 10/11	Saison 11/12
Spiele in BW	210	263	278	283	292
Einsatzstärke Polizei	14.637	22.312	20.549	18.681	20.775
je Spiel	70	85	74	66	71
geleistete Einsatzstunden	94.561	138.443	126.649	117.307	134.648
je Spiel	450	526	456	415	461
Eingesetzte Ordner	29.092	38.074	37.662	35.941	37.714
je Spiel	139	145	135	127	129
Zuschauer gesamt	2.015.519	2.523.070	2.279.775	2.192.550	2.495.265
davon Gäste	139.723	211.275	169.158	209.582	182.657
davon Heim Kat.-B	5.104	9.251	10.019	9.002	10.898
davon Heim Kat.-C	1.323	2.907	2.625	1.822	2.273
davon Gast Kat.-B	6.605	10.494	9.732	10.970	11.295
davon Gast Kat.-C	1.478	1.903	1.390	1.637	1.934
Verletzte	60	137	48	64	149
Polizeibeamte	6	69	17	12	42
Störer	23	26	9	23	39
Unbeteiligte	31	42	22	29	68
Freiheitsentziehungen	418	1134	678	608	669
strafprozessual (StPO)	255	567	334	316	314
polizeirechtlich (PolG)	163	567	344	292	355
Strafanzeigen	332	524	324	397	509
davon Sachbeschädigung	29	33	35	43	26
davon § 86 a u.a.	5	5	2	2	1
davon Widerstand	27	16	8	8	18
davon Beleidigung	35	117	61	66	97
davon KV-Delikte	76	75	57	94	110
davon Landfriedensbruch	1	62	14	31	7
davon Diebstahl	/	30	16	15	18
davon SprengG	20	27	40	54	132
sonstige Delikte	139	159	91	84	100
Ordnungswidrigkeiten	24	48	73	86	73
Sicherstellungen	2.897	2.182	2.115	3.660	3.184
davon gef. Ggst./Waffen	66	150	113	49	19
davon Pyrotechnik	7	17	23	16	36

Bundesliga - Fünf-Jahres-Vergleich

Rahmendaten	Saison 07/08	Saison 08/09	Saison 09/10	Saison 10/11	Saison 11/12
Spiele in BW	34	51	51	51	51
Einsatzstärke Polizei	7.250	10.859	8.690	9.346	8.941
je Spiel	213	213	170	183	175
geleistete Mann-Stunden	52.251	74.774	59.990	65.007	61.896
je Spiel	1.537	1.466	1.176	1.275	1.214
Eingesetzte Ordner	16.688	22.672	20.685	21.927	22.469
je Spiel	491	445	406	430	441
Zuschauer gesamt	1.337.064	1.832.129	1.580.163	1.560.850	1.772.984
davon Gäste	82.926	154.337	123.620	156.450	126.338
davon Heim Kat.-B	3.375	4.180	3.035	3.270	3.652
davon Heim Kat.-C	893	1.190	663	807	1.109
davon Gast Kat.-B	3.381	5.470	5.280	5.076	5.263
davon Gast Kat.-C	746	920	748	914	832
Verletzte	40	94	18	37	75
Polizeibeamte	3	49	6	7	16
Störer	18	19	1	10	22
Unbeteiligte	19	26	11	20	37
Freiheitsentziehungen	281	808	380	281	261
strafprozessual (StPO)	184	413	154	183	185
polizeirechtlich (PolG)	97	395	226	98	76
Strafanzeigen	210	229	174	222	338
davon Sachbeschädigung	14	14	19	32	16
davon § 86 a u.a.	3	2	0	1	1
davon Widerstand	18	11	5	3	10
davon Beleidigung	22	43	27	26	54
davon KV-Delikte	40	52	39	65	71
davon Landfriedensbruch	1	1	2	1	2
davon Diebstahl	/	16	6	12	11
davon SprengG	12	14	20	32	107
sonstige Delikte	100	76	56	50	66
Ordnungswidrigkeiten	14	20	18	52	34
Sicherstellungen	367	850	1.762	3.395	3.102
davon gef. Ggst./Waffen	26	144	77	9	9
davon Pyrotechnik	3	2	1	7	12

2. Bundesliga - Fünf-Jahres-Vergleich

Rahmendaten	Saison 07/08	Saison 08/09	Saison 09/10	Saison 10/11	Saison 11/12
Spiele in BW	34	17	17	17	17
Einsatzstärke Polizei	3.594	1.365	3.144	2.335	3.735
je Spiel	106	80	185	137	220
geleistete Mann-Stunden	23.852	7.625	19.485	13.884	26.064
je Spiel	702	449	1.146	817	1.533
Eingesetzte Ordner	6.242	3.748	6.626	4.846	5.419
je Spiel	184	220	390	285	319
Zuschauer gesamt	386.656	278.650	305.354	251.253	257.930
davon Gäste	34.571	9.426	16.775	10.447	21.900
davon Heim Kat.-B	577	510	2.440	2.775	2.757
davon Heim Kat.-C	33	24	457	305	388
davon Gast Kat.-B	1.083	506	831	905	1.510
davon Gast Kat.-C	115	50	133	157	234
Verletzte	8	1	15	5	46
Polizeibeamte	1	0	2	2	21
Störer	2	0	8	1	4
Unbeteiligte	5	1	5	2	21
Freiheitsentziehungen	88	34	116	239	136
strafprozessual (StPO)	48	15	79	73	47
polizeirechtlich (PolG)	40	19	37	166	89
Strafanzeigen	77	24	69	76	64
davon Sachbeschädigung	10	5	7	0	1
davon § 86 a u.a.	2	0	0	1	0
davon Widerstand	5	0	1	1	1
davon Beleidigung	4	1	16	15	19
davon KV-Delikte	29	6	8	8	16
davon Landfriedensbruch	0	0	12	29	4
davon Diebstahl	/	0	6	0	0
davon SprengG	4	1	10	5	7
sonstige Delikte	23	11	9	17	16
Ordnungswidrigkeiten	3	6	2	4	7
Sicherstellungen	2.508	1.142	264	67	23
davon gef. Ggst./Waffen	39	0	2	0	7
davon Pyrotechnik	1	0	5	1	1

3. Liga - Vier-Jahres-Vergleich

Rahmendaten	Saison 07/08	Saison 08/09	Saison 09/10	Saison 10/11	Saison 11/12
Spiele in BW	/	76	57	76	76
Einsatzstärke Polizei	/	5.211	2.992	3.930	4.349
je Spiel	/	69	52	52	57
geleistete Einsatzstunden	/	29.700	15.391	21.842	24.949
je Spiel	/	391	270	287	328
Eingesetzte Ordner	/	6.174	3.782	4.893	5.106
je Spiel	/	81	66	64	67
Zuschauer gesamt	/	203.250	154.797	235.431	274.880
davon Gäste	/	35.829	14.295	28.147	20.640
davon Heim Kat.-B	/	1.046	356	941	1.383
davon Heim Kat.-C	/	182	2	57	30
davon Gast Kat.-B	/	2.643	1.559	2.539	2.353
davon Gast Kat.-C	/	345	122	171	376
Verletzte	/	9	5	17	12
Polizeibeamte	/	0	0	3	4
Störer	/	2	0	11	3
Unbeteiligte	/	7	5	3	5
Freiheitsentziehungen	/	100	31	64	239
strafprozessual (StPO)	/	69	20	48	67
polizeirechtlich (PolG)	/	31	11	16	172
Strafanzeigen	/	108	39	70	75
davon Sachbeschädigung	/	7	4	5	5
davon § 86 a u.a.	/	2	0	0	0
davon Widerstand	/	4	0	4	5
davon Beleidigung	/	60	8	20	13
davon KV-Delikte	/	12	6	17	17
davon Landfriedensbruch	/	4	0	0	1
davon Diebstahl	/	7	3	3	6
davon SprengG	/	5	2	8	13
sonstige Delikte	/	7	16	13	15
Ordnungswidrigkeiten	/	13	25	28	19
Sicherstellungen	/	124	90	97	42
davon gef. Ggst./Waffen	/	4	1	5	2
davon Pyrotechnik	/	2	12	1	21

Regionalliga Süd - Fünf-Jahres-Vergleich

Rahmendaten	Saison 07/08	Saison 08/09	Saison 09/10	Saison 10/11	Saison 11/12
Spiele in BW	117	119	149	110	119
Einsatzstärke Polizei	2.190	4.877	5.719	1.368	1.833
je Spiel	19	41	38	12	15
geleistete Mann-Stunden	10.780	26.344	31.773	6.391	9.047
je Spiel	92	221	213	58	76
Eingesetzte Ordner	5.364	5.480	6.533	3.260	3.898
je Spiel	46	46	44	30	33
Zuschauer gesamt	253.056	205.041	237.711	89.821	167.842
davon Gäste	14.186	11.673	14.308	6.140	8.837
davon Heim Kat.-B	822	3.515	4.040	1.213	2.888
davon Heim Kat.-C	253	1.511	1.495	407	596
davon Gast Kat.-B	821	1.875	2.062	782	1.327
davon Gast Kat.-C	131	588	387	73	85
Verletzte	0	33	10	2	7
Polizeibeamte	1	20	9	0	0
Störer	1	5	0	1	2
Unbeteiligte	7	8	1	1	5
Freiheitsentziehungen	23	192	151	21	23
strafprozessual (StPO)	3	70	81	10	15
polizeirechtlich (PolG)	20	122	70	11	8
Strafanzeigen	19	156	42	20	23
davon Sachbeschädigung	2	7	5	2	0
davon § 86 a u.a.	0	1	2	0	0
davon Widerstand	0	1	2	0	2
davon Beleidigung	2	13	10	2	8
davon KV-Delikte	2	5	4	3	5
davon Landfriedensbruch	0	57	0	1	0
davon Diebstahl	0	0	1	0	1
davon SprengG	3	7	8	9	4
sonstige Delikte	10	65	10	3	3
Ordnungswidrigkeiten	3	9	28	2	4
Sicherstellungen	20	66	87	68	3
davon gef. Ggst./Waffen	0	2	33	35	0
davon Pyrotechnik	3	13	5	1	2

Oberliga BW - Drei-Jahres-Vergleich

Rahmendaten	Saison 07/08	Saison 10/11	Saison 11/12
Spiele in BW	25	29	29 (Gesamt:128)
Einsatzstärke Polizei	1.603	1.672	1.917
je Spiel	64	58	66
geleistete Mann-Stunden	7.678	10.183	12.692
je Spiel	307	351	438
Eingesetzte Ordner	798	1.015	822
je Spiel	32	35	28
Zuschauer gesamt	38.743	55.195	22.629
davon Gäste	8.040	8.398	4.942
davon Heim Kat.-B	270	803	218
davon Heim Kat.-C	144	246	150
davon Gast Kat.-B	1.320	1.668	842
davon Gast Kat.-C	486	322	407
Verletzte	**3**	**3**	**9**
Polizeibeamte	1	0	1
Störer	2	0	8
Unbeteiligte	0	3	0
Freiheitsentziehungen	**26**	**3**	**10**
strafprozessual (StPO)	20	2	0
polizeirechtlich (PolG)	6	1	10
Strafanzeigen	**26**	**9**	**9**
davon Sachbeschädigung	3	4	4
davon § 86 a u.a.	0	0	0
davon Widerstand	4	0	0
davon Beleidigung	7	3	3
davon KV-Delikte	5	1	1
davon Landfriedensbruch	0	0	0
davon Diebstahl	/	0	0
davon SprengG	1	0	1
sonstige Delikte	6	1	0
Ordnungswidrigkeiten	**4**	**0**	**9**
Sicherstellungen	**2**	**33**	**20**
davon gef. Ggst./Waffen	1	0	1
davon Pyrotechnik	0	6	0

Fragebogen zur Analyse von Ausschreitungen in der Fußball-Regionalliga Südwest (Vereine)

I. Angaben zum Verein

1. **Vereinsname:** KSV Baunatal
2. **Ansprechpartner des Vereins (bitte mit Telefonnummer und E-Mail Adresse):**
   Wolfgang Funke – wolfgang.funke@fussball.ksv-bauntal.de

3. **Gibt es in Ihrem Verein einen Fanbeauftragten?**
   x Ja ☐ Nein
   Wenn ja, seit wann? 2013

4. **Gibt es in Ihrem Verein einen Sicherheitsbeauftragten?**
   x Ja ☐ Nein
   Wenn ja, seit wann? 2013

5. **Seit wann spielt Ihr Verein in der Regionalliga Südwest?** 2013/2014

6. **In welcher Liga spielte Ihr Verein vor Auf- oder Abstieg in die Regionalliga Südwest (bzw. vor Gründung der Regionalliga Südwest)?** Hessenliga

7. **Bei der Mannschaft in der Regionalliga Südwest handelt es sich um…**
   x die 1. Herrenmannschaft Ihres Vereins
   ☐ die 2. Herrenmannschaft Ihres Vereins, die 1. Herrenmannschaft spielt in folgender Spielklasse: Gruppenliga

8. **Wie viele offizielle Fanclubs gibt es in Ihrem Verein?** 1

II. Angaben zu Ausschreitungen

1. **Stellt das Phänomen „Zuschauergewalt im Fußball“ im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☐ Nein, noch nie x Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

2. **Wie stellt oder stellte sich das Phänomen an Ihrem Standort dar?**
   (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Öffentliche Wahrnehmung im Stadion und im Umfeld
☐ Körperverletzungen
☐ Sachbeschädigungen
☐ Drittortauseinandersetzungen
☐ Nutzung von Pyrotechnik
☐ keinerlei Probleme bekannt
x sonstige: es ist die erste Saison, daher kann ich keine Angaben mache

3. **Stellt das Phänomen Hooliganismus im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☐ Nein x Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

4. **Stellt das Phänomen der Ultraszene im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☐ Nein x Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

5. **Falls ja, in welcher Weise sind die Ultras in die Vereinsstrukturen eingebunden bzw. nehmen in diese Einfluss?**

III. Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit (ÖASS)

1. **Wurde in Ihrer Stadt ein „Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit“ (ÖASS) oder eine vergleichbare Institution gegründet?**

☐ Ja, es wurde ein ÖASS gegründet
x Nein, es wurde weder ein ÖASS noch eine vergleichbare Institution gegründet
☐ Es wurde kein ÖASS gegründet, aber dafür

2. **Wenn ja, wann wurde der Ausschuss gegründet?**

3. **Wenn ja, wer ist Mitglied im ÖASS?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Sicherheitsbeauftragter des Vereins
☐ Fanbeauftragter des Vereins
☐ sonstiger Vertreter des Vereins
☐ Szenekundiger Beamter der Polizei
☐ sonstiger Beamter der Polizei
☐ Feuerwehr
☐ Deutsches Rotes Kreuz
☐ Ansprechpartner der Stadtverwaltung (s.o.)
☐ sonstiger Mitarbeiter der Stadtverwaltung
☐ Vertreter des Ordnerdienstes
☐ Vertreter eines privaten Sicherheitsdienstes
☐ Deutsche Bahn oder andere Verkehrsbetriebe
☐ Staatsanwaltschaft
☐ sonstige:

4. **Wenn ja, wie oft finden Sitzungen statt?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ vor jedem Heimspiel
☐ nur vor Heimspielen mit erhöhtem Gefahrenpotential
☐ vor Saisonbeginn
☐ vor Beginn der Rückrunde

☐ sonstige:

IV. Sicherheitskonzept

1. **Ist in Ihrem Verein ein ausgearbeitetes Sicherheitskonzept für die Heimspiele in der Fußballregionalliga Südwest vorhanden?**

X Ja Nein

2. **Das Sicherheitskonzept wird der Antwort als Anlage beigefügt:**

☐ Ja x Nein

3. **Wenn ja, seit wann gibt es dieses Sicherheitskonzept?** 2013

4. **Wenn ja, welche Punkte weist dieses Konzept auf?** (Muss nicht beantwortet werden falls Sicherheitskonzept nach Frage III.2 mitgeschickt wird; Mehrfachnennungen möglich)

x Verkehrsregelung
x Anzahl der Ordner
x Alkoholausschenk im Stadion
x Regelungen, falls Pyrotechnik im Stadion gezündet wird
☐ sonstiges:

V. Stadionverbote

1. **Haben Sie als Verein jemals ein Stadionverbot ausgesprochen?**

x Ja ☐ Nein

2. **Falls ja, war dies gegen einen Fan der eigenen Mannschaft oder gegen einen Fan der Gastmannschaft?**

☐ Fan der eigenen Mannschaft x Fan der Gastmannschaft

3. **Falls ja, wie viele Stadionverbote wurde insgesamt bereits ausgesprochen?**

Gegen Fans der eigenen Mannschaft: 0
Gegen Fans der Gastmannschaft: 1

VI. Weitere Maßnahmen

1. **Gibt es an Ihrem Standort ein Fanprojekt?**

☐ Ja x Nein

2. **Wenn ja, seit wann?**
3. **Falls ja, kurze Beschreibung des Fanprojektes:**

4. **Gibt es von Seiten Ihres Vereins weitere Maßnahmen gegen Fangewalt, die Sie erwähnen möchten?**

Vielen Dank, dass Sie sich für die Beantwortung des Fragebogens Zeit genommen haben!

Fragebogen zur Analyse von Ausschreitungen in der Fußball-Regionalliga Südwest (Vereine)

I. Angaben zum Verein

1. **Vereinsname:** FC Homburg
2. **Ansprechpartner des Vereins (bitte mit Telefonnummer und E-Mail Adresse):** Markus Schlegel, Fanbeauftragter, m.schlegel@fc08homburg.de 0177/5527148

3. **Gibt es in Ihrem Verein einen Fanbeauftragten?**
   ☒ Ja ☐ Nein
   Wenn ja, seit wann? Seit 1985

4. **Gibt es in Ihrem Verein einen Sicherheitsbeauftragten?**
   ☒ Ja ☐ Nein
   Wenn ja, seit wann? Anfang 2000

5. **Seit wann spielt Ihr Verein in der Regionalliga Südwest?** 2012

6. **In welcher Liga spielte Ihr Verein vor Auf- oder Abstieg in die Regionalliga Südwest (bzw. vor Gründung der Regionalliga Südwest)?** Oberliga Südwest

7. **Bei der Mannschaft in der Regionalliga Südwest handelt es sich um…**
   ☒ die 1. Herrenmannschaft Ihres Vereins
   ☐ die 2. Herrenmannschaft Ihres Vereins, die 1. Herrenmannschaft spielt in folgender Spielklasse:

8. **Wie viele offizielle Fanclubs gibt es in Ihrem Verein?** Keine eingetragenen, 5-6 insgesamt

II. Angaben zu Ausschreitungen

1. **Stellt das Phänomen „Zuschauergewalt im Fußball“ im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☒ Ja ☐ Nein, noch nie ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

2. **Wie stellt oder stellte sich das Phänomen an Ihrem Standort dar?**
   (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Öffentliche Wahrnehmung im Stadion und im Umfeld
☒ Körperverletzungen
☒ Sachbeschädigungen
☐ Drittortauseinandersetzungen
☒ Nutzung von Pyrotechnik
☐ keinerlei Probleme bekannt
☐ sonstige:

3. **Stellt das Phänomen Hooliganismus im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☒ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

4. **Stellt das Phänomen der Ultraszene im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☒ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

5. **Falls ja, in welcher Weise sind die Ultras in die Vereinsstrukturen eingebunden bzw. nehmen in diese Einfluss?**
   Wollen nicht eingebunden werden

III. Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit (ÖASS)

1. **Wurde in Ihrer Stadt ein „Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit“ (ÖASS) oder eine vergleichbare Institution gegründet?**

☐ Ja, es wurde ein ÖASS gegründet
☒ Nein, es wurde weder ein ÖASS noch eine vergleichbare Institution gegründet
☐ Es wurde kein ÖASS gegründet, aber dafür

2. **Wenn ja, wann wurde der Ausschuss gegründet?**

3. **Wenn ja, wer ist Mitglied im ÖASS?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Sicherheitsbeauftragter des Vereins
☐ Fanbeauftragter des Vereins
☐ sonstiger Vertreter des Vereins
☐ Szenekundiger Beamter der Polizei
☐ sonstiger Beamter der Polizei
☐ Feuerwehr
☐ Deutsches Rotes Kreuz
☐ Ansprechpartner der Stadtverwaltung (s.o.)
☐ sonstiger Mitarbeiter der Stadtverwaltung
☐ Vertreter des Ordnerdienstes
☐ Vertreter eines privaten Sicherheitsdienstes
☐ Deutsche Bahn oder andere Verkehrsbetriebe
☐ Staatsanwaltschaft
☐ sonstige:

4. **Wenn ja, wie oft finden Sitzungen statt?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ vor jedem Heimspiel
☐ nur vor Heimspielen mit erhöhtem Gefahrenpotential
☐ vor Saisonbeginn
☐ vor Beginn der Rückrunde

☐ sonstige:

IV. Sicherheitskonzept

1. **Ist in Ihrem Verein ein ausgearbeitetes Sicherheitskonzept für die Heimspiele in der Fußballregionalliga Südwest vorhanden?**

☒ Ja ☐ Nein

2. **Das Sicherheitskonzept wird der Antwort als Anlage beigefügt:**

☒ Ja ☐ Nein

3. **Wenn ja, seit wann gibt es dieses Sicherheitskonzept?** 2005

4. **Wenn ja, welche Punkte weist dieses Konzept auf?** (Muss nicht beantwortet werden falls Sicherheitskonzept nach Frage III.2 mitgeschickt wird; Mehrfachnennungen möglich)

☒ Verkehrsregelung
☒ Anzahl der Ordner
☐ Alkoholausschenk im Stadion
☒ Regelungen, falls Pyrotechnik im Stadion gezündet wird
☐ sonstiges:

V. Stadionverbote

1. **Haben Sie als Verein jemals ein Stadionverbot ausgesprochen?**

☒ Ja ☐ Nein

2. **Falls ja, war dies gegen einen Fan der eigenen Mannschaft oder gegen einen Fan der Gastmannschaft?**

☒ Fan der eigenen Mannschaft ☒ Fan der Gastmannschaft

3. **Falls ja, wie viele Stadionverbote wurde insgesamt bereits ausgesprochen?**

Gegen Fans der eigenen Mannschaft: 3-4
Gegen Fans der Gastmannschaft: 6-8

VI. Weitere Maßnahmen

1. **Gibt es an Ihrem Standort ein Fanprojekt?**

☐ Ja ☒ Nein

2. **Wenn ja, seit wann?**
3. **Falls ja, kurze Beschreibung des Fanprojektes:**

4. **Gibt es von Seiten Ihres Vereins weitere Maßnahmen gegen Fangewalt, die Sie erwähnen möchten?**
   Es gibt eine gute Verbindung zwischen Fanbeauftragten und Fans

Vielen Dank, dass Sie sich für die Beantwortung des Fragebogens Zeit genommen haben!

Fragebogen zur Analyse von Ausschreitungen in der Fußball-Regionalliga Südwest (Kommunen)

I. Angaben zur Behörde

1. **Name der Stadtverwaltung:** Aspach
2. **Zuständiges Amt:** Ordnungsamt
3. **Ansprechpartner der Stadtverwaltung (bitte mit Telefonnummer und E-Mail Adresse):** albert.dietz@aspach.de, Tel. 07191/212-24

II. Angaben zu Ausschreitungen

1. **Stellt das Phänomen „Zuschauergewalt im Fußball" im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☒ Ja ☐ Nein, noch nie ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

2. **Wie stellt oder stellte sich das Phänomen an Ihrem Standort dar?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Öffentliche Wahrnehmung im Stadion und im Umfeld
☐ Körperverletzungen
☐ Sachbeschädigungen
☐ Drittortauseinandersetzungen
☒ Nutzung von Pyrotechnik
☐ keinerlei Probleme bekannt
☐ sonstige:

3. **Stellt das Phänomen Hooliganismus im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☒ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

4. **Stellt das Phänomen der Ultrasezene im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☒ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

III. Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit (ÖASS)

1. **Wurde in Ihrer Stadt ein „Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit" (ÖASS) oder eine vergleichbare Institution gegründet?**

☐ Ja, es wurde ein ÖASS gegründet
☐ Nein, es wurde weder ein ÖASS noch eine vergleichbare Institution gegründet
☒ Es wurde kein ÖASS gegründet, aber dafür regelmäßige Besprechungen aller Beteiligten

2. **Wenn ja, wann wurde der Ausschuss gegründet?**

3. **Wenn ja, wer ist Mitglied im ÖASS?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Sicherheitsbeauftragter des Vereins
☐ Fanbeauftragter des Vereins
☐ sonstiger Vertreter des Vereins
☐ Szenekundiger Beamter der Polizei
☐ sonstiger Beamter der Polizei
☐ Feuerwehr
☐ Deutsches Rotes Kreuz
☐ Ansprechpartner der Stadtverwaltung (s.o.)
☐ sonstiger Mitarbeiter der Stadtverwaltung
☐ Vertreter des Ordnerdienstes
☐ Vertreter eines privaten Sicherheitsdienstes
☐ Deutsche Bahn oder andere Verkehrsbetriebe
☐ Staatsanwaltschaft
☐ sonstige:

4. **Wenn ja, wie oft finden Sitzungen statt?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ vor jedem Heimspiel
☐ nur vor Heimspielen mit erhöhtem Gefahrenpotential
☐ vor Saisonbeginn
☐ vor Beginn der Rückrunde
☐ sonstige:

IV. Sicherheitskonzept

1. **Ist in Ihrer Stadt ein ausgearbeitetes Sicherheitskonzept für die Heimspiele in der Fußballregionalliga Südwest vorhanden?**

☒ Ja ☐ Nein

2. **Das Sicherheitskonzept wird der Antwort als Anlage beigefügt:**

☐ Ja ☒ Nein

3. **Wenn ja, seit wann gibt es dieses Sicherheitskonzept?**

4. **Wenn ja, welche Punkte weist dieses Konzept auf?** (Muss nicht beantwortet werden falls Sicherheitskonzept nach Frage III.2 mitgeschickt wird; Mehrfachnennungen möglich)

☒ Verkehrsregelung
☒ Anzahl der Ordner
☒ Alkoholausschenk im Stadion
☒ Regelungen, falls Pyrotechnik im Stadion gezündet wird

☐ sonstiges:

V. Polizeiverordnung

1. **Gibt es in Ihrer Stadt eine Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Stadions (Stadionordnung)?**

☒ Ja ☐ Nein

2. **Wenn ja, wann wurde sie erlassen?** 29.11.2010

3. **Ist sie auf der städtischen Internethomepage einsehbar?**

☒ Ja ☐ Nein

VI. Rechtliche Instrumente

1. **Welche polizeirechtlichen Maßnahmen werden von der Ortspolizeibehörde/Stadtverwaltung gegen gewalttätige Fußballfans unternommen?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Gefährderansprachen

☐ Gefährderanschreiben

☐ Meldeauflage

☐ Aufenthaltsverbot

☐ Spielabsage

☒ sonstige: bisher nichts in dieser Hinsicht unsererseits

☐ Hierfür ist in unserem Bundesland die (Vollzugs-) Polizei zuständig.

2. **Sehen Sie bei Anwendung der o.g. Mittel Probleme?**

☐ Ja, nämlich: ☒ Nein

Vielen Dank, dass Sie sich für die Beantwortung des Fragebogens Zeit genommen haben!

Fragebogen zur Analyse von Ausschreitungen in der Fußball-Regionalliga Südwest (Kommunen)

I. Angaben zur Behörde

1. **Name der Stadtverwaltung:** Stadt Freiburg i. Br.
2. **Zuständiges Amt:** Amt für öffentliche Ordnung
3. **Ansprechpartner der Stadtverwaltung (bitte mit Telefonnummer und E-Mail Adresse):** Herr Geugelin, 0761-201-4871

II. Angaben zu Ausschreitungen

1. **Stellt das Phänomen „Zuschauergewalt im Fußball“ im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

Momentan nicht mehr, aber **vereinzelt** in zurückliegenden Spielrunden

2. **Wie stellt oder stellte sich das Phänomen an Ihrem Standort dar?** (Mehrfachnennungen möglich)

Körperverletzungen
Sachbeschädigungen

3. **Stellt das Phänomen Hooliganismus im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?** Nein

4. **Stellt das Phänomen der Ultrasezene im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**
Nein

III. Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit (ÖASS)

1. **Wurde in Ihrer Stadt ein „Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit“ (ÖASS) oder eine vergleichbare Institution gegründet?**

Ja, es wurde ein ÖASS gegründet

2. **Wenn ja, wann wurde der Ausschuss gegründet?**

Dezember 2009

3. **Wenn ja, wer ist Mitglied im ÖASS?** (Mehrfachnennungen möglich)

Sicherheitsbeauftragter des Vereins
sonstiger Vertreter des Vereins
sonstiger Beamter der Polizei
mehrere Ansprechpartner der Stadtverwaltung
sonstiger Mitarbeiter der Stadtverwaltung
andere Verkehrsbetriebe (VAG)
sonstige: Bundespolizei

4. Wenn ja, wie oft finden Sitzungen statt? (Mehrfachnennungen möglich)

vierteljährlich

IV. Sicherheitskonzept

1. Ist in Ihrer Stadt ein ausgearbeitetes Sicherheitskonzept für die Heimspiele in der Fußballregionalliga Südwest vorhanden?

Nein

2. Das Sicherheitskonzept wird der Antwort als Anlage beigefügt:

Nein

3. Wenn ja, seit wann gibt es dieses Sicherheitskonzept?

4. Wenn ja, welche Punkte weist dieses Konzept auf? (Muss nicht beantwortet werden falls Sicherheitskonzept nach Frage III.2 mitgeschickt wird; Mehrfachnennungen möglich)

Verkehrsregelung
Anzahl der Ordner
Alkoholausschenk im Stadion
Regelungen, falls Pyrotechnik im Stadion gezündet wird
sonstiges:

V. Polizeiverordnung

1. Gibt es in Ihrer Stadt eine Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Stadions (Stadionordnung)?

Ja

2. Wenn ja, wann wurde sie erlassen? Juli 2007

3. Ist sie auf der städtischen Internethomepage einsehbar? Ja

VI. Rechtliche Instrumente

1. Welche polizeirechtlichen Maßnahmen werden von der Ortspolizeibehörde/Stadtverwaltung gegen gewalttätige Fußballfans unternommen?
(Mehrfachnennungen möglich)

Meldeauflage

Aufenthaltsverbot

2. Sehen Sie bei Anwendung der o.g. Mittel Probleme?

Nein

Fragebogen zur Analyse von Ausschreitungen in der Fußball-Regionalliga Südwest (Kommunen)

I. Angaben zur Behörde

1. **Name der Stadtverwaltung:** Stadt Mannheim
2. **Zuständiges Amt:** Fachbereich Sicherheit und Ordnung-Ortspolizeibehörde
3. **Ansprechpartner der Stadtverwaltung (bitte mit Telefonnummer und E-Mail Adresse):**

II. Angaben zu Ausschreitungen

1. **Stellt das Phänomen „Zuschauergewalt im Fußball“ im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☒ Ja ☐ Nein, noch nie ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

2. **Wie stellt oder stellte sich das Phänomen an Ihrem Standort dar?** (Mehrfachnennungen möglich)

☒ Öffentliche Wahrnehmung im Stadion und im Umfeld
☒ Körperverletzungen
☒ Sachbeschädigungen
☐ Drittortauseinandersetzungen
☒ Nutzung von Pyrotechnik
☐ keinerlei Probleme bekannt
☐ sonstige: Landfriedensbruch

3. **Stellt das Phänomen Hooliganismus im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☒ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

4. **Stellt das Phänomen der Ultrasezene im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☒ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

III. Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit (ÖASS)

1. **Wurde in Ihrer Stadt ein „Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit“ (ÖASS) oder eine vergleichbare Institution gegründet?**

☒ Ja, es wurde ein ÖASS gegründet
☐ Nein, es wurde weder ein ÖASS noch eine vergleichbare Institution gegründet
☐ Es wurde kein ÖASS gegründet, aber dafür

2. **Wenn ja, wann wurde der Ausschuss gegründet?** Gründung nach Auseinandersetzungen gg. Kaiserslautern

3. **Wenn ja, wer ist Mitglied im ÖASS?** (Mehrfachnennungen möglich)

☒ Sicherheitsbeauftragter des Vereins
☒ Fanbeauftragter des Vereins
☒ sonstiger Vertreter des Vereins
☒ Szenekundiger Beamter der Polizei
☒ sonstiger Beamter der Polizei
☒ Feuerwehr
☒ Deutsches Rotes Kreuz
☒ Ansprechpartner der Stadtverwaltung (s.o.)
☒ sonstiger Mitarbeiter der Stadtverwaltung
☒ Vertreter des Ordnerdienstes
☐ Vertreter eines privaten Sicherheitsdienstes
☒ Deutsche Bahn oder andere Verkehrsbetriebe
☐ Staatsanwaltschaft
☐ sonstige:

4. **Wenn ja, wie oft finden Sitzungen statt?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ vor jedem Heimspiel
☒ nur vor Heimspielen mit erhöhtem Gefahrenpotential
☒ vor Saisonbeginn
☐ vor Beginn der Rückrunde
☐ sonstige:

IV. Sicherheitskonzept

1. **Ist in Ihrer Stadt ein ausgearbeitetes Sicherheitskonzept für die Heimspiele in der Fußballregionalliga Südwest vorhanden?**

☒ Ja ☐ Nein

2. **Das Sicherheitskonzept wird der Antwort als Anlage beigefügt:**

☐ Ja ☒ Nein

3. **Wenn ja, seit wann gibt es dieses Sicherheitskonzept?**

4. **Wenn ja, welche Punkte weist dieses Konzept auf?** (Muss nicht beantwortet werden falls Sicherheitskonzept nach Frage III.2 mitgeschickt wird; Mehrfachnennungen möglich)

☐ Verkehrsregelung
☒ Anzahl der Ordner
☒ Alkoholausschenk im Stadion

☐ Regelungen, falls Pyrotechnik im Stadion gezündet wird
☐ sonstiges:

V. Polizeiverordnung

1. **Gibt es in Ihrer Stadt eine Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Stadions (Stadionordnung)?**

☒ Ja ☐ Nein

2. **Wenn ja, wann wurde sie erlassen?** 13.01.1992

3. **Ist sie auf der städtischen Internethomepage einsehbar?**

☒ Ja ☐ Nein

VI. Rechtliche Instrumente

1. **Welche polizeirechtlichen Maßnahmen werden von der Ortspolizeibehörde/Stadtverwaltung gegen gewalttätige Fußballfans unternommen?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Gefährderansprachen

☐ Gefährderanschreiben

☒ Meldeauflage

☒ Aufenthaltsverbot

☐ Spielabsage

☒ sonstige: Ausreiseuntersagung

☐ Hierfür ist in unserem Bundesland die (Vollzugs-) Polizei zuständig.

2. **Sehen Sie bei Anwendung der o.g. Mittel Probleme?**

☐ Ja, nämlich: ☒ Nein

Vielen Dank, dass Sie sich für die Beantwortung des Fragebogens Zeit genommen haben!

Fragebogen zur Analyse von Ausschreitungen in der Fußball-Regionalliga Südwest (Kommunen)

I. Angaben zur Behörde

1. **Name der Stadtverwaltung:** Offenbach am Main
2. **Zuständiges Amt:** Ordnungsamt
3. **Ansprechpartner der Stadtverwaltung (bitte mit Telefonnummer und E-Mail Adresse):** Jens Teschner, 069/80652713, jens.teschner@offenbach.de

II. Angaben zu Ausschreitungen

1. **Stellt das Phänomen „Zuschauergewalt im Fußball“ im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☐ Nein, noch nie ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

2. **Wie stellt oder stellte sich das Phänomen an Ihrem Standort dar?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Öffentliche Wahrnehmung im Stadion und im Umfeld
☐ Körperverletzungen
☐ Sachbeschädigungen
☐ Drittortauseinandersetzungen
☐ Nutzung von Pyrotechnik
☐ keinerlei Probleme bekannt
☐ sonstige:

3. **Stellt das Phänomen Hooliganismus im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

4. **Stellt das Phänomen der Ultrasezene im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

III. Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit (ÖASS)

1. **Wurde in Ihrer Stadt ein „Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit“ (ÖASS) oder eine vergleichbare Institution gegründet?**

☐ Ja, es wurde ein ÖASS gegründet
☒ Nein, es wurde weder ein ÖASS noch eine vergleichbare Institution gegründet
☐ Es wurde kein ÖASS gegründet, aber dafür

2. **Wenn ja, wann wurde der Ausschuss gegründet?**

3. **Wenn ja, wer ist Mitglied im ÖASS?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Sicherheitsbeauftragter des Vereins
☐ Fanbeauftragter des Vereins
☐ sonstiger Vertreter des Vereins
☐ Szenekundiger Beamter der Polizei
☐ sonstiger Beamter der Polizei
☐ Feuerwehr
☐ Deutsches Rotes Kreuz
☐ Ansprechpartner der Stadtverwaltung (s.o.)
☐ sonstiger Mitarbeiter der Stadtverwaltung
☐ Vertreter des Ordnerdienstes
☐ Vertreter eines privaten Sicherheitsdienstes
☐ Deutsche Bahn oder andere Verkehrsbetriebe
☐ Staatsanwaltschaft
☐ sonstige:

4. **Wenn ja, wie oft finden Sitzungen statt?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ vor jedem Heimspiel
☐ nur vor Heimspielen mit erhöhtem Gefahrenpotential
☐ vor Saisonbeginn
☐ vor Beginn der Rückrunde
☐ sonstige:

IV. Sicherheitskonzept

1. **Ist in Ihrer Stadt ein ausgearbeitetes Sicherheitskonzept für die Heimspiele in der Fußballregionalliga Südwest vorhanden?**

☒ Ja ☐ Nein

2. **Das Sicherheitskonzept wird der Antwort als Anlage beigefügt:**

☐ Ja ☒ Nein

3. **Wenn ja, seit wann gibt es dieses Sicherheitskonzept?** neu aktualisiert, erhältlich über die Stadiongesellschaft Bieberer Berg mbH, Offenbach

4. **Wenn ja, welche Punkte weist dieses Konzept auf?** (Muss nicht beantwortet werden falls Sicherheitskonzept nach Frage III.2 mitgeschickt wird; Mehrfachnennungen möglich)

☐ Verkehrsregelung
☐ Anzahl der Ordner
☐ Alkoholausschenk im Stadion

☐ Regelungen, falls Pyrotechnik im Stadion gezündet wird
☐ sonstiges:

V. Polizeiverordnung

1. **Gibt es in Ihrer Stadt eine Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Stadions (Stadionordnung)?**

☒ Ja ☐ Nein

2. **Wenn ja, wann wurde sie erlassen?** Letzte Änderung Juni 2012

3. **Ist sie auf der städtischen Internethomepage einsehbar?**

☒ Ja ☐ Nein

VI. Rechtliche Instrumente

1. **Welche polizeirechtlichen Maßnahmen werden von der Ortspolizeibehörde/Stadtverwaltung gegen gewalttätige Fußballfans unternommen?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Gefährderansprachen

☐ Gefährderanschreiben

☐ Meldeauflage

☐ Aufenthaltsverbot

☐ Spielabsage

☒ sonstige: Bußgeldverfahren

☒ Hierfür ist in unserem Bundesland die (Vollzugs-) Polizei zuständig.

2. **Sehen Sie bei Anwendung der o.g. Mittel Probleme?**

☐ Ja, nämlich: ☒ Nein

Vielen Dank, dass Sie sich für die Beantwortung des Fragebogens Zeit genommen haben!

Fragebogen zur Analyse von Ausschreitungen in der Fußball-Regionalliga Südwest (Kommunen)

I. Angaben zur Behörde

1. **Name der Stadtverwaltung:** Große Kreisstadt Sinsheim
2. **Zuständiges Amt:** Ordnungsamt
3. **Ansprechpartner der Stadtverwaltung (bitte mit Telefonnummer und E-Mail Adresse):** Amtsleiter Werner Schleifer - 07261 404-0-244 werner.schleifer@sinsheim.de

II. Angaben zu Ausschreitungen

1. **Stellt das Phänomen „Zuschauergewalt im Fußball" im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☒ Nein, noch nie ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

2. **Wie stellt oder stellte sich das Phänomen an Ihrem Standort dar?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Öffentliche Wahrnehmung im Stadion und im Umfeld
☐ Körperverletzungen
☐ Sachbeschädigungen
☐ Drittortauseinandersetzungen
☐ Nutzung von Pyrotechnik
☒ keinerlei Probleme bekannt
☐ sonstige:

3. **Stellt das Phänomen Hooliganismus im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☒ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

4. **Stellt das Phänomen der Ultrasezene im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☒ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

III. Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit (ÖASS)

1. **Wurde in Ihrer Stadt ein „Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit" (ÖASS) oder eine vergleichbare Institution gegründet?**

☐ Ja, es wurde ein ÖASS gegründet
☐ Nein, es wurde weder ein ÖASS noch eine vergleichbare Institution gegründet
☒ Es wurde kein ÖASS gegründet, aber dafür findet generell vor jedem Bundesligaspiel in der Wirsol Rhein Neckar Arena sowie bedeutsamen Regionalligaspiel im Dietmar Hopp Stadion eine Sicherheitsbesprechung mit Vertretern aller zu beteiligenden Institutionen statt

2. **Wenn ja, wann wurde der Ausschuss gegründet?** von Vertretrn der zu beteliegenden Stellen statt

3. **Wenn ja, wer ist Mitglied im ÖASS?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Sicherheitsbeauftragter des Vereins
☐ Fanbeauftragter des Vereins
☐ sonstiger Vertreter des Vereins
☐ Szenekundiger Beamter der Polizei
☐ sonstiger Beamter der Polizei
☐ Feuerwehr
☐ Deutsches Rotes Kreuz
☐ Ansprechpartner der Stadtverwaltung (s.o.)
☐ sonstiger Mitarbeiter der Stadtverwaltung
☐ Vertreter des Ordnerdienstes
☐ Vertreter eines privaten Sicherheitsdienstes
☐ Deutsche Bahn oder andere Verkehrsbetriebe
☐ Staatsanwaltschaft
☐ sonstige:

4. **Wenn ja, wie oft finden Sitzungen statt?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ vor jedem Heimspiel
☐ nur vor Heimspielen mit erhöhtem Gefahrenpotential
☐ vor Saisonbeginn
☐ vor Beginn der Rückrunde
☐ sonstige:

IV. Sicherheitskonzept

1. **Ist in Ihrer Stadt ein ausgearbeitetes Sicherheitskonzept für die Heimspiele in der Fußballregionalliga Südwest vorhanden?**

☐ Ja ☒ Nein

2. **Das Sicherheitskonzept wird der Antwort als Anlage beigefügt:**

☐ Ja ☐ Nein

3. **Wenn ja, seit wann gibt es dieses Sicherheitskonzept?**

4. **Wenn ja, welche Punkte weist dieses Konzept auf?** (Muss nicht beantwortet werden falls Sicherheitskonzept nach Frage III.2 mitgeschickt wird; Mehrfachnennungen möglich)

☐ Verkehrsregelung
☐ Anzahl der Ordner

☐ Alkoholausschenk im Stadion
☐ Regelungen, falls Pyrotechnik im Stadion gezündet wird
☐ sonstiges:

V. Polizeiverordnung

1. **Gibt es in Ihrer Stadt eine Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Stadions (Stadionordnung)?**

☐ Ja ☒ Nein

2. **Wenn ja, wann wurde sie erlassen?**

3. **Ist sie auf der städtischen Internethomepage einsehbar?**

☐ Ja ☐ Nein

VI. Rechtliche Instrumente

1. **Welche polizeirechtlichen Maßnahmen werden von der Ortspolizeibehörde/Stadtverwaltung gegen gewalttätige Fußballfans unternommen?** (Mehrfachnennungen möglich)

☒ Gefährderansprachen

☐ Gefährderanschreiben

☐ Meldeauflage

☐ Aufenthaltsverbot

☐ Spielabsage

☐ sonstige:

☐ Hierfür ist in unserem Bundesland die (Vollzugs-) Polizei zuständig.

2. **Sehen Sie bei Anwendung der o.g. Mittel Probleme?**

☐ Ja, nämlich: ☒ Nein

Vielen Dank, dass Sie sich für die Beantwortung des Fragebogens Zeit genommen haben!

Fragebogen zur Analyse von Ausschreitungen in der Fußball-Regionalliga Südwest (Kommunen)

I. Angaben zur Behörde

1. **Name der Stadtverwaltung:** Stadtverwaltung Trier
2. **Zuständiges Amt:** Ordnungsamt
3. **Ansprechpartner der Stadtverwaltung (bitte mit Telefonnummer und E-Mail Adresse):** Wolfgang Laas, wolfgang.laas@trier.de, Tel. 0651/718 1321

II. Angaben zu Ausschreitungen

1. **Stellt das Phänomen „Zuschauergewalt im Fußball" im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☒ Ja ☐ Nein, noch nie ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

2. **Wie stellt oder stellte sich das Phänomen an Ihrem Standort dar?** (Mehrfachnennungen möglich)

☒ Öffentliche Wahrnehmung im Stadion und im Umfeld
☒ Körperverletzungen
☒ Sachbeschädigungen
☒ Drittortauseinandersetzungen
☒ Nutzung von Pyrotechnik
☐ keinerlei Probleme bekannt
☐ sonstige:

3. **Stellt das Phänomen Hooliganismus im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☐ Nein ☒ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

4. **Stellt das Phänomen der Ultrasezene im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☐ Nein ☒ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

III. Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit (ÖASS)

1. **Wurde in Ihrer Stadt ein „Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit" (ÖASS) oder eine vergleichbare Institution gegründet?**

☐ Ja, es wurde ein ÖASS gegründet
☐ Nein, es wurde weder ein ÖASS noch eine vergleichbare Institution gegründet
☒ Es wurde kein ÖASS gegründet, aber dafür finden regelmäßig vor Problemspielen jedoch Sicherheitsbesprechungen statt Personenkreis siehe unten.

2. **Wenn ja, wann wurde der Ausschuss gegründet?**

3. **Wenn ja, wer ist Mitglied im ÖASS?** (Mehrfachnennungen möglich)

☒ Sicherheitsbeauftragter des Vereins
☒ Fanbeauftragter des Vereins
☒ sonstiger Vertreter des Vereins
☒ Szenekundiger Beamter der Polizei
☒ sonstiger Beamter der Polizei
☒ Feuerwehr
☐ Deutsches Rotes Kreuz
☒ Ansprechpartner der Stadtverwaltung (s.o.)
☐ sonstiger Mitarbeiter der Stadtverwaltung
☐ Vertreter des Ordnerdienstes
☒ Vertreter eines privaten Sicherheitsdienstes
☐ Deutsche Bahn oder andere Verkehrsbetriebe
☐ Staatsanwaltschaft
☐ sonstige:

4. **Wenn ja, wie oft finden Sitzungen statt?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ vor jedem Heimspiel
☒ nur vor Heimspielen mit erhöhtem Gefahrenpotential
☐ vor Saisonbeginn
☐ vor Beginn der Rückrunde
☐ sonstige:

IV. Sicherheitskonzept

1. **Ist in Ihrer Stadt ein ausgearbeitetes Sicherheitskonzept für die Heimspiele in der Fußballregionalliga Südwest vorhanden?**

☐ Ja ☒ Nein

2. **Das Sicherheitskonzept wird der Antwort als Anlage beigefügt:**

☐ Ja ☐ Nein

3. **Wenn ja, seit wann gibt es dieses Sicherheitskonzept?** ist momentan in Bearbeitung

4. **Wenn ja, welche Punkte weist dieses Konzept auf?** (Muss nicht beantwortet werden falls Sicherheitskonzept nach Frage III.2 mitgeschickt wird; Mehrfachnennungen möglich)

☐ Verkehrsregelung
☐ Anzahl der Ordner
☐ Alkoholausschenk im Stadion

☐ Regelungen, falls Pyrotechnik im Stadion gezündet wird
☐ sonstiges:

V. Polizeiverordnung

1. **Gibt es in Ihrer Stadt eine Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Stadions (Stadionordnung)?**

☒ Ja ☐ Nein

2. **Wenn ja, wann wurde sie erlassen?** öffentlich-rechtliche Stadionordnung ist im Entwurf fertig und löst die bis dato geltende privatrechtliche Stadionordnung ab

3. **Ist sie auf der städtischen Internethomepage einsehbar?**

☐ Ja ☐ Nein

VI. Rechtliche Instrumente

1. **Welche polizeirechtlichen Maßnahmen werden von der Ortspolizeibehörde/Stadtverwaltung gegen gewalttätige Fußballfans unternommen?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Gefährderansprachen

☐ Gefährderanschreiben

☐ Meldeauflage

☐ Aufenthaltsverbot

☐ Spielabsage

☐ sonstige:

☒ Hierfür ist in unserem Bundesland die (Vollzugs-) Polizei zuständig.

2. **Sehen Sie bei Anwendung der o.g. Mittel Probleme?**

☐ Ja, nämlich: ☐ Nein

Vielen Dank, dass Sie sich für die Beantwortung des Fragebogens Zeit genommen haben!

Umweltmanagement
und -technik

Sicherheitskonzept

Objekt
Donaustadion Ulm
Stadionstraße
89073 Ulm

Auftraggeber
Stadt Ulm
Zentrales Gebäudemanagement
Schwamberger Straße 1
89073 Ulm

Verfasser des Sicherheitskonzeptes
um+t
Umweltmanagement
und -technik GmbH
Lise-Meitner-Strasse 15
89081 Ulm

Proj.Nr.	507/165
Datum	12.02.2009
Umfang	Deckblatt, 23 Seiten, 4 Anhänge

Fertigung **1**

INHALT

1. Sachverhalt 3

2. Unterlagen 3

3. Organisatorische Rahmenbedingungen 4
3.1. Sicherheitsgremien 4
3.1.1. Arbeitskreis Sicherheit (AK Sicherheit) 4
3.1.2. Sicherheitsstab 4
3.1.3. Befehlsstelle des Sicherheitsstabes 5
3.1.4. Veranstaltungsleitung und Sicherheitsbeauftragter 5
3.2. Sicherheitsstufen 5
3.3. Ereignisse und Zuständigkeiten 6
3.4. Stadionsprecher 7

4. Bauliche Rahmenbedingungen 8
4.1. Lage und bauliche Anordnung des Donaustadions 8
4.2. Befehlsstelle 9
4.3. Technische Ausstattung und Maßnahmen 9
4.4. Kommunikationseinrichtungen 10
4.5. Sonstiges 10

5. Betriebspersonal 10

6. Polizei 11
6.1. Logistik und Kräfteeinsatz 11
6.2. Einsatzzentrale 11
6.3. Gefangenensammelstelle (GeSa) 11

7. Feuerwehr 12
7.1. Aufgabenbereich 12
7.2. Einsatzorganisation 12
7.3. Führungsorganisation 12
7.4. Einsatzplanungen Stadion 13
7.4.1. Brandschutzkonzept/ Feuerwehrplan 13
7.4.3. Brandsicherheitswache 13
7.4.4. Alarm- und Ausrückeordnung 13
7.5. Technische und organisatorische Maßnahmen 13
7.5.3. Anfahrtsrouten 13
7.5.4. Aufstell- und Bewegungsflächen sowie Bereitstellungsräume 13

8. Sanitäts- und Rettungsdienst 14
8.4. Einleitung 14
8.5. Aufgabenbereich 14
8.5.3. Sanitätsdienst 14
8.5.4. Rettungsdienst 14
8.6. Führungsstrukturen 15
8.6.3. Sanitätsdienst 15
8.6.4. Rettungsdienst 15
8.6.5. Rettungsleitstelle 15
8.7. Räumlichkeiten 15
8.8. Kommunikationsmittel 16
8.9. Anfahrwege 16
8.10. Bereitstellungsräume 16
8.11. Behandlungsplatz 16

9. Sicherheits- und Ordnungsdienst 17
9.1. Einleitung 17
9.2. Aufgabenbereich 17
9.3. Einsatzkonzept 18
9.3.1. Personalstärke 18

10. Hinweise zur Räumung 20
10.1. Ziel 20
10.2. Begriffe 20
10.2.1. Evakuierung 20
10.2.2. Räumung 20
10.3. Räumungsabschnitte 20
10.4. Grundlegende Varianten 21
10.5. Technische und Organisatorische Maßnahmen 22
10.6. Alarmierung und Meldewege 22

11. Zusammenwirken der Sicherheitskräfte 22

Anhänge:
1 Ortslageplan
2 Übersichtsplan
3 Rettungswegeplan
4 Feuerwehrplan

1. Sachverhalt

Das vorliegende Sicherheitskonzept für das Donaustadion Ulm ist an der Nutzung des Stadions als Austragungsort von verschiedenen Veranstaltungen (Sportveranstaltungen, Leichtathletik, Events) ausgerichtet.
Es basiert daher auf den Anforderungen der relevanten baurechtlichen Vorschriften, die für das Sicherheitskonzept zur Verfügung gestellt werden.

Es umfasst die grundlegenden Erfordernisse hinsichtlich der organisatorischen, technischen und baulichen Randbedingungen, die für das organisierte Zusammenspiel der folgenden Institutionen notwendig sind:

- Polizei
- Feuerwehr
- Sanitäts- und Rettungsdienst
- Sicherheits- und Ordnungsdienst
- Betreiber/ Eigentümer
- Veranstalter

2. Unterlagen

Folgende Unterlagen wurden als Grundlage zur Erstellung des Sicherheitskonzeptes verwendet:

- Feuerwehrplan für das Donaustadion vom Februar 2009
- Gesetz über den Rettungsdienst, Rettungsdienstgesetz – RDG vom 16.Juli 1998
- Empfehlung des Landesausschusses für den Rettungsdienst für eine notfallmedizinische Absicherung bei Großveranstaltungen vom 7. Juli 2004
- Pflichtenheft und Rahmenrichtlinien für die Kalkulation (Anlage zur Empfehlung für eine notfallmedizinische Absicherung bei Großveranstaltungen)
- Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen, Deutscher Fußball Bund
- Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) vom 28.04.2004
- Hinweise für Stadionsprecher
- Mängelniederschrift vom 08.05.2007 zur Brandverhütungsschau am 26.04.2007
- Stadionordnung für das Donau-Stadion Ulm vom 16.07.2008
- Räumungskonzept Stadion Ulm von um+t vom Februar 2009

Dieses Sicherheitskonzept besteht aus einem Deckblatt und 23 Seiten und 4 Anhängen.
Es ist urheberrechtlich geschützt.

3. Organisatorische Rahmenbedingungen

3.1. Sicherheitsgremien

3.1.1. Arbeitskreis Sicherheit (AK Sicherheit)

Zur Wahrnehmung sicherheitsrelevanter Aufgaben ist ein Arbeitskreis „Sicherheit" eingesetzt. Dieses Gremium erläutert jeweils jährlich zum 01.August die anstehenden Sicherheitstechnischen Fragestellungen, bzw. neuen Sachverhalte.
Des weiteren wird vom Arbeitskreis „Sicherheit" bei Bedarf vor den jeweiligen Veranstaltungen ein so genanntes „Sicherheitsgespräch" einberufen.
Dieses Gespräch ist zeitnah, nach Absprache mit den Mitgliedern des AK „Sicherheit", durch den Betreiber (Stadt Ulm, vertreten durch die Abteilung Bildung und Sport) anzusetzen.

Der Arbeitskreis „Sicherheit" besteht aus folgenden ständigen Mitarbeitern:

- Polizeidirektion Ulm
- Stadt Ulm, Bildung + Sport und Bürgerdienste

Der AK „Sicherheit" wird gegebenenfalls durch Vertreter zusätzlicher Institutionen (z.B. Zentrales Gebäudemanagement, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst, Ordnungsdienst) ergänzt.

3.1.2. Sicherheitsstab

Für die Entscheidungen vor Ort, während des Ablaufs einer Veranstaltung ist weiterhin ein zusätzliches Sicherheitsgremium (Sicherheitsstab) erforderlich, welches sich zumindest aus Vertretern folgender Institutionen zusammensetzt.:

- Veranstalter bzw. Veranstaltungsleiter
- Polizei
- Feuerwehr (bei Bedarf)
- Ordnungsdienst

Die jeweiligen Vertreter müssen vor Veranstaltungsbeginn feststehen.
Zu jeder Veranstaltung ist ein Kommunikationsplan zu erstellen, um eine schnelle Einberufung des Sicherheitsstabes zu gewährleisten. Verantwortlich hierfür zeichnet sich der jeweilige Veranstalter, der rechtzeitig, in Abstimmung mit dem Sicherheitsstab, diesen Kommunikationsplan den Vertretern des Stabes zur Verfügung stellt.
Für den Zeitraum der Veranstaltung erfolgt eine benötigte Einberufung des Sicherheitsstabs über die Befehlsstelle (rote Container). Die Koordination des Ablaufs übernimmt die Polizei oder der Veranstaltungsleiter.

Rechtsverbindliche Entscheidungen und Anweisungen obliegen allein der Abteilung Bildung und Sport und der Bürgerdienste (Ordnungsamt) der Stadt Ulm.
An Veranstaltungstagen ist zur Weisungserteilung die Polizeidirektion Ulm neben der Polizeibehörde der Stadt Ulm zuständig.

3.1.3. Befehlsstelle des Sicherheitsstabes

Zur Unterbringung des Sicherheitsstabes ist eine ständig zugängliche Befehlsstelle im 2.Obergeschoss des „roten Containerbaus" eingerichtet (Räumlichkeit im Nordwesten).
In dieser Befehlsstelle kann ein Großteil der Besucherblöcke und das Stadioninnere überblickt werden.
Dieser Raum ist mit entsprechender fernmelde- und sicherheitstechnischer Ausstattung eingerichtet (siehe Punkt 4.2).

Die Funktionsfähigkeit und Zugänglichkeit der Befehlsstelle wird jeweils vor einer Veranstaltung vom AK Sicherheit überprüft.

3.1.4. Veranstaltungsleitung und Sicherheitsbeauftragter

Vom Veranstalter ist am Veranstaltungstag ein Veranstaltungsleiter (bei Fußballspielen, z.B. Sicherheitsbeauftragter) einzusetzen, der während der Veranstaltung ständig anwesend sein muss und ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, halten muss.

Der Veranstaltungsleiter gewährleistet die Zusammenarbeit und Abstimmung des Veranstalters mit den verschiedenen Sicherheitsträgern.

Aufgaben des Veranstaltungsleiters bzw. des Sicherheitsbeauftragten:

- informiert den AK Sicherheit im Vorfeld über alle sicherheitsrelevanten Umstände,
- ständige Anwesenheit am Veranstaltungstag,
- erstellt, den für die Veranstaltung, notwendigen Kommunikationsplan in Abstimmung mit dem AK Sicherheit,
- organisiert die Verwahrung und Ausgabe der Schlüssel für die Tore und Rettungswege,
- gewährleistet die Zugänglichkeit und Funktion der technischen Einrichtungen oder benennt dafür verantwortliche Personen,
- der mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben betraut ist.

3.2. Sicherheitsstufen

Für die Veranstaltungen im Donaustadion Ulm gilt folgende Unterteilung in Sicherheitsstufen bezüglich der polizeilichen Gefahrenabwehr und den Ergebnissen der jeweiligen Sicherheitsgespräche:

- Stufe 1: unproblematische Veranstaltungen
- Stufe 2: problembehaftete Veranstaltungen
- Stufe 3: sicherheitsrelevante Veranstaltungen

Für die Institutionen der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr, wie z.B. Sanitäts- und Rettungsdienst, Feuerwehr und Ordnungsdienst, gilt die Unterteilung in Sicherheitsstufen als Orientierung, da die Risiken mit der jeweiligen Sicherheitsstufe anwachsen.

Unabhängig der Einordnung einer Veranstaltung in eine bestimmte Sicherheitsstufe, richten sich die zu treffenden Maßnahmen an der Personenzahl, da durch eine erhöhte Personenanzahl die Eintrittswahrscheinlichkeiten für bestimmte Ereignisse erhöht werden.

Die aus der Einstufung resultierende Personalstärke des Ordnungsdienstes wird in unter Punkt 9.3.1 beschrieben.

3.3. Ereignisse und Zuständigkeiten

Folgende Ereignisse können als Ursachen für Gefahrenfälle identifiziert werden:

a. Brandereignisse, Technische Rettung nach Naturereignissen, Einstürze, Unglücksfälle

b. Sonstige Ereignisse (technische Störfälle, Umwelteinflüsse, Bombendrohung, terroristische Bedrohungen, sonstige Bedrohung, Ausschreitungen, Auseinandersetzungen, Unfälle und Ereignisse, die zu einer Bedrohung oder zu unkontrolliertem Personenverhalten führen könnte)

Die Verantwortlichkeiten richten sich nach dem Polizeigesetz, dem Feuerwehrgesetz, dem Katastrophenschutzgesetz, dem Rettungsdienstgesetz und der Landesbauordnung.

3.3.1. Verantwortlichkeiten nach Ereignissen

Bei Ereignissen nach **Pkt 3.3 a.** übernimmt, bei Anwesenheit, die Feuerwehr, und bei Ereignissen nach **Punkt 3.3 b.** die Polizei die Erstbeurteilung der jeweiligen Situationen.

Da sich erfahrungsgemäß verschiedene Ereignisse im Detail auf Entwicklung, Bedrohungsausmaß und Auswirkungen stark unterscheiden, wird auf eine Beurteilung von Detailbezogenen Szenarien verzichtet.
Für die Entscheidungsfindung und zur Einschätzung der Gefahrenlage ist deshalb der vorweg genannte „Sicherheitsstab“ notwendig.

Sämtliche Gefahrenmeldungen laufen in der Befehlsstelle der Polizei ein, bzw. werden von anderen Stellen dorthin geleitet. Der Einsatzleiter der Polizei übernimmt die Koordination und benachrichtigt ggf. nicht anwesende Vertreter des Sicherheitsstabs.

3.3.2. Notwendige Räumung

Über eine notwendige Räumung entscheidet die für das Schadensereignis zuständigen Stelle von Feuerwehr oder Polizei in Absprache mit dem Sicherheitsstab.

Eine Räumung durch den Veranstalter bleibt davon unbenommen, da hier keine sicherheitsrelevanten Ereignisse vorgeschaltet sein müssen.

3.4. Stadionsprecher

Der Veranstalter hat in Einvernehmen mit den Sicherheitsstab am Veranstaltungstag eine geeignete Person für fremdsprachige und psychologisch wirksame Lautsprecherdurchsagen zu benennen. Diese Person muss namentlich vor Veranstaltungsbeginn dem Sicherheitsstab mitgeteilt werden.

Alternativ können für den Ereignisfall vorbereitete Texte für Lautsprecherdurchsagen vorgehalten werden.

Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten. Die Texte sind sowohl beim Stadionsprecher als auch bei der Polizei sofort greifbar vorzuhalten.

- Veranstaltungsabbruch durch den Veranstalter / Spielabbruch durch den Schiedsrichter
- Schwere Auseinandersetzungen zwischen gewalttätigen Zuschauern
- Übersteigen der Spielfeldumfriedung durch einzelne Zuschauer
- Abbrennen von Pyrotechnik
- Auffinden eines sprengstoff-/brandsatzverdächtigen Gegenstandes
- Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen
- Gefahren durch Unwetter
- Gefahren durch bauliche Mängel
- Gefahren durch panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer
- Brandereignis im Stadion
- Räumung des Stadions

Ergeben sich aus anderen Veranstaltungen spezifische Anforderungen für Durchsagen, dann sind diese entsprechend zu ergänzen.
Hinweise auf die Textgestaltung sind in der Anlage „Hinweise für Stadionsprecher“ angefügt.

4. Bauliche Rahmenbedingungen

4.1. Lage und bauliche Anordnung des Donaustadions

Das Donaustadion Ulm befindet sich direkt an der Stadionstraße (siehe Übersichtsplan).
Es stehen zwei Zufahrten in den Stadioninnenraum, je eine über die Stadionstraße und den „Parkplatz an der Friedrichsau“, zur Verfügung.

Das Stadion gliedert sich in insgesamt 4 Abschnitte, die wie folgt eingeordnet werden:

- Abschnitt 1: Haupttribüne

o Haupttribüne Block A	432	Sitzplätze
o Haupttribüne Block B	416	Sitzplätze
o Haupttribüne Block C	432	Sitzplätze
o Vortribüne K	212	Sitzplätze
o Vortribüne L	222	Sitzplätze
Haupttribüne Gesamt:	**1.714**	**Sitzplätze**

- Abschnitt 2: Nordkurve

o Block H	2.292	Stehplätze
o Block I	2.400	Stehplätze
o Block G	2.379	Stehplätze
Nordkurve Gesamt:	**7.071**	**Stehplätze**

- Abschnitt 3: Gegentribüne

o Block F1	437	Sitzplätze
o Block F2	272	Sitzplätze
o Block F3	243	Sitzplätze
o Block F4	270	Sitzplätze
o Block F5	270	Sitzplätze
o Block F6	241	Sitzplätze
o Block F7	271	Sitzplätze
o Block F8	243	Sitzplätze
o Block F9	272	Sitzplätze
o Block F10	437	Sitzplätze
Gegentribüne Gesamt:	**2.956**	**Sitzplätze**

- Abschnitt 4: Südkurve

o Block E1	2.100	Stehplätze
o Block E	982	Stehplätze
o Block D1	1.213	Stehplätze
o Block D	2.404	Stehplätze
Südkurve Gesamt:	**6.699**	**Stehplätze**

Gesamtzuschauerzahl:	**18.440 Personen**

Die Gesamtzuschauerzahl des Donaustadion ist somit auf maximal 18.440 Zuschauer begrenzt.

Die gesamte Stadionanlage ist durch einen 2,20 m hohen Zaun von den öffentlichen Verkehrswegen und den angrenzenden Gebäuden abgetrennt.
Diese Zaunanlage stellt die „Äußere Umfriedung" des Stadions dar.

Die Stehplatzbereiche (Blöcke E,E1,D,D1,G,H und I) des Zuschauerbereiches sind vom Stadionbereich durch einen mindestens 2,20 m hohen Zaun abgetrennt, der in der Verlängerung der Stufengänge Tore, sogenannte „Paniktore", aufweist.
Diese Zaunanlage stellt die „Innere Umfriedung" des Stadion dar.

Die Sitzplatzbereiche (Blöcke A,B,C,F1-F10,K und L) des Zuschauerbereiches sind zur Abtrennung vom Stadioninnenbereich im Zuge der inneren Umfriedung nicht mit Zäunen versehen.
In diesen Bereichen wird die „Innere Umfriedung" durch bauliche Maßnahmen (Höhenunterschied Haupttribüne und Laufgraben teilweise mit Mauer bzw. Geländer) vor den Bereichen der Vor- und Gegentribüne sichergestellt. Ein Übersteigen dieser baulichen Barrieren wird durch Einsatz von Ordnungskräften in diesen Bereichen unterstützt bzw. gewährleistet.

Als Eingänge zum Stadiongelände stehen der Haupteingang, der Eingang Süd, der Eingang Nord und ggf. der Eingang für den Gästeblock zur Verfügung.

Im Anhang sind Pläne mit folgenden Eintragungen angehängt:

- Eingänge bzw. Ausgänge
- Kennzeichnung der Rettungswege und Tore im Zuge von Rettungswegen
- Zufahrten für die Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Sanitäts- und Rettungsdienst
- Bereitstellungsräume für die Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Sanitäts- und Rettungsdienst
- Behandlungsplatz
- Kamerastandorte

4.2. Befehlsstelle

Zur Erfüllung der Aufgaben des Sicherheitsstabes sind im 2.OG des „roten Containerbaus" zwei Räume für die Polizei und den Sicherheitsstab eingerichtet (siehe Punkt 3.1.3. und 6.2).

Dieser Raum verfügt mindestens über folgende technische Einrichtungen:

- Telefonanschluß für Telefon, Fax und Internet

In der Befehlsstelle erfolgt unter anderem die,

- Lagebesprechungen des Sicherheitsstabes,
- Einsatzleitung der verschiedenen Organisationen.

4.3. Technische Ausstattung und Maßnahmen

Zur Überwachung und Dokumentation von Ordnungsstörungen sind je nach Art der Veranstaltung (Festlegung des Arbeitskreises Sicherheit) in ausreichender Anzahl Kameras und das dazugehörige Equipment erforderlich.
Die Anlage muss von der Befehlsstelle der Polizei zu bedienen sein und die Möglichkeit der Standbildaufnahme zur Identifikation von Personen bieten.

Des weiteren ist der Stadionbereich mit einer Beschallungsanlage ausgestattet, bei der Durchsagen, auch bei ungünstigen Verhältnissen, im gesamten Stadionbereich zu verstehen sind.
Für vollzugspolizeiliche Durchsagen ist eine Vorrangschaltung eingerichtet (siehe Punkt 6.2).

4.4. Kommunikationseinrichtungen

Die Befehlsstellen der Polizei und des Sicherheitsstabes, sowie der Behandlungsplatz hinter der Gegentribüne, sind, sofern noch nicht vorhanden, mit amtsberechtigten Telefonanschlüssen auszustatten.

Die Einrichtung weiterer Telefonanschlüsse kann erforderlich werden und wird im jeweiligen Sicherheitsgespräch durch den Arbeitskreis Sicherheit festgelegt.

Für die jeweiligen Veranstaltungen ist ein Kommunikationsplan zu erstellen (siehe Punkt 3.1.4).

4.5. Sonstiges

Die Eingänge verfügen über Vereinzelungsanlagen, welches es dem Sicherheitsdienst ermöglicht, die Besucher auf Zutrittsberechtigung oder die Mitführung unerlaubter Gegenstände zu untersuchen (siehe Punkt 9.2).

Diese Vereinzelungsanlagen, die in ausgewiesenen Rettungswegen oder vor Eingängen, die als Rettungswege genutzt werden, aufgestellt sind, müssen unmittelbar nach Veranstaltungsbeginn entfernt werden.

Polizei, Rettungs- und Sicherheitskräften ist die Anbringung und Einrichtung technischer Vorrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu gestatten.

5. Betriebspersonal

Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen, über

- die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik, und
- die Stadionordnung für das Donau-Stadion.

6. Polizei

6.1. Logistik und Kräfteeinsatz

Die Koordination der polizeilichen Einsatzmaßnahmen erfolgt grundsätzlich über die Polizeidirektion Ulm.

Nach Einstufung der Veranstaltung in eine bestimmte Sicherheitsstufe wird ggf. die Einsatzleitung der Polizei in das 2. Obergeschoss des Containerbaus (hinter Block D) verlegt (Räumlichkeit im Südosten).
Gegenüberliegend befindet sich ein Raum, der dem Sicherheitsstab als Befehlstelle zur Verfügung steht (Räumlichkeit im Nordwesten, siehe Punkt 3.1.3).

Der Kräfteansatz der Polizei richtet sich einerseits nach der Zahl der zu erwartenden Zuschauer, und der Art des zu erwartenden Risikos der jeweiligen Veranstaltung.

Eine notwendige Einsatzkonzeption für Veranstaltungen im Donaustadion Ulm ist seitens der Polizei vorhanden. Sie wird nach den jeweiligen Sicherheitsgesprächen vor den Veranstaltungen überarbeitet, spezifiziert und dem jeweiligen Sicherheitsrisiko angepasst.

Bei einem ggf. erhöhtem Kräfteeinsatz der Polizei bei Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko sind Bereitstellungsräume für die Fahrzeuge der Polizei nach Rücksprache mit dem Sicherheitsstab einzurichten und freizuhalten.

6.2. Einsatzzentrale

Zur Unterbringung der Einsatzleitung ist eine ständig zugängliche „Befehlsstelle“ im 2.Obergeschoss des „roten Containerbaus“ eingerichtet.
In der „Einsatzzentrale“ kann ein Großteil der Besucherblöcke und das Stadioninnere überblickt werden.
Dieser Raum ist mit folgender fernmelde- und sicherheitstechnischer Ausstattung eingerichtet.

- Fernmeldeanlage für Telefon, Internet und Fax
- Videoüberwachungsanlage
- Vorrangschaltung der Lautsprecheranlage

Die Funktionsfähigkeit und Zugänglichkeit wird jeweils vor einer Veranstaltung vom AK Sicherheit überprüft.

6.3. Gefangenensammelstelle (GeSa)

Auf dem Stadiongelände ist eine Gefangenensammelstelle mit einer Sammelgewahrsamseinrichtung vorhanden. Die GeSa befindet sich in unmittelbarer Nähe des Eingang „Tribüne Block F1-F10“.

7. Feuerwehr

7.1. Aufgabenbereich

Die Zuständigkeiten der Feuerwehren ist jeweils in den „Bundeslandspezifischen Feuerwehrgesetzen" geregelt. Für Ulm gilt das Feuerwehrgesetz – Baden-Württemberg vom 10.Februar 1987, zuletzt geändert am 01.Juli 2004.
Die Aufgaben der Feuerwehren werden wie folgt definiert:

- Hilfeleistung bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
- Schützen der Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren,
- Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohliche Lagen durch technische Hilfeleistung.

Im übrigen kann die Feuerwehr auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Versammlungsstätten, beauftragt werden (§ 41 VStättVO).

Die Feuerwehr als Mitglied des Sicherheitsstabes übernimmt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen des Sicherheitsstabes.

7.2. Einsatzorganisation

Die Feuerwehr Ulm unterhält, zur Sicherstellung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (außer Sanitäts- und Rettungsdienst), im Stadtgebiet Ulm eine hauptamtlich besetzte Feuerwache mit ca. 48 Beamten. Im 24 Stunden-Dienst wird mit 12 Einsatzkräften und einem ständig verfügbaren Löschzug sowie diversen Sonderfahrzeugen der Grundschutz sichergestellt.

Als Unterstützung der Hauptamtlichen Wache stehen 13 Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr mit ca. 560 Einsatzkräften zur Verfügung, die mit eigenen Lösch- und Sonderfahrzeugen eingesetzt werden bzw. die hauptamtlichen Einsatzkräfte unterstützen.

Bei größeren Ereignissen bzw. im Katastrophenfall können Feuerwehren aus dem Alb-Donau-Kreis, der benachbarten Stadt Neu-Ulm sowie das THW hinzugezogen werden.

7.3. Führungsorganisation

Für die Einsatzleitung stehen der Feuerwehr Ulm rund um die Uhr Einsatzführungsdienste in verschiedenen Führungsebenen zur Verfügung. Sie werden nach der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Ulm alarmiert und als Einsatzleiter im gesamten Stadtgebiet eingesetzt.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen oder Katastrophen besteht die Möglichkeit die Einsatzleitung durch Hinzuziehung einer mobilen überörtlichen Einsatzleitung zu unterstützen bzw. zu verstärken.

7.4. Einsatzplanungen Stadion

7.4.1. Brandschutzkonzept/ Feuerwehrplan

Für das Donaustadion Ulm liegt kein Brandschutzkonzept vor.

In Abstimmung mit der Feuerwehr Ulm wurde ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erarbeitet.
Dieser Plan wurde der Feuerwehr Ulm zur Verfügung gestellt.
Ein Exemplar ist Bestandteil dieses Sicherheitskonzeptes.

7.4.3. Brandsicherheitswache

Eine Brandsicherheitswache dient dazu, einen möglichen Brand frühzeitig zu erkennen, Gegenmaßnahmen einzuleiten und die Gefahr in ihrer Entstehung zu bekämpfen.
Bei Veranstaltungen, bei denen sich organisiert größere Menschenansammlungen konzentrieren, kann eine Brandsicherheitswache vorgeschrieben werden.
Durch eine Gefährdungsanalyse vor der jeweiligen Veranstaltung ist in Abstimmung mit der Feuerwehr Ulm festzustellen, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. (z.B. bei Einsatz von Pyrotechnik).

Die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache wird in den jeweiligen Sicherheitsgesprächen vom AK Sicherheit, in Abstimmung mit der Feuerwehr Ulm, festgelegt.

Bei Vorhandensein einer Brandsicherheitswache hält der jeweils Wachhabende als Mitglied des Sicherheitsstabs ständigen Kontakt zu den anderen Sicherheitsträgern.

7.4.4. Alarm- und Ausrückeordnung

Die Alarmierung der Feuerwehr Ulm erfolgt in Abhängigkeit vom Einsatzstichwort gemäß gültiger Alarm- und Ausrückeordnung.
Weitere Einsatzkräfte werden vom jeweils zuständigen Einsatzleiter ereignisabhängig nachgefordert.

7.5. Technische und organisatorische Maßnahmen

7.5.3. Anfahrtsrouten

Die Zufahrt der Einsatzkräfte zum Stadion erfolgt grundsätzlich über die Talfinger Straße und die Stadionstraße.
Die Zufahrt ins Stadion erfolgt über die Stadionstraße sowie den Parkplatz an der Friedrichsau (siehe Feuerwehrplan), über die „Feuerwehrzufahrtstore“ und den markierten Feuerwehrzufahrten.

Die beschriebenen Zufahrten sind ständig freizuhalten. Die Befahrbarkeit durch Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Da diese Zufahrten ggf. nicht frei von Personen sind erfordert dies zusätzliche Unterstützung vom Ordnungsdienst.

7.5.4. Aufstell- und Bewegungsflächen sowie Bereitstellungsräume

Die Aufstell- und Bewegungsflächen, die Bereitstellungsräume und die Zufahrten ins Stadion sind mit der Feuerwehr Ulm (siehe Feuerwehrplan) abgestimmt und als Flächen für die Feuerwehr ständig markiert bzw. werden bei den jeweiligen Veranstaltungen freigehalten und zur Verfügung gestellt. Bereitstellungsräume werden nach Situation von der Einsatzleitung (Sicherheitsstab) festgelegt.

8. Sanitäts- und Rettungsdienst

8.4. Einleitung

Veranstaltungen im Donaustadion Ulm ohne erhöhtes Sicherheitsrisiko werden im Sanitätsdienst abgearbeitet, d.h., das eine Vorhaltung von Fahrzeugen und Personal des Rettungsdienstes erst ab einer bestimmten Personenzahl verbunden mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko stattfindet.
Der Umfang der sanitäts- bzw. rettungsdienstlichen Versorgung wird bei den jeweiligen Sicherheitsgesprächen des AK Sicherheit, in Abstimmung mit den Verantwortlichen der Hilfsorganisationen festgelegt.

Veranstaltungen im Donaustadion Ulm mit voraussichtlich mehr als 5.000 Besuchern sind der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen.

Die Genehmigung erfolgt für Regelveranstaltungen (Fußballveranstaltung < 5000 Personen) als pauschaler Rahmenplan und für Sonderveranstaltungen (Veranstaltungen > 5000 Personen oder risikobehaftete Veranstaltungen, wie Konzerte o.ä.) in jedem Einzelfall.

8.5. Aufgabenbereich

8.5.3. Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst im Donaustadion Ulm wird durch verschiedene Hilfsorganisationen, z.B. Deutsches Rotes Kreuz (DRK) oder Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) wahrgenommen. Er kann jedoch bei Nachweis der entsprechenden Qualifikationen und den vorzuhaltenden Rettungsmitteln, auch durch private Anbieter gestellt werden.
Es ist darauf zu achten, dass der jeweilige Anbieter umfassende Kenntnisse über die örtlichen und regionalen Rettungsstrukturen besitzt. Die fachliche Beurteilung der einzusetzenden Kräfte erfolgt durch den Leitenden Notarzt der Universität Ulm.

Durch den Sanitätsdienst wird die sanitätsdienstliche und notfallmedizinische Betreuung aller Anwesenden der Veranstaltung, d.h. die Erstversorgung, Herstellung der Transportfähigkeit und Transportbegleitung bei Verletzung oder Erkrankung, sichergestellt.
Örtlich erstreckt sich dieser Aufgabenbereich auf das Stadion selbst und die direkt umgebenden Flächen.
Der Sanitätsdienst stellt die jeweiligen personellen, materiellen, medizinischen und technisch/taktischen Ressourcen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung.

8.5.4. Rettungsdienst

Der Rettungsdienst im Donaustadion Ulm wird durch die Hilfsorganisationen „Deutsches Rotes Kreuz“ (DRK) und „Arbeiter-Samariter-Bund“ (ASB) wahrgenommen.
Die Notwendigkeit der Vorhaltung des Rettungsdienstes wird im Sicherheitsgespräch vor der jeweiligen Veranstaltung festgelegt (siehe Punkt 8.4).

8.6. Führungsstrukturen

8.6.3. Sanitätsdienst

Im Rahmen der sanitätsdienstlichen Versorgung werden keine Führungskräfte vor Ort vorgehalten. Die Einsatzleitung erfolgt über die Rettungsleitstelle Ulm (siehe Punkt 8.6.5), die bei Bedarf weitere Kräfte des Rettungsdienstes und ggf. Führungskräfte, wie Leitender Notarzt (LNA), Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL) nachalarmieren können.

8.6.4. Rettungsdienst

Bei Vorhaltung von Kräften des Rettungsdienstes sind Führungsstrukturen festzulegen, um die eingesetzten Kräfte vor Ort zu koordinieren und die Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsstab zu gewährleisten.
Diese Führungsstrukturen werden durch einen Leitenden Notarzt, OrgL Rettungsdienst in Zusammenarbeit mit der Rettungsleitstelle Ulm gebildet.
Der für den Rettungsdienst Verantwortliche ist Mitglied des Sicherheitsstabes. Er hat ständigen Kontakt zu den anderen Mitgliedern zu halten (siehe Punkt 3.1.2).

8.6.5. Rettungsleitstelle

In der Rettungsleitstelle gehen die Notrufe von Hilfeersuchenden ein.
Die Rettungsleitstelle Ulm ist Einsatzzentrale für alle Einsätze des Rettungsdienstes in Ulm und im Alb-Donau-Kreis. Dies gilt sowohl für den bodengebundenen als auch für die Berg-, Luft- und Wasserrettung.

8.7. Räumlichkeiten

Zur Betreuung von Verletzten und Erkrankten ist ein Sanitätsraum unter der Haupttribüne im Bereich des Eingang angeordnet. Er ist im Rahmen der sanitätsdienstlichen Versorgung frei- und zugänglich zu halten.
In diesem Raum kann nur eine begrenzte Zahl von Patienten versorgt werden. Ein außergewöhnliches Ereignis mit einer größeren Anzahl von Verletzten erfordert die Bereitstellung von zusätzlichen Räumlichkeiten. Dieser freizuhaltende Behandlungsplatz, befindet sich hinter der Gegentribüne (siehe Punkt 8.11).

Der Veranstalter stellt die Zugänglichkeit und die Freihaltung des Platzes sicher. Dieser Bereich ist im Übersichtsplan dargestellt und ständig zu kennzeichnen.

8.8. Kommunikationsmittel

Die Kommunikationsmittel „mobile Telefone“ und „Funkgeräte“, werden von den einzelnen Hilfsorganisationen selbst mitgeführt.

Für die im Führungsfahrzeug des Rettungsdienstes mitgeführten Kommunikationseinrichtungen wie Telefone und Faxgerät ist ein behördlicher Telefonanschluss im Bereich des Behandlungsplatzes notwendig.

8.9. Anfahrwege

Die Zufahrt des Rettungsdienstes zum Stadion erfolgt je nach Schadenfall über die Talfinger Straße, Stadionstraße und die Feuerwehrzufahrt Haupttribüne bzw. über die Wielandstraße, den Parkplatz an der Friedrichsau und die Feuerwehrzufahrt Nord zum Behandlungsplatz (siehe Feuerwehrplan).

Die Zufahrt ins Stadion erfolgt über die Stadionstraße bzw. den Parkplatz an der Friedrichsau über die „Feuerwehrzufahrtstore“ und den markierten Feuerwehrzufahrten.

Die beschriebenen Zufahrten sind ständig freizuhalten. Die Befahrbarkeit durch Rettungsdienst- und Notarztfahrzeuge zu gewährleisten. Im Bereich des Behandlungsplatzes ist zum Abtransport von Verletzten eine Wendemöglichkeit zu schaffen bzw. ist ein „Kreisverkehr“ (siehe Feuerwehrplan) einzurichten.
Da diese Zufahrten ggf. nicht frei von Personen sind, erfordert dies zusätzliche Unterstützung vom Ordnungsdienst.

8.10. Bereitstellungsräume

Bereitstellungsräume und Zufahrten ins Stadion sind im Schadenfall freizuhalten. Die Größe der Bereitstellungsräume wird vor Veranstaltungsbeginn vom AK Sicherheit in Abstimmung mit dem Leitenden Notarzt festgelegt. Sie sind bei der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen und freizuhalten.

8.11. Behandlungsplatz

Bei Eintritt eines außergewöhnlichen Ereignisses mit einer größeren Anzahl von Verletzten bzw. Erkrankten kommen ggf. zusätzliche Einsatzkräfte der benachbarten Rettungsdienstbereiche zum Einsatz.

Ein Behandlungsplatz (40m x 40m) steht für diese Ereignisse hinter der Gegentribüne ständig zur Verfügung. Dieser Platz ist bei Veranstaltungen jeglicher Art ständig freizuhalten. Die Zufahrt und Wendemöglichkeit für Einsatzfahrzeuge ist zu gewährleisten.

Die Feststellung eines Großschadensereignisses wird vom Leitenden Notarzt in Abstimmung mit dem Sicherheitsstab getroffen.

9. Sicherheits- und Ordnungsdienst

9.1. Einleitung

Für den Sicherheits- und Ordnungsdienst gelten folgende Voraussetzungen:

- Der Veranstalter hat im Rahmen seiner Fürsorgepflicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ausreichendem Maße für geeignetes Ordnungspersonal im Stadion und seiner unmittelbaren Umgebung zu sorgen.
- Der nach dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Betreiber oder Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen.
- Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Besucherblöcken, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote sowie für die geordnete Evakuierung bzw. Räumung im Gefahrenfall verantwortlich.

9.2. Aufgabenbereich

Mit Öffnung des Stadiongeländes ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrecht zu halten.

Zur Wahrnehmung der nachstehend genannten Aufgaben ist ein Ordnungsdienst – bestehend aus weiblichen und männlichen Mitarbeitern – einzusetzen. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen volljährig und zuverlässig sein. Sie sollen Erfahrungen in der Wahrnehmung der Ordnungsdienstaufgaben der jeweiligen Veranstaltung besitzen.

Die Mitarbeiter sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung und der Aufschrift „Ordner“ auszustatten.

Die Führungskräfte des Ordnungsdienstes sind regelmäßig durch einen erfahrenen Polizeibeamten zu schulen. Den sonstigen Mitarbeitern des Ordnungsdienstes sind die Schulungsinhalte weiterzuvermitteln.

Soweit der jeweilige Veranstalter die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Sicherheitsunternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag mit mindestens folgendem Inhalt zu schließen:

- Aufgabenkatalog, zu besetzende Positionen, Vorlage von Einsatzplänen und zeitliche Fixierung der Aufgaben,
- Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Besuchern der jeweiligen Veranstaltung,
- Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation,
- Organisation des Ordnungsdienstes.

Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen wahrzunehmen:

- Feststellung der freien Zugänglichkeit von Rettungstoren in Fluchtwegen, auch hinsichtlich der Funktionsfähigkeit von z.B. Panikverschlüssen,
- Freihalten der Feuerwehrzufahrten, der Bereitstellungsräume und des Behandlungsplatzes,
- Zugangs- und Anfahrtskontrollen an der äußeren und inneren Umfriedung des Stadions sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen,
- Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche, wie
  - Kassen
  - Mannschafts- und Schiedsrichterräume
  - Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge
  - Personal und technische Ausstattungen der Medienvertreter
- Zurückweisen und Verweisen von Personen ohne „Eintrittsberechtigung", die aufgrund Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist,
- Überprüfen und Durchsuchen von Stadionbesuchern und der von Ihnen mitgeführten Gegenstände bei Einlass und im Stadion,
- Zurückweisen von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind,
- Wegnahme, Lagern und ggf. Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder der Benutzungsordnung des Stadions nicht mitgeführt werden dürfen,
- Gewährleistung der Blocktrennung,
- Kontrollen an den Zugängen zu den Besucherblöcken und Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl,
- Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungs- und Fluchtwege, ggf. durch Erhöhung des Ordnungsdienstpersonals bei Veranstaltungen,
- Der Ordnungsdienst ist für die Durchführung der geordneten Räumung im Gefahrenfall verantwortlich, d.h. er übernimmt die Besucherlenkung, Sicherung von Einrichtungen und Überprüfung, ob die Räumlichkeiten von den anwesenden Personen vollständig verlassen wurden,
- Besetzen der Zugänge, der Ausgänge und der Rettungstore in der Spielfeldumfriedung und auf den Tribünen von der Öffnung bis zur Leerung,
- Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere verhindern des Eindringens in den Stadioninnenraum.

9.3. Einsatzkonzept

Zur Umsetzung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes ist den örtlichen Sicherheitsorganen ein Konzept für die organisatorische und personelle Aufgaben bei Räumungen vorzulegen. Das Konzept muss die Anzahl der Ordner, den Einsatzort, die Ausstattung und die genannten Aufgabenstellungen enthalten und den Vorgaben dieses Sicherheitskonzeptes entsprechen.

9.3.1. Personalstärke

Im Donaustadion Ulm ergeben sich anhand der örtlichen und baulichen Gegebenheiten folgende Mindestpersonalstärken (siehe Tab. 1):

- Sicherheitsstufe 1 45 Ordnungskräfte
- Sicherheitsstufe 2 65 Ordnungskräfte
- Sicherheitsstufe 3 90 Ordnungskräfte

Diese aufgeführte Personalstärke bezieht sich auf eine Gesamtzuschauerzahl von bis zu 5000 Besuchern.

Die Festlegung der endgültigen Personalstärke erfolgt bei den Sicherheitsgesprächen vor der Veranstaltung. Die Personalstärke ist abhängig von der zu erwartenden Besucherzahl und dem zu erwartenden Sicherheitsrisiko.

	Tabelle 1: Kräfteansatz Ordnungsdienst		
Bereich	Sicherheitsstufe 1 geringes Sicherheitsrisiko	Sicherheitsstufe 2 mittleres Sicherheitsrisiko	Sicherheitsstufe 3 hohes Sicherheitsrisiko
1	6	6	6
2	5	7	7
3	8	14	25
4	5	7	10
5	4	6	8
6	2	4	6
7	4	6	8
8	6	8	12
9	3	5	10
10	1	2	2
Mindest-ordneranzahl (bis 5000)	**44**	**65**	**90**
Gesamt (bis 10000)	**44 + 30 = 74**	**65 + 40 = 105**	**90 + 50 = 140**
Gesamt (bis 15000)	**44 + 60 = 104**	**65 + 80 = 145**	**90 + 100 = 190**
Gesamt (bis 18767)	**44 + 90 = 134**	**65 + 120 = 185**	**90 + 150 = 240**

Die Mindestpersonalstärke bezieht sich auf eine Gesamtzuschauerzahl von bis zu 5000 Besuchern. Bei Erhöhung der Besucherzahlen bis zu 10000, 15000 bzw. 18440, erhöht sich die Personalstärke des Ordnungsdienstes, um die Anzahl der in Tab.1 genannten Ordneranzahl, bezogen auf die jeweilige Sicherheitsstufe.

Bereiche:

1. Äußere Umfriedung ohne Einlassbereiche (Flucht-, Rettungs-, Zufahrts- und Zutrittstore)
2. Innere Umfriedung ohne Sitzplatztribünen – Vorfeld (Zufahrts- und Zugangstore)
3. Innenraum-Schutz (incl. Paniktore und Sitztribünen-Vorfeld)
4. Einlass: Haupteingang
5. Einlass: Eingang Nord
6. Einlass: Eingang Süd
7. Einlass: Eingang Gästeblock (G) – bei Bedarf
8. Haupttribüne
9. Gegentribüne
10. Stehplatzbereiche je geöffneter Block (D / E / G / H / I)

10. Hinweise zur Räumung

10.1. Ziel

Dieser Abschnitt soll die wesentlichen Merkmale von Räumungen beschreiben. Allgemeine Anhaltspunkte für den Ablauf von Räumungen werden benannt und beschrieben.
Die Angaben dienen dem Ordnungsdienst- bzw. den Sicherheitsdienstkräften als Hilfe bei der Erstellung der notwendigen „Einsatzkonzepte“ (siehe Punkt 9.3).

Auf eine Betrachtung des Evakuierungsfalles wurde verzichtet, da eine weitere Betreuung der „geräumten Besucher“ nicht mehr zwingend stattfindet.

10.2. Begriffe

10.2.1. Evakuierung

Eine Evakuierung ist eine organisierte und gelenkte Verlegung von Menschen und Sachen aus einem bedrohten oder betroffenen in ein sicheres Gebiet.
Im Anschluss an die Evakuierung erfolgt eine Unterbringung, Versorgung bzw. Betreuung der Menschen.

10.2.2. Räumung

Die Räumung ist mit der Evakuierung gleichzusetzen, jedoch erfolgen nach einer Räumung keine weiteren Unterbringungs- und Versorgungsaktivitäten.

10.3. Räumungsabschnitte

Der Umfang einer Räumung kann im Vorfeld nicht eingegrenzt bzw. festgelegt werden. Die Räumung kann sich auf das gesamte Stadion oder nur auf Teilbereiche erstrecken. Eine Aufteilung des Stadions in Räumungsabschnitte ist demnach sinnvoll.
Das Stadion wird in 4 Räumungsabschnitte mit ggf. Räumungsunterabschnitten eingeteilt.

- Räumungsabschnitt 1: Haupttribüne
  - Haupttribüne Block A
  - Haupttribüne Block B
  - Haupttribüne Block C
  - Vortribüne K
  - Vortribüne L
  - Haupttribüne Umkleidebereiche

- Räumungsabschnitt 2: Nordkurve
  - Block H
  - Block I
  - Block G

- Räumungsabschnitt 3: Gegentribüne
  - Block F1
  - Block F2 und F3
  - Block F4 und F5
  - Block F6 und F7
  - Block F8 und F9
  - Block F10
  - Räume unter Tribüne

- Räumungsabschnitt 4: Südkurve
  - Block E1
  - Block E
  - Block D1
  - Block D

10.4. Grundlegende Varianten

Die Räumung des Stadions erfolgt auf den vorhandenen Flucht- und Rettungswegen (siehe Rettungswegeplan).
Eine Begehbarkeit dieser Flucht- und Rettungswege wird nicht bei allen Ereignisabläufen uneingeschränkt möglich sein. Eine geordnete Bewegung, insbesondere im Panikfall, hängt von der betroffenen Personenzahl und dem jeweiligen Ereignis ab.

In diesen Fällen können die Besucher auf anderen zur Verfügung stehenden Wegen aus dem Stadion gelangen. Die jeweilige Wegführung ist nicht allgemein planbar. Sie muss im Ereignisfall Lagebedingt gewählt bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Im Ereignisfall besteht die Möglichkeit, die einzelnen Stehplatzränge und die Gegentribüne über „Paniktore“ in das Stadioninnere und von dort aus über verschiedene Wege auf öffentliche Flächen zu „räumen“. Dieser „Panikausgang“ stellt jedoch keinen Flucht- und Rettungsweg nach VStättVO dar. Er wird ausschließlich im Panikfall zur Verfügung gestellt.
Dabei ist zu berücksichtigen das aus dem Stadioninneren eingeschränkte Ausgangsbreiten zur Verfügung stehen. Es stehen insgesamt 4 Ausgänge mit 3,00 m, 1,20 m, 2,40 m und 2,40 m zur Verfügung, die zusammen Rettungswege für ca. 4500 Personen aus dem Stadioninneren bieten. Bei der Bemessung der Ausgangsbreiten wurden die Feuerwehrzufahrten nur teilweise angesetzt, um anfahrende Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen nicht zu beeinträchtigen.
Aufgrund der großen Staufläche im Stadioninneren (ca. 12.000 m²) und der Annahme, dass nur einzelne Räumungsabschnitte mit maximalen Größen bis ca. 3000 Personen, im „Panikfall“ ins Stadioninnere „entfluchtet“ werden, sind die vorhandenen Augangsbreiten ausreichend.

Eine „Entfluchtung“ von einzelnen Räumungsabschnitten im „Panikfall“ ist somit möglich.

Folgende Einwirkungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Beschilderung der Flucht- und Rettungswege
- Durch- bzw. Ansagen des Ordnungsdienstpersonals, nach Vorgabe der Einsatzleitung vor Ort (Sicherheitsstab)
- Ereignisbedingte Durchsagen des Stadionsprechers, nach Vorgabe der Einsatzleitung vor Ort (Sicherheitsstab)
- Leitung der betroffenen Personen zu den nächstliegenden Ausgängen bzw. Flucht- und Rettungswegen

10.5. Technische und Organisatorische Maßnahmen

Die einzelnen Räumungsabschnitte sind identisch mit den Blockaufteilungen. Die Alarmierung erfolgt allgemein über die Stadionlautsprecheranlage und lokal über die Ordnungsdienstkräfte.

Die Durchsagen/ Alarmierung wird ausschließlich durch den Sicherheitsstab (Polizei, Feuerwehr, Veranstaltungsleiter) veranlasst. Sie erfolgt auch durch diesen bzw. durch den angewiesenen Stadionsprecher.
Darüber hinaus sind die Ordnungsdienstkräfte innerhalb und außerhalb des Stadions über eine „Alarmierung/Räumung“ zu informieren und entsprechend anzuweisen.
Ggf. sind zusätzliche Ordnungsdienstkräfte in einzelnen Bereichen einzusetzen.
Der Umfang einer Alarmierung ist auch abhängig von einem eingetretenen oder drohenden Ereignis.

10.6. Alarmierung und Meldewege

Durch den Ordnungsdienst festgestellte besondere Ereignisse werden an den Ordnungsdienstleiter gemeldet. Dieser leitet die Informationen an den Sicherheitsstab weiter.

Polizei und Feuerwehr entscheiden in ihrem Aufgaben- und Kompetenzbereich unabhängig unter Einbeziehung der anderen Mitglieder des Sicherheitsstabes.

Bei Anwesenheit der Feuerwehr übernimmt der jeweilige Einsatzleiter die erste Lageeinschätzung bezüglich einer notwendigen Alarmierung bzw. Räumung von Teilbereichen. Bei Nicht-Anwesenheit der Feuerwehr erfolgt eine erste Lageeinschätzung durch Kräfte der Polizei, die ggf. eine notwendige Alarmierung der Besucher frühzeitig einleitet bzw. eine Alarmierung der Feuerwehr einleitet.

Vor einer Alarmierung wird der Ordnungsdienstleiter benachrichtigt. Er koordiniert die weiteren Maßnahmen und Aufgaben des Ordnungsdienstes. (siehe Punkt 9.2)

11. Zusammenwirken der Sicherheitskräfte

Die Aufgabenbereiche der verschiedenen Institutionen und Hilfsorganisationen wurden in den verschiedenen Kapiteln erklärt.
Die Aufgabenwahrnehmung der einzelnen Institutionen erfolgt unabhängig in ihrem jeweiligen Kompetenz- und Aufgabenbereich. Es bestehen zahlreiche Schnittstellen die für eine erfolgreiche Zusammenarbeit synchronisiert werden müssen:

- Entscheidungen über eine Stadion- oder Teilräumung trifft der Veranstaltungsleiter oder im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages die Polizei oder die Feuerwehr. Eine Entscheidung ist unter Einbeziehung der Mitglieder des Sicherheitsstabes zu treffen, um den einzelnen Institutionen eine Vorbereitungszeit zur Maßnahmenergreifung und Einweisung der einzelnen Kräfte zu geben.

- Über die vorhandenen Kommunikationseinrichtungen und unter Einbeziehung des Kommunikationsplanes leiten die verschiedenen Sicherheitsträger sicherheitsrelevante Informationen unverzüglich an die Befehlsstelle (siehe Punkt 3.1.3) weiter. Die wiederum ist für die Weiterleitung an die jeweiligen Einsatzleiter verantwortlich.

- Bei einer Räumung erfolgt die Personenführung grundsätzlich über die ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege (siehe Rettungswegeplan). Diese müssen im Betrieb ständig unverschlossen gehalten werden. Kann eine sichere Passierbarkeit von Flucht- und Rettungswegen im Ereignisfall nicht mehr gewährleistet werden, so hat der Ordnungsdienst vor Ort dies unmittelbar dem Ordnungsdienstleiter mitzuteilen. Er legt in Abstimmung mit dem Sicherheitsstab die notwendigen Maßnahmen fest.
- Die Einsatzkräfte der Polizei und des Ordnungsdienstes außerhalb des Stadions sind über die jeweiligen Maßnahmen und deren Besonderheiten rechtzeitig zu informieren. Sie unterstützen ggf. den geregelten Personenabfluss. Die Polizei ist darüber hinaus für die notwendigen Absperrmaßnahmen verantwortlich.
- Feuerwehr sowie Sanitäts- und Rettungsdienst haben fest zugeordnete Anfahradressen (siehe Feuerwehrplan). Die Zufahrten können bei einer Räumung durch Personenansammlungen blockiert oder nicht mehr zugänglich sein. Die freie Zufahrt der Rettungskräfte ist durch den Sicherheits- und Ordnungsdienst zu gewährleisten. Anfahrende Rettungskräfte müssen frühzeitig Kontakt mit dem Sicherheitsstab aufnehmen.
- Die Veranstaltungsbezogen Bereitstellungsräume für die Einsatzfahrzeuge der Hilfsorganisationen sind in einem Übersichtsplan, der in der Befehlsstelle vorgehalten wird, und dem Feuerwehrplan dargestellt. Diese Bereitstellungsräume sind durch den Sicherheits- und Ordnungsdienst ständig freizuhalten.
- Die mit der Sicherheit im Stadion befassten Institutionen von Polizei, Feuerwehr, und Sanitäts- und Rettungsdienst) verständigen sich über die jeweilig vorhandenen Kommunikationsmittel. Diese Kommunikationsmittel sind vor der Veranstaltung aufeinander abzustimmen.

Ulm, 12.02.2009

um+t
Umweltmanagement
und -technik GmbH

Tel. (07 31) 50 99 5-56
Fax (07 31) 50 99 5-00
dehm@umt-ulm.de

pdf-version

Dipl.-Ing. Thomas Hartmann
Geschäftsführer um+t GmbH

Dipl.-Ing. (FH) Johannes Dehm
Bearbeiter

Stadionordnung für das Ulmer Donaustadion

Aufgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 793) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm in seiner Sitzung am 11. Mai 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Die Stadionordnung dient der Gewährleistung einer geregelten Benutzung sowie der Ordnung und Verkehrssicherheit im Ulmer Donaustadion anlässlich von Veranstaltungen.

(2) Diese Stadionordnung gilt für die umfriedete Versammlungsstätte und die Anlagen des Ulmer Donaustadions. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Stadionordnung ist, ersichtlich und ist mit einer durchgehenden roten Linie gekennzeichnet.

§ 2 Widmung

(1) Das Donaustadion dient vorrangig für Sportveranstaltungen, Großveranstaltungen und dem leichtathletischen Lehr- und Übungsbetrieb der Ulmer Schulen und der gemeinnützigen Ulmer Turn- und Sportvereine.

§ 3 Benutzung

(1) Das Ulmer Donaustadion bzw. die Mehrkampfanlage dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport (Stadionbetreiber) erteilt ist. Die Genehmigung kann insbesondere bei schlechten Boden- und Witterungsverhältnissen geändert oder widerrufen werden. Ein Ersatzanspruch besteht nicht.

(2) Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom jeweiligen Veranstalter selbständig zu beantragen und einzuhalten.

(3) Benutzer und Besucher des Ulmer Donaustadions unterwerfen sich mit dem Betreten des Ulmer Donaustadions den Bestimmungen dieser Stadionordnung.

(4) Die Anlagen, Einrichtungen und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Anweisungen der Stadt Ulm und / oder des Betriebspersonals sind zu befolgen.

(5) Änderungen an den Anlagen und Einrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Ulm.

(6) Werbung und Warenverkauf innerhalb des Ulmer Donaustadions bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Ulm.

(7) Fundsachen sind beim Betriebspersonal abzugeben.

§ 4 Aufenthalt und Verhalten

(1) In den Versammlungsstätten und Anlagen des Ulmer Donaustadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

(2) Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen. Der Ordnungsdienst stellt dabei sicher, dass der auf der Eintrittskarte angegebene Aufenthaltsbereich eingehalten wird.

(3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Ordnungsdienstes andere Plätze als auf der Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.

(4) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass keine Personen geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden. Eine Überwachung ist durch den Ordnungsdienst zu veranlassen.

(5) Die Besucher sind verpflichtet den Anweisungen der Polizei, des Ordnungsdienstes, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Betriebspersonals, des Stadionsprechers sowie sonstiger berechtigter Personen Folge zu leisten.

(6) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

(7) Für den Aufenthalt im Ulmer Donaustadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt Ulm im Einvernehmen mit dem jeweiligen Stadionnutzer getroffenen Anordnungen und Regelungen.

§5 Eingangskontrolle

(1) Alle Besucher sind beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Ordnungsdienst oder dem Polizeivollzugsdienst die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

(3) Personen, die ihre Eintrittsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, können zurückgewiesen und am Betreten des Ulmer Donaustadions gehindert werden. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein bundesweites, oder ein auf das Ulmer Donaustadion bezogenes, Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 6 Verbote

(1) Den Besuchern des Ulmer Donaustadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial;

b) Waffen jeder Art;

c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können. Dies gilt insbesondere für Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;

d) Gassprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet sind;

e) sperrige Gegenstände. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefährdung für andere Besucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche Gefahr herbeigeführt werden kann. Hierzu zählen beispielweise Leitern, Hocker, Stühle, Reisekoffer, Kisten, Stockschirme, Schutzhelme;

f) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist, sowie Fahnen und Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen;

g) leicht brennbare Flüssigkeiten, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände, insbesondere Rauchpulver, Rauchfackeln, Rauchkörper, bengalische Feuer;

h) mechanisch betriebene Lärminstrumente;

i) das Mitbringen alkoholischer Getränke aller Art;

k) Tiere;

l) Laser – Pointer.

(2) Verboten ist weiterhin

a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;

b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;

c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (beispielsweise das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;

d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;

e) Gegenstände und Flüssigkeiten aller Art auf die Sportflächen oder Zuschauerbereiche zu

werfen oder zu schütten;

f) Feuer zu machen, leicht brennbare Flüssigkeiten, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;

g) ohne Erlaubnis der Stadt Ulm und des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;

h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Ulmer Donaustadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

i) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.

§ 7 Hausrecht

(1) Den Bediensteten der Abteilung Bildung und Sport ist stets Zutritt zu allen in Anspruch genommenen Räumen zu gewähren.

(2) Der Stadionwart übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen, die sich auf die Erhaltung dieser Stadionordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Er kann Personen, die dagegen verstoßen, die Ruhe und Ordnung stören, tätlich werden, andere beleidigen oder belästigen, den weiteren Aufenthalt in dem Gebäude und dem dazugehörenden Gelände untersagen und, unter Umständen, ihre zwangsweise Entfernung veranlassen.

§ 8 Video – Überwachung

(1) Das Donau-Stadion wird bei Veranstaltungen mit Video – Kameras überwacht.

(2) Es gelten die Maßgaben des § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 9 Geräte

(1) Benötigte (Sport-)Geräte und sonstige Anlagen werden vom jeweiligen Benutzer oder Veranstalter selbst auf- und abgebaut. Der Abbau ist unmittelbar nach Ende des Übungsbetriebs bzw. der Veranstaltung vorzunehmen.

(2) Schäden an den Anlagen des Donau-Stadions, die durch Auf- und Abbau von Geräten oder sonstigen Anlagen verursacht werden, gehen zu Lasten des Veranstalters. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen.

(3) Fehlende oder beschädigte (Sport-)Geräte sind dem Betriebspersonal oder der Abteilung Bildung und Sport sofort zu melden.

§ 10 Haftung

(1) Das Betreten und Benutzen des Ulmer Donaustadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt Ulm nicht.

(2) Die Haftung trägt der jeweilige Veranstalter. Verletzte oder Geschädigte haben sich un-

verzüglich mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen. Die Stadt haftet nur für Personen- oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden. Unfälle und Schäden sind der Stadt Ulm unverzüglich zu melden.

(3) Die Stadt Ulm kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und einer entsprechen den Sicherheitsleistung (Kaution) verlangen.

§ 11 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des §§ 4 Abs. 1 bis 6, § 5 und § 6 dieser Stadionordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

(2) Außerdem können Personen die gegen die Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen werden und mit einem Stadionverbot belegt werden.

(3) Verbotswidrig mitgeführte Gegenstände werden sichergestellt. Soweit die Gegenstände für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden, werden diese - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung - zurückgegeben.

§ 12 Sonstiges

(1) In besonders begründeten Fällen können im Einzelfall Befreiungen oder Ausnahmen von dieser Stadionordnung gewährt werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Stadionordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb – Donau - Kreises in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stadionordnung vom 16. Juli 2008 außer Kraft.

Ulm, den 8. Juni 2011

Ivo Gönner
Oberbürgermeister

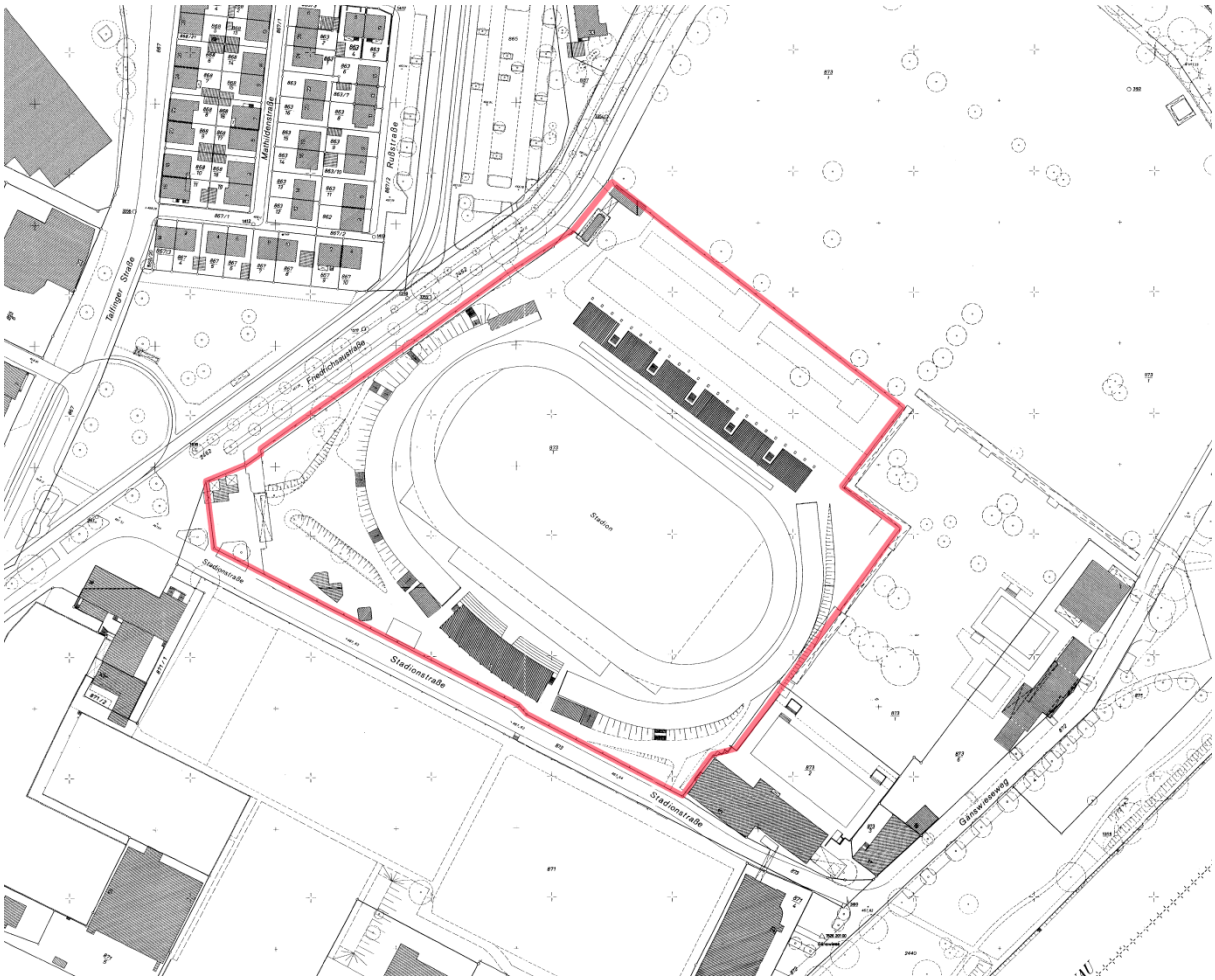

Lageplan zur Stadionordnung für das Ulmer Donaustadion

Fragebogen zur Analyse von Ausschreitungen in der Fußball-Regionalliga Südwest (Kommunen)

I. Angaben zur Behörde

1. **Name der Stadtverwaltung:** Stadt Ulm
2. **Zuständiges Amt:** Abteilung Bildung und Sport
3. **Ansprechpartner der Stadtverwaltung (bitte mit Telefonnummer und E-Mail Adresse):** Carolin Ehringer, 0731-1613452, c.ehringer@ulm.de

II. Angaben zu Ausschreitungen

1. **Stellt das Phänomen „Zuschauergewalt im Fußball“ im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☒ Ja ☐ Nein, noch nie ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

2. **Wie stellt oder stellte sich das Phänomen an Ihrem Standort dar?** (Mehrfachnennungen möglich)

☒ Öffentliche Wahrnehmung im Stadion und im Umfeld
☒ Körperverletzungen
☒ Sachbeschädigungen
☒ Drittortauseinandersetzungen
☒ Nutzung von Pyrotechnik
☐ keinerlei Probleme bekannt
☐ sonstige:

3. **Stellt das Phänomen Hooliganismus im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☒ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

4. **Stellt das Phänomen der Ultrasezene im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☒ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

III. Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit (ÖASS)

1. **Wurde in Ihrer Stadt ein „Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit“ (ÖASS) oder eine vergleichbare Institution gegründet?**

☒ Ja, es wurde ein ÖASS gegründet
☐ Nein, es wurde weder ein ÖASS noch eine vergleichbare Institution gegründet
☐ Es wurde kein ÖASS gegründet, aber dafür

2. **Wenn ja, wann wurde der Ausschuss gegründet?** 2009

3. **Wenn ja, wer ist Mitglied im ÖASS?** (Mehrfachnennungen möglich)

☒ Sicherheitsbeauftragter des Vereins
☐ Fanbeauftragter des Vereins
☒ sonstiger Vertreter des Vereins
☒ Szenekundiger Beamter der Polizei
☒ sonstiger Beamter der Polizei
☐ Feuerwehr
☐ Deutsches Rotes Kreuz
☒ Ansprechpartner der Stadtverwaltung (s.o.)
☐ sonstiger Mitarbeiter der Stadtverwaltung
☐ Vertreter des Ordnerdienstes
☒ Vertreter eines privaten Sicherheitsdienstes
☐ Deutsche Bahn oder andere Verkehrsbetriebe
☐ Staatsanwaltschaft
☐ sonstige:

4. **Wenn ja, wie oft finden Sitzungen statt?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ vor jedem Heimspiel
☐ nur vor Heimspielen mit erhöhtem Gefahrenpotential
☒ vor Saisonbeginn
☐ vor Beginn der Rückrunde
☒ sonstige: Es gibt vor jedem Heimspiel eine sogenannte Sicherheitsbesprechung, bei normalen Spielen sind daran der Verein, vertreten durch den Sicherheitsbeauftragten und die Polizei, vertreten durch den SKB beteiligt. Bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko wird der Personenkreis entsprechend anlassbezogen erweitert.

<u>IV. Sicherheitskonzept</u>

1. **Ist in Ihrer Stadt ein ausgearbeitetes Sicherheitskonzept für die Heimspiele in der Fußballregionalliga Südwest vorhanden?**

☒ Ja ☐ Nein

2. **Das Sicherheitskonzept wird der Antwort als Anlage beigefügt:**

☒ Ja ☐ Nein

3. **Wenn ja, seit wann gibt es dieses Sicherheitskonzept?** 2009

4. **Wenn ja, welche Punkte weist dieses Konzept auf?** (Muss nicht beantwortet werden falls Sicherheitskonzept nach Frage III.2 mitgeschickt wird; Mehrfachnennungen möglich)

☐ Verkehrsregelung

☐ Anzahl der Ordner
☐ Alkoholausschenk im Stadion
☐ Regelungen, falls Pyrotechnik im Stadion gezündet wird
☐ sonstiges:

V. Polizeiverordnung

1. **Gibt es in Ihrer Stadt eine Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Stadions (Stadionordnung)?**

☒ Ja ☐ Nein

2. **Wenn ja, wann wurde sie erlassen?** 2011

3. **Ist sie auf der städtischen Internethomepage einsehbar?**

☐ Ja ☒ Nein

VI. Rechtliche Instrumente

1. **Welche polizeirechtlichen Maßnahmen werden von der Ortspolizeibehörde/Stadtverwaltung gegen gewalttätige Fußballfans unternommen?** (Mehrfachnennungen möglich)

☒ Gefährderansprachen

☒ Gefährderanschreiben

☒ Meldeauflage

☒ Aufenthaltsverbot

☐ Spielabsage

☐ sonstige:

☐ Hierfür ist in unserem Bundesland die (Vollzugs-) Polizei zuständig.

2. **Sehen Sie bei Anwendung der o.g. Mittel Probleme?**

☐ Ja, nämlich: ☒ Nein

Vielen Dank, dass Sie sich für die Beantwortung des Fragebogens Zeit genommen haben

Fragebogen zur Analyse von Ausschreitungen in der Fußball-Regionalliga Südwest (Kommunen)

I. Angaben zur Behörde

1. **Name der Stadtverwaltung:** Zweibrücken
2. **Zuständiges Amt:** Ordnungsamt
3. **Ansprechpartner der Stadtverwaltung (bitte mit Telefonnummer und E-Mail Adresse):** Harald Bohl, harald.bohl@zweibruecken.de, Tel. 06332/871-328

II. Angaben zu Ausschreitungen

1. **Stellt das Phänomen „Zuschauergewalt im Fußball“ im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☐ Nein, noch nie ☒ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

2. **Wie stellt oder stellte sich das Phänomen an Ihrem Standort dar?**
(Mehrfachnennungen möglich)

☐ Öffentliche Wahrnehmung im Stadion und im Umfeld
☐ Körperverletzungen
☐ Sachbeschädigungen
☐ Drittortauseinandersetzungen
☐ Nutzung von Pyrotechnik
☐ keinerlei Probleme bekannt
☐ sonstige:

3. **Stellt das Phänomen Hooliganismus im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☐ Nein ☒ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

4. **Stellt das Phänomen der Ultrasezene im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☐ Nein ☒ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

III. Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit (ÖASS)

1. **Wurde in Ihrer Stadt ein „Örtlicher Ausschuss für Sport und Sicherheit“ (ÖASS) oder eine vergleichbare Institution gegründet?**

☐ Ja, es wurde ein ÖASS gegründet
☒ Nein, es wurde weder ein ÖASS noch eine vergleichbare Institution gegründet
☐ Es wurde kein ÖASS gegründet, aber dafür

2. **Wenn ja, wann wurde der Ausschuss gegründet?**

3. **Wenn ja, wer ist Mitglied im ÖASS?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Sicherheitsbeauftragter des Vereins
☐ Fanbeauftragter des Vereins
☐ sonstiger Vertreter des Vereins
☐ Szenekundiger Beamter der Polizei
☐ sonstiger Beamter der Polizei
☐ Feuerwehr
☐ Deutsches Rotes Kreuz
☐ Ansprechpartner der Stadtverwaltung (s.o.)
☐ sonstiger Mitarbeiter der Stadtverwaltung
☐ Vertreter des Ordnerdienstes
☐ Vertreter eines privaten Sicherheitsdienstes
☐ Deutsche Bahn oder andere Verkehrsbetriebe
☐ Staatsanwaltschaft
☐ sonstige:

4. **Wenn ja, wie oft finden Sitzungen statt?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ vor jedem Heimspiel
☐ nur vor Heimspielen mit erhöhtem Gefahrenpotential
☐ vor Saisonbeginn
☐ vor Beginn der Rückrunde
☐ sonstige:

IV. Sicherheitskonzept

1. **Ist in Ihrer Stadt ein ausgearbeitetes Sicherheitskonzept für die Heimspiele in der Fußballregionalliga Südwest vorhanden?**

☐ Ja ☒ Nein

2. **Das Sicherheitskonzept wird der Antwort als Anlage beigefügt:**

☐ Ja ☐ Nein

3. **Wenn ja, seit wann gibt es dieses Sicherheitskonzept?**

4. **Wenn ja, welche Punkte weist dieses Konzept auf?** (Muss nicht beantwortet werden falls Sicherheitskonzept nach Frage III.2 mitgeschickt wird; Mehrfachnennungen möglich)

☐ Verkehrsregelung
☐ Anzahl der Ordner
☐ Alkoholausschenk im Stadion
☐ Regelungen, falls Pyrotechnik im Stadion gezündet wird

☐ sonstiges:

V. Polizeiverordnung

1. **Gibt es in Ihrer Stadt eine Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Stadions (Stadionordnung)?**

☐ Ja ☒ Nein

2. **Wenn ja, wann wurde sie erlassen?**

3. **Ist sie auf der städtischen Internethomepage einsehbar?**

☐ Ja ☐ Nein

VI. Rechtliche Instrumente

1. **Welche polizeirechtlichen Maßnahmen werden von der Ortspolizeibehörde/Stadtverwaltung gegen gewalttätige Fußballfans unternommen?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Gefährderansprachen

☐ Gefährderanschreiben

☐ Meldeauflage

☐ Aufenthaltsverbot

☐ Spielabsage

☐ sonstige:

☒ Hierfür ist in unserem Bundesland die (Vollzugs-) Polizei zuständig.

2. **Sehen Sie bei Anwendung der o.g. Mittel Probleme?**

☐ Ja, nämlich: ☐ Nein

Vielen Dank, dass Sie sich für die Beantwortung des Fragebogens Zeit genommen haben!

Fragebogen zur Analyse von Ausschreitungen in der Fußball-Regionalliga Südwest (Polizeidienststellen)

I. Angaben zur Spielortbehörde

1. **Zuständige Polizeibehörde:** Polizeirevier Backnang
2. **Zuständiger Polizeiführer für Fußballeinsätze (bitte mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse):** wechselnde Personen
3. **Welche Funktion nehmen Sie in Ihrer Behörde wahr? (z.B. Szenekundiger Beamter, Einsatzleiter):** Führungsgruppe und SKB (Fußballbezogen)
4. **Für welche Vereine in der Regionalliga Südwest ist Ihre Polizeibehörde zuständig?** SG Sonnenhof Großaspach

II. Angaben zu Ausschreitungen und der Fanszene

1. **Stellt das Phänomen „Zuschauergewalt im Fußball“ im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☒ Ja ☐ Nein, noch nie ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

2. **Wie stellt oder stellte sich das Phänomen an Ihrem Standort dar?** (Mehrfachnennungen möglich)

☒ Öffentliche Wahrnehmung im Stadion und im Umfeld
☒ Körperverletzungen
☒ Sachbeschädigungen
☐ Drittortauseinandersetzungen
☐ Nutzung von Pyrotechnik
☐ keinerlei Probleme bekannt
☐ sonstige:

3. **Stellt das Phänomen Hooliganismus im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☒ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

4. **Stellt das Phänomen der Ultraszene im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☒ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

5. **Inwieweit hat die Polizei Kontakt zu den Problemgruppen bei Hooligans und Ultras?** Derzeit finden sowohl vor der Vorrunden, als auch vor der Rückrunde jeweils Treffen der Verantwortlichen der Vereinsführung, der Fangruppierungen, sowie der Polizei statt.

6. **Wie gestaltet sich die polizeiliche Einteilung der Fans bezogen auf den o.g. Verein/e in der Regionalliga Südwest (I.4)?**

☒ Kategorie A: 85 %
☒ Kategorie B: 10 %
☒ Kategorie C: 5 %

III. Szenekundige Beamte

1. **Wie viele szenekundige Beamte gibt es in Ihrer Polizeibehörde, die für die Regionalliga Südwest zuständig sind?** 5

2. **Bei welchen Spielen sind die szenekundigen Beamten anwesend?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ bei allen Auswärtsspielen
☐ bei allen Heimspielen
☒ nur bei Problemspielen
☐ sonstiges: Auswärtsspiele bei Anforderung der Polizeidienststelle der Heimmannschaft

IV. Sicherheitskonzept

1. **Ist in Ihrer Stadt ein ausgearbeitetes Sicherheitskonzept für die Heimspiele in der Fußballregionalliga Südwest vorhanden?**

☒ Ja ☐ Nein

2. **Das Sicherheitskonzept wird der Antwort als Anlage beigefügt:**

☐ Ja ☒ Nein

3. **Wenn ja, seit wann gibt es dieses Sicherheitskonzept?** seit 2011, das Sicherheitskonzept könnte ggf. über die SG Sonnenhof Großaspach bezogen werden.

4. **Wenn ja, welche Punkte weist dieses Konzept auf?** (Muss nicht beantwortet werden falls Sicherheitskonzept nach Frage III.2 mitgeschickt wird; Mehrfachnennungen möglich)

☐ Verkehrsregelung
☒ Anzahl der Ordner
☒ Alkoholausschenk im Stadion
☒ Regelungen, falls Pyrotechnik im Stadion gezündet wird
☒ sonstiges: Fluchtwege

V. Rechtliche Instrumente

1. **Wie viele Beamte sind bei den Heimspielen im Einsatz?** Die Anzahl der Beamten richtet sich nach den jeweiligen Begegnungen und kann nicht pauschal angegeben werden.

"No risk" Spiele werden in der Regel von zwei Beamten begleitet. Bei "high risk" Spielen kann der Kräfteansatz bis zu 50 Beamten betragen.

2. **Welche polizeirechtlichen Maßnahmen werden von der Polizei gegen gewalttätige Fußballfans konkret in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort unternommen?** (Mehrfachnennungen möglich)

☒ Gefährderansprachen

☐ Gefährderanschreiben

☐ Meldeauflage

☒ Aufenthaltsverbot

☐ Spielabsage

☒ sonstige: Bundeseinheitliches Stadionverbot

3. **Sehen Sie bei Anwendung der o.g. Mittel Probleme?**

☐ Ja, nämlich: ☒ Nein

Vielen Dank, dass Sie sich für die Beantwortung des Fragebogens Zeit genommen haben!

Fragebogen zur Analyse von Ausschreitungen in der Fußball-Regionalliga Südwest (Polizeidienststellen)

I. Angaben zur Spielortbehörde

1. **Zuständige Polizeibehörde:** Polizeiprsidium Frankfurt - Direktion Nord
2. **Zuständiger Polizeiführer für Fußballeinsätze (bitte mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse):** Bei Risikospielen Direktionsleitung, sonst SKB (HEFF-D300-SKB)
3. **Welche Funktion nehmen Sie in Ihrer Behörde wahr? (z.B. Szenekundiger Beamter, Einsatzleiter):** szenekundiger Beamte
4. **Für welche Vereine in der Regionalliga Südwest ist Ihre Polizeibehörde zuständig?** SG Eintracht Frankfurt U23

II. Angaben zu Ausschreitungen und der Fanszene

1. **Stellt das Phänomen „Zuschauergewalt im Fußball“ im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☐ Nein, noch nie ☐ Weiß nicht
☒ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

2. **Wie stellt oder stellte sich das Phänomen an Ihrem Standort dar?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Öffentliche Wahrnehmung im Stadion und im Umfeld
☐ Körperverletzungen
☐ Sachbeschädigungen
☐ Drittortauseinandersetzungen
☐ Nutzung von Pyrotechnik
☐ keinerlei Probleme bekannt
☒ sonstige: bei Auftreten der "Ultas" vgl. Poblempotenzial Eintracht Frankfurt AG. (ca.1500)

3. **Stellt das Phänomen Hooliganismus im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☒ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

4. **Stellt das Phänomen der Ultraszene im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht
☒ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

5. **Inwieweit hat die Polizei Kontakt zu den Problemgruppen bei Hooligans und Ultras?** nur in Ausnahmen vorhanden, daher kaum Kontakt

6. **Wie gestaltet sich die polizeiliche Einteilung der Fans bezogen auf den o.g. Verein/e in der Regionalliga Südwest (I.4)?**

☒ Kategorie A: 100 %

☐ Kategorie B: %
☐ Kategorie C: %

III. Szenekundige Beamte

1. **Wie viele szenekundige Beamte gibt es in Ihrer Polizeibehörde, die für die Regionalliga Südwest zuständig sind?** 2 SKB

2. **Bei welchen Spielen sind die szenekundigen Beamten anwesend?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ bei allen Auswärtsspielen
☒ bei allen Heimspielen
☐ nur bei Problemspielen
☒ sonstiges: auf Anforderung auch bei Auswärtsspielen (Ausnahme)

IV. Sicherheitskonzept

1. **Ist in Ihrer Stadt ein ausgearbeitetes Sicherheitskonzept für die Heimspiele in der Fußballregionalliga Südwest vorhanden?**

☐ Ja ☒ Nein

2. **Das Sicherheitskonzept wird der Antwort als Anlage beigefügt:**

☐ Ja ☒ Nein

3. **Wenn ja, seit wann gibt es dieses Sicherheitskonzept?**

4. **Wenn ja, welche Punkte weist dieses Konzept auf?** (Muss nicht beantwortet werden falls Sicherheitskonzept nach Frage III.2 mitgeschickt wird; Mehrfachnennungen möglich)

☐ Verkehrsregelung
☐ Anzahl der Ordner
☐ Alkoholausschenk im Stadion
☐ Regelungen, falls Pyrotechnik im Stadion gezündet wird
☐ sonstiges:

V. Rechtliche Instrumente

1. **Wie viele Beamte sind bei den Heimspielen im Einsatz?** 2 (Normalfall) bis zu 250 bei Risikospielen)

2. **Welche polizeirechtlichen Maßnahmen werden von der Polizei gegen gewalttätige Fußballfans konkret in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort unternommen?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Gefährderansprachen

☐ Gefährderanschreiben

☐ Meldeauflage

☐ Aufenthaltsverbot

☐ Spielabsage

☒ sonstige: Spielabhängig, meistens keine Notwendigkeit

3. Sehen Sie bei Anwendung der o.g. Mittel Probleme?

☐ Ja, nämlich: ☒ Nein

Vielen Dank, dass Sie sich für die Beantwortung des Fragebogens Zeit genommen haben!

Fragebogen zur Analyse von Ausschreitungen in der Fußball-Regionalliga Südwest (Polizeidienststellen)

I. Angaben zur Spielortbehörde

1. **Zuständige Polizeibehörde:** Polizeirevier Freiburg-Süd
2. **Zuständiger Polizeiführer für Fußballeinsätze (bitte mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse):** POR Winterer; Tel.: 0761-882 4400; E-Mail: gabriel.winterer@polizei.bwl.de
3. **Welche Funktion nehmen Sie in Ihrer Behörde wahr? (z.B. Szenekundiger Beamter, Einsatzleiter):** SKB
4. **Für welche Vereine in der Regionalliga Südwest ist Ihre Polizeibehörde zuständig?** SC Freiburg II

II. Angaben zu Ausschreitungen und der Fanszene

1. **Stellt das Phänomen „Zuschauergewalt im Fußball“ im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☒ Ja ☐ Nein, noch nie ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

2. **Wie stellt oder stellte sich das Phänomen an Ihrem Standort dar?** (Mehrfachnennungen möglich)

☒ Öffentliche Wahrnehmung im Stadion und im Umfeld
☒ Körperverletzungen
☒ Sachbeschädigungen
☐ Drittortauseinandersetzungen
☒ Nutzung von Pyrotechnik
☐ keinerlei Probleme bekannt
☒ sonstige: Beleidigungen

3. **Stellt das Phänomen Hooliganismus im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☒ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

4. **Stellt das Phänomen der Ultraszene im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☒ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

5. **Inwieweit hat die Polizei Kontakt zu den Problemgruppen bei Hooligans und Ultras?** Prinzipiell spricht ein Angehöriger der Ultraszene nicht mit der Polizei. Je nach Person und Situation ist es bei den Freiburger Ultras jedoch möglich vereinzelt mit diesen (vorallem bei Auswärtsspielen) in Kontakt zu treten und bei bestimmten Situationen Einfluß zu nehmen. Wobei man hier erwähnen muss, dass sich diese Angaben eher auf Spiele der

ersten Mannschaftdes SC Freiburg bezieht, da die Freiburger Ultras die zweite Mannschaft nur in der spielfreien Zeit der ersten Mannschaft unterstützen.

6. **Wie gestaltet sich die polizeiliche Einteilung der Fans bezogen auf den o.g. Verein/e in der Regionalliga Südwest (I.4)?**

☒ Kategorie A: 70-100 %
☒ Kategorie B: 0-30 %
☒ Kategorie C: 0-5 %

III. Szenekundige Beamte

1. **Wie viele szenekundige Beamte gibt es in Ihrer Polizeibehörde, die für die Regionalliga Südwest zuständig sind?** Insgesamt für die erste und zweite Mannschaft 3 SKB

2. **Bei welchen Spielen sind die szenekundigen Beamten anwesend?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ bei allen Auswärtsspielen
☐ bei allen Heimspielen
☒ nur bei Problemspielen
☐ sonstiges:

IV. Sicherheitskonzept

1. **Ist in Ihrer Stadt ein ausgearbeitetes Sicherheitskonzept für die Heimspiele in der Fußballregionalliga Südwest vorhanden?**

☒ Ja ☐ Nein

2. **Das Sicherheitskonzept wird der Antwort als Anlage beigefügt:**

☐ Ja ☒ Nein

3. **Wenn ja, seit wann gibt es dieses Sicherheitskonzept?**

4. **Wenn ja, welche Punkte weist dieses Konzept auf?** (Muss nicht beantwortet werden falls Sicherheitskonzept nach Frage III.2 mitgeschickt wird; Mehrfachnennungen möglich)

☐ Verkehrsregelung
☐ Anzahl der Ordner
☐ Alkoholausschenk im Stadion
☐ Regelungen, falls Pyrotechnik im Stadion gezündet wird
☐ sonstiges: Hiermit wird auf die Ausführungen des Sicherheitsbeauftragten Thorsten OLK vom SC Freiburg verwiesen.

V. Rechtliche Instrumente

1. **Wie viele Beamte sind bei den Heimspielen im Einsatz?** U.a. abhängig von der Spielbewertung und der Anzahl der Problemfanszene.

2. **Welche polizeirechtlichen Maßnahmen werden von der Polizei gegen gewalttätige Fußballfans konkret in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort unternommen?** (Mehrfachnennungen möglich)

☒ Gefährderansprachen

☒ Gefährderanschreiben

☒ Meldeauflage

☒ Aufenthaltsverbot

☐ Spielabsage

☒ sonstige: Spielverlegungen

3. **Sehen Sie bei Anwendung der o.g. Mittel Probleme?**

☐ Ja, nämlich: ☒ Nein

Vielen Dank, dass Sie sich für die Beantwortung des Fragebogens Zeit genommen haben!

Fragebogen zur Analyse von Ausschreitungen in der Fußball-Regionalliga Südwest (Polizeidienststellen)

I. Angaben zur Spielortbehörde

1. **Zuständige Polizeibehörde:** Polizeirevier Mosbach
2. **Zuständiger Polizeiführer für Fußballeinsätze (bitte mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse):** Richard Zorn, 06261 809-300, richard.zorn@polizei.bwl.de
3. **Welche Funktion nehmen Sie in Ihrer Behörde wahr? (z.B. Szenekundiger Beamter, Einsatzleiter):** Einsatzleiter
4. **Für welche Vereine in der Regionalliga Südwest ist Ihre Polizeibehörde zuständig?** SpVgg Neckarelz

II. Angaben zu Ausschreitungen und der Fanszene

1. **Stellt das Phänomen „Zuschauergewalt im Fußball“ im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☒ Ja ☐ Nein, noch nie ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

2. **Wie stellt oder stellte sich das Phänomen an Ihrem Standort dar?** (Mehrfachnennungen möglich)

☒ Öffentliche Wahrnehmung im Stadion und im Umfeld
☐ Körperverletzungen
☒ Sachbeschädigungen
☐ Drittortauseinandersetzungen
☐ Nutzung von Pyrotechnik
☐ keinerlei Probleme bekannt
☒ sonstige: Die Mannschaft spielt jetzt erstmals in der Regionalliga. Die Erfahrungen aus der Oberliga BW mit Mannschaft die ehemals in der 1. oder 2. Bundesliga spielt und gewaltbereites Fanpotenzial wird sich grundsätzlich übertragen lassen. Die Anzahl solcher Spiele nimmt zu.

3. **Stellt das Phänomen Hooliganismus im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☒ Ja ☒ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

4. **Stellt das Phänomen der Ultraszene im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☒ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

5. **Inwieweit hat die Polizei Kontakt zu den Problemgruppen bei Hooligans und Ultras?** keine, da keine Problemgruppe hier existent sind.

6. **Wie gestaltet sich die polizeiliche Einteilung der Fans bezogen auf den o.g. Verein/e in der Regionalliga Südwest (I.4)?**

☒ Kategorie A: 100 %
☐ Kategorie B: %
☐ Kategorie C: %

III. Szenekundige Beamte

1. **Wie viele szenekundige Beamte gibt es in Ihrer Polizeibehörde, die für die Regionalliga Südwest zuständig sind?** keine

2. **Bei welchen Spielen sind die szenekundigen Beamten anwesend?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ bei allen Auswärtsspielen
☐ bei allen Heimspielen
☒ nur bei Problemspielen
☐ sonstiges:

IV. Sicherheitskonzept

1. **Ist in Ihrer Stadt ein ausgearbeitetes Sicherheitskonzept für die Heimspiele in der Fußballregionalliga Südwest vorhanden?**

☒ Ja ☐ Nein

2. **Das Sicherheitskonzept wird der Antwort als Anlage beigefügt:**

☐ Ja ☒ Nein

3. **Wenn ja, seit wann gibt es dieses Sicherheitskonzept?** Das Sicherheitskonzept wird derzeit neu überarbeitet. Es basiert für die Stadtverwaltung auf den Vorgaben der Polizei und den Anforderungen des Sicherheitskonzeptes der Regionalliga Südwest. Das Sicherheitskonzept umfasst neben den technischen Maßgaben für das Stadion, die Genehmigungsvorbehalte, Verkehrslenkende Maßanhmen und sonstige Auflagen.

4. **Wenn ja, welche Punkte weist dieses Konzept auf?** (Muss nicht beantwortet werden falls Sicherheitskonzept nach Frage III.2 mitgeschickt wird; Mehrfachnennungen möglich)

☒ Verkehrsregelung
☒ Anzahl der Ordner
☒ Alkoholausschenk im Stadion
☒ Regelungen, falls Pyrotechnik im Stadion gezündet wird
☐ sonstiges:

V. Rechtliche Instrumente

1. **Wie viele Beamte sind bei den Heimspielen im Einsatz?** zwischen 4 bis 60

2. **Welche polizeirechtlichen Maßnahmen werden von der Polizei gegen gewalttätige Fußballfans konkret in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort unternommen?** (Mehrfachnennungen möglich)

☒ Gefährderansprachen

☐ Gefährderanschreiben

☐ Meldeauflage

☒ Aufenthaltsverbot

☒ Spielabsage

☒ sonstige: Platzverweise, wenn Personen mit Stadionverbot oder alkoholisierte Zuschauer Zutritt verlangen (u.a Basis ist die Stadionordnung zur Konkretisierung des Hausrechts

3. **Sehen Sie bei Anwendung der o.g. Mittel Probleme?**

☐ Ja, nämlich: ☒ Nein

Vielen Dank, dass Sie sich für die Beantwortung des Fragebogens Zeit genommen haben!

Fragebogen zur Analyse von Ausschreitungen in der Fußball-Regionalliga Südwest (Polizeidienststellen)

I. Angaben zur Spielortbehörde

1. **Zuständige Polizeibehörde:** Polizeidirektion Heidelberg, Polizeirevier Sinsheim
2. **Zuständiger Polizeiführer für Fußballeinsätze (bitte mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse):** Polizeioberrat Erhard Loy, Tel.: 07261/690100
   E-Mail: erhard.loy@polizei.bwl.de
3. **Welche Funktion nehmen Sie in Ihrer Behörde wahr? (z.B. Szenekundiger Beamter, Einsatzleiter):** Szenekundiger Beamter
4. **Für welche Vereine in der Regionalliga Südwest ist Ihre Polizeibehörde zuständig?** TSg 1899 Hoffenheim U 23

II. Angaben zu Ausschreitungen und der Fanszene

1. **Stellt das Phänomen „Zuschauergewalt im Fußball" im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☒ Nein, noch nie ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

2. **Wie stellt oder stellte sich das Phänomen an Ihrem Standort dar?**
   (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Öffentliche Wahrnehmung im Stadion und im Umfeld
☐ Körperverletzungen
☐ Sachbeschädigungen
☐ Drittortauseinandersetzungen
☐ Nutzung von Pyrotechnik
☒ keinerlei Probleme bekannt
☐ sonstige:

3. **Stellt das Phänomen Hooliganismus im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☒ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

4. **Stellt das Phänomen der Ultraszene im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☒ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

5. **Inwieweit hat die Polizei Kontakt zu den Problemgruppen bei Hooligans und Ultras?** Hooligans haben wir in der Anhängerschaft nicht, zu den Ultras besteht Kontakt über deren Führungspersonen

6. **Wie gestaltet sich die polizeiliche Einteilung der Fans bezogen auf den o.g. Verein/e in der Regionalliga Südwest (I.4)?**

☐ Kategorie A: 95 %
☐ Kategorie B: 5 %
☐ Kategorie C: 0 %

III. Szenekundige Beamte

1. **Wie viele szenekundige Beamte gibt es in Ihrer Polizeibehörde, die für die Regionalliga Südwest zuständig sind?** 2 SKB Im Hauptamt, 2 SKB Im Nebenamt

2. **Bei welchen Spielen sind die szenekundigen Beamten anwesend?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ bei allen Auswärtsspielen
☐ bei allen Heimspielen
☒ nur bei Problemspielen
☐ sonstiges:

IV. Sicherheitskonzept

1. **Ist in Ihrer Stadt ein ausgearbeitetes Sicherheitskonzept für die Heimspiele in der Fußballregionalliga Südwest vorhanden?**

☐ Ja ☒ Nein

2. **Das Sicherheitskonzept wird der Antwort als Anlage beigefügt:**

☐ Ja ☒ Nein

3. **Wenn ja, seit wann gibt es dieses Sicherheitskonzept?**

4. **Wenn ja, welche Punkte weist dieses Konzept auf?** (Muss nicht beantwortet werden falls Sicherheitskonzept nach Frage III.2 mitgeschickt wird; Mehrfachnennungen möglich)

☐ Verkehrsregelung
☐ Anzahl der Ordner
☐ Alkoholausschenk im Stadion
☐ Regelungen, falls Pyrotechnik im Stadion gezündet wird
☐ sonstiges:

V. Rechtliche Instrumente

1. **Wie viele Beamte sind bei den Heimspielen im Einsatz?** Zwischen 2 und 100

2. **Welche polizeirechtlichen Maßnahmen werden von der Polizei gegen gewalttätige Fußballfans konkret in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort unternommen?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Gefährderansprachen

☐ Gefährderanschreiben

☐ Meldeauflage

☐ Aufenthaltsverbot

☐ Spielabsage

☒ sonstige: keine Maßnahmen erforderlich

3. **Sehen Sie bei Anwendung der o.g. Mittel Probleme?**

☐ Ja, nämlich: ☒ Nein

Vielen Dank, dass Sie sich für die Beantwortung des Fragebogens Zeit genommen haben!

Fragebogen zur Analyse von Ausschreitungen in der Fußball-Regionalliga Südwest (Polizeidienststellen)

I. Angaben zur Spielortbehörde

1. **Zuständige Polizeibehörde:** PP Trier, PD Trier, Polizeiinspektion Trier
2. **Zuständiger Polizeiführer für Fußballeinsätze (bitte mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse):** PD Edmondo Steri, Edmondo.Steri@polizei.rlp.de, 0651 9779 3100
3. **Welche Funktion nehmen Sie in Ihrer Behörde wahr? (z.B. Szenekundiger Beamter, Einsatzleiter):** Einsatzleiter
4. **Für welche Vereine in der Regionalliga Südwest ist Ihre Polizeibehörde zuständig?** SV Eintracht Trier 05 e.V.

II. Angaben zu Ausschreitungen und der Fanszene

1. **Stellt das Phänomen „Zuschauergewalt im Fußball“ im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☒ Ja ☐ Nein, noch nie ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

2. **Wie stellt oder stellte sich das Phänomen an Ihrem Standort dar?** (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Öffentliche Wahrnehmung im Stadion und im Umfeld
☒ Körperverletzungen
☒ Sachbeschädigungen
☒ Drittortauseinandersetzungen
☒ Nutzung von Pyrotechnik
☐ keinerlei Probleme bekannt
☐ sonstige:

3. **Stellt das Phänomen Hooliganismus im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht
☒ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

4. **Stellt das Phänomen der Ultraszene im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☒ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

5. **Inwieweit hat die Polizei Kontakt zu den Problemgruppen bei Hooligans und Ultras?** Alle Gesprächsangebote seitens der Polizei wurden von den Ultragruppierungen abgelehnt.

6. **Wie gestaltet sich die polizeiliche Einteilung der Fans bezogen auf den o.g. Verein/e in der Regionalliga Südwest (I.4)?**

☒ Kategorie A: 92 %
☒ Kategorie B: 6 %
☒ Kategorie C: 2 %

III. Szenekundige Beamte

1. **Wie viele szenekundige Beamte gibt es in Ihrer Polizeibehörde, die für die Regionalliga Südwest zuständig sind?** 2x 0,5 Stellen

2. **Bei welchen Spielen sind die szenekundigen Beamten anwesend?** (Mehrfachnennungen möglich)

☒ bei allen Auswärtsspielen
☒ bei allen Heimspielen
☐ nur bei Problemspielen
☐ sonstiges:

IV. Sicherheitskonzept

1. **Ist in Ihrer Stadt ein ausgearbeitetes Sicherheitskonzept für die Heimspiele in der Fußballregionalliga Südwest vorhanden?**

☐ Ja ☒ Nein

2. **Das Sicherheitskonzept wird der Antwort als Anlage beigefügt:**

☐ Ja ☒ Nein

3. **Wenn ja, seit wann gibt es dieses Sicherheitskonzept?**

4. **Wenn ja, welche Punkte weist dieses Konzept auf?** (Muss nicht beantwortet werden falls Sicherheitskonzept nach Frage III.2 mitgeschickt wird; Mehrfachnennungen möglich)

☐ Verkehrsregelung
☐ Anzahl der Ordner
☐ Alkoholausschenk im Stadion
☐ Regelungen, falls Pyrotechnik im Stadion gezündet wird
☐ sonstiges:

V. Rechtliche Instrumente

1. **Wie viele Beamte sind bei den Heimspielen im Einsatz?** von 4 bis 300 Kräften, je nach Kategorisierung der Gefahrenpotentiale; insbesondere Zuschauer/Fangruppen

2. **Welche polizeirechtlichen Maßnahmen werden von der Polizei gegen gewalttätige Fußballfans konkret in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort unternommen?** (Mehrfachnennungen möglich)

☒ Gefährderansprachen

☐ Gefährderanschreiben

☐ Meldeauflage

☒ Aufenthaltsverbot

☐ Spielabsage

☐ sonstige:

3. **Sehen Sie bei Anwendung der o.g. Mittel Probleme?**

☐ Ja, nämlich: ☒ Nein

Vielen Dank, dass Sie sich für die Beantwortung des Fragebogens Zeit genommen haben!

Fragebogen zur Analyse von Ausschreitungen in der Fußball-Regionalliga Südwest (Polizeidienststellen)

I. Angaben zur Spielortbehörde

1. **Zuständige Polizeibehörde:** PD Ulm
2. **Zuständiger Polizeiführer für Fußballeinsätze (bitte mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse):** Manfred Mayer
3. **Welche Funktion nehmen Sie in Ihrer Behörde wahr? (z.B. Szenekundiger Beamter, Einsatzleiter):** SKB
4. **Für welche Vereine in der Regionalliga Südwest ist Ihre Polizeibehörde zuständig?** SSV Ulm 1846 Fußball

II. Angaben zu Ausschreitungen und der Fanszene

1. **Stellt das Phänomen „Zuschauergewalt im Fußball“ im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☒ Ja ☐ Nein, noch nie ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

2. **Wie stellt oder stellte sich das Phänomen an Ihrem Standort dar?** (Mehrfachnennungen möglich)

☒ Öffentliche Wahrnehmung im Stadion und im Umfeld
☒ Körperverletzungen
☒ Sachbeschädigungen
☒ Drittortauseinandersetzungen
☒ Nutzung von Pyrotechnik
☐ keinerlei Probleme bekannt
☐ sonstige:

3. **Stellt das Phänomen Hooliganismus im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☒ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

4. **Stellt das Phänomen der Ultraszene im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☒ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

5. **Inwieweit hat die Polizei Kontakt zu den Problemgruppen bei Hooligans und Ultras?** Betreuung im Rahmen der szenekundigen Arbeit

6. **Wie gestaltet sich die polizeiliche Einteilung der Fans bezogen auf den o.g. Verein/e in der Regionalliga Südwest (I.4)?**

☒ Kategorie A: 55 %
☒ Kategorie B: 30 %
☒ Kategorie C: 15 %

III. Szenekundige Beamte

1. **Wie viele szenekundige Beamte gibt es in Ihrer Polizeibehörde, die für die Regionalliga Südwest zuständig sind?** 9 (Nebenamt)

2. **Bei welchen Spielen sind die szenekundigen Beamten anwesend?** (Mehrfachnennungen möglich)

☒ bei allen Auswärtsspielen
☒ bei allen Heimspielen
☐ nur bei Problemspielen
☐ sonstiges:

IV. Sicherheitskonzept

1. **Ist in Ihrer Stadt ein ausgearbeitetes Sicherheitskonzept für die Heimspiele in der Fußballregionalliga Südwest vorhanden?**

☒ Ja ☐ Nein

2. **Das Sicherheitskonzept wird der Antwort als Anlage beigefügt:**

☐ Ja ☒ Nein

3. **Wenn ja, seit wann gibt es dieses Sicherheitskonzept?**

4. **Wenn ja, welche Punkte weist dieses Konzept auf?** (Muss nicht beantwortet werden falls Sicherheitskonzept nach Frage III.2 mitgeschickt wird; Mehrfachnennungen möglich)

☐ Verkehrsregelung
☒ Anzahl der Ordner
☐ Alkoholausschenk im Stadion
☐ Regelungen, falls Pyrotechnik im Stadion gezündet wird
☒ sonstiges: Verkehrsregelung wird gesondert in Anordnungen für die jeweilige Saison geregelt

V. Rechtliche Instrumente

1. **Wie viele Beamte sind bei den Heimspielen im Einsatz?** je nach Sicherheitslage zwischen 3 und 180

2. **Welche polizeirechtlichen Maßnahmen werden von der Polizei gegen gewalttätige Fußballfans konkret in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort unternommen?** (Mehrfachnennungen möglich)

☒ Gefährderansprachen

☒ Gefährderanschreiben

☒ Meldeauflage

☒ Aufenthaltsverbot

☐ Spielabsage

☐ sonstige:

3. **Sehen Sie bei Anwendung der o.g. Mittel Probleme?**

☐ Ja, nämlich: ☐ Nein

Vielen Dank, dass Sie sich für die Beantwortung des Fragebogens Zeit genommen haben!

Fragebogen zur Analyse von Ausschreitungen in der Fußball-Regionalliga Südwest (Polizeidienststellen)

I. Angaben zur Spielortbehörde

1. **Zuständige Polizeibehörde:** PI Worms
2. **Zuständiger Polizeiführer für Fußballeinsätze (bitte mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse):** PR Koch, 06241/852-200, ulrich,koch@polizei.rlp.de
3. **Welche Funktion nehmen Sie in Ihrer Behörde wahr? (z.B. Szenekundiger Beamter, Einsatzleiter):** SKB
4. **Für welche Vereine in der Regionalliga Südwest ist Ihre Polizeibehörde zuständig?** Wormatia Worms

II. Angaben zu Ausschreitungen und der Fanszene

1. **Stellt das Phänomen „Zuschauergewalt im Fußball“ im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☒ Ja ☐ Nein, noch nie ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

2. **Wie stellt oder stellte sich das Phänomen an Ihrem Standort dar?** (Mehrfachnennungen möglich)

☒ Öffentliche Wahrnehmung im Stadion und im Umfeld
☒ Körperverletzungen
☒ Sachbeschädigungen
☐ Drittortauseinandersetzungen
☒ Nutzung von Pyrotechnik
☐ keinerlei Probleme bekannt
☐ sonstige:

3. **Stellt das Phänomen Hooliganismus im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☐ Ja ☒ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

4. **Stellt das Phänomen der Ultraszene im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort ein Problem dar?**

☒ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht
☐ Momentan nicht mehr, aber in zurückliegenden Spielrunden

5. **Inwieweit hat die Polizei Kontakt zu den Problemgruppen bei Hooligans und Ultras?** Aufgrund der überschaubaren Größe des Einzugsgebiets ist der Kontakt relativ gut.

6. **Wie gestaltet sich die polizeiliche Einteilung der Fans bezogen auf den o.g. Verein/e in der Regionalliga Südwest (I.4)?**

☒ Kategorie A: 96 %
☒ Kategorie B: 4 %
☐ Kategorie C: 0 %

III. Szenekundige Beamte

1. **Wie viele szenekundige Beamte gibt es in Ihrer Polizeibehörde, die für die Regionalliga Südwest zuständig sind?** 1 Hauptamt, 3 Nebenamt

2. **Bei welchen Spielen sind die szenekundigen Beamten anwesend?** (Mehrfachnennungen möglich)

☒ bei allen Auswärtsspielen
☒ bei allen Heimspielen
☐ nur bei Problemspielen
☐ sonstiges:

IV. Sicherheitskonzept

1. **Ist in Ihrer Stadt ein ausgearbeitetes Sicherheitskonzept für die Heimspiele in der Fußballregionalliga Südwest vorhanden?**

☒ Ja ☐ Nein

2. **Das Sicherheitskonzept wird der Antwort als Anlage beigefügt:**

☒ Ja ☐ Nein

3. **Wenn ja, seit wann gibt es dieses Sicherheitskonzept?** neu Saison 12/13

4. **Wenn ja, welche Punkte weist dieses Konzept auf?** (Muss nicht beantwortet werden falls Sicherheitskonzept nach Frage III.2 mitgeschickt wird; Mehrfachnennungen möglich)

☐ Verkehrsregelung
☐ Anzahl der Ordner
☐ Alkoholausschenk im Stadion
☐ Regelungen, falls Pyrotechnik im Stadion gezündet wird
☐ sonstiges:

V. Rechtliche Instrumente

1. **Wie viele Beamte sind bei den Heimspielen im Einsatz?** Grünspiele 2 Beamte, Gelbspiele bzw. Rotspiele je nach Lage

2. **Welche polizeirechtlichen Maßnahmen werden von der Polizei gegen gewalttätige Fußballfans konkret in der Regionalliga Südwest an Ihrem Standort unternommen?** (Mehrfachnennungen möglich)

☒ Gefährderansprachen

☒ Gefährderanschreiben

☒ Meldeauflage

☒ Aufenthaltsverbot

☐ Spielabsage

☐ sonstige:

3. **Sehen Sie bei Anwendung der o.g. Mittel Probleme?**

☒ Ja, nämlich: bis wir eine konkrete Lage haben, bleibt für obige Maßnahmen wenig Zeit.

☒ Nein

Vielen Dank, dass Sie sich für die Beantwortung des Fragebogens Zeit genommen haben!

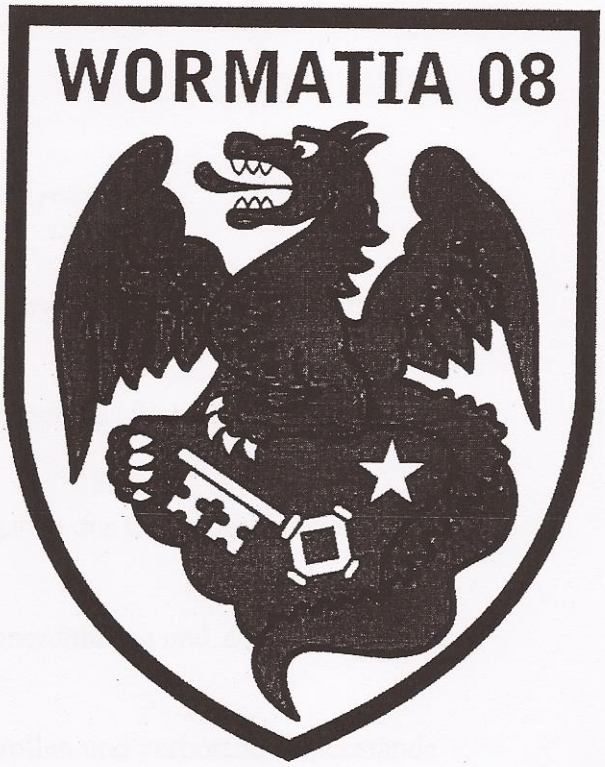

VFR Wormatia 08 Worms

Saison 2012 / 2013

Sicherheitskonzept

Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Organigramm
Seite 2-5	Technische und bauliche Sicherheit
Seite 6	Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten
Seite 7-9	Aufgaben des Ordnungsdienstes
Seite 10	Personenführung und Zutrittsberechtigung
Seite 11	Kontrollen und verbotene Gegenstände
Seite 12	Getränkeausschank
Seite 13-14	Kategorie Sicherheit
Seite 15-16	Ordnerplan
Seite 17-19	Stadiondurchsagen
Anhang:	Alarm-, Räumungs- und Katastrophenplan Verkehrskonzept Stadionordnung

Technische und bauliche Sicherheit

Das Wormatia Stadion ist in 3 Sektoren eingeteilt:

Sektor 1

- Haupttribüne 906 Sitzplätze
- Vortribüne 512 Sitzplätze
- Nebentribüne Süd 499 Sitzplätze
- Nebentribüne Nord 499 Sitzplätze

Sektor 2

- Stehplatz Heimfans 2400 Stehplätze

Sektor 3

- Stehplatz Gästefans 500 Stehplätze

Höchstauslastung: auf 5316 Zuschauer beschränkt.

Sektoren:

Die einzelnen Sektoren sind durch Zaunanlagen voneinander getrennt. Jeder Sektor verfügt über einen separaten Eingang, Kassenschalter, Flucht- und Rettungswege, Toiletten und Verpflegungsmöglichkeiten . Die Rettungstore können manuell vom Spielfeld aus geöffnet werden und sind ab Stadionöffnung besetzt.
Sitz- und Stehplatzbereich sind durch Zaunanlagen voneinander getrennt.
Zwischen den beiden Stehplatzblöcken der Heim- und Gästefans befindet sich eine 30 m breite Pufferzone für Polizei, Rettungs- und Sicherheitskräfte.

Es befinden sich 9 Rettungstore im Stadioninnenraum.

Umfriedung:

Die Platzanlage ist durch eine Zaunanlage von mindestens 2,20 m umfasst.
Diese wird vom Ordnungsdienst gegen Übersteigen, Untergraben und Durchreichen gesichert.

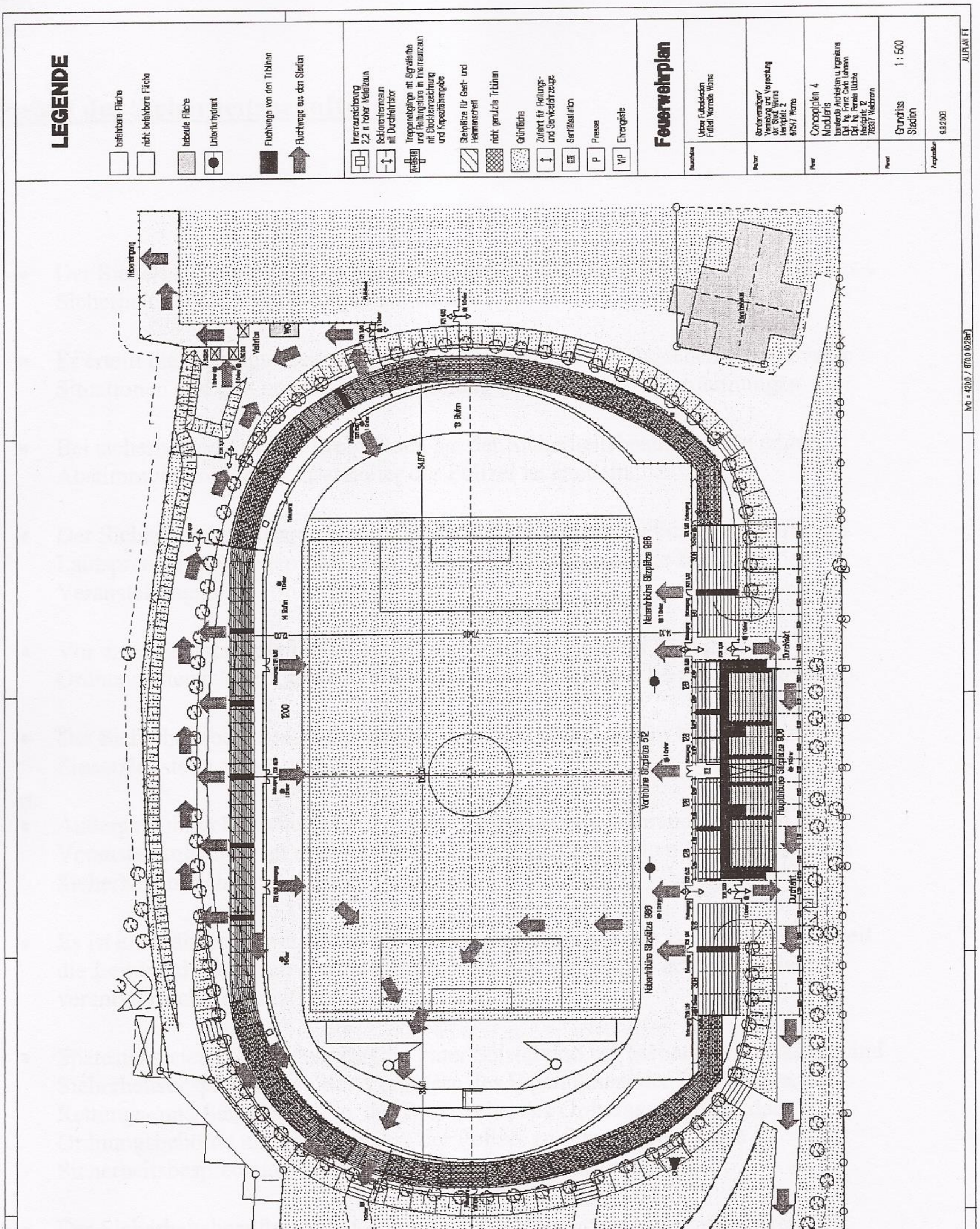
LEGENDE
befahrbare Fläche
nicht befahrbare Fläche
bebaute Fläche
Unterflurhydrant
Fluchtwege von den Tribünen
Fluchtwege aus dem Stadion
Innenraumsicherung 2,2 m hoher Metallzaun
Sektorentrennzaun mit Durchfahrtstor
Treppenabgänge mit Signalfarbe und Rettungstüre in Innenraumzaun mit Blockkennzeichnung und Kapazitätsangabe
Stehplätze für Gast- und Heimmannschaft
nicht genutzte Tribünen
Grünfläche
Zufahrt für Rettungs- und Servicefahrzeuge
Sanitätsstation
Presse
Ehrengäste
Feuerwehrplan
Umbau Fußballstadion Fußball Wormatia Worms
Sondervermögen/ Vermietung und Verpachtung der Stadt Worms Marktplatz 2 67547 Worms
Conceptplan 4 Modularis
Grundriss Stadion
1 : 500
9.9.2008
ALLPLAN FT
Hauptzugang
Haupttribüne Sitzplätze 800
Vortribüne Sitzplätze 512
Nebentribüne Sitzplätze 988
Vereinshaus
Durchfahrt

Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten

- Der Sicherheitsbeauftragte ist verantwortlich für die Durchführung der Ordnungs-, Sicherheits- und Evakuierungsmaßnahmen.
- Er erteilt die Anordnungen an den Ordnungsdienst, beurteilt sicherheitsrelevante Situationen und gibt notfalls die Anordnung für Teil- oder Totalräumungen.
- Bei sicherheitsrelevanten Ereignissen hat der Sicherheitsbeauftragte in enger Abstimmung mit dem Einsatzleiter der Polizei zu handeln.
- Der Sicherheitsbeauftragte erteilt die Weisungen an den Stadionsprecher für die Lautsprecherdurchsagen und Lautsprecheranweisungen an die Besucher der Veranstaltungen.
- Vor einer Lautsprecherdurchsage mit sicherheitsrelevantem Bezug ist der Ordnungsdienst über interne Kommunikation zu informieren bzw. zu instruieren.
- Der Sicherheitsbeauftragte hat ständig in engem und direktem Kontakt mit der Einsatzleitstelle zu agieren.
- Außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse vor, während und nach der Veranstaltung hat er zu erfassen und auszuwerten. Nach jedem Heimspiel ist ein Sicherheitsbericht an den DFB abzugeben.
- Es ist eine jährlich durchzuführende Platzanlagen-Inspektion zu leiten oder soweit die Leitung durch einen Vertreter einer Verwaltungsbehörde erfolgt an dieser verantwortlich mitzuwirken.
- Spätestens vier Wochen vor Beginn einer Saison und bei besonderen Anlässen sind Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen. Über diese Sicherheitsbesprechungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- Der Sicherheitsbeauftragte hat Zugang zu allen Bereichen der Platzanlage.
- Die Sicherheitsbeauftragten der Vereine des DFB haben mit dem für Sicherheitsfragen zuständigen Organ des DFB eng zusammenzuarbeiten.

Hauptaufgaben des Ordnungsdienstes:

- Feststellung der Entsperrung sowie Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen. Die Panikverschlüsse der Rettungstore in der Spielfeldumzäunung dürfen nicht durch zusätzliche Schlösser blockiert sein.
- Zugangs- und Anfahrtskontrollen an der äußeren und inneren Umfriedung des Stadions.
- Zurückweisung nicht berechtigter, gefährdeter oder gefährlicher Personen.
- Überprüfung und Durchsuchung von Stadionbesuchern und der von ihnen mitgeführten Gegenständen.
- Zurückweisen von Besuchern, die mit der Durchsuchung nicht einverstanden sind.
- Wegnahme, Lagerung und gegebenenfalls Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordung nicht mitgeführt werden dürfen.
- Gewährleistung von Sektorentrennung.
- Kontrollen an den Zugängen der Besucherblöcke.
- Schutz der Spieler und Schiedsrichter.
- Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche z. B. Kassen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal und technische Ausstattung der Medienvertreter.
- Unterstützung der Rettungskräfte bei besonderen Situationen.
- Gewährleistung der Einhaltung der Stadionordnung.
- Meldung besonderer Vorkommnisse an den Sicherheitsbeauftragten und an die Polizei.
- Überprüfung und Freihaltung der Treppenaufgänge sowie der Flucht- u. Rettungswege.
- Schutz des Innenraumes gegen Störungen und unbefugtes Eindringen.
- Fanführung und Fantrennung im Veranstaltungsbereich.

Personenführung

- Zugang Alzeyer-Strasse Heimfans, hier wird eine Fantrennung durchgeführt. Hier werden offensichtlich erkennbare Gästefans, die selbst angereist sind und zu Fuß kommen, von den Heimfans getrennt und durch die Carl-Villinger-Strasse zum Gästeeingang verwiesen.

- Vor dem Gästezugang werden Ordner eingesetzt, um den Besucherstrom zu beobachten und Auffälligkeiten zu melden.

- Im angrenzenden Freizeitbad, durch das der Fußweg des Gästeeingangs führt, werden Ordner postiert. Sie sollen das Übersteigendes Zauns und das Durchreichen von Gegenständen verhindern.

Zutrittsberechtigung (§ 21 RILI. DFB)

- Das Betreten und/oder Befahren des Wormatia Geländes ist nur Personen gestattet, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können.

- Berechtigungsnachweise sind:

  1. Eintrittskarten
  2. Arbeitskarten für Ordner, Mitarbeiter, Presse, Caterer und Vereinsvertreter
  3. DFB-Ausweise Regionalliga in rot, gelb, blau und grün
  4. Durchfahrtsscheine
  5. Dienstausweise der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben

- Die Berechtigungsausweise werden mit dem Namen der Person versehen um gegen Missbrauch zu sichern.

- Sie werden in Kategorien eingeteilt damit nur berechtigte Personen in die für sie notwendigen Bereiche gelangen.

- Die Eintrittskarten sind mit genauer Lage des Sitzplatzes (Block, Reihe, Sitznummer) sowie mit Datum und Ort der Veranstaltung versehen. Außerdem ist der Wettbewerb, Spielbeginn und die Spielpaarung angegeben. Auf der Rückseite befindet sich ein Verweis auf die Geschäftsbedingungen und die Stadionordnung.

- Darüber hinaus befindet sich auf der Eintrittskarte der Zugang über den der Kartenbesitzer das Stadion betreten darf.

Getränkeausschank

- Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken ist vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage untersagt.

- Mit ausdrücklicher Einwilligung der örtlichen Sicherheitsorgane, unter maßgeblicher Einbindung der zuständigen Polizeiinspektion Worms, kann der Veranstalter gem. § 23 RiLi DFB auf seine Verantwortung hin, ausnahmsweise den Ausschank von alkoholreduziertem Bier (mit einem Alkoholwert bis zu 3%), von Bier (mit einem Alkoholwert von nicht mehr als 5%) oder Getränken mit vergleichbar geringem Alkoholgehalt vornehmen.

- Der Ausschank der Getränke erfolgt im ganzen Bereich der Platzanlage ausschließlich glasfrei. Eine Ausnahme stellt der VIP-Raum dar, bei entsprechender Sicherung durch den Ordnungsdienst.

- <u>Kategorie 3</u>

  Zuschauerzahl: ausverkauft

  oder

  erkennbar gewaltbereite Fans

  oder

  Spiel mit Risiko

  <u>Besondere Maßnahmen:</u>

  - <u>Öffnung Kassenbereiche:</u>
    - 3 – 7 Kassen
  - <u>Erhöhung Ordnerpersonal:</u>
    - 3-4 Ordner pro Eingang
    - 1-2 Ordner im Schwimmbad Zugang Gäste
    - 2-6 Ordner Tribüne
    - 1-2 Ordner Pufferblock
    - 1 Ordner Tor Gäste/VIP
    - 1-2 Ordner Kunstrasenfeld
    - 2-6 Ordner Innenraum
  - <u>Rettungsdienst:</u>
    - 12-14 Mitarbeiter, 1 Krankenwagen, 1 Rettungswagen und 1 Sanitätsbus.
  - <u>Sonstiges:</u>
    - Gegebenfalls Anmietung und Bereitstellung eines Parkplatzes.

Die aufgeführte Anzahl der zusätzlichen Ordner gem. den Kategorien gelten als Anhalt.

Pos.	Beschreibung	Leistung der Ordner vom Eingang nach Schließung der Eingänge mit Spielbeginn	Menge	Dienstzeit
17	Not-Tor Stehplatz Heim Links	Kontrolle	1	14:00 – 16:30
18	Not-Tor Stehplatz Heim Rechts	Kontrolle	1	14:00 – 16:30
19	VIP-Raum	Kontrolle	1	14:00 – 17:00
20	Innenraum Stehplatz Heim	Überwachung	4	14:00 – 16:30
21	Innenraum Stehplatz Gast	Überwachung	2	14:00 – 16.30
22	Tore Pufferblock	Kontrolle	1	14:00 – 16:30
23	Streife	Kontrolle	2	14:00 – 16:30

Störung durch Zuschauer:

Indem Gegenstände geworfen, Feuerwerkskörper gezündet oder die zugewiesenen Plätze unzulässig verlassen werden. Dazu zählen auch Auseinandersetzungen zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen oder Situationen, in denen Zuschauergruppen die Spielumfriedung übersteigen oder in fremde Blockbereiche bzw. ins Stadion-Innere stürmen.

Durchsage:

Liebe Fußballfreunde, wir wünschen uns ein fairen und sportlichen Verlauf. Wir freuen uns über Ihre Begeisterung. Ihr Verhalten (konkret benennen und möglicherweise fokussieren-Blockbezeichnung) ist unsportlich und kann zum Spielabbruch führen. Sie gefährden damit sich und andere. Darüber hinaus muss unser Verein mit erheblichen Geldstrafen rechnen.

Stellen Sie das … sofort ein!!!

In erster Linie geht es um Werbung und Verständnis bei der Zielgruppe. Gefühlsbetonte Ansagen und die direkte Ansprache erleichtern den Zugang; Aggressionen, Ironie und Drohungen verstärken in der Regel ein Feindbild-Denken. Bei fortgesetzten Verstößen sollten zielgerichtet realistische Konsequenzen angekündigt werden.